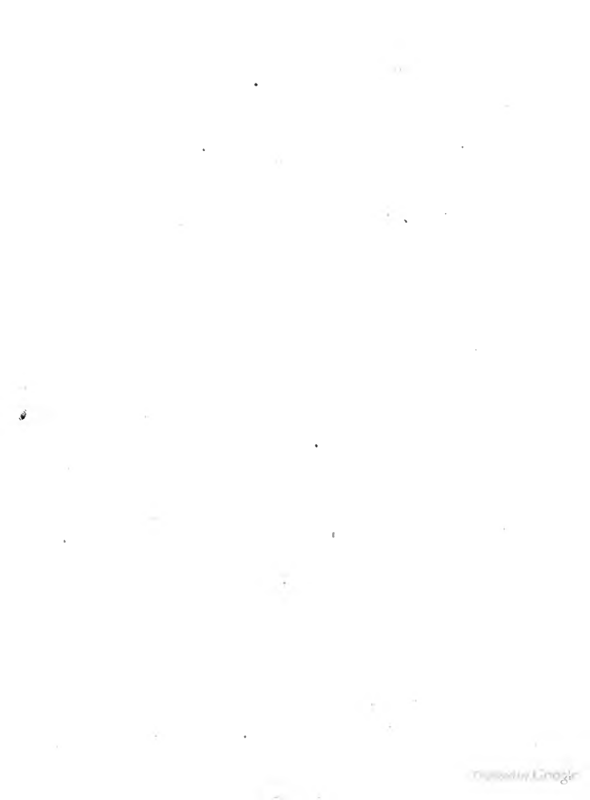








Vorlegung
der Fideicommissarischen Rechte
des
Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz
überhaupt
und des regierenden Herrn
Herzogs zu Pfalz-Zweibrücken,
als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolgers,
insonderheit,

auf die
von dem am 30. Dec. 1777 Höchstseelig verstorbenen
Herrn
Kurfürsten Maximilian Joseph
in Baiern,
als dem Lezten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene samtliche
Lande und Leute
samt Zugehörde.

Mit 64 Urkunden und einer Geschlechts-Tafel.

Zweibrücken,
bei Peter Hallanzy, Herzoglichen Hofbuchdrucker,

1778.



Inhalt der Vorlegung.

Geschichts-Erzählung.

Erster Abschnitt.

Von der Pfälzischen Gerechtsamen.

Erster Saz.

Von der gemeinsamen Abstammung und den Familien-Verträgen.

Zweiter Saz.

Der Pavische Vertrag ist ein Rechts-beständiges Fideicommiß.

33. Ver-

Dritter Saz.

Die Theilungen der Herzogen unter sich sind keine Todtheilungen.

Vierter Saz.

Die Pfalz-Baierischen Stamm-Verträge gehen auf besizende und gewinnende Lande.

Fünfter

Fünfter Saz.

Von dem alten *modo succedendi* in Baierische apert gewordene Graf- und Herrschaften.

Sechster Saz.

Von der Gültigkeit der Stamm- und Erbverträgen nach den Reichs-Gesezen und der Kaiserl. Wahl-Capitulation, auch in Ansehung der erwerbenden Lande.

Siebenter Saz.

Von dem *Privilegio* der Kurfürsten aus der goldenen Bulle, Lande erwerben, das Fideicommiß dadurch verstärken, und solche auf den Fideicommiß-Erben, der auch ein Kurfürst ist, überliefern zu können.

Achter

Achter Saz.

In dem Baierischen Geschlechte ist die Samtbelehnung nicht gewöhnlich.

Neunter Saz.

Die Baierischen Lande sind untheilbar.

Zehenter Saz.

Die Baierischen Prinzeßinnen können an Landen und Leuten nicht erben.

99. Die

Zweiter Abschnitt.

Von den Ansprüchen des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich auf die Baierischen Lande.

Dritter Abschnitt.

Von den Ansprüchen des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich auf Mindelheim.

Vierter Abschnitt.

Von den Ansprüchen der Krone Böhmen an die Böhmischen Lehen in der obern Pfalz.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von den für Kaiser und Reich als apert in Besitz genommenen Baierischen besondern Reichslehen.

Sechster Abschnitt.

Von den Kur-Sächsischen Ansprüchen auf die Baierische Succeßions-Maß unter dem Titul der Allodien.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Herzoglich Mecklenburgischen Anspruche an Leuchtenberg.

Achter Abschnitt.

Von der Convention vom 3. Jänner und der jezigen Lage der Sache.



Geschichts-



Geschichts = Erzählung.

§. I.

Noch den nåmlichen Tag, als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des H. R. R. Erztruchses und Kurfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, Christmildesten Andenkens, als der Lezte der Pfalz-Baierisch-Wilhelminischen Linie, in die Ewigkeit eingegangen, nån. [illegible] 30. December 1777; haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz nach Masgabe der uralten und zwischen beiden Durchlauchtigsten Kurfürsten in den Jahren 1766, 1771 und 1774 erneuerten Pfalz-Baierischen Stamm- und Erbverträgen, als dermaliger Erstgeborner der Pfalz-Baierisch-Rudolphinischen Linie von samtlichen des Höchstseligen Kurfürsten verlassenen Landen und Leuten, mittelst Bekanntmachung der zu solchem Endzwecke unter nur besagt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Höchsteigenen Verschluß schon in Bereitschaft gewesenen gedruckten Patente a) dergestalten Besiz genommen, daß Sie anfånglich zu München, und hernach

a) Siehe die Abschrift des Patents unter der Ziffer 1,

hernach in allen übrigen Landen und Herrschaften, nichts ausgenommen, offentlich als nunmehriger Landesherr ausgerufen, auch von allen geist- und weltlichen Ständen, Städten, Burgern und Unterthanen dafür erkannt und mit Freuden aufgenommen worden.

§. II.

Man hatte dahero Ursache zu glauben, daß sothane Kurpfälzische Succeßion in die von dem verstorbenen Herrn Kurfürsten verlassene Lande, so, wie sie in den Reichs- und Haus-Gesezen gegründet, und auf eine gesezliche Art angetretten worden, von Niemand werde angefochten werden. Am allerwenigsten aber konnte man sich vorstellen, daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht allbereits hierunter angegangen, oder daß wegen irgend eines Anspruches allbereits etwas abgeschlossen worden seyn sollte; anerwogen die desfalßige Haus-Unions-mäßige mehrmalen und noch ganz neuerlich paktirte- auch in allen andern weit weniger wichtigen Familien-Angelegenheiten genau beobachtete Communication mit Pfalz-Zweibrücken gänzlich ermangelte.

§. III.

Gleichwohl erschien kurz hernach ein Kaiserlich Patent b) vom 16. Jenner, nach welchem Se. glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Halß, Schwabeck, die Herrschaften hohen Waldek, und hohen Schwangau, sodann die Reichslehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergische Reichslehen in der obern Pfalz, die Degenbergische Reichslehen im Gerichte Degenberg, die Scharfensteinische Reichslehen, die Reichs-

b) Siehe das Patent Ziffer 2.

Reichslehenbare Blutbänne zu Rotenek, Dyssenhauß, Mattsies, in der Stadt und Pflege Schwäbisch-Wörth, samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdissen und Werdingen für solche Lehen ansehen, welche die mit dem Höchstseligen Kurfürsten ausgestorbene Pfalz-Baierisch-Wilhelminische Linie allein besessen, und besonders von Kaisern erhalten habe, welche mithin auf die Pfalz-Baierisch-Rudolphinische Linie nicht mit übergehen können, sondern als eröfnet anzusehen seien; in solchem Betrachte auch in Kaiserlichem oberst Lehenherrlichen Namen durch einen dazu eigends allergnädigst angeordneten Kaiserlichen Commißarium eingezogen werden sollen, mit der beigefügten Erklärung jedoch, daß Seine Kaiserliche Majestät allen und jeden, welche in den oberwehnten Reichslehenbaren Ländern und Gütern wegen anderer Lehenherren darunter beweislich begriffenen Lehenbaren Stücken, wegen Eigenthums oder in sonstige rechtliche Weise etwa rechtmäßig befindende Ansprüche haben mögen, und solche in gesezlichem Wege rechtserforderlich darlegen, die genügliche Gerechtigkeit straklich angedeihen zu lassen, bereitwillig seien.

§. IV.

Ingleichem erschien von Ihro der Kaiserin Königin Majestät ein Patent c) vom 15. Jänner, des Inhaltes, daß vermög der von dem Kaiser Siegmund Anno 1426 dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung alle diejenigen Lande, Districte in nieder- und ober Baiern auch obern Pfalz, welche die damalige mit dem Herzoge Johann von Baiern erloschene Straubingische Linie besessen habe, Allerhöchstdenselben und Dero Erzhause wirklich angefallen seie, und Sie dahero den Titl. Freiherrn von Kressel abgeordnet hätten, um davon Besiz zu nehmen.

c) Siehe das Patent, Ziffer 3.

§. V.

Durch ein weiteres Patent vom 12. Jänner d) erklären Ihre Kaiserlich Königliche Majestät, daß durch den Abgang der Pfalz-Baierisch Wilhelminischen Linie im Mannsstamme die Herrschaft Mindelheim, mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen, Allerhöchst Ihnen und Ihrem Erzhause, Kraft vom Kaiser Matthias Anno 1614 ertheilten und von den nachfolgenden Kaisern bestättigten Anwartschaft, angefallen sei, und Sie dahero den Titl. Freiherrn von Ried allergnädigst bevollmächtiget hätten, von sothaner Herrschaft in Allerhöchstdero Namen Besiz zu nehmen.

§. VI.

Endlich erklären Allerhöchstgedachte Ihre Kaiserlich Königliche Majestät als Königin in Böhmen mittelst Patents vom 15. Jänner e): nachdem durch das Absterben des Herrn Kurfürsten Maximilian Josephs in Baiern p. m. das Kurbaierisch-Wilhelminische Haus in seinem Mannsstamme erloschen, so seien diejenigen Bezirke, welche dieses Kurhaus von Allerhöchst Ihnen und Dero Krone Böheim zu Lehen getragen, als eröfnet anheim gefallen, dahero Allerhöchst Sie gnädigst gut gefunden, den Titl. Freiherrn von Kreßel abzuordnen und zu substituiren, um davon Besiz zu nehmen.

§. VII.

Zu gleicher Zeit hat der Erzherzoglich-Oesterreichische Minister, Freiherr von Borie, zu Regensburg am 20. Jänner wegen der drei Kaiserlich-Königlichen Ansprüchen eine mündliche Erklärung f) gethan, des

d) Siehe das Patent, Ziffer 4.
e) Siehe das Patent, Ziffer 5.
f) Siehe Ziffer 6.

des Herrn Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Kauniz Rietberg Fürstliche Gnaden, aber an dem nämlichen Tage eine schriftliche Erklärung g) an samtliche am Kaiserlichen Hofe anwesende Herren Minister umtheilen lassen, in welcher denselben von der mit Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz wegen nur bemeldter dreier Gegenstände getroffenen gütlichen Uebereinkunft und in Gefolg dieser, Kaiserlichen Allerhöchsten Ortes veranstalteten Besiz-Ergreifung, Nachricht gegeben wird.

§. VIII.

Gegen das Ende des Monats Jänner communicirten auch Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz mittelst vertraulichen Handschreibens vom 22. besagten Monats eine Abschrift der wegen der Königlichen Böhmischen und Erzherzoglich-Oesterreichischen Ansprüche zwischen dem Kaiserlichen Minister und dem Kurpfälzischen Abgesandten am Kaiserlichen Hof am 3. Jänner unterzeichneten Convention h) mit beigefügter Nachricht, daß Sie dieselbe am 14. besagten Monats ratificiret hätten: beklagten anbei, daß Sie vor der Ratification sich mit des Herrn Herzogs Hochfürstlichen Durchlaucht hieraus vertraulich nicht vernehmen können, indem Sie von dem Kaiserlichen Hofe dergestalt preßiret worden, daß Ihnen hierzu keine Zeit übrig geblieben.

§. IX.

Gestalten aber diesem Kurfürstlichen Schreiben die Urkunden von 1426 und 1614, auf welche gleichwohl der Erzherzoglich-Oesterreichische Anspruch auf den größten Theil von nieder Baiern, sodann

g) Siehe die Ziffer 7.

h) Diese Convention ist seithero im Druck erschienen, und liegt unter der Ziffer 8. hier bei.

einen Theil von ober Baiern und der obern Pfalz, und endlich auf die Herrschaft Mindelheim, lediglich beruhet, nicht beigeleget waren; so haben des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht, als dermaliger nächster Agnat und Kurfolger unter mehrmaliger Contestirung Dero allertiefsten Respects gegen Seine glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät und Ihro der Kaiserin Königin Majestät, und der angehängten Versicherung, daß Sie den Gerechtsamen des Erzhauses Oesterreich, wenn solche gegründet seien, keinesweges zu nahe zu tretten gemeinet, aber auch auf der andern Seite Ihre und ihres Fürstlichen Hauses Gerechtsame nach Pflicht und Gewissen zu wahren verbunden seien, unterm 16. Hornung um Communication sothaner Urkunden geziemend angestanden, wozu auch Hoffnung gemacht worden. Als aber indessen mit der Besizergreifung fortgefahren, und zu Einnehmung der Huldigung Kaiserlicher Seits Anstalt gemacht wurde, haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht sich am 28. Hornung wegen Communication mehrbesagter Urkunden an Ihro Kaiserlich- auch Kaiserlich-Königliche Majestäten selbsten unmittelbar allerunterthänigst gewendet i), nebst dem am 16. März Dero Höchst und hohe Herren Mit-Stände, mittelst einer zu Regensburg umgetheilten Note k), um deren Vermittelung und kräftige Unterstüzung in dieser das ganze Reich so sehr intereßirenden Sache geziemend angegangen.

§. X.

Auf nur besagte Schreiben haben Seine Kaiserliche Majestät unterm 4. und Ihro der Kaiserin Königin Majestät unterm 3. April zu antworten allergnädigst geruhet. l) Seine des Kaisers Majestät berufen

i) Beide Schreiben liegen unter den Ziffern 9. und 10. hiebei.

k) Siehe die Ziffer 11.

l) Beide Kaiserliche Schreiben liegen unter den Ziffern 12. und 13. bei.

berufen sich in Ansehung der Ansprüche ihres Erzhauses Oesterreich auf die von Ihro der Kaiserin Königin Majestät erlassene Antwort, in Ansehung der als apert eingezogenen besonderen Baierischen Lehen an Landen, Rechten und Renthen aber erklären sie Sich allergnädigst dahin: Es hätten Allerhöchstdieselbe in Dero deshalben erlassenen Kaiserlichen Verfügungen ausdrücklich jedermänniglich vorbehalten, Allerhöchst Ihnen die an sothane Reichslehen zu haben vermeinende Ansprüche in gesezlichem Wege beweislich vorzulegen, worauf Allerhöchstdieselbe das gebührende Recht würden angedeihen lassen. Dadurch seie allso dem an Allerhöchst Se. Majestät von Pfalz-Zweibrücken gestellten Begehren, der Sache näher auf den Grund zu sehen, des Herrn Herzogs Durchlaucht darüber genüglich zu hören, und alsdann zu erkennen, ob gedachte Reichslehen für apert oder dem Pfälzischen Hause angefallen, anzusehen seien, bereits vorgekommen, und könne des Herrn Herzogs Durchlaucht sich fernerhin gänzlich gewärtigen, daß Se. Kaiserliche Majestät die an Sie von Pfalz-Zweibrücken weiters erweislich anbringende Vorstellungen genüglich anhören, und mit Allerhöchstdero Obristlehenherrlichen Amte unpartheiisches Recht angedeihen lassen werden.

§. XI.

Ihro der Kaiserin Königin Majestät aber erklären sich dem wesentlichen Inhalte nach Allergnädigst dahin: da Sie mit dem Chef des Kurpfälzischen Hauses eine Convention geschlossen, in welcher sich Derselbe die Kaiserliche Ansprüche, nach vorher davon genommener genüglichen Einsicht als rechtsbeständig anzuerkennen, für sich, seine Erben und Nachfolger an der Kur verbunden habe; so könne Ihro Majestät keinesweges gebühren, noch zugemuthet werden, mit des Herrn Herzogs Durchlaucht hierüber in eine weitere Aufklärung Dero

Rechts-

Rechtsgründe, noch weniger in eine besondere Behandlung sich einzulassen, da die wirkliche Succeßion, mithin das Recht in Ansehung selber für gegenwärtige Zeiten verbündliche Verträge zu schließen, dem Herrn Herzog und Dero Linie noch nicht angefallen seie. Es werde allso der Ordnung nach auf des Herrn Herzogs Gutfinden beruhen, wegen einer näheren Aufklärung der Kaiserlich-Königlichen Ansprüche an den Chef des Hauses, mit welchem man convenirt, sich zu wenden, um alldort die Gründe, welche diesen zu einer gütlichen Uebereinkunft bewogen haben, einzusehen.

§. XII.

Ob man nun schon in dem Kurpfälzischen Hause von einem Chef nichts weiß, welcher über das gemeine Stamm- und Familien-Eigenthum ohne Vorwissen und Bewilligung der Stamms-Vettern nach Gutfinden disponiren könnte; nebst dem von Seiten der Kaiserin Königin Majestät mittelst einer besonderen Behandlung mit des Herrn Herzogs Durchlaucht, als dermalig nächsten Agnaten, ein mehreres nicht geschehen würde, als was mittelst der noch bei Lebzeiten des Höchstseligen Herrn Kurfürsten in Baiern zwischen den Kaiserlichen Königlichen und Kurpfälzischen Ministern ebenfalls, und zwar wie in der Kaiserlich Königlichen Ministerial-Aeußerung vom 20. Jänner und in der Erklärung vom 16. März m) dafür gehalten wird, auf eine verbündliche Art geschehen; so haben doch des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht aus wahrer und tiefer Devotion für der Kaiserin Königin Majestät, und in der beständigen Hoffnung, daß mittelst Ersehung anderseitiger Gründe sich ein Weg eröfnen dörfte, die Gerechtsame des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz auf so eine Art zu retten, welche mit jenen allerdevotesten Gesinnungen bestehen kann, dem

m) Siehe §. VII. Ziffer 7. und unten §. XVI. Ziffer 17.

dem Ihnen gegebenen Fingerzeig gefolget, und sich mittelst eines Promemoria vom 25. April n) an Seine Kurfürstliche Durchlaucht um Gehabung mehr besagter Urkunden gewendet.

§. XIII.

Außer der von Pfalz-Zweibrücken zu Regensburg am 16. März umgetheilten Note haben auch Seine des Königs in Preußen Majestät den nämlichen Tag durch Dero Comitial-Gesandtschaft eine Erklärung o) thun lassen, in welcher dahin angetragen wird, daß von Reichswegen sowohl Seine des Kaisers als der Kaiserin Königin Maj. Maj. gemeinschaftliche ehrerbiethigste Vorstellungen zu thun, und es dahin zu bringen seyn möchte, damit die ganze Baierische Erbfolge in den vorigen Stand gesezet, und auf eine den Reichs-Sazungen und Baierischen Haus-Verträgen sowohl, als den Befugnissen derjenigen hohen Häuser, so einen gegründeten Anspruch hätten, gemäße Art und Weise regulirt werden könne; um so mehr, als des Herrn Pfalzgrafen zu Zweibrücken Durchlaucht in der Eigenschaft des nächsten Erbfolgers gegen die Zersplitterung der Baierischen Lande allbereits protestirt, sich dagegen an die Reichs-Versammlung, an die Garants des Westphälischen Friedens, wie auch an des Königs in Preußen Majestät gewendet, dergleichen auch von Kursachsen wegen Dero Ansprüche an die Baierische Allodial-Verlassenschaft und von des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Durchlaucht wegen Dero besonderen Anforderung an die Landgrafschaft Leuchtenberg geschehen sei.

§. XIV.

n) Siehe die Ziffer 14.

o) Die Ziffer 15.

§. XIV.

Kursachsen lies zwar an dem nämlichen Tage ebenfalls eine Erklärung thun, viel ausführlicher aber ist die Aeußerung, welche der Kursächsische Comitial-Gesandte am 31. März umtheilen lassen. p) In derselben macht Kursachsen Anspruch

1) auf die altväterliche und nach dem Pavischen Vertrage vom Kaiser Ludwig und dessen sämtlichen Nachkommen erworbene Erblehen und Güter, auch Lande und Leute.

2) Auf die Verbesserungen und Nuzungen des lezten Jahres in den alten und neuen Mannlehen-Gütern.

3) Auf die fahrende Habe, nebst allem, was dazu gehörig.

4) Auf die ausstehende Schulden, besonders jene 13 Millionen, wofür Maximilian I die obere Pfalz erkauft hat, erbiethet sich aber doch am Ende zu gütlicher Beilegung sothaner Ansprüche.

§. XV.

Von wegen Mecklenburg ist um eben diese Zeit eine Druckschrift zum Vorschein gekommen, unter dem Titul: Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen Hauses, von den durch das Absterben des Herrn Kurfürsten zu Baiern erledigten Lehen eines oder das andere, insbesondere die Landgrafschaft Leuchtenberg zu bekommen. In derselben wird unter Vorausſezung, daß durch das Ableben des Höchstsel. Kurfürsten würklich einige von demselben besessene Reichslehen an Kaiser und Reich als apert zurück gefallen, der Anspruch auf die Landgrafschaft Leuchtenberg auf eine von Kaiser Maxi-

p) Siehe die Ziffer 16.

Maximilian I, am Pfingstage nach dem Sonntage Cantate (28. April) 1502, ob bene merita erhaltene Exspektanz gegründet und dafür gehalten, daß solche zu Recht beständig sei, und in Vollzug gebracht werden müsse, weil sie zu einer Zeit ertheilet worden, da noch keine Wahlkapitulation oder andere Reichs-Constitutionen der Kur- und Fürstlichen Collegien Vorwissen und Consens zu Expektanzen dieser Art erforderten. Nebst dem werden in dem lezten §. dieser Druckschrift noch acht Ursachen angeführt, warum dem Hochfürstl. Hause Mecklenburg von dem Römischen Reich eine Entschädigung gebühre, welche dasselbe aus den apert glaubenden Kurbaierischen Lehen zu erhalten wünschet.

§. XVI.

Am 10. April hat die Kaiserl. Königl. Gesandtschaft eine Aeusserung in Curia aus Anlaß der Königl. Preußischen Erklärung vom 16. März abgelegt. q) Man findet aber in derselben nicht, worauf sich die Kaiserl. Königl. Ansprüche eigentlich gründen, sondern es werden nur die Ursachen angegeben, warum sich Ihre Kaiserl. Königl. Maj. berechtiget gehalten, die in Anspruch genommene Baierische Succeßions-Lande in Besiz zu nehmen. Und diese reduciren sich auf den mit Seiner Kurfürstl. Durchlaucht getroffenen Vergleich. Es wird Namens Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät sofort erkläret: Es bleibe Ihnen nichts übrig, als den einmal eingeschlagenen Weg unaufhaltlich fort zu gehen, und nach den gleich Anfangs zur Richtschnur genommenen Grundsäzen sich stätshin zu benehmen. Diese Grundsäze seien folgende:

q) Siehe die Ziffer 17.

Daß Ihre Kaiserl. Königl. Majestät nach der deutschen Reichs-Grundverfassung keine andere Mittel Ihre Rechte geltend zu machen, kennen, als einen Vergleich zwischen den intereßirten Theilen, oder in dessen Entstehung, den obrist Richterlichen Ausspruch:

Daß Ihre Majestät eben so weit entfernet seien, den Rechten und Ansprüchen eines dritten zu nahe zu tretten, als wenig sie ihre eigene verlezen zu lassen jemals gestatten werden:

Daß Sie sich demnach eines Theils an jenen Vergleich und dessen Würkungen unabweichlich halten werden, den Sie mit Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz getroffen haben, und zu treffen befugt gewesen:

Daß Sie aber auch anderer Seits jenen Mitständen, die durch diesen Vergleich in ihren und ihres Hauses Gerechtsamen und Ansprüchen verkürzt zu seyn vermeinen, auf irgend eine Art zu entgehen, und sich deßfalls dem legalen Erkenntnis und Entscheidungsweg zu entziehen nicht gesinnet seien:

Daß Sie diese Gesinnung insonderheit auch auf die eventuelle, und erst kürzlich durch gewisse Emissarien r) veranlaßte Protestation des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht erstrecken, ungeachtet der Vergleich von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz für sich, Dero Erben, und Nachfolger an der Kur geschlossen worden:

Daß

r) Des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht haben keine Emissarien nöthig gehabt, um Sie erst an das, was Sie sich selbst, ihrem Fürstlichen Hause, und der ganzen deutschen Staats-Verfassung schuldig sind, zu erinnern; sondern Sie sind ihren Pflichten von dem ersten Augenblicke ihrer nur etliche Tage nach dem erhaltenen Kurfürstl. Schreiben beschehenen Ankunft in München an, bis zu ihrer Abreise getreu geblieben, wie solches sowohl dem dasigen Kaiserlichen als den Kurpfälzischen Herren Ministern gar überflüßig wohl bekannt ist.

Daß Sie nicht minder Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen bereits schriftlich haben bestättigen lassen, daß Sie die Denselben in der Person Ihrer Durchlauchtigsten Frauen Mutter, als einer verziehenen Prinzeßin von Baiern, erweislich zustehende Allodial-Ansprüche auf keine Weise zu verkürzen gedenken. Dem am Ende noch beigefüget wird, Ihro K. K. Maj. lebten der zuversichtlichen Hoffnung, daß Se. Königl. Preußische Maj. sich nach Vernehmung der wahren Umstände dahin entschliesen werden, daß Dero übrige höchste und hohe Reichs-Mitstände nicht nur bei den in der lezten Wahlkapitulation Art. XI. §. 12. reservirten Rechten und Anwartungen, sondern auch in ihrer Befugniß, sich unter einander, ohne Bewilligung eines dritten dabei nicht intereßirten, zu vergleichen, so wie besonders die sämtliche Kurfürsten in der Ihnen durch die goldene Bulle Tit. X. §. 23. eingestandenen Erwerbungs-Fähigkeit erhalten werden möchten.

§. XVII.

Gleich vom Anfange als die Kaiserlich- und K. Königliche öffentlich erlassene Verfügungen bekannt worden, sind sehr viele anonymische Schriften theils für- theils gegen die Gerechtsame des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz zum Vorscheine gekommen. Da man aber die unbekannte Verfechter der Pfälzischen Rechte zu sothaner Arbeit nicht bestellet hat; so kann und will man den Inhalt ihrer Schriften durchaus weiter nicht billigen, als in soferne derselbe mit gegenwärtiger Vorlegung übereinkommt, zumalen es denselben meistens an dem richtigen historischen Zusammenhange, an hinlänglicher Känntniß der Pfalz-Baierischen innern Hausverfassung, und an archivalischen Hülfsmitteln fehlet.

§. XVIII.

Unter den Schriften aber, welche gegen die Gerechtsame des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz geschrieben worden, zeichnet sich diejenige aus, welche den 30. April mit dem Wiener Wagen in Regensburg angekommen, und in Verlag des Wiener Buchhändlers Joseph Edlen von Kurzbök s) daselbst verkauft wird. Sie hat den Titul: Unpartheiische Gedanken über verschiedene Fragen bei Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Kurfürsten Maximilian Joseph rückgelassene Länder und Güter. Der Verfasser dieser Schrift betheuret auf der 6ten Seite, daß solche nur als eine Privatarbeit zu betrachten sei. Da er aber vom Anfange bis ans Ende die Ansprüche des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich zu vertheidigen übernommen hat, da er sich auf Urkunden und Verhandlungen stüzet, die außer dem Wiener Archiv nicht wohl, oder gar nicht zu haben sind, und da endlich diese Schrift unter den Augen des Kaiserl. Hofs zu Wien öffentlich verkauft wird; so wird wohl niemand zweifeln, daß diese vielleicht anfänglich als eine Privatarbeit zusammengetragene Schrift nachhero die Approbation des Kaiserlichen Hofes wenigstens stillschweigend erhalten habe.

§. XIX.

Da man nun durch diese Druckschrift von dem Inhalte der Urkunden von 1426 und 1614 einigermaßen informiret worden, obschon freilich darauf nicht zu Rechtbeständig gefuset werden kann, bis die Urschriften integraliter werden vorgeleget werden; so hat man mit bescheinigter Vorlegung der Rechte des Pfälzischen Hauses nicht länger anstehen wollen, um das eben so respektsvolle als gesezmäßige Betragen

s) Siehe die Frankfurter Reichs = Ober = Postamts Zeitung von diesem Jahre, Num. 77.

gen des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweibrücken Hochfürstl. Durchl. zuvörderst dem unter seinem glorwürdigst regierenden Oberhaupt versammleten Reich, dann einem jeden, dem daran gelegen, in seinem ganzen Umfange zu zeigen, immittelst aber eben diese Gerechtsame gegen alles, was denselben entgegen zu seyn scheinen möchte, mit Glimpf zu retten, somit die ganze Sache zu gütlicher Beilegung oder rechtlicher Erörterung vorzubereiten.

§. XX.

Es soll solches in acht Abschnitten geschehen, in welchen gehandelt werden wird:

1) Von des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz Gerechtsamen auf alle von dem lezt verstorbenen Herrn Kurfürsten in Baiern verlassene Lande.
2) Von den Ansprüchen des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich auf die von Herzog Johann in Baiern verlassene Lande.
3) Von den Ansprüchen des Hauses Oesterreich auf Mindelheim.
4) Von den Ansprüchen der Krone Böheim auf die Böhmische Lehen in der Oberpfalz.
5) Von den vor Kaiser und Reich als apert in Besiz genommenen Baierischen besondern Reichslehen.
6) Von den Kursächsischen Ansprüchen an die Baierische Succeßions-Masse unter dem Titul der Allodien.
7) Von dem Herzoglich-Mecklenburgischen Anspruche auf Leuchtenberg.
8) Von dem Vergleiche vom 3. Jänner und dermaligen Lage dieses Succeßionsstreits. Da bei demselbigen das meiste auf Facta und deren Beurkundung ankommt; so hätte man wohl wünschen mögen, bei dieser Arbeit die Mannheimer und Müncheuer Archive

benuzen

benuzen zu können; da solches aber unter dermaligen Umständen nicht möglich gewesen; so hat man sich bei demjenigen, was das Pfalz-Zweibrückische Archiv und gedruckte Urkunden an Handen geben, beschränken müssen. Man glaubt aber, daß diese schon hinreichend seien, die Hauptsache ins Licht zu sezen.

Erster Abschnitt.

Von des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz Gerechtsamen auf alle von dem lezt verstorbenen Herrn Kurfürsten in Baiern verlassene Lande.

§. XXI.

In diesem Abschnitte kommen folgende Säze vor:

Erster Saz: Die Pfälzische Succeßions-Rechte auf die Baierische Lande gründen sich auf die gemeinsame Abstammung der ausgegangenen Wilhelminischen und der noch blühenden Rudolphinischen Linie von Otto dem erlauchten Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Baiern, und auf die unter dessen Nachkommen errichtete Haus- und Familien-Verträge.

Zweiter Saz: Durch den Familien-Vertrag von Pavia vom Jahre 1329 ist ein wahres Fidei-Commiß auf die rechtsbeständigste Art zwischen den beiden Hauptästen des Pfalz-Baierischen Hauses eingeführet worden.

Dritter Saz: Die Theilungen der Herzoge in Baiern unter sich sind keine Todtheilungen gewesen, sondern es ist die wechselweise Erbfolge allezeit ausbedungen worden.

Vierter

Vierter Saz: Die Pfalz-Baierische Stamm- und Haus-Verträge gehen auf besizende und gewinnende Lande.

Fünfter Saz: Der alte modus succedendi der Herzoge in Baiern in den ausgestorbenen im Herzogthume gelegenen Graf- und Herrschaften spricht für die Herzoge.

Sechster Saz: Die Stamm- und Erbverträge, so den Reichs-Constitutionen gemäß, sind ipso jure gültig, mithin auch diejenige, so auf gewinnende und erwerbende Lande gehen.

Siebenter Saz: Kurbaiern hat nach der goldenen Bulle, Reichs-Lande, Lehen und eigen, erwerben und das Fideicommiß dadurch verstärken, sofort auch solche auf den Successorem Fideicommissarium, der auch ein Kurfürst ist, überliefern können.

Achter Saz: In dem Baierischen Geschlechte ist die Samt-Belehnung nicht gewöhnlich.

Neunter Saz: Die Baierischen Lande sind untheilbar.

Zehenter Saz: Die Baierischen Prinzeßinnen können an Land und Leuten nicht erben, so lang noch ein von Otto dem erlauchten abstammender Pfalzgraf und Herzog in Baiern in der Welt ist.

Bei jedem dieser Säze soll nun in möglichster Kürze so viel, als zu deren Begründung nöthig ist, erinnert werden.

Erster Saz: Die Pfälzische Succeßions-Rechte auf die Baierischen Lande gründen sich auf die gemeinsame Abstammung der ausgegangenen Wilhelminischen und der noch blühenden Rudolphinischen Linie von Otto dem erlauchten Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, sodann auf die unter dessen Nachkommen errichtete Haus und Familien-Verträge.

§. XXII.

Daß die Lehen von dem ersten Erwerber auf alle dessen Lehensfähige Descendenten in infinitum fortgehen, ist ein bekannter Rechtssaz. Otto, Pfalzgraf zu Wittelsbach, bekam nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, Herzogs zu Sachsen, von Kaiser Friederich dem I am 29. Junius 1180 zu Regensburg das Herzogthum Baiern in seinem damaligen ganzen Umfange mittelst der ihm ertheilten solennen Investitur zu Lehen. s) Eine förmliche Uebergabs-Urkunde oder Lehenbrief findet sich weder von diesem Kaiser noch von dessen Regierungsfolgern, Heinrich dem VI und Philipp, für Herzog Otten und dessen Sohn Ludwig den I. Die solenne t) Uebergabe auf offenem Reichstage war zum Beweise hinlänglich. Kaiser Otto IV aus dem Hause Braunschweig hat Herzog Ludwigen Anno 1208 bei Uebergebung des Pfleggerichts Möringen, der eigenthümlichen Güter der Tochter Kaiser Philipps, 200 Mark Silbers jährlichen Einkommens auf sein des Kaisers eigenthümlichen Gütern in Baiern, ferner des Anspruches, den des Kaisers Brüder auf ihres Vatters Heinrich des Löwen eigenthümliche Güter in Baiern hätten machen können, den Besiz von Baiern überhaupt bestättiget, und ihm noch die Güter des geächteten Markgrafen zu Histrien, und des Pfalzgrafen zu Wittelsbach,

s) *Aventinus* annal. Boi. L. VII, p. 521. Ed. Cysn.
Andr. Brunneri annal. Boicae P. III, L. III, p. 132.
Jo. Adlzreiteri, annal. Boic. gent. P. I, L. XXIII, p. 601. Ed. Leibn. ibi: Eum Fridericus Caesar ritu solenni Ratisbonae inauguratum *beneficiario* principatu donavit.

t) Dergleichen Solennität beschreibt Aventinus L. VI, p. 505 bei der Handlung, da die Markgrafschaft Oesterreich von dem Herzogthum Baiern abgeschnitten worden, Anno 1156.

bach, nebst dem Wald Bazhard und dem Schlosse Neuenburg dazu eingeräumet. u)

§. XXIII.

Ludwig der I, Herzog in Baiern, bekam von Kaiser Friedrich dem II Anno 1215 an des abgesezten Pfalzgraf Heinrichs, Herzog Heinrichs des Löwen Sohns, Plaz, die Würde eines Pfalzgrafen bei Rhein auf dem Reichstage zu Regensburg x); eine förmliche Uebergabs=Urkunde aber, oder Lehenbrief ist ebenfalls nicht vorhanden.

§. XXIV.

Dieses Ludwigs des I Sohn, Otto der erlauchte, erbte von seinem Vatter das Herzogthum Baiern und die Pfalzgräfliche Würde. Durch seine Vermählung mit des abgesezten Pfalzgraf Heinrichs Tochter Agnes aber brachte er auch samtliche von seinem Schwiegervatter Heinrich y) und Grosschwiegervatter Pfalzgraf Konrad z) besessene

 Rhein-

---

u) von Lori, Geschichte des Lechrains, zweiter Band, Urk. VII, p. 6.
Attenkhoven, Geschichte der Herzoge von Baiern, Beil. Num. I, p. 157.
Siehe die Ziffer 18.

x) *Aventinus*, l. c. L. VII, p. 518. Ludovicus Boiariae rector ab eo Rhenanum Ducatum, quem Palas vocant, - - impetravit, atque *in fidem* accepit.

Tolnerus, hist. Palat. c. XVI, p. 358. & c. XVII, p. 372.

B. G. Struv, Corp. hist. Germ. Sect. VI, §. 4. in fine p. 452.

y) *Freher*. Origg. Palat. P. I, c. X, p. 98. Ed. de 1686. & c. XII, p. 116.

Tolner. l. c.

z) *Tolner*. c. XV, p. 326-329 & c. XVI, p. 340.

Rhein-Pfälzische Lande an sein Haus, ist mithin der Stammvatter des Hauses Pfalz-Baiern, und alle seine Descendenten sind zur Succeßion der beneficio Imperatorum an ihn gekommenen Lande von Rechtswegen durch ihre Geburt und Abstammung berufen.

§. XXV.

So wenig Anstand es in Ansehung der Lehen bei der Pfalz-Baierischen Erbfolge hat, eben so wenig hat es auch nach den deutschen Gesezen und Herkommen bei der Erbfolge in die Altvätterliche eigenthümliche Stammgüter, so wie der Fürstlichen Familien überhaupt, also auch des Pfalz-Baierischen Hauses insonderheit. a) Es haben zwar die Lehrer des Römischen Rechts, welches die Descendenten ohne Unterschied des Geschlechts zur Erbschaft und gänzlicher Abtheilung der Vätterlich- und Altvätterlichen Güter zuläßet, wodurch nothwendig der an die Töchter fallende Theil in eine fremde Familie kommt, solches im 12. und 13. Jahrhundert, auch in den Fürstlichen Familien einzuführen getrachtet; es haben sich aber diese gegen den ihnen solchergestalt unvermeidlich bevorgestandenen Verfall durch Verträge geschüzet, deren hauptsächlicher Inhalt dahin gieng: Es soll nichts außer der Familie veräußert werden: Es soll nichts verpfändet werden, geschehe es aber aus Noth, so soll der Agnat das Recht haben, es auszulösen, und zurück zur Familie zu bringen: Die Töchter sollen, so lang Mannsstamm vorhanden, von der Erbfolge im Stammguth ausgeschlossen seyn. Da nun die römische Rechtslehrer dergleichen in Deutschland gültige, in den römischen Gesezen aber nicht gegründete pacta successoria nicht hindern konnten; so gaben sie ihnen doch einen römi-

a) *Pütter*, primae lineae Jur. priv. Principum L. I, C. I, §. 16. 17. 18. 19. 20.

römischen Namen, und hiesen sie Fideicommiß, mithin die Stammgüter Fideicommiß-Güter. b) Man würde sich aber sehr irren, wenn man ein solches sogenanntes deutsches Familien-Fideicommiß, nach den wesentlichen Erfordernissen eines römischen Fideicommisses abmessen und beurtheilen wollte. Das tertium comparationis bestehet blos im dem Verbot der Veräußerung. Dahero sind alle Pacta, welche die Veräußerung der Lande und Güter außer der Familie verbiethen, so auch alle sonst zu Recht beständige Testamente, in denen der Testator seinen Descendenten das Gesez der Unveräußerlichkeit giebt, dem einmal zu Bezeichnung einer altdeutschen gesezlichen Sitte angenommenen römischen Namen, und der Würkung nach, Familien-Fideicommiße. c) Und in diesem Sinne verstehen wir das Wort Fideicommiß durch diese ganze Ausführung hindurch, welches hiermit ein für allemal erinnert wird. Auf dergleichen Pacta nun gründet sich, nebst der gemeinsamen Abstammung, das Pfälzische Succeßionsrecht auf die Baierischen Lande.

C 3 Zweiter

---

b) *Just. Henr. Boehmer*, de fundamento pactorum familiae ad fidei commissa inclinantium. c. II, per totum.

Burkh. Gotth. Struv, Jurisprud. Heroic. P. VII, c. II, S. III, §. 55. 56. 57. p. 105 seqq.

Pütter, diss. de Jure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiae c. I, §. IV, V, VI, VII, VIII, & c. II, §. XIV, ibi: Quapropter *fidei commissa familiae* hodie ea bona dicuntur in quibus majores ad conservationem familiae juris Germanici principia observanda esse statuerunt.

c) *B. G. Struv*, l. c. §. 2. p. 23. *Sam. Stryck*, de jure Successoris in revocandis bonis familiae §. 6. Diss. Hall. Vol. II, Diss. XXIIX.

Zweiter Saz: Durch den Familienvertrag von Pavia vom Jahre 1329, d) ist ein wahres Fideicommiß auf die rechtsbeständigste Art zwischen den beiden Hauptästen des Pfalz-Baierischen Hauses eingeführet worden.

Man darf

§. XXVI.

Nur diesen Vertrag nach seinem Inhalte und nach seiner Form beleuchten, um sich von der Richtigkeit dieses Sazes zu überzeugen. Eine weitere Anmerkung aber, daß derselbe als das erste Pfalz-Baierische Hausgrundgesez zu allen Zeiten angesehen worden, wird vollends außer Zweifel sezen, daß derselbe noch auf den heutigen Tag seine Würkung thun müße.

§. XXVII.

So viel den Inhalt betreffend, so gehet

A) Das ganze Pactum auf der einen Seite auf Kaiser Ludwigen, dessen Söhne und Erben, und auf der andern Seite auf dessen verstorbenen ältern Bruders Pfalzgraf Rudolphs Söhne und Erben. Das beweisen die Stellen im Vertrage §. 1. 4. 6. 9. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. Es wird da überall von beiden Theilen und ihren Erben geredet, mithin leidet es keinen Widerspruch, daß dieser von beiderseitigen Chefs ihrer Linien

d) Es liegt hier unter der Ziffer 19 eine vidimirte Abschrift des Exemplars bei, welches die Herren Pfalzgrafen dem Kaiser Ludwig und seinen Söhnen ausgestellt, und welche sich Herzog Stephan zu Ingolstadt Anno 1411 hatte fertigen lassen, als er die Rechte seiner Linie bei der damaligen Kaiserwahl wollte gelten machen. Man hat derselben am Rande Ziffer gegeben, um die anzuführende hieher gehörige Stellen desto geschwinder finden zu können.

nien errichtete Vertrag ein ewiges Gesez für ihre beiderseitige Descendenten, folglich ein Familienvertrag sei.

B) In dem 9ten Hpho wird eine ewige Union und wechselweise Hülfe mit Leib und Gut paktirt. Dieser Punkt ist in den nach der Hand erneuerten Pfalz-Baierischen Haus Unionsverträgen nach den Umständen näher bestimmt worden. Der Grund dazu ist allso in diesem Hauptvertrage zu suchen, wie dann dieser in dem Vereine von 1524 namentlich angezogen wird.

C) In dem 10. Hpho ist das deutliche Verbot, Land und Leute nicht außer der Familie zu verkaufen:

„Wir sollen auch Unsere Herrschaft Veste und Gut niemand geben noch verkaufen, und was Wir ihr verkaufen müssen, die sollen wir Ihnen zu kaufen geben, und anderst Niemand, das sollen sie Uns herwieder thun.

Hier ist also der Lex de non alienando extra familiam, mithin das Fidei commissum deutlich.

D) In dem 11. Hpho wird auch das Versezen an Könige und Fürsten verboten. Denn eines Theils hält es mit dergleichen Wiederlosungen an sich schon schwer, und andern Theils wird das gemeine Stammguth, welches zu seiner Zeit dem succedirenden Agnaten frei heimfallen soll, mit einem onere belegt, welches dieser abzukaufen eigentlich nicht schuldig ist, im Grunde aber ist es eine Veräußerung. e)

E) In dem 12. Hpho wird das Leihen, Versezen und Verwechslen mit Gefährde auf des andern Theils Schaden überhaupt

e) *Itter* de feud. Imp. c. 23. §. 5. Omnis actus per quem jus aliquod reales constitui solet, est alienatio.

haupt ausdrücklich verboten. In diesen dreien §§phis werden also fünf Arten von Veräußerungen verboten. a) Verkaufen, b) Verpfänden an Könige und Fürsten mit der völligen Landeshoheit. c) Leihen oder zu Lehen geben, welches eine Veräußerung des dominii utilis in sich schließt, d) Versezen, jure hypothecae, als eines dinglichen Rechts, e) Verwechslen mit Gefährde, wann das surrogatum nicht an den wahren Werth des verwechselten kommt, mithin das gemeine Stammguth zu des andern Theils Schaden verringert und gemindert wird.

F) In dem 18. §pho wird das wechselweise Erbrecht für beide Theile und ihre Erben, in Landen, Leuten, Herrschaft und der Wahl des Reichs stipulirt. Es heiset im Text:

„Also sollen herwieder Ihre (nämlich Kaiser Ludwigs und „seiner Erben) Lande, Leute, Herrschaften, und die „Wahl des Reichs auf Uns, Unsern Theil und Unser „Erben gefallen und erben, ob sie ohne Erben ver„fahren.

Hier stehet deutlich, daß der überlebende eine Theil und dessen Erben des andern mit Tod abgehenden Theils und dessen Erben, wann sie ohne Leibeserben verfahren, Land und Leute erben sollen, und zwar nach den zum voraus für beide Theile verbindlich festgesezten Bedingungen, ganz, unveräußert, unverpfändet, und überhaupt ungeschmählert und unverringert.

§. XXVIII.

G) In dem 16. §pho wird verordnet, daß beide Theile bei den Kaiserwahlen das gemeinschaftliche Hausinteresse besorgen sollen,

„daß

„daß Ihnen wiederfahr, um Lehen, um Sazungen und um an-
„der Recht, die sie haben sollen von dem Reiche, und die zu
„ihren Landen gehören, die Unser beider Fordern gehabt haben,
„und an Uns und an sie gebracht haben.

Diese Ausdrücke schliesen offenbar alles gemeine Stammguth, Lehen und Eigen, Hausgeseze, Hausrechte, Hauses-Herkommen, was von den Vordern der hohen Contrahenten auf sie gekommen, in sich. Alles dieses soll, um den vorhin §. 10. 11. und 12. paktirten Endzweck der Unveräußerlichkeit desto sicherer zu erreichen, bei der Kaiserwahl sorgfältig gewähret und dafür gesorget werden, daß Ihnen wiederfahre rc. rc.

Es ist dieses eben dasjenige, wozu sich nunmehro die erwählten Römische Könige in ihrer Wahlkapitulation anheischig machen. f) So viel sonst die in nächst vorhergehendem 15. Spho des Vertrages paktirte Alternation der Kur in beiden Pfalz-Baierischen Hauptästen betrift, so wird davon besser unten beim siebenden Saze geredet werden. Hieher gehöret nur dieses, daß beide contrahirende Theile dieses Recht, so ihre Vordern gehabt, und auf sie gebracht haben, unter ihnen und ihren Erben eben so gemein behalten wollten, und daß solches eben so unveräußerlich seyn sollte, als die Lande selbsten, auf denen es haftet.

§. XXIX.

Daß aber auch diesem Hauptstamm- und Erbvertrage an der rechtlichen Form nichts abgehe, ist aus folgendem klar. Das Hauptgeschäft, so zu dem Vertrage den Anlaß gegeben hatte, war die Theilung

f) Wahlkapitulation Joseph II, Art. I, §. 9.

lung der von Ludwig dem Strengen Anno 1294 verlassenen Lande in Baiern, am Rhein, in Schwaben, und in Oesterreich unter dessen hinterlassene Söhne, Rudolphen, und zur Zeit des Vertrags 1329, dessen Söhne und Enkel eines- sodann Ludwigen, damaligen Römischen Kaisers und dessen Söhnen, fort deren beiderseitigen Erben, andern Theils.

Zu dieser Theilung waren sie durch das von Kaiser Rudolph I, sub dato Nurnberg. Kalend. Aug. 1281, erhaltene Diploma berechtiget. g) Nachdem Ludwig der Strenge alle seine Lande dem Kaiser zu freien Handen resignirt hatte, so belehnet derselbe sofort ihn und seine Söhne damit, und erlaubet ihm sothane Lehen, auch alle väterliche und mütterliche Güter unter seinen Söhnen Ludwigen aus der zweiten, und Rudolph und Ludwigen aus der dritten Ehe mit des Kaisers Tochter, gleich zu theilen. Ob nun schon solches ohne Zweifel zu Gunsten der beiden Söhne aus der lezten Ehe geschehen, h) so ist doch die ausdrückliche Erlaubniß zur Theilung da. i) Diese wurde dann, nachdem

g) Sie stehet beim Scheid in Origin. Guelph. Tom. III, praef. p. 66, und liegt hier Ziffer 20 bei.

h) Der ältere Ludwig mußte auf alle Rechte und Gewohnheiten, so wider die Theilung seyn möchten, besonders auf den Gebrauch am Rhein, kraft dessen die Kinder anderer Ehe von den väterlich- und mütterlichen Gütern, sie seien Lehen oder Eigen, ausgeschlossen sind, sub dato Menz VII. Idus Januarii 1288, Verzicht thun. S. Augustin Kholners Stamm- und Erbfolge des Hauses Pfalz, Th. I, p. 45.

i) Daß die Pfälzisch- und Baierische Lande in der Wittelsbachischen Familie, non obstante constitutione Friderici I, de 1158, bis zu Einführung des Primogenitur-Rechts, ipso facto theilbar gewesen, wird in dem bald folgenden dritten Saze erwiesen.

nachdem sie zwischen Rudolph und Ludwig auf mancherlei Art tentirt, aber niemalen ganz zu Stande gebracht worden, endlich in diesem Hauptvertrage vollzogen.

§. XXX.

Nebstdem war bei Errichtung dieses Vertrages nicht allein der Kaiser selbst Compaciscent; sondern es haben auch sämtliche Kurfürsten ihre Willbriefe um so unbedenklicher darüber ausgestellet, als dabei ein alt deutsches löbliches Herkommen, nämlich die Erhaltung der Fürstl. Familie, und die Unveräußerlichkeit der Pfalz-Baierischen Stammgüter so Lehen als Eigen, ferner die wechselweise Erbfolge der überbleibenden Linie in besizenden und gewinnenden Landen bezwecket wurde, welches der deutschen Reichsverfassung in aller Betrachtung völlig angemessen war. Man weis ganz gewiß, daß die Willbriefe k) von

k) Erzbischof Heinrichs Willbrief stehet in Scheids Bibl. Hist. Goetting. in specim. Cod. Dipl. Bav. p. 249, und ex archivo Elect. Palat. bei des Kurpfälzischen geheimen Raths und Archivarii Herrn Günters Abhandlung von dem abwechslenden Schicksale der alten Pfälzischen Kurwürde in dem 4ten Bande der Act. Acad. Palat. p. 204. Er liegt auch seines merkwürdigen Inhalts wegen unter der Ziffer 21 hier bei.

Ueber denselben hat Markgraf Ludwig von Brandenburg eine besondere Urkunde gegeben. Beide sind zu Frankfurt, erstere auf unser Frauen Abend, und leztere auf unserer Frauen Tag, als sie gebohren ward, 1340 gegeben. S. Scheid l. c. p. 251.

Kurfürst Rudolphs zu Sachsen beide Willbriefe stehen auch beim Scheid l. c. p. 248 & 249.

Kurfürst Heinrich zu Mainz von 1340, Baldewein zu Trier auch von 1340, König Johann von Böhmen von 1333, Rudolph von Sachsen von 1333 und 1338, und Ludwig von Brandenburg von 1338, in den Kurfürstl. Archiven zu Mannheim und München annoch vorhanden seien. Man hat aber bei dermaligen Umständen keine Abschriften davon haben können.

§. XXXI.

Es will zwar in den oben erwähnten unpartheiischen Gedanken im dritten Hauptstücke §. 4. p. 43 bei Aufstellung des Sazes: Vor Einführung der Wahlkapitulationen habe der Kaiser aperte Reichslehen hinwiederum nach Gutdünken begeben können, ohne der Kurfürsten Einwilligung dazu nöthig zu haben, überhaupt dafür gehalten werden:

„Die Willbriefe der Kurfürsten seien grösstentheils nur alsdann „erfolgt, wann die Kaiserliche Verordnung schon voraus gegangen „ware mithin hätten sie nur die Gestalt eines Beifalls zu dem, was „der Kaiser beschlossen, nicht aber, daß selbe zur wirklichen Gül„tigkeit der Kaiserlichen Entschliesung, wie nachhin solches in den Kai„serlichen Wahlkapitulationen beliebt worden, nothwendig gewesen, und es will diese Meinung aus einer Urkunde beim Tolner in Cod. Dipl. p. 89, da K. Karl IV dem Kurfürsten von Sachsen (nicht von Pfalz, wie irrig gesezt worden) sogar die Formul beigeschlossen, deren sich dieser in seinem Willbriefe zu Gunsten Pfalzgraf Ruperti I wegen der Pfälzischen Kurwürde bedienen solle, behauptet und daraus „gefol-

---

König Johann von Böhmen beziehet sich in dem 1339 wegen der Pfälzischen Kur ausgestellten Attestat auf unsern Vertrag. S. Tolners Cod. Dipl., N. CXXXVII, p. 89, und eben dieses Königs Willbrief de 1333 stehet auch in Act. Acad. Palat. 4ter Band, p. 204.

„gefolgert werden, daß diese Willbriefe nur eine Art von grösserer „Feierlichkeit ausgemacht haben.

Wenn man aber auch dem Verfasser unverfänglich einräumet, daß ein Röm. Kaiser vor Einführung der Wahlkapitulationen bei Wiederbegebung erösneter Reichslehen weniger gebundene Hände gehabt, als jezo, wovon das Nöthige, so viel zu unserm Gegenstande gehöret, unten im zweiten Abschnitte erinnert werden wird; so hätte derselbe doch 1) keinen Schluß a particulari ad universale machen sollen. 2) Hätte er bei seinem eigenen Autor l) nur ein Blat zurück den Fall finden können, daß Kaiser Friedrich I Anno 1172 die von Kaiser Heinrich III dem Grafen Theodorich von Cleve ertheilte Zollgerechtigkeit wieder aufgehoben, weil sie ohne Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten ertheilet worden. 3) Er hätte aus den unmittelbar vorher eingerückten sechs Kurfürstl. Willbriefen sehen können, wie wenig deren Inhalt auf den Begriff einer blosen entbehrlichen Feierlichkeit passe, und wie Kaiser Friederich II selbst der Kurfürsten Gunst und Willen zu Sicherstellung der seinem Erzhause Oesterreich erneuerten Privilegien für nöthig gehalten. 4) Er hätte den Willbrief wissen können, den die Kurfürsten zu Pfalz, Sachsen und Brandenburg XIV. Kal. April. 1279 dem Pabste über die von Kaiser Rudolph I ertheilte Schenkungen und Bestättigungen ertheilet. m) 5) Er hätte ferner den von Kaiser Rudolph I auf dem Reichstage zu Nürnberg 1281 publicirten Abschied n) nicht ignoriren sollen, kraft dessen alles, was König Richard in Sachen und Gütern

l) Müller Reichstags-Theatrum erste Vorstellung, Kap. 23, §. 40, p. 321, 322.

m) *Goldast*, Const. Imp. T. I, p. 312.

n) Neueste Samml. der Reichs-Abschnitte, Th. I, p. 37.

des Reichs verschenkt, bestättiget, oder sonst quocunque modo gethan, entkräftet und vernichtiget worden, es seye dann, daß der mehrere Theil der Kurfürsten ihre Einwilligung dazu gegeben. Welches Reichs-Grundgesez, zumal wegen seiner Allgemeinheit, den vorhin schon in allen von einigem Belang gewesenen Reichsangelegenheiten so nothwendig gewesenen Beitritt der Wahlfürsten, um so nothwendiger gemacht, und die Willbriefe um so mehr in den Gang gebracht, als die Kaiser anfiengen, auch außer den curiis solemnibus, da man der Wahlfürsten mündlichen Beifall haben konnte, allerhand Concessiones bei ihren Hofkanzleien aussertigen zu lassen, wobei weder die Kurfürsten noch die sonst dabei intereßirten Theile gehöret worden. 6) Man würde außer den Gränzen dieser Arbeit schreiten, wenn man die wesentliche Erfordernis der Kurfürstl. Willbriefe dahier weiter ausführen wollte, und begnüget sich dahero nur noch einen Fall besonders o) anzuführen, da sämtliche Kurfürsten zu der Erklärung Kaiser Rudolphs I, wegen des Herrnstandes der Münzenbergischen Erbtochter, ihre Willbriefe gegeben. Dem endlich 7) beizufügen ist, daß ja des Verfassers Autor selbst nicht mißkennet, p) daß sich Fälle finden, daß die Kaiser bei Ertheilung der Expektanzen, worinnen er ihnen gleichwol ungleich mehrere Freiheit, als sie seit der Zeit der Wahlkapitulationen nicht haben, zuschreibt, versprochen, Fleiß anzuwenden, damit der Kurfürsten Consens erlanget werde, um allso denjenigen, welche sie begnadiget oder remuneriret, *plenissimam securitatem* zu verschaffen, maßen eine dergleichen ohne der Kurfürsten Einwilligung ertheilte Concession dem Begnadigten zwar ein jus quaesitum in Ansehung Augustissimi Concedentis, nicht aber um deswillen

o) *Lünig*, Thes. Jur. Comit. p. 773 seqq.
p) Müller l. c. p. 323 in fine.

len zugleich contra quemcunque tertium geben mag, dahero auch plenissima securitas noch nicht dabei ist. Wir thun hier dieser Materie um deswillen gleich Erwehnung, weil wir solche bei dem Pavischen Vertrage, wie bei andern das ganze Reich intereßirenden Hauptanstalten, nicht für eine blose entbehrliche Feierlichkeit halten.

§. XXXII.

Der Pavische Vertrag ist, wie gesagt, durch der Kurfürsten Willbriefe bestättiget, es gehet ihm dahero in diesem Punkte an der rechtlichen Form nichts ab. Der Verfasser der unpartheiischen Gedanken will zwar die Würksamkeit desselben in dem zweiten Hauptstücke §. 4. p. 20 noch damit bestreiten, 1) es werde nur bei einigen Verfassern Meldung gemacht, daß der Vertrag neben dem wechselseitigen Erbfolgsrecht auch eine Clausul, wodurch ein ordentliches fideicommissum perpetuum eingeführet worden seyn solle, enthalte. Es könnten aber die darüber sich ergebende Zweifel nicht anderst als durch die Einsicht der Urschrift gehoben werden. 2) Der Vertrag sei aufgehoben worden, weil der Artikel, daß beide Theile mit ganzen Treuen gegen allermänniglich einander beistehen sollen, oft und viel außer Acht gelassen worden. 3) Weil der Artikel wegen Alternirung in der Kur nie in Erfüllung gekommen. 4) Weil der Artikel: daß kein Theil etwas von seinen Landen verkaufen solle, ausgenommen nur an den andern Theil, nicht beobachtet worden; und in dem 5. §. des angezogenen zweiten Hauptstückes p. 21 will er den Vertrag höchsten Falls nur auf diejenige Lande einschränken, so beide hohe contrahirende Theile Anno 1329 besessen. Allein auch diese Aussezungen schwächen den Vertrag nicht. Denn ad 1) ist oben (§. 27.) gezeiget worden, daß die angezeigte Clausul wirklich in dem Vertrage stehe. Der Verfasser hätte auch einen Abdruck des Kurpfälzischen Exemplars aus der Urschrift

schrift an zweien Orten lesen können, q) und die Urschrift des Baierischen Exemplars, wovon wir einen Abdruck mittheilen (Ziffer 19.) kann ohnbedenklich, wann es noch nicht geschehen seyn sollte, von dem zu Untersuchung der Pfalz-Baierischen Haus- und Succeßions-Urkunden nach München abgefertigten Kaiserlichen Commissario daselbst annoch eingesehen werden, maßen man bei einer guten und an sich klaren Sache gar keine Ursache hat, die Urkunden zurück zu halten. ad 2) Scheinet der Verfasser fast die pacta gentilitia der Deutsch-Fürstl. Häuser, welche unter dem Schuze der Reichsgesezen und Verfassung, die ganze Familie verbinden, mithin ihren Richter im Reich haben, man mag sie von der Seite des deutschen Staatsrechts, oder des Privatrechts der Fürsten oder alles beides zugleich betrachten, mit den Friedensschlüssen zu vergleichen. Wenn auch schon ein und andere mal zwischen beiden Hauptlinien des Pfalz-Baierischen Hauses Irrungen eingetretten, so ist doch dieser Hauptvertrag um deswillen so wenig durch einen vereinigten Schluß der gesamten beiderseitigen dabei intereßirten Nachkommenschaft aufgehoben worden, daß vielmehr selbiger, so bald das gute Vernehmen wieder hergestellet war, aufs neue bestättiget worden. Ja sogar mitten in der grösten Uneinigkeit hat Kurfürst Maximilian I Anno 1639 in seinem facto apologetico sich auf denselben gegründet. r) Wie vorhero die Herzoge in Baiern, wann sie bei dem Kaiser um eine Urkunde zur Sicherstellung des alternativen Wahlrechts angestanden, jedesmal gethan haben.

q) S. die Kurpfälzische annotationes zu B. G. Struvii form. success. Pal. Beil. N. I, und aus dieser Wedekind in diss. de inutili ad successionem in feuda principum imperii simultaneae investiturae cum pacto & providentia majorum nexu. Heidelb. 1760, Beil. N. 3.

r) Es stehet beim Londorp, act. publ. T. IV, p. 640.

den. s) ad 3) Kommt davon besser unten das nöthige vor. ad 4) Weis man sich keines Falls zu erinnern, es müßte denn die nichtige Veräußerung eines Theils der Oberpfalz an die Krone Böhmen darunter verstanden werden, welche nicht länger bestanden, als bis das Pfalz-Baierische Gesamthaus, eben in Verfolg des Pavischen Vertrages, solche Lande von Kaiser Wenzel mit Gewalt der Waffen vindicirt. Eben so unbedeutend ist die angemaßte Einschränkung des Vertrages auf die Lande, so die hohe Contrahenten damals besessen. Es ist §. 27. A. gezeiget worden, daß der Vertrag durchgängig von den Erben rede, und daß diese einander succediren sollen. Die gesunde Vernunft bringet schon mit sich, daß man da nicht auf das tempus contractus, sondern auf das tempus succeſſionis zu sehen habe, da man es nicht mit einem römischen, sondern mit einem deutschen Fideicommiß zu thun hat. Es wird aber zum Ueberfluße in dem vierten Hauptsaze gewiesen werden, daß alle nachgefolgte Hausverträge deutlich von besizenden und gewinnenden Landen sprechen, mithin keinen Zweifel übrig lassen, was der überall zum Grunde liegende Pavische Vertrag, unter dem Ausdruck: **Erben**, verstanden haben wolle.

§. XXXIII.

Solchergestalt ist an dem Pavischen Vertrage weder nach dessen **Inhalt** noch nach der **Form** mit Bestand etwas auszusezen. Daß aber auch derselbe **allen nachfolgenden Hausverträgen**, welche die Herzoge in Baiern Ludwigischer Linie sowohl unter sich, als mit ihren Herrn

s) Siehe in *Lünig* corp. jur. feud. Germ. T. I, p. 574 die Urkunde K. Karls des V, vom Jahre 1544. Sie liegt auch hier unter der Ziffer 22.

Herrn Vettern Rudolphinischer Linie errichtet, zur Grundlage und Richtschnur gedienet, mithin bis auf den heutigen Tag in seiner völligen Kraft und Würkung geblieben, das besagen sothane Verträge theils nach ihrem Inhalte, und zum Theil auch mit deutlichen Worten. Zu dessen Bescheinigung will man die vornehmsten derselben hier anführen.

Anno 1349 theileten Kaiser Ludwigs sechs Söhne 1) Ludwig 5) Ludwig der Römer 6) Otto, 2) Stephan, 3) Wilhelm, und 4) Albrecht, das ganze Herzogthum Baiern dergestalt, daß die drei erstern (nebst der Kur Brandenburg) ganz Oberbaiern, so wie es Kaiser Ludwig besessen, die drei leztern aber (nebst den Holländischen Provinzen) ganz Niederbaiern, wie solches Herzog Heinrich, des Anno 1340 unmündig verstorbenen lezten Herzogs Johann in Niederbaiern Herr Vatter besessen, bekamen. Leztere wurden zugleich graviret, an ihre Herrn Vettern die Pfalzgrafen wegen deren Forderung an Niederbaiern 60tausend Goldgulden zu bezahlen. Hier stehet das pactum mutuae successionis in der Stelle: „Es wer dann, „daß Unser ehegenannte Brüder alle ohne Erben verstür„ben ꝛc. ausdrücklich.

Anno 1353 theileten die drei Herren Gebrüdere Stephan, Wilhelm und Albrecht den ihnen zusammen Anno 1349 angefallenen Theil an Niederbaiern dergestalt, daß beide leztere (nebst Hennegau, Holland, Seeland und Friesland) die in dem Vertrage specificirte Orte in Niederbaiern, das übrige alles aber Herzog Stephan haben solle. Es heißt in dem Vertrage, die bei der Theilung adhibirte Fürsten hätten Herzog Stephan über seinen Theil ire Brieff gegeben. Man hat aber dermalen keine Abschrift davon bekommen können. Indessen ist auch hier die successio reciproca ausdrücklich stipulirt. So lautet Herzog Stephans Verzicht.

Und

„Und verzeihen Uns denselben Tails für Uns und Unser Erben, „daß Wür keinerley Ansprach immer darauf haben, an (ohne) als „vil, ob Unser Bruder Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm „nit enwären und on Erben verschieden, da Gott vor sei, „was Uns dann irs Tail und Herrschaft zu rechter Erbschaft und „Erb angeuallen mechten, derselben Erb fahl verzeihen Wür Uns „nicht„ t).

Anno 1392 theilten des nur besagten Herzog Stephans, mit dem Beinamen Fibulatus, drei Herren Söhne, Stephan, Friedrich und Johanns, die vätterlichen Lande, und wurden die Stifter der Ingolstadtisch-Landshutischen und Müncher Linien: Sie besasen nach Kinderlosen Absterben ihrer dreien Vatters-Brüder, Ludwig des ältern, Ludwig des Römers, und Otten, ganz Oberbaiern, und dann ihres Herrn Vatters Theil an Niederbaiern. Diesen leztern bekam in dieser Theilung Herzog Friedrich zu Landshut. Es war aber derselbe weit besser, als einer seiner Herrn Brüder Theile an Oberbaiern. Deswegen er sich auch verschrieb, ihnen jährlich acht tausend Goldgulden heraus zu geben. u)

t) Unter der Ziffer 23 liegen die beiden Verträge von 1349 und 1353 aus einer sehr accuraten Abschrift.

u) *Aventinus* l. c. L. VII, p. m. 643.

Man kann hieraus einen Schluß auf den noch weit beträchtlichern Wilhelminisch- und Albrechtischen Gesamtantheil machen, den dermalen das Erzhaus Oesterreich in Besiz genommen, und der gegen dieses Hausgrundgesez künftighin nicht mehr bei dem Namen und Fürstenthum Baiern bleiben solle.

Man siehet bei Durchlesung dieses Vertrages auf das allerdeutlichste, daß bei dessen Verabfassung der Pavische Vertrag zum Grunde geleget worden. Der §. 5. enthält die wechselweise Hilfe: und damit das gemeine Eigenthum dem Verderben ohne Noth nicht ausgesezet werde, so wird §. 6. bedungen, daß keiner ohne der andern Wissen und Rath Krieg anfangen solle. Der 7. §. enthält das Verbot der Veräußerung aller Lande, „die Wir jezund haben, oder fürbas gewinnen, wie die ge„nannt sind. In dem §. 9. wird die wechselweise Erbfolge stipulirt, dergestallt „ob Unser einer oder mehr von Todswegen abgieng, und „nicht ehlich Söhne lies, so sollen die andere unter Uns oder ihr Er„ben, das ehelich Sohn wären, desselben, der da abgegangen „wäre, Land und Leut, Vest und Schloß, als Wir die jezund „mit einander getheilt haben, oder die er nach der Theilung ge„wunnen oder in sein Gewalt gebracht, gleich erben, mit „aller ir Zugehörunge. Der 10. §. befiehlt, daß die Töchter der im Mannsstamme verlöschenden Linie verheurathet, berathen und besorgt werden sollen nach ihren Ehren „also daß Unser aller Land „und Schloß allezeit bei dem Namen und Fürstenthum Bai„ern bleiben. x)

§. XXXIV.

Nachdem Kaiser Sigismund den unter den regierenden Herren der damaligen drei Baierischen Linien, wegen der Succeßion in die von Herzog Johann zu Straubingen verlassene Lande, vorgewesenen lang-

x) Unter der Ziffer 24 liegt dieser Vertrag aus einer mit höchstem Fleise gefertigten Copie bei, nach welcher die anderwärts, als beim Oefele und Attenkhover, eingedruckte Abschriften verbessert werden können.

langwührigen Streit Anno 1429 dahin abgeurtheilet hatte, daß diese Lande secundum capita der dem defuncto gleich nahe gesippten vier Stamms-Agnaten in vier gleiche Theile getheilet werden sollen, y) so ist zwar solches kurz hernach durchs Loos geschehen, z) ob aber darüber förmliche Instrumente errichtet, und ob allenfalls in denselben die Fideicommissarische Verordnungen wiederholt worden, ist noch zur Zeit nicht bekannt. Lezteres aber war gar nicht nöthig, da der von den Vättern dieser Herren nur erst 37 Jahre vor diesem Anfalle errichtete Stammvertrag sich ganz deutlich in Ansehung der gewinnenden Lande ausdrückt.

§. XXXV.

Da zwischen 1329 und 1525 zwischen beiden Pfalz-Baierischen Hauptästen kein Hauptvertrag vorkommt, der das Familien-Fideicommiß so deutlich, als die bishero angeführte, ausdrücket; so legen wir zwei Verträge von 1487 und 1490 hier bei, a) aus denen so viel erhellet, daß beide Theile zu Erhaltung des löblichen Hauses von Baiern sich mit vetterlichem und getreuen einhelligem Gemüthe, gestalten die Natur Sie, contrahirende Fürsten, alle aus einem Geblüt gebohren, zusammen verbunden. Hier ist allso der Geist des Hausgesezes von 1329. Eine gemeinsame Abstammung, ein Haus, ein Patrimonium, einerlei Pflicht, solches zu erhalten und zu vertheidigen.

E 3 §. XXXVI.

y) Dieser Urthelsbrief liegt aus einer gleichzeitigen Abschrift unter der Ziffer 25 bei.

z) *Aventinus*, L. VII, p. m. 659.

a) Siehe die Ziffer 26 und 27.

§. XXXVI.

Da nach Herzog Georgs zu Landshut Absterben das gute Vernehmen zwischen nur ernannten beiden Hauptästen, namentlich Kurfürst Philipp von Pfalz, und Herzog Albrecht in Baiern zu grosem Verderben Abbruch und Schmählerung ihrer beiderseitigen Lande auf eine Zeit lang unterbrochen worden; so haben deren Söhne und respektive Enkel, Kurfürst Ludwig zu Pfalz und Pfalzgraf Friedrich dessen Bruder, die Herzoge Wilhelm und Ludwig Gebrüder zu Baiern, sodann die Herzoge Ott Heinrich und Philipp Gebrüdere zu Neuburg Anno 1524 den Erbverein erneuert, b) mithin was die vorhergehende Verträge in Ansehung der wechselweisen Hilfe zu Erhalt- und Beschützung des gemeinen Patrimoniums nur in der Allgemeinheit erfordern, des nähern bestimmt, und nach damaligen Umständen eingerichtet, nebst dem einen Familienaustrag beliebt. Dabei ist zwar das Verbot der Veräußerung und das Pactum der wechselweisen Erfolge in besitzenden und gewinnenden Landen nicht ausdrücklich wiederholt worden.

Es werden aber gleich im Eingange des Vertrages der Pavische Vertrag von 1329, und der Müncher Vertrag von 1392, in denen wegen beider Punkten allbereits ausführliche und hinlängliche Vorsehung geschehen war, zum Grunde der Verhandlung gelegt, ausdrücklich confirmirt und ganz deutlich auf besitzende und gewinnende Lande gesetzt, in den Worten: „Vnd damit zwischen Vns, Vnsern Erben vnd „Nachkommen führo gleichmäßiger Verstand oben angeregter Vnser „Vorfordern vnd Füreltern Verbündnuß vnd deshalben Freundschaft „vnd vetterlicher Wille, auch oben gemeldte Vnsere Füreltern „Bündnuß unzertrennt erhalten werde, haben Wir Vns zu „mehrer

b) Siehe die Ziffer 28.

„mehrer Erläuterung angezeigter Verbündnuß für Uns Unsere „Erben und Nachkommen, weltlich regierende Fürsten in Unsern Für„stenthumen, Landen und Gebiethen, an dem Rhein, auch zu „Baiern und anderstwo, so Wir jezo haben oder Wihr oder „Unser Erben führohin überkommen, vereint, vereinen Uns „auch hie mit diesem Brief ꝛc.

§. XXXVII.

Der Stamm- und Erbvertrag, welcher unter der Vermittelung Herzog Christophs von Würtemberg noch bei Lebzeiten Kurfürsten Otto Heinrichs zu Pfalz zwischen ihm und den übrigen regierenden Pfalzgrafen eines- und Herzog Albrecht V in Baiern andern Theils mit beiderseitiger unbeschränkter Einwilligung abgeschlossen, und gleich nach dessen Absterben auf seinen Nachfolger in der Kur, Friedrich den III, sodann Herzog Wolfgang zu Neuburg und Zweibrücken für sich und seinen Vettern Herzog Jörg Hannsen zu Pfalz-Veldenz auf der einen, sodann schon gemeldten Herzog Albrecht V auf der andern Seite, im Monat August 1559 ausgefertiget worden, enthält eine förmliche Erneuerung der in den Hauptverträgen von 1329 und 1392 enthaltenen Fideicommissarischen wechselseitigen Erbfolgsordnungen. c) Gleich in dem ersten §. verbinden sich die Herren Contrahenten mit und zu einander für sich selbst, „und Unser aller Erben und Nachkommen „weltlich regierende Fürsten in Unsern Fürstenthumen, Landen und „Gebieten, an den Rhein, zu Baiern und anderstwo, so Wir inn„haben und Wir und Unsere Erben führohin überkommen„ erläutern sofort ihrer Voreltern Bündniß, so viel deren in ihre unwidersprechenliche Würkung kommen sind, durch welche Einschränkung

c) Siehe die Ziffer 29.

kung der in dem Pavischen Vertrage enthaltene und in die Würkung niemals gekommene Artikel von der Alternation der Kurwürde von einem Hauptaste auf den andern verstanden wird, als auf welchen Herzog Albrecht V in dem Laufe der damaligen Negociation mittelst einer eigenen Abschickung an den Kurfürst Friedrich II allbereits solenniter renunciirt hatte, d) dahero auch dieser Artikel in diesem Vertrage nicht- dahingegen alles andere, was wegen des Fideicommisses und der wechselweisen Erbfolge ꝛc. in dem Pavischen Vertrage enthalten, auch in diesem vorkommt, erneuert, und näher bestimmet wird.

Vom 2. bis zum 10. §. wird ausführlich paktirt, wie beide Hauptäste des Gesamthauses einander zu Erhalt- und Beschüzung ihrer Lande beistehen sollen. Der 11. §. enthält das Gesez der wechselweisen Erbfolge, dergestalten, wann es sich begäbe, daß auf der einen Seite alle Pfalzgrafen bei Rhein, von Pfalzgraf Rudolphen abstammend, oder auf der andern Seite alle Herzoge in Baiern von Kaiser Ludwig abkommend, ohne männliche Erben gar ab- und ausstürben, daß dann der „ander mannliche Stamm, so noch vorhanden, und im Leben „seyn würdet, alle des ausgestorbenen Würden, Stand, Freyhei„ten, Land, Leut, Recht und Gerechtigkeit erben, als rechter wahrer „Bluts- und Schwerd- Lehenserbe diß Stamm und Namens succe„diren, die regieren, innhaben und besizen soll, ohn alles Ver„hindern.

In dem 12. §. wird den Töchtern einer oder mehr, die derselbig abgestorben Mannsstamm hinterlassen wird, in Kleinodien, Silber und Fahrniß zu erben bewilliget, anbei verordnet, wann derselben eins, zwei, drei oder vier wären, daß einer jeden von dem verlassenen Eigenthum, oder sonst durch den andern succedirenden Stamm, ein

d) Siehe die Ziffer 30.

ein hundert tausend Gulden, wenn ihrer aber mehr wären, ihnen mit einander viermal hundert tausend Gulden ausbezahlet werden sollen. Wo aber etliche schon ausgesteuert und verziehen wären, denen soll auf ihr Heirathguth obbemeldte Summe erstattet werden, und wenn solches geschehen, so sollen sie ferner zu Eigen und Lehen nichts zu sprechen haben, sondern hiemit allerdings entrichtet, ausgeschlossen und verziehen seyn.

Im 14. §. wird die Einlösung der versezten Lande und Güter in einer gewissen Ordnung samtlichen Stamms-Agnaten bewilliget, mit der beigefügten Ursache, „auf daß dieselbe Verpfandungen aus „fremden Innhabern desto fürderlicher wiederum zu Unserm Haus „und Stammen Pfalz und Baiern gebracht werden.

Es war dieses eine Folge des pacti de non alienando extra familiam, an dessen Aufrechthaltung den Herren Contrahenten um so mehr gelegen war, als sie in den vorhergegangenen Kriegsläuften und Fehden die traurige Erfahrung beiderseits gemacht, wie sehr durch dessen Ueberschreitung das gemeinschaftliche Stammguth geschwächet worden.

§. XXXVIII.

Von den zwischen Pfalz und Baiern Anno 1673, 1724, 1728, 1734, 1746 und 1761 abgeschlossenen Hausverträgen legen wir nur die von 1724 und 1761 bei. e) Weil beide neben der gemeinschaftlichen Zusammensezung auch den Succeßionspunkt insonderheit berühren, und lezterer zumal §. 8. das Vorbereitungs-Pactum zu dem bald nachgefolgten Haupt-Unions-Tractat enthält.

§. XXXIX.

e) Unter der Ziffer 31 und 32.

§. XXXIX.

Dieser Haupttraktat ist auf zweimal zu Stand gekommen, und hat also gleichsam zwei Theile.

In dem ersten de dato Nymphenburg den 25. September, und Schwezingen den 22. September 1766, ist hauptsächlich der Punkt wegen der Acquisiten, als welchem keine sonderliche Verordnung und Anstände im Wege gestanden, berichtiget und dabei §. 2. verabredet worden, daß samtliche auf beiden Seiten vorhandene besondere Hausverträge, Lineal-pacta, Verzichten, Testamente und dergleichen dispositiones ohne allen Hinterhalt vorgelegt, deren Verstand und rechtliche Würkung in reife Ueberlegung gezogen, sofort der zweite Theil des Haupttraktats errichtet werden solle, welches auch unterm Dato München, den 26. Februarii 1771, glücklich geschehen. f)

§. XL.

Beide Verträge enthalten theils den Worten theils dem Sinne nach das Wesentliche aller Pfalz-Baierischen Hausverträge, Dispositionen, und des Hauses Herkommens, und sind den Reichs-Grundgesezen in allen Punkten auf das genaueste angemessen, dabei aber mit Umgehung aller Weitläuftigkeit mit so vortreflicher Präcision gegriffen, daß man nicht wohl einen Auszug davon geben kann, sondern sie selbst lesen muß. Gleichwohl soll der Inhalt der Artikel kürzlich angezeiget werden.

§. XLI.

Gleich im Anfange des ersten Traktats von 1766 heißt es: Wir bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen sammentlich

f) Siehe die Ziffern 33 und 34.

lich Herzogen in Baiern, und Pfalzgrafen bei Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stammvatter unter gleichem Schild, Namen und Stammen mit beständiger Blutverwandschaft in ein Haus zusammen gehören.

Sodann wird die Nothwendigkeit dieses Traktats, somit die Erneuerung der alten Stamm- und Hausverträge angezeiget.

§. 1. Wird der Pavische Vertrag, als das pragmatische Hausgesez, somit die männliche Linealsuccession nach gänzlichem Abgang einer der beiden Hauptlinien, mit Ausschliesung der weiblichen Descendenz zum Grunde geleget.

§. 2. Wird, wie schon gemeldet, (§. 39.) die Vorlegung beiderseitiger Hausurkunden paktirt.

§. 3. Wird zur Norm zum voraus festgestellt: da der Pavische Vertrag schon für sich selbst allen Erben, so an demselben Theil nehmen, zur Erbeinigungs-Beipflichtung und Einschaltung ihrer Acquisiten den Weg bahne, diese auch in ihren Linealverträgen, nämlich Pfalz Anno 1357 und 1395, Baiern aber Anno 1349, 1353 und 1392 den Pavischen Vertrag selbst zum Grunde haben, der Unionstraktat von 1490 auch beide Hauptäste als Erbverbrüderte Blutsverwandten darstelle, in dem Köllnischen Spruch von 1505, die altvätterliche Stammgüter mit den Acquisiten untermischt und mit einander vereinigt, und in der Erbeinigung von 1524 neben dem Pavischen auch der Münchener Vertrag von 1392, als in dieser Art der deutlichste, gemeinschaftlich zum Grunde geleget worden; so walte nicht das geringste Bedenken ob, nicht allein die gemeinschaftliche Erbeinigungs-Verbindlichkeit auf samtliche bis dahin, nämlich bis 1524, mit den übrigen Stammvätterlichen Gütern vereinigte Aquisita zu erstrecken, sondern auch solche nach Masgabe der Pfalzgräflichen

Verträge von 1545, 1551 und 1557, und der von Anno 1552 bis 1563 zwischen Pfalz und Baiern gepflogenen Erbeinigungs-Traktaten bis auf die Zeit zu erweitern, da Anno 1578 in dem Hause Baiern und Anno 1568 von Herzog Wolfgang in dem Hause Pfalz das Primogeniturrecht eingeführet worden, so daß alle bis dahin in beiden Pfalz und Baierischen Häusern erworbene Lande, Herrschaften und Besizungen mit den bonis avitis ohne Ausnahme consolidirt und unter der nämlichen Erbeinigungs-Verbindlichkeit in steter Beobachtung des Wegs und Linealordnung der Primogenitur unwiederruflich begriffen seyn sollen, als wenn sie wirklich in dem Pavischen Vertrage mit Namen benennet wären.

§. 4. Daraus folge, daß die weibliche Descendenz, so lange in beiden Häusern noch Mannsstamm vorhanden, darauf keinen Anspruch habe, und daß der Allodial-Erben Regreß-Sprüche sich nur auf die hinterlassende Mobiliar-Verlassenschaft erstrecke.

§. 5. Betreffend die sonderbare Reichslehen, so beide Durchlauchtigste Contraheuten neben ihren übrigen Landen besizen, und vom Röm. Reich sonderbar zu Lehen empfangen, werden solche in dieses pactum mutuae successionis ebenfalls mit eingeschlossen, obschon deren erster Erwerber die anfängliche Investiturbriefe nicht namentlich auf beide Häuser und Erbverbrüderte Agnaten, sondern nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten, und dieses in Kraft der goldenen Bulle, der Kaiserlichen Wahlkapitulation und übrigen Reichsconstitutionen, auch des Pavischen Vertrages.

Sollten aber darunter wahre Lineal-Feuda, welche durch die Belehnung nur einer Linie allein, mit Ausschliesung der andern, zugedacht worden, desgleichen feuda impropria vorhanden seyn; so solle sich dahin verwendet werden, daß auch selbige durch besondere Verträge

träge und Investiturbriefe auf das gesammte Haus gebracht werden.

Und da die Belehnung mit gesamter Hand bei beiden Häusern nicht herkommlich, so soll es vermög der Kaiserlichen Wahlkapitulation dießfalls bei dem alten Herkommen gelassen werden.

§. 6. Betrift die gemeinschaftliche Hilfe und Beistand, und werden die deßfalsige Verträge von 1724, 1728, 1734, 1746 und 1761, so weit einer durch den andern erläutert wird, bestättiget.

§. XLII.

Der Haupt-Inhalt des zweiten Vertrages von 1771 ist folgender:

§. 1. Wird der Vertrag von 1766 bestättiget.

§. 2. Wird alles, was von beiden Theilen nach eingeführter Primogenitur an Lehen und Eigen weiter erworben worden, und ferner erworben werden wird, so weit qualitas feudi foeminei nicht selbst im Wege stehet, den altvätterlichen Hauptlanden incorporirt, jedoch die Lehenherrliche Gerechsame allerdings vorbehalten. Und soll bei Kaiserl. Maj. gemeinschaftlich ausgewürket werden, daß dergleichen Lehen künftig zugleich mit unter den Hauptlanden coram throno, gleich denen, die dem Hauptlehenbrief allschon inserirt, oder unter dem allgemeinen Ausdrucke der Landgraf- und Herrschaften begriffen sind, empfangen werden.

§. 3. Wird das Codicill Kurfürst Maximilian I, als Haus- und Reichsgesez-widrig und gegen den Westphälischen Frieden selbst, „absonderlich was darinnen in Ansehung der Obernpfalz wegen denen „Böheimischen Kriegsschulden pr. 13 Millionen eingemischet worden„ angehend, verworfen, doch soll dießfalls, nach Masgabe §. 9. unten, mit den Allodial-Erben sich in Güte gesezet werden.

§. 4. Nach Abgang des einen Hauptastes soll der andere männliche Stamm als rechter wahrer Blutsverwandter und Lehenserbe der Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen am Rhein in alle des Versterbenden Lande, Leute, Lehen und Eigen, Pfand- und Anwartschaften succediren, und wird dabei die Uebereinkunft von 1559 wiederholter genehmiget, wie solches in dem Traktate von 1766, §. 3. allschon geschehen. g)

§. 5. Nachdem zuvorderst die beiderseitige Succeßion nach dem Recht der Erstgeburt eingeschärfet, und München zur beständigen Residenz verordnet worden, so wird dem Landesnachfolger eingebunden, wegen der Administration der Unterpfalz zum Vortheile der nachgebornen Prinzen, die weder Bistum noch eigene Lande, durch welche das gewöhnliche Appanagium ceßirt, besizen, die vorsorgliche Veranstaltung zu treffen, mit dem Anhange, daß der Unterhalt der Nachgebornen mit bereits vorhin von dem Hause abgetheilten eigenen Landen nicht versehenen Prinzen nach Proportion dieses Zuwachses vermehret, jedoch dasjenige Quantum nicht überschritten werde, welches vorhin in dem abgestorbenen Hause Herkommens war, und die jährliche Summe von höchstens einmal hundert tausend Gulden nicht

g) Obschon der Vertrag von 1559, welcher hier zum zweiten mal confirmirt wird, hauptsächlich um deswillen mittelst der Unterschrift der damaligen hohen Contrahenten nicht vollzogen worden, weil die Herren Pfalzgrafen den Rang vor den Herren Herzogen in Baiern sowohl in der Unterschrift als auch auf Reichs- und Kreistägen zu behaupten gesucht; so weisen doch die vorhandenen Original-Acta, daß beide Theile in Ansehung des Vertrages selbst gänzlich einstimmig gewesen, dahero solcher auch bei dieser ganzen Verhandlung als völlig vollzogen betrachtet, um deswillen auch oben unter der Ziffer 29 beigeleget worden.

nicht übersteiget. Sodann wird wegen Besezung der Dikasterien Vorsehung gethan.

§. 6 und folgenden wird von den zurück bleibenden Prinzeßinnen gehandelt, und zuerst verordnet, daß es mit deren Heirathguth und Aussteurung, auch derer unverheiratheten fürstlichen Unterhalt bis zu des einen Hauses Abgang bei dem Herkommen verbleiben; alsdann aber eine proportionirte Vermehrung statt haben soll.

§. 7. Sollen die Verzichte der Prinzeßinnen zum Besten des Mannsstammes des Gesamthauses Baiern und Pfalz, so viel Land und Leute betrift, pure; in Ansehung der Baarschaften und Mobilien aber nur zum Besten der Fürstlichen Brüder und mannlichen Agnatschaft jeder sonderbaren Linie errichtet, und dergleichen Verzicht pro lege pragmatica beibehalten, auch, ob er schon nicht würklich geleistet würde, dennoch die Prinzeßinnen schon ipso facto für würklich allso verziehen geachtet werden.

§. 8. Unter dem Allodio, so auf gänzlichen Abgang des einen Hauses den Allodialerben zufallen solle, verstehen die Durchlauchtigste Contrahenten, wie sich bereits §. 4. des Traktats von 1766 erklärt, nichts anders als die würklich vorhandene Mobiliar-Verlassenschaft, außer dem Geschüz, Munition und was sonsten zur Landeswehr gehörig ist, wohl verstanden, so viel über Abzug der- denen Landen und succedirenden Agnaten nicht zu zumuthen seienden Fürstlichen Privatschulden, die entweder zu Anschaffung derlei Mobiliarschaft contrahirt worden, oder des Landes Nuzen und Nothwendigkeit nicht betreffen, an Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid und dergleichen übrig verbleiben wird.

Wobei sich jeder Theil die Partikular-Disposition vorbehält, was zur Nothdurft oder Zierde der Residenzen und Lusthäuser verbleiben solle, oder sonst ad usum publicum, zu Fortpflanzung der Künste und Wißenschaften gehörig ist.

§. 9. Wird den Allodialerben über die gewöhnliche Aussteuer und ihnen, mit vorberührtem Vorbehalte, zugedachte Mobiliar-Verlassenschaft, auf Seiten Pfalz für jede Tochter 125 tausend, auf Seiten Baiern aber 250 tausend Reichsthaler als eine Abfertigung von allen unbeweglichen Gütern ausgesezet, maßen dieses das einzige und sowohl in dem Hause Baiern als in dem Hause Pfalz in ähnlichen Fällen allschon geübte Auskunfts-Mittel sei.

§. 10. Soll sich äußerst bestrebet werden, bei anscheinendem Abgange einer Hauptlinie noch bei deren Lebzeiten mit denjenigen Prinzeßinnen, welche in den Plaz der nächstgesippten Allodialerben eintretten, auf vorgemeldte Art ohne Verschreib- und Zertrümmerung unbeweglicher Güter, allenfalls mittelst Vermehrung des Pausch-Quanti, durch einen sonderbaren Traktat eine Auskunft zu treffen. Würden selbige aber es auf den ledigen und leidigen Anfall ankommen lassen, oder obiger Verordnung gerichtlich, oder außergerichtlich, mit thätiger Hand, oder dergleichen Anschlägen selbst, oder durch fremde Hilfe widerstreben; so soll ihnen von der Erbschaft, die sie sonsten ab intestato hätten an sich bringen können, gar nichts zu Theil werden, sondern solche dem Erbverbrüderten Landesnachfolger gänzlich und eben so zufallen, als ob in dessen Favor würklich allso disponirt worden wäre.

§. 11. Behalten sich beide Theile vor, über ihre eigene nova acquisita sowohl mobilia als immobilia frei disponiren zu können. Würde solches aber in Ansehung der neu acquirirten unbeweglichen Güter nicht namentlich und sonderheitlich geschehen, so sollen solche ipso facto als würklich mit den bonis avitis consolidirte Stücke angesehen werden.

§. 12. Wird die Eventual-Huldigung für beide Linien beliebt, und soll damit bei der ersten vorkommenden Landes-Huldigung der Anfang gemacht werden. §. 13.

§. 13. In Ansehung der Mobiliar-Verlassenschaft, auch Berechnung und Auseinandersezung der Landesherrlichen Partikularschulden, welche aus der Allodialmaße vorzüglich abzuführen sind, gebühret dem Landesnachfolger die erste Hand.

§. 14. Wird die Fideicommiß- und Erbeinigungs-Eigenschaft der Unveräußerlichkeit nach dem Pavischen und andern Hausverträgen wiederholet.

§. 15. Betrift den Witthum der überlebenden Kurfürstlichen Gemahlin.

§. 16. Verordnet, daß man die ausgeheirathete- und in Wittwenstand gerathene Prinzeßinnen, wenn sie in ihr Vatterland zurückkehren wollen, mit Wohnung und geneigtem Willen aufnehmen solle.

Zum Schluße wird den Nachkommen eingebunden, über diesem Hausvertrag zu halten, und dadurch die gemeinsame Hausrechte nach dem Beispiele ihrer Voreltern desto mehr zu befestigen, mit dem Anhange, wann sich hierinfalls einiger Zweifel oder Mißverstand zutragen oder in gewissen Nebendingen eine Aenderung und weitere Erläuterung nöthig seyn würde; so soll ein Theil allein ohne Vorwissen und Einwilligung des andern nichts vornehmen, sondern dergleichen einseitige Handlung nichtig und kraftlos seyn.

§. XLIII.

Damit auch keine Hinderung im Wege stehen möge, diese Verträge gleich nach ein oder des andern Theils Abgange im Mannsstamme zum Vollzuge zu bringen, so haben beide höchste Contrahenten durch einen anderweiten Vertrag vom 19. Jun. 1774 h) das Constitutum

h) Siehe die Ziffer 35.

tum possessorium auf alle und jede in dem pacto mutuae successionis begriffene beiderseitige Lande und Besizthümer zuvorderst sich selbst und hiernächst auch allen darin eingeschlossenen Haus-Agnaten reciproce dergestalt eingeraumet, daß solches contra quemcunque tertium die volle Würkung einer Compossesßion nach sich ziehen solle; mit der weiteren Verabredung, daß, da der in Gottes Handen stehende Succeßionsfall auf Seiten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Baiern auf ein paar Augen beruhe, alle Expeditiones, welche zu Erlangung der natürlichen und solitarischen Posseßion nöthig, gleich jezo präparirt, und dem geheimen Kanzler Freiherrn von Kreittmayer mit dem Auftrage in Verwahr gegeben werden sollen, daß derselbe, so bald der Fall sich ergiebt, die bis dahin in blanco verbleibende Data samtlich in Bereitschaft liegender mit der Kurfürstlichen eigenhändigen Unterschrift bezeichneter Expeditionen zu ersezen, und eilfertigst an gehörige Orte überliefern zu lassen habe, damit die vorhin schon erlangte possessio civilis durch den darauf erfolgenden natürlichen Besiz desto mehr Kraft und ihr thätig- vollkommenes Wesen erreichen möge.

§. XLIV.

Wie diesem leztern Auftrage das völlige Genüge geschehen, und Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz unmittelbar nach des Höchstseligen Herrn Kurfürsten von Baiern Ableben von allen Dero verlassenen Landen und Leuten auch den natürlichen Besiz ergriffen, ist oben §. 1. allbereits angezeiget und bescheiniget worden.

§. XLV.

Es sind diese Verträge bei Lebzeiten des Höchstseligen Kurfürsten aus bewegenden Ursachen geheim gehalten worden. Nachdem aber des

Herrn

Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchleucht die Nachricht zugegangen, daß solche auf legale Art publicirt werden sollen; so haben Höchstdieselbe nicht allein Dero an den Kurpfälzischen Hof accreditirten Bevollmächtigten geheimen Rath von Hoffenfels den Befehl zugehen lassen, bei dem Publikations-actu diesen Verträgen in höchst Ihrem Namen für Sie und Ihre Pfalz-Zweibrückische Agnaten beizutreten, sondern Sie haben noch überdieß am 8. März eine förmliche Accessions-Urkunde ad acta gegeben, i) und in derselbigen nicht allein die drei Verträge von 1766, 1771 und 1774, sondern auch die in deren Gefolg von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz für sich und das ganze Kur- und Fürstliche Haus Pfalz Rudolphinischer Linie ergriffene Possession genehmiget.

§. XLVI.

Man hat sich bei dem zweiten Saze: daß durch den Familienvertrag von Pavia vom Jahre 1329 ein wahres Fideicommiß auf die rechtsbeständigste Art zwischen den beiden Hauptästen des Pfalz-Baierischen Hauses eingeführet worden, etwas länger aufhalten müssen, weil die ganze Hausverfassung, so viel den Succeßionspunkt betrift, auf demselben beruhet. Man glaubt aber auch denselben durch den **Inhalt**, und durch die **Form** des Vertrages selbsten, und durch die **Vorlegung aller nachgefolgten Pfalz-Baierischen Stamm- und Erbverträge** unwiderleglich bestättiget zu haben. Alles reducirt sich überall dahin: 1) Es soll nichts außer dem Hause veräußert werden; 2) So lange in beiden Hauptästen Mannsstamm vorhanden, sollen die Töchter an Land und Leuten nicht erben; 3) Alle Erwerbungen an Land und Leuten sind ein Zuwachs zum Fideicommiß,

i) Siehe die Ziffer 36.

miß, es sei dann, daß der Erwerber selbst wiederum anderwärts darüber disponirt.

Dritter Saz: Die Theilungen derer Herren Herzoge in Baiern unter sich sind keine Todtheilungen gewesen, sondern es ist die wechselweise Erbfolge allezeit ausbedungen worden.

§. XLVII.

Wir nennen das eine Todtheilung in illustren Familien und Geschlechten, wann diejenigen, so vorhin ein Fürstenthum oder Land, es sei Lehen oder Eigen, in Gemeinschaft besessen, solch Fürstenthum oder Land dergestalt unter sich theilen, daß sie die Gemeinschaft aufheben, und jeder von nun an den ihm zugefallenen Antheil für sich und seine Erben, ohne einige Verbindung mit seinem vorigen Gemeiner und dessen Erben, allein und cum pleno dominio besizet.

Sind die Lande, in denen eine solche Todtheilung geschiehet, Lehen; so wird jeder der theilenden Theile, als der erste Erwerber des ihm zugefallenen Antheils, so wie sothaner Antheil selbst als ein besonderes Lehen betrachtet, dahero fällt solches auch, wann dieses Erwerbers Linie ausstirbt, dem Lehenherrn heim. Es ist dieses der Fall von welchem der Verfasser der unpartheiischen Gedanken redet. k) Sind die Lande aber, in denen die vorherige Gemeinschaft aufgehoben wird, Eigen, so wird darinnen entweder nach den gemeinen Hausgesezen der theilenden illustren Familie, oder nach der bei der Theilung selbst beliebten Vorschrift, oder auch in ein und des andern Ermangelung nach der Vorschrift der in Deutschland üblichen gemeinen Rechte succedirt.

Die

k) Im zweiten Hauptstück §. 8 und 9. p. 26 und 27.

Die Kennzeichen einer solchen Todtheilung sind insgemein diese, daß die Herren sich in den über ihre Theilung errichteten Urkunden solcher Ausdrücke bedienen, aus denen eine gänzliche Aufhebung der Gemeinschaft, mithin eine Todtheilung deutlich folget, daß sie Titul und Wappen des abgetheilten Landes ablegen, l) und endlich, daß, wann auch die Ausdrücke in der Theilungsurkunde nicht ganz deutlich wären, dennoch die Theilung selbst solche Folgen gehabt, welche sich nicht

l) Heinrich, Graf Gottfrieds von Sponheim zweiter Sohn, bekam aus den Landen seiner Frau Mutter, der Saynischen Adelheid, die Herrschaft Heinkberg rc. Er lies den Titul: Graf zu Sponheim fahren, und nannte sich: Herr zu Heinsberg. Das Sponheimische Wappen führete er noch so lang er lebte. Aber sein Sohn Dieterich quittirte solches auch. S. Christoph Jak. Kremers Beiträge zur Jülich und Bergischen Geschichte, Stammtafel ad p. 102. Desgleichen von den Sigillen der Herren von Heinsberg, §. 3 & 4. p. 108 und 109. Ferner daselbst Urk. I, II, III, IV. So quittirte auch Graf Gottfried der jüngere zu Sponheim, nachdem er mit seinem Bruder Heinrich die vätterliche Graffschaften Sayn und Sponheim-Starckenburg getheilet und erstere für sich behalten, den Namen und Wappen von Sponheim. S. Rechtsgegründetes Bedenken in der Saynischen Successions-Sache von 1744. Beil. Nro. 4, p. 41.

Eben so quittirte Graf Wallram zu Zweibrücken und Herr zu Bitsch, nachdem er Anno 1333 seinen Vettern Simon und Eberharden, gegen die Graffschaftlich Zweibrückische in dem Theilbriefe benannte Orte, die Herrschaft Bitsch abgetretten, Titul und Wappen von Bitsch.

Ich lege Abschrift des Theilbriefes aus dem Original, als ein Muster in seiner Art, unter der Ziffer 37, hier bei. Aus der Folge, da nämlich Wallrams Sohn, Graf Eberhard, die Graffschaft Zweibrücken an Kurpfalz verkauft, siehet man ebenfalls, daß dieß eine wahre Todtheilung gewesen. S. Georg Christ. Johannis in Miscellis p. 22.

gedenken lassen, ohne zugleich den Begriff der Todtheilung zu gedenken. Die besondern Belehnungen, die bei Todtheilungen in Landen und Geschlechten, da die Samtbelehnungen herkommlich sind, auch als ein Kennzeichen der Todtheilung angegeben werden können, übergehen wir bei unserm Falle, weil unten im achten Saze bewiesen wird, daß die Samtbelehnungen in dem Baierischen Geschlechte nicht gewöhnlich seien. Dahero dieser Umstand in unserm Falle keine Anwendung finden kann.

§. XLVIII.

Es giebt aber außer den Todtheilungen noch gar viele Arten von Theilungen, z. B. zu gleichen oder ungleichen Theilen, mit gleichen oder ungleichen Rechten und Hoheiten, wie denn kein einziges alt Fürstliches Haus in ganz Deutschland aufzuweisen ist, in welchem nicht dergleichen Theilungen häufig vorgekommen wären. Man würde aber der Geschichtskunde offenbar widersprechen, und das altdeutsche einförmige Bestreben der Fürstlichen Häuser, ihren Lustre durch Zusammenhaltung und Vermehrung ihrer Länder zu befördern, und sie vor der Veräußerung in die dritte Hand sicher zu stellen, vor der Faust hinweg läugnen müssen, wann man dergleichen Theilungen, um deswillen, weil sie im 12 und 13ten Jahrhundert bei der eingerissenen römischen Rechtslehre von Erbfällen in Lehen und Eigen, auch in einige illustre Häuser eingedrungen, sogleich vor Todtheilungen halten, sie mit einigen neuern Schriftstellern sogar zur Regul, die Theilungen mit Beibehaltung der Gemeinschaft aber zur Ausnahme machen, mithin von der leztern den strengsten Beweis fordern, und wann die Theilungsinstrumente selbst nicht mehr vorhanden, oder nicht ganz deutlich sind, mit der rechtlichen Vermuthung auf die Todtheilung fallen wollte. Eben so wenig ist es zu verzeihen, wann man die in

den

den deutschen Kreisen außer Sachsen vorkommende Länder-Theilungen aus dem Sächsischen Lehenrechte und der gesamten Hand erläutern, und darnach bemessen will, da es doch eine gar bekannte und durch mehrere judicata der höchsten Reichsgerichte bestättigte Wahrheit ist, daß außerhalb Sachsen die gemeinsame Abstammung von dem ersten Erwerber bei der successione Illustrium eben das sei und würke, was die Samtbelehnung in Sachsen würket.

§. XLIX.

Wenn dahero bei einer vorgegangenen Theilung nicht deutlich bestimmt ist, daß die unter den theilenden Fürsten bis dahin bestandene Gemeinschaft habe aufgehoben werden wollen, und würklich aufgehoben worden sei. Wenn das Theilungsinstrument keine solche Ausdrücke, aus denen eine Todtheilung nothwendig gefolgert werden muß, sondern wohl gar solche enthält, die sich unter dem angenommenen Begriffe einer Todtheilung gar nicht erklären lassen; wenn die theilende Fürsten fortfahren einerlei Titul und Wappen zu führen; und endlich wenn die Theilung solche Folgen gehabt, die neben dem Begriffe einer Todtheilung gar nicht bestehen können, sondern immer die beibehaltene Gemeinschaft zum voraus sezen; so muß nach der Grundverfassung der deutschen Fürstenthümer, m) nach den Regeln der

m) *Reinking* de Regim. sec. S. Imp. Rom L I, Cl. IV, c. XVII, Num. 16 seq. p. 435. ibi: Notandum tamen, quod in Germania in dubio non tam ipsa jura regalia Ducatuum & similium majorum feudorum, sed potius administratio fructus & commoditates, quasi ex usu dividi censeantur.

Car. Friedr. Schoepff, de feudis gentilitiis Germ. §. 48. p. 58. Sola agnationis & gentilitatis qualitas sufficit - - *nisi accurate probetur*, quod ab hac consuetudine gentilitia *recessum fuerit*,

der Auslegungskunst, mithin nach der gesunden Vernunft die vorgegangene Theilung für eine Familientheilung mit Beibehaltung der Gemeinschaft angesehen werden, und liegt demjenigen, der das Gegentheil behauptet, der Beweis dieser Ausnahme ob.

§. L.

Alle Staatsrechts-Lehrer, ja selbst die Lehrer des gemeinen Rechts kommen der Natur der Sache nach einhellig darinnen überein, daß das römische, so auch das longobardische Lehenrecht bei Succeßionen in deutsche Fürstenthümer und Lande nicht zur Norm voran stehe, sondern daß dabei zuerst auf der Fürstl. Familien Stamm und Erbverträge, sodann auf die Analogie des deutschen Staats- und Lehenrechts, und endlich auf die Observanz bei den illustren Familien überhaupt und bei derjenigen, von deren Succeßion die Rede ist, insbesondere gesehen werden müsse, und dieses sogar in dem Fall, wann man auch einem dahin einschlägigen Geschäft einen römischen Namen gegeben; z. B. Fideicommissum, divisio, und dergleichen. n) Solchergestalt sind die Haus-Verfassung, Verträge und Observanz, und die deutschen Geseze und Herkommen immer die Regul, und die Abweichung davon, wann auch schon solche bei mehrern Familien vorkommt, immer die Ausnahm. Die rechtliche Vermuthung fällt aber bekanntlich allezeit auf die Regul, und die Ausnahme muß erwiesen werden.

§. LI.

Um nun hievon die Anwendung auf das Pfalz-Baierische Haus zu machen so findet man da unter den Nachkommen Otto des Erlauchten

---

n) *Pütter*, de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam. §. 68, 69. 70. 78. 81, 82 & 83.

ten in beiden Pfalz und Baierischen Hauptästen nichts als Theilungen, und gleichwohl auch nichts als Successiones der Agnaten oder Collateralerben in die abgetheilte Lande. Daraus entstehet schon zum voraus die rechtliche Vermuthung, daß niemals eine Todtheilung vorgegangen. So haben sich Anno 1255 nur besagten Herzogs Otten Söhne Ludwig und Heinrich getheilt; Heinrichs Theil aber fiel Anno 1340 an Ludwigs Enkel, Ludwig den Baiern, als den nächstgesippten zurück. Dieser Ludwig der Baier theilte Anno 1329 mit seines Bruders Rudolphs Söhnen und respektive Enkel Rudolph, Ruprecht I und Ruprecht II. Ludwigs Nachkommenschaft ist am 30. December 1777 ausgestorben, von der Succeßion in deren verlassene Lande ist dermalen die Frage. Um das uniforme Herkommen in beiden Hauptästen dieser Kur und Fürstlich Pfalz-Baierischen Familie, deren Succeßions-System auf einerlei Gründen beruhet, vorzulegen, sollen die Fälle im Pfälzischen Hause zuerst erzehlt, hernach aber die Fälle im Baierischen Hause etwas näher durchgangen werden.

§. LII.

Pfalzgraf Rudolph und Ruprecht der ältere, sodann Ruprecht der jüngere theilen Anno 1338 den 18. Februar die ihnen in dem Pavischen Vertrage zugetheilten Lande. Zwei Jahre hernach, den 7. Sept. 1340, ertheilte Kurfürst Heinrich zu Mainz den oben §. 30. k) angezogenen Willbrief zu dem Pavischen Vertrage, woselbst er sagt: „Ob ein der Kurfürstenthum an viel Erben oder Personen gefiel oder „getheilt wurde, daß doch nie mehr als ein Person von dem Kur„fürstenthum Stimm„ haben soll ꝛc. Es konnten allso auch die Kurlande getheilt werden, und sie hörten um deswillen nicht auf, Kurlande zu seyn, es sollte aber nur einer der Besizer Stimme an der Wahl und andern Stücken, die zu der Kur gehören, haben. So ist

es auch in dem Kurhause Pfalz mit der größten Präcision gehalten worden.

Nach Rudolphs Absterben ohne männliche Erben theilen unter Kaiser Karl des IV Vermittelung und darüber ertheilter Urkunde vom 20. December 1353 die beide Ruprechte Pfalzgraf Rudolphs Theil. Anno 1390, nach gleichmäßig erblosem Absterben Ruprechts des ältern, succedirt dessen Bruders Adolphs Sohn, Ruprecht der jüngere, in dessen Landesantheil. Dessen Herr Sohn Kaiser Ruprecht hinterlies Anno 1410 bei seinem Absterben vier Söhne, unter welche die vätterliche Lande dergestalt vertheilet wurden, daß sie alle in ihrem Theile regierende Herren worden: o) nämlich der erstgeborne Ludwig bekam die Kur, und die vor den Kurfolger insonderheit ausgesezte Lande (§. 131.) nebst einem Theile der vätterlichen Lande; der zweite, Johann, bekam den größten Theil der Oberpfalz; der dritte, Stephan, bekam Simmern und Zweibrücken, und der vierte, Otto, bekam Mosbach.

§. LIII.

Herzogs Hannsen in der Oberpfalz Linie gieng mit dessen Sohn, König Christoph in Dännemark, Anno 1448 zuerst aus. Dem succedirten nach der Nähe des Grads seine beiden Vattersbrüder Stephan und Otto. Die Mosbachische Linie gieng mit Otto dem jüngern Anno 1499 aus. Kurfürst Philipp von Pfalz und Herzog Alexander zu Zweibrücken sollten seine Lande als agnati gradu pares ab intestato erben. Er cedirte aber solche Anno 1490 durch eine Schenkung unter den

o) Tolner, in cod dipl. Num. CCV, p. 152. Ausslag des täglichen Kriegs zu Behelm 1422. Senkenbergische neueste Sammlung der R. A. Th. I, p. 117, ibi: Herzog Hanns von Paiern, Herzog Stephan, Herzog Ott.

den Lebendigen, welche hernach K. Maximilian den 11. Sept. 1493 bestättigte, um weitere Theilung zu vermeiden, dem Kurfürst Philipp. In keiner der bishero angezeigten Theilungen war die wechselweise Erbfolge ausbehalten; gleichwohl hatte es mit der Succeßion der Agnaten nicht den mindesten Anstand.

Anno 1444 theilte Herzog Stephan seine Lande unter seine beiden Söhne Friedrich und Ludwig. Ersterer bekam Simmern und lezterer Zweibrücken mit den zu jedem Fürstenthume geschlagenen Graf- und Herrschaften. p) Hier wurden beide Linien einander substituirt. Friedrich der Siegreiche verschrieb sich nach erlangter Grosjährigkeit gegen seinen Bruder Kurfürst Ludwig IV, daß er in den nächsten 8 Jahren nicht mit ihm theilen wollte. Binnen dieser Zeit starb Ludwig Anno 1449. Um die Theilung zu verhindern, blieb Friederich unvermählt und adoptirte seines Bruderssohn Philipp Anno 1454. Dieses Kurfürsten Philipps beide Söhne Ludwig und Friederich regierten die Lande, welche durch die Verträge dem zeitlichen Kurfürsten als ein praecipuum nicht verschrieben waren, von 1508 bis 1544 in Gemeinschaft. Anno 1543 theilte Herzog Wolfgang zu Zweibrücken mit seinem Vattersbruder Ruprecht, und gab ihm zwei Oberämter mit der Landeshoheit. Doch blieb ersterer regierender Herr im ganzen Fürstenthume, vertratt dasselbe beim Reich und Kreiß, und behielt den ganzen Lehenhof. q) Auch hier wurde die wechselweise Erbfolge stipulirt. Wir umgehen, der Theilungen in den besondern Branches zu gedenken, aus denen die neue Simmerische, die Lauteckische, die Landsbergische, Cleburgische, Lüzelsteinische ꝛc. Linien entstanden.

H 2 Noch

p) Die Urkunde stehet in Lünigs Reichsarchiv Part Spec. Cont. II, Num. XX, p. 24.

q) Diese Urkunde stehet beim Lünig l. c. Part. Spec. Num. CCLV, p. 653.

Noch zulezt geschahe eine Theilung nach Ausgang der alten Kurlinie. Denn Pfalz-Simmern succedirte zwar vermög des Heidelberger Vertrags von 1553 r) in der Kur und allen von der alten Kurlinie besessenen Landen, tratt aber der nachgebornen Pfalz-Zweibrückischen Linie für 12000 fl. Renten an Landen und Leuten mit der völligen Landeshoheit ab. Anno 1568 erneuerte Herzog Wolfgang das von seinem Grosvatter Herzog Alexander schon Anno 1514 eingeführte Primogeniturrecht, und begriff somit auch die seit 1514 an das Pfalz-Zweibrückische Haus weiters gekommene Lande mit unter die Primogenitur. In Gefolg dieser Primogenitur-Ordnung ist auch der Erstgeborne von Herzog Wolfgangs Descendenten, der damalige Herzog Philipp Wilhelm zu Neuburg, in weiterem Verfolg der oberwehnten Stephanischen Disposition von 1444 der abgegangenen Simmerischen Kurlinie Anno 1685 sowohl in der Kur als in den Simmerischen Landen gefolgt; eine weitere Ländertheilung aber hat nach eingeführter Primogenitur seit 1568 nicht mehr vorkommen können. Will man einen Augenblick auf die, aus Gelegenheit des Veldenzischen Succeßionsstreits, von den nachgebornen Herren gegen das Primogeniturrecht für die Theilbarkeit der Pfälzischen Lande aufgestellte principia achten; so mögen solche zwar zu unserm gegenwärtigen Zwecke in soweit dienen, s) daß sie die Theilbarkeit der Pfälzischen Lande NB. **vor dem Heidelberger Vertrage und vor der eingeführten Primogenitur** illustriren; zu weiter dienen sie aber auch nichts, zumalen der Streit in Güte beigelegt, und jedem Theile belassen worden, was

r) S. Lünig, R. A. P. Sp. Num. CCLVIII, p. 662.

s) So weit mag auch die von B. G. Struven bei Gelegenheit dieser und der Zweibrückischen Succeßions-Streitigkeit zu Gunsten der nachgebornen Herren geschriebene formula succeſſionis dienen, weiter aber nicht.

was er nach eröfneter Succeßion bonis avibus in Besiz bekommen, und sich dabei manuteniren können.

§. LIV.

So wie von Anfange der Entstehung der Rudolphinischen Linie bis zu Einführung des Rechts der Erstgeburt jezt angeführter maßen lauter Theilungen und gleichwohl auch immer Collateral-Successiones vorkommen, ohne daß jemanden der Gedanke einer Todtheilung aufgestossen wäre; so ist auch das nämliche in dem Baierischen Hauptaste bis zu der daselbst Anno 1578 befestigten Primogenitur geschehen.

Die erste Theilung geschahe zwischen Otto des Erlauchten Söhnen Ludwig dem Strengen und Heinrich um Ostern 1255, nachdem ihr Herr Vatter den 29. November 1253 verstorben war, t) und sie wegen des außerordentlich unruhigen Charakters des Herzog Heinrichs nicht länger in einer gemeinschaftlichen Regierung bleiben wollten. Der Verfasser der unpartheiischen Gedanken behauptet: Es seie dieses eine Todtheilung gewesen, und auf diese ohne allen Beweis vorausgestellte Hypothese bauet er sein ganzes System. Er nimmt an: Nach Ausgang der Heinrichischen Linie sei allso deren Landestheil dem Reich heimgefallen; Kaiser Ludwig habe solchen platterdingen an sich gezogen, und auf seine Linie vererbt; diese sei schon 11 Jahre zuvor von der Pfälzischen Linie abgetheilt gewesen, die neue Erwer-

t) *Brunner*, Annal. Boic. P. III, L. IV, p. 178. Sed Otho - - hoc ipso anno quinquagesimo tertio rebus humanis ereptus - - p. 179. D. *Andreae* privilegio, alia omnia cogitanti vitam abrupit.

Adlzreiter, Annal. Boic. Gent. P. I, L. XXIV, p. 638, Num. XIII.

Tolner, Hist. Pal. c. XIX, p. 401. F.

bung sei allso blos für K. Ludwigs Linie geschehen, und gehe die Pfälzische Linie gar nichts an. Kaiser Sigmund habe Anno 1426 den Herzog Albrecht zu Oesterreich mit einem Theile dieser Erwerbung belehnet, drei Jahre hernach aber solchen den Herzogen in Baiern ex nova gratia wieder belassen. Da nun aber das Haus Baiern ausgestorben, so revivscire jene Oesterreichische Belehnung, und die in derselben begriffene Niederbaierische Lande seien dem jezigen Erzhause Oesterreich angefallen; die Herren Pfalzgrafen aber hätten an diese schon 1340 mit Ausgang der Heinrichischen, sodann 1425 mit Ausgang der Johannischen, und nun wieder 1777 mit Ausgang der Wilhelminischen Linie dem Reich eröfnete, und von dem Kaiser schon Anno 1426 dem Erzhause Oesterreich verliehene Lande gar keinen Anspruch. Es kommt allso bei diesem aufgestellten System hauptsächlich auf die Erörterung der Frage an: Ob die Theilung von 1255 eine Todtheilung gewesen, und ob mithin der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie kein Erbrecht in das Niederbaierische Stammguth gebühre? Das ganze System fällt zusammen, so bald erwiesen wird, daß Anno 1255 keine Todtheilung vorgegangen.

§. LV.

Beide Herren Gebrüder Ludwig und Heinrich regierten die väterliche Lande vom Monat December 1253 bis in den April 1255 in Gemeinschaft; nun aber theilten sie solche. Ob nun solches mit Beibehaltung oder Aufhebung der Gemeinschaft geschehen, das sollte aus dem Theilbriefe zuvorderst bestimmt werden können. Allein dieser Theilbrief mangelt. Augustin Khölner, Herzog Albrechts des IV alter Sekretarius und Archivarius, welcher zu Anfange des 16ten Jahrhunderts aus den Urkunden des Müncher Archivs eine Pfälzische

zische Stamm- und Erbfolge extrahirt hat, saget hievon, u) „Lud„wig Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern, Churfürst, soll „mit Henrichen seinem Bruder Anno 1255 zwey Jahr nach Ihres „Vatters Pfalzgraf Ottens Todt, die Pfalz am Rhein und Bayern „getheilt haben, also daß Ludwig als dem eltern zu seinem Theil soll „worden seyn, die Pfalz am Rhein und die Chur sammt der Stadt „München und was jezt in Oberbayern liegt, und derselben Zeit dazu „gehört hat; und Henrichen als dem jüngern soll zu seinem Theile „worden seyn, Cham, vorm Behaimer Wald, Straubing, Lands„hut, Burckhausen, und was der Zeit zu Niederbayern gehört; Aber „es ist über solche Theilung bisher zu München kein glaubwürdiger „Theilbrief gefunden worden.

Eben so wenig war dieser Theilbrief zu der Zeit in München vorfindlich, als der Jesuit Brunner und 20 Jahre nach ihm der Kurbaierische geheime Raths-Kanzler Adlzreiter ihre Baierische Geschichte geschrieben, wie dann überhaupt bei allen denen, welche Baierische Urkunden gesammlet und drucken lassen, nicht die geringste Spur von sothanem Theilbriefe anzutreffen. Das Haupt-Dokument fehlt also.

§. LVI.

Wäre ein Lehenbrief vorhanden, wie beide Herren von Kaiserl. Majestät belehnet worden; so könnte man vielleicht etwas aus demselben

u) Im ersten Theile p. 4. und 5.

Attenkhover, Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge in Baiern sagt p. 18. Es befinde sich bei dem Müncher Archiv noch ein Index Privilegiorum, aus selbigem sei ersichtlich, daß der Theilungsbrief dem Tomo Privilegiorum 34 fol. 340 eingerucket gewesen. Mithin ist derselbe auch nicht mehr unter den im äußern Archiv verwahret werdenden Abschriften.

selben nehmen. Aber es sagt eben dieser Khölner in der Folge: x) es habe König Rudolph von Habsburg seinem Tochtermanne Pfalzgraf Ludwigen etliche des Reichs heimgefallene Lehen verliehen; „aber der „Lehenbrief, wie beede obgemeldte Brüder von König Rudolphen „von Habsburg, der zu derselben Zeit das Römisch Reich regiert hat, „ihre regalia empfangen haben, ist bisher nicht gefunden, und mei„nes Erachtens zu Heidelberg verbrunnen„. Es ist allso auch kein Lehenbrief da, der doch hätte ertheilt werden müssen, wann ein besonderes Lehen nach der Natur der Todtheilung hätte constituirt werden wollen. (§. 47.) Da dergleichen aber nicht vorhanden, so bleibt die rechtliche Vermuthung für die Familien-Theilung bestehen. Uebrigens scheinet sich Khölner zu irren, wann er zum voraus sezet, daß ein Lehenbrief für Otto des Erlauchten Söhne habe da seyn müssen. Denn es war damals, und noch gar lange hernach, nicht gewöhnlich, die Lehenbriefe bei Veränderungen eines jeden Kaisers und jeden hohen Mannes zu erneuern, sondern der hohe Mann wurde bei der ersten Erwerbung insgemein bei Versammlung mehrern geist- und weltlichen Fürsten und Stände förmlich belehnet, und über den actum zwar insgemein, gar oft aber auch nicht, ein diploma ausgefertiget. Wann der hohe Mann einmal in Besiz und Gewehr des Lehens war, so hielte man die Erneuerung der Belehnung damals gar nicht für nöthig; zuweilen geschahe es gelegenheitlich, bei einer anderweiten Erwerbung, oder bei Ertheilung eines privilegii. y) Wir zweiflen dahero

x) Khölner, l. c. p. 6.

y) Hieher gehört der §. 22 und die Urkunde 18, desgleichen der §. 29 und die Urkunde 20. Einen groben Fehler macht der Verfasser der ganz neuerlich herausgekommenen Schrift: Die Rechte der Todtheilung in ihrer Würkung

dahero auch gar sehr, ob ein anderer glücklicher seyn werde, als wir, einen einigen Lehenbrief, den Herzog Heinrich oder auch seine Söhne und Enkel zwischen 1255 und 1340 von dem Kaiser erhalten hätten, ausfindig zu machen. Sie hatten aber dergleichen auch nicht nöthig; da sie von den ersten solenniter investirten Erwerbern des Herzogthums Baiern und der Pfalzgrafschaft am Rhein in gerader Linie abstammeten. Und lassen wir uns durch eine einzige Stelle eines ungenannten Geschichtschreibers nicht irre machen, da wir noch bei keinem andern Geschichtschreiber gelesen haben, daß Heinrich, nachdem er von Kaiser Rudolph nach seiner Empörung und Verbindung mit König Ottocar in Böhmen, durch Vermittelung seines Bruders Ludwigs wieder zu Gnaden angenommen worden, auch zugleich von ihm belehnet worden sei,

---

kung auf Niederbaiern, wann er gleich in dem 1. §. mit vieler Dreustigkeit dahin schreibet: „Jeder Theilhaber, (nämlich Ludwig und Heinrich) nahm „die Belehnung über sein erhaltenes Fürstenthum für sich und seine Leibs- „Lehenserben vom Kaiser besonders, ohne einigen Vorbehalt oder Erbver- „ein, und damit war alle Gemeinschaft ihrer beiderseitigen vätterlichen Lan- „de aufgehoben.„ Wobei er Senkenbergs Sammlung ungedruckter und rarer Schriften, Th. I, Vorrede §. 19, zu seinem Gewährsmann anführet. Denn Senkenberg redet an dem angezeigten Orte kein Wort von der Theilung von 1255; sondern indem er Kaiser Sigmunds Urthelsbrief von 1429 wegen Herzog Johannis von Straubingen hinterlassener Lande, von welchen dermalen auch hier die Frage ist, durchgehet, so redet er von der Landestheilung von 1353, aus welcher dieser Johannische Theil entstanden, und von welcher besser unten und in dem zweiten Abschnitte besonders geredet werden wird. Da indessen diese ganze Schrift auf dieser grundfalschen Allegation beruhet, so braucht man zu deren Widerlegung kein Wort mehr zu verliehren.

sei, und mag der Anonymus geglaubt haben, weil zwei Jahre hernach K. Ottocar seinen Frieden mit dem Kaiser mittelst der bekannten merkwürdigen Belehnung gemacht, es sei mit Heinrichen von Baiern auch allso gehalten worden. z)

§. LVII.

Bei Ermangelung des Theilungs- und Lehenbriefes ist es allso nicht möglich die Ausdrücke zu prüfen, deren sich beide Herren bei ihrer Theilung bedienet haben mögen, um darab zu entnehmen, ob sie die vorherige Gemeinschaft so ganz, wie zu einer Todtheilung erforderlich, haben aufheben wollen. (§. 47.) Wir wollen aber ein übriges thun, und die Schriftsteller, so am nächsten an dieser Zeit gelebt haben, hören: Andreas Bresbyter a) sagt: Anno 1255 Ludwicus & Heinricus Duces Bavariae, Filii Ottonis, dividunt Bavariam; Ludwico, qui fuit major natu, cessit in partem Bavaria superior, cum Comitatu Palatino Rheni & civitate Monaco, Heinrico vero Bavaria inferior cum civitate Landshut. Der Münch Stero, oder das Chronicon Augustense sagt, b) MCCLV Ludwicus & Heinricus Duces Bavariae circa Pascha suos inter se dividunt principatus, & Heinrico cessit *nomen Ducis* cum majori parte Bavariae, videlicet Ratisbona, Chambia, Chelhaim, Ording cum Landshut, Oting, Purchhausen & Halle & quicquid est inter loca praedicta

z) Die Stelle stehet in hist. Austr. ad annum 1276 ap. *Freheri* Script. rer. Germ. T. I, p. 466. a. - - Rudolpho saepe dictus Dux terram suam recepit, *titulo feudali.*

a) In *Pezii* Thes. annecdot. T. IV, c. 533.

b) In *Freheri* Collect. T. I, p. 531; conf. das verstümmelte Allegatum in den unpartheiischen Gedanken, zweites H. St. §. 2. Not. 3, p. 17.

dicta & terras Austriae & Boemiae, Ludwico autem cessit superior pars Bavariae cum Palatinatu Rheni & *nomen Burggravii Ratisbonensis*, unde & castrum in Regenstauff in Lengenvelde, Chalmunz & alia, quae ad eundem pertinent Comitatum, sibi in sortem cesserunt. In beiden Stellen ist kein einiger Ausdruck, der vor oder gegen die Todtheilung angezogen werden könnte, sie erzehlen das simple Factum, es seie getheilt worden. Der Beweis, daß solches eine Todtheilung gewesen, muß dahero anderstwoher genommen werden. Der Münch Stero spricht nebst dem noch davon, was die theilende Herren für Namen bei dieser Gelegenheit bekommen. Er hat aber alle Urkunden beider Herren gegen sich. Denn niemals hat sich Herzog Heinrich schlechthin Herzog, und niemals hat sich Herzog Ludwig Burggraf zu Regensburg geschrieben.

§. LVIII.

Etwas jünger ist der Abt Tritheim, aber auch um so viel confuser. In seiner Hirsauischen Chronik sagt er: c) ad annum 1245, anno etiam praenotato, (hier ist das Sterbjahr acht Jahr zu früh) ultima die mensis Novembris (Brunner sagt in Pervigilio Andreae) mortuus est Otto Comes Palatinus Rheni - - Reliquit autem duos filios Ludowicum natu majorem & Henricum fratrem ejus natu minorem, qui per annos decem (hier trift er das Jahr der Theilung 1255, das andere ist irrig) principatum patris tam in Bavaria quam circa Neccarum & Rhenum fraterna communitate possederunt. Verum postea - - suborta inter eos discordia principatum & terras Dominii paterni tali inter se partitione diviserunt:

 Ludo-

c) *Jo. Trithemii* Annales Hirsaugienses ad annum 1245, T. I, p. 579.

Ludovico primogenito in divisione accessit Comitatus Palatinus Rheni cum electione Imperii cum certis terris aliis in Bavaria superiori, videlicet Amburg & his quae hodie in Bavaria juris sunt Comitis Palatini cum titulo Ducatus. Henricus autem Landshutam, Monacum, (wird Waldmünchen seyn sollen) & reliqua quae in superiori & inferiori Bavaria possedit.

In seiner Baierischen Chronik d) sagt er: Ottone Duce Bavariae mortuo Ludovicus & Henricus filii ejus principatum patris inter se dividunt. Ludovico cecidit Comitatus Palatini Rheni cum caeteris aliis in Bavaria superiori, Henrico vero sors dedit Landshutam cum Bavaria inferiori, anno Domini MCCLVI. (hier ist die Theilung um ein Jahr zu weit hinaus gesezt) In seiner Sponheimischen Chronik heiset es: e) MCCXLV. Eodem anno in nocte S. Andreae Ap. obiit (wie in der Hirschauischen Chronik um acht Jahr zu früh) Otto Com. Pal. Rheni - - Reliquit duos filios, Ludovicum & Henricum qui per annos X principatum patris communiter tenuerunt. Verum postea an. Domini MCCLVI, cum discordarent ab invicem, terras & patrimonium diviserunt. Ludovicus, qui major natu erat, Palatinatum cum certis aliis in Bavaria superiori pro sua portione accepit & Heinricus Landshutam cum inferiori Bavaria obtinuit.

Ueberhaupt ist aus diesen Stellen zu sehen, daß die Gebrüder Ludwig und Heinrich, die eine Zeit lang in Gemeinschaft besessene, regierte und genossene väterliche Lande getheilt; ob solches aber dergestalt geschehen, daß jeder seinen Theil ohne des andern Zuthun regieren

d) *Jo. Trithem.* in Chron. Bav. Opp. P. I, p. 111.

e) Id. in Chron. Sponh. Opp. P. II, p. 277.

ten und geniesen, die Gemeinschaft aber doch bestehen solle, oder ob diese ganz (§. 47.) habe aufgehoben werden wollen, das kann man daraus nicht sehen. Aventinus ist viel jünger, hat gleichwohl die alten Chroniken fleißig gelesen, bestimmt aber auch nichts. Er sagt: f) At Ludovicus & Hainricus fratres post fata parentis anno altero, mense quarto, Aprili, atque Paschalibus Landshutae cöeunt, principatus inter se dividunt. Darauf folgt die Erzehlung der Hauptorte, die jeder zu seinem Theile bekommen.

§. LIX.

Solchergestalt bestehet die rechtliche Vermuthung für die Theilung salva communione noch immer, (§. 49.) und ist dahero nur zu untersuchen, ob diejenige äußere Kennzeichen vorhanden, aus denen auf eine Todtheilung mit Bestand inferiret werden kann.

Ein solches Kennzeichen ist die Veränderung des Titels und Wappens. Nun haben aber Herzog Heinrich, seine Söhne und Enkel niemals einen andern als den nämlichen Titul und Wappen geführt, den Otto der Erlauchte und dessen älterer Sohn, Ludwig der Strenge, und dessen Söhne Rudolph und Ludwig auch geführt haben, nämlich Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern. Es ist dieses aus einer grosen Menge in Druck seiender Urkunden g) bekannt. Die

f) *Aventinus*, in Annal. Bojorum L. VII. Edit Cisneri de 1580. p. 557.

g) Zum Ueberflusse sollen nur etliche angezeiget werden.

Tolner, Cod. Dipl. Num. CVII, de 1275, p. 75. ibid. Num. CXII, de 1281. p. 78; sind genommen aus

Gewold in antithesi ad Freherum Beil, Lit, A und B in der Repraesent, Reip. Germ. p, 439 und 440.

Adde

Gelehrten wissen es allso ohnedem, und es braucht mithin nicht noch insonderheit bewiesen zu werden.

§. LX.

Adde ibid. Bell. Lit. C. p. 441 de an. 1762.

Monument. Boic. T. I, de 1299. p. 232. Num. XXVI.

Ibid. de 1331. p. 298. Num. XXXIV.

Ibid. de 1267. p. 401. Num. XLV.

Ibid. de 1323. p. 426. Num. LXXVII.

Ibid. Sigillum Henrici fenioris de 1331. Tab. I, N. 6.

Ibid. Sigill. Henrici junioris de 1331. Tab. I, N. 7.

Beide Siegel haben den Pfälzischen Löwen allein. Auf eben dieser Tafel stehet Pfalzgraf Rudolphs Siegel, mit dem Baierischen Wecken allein.

Man bemerket diese beide Siegel vorzüglich: denn sie beweisen, daß beide damalige Linien sich immer für ein Haus gehalten, wann sie auch schon nur einen Schild des Gesamthauses Pfalz-Baiern in das Siegel genommen. Hier aber ist der Schild gar bedeutend, denn der Pfalzgraf führet den Baierischen, der Herzog aber den Pfälzischen Schild.

Monum. Boic. Tom. II, Sigill. Tab. I. Herzog Heinrichs Sigillum equestre von 1274, mit den Pfälzisch- und Baierischen Schilden, sub. N. 2.

Ibid. sub N. 3, dessen Sohns Herzogs Otten gleiches Insiegel von 1290.

Ibid. sub N. 4, dessen zweiten Sohns Stephans Siegel von 1294.

Ibid. sub N. 5 und 6, der Pfalzgrafen und Herzoge Rudolph und Ludwigs Sigilla von 1300 und 13 3 auf die nämliche Art.

Monum. Boica Tom. III, eine Urkunde Herzog Heinrichs von 1258, unter einem neuen Siegel erneuert 1271, p. 155. N. LIII. Beide Siegel finden sich sub. N. 7 und 8 auf der Kupfertafel II, p. 582. Ersteres hat nur die Baierischen Wecken mit der Aufschrift: S. Heinrici - - Ducis Bawariae.

Letzteres

§. LX.

Es haben auch niemals Herzog Heinrich und seine Descendenten den Titul Niederbaiern geführt, obschon die Benennung Ober- und Niederbaiern aus Gelegenheit der Theilung von 1255 h) zuerst aufgekommen. Denn höchst wahrscheinlich ist dieses nur zur geographischen nähern Bestimmung geschehen, wie solches bei gar vielen deutschen Provinzen, die um deswillen doch nur einer Fürstlichen Familie gehören, gewöhnlich ist; z. B. Ober- und Unterelsaß, Ober- und Niederösterreich, Ober- und Niederhessen ꝛc. Ein einiges Dokument finden wir, daß sich Herzog und nachmaliger Kaiser Ludwig, als Pfleger seiner Vettern Ott und Hainrich der Herzoge in Baiern Anno 1313 Herzog in Niederbaiern nennet. i) Allein Anno 1340, da er in dem nämlichen Falle war, nennet er sich nur: Unsers lieben Suns und Fürsten Herzog Hannsen in Baiern Pfleger, k) und in seinem Vormundschafts Insiegel stehet auch nichts von Niederbaiern. l) Der Ausdruck Niederbaiern scheinet dahero in dem

---

Lezteres aber ist ein Sigillum equestre, mit den Pfalz und Baierischen Schilden und der Umschrift: Heinr. Dei gratia Palatinus Comes Reni Dux Bawarie. Auf eben dieser Kupfertafel, Num. II, stehet auch Heinrich des ältern Sekret von 1337 mit dem Pfälzischen Löwen, der die Baierischen Wecken auf der Brust hat. Einer grosen Menge Urkunden, deren die Monumenta Boica, desgleichen Khölners Stamm- und Erbfolge, erster Theil, von p. 15 bis 106, desgleichen Lünig und die Diplomataria Bavarica beim Scheid und Oefele ganz voll sind, nicht zu gedenken.

h) Hund, im Baierischen Stammenbuch Th. II, p. 399.

i) Monum. Boica Vol. II, p. 142, Num. XIX.

k) Ibid. Vol. XI, p. 283, N. CXXXIIII.

l) Ibid. Sigill. Tab. VI, Num. 35, de 1340.

dem zu München expedirten Dokument von 1313 nur zu Vermeidung Irrthums beigerucket worden zu seyn, so wie auch in einem andern während solcher Vormundschaft Anno 1322 zu München expedirten Dokument, wahrscheinlich in gleicher Absicht, der in dem Kanzleistil sonst gar noch nicht gewöhnlich gewesene Ausdruck: Entbiethen dem Vizthum in Obernbaiern = = Unser Huld, m) gebraucht worden. Der Titul Nieder= und Oberbaiern, ist zuerst nach Abgang der Ingolstadtischen Linie Anno 1447 in der Landshutischen, hernach auch in der Müncher Linie der Titul Ober= und Niederbaiern aufgekommen. n) Es hat aber wohl damals niemand daran gedacht, um deswillen

m) Mon. Boic. Vol. II, p. 406, Num. XXVIII.

n) Herzog Ludwig zu Ingolstadt beschloß diese Linie Anno 1447. Ihm succedirte Herzog Heinrich der Reiche zu Landshut, als der nächstgesippte, mit Ausschliesung seines Vettern, Albrecht des III zu München. Dieser verglich sich hernach wegen dieser Erbschaft mit Heinrichs Sohn Ludwig dem Reichen, den 16. Dec. 1450, dahin, daß dieser ihm die Stadt und das Gericht Teckendorf im Rentamt Straubingen, sodann Schwaben Lichtenberg und Baierbrunn abtratt. (S. den Vergleich beim Oefele Th. II, p. 355.) Eben dieser Ludwig der Reiche, schrieb sich noch bei seines Vatters Heinrichs, der den 30. Jul. 1450 gestorben, Lebzeiten, vermög einer Urkunde vom 17. December 1449 in Mon. Boic. Vol. III, p. 379, wegen seiner Niederbaierisch= Landshutischen, sodann wegen der von seinem Vatter occupirten Oberbaierisch= Ingolstadtischen Lande, Herzog im Niedern = und Obernbaiern. Sein Vetter Albrecht zu München blieb bei seinem Titul Herzog in Baiern. Nach dessen Anno 1460 erfolgten Tod aber schrieben sich dessen Söhne wegen ihrer Hauptlande im Oberbaiern und dann wegen dessen, was sie im Niederlande zu Baiern besaßen, Herzogen in Obern = und Niederbaiern. Das erste Dokument, so uns desfalls vorgekommen, ist vom Jahre 1463 und stehet

deswillen aus Niederbaiern, welches seit 1255 seine Gestalt und Regenten so mannichfaltig verändert hatte, ein besonderes Fürstenthum zu machen. Kaiser Ludwig nennet es in der weiter unten unter der Ziffer 44 beiliegenden Urkunde von 1341 das niedere und das obere Land in Baiern. So nennet es auch Kaiser Sigmund in seinem Urthelsbriefe von 1429 o) nicht anderst als das niedere Land zu Baiern. Und obschon vorbenannter Herzog Ludwig zu Ingolstadt bei dem damaligen Gerichtsvorstand behaupten wollen, das Niederland zu Baiern sei ein Fürstenthum, er seie damit belehnt, so wie Herzog Johann auch damit belehnt gewesen, die Briefe die seine Vettern wegen voriger gleicher Theilungen im Hause vorbrächten, und um welcher willen sie wieder auf einer gleichen Theilung bestünden, seien keine rechte Theilbriefe, sondern Teidungsbriefe, wie dann auch die Herzoge ihre Hofämter hatten, u. d. m. So blieben doch die andern Herzoge dabei: das Niederland zu Baiern wär nicht ein Fürstenthum, sondern nur ein Theil eines Fürstenthums, dieweilen Ober- und Niederbaiern alles zusammen ein Fürstenthum wär, auch ein Panier und Wappen hätte, und wäre auch vormals oft und viel von

---

stehet in den Mon. Boicis Vol. II, p. 93. N. CCLXI. Beide Linien haben hernach diese Titulatur fortgeführt, und Pfalzgraf Ott Heinrich dessen Fürstenthum Neuburg aus Nieder- und Oberbaierischen Landen Anno 1507 zusammen gesezt worden, (S. beim Oefele T. II, p. 489) führte ebenfalls den Titul: in Nieder- und Oberbaiern Herzog, alle andere Pfalzgrafen aber nicht; denn die Benennung: Herzog in Baiern begreift beides, das obere und das niedere Land zu Baiern in sich, und weder eines noch das andere ist jemals ein durch eine Todtheilung abgesondertes Fürstenthum gewesen.

o) S. oben unter der Ziffer 25.

von ihren Vordern getheilt worden. Und diese Meinung hat auch in Rechten den Sieg erhalten, in verbis: „So sprechend sezen vnd vr„teiln Wir zum Rechten = = das dasselb Niederland in Bairn soll in „vier Teil = = geteilt werden.

§. LXI.

Das Haupt=Kennzeichen einer Todtheilung fehlt allso auch; es haben nämlich Herzog Heinrich und seine Descendenten niemals einen andern Titul und Wappen geführt, als ihr Vatter und ihre Vettern, Ludwig der Strenge und dessen Descendenten. Eben so wenig ist ein von Oberbaiern abgesondertes Verhältniß zwischen Niederbaiern und dem Reich erfindlich. Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß, wann würklich eine Todtheilung vorgegangen wäre, zwischen 1255 und 1340 keine einzige Handlung vorgekommen seyn sollte, bei welcher das Niederland in Baiern und dessen Regenten auf der einen Seite allein, und ohne Rucksicht auf Ludwig den Strengen und dessen Linie, und dann Kaiser und Reich auf der andern Seite parirt hätten, aus welcher man auf einen ganz abgesonderten Nexum würde schliessen können. Die Geschichte schweiget nicht allein gänzlich davon, sondern sie hat uns vielmehr einen Umstand aufbehalten, p) der gerade gegen die Todtheilung ist. Herzog Heinrich war mit der Wahl Rudolphs von Habsburg nicht zufrieden, und hieng sich an den ebenfalls unzufriedenen König Ottokar in Böhmen. Nicht um diesem seinem Bundesgenossen das Erzschenkenamt streitig zu machen, sondern um seinen ältern Bruder, Ludwig den Strengen, der an dieser Wahl den grössten Antheil hatte, zu kränken, verlangte er, daß dieser sich nur

p) *Aventinus*, Annal. Boic. L. VII, p. m. 569.

nur allein Pfalzgraf bei Rhein nennen sollte, er aber wollte allein Herzog in Baiern heisen. Nach einer dritthalbjährigen Fehde mußte sich Heinrich submittiren, und es wurde darauf der Vilßhofer Vertrag Anno 1278 errichtet, Kraft dessen alles 22 Jahre lang in statu quo bleiben sollte, q) welchen hernach Kaiser Rudolph Anno 1281 confirmirt hat. r) Hier hat zwar, wie es scheinet, Herzog Heinrich nach den Grundbegriffen einer Todtheilung agirt; sein Herr Bruder war ihm aber solche nicht geständig, der Prätendent mußte nachgeben, es wurde paktirt, daß derselbe 22 Jahre mit aller Ansprache und Anklage still stehen solle, und der Kaiser hat dieses pactum bestättiget. Nach H. Heinrichs Tod hat zwar dessen Sohn Otto Anno 1291 abermals verlangt, daß Ludwig der Strenge den Namen Pfalzgraf bei Rhein allein führen, und den Titul von Baiern nicht mehr dazu sezen solle; allein dieser antwortet ihm: principatuum atque regionum divisionem, non tamen dignitatis factam esse. s) Was war das anders als divisio administrationis, fructuum & commoditatum salva communione jurium regalium, t) welche *Aventinus* mit dem Wort dignitates ausdruckt? Dergleichen dignitates lassen sich nun ohne ein correlatum, auf denen sie haften, nicht gedenken. Correspectivorum autem ea est natura, ut unum sine altero non consistat, sed uno deficiente alterum etiam corruat. u) Wäre

q) Er stehet in Rhölners Stamm- und Erbfolge, Th. I, p. 30 und liegt auch hier unter der Ziffer 38.

r) *Tolner*, Cod. Dipl. Num. CXII, p. 78 und hier Ziffer 39 und 40.

s) *Aventinus*, l. c. p. m. 578.

t) Supra §. 49. (m).

u) *Vulteius*, Conf. Marpurg. 2. Conf. 18. N. 12. 42.

dahero Pfalzgraf Ludwig der Strenge mit seinem Bruder und dessen Descendenten nicht in der Gemeinschaft von Baiern gestanden, so hätte er ihnen ja nothwendig die alleinige Führung des Tituls von Baiern nachgeben müssen, und Kaiser Rudolph würde dem Herzog Heinrich Justiz administrirt haben. So hätte auch, wann eine Todtheilung vorgegangen wäre, das Diploma K. Rudolphs von 1275 x) unmöglich sagen können, daß Pfalzgraf Ludwig ihn in seinem eigenen und seines Bruders Herzogs Heinrichs Namen gewählet, und daß dieser beiden Gebrüder, Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein Stimme, ratione Ducatus, für eine gerechnet worden. Wann das Niederland in Baiern, welches gar sehr ungleich größer, reicher, und edler war, als Pfalzgraf Ludwigs Theil im Oberland, der nachhero durch die Konradinische Schenkung und andern Zuwachs erst etwas ansehnlicher worden, dem Herzog Heinrich An. 1255 durch eine Todtheilung zugetheilet worden wäre, so hätte er ratione Ducatus eben so gut auf eine eigene Stimme bei Richards und Rudolphs Wahl Anspruch machen können, als sein Grosvatter Ludwig der erste solche als Herzog in Baiern Anno 1208 und 1212 bei Otto des IV y) und Friedrich des II z) Wahl würklich geübt, und sein Bruder würde die Pfalzgräfliche Stimme ohne Widerspruch gleich den vorhergehenden Pfalzgrafen am Rhein ausgeübet haben. Da aber sein Vatter Otto der Erlauchte in seiner Person sowohl die Würden eines Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Baiern, als die Lande auf denen diese Würden ruheten, in seiner Person vereiniget hatte, und seine Söhne solche in Gemeinschaft besassen, so hat auch nothwendig nicht mehr als eine

x) *Tolner*, Cod. Dipl. Num. CVII, p. 75.

y) S. §. 29. (g) Ziffer 20.

z) S. die gleichzeitige Geschichtschreiber, welche Köhler in der Reichshistorie bei dieser Materie unter Otto IV, p. m. 208 anführt.

eine gemeinschaftliche Stimme statt haben können. Die Baierischen Geschichtschreiber nennen es dahero jus indivisum. a)

§. LXII.

Da nach dem römischen und dem gemeinen Lehen-Recht ein jeder nach dem Grad und Ordnung, nach welchem er zur Erbschaft eines unmündigen ab intestato berufen ist, die tutelam legitimam desselben zu übernehmen schuldig ist; so hat, obschon in dem Pfalz-Baierischen Haus in Erbfällen ab intestato die Gradual-Succeßion der collateralium in Land und Leute bis zu eingeführter Primogenitur beobachtet worden, b) dennoch, wann eine Todtheilung Anno 1255 zwischen Ludwig und Heinrich vorgegangen, die Nachkommenschaft des erstern keinen Anspruch auf die tutelam legitimam der unmündigen des leztern machen können, weil sie kein Recht zur Erbfolge gehabt, sondern der tutor legitimus würde alsdann der gewesen seyn, ad quem successionis commodum pertinet. Wann aber in dem Fall, da in der Heinrichischen Linie eine tutela legitima Plaz gehabt,

a) *Brunner*, l. c. P. III, L. V, p. 199.
Adlzreiter, l. c. P. II, L. XXV, p. 648.

b) Der erste Fall ist von 1340, da Ludwig der Baier mit Ausschliesung seiner Bruderskinder in Niederbaiern succedirt; der zweite Fall ist von 1429, da Ludwig, Heinrich, Ernst und Wilhelm, als alle vier in gleichem Grade, dem Herzoge Johann in Straubingen succedirt. Der dritte Fall ist von 1449, da Pfalzgraf Stephan und Ott, ihres Bruders Sohn, König Christoph in Dänemark, in seinem Oberpfälzischen Landestheil mit Ausschliesung ihres Brudersohns, Kurfürst Ludwigs succedirt. Der vierte Fall ist von 1447, da Herzog Heinrich zu Landshut seinem Vetter Herzog Ludwigen zu Ingolstadt mit Ausschliesung Herzogen Albrechts zu München succedirt.

die collaterales aus der Ludwigischen Linie solche ohne Widerspruch übernommen; so lässet sich mit Bestand zurück schliesen, daß die Ludwigische Linie das nächste Recht zur Succeßion gehabt, daß mithin eine Todtheilung nicht vorgegangen. Dergleichen Fälle liegen aber zween vor. Anno 1312 starb Otto, König in Ungarn, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, mit Hinterlassung eines nur wenige Tage zuvor gebornen Sohns Heinrich des jüngern. Otto war auch Vormund über seines verstorbenen Bruders Stephan minderjährige Söhne Ott und Heinrich den ältern. Auf diesen dreien jungen Herren beruhete damals die männliche Nachkommenschaft Heinrichs, des Stifters der Niederbaierischen Linie. Die Gebrüder Rudolph und Ludwig, als die nächsten Agnaten, unterzogen sich deren Vormundschaft. Der Abt Tritheim sagt: der sterbende Otto habe die Prinzen denen Bürgern zu Landshut anbefohlen. c) Andreas Presbyter sezt noch hinzu: er habe ihnen befohlen, die Prinzen niemand als seinem Vetter Ludwig, der hernach Kaiser worden, anzuvertrauen, welches diese auch allso gethan. d) Niemand zweifelte allso damals, daß die Herzoge in München, so wie die nächste Agnaten, allso auch die nächste Erben seien, mithin ihnen die Vormundschaft gebühre. Daß Andreas Presbyter Ludwigen allein nennet, woraus hernach Brunner e) und Adlzreiter f) gar eine Art einer tutelae testamentariae machen, mag

c) In Chron. Hirsaug. T. II, p. 129.

d) Ap. *Pezium*, T. IV, Col. 556. Adde Chron. de Ducibus Bavariae ad an. 1312. Ap. *Oefelium*, l. c. T. I, p. 40.

e) *Brunner*, l. c. P. III, L. V, p. 242 sub fin:

f) *Adlzreiter*, l. c. P. I, L. XXV, p. 674 ibi. lin. 7: *solenni nuncupatione.*

mag wohl daher kommen, weil Rudolph gar oft abwesend und in der Pfalz war, sich der Sache wenig angenommen, g) dahero Ludwig gar oft in Urkunden allein als Pfleger vorkommt, h) und die Rechte der Vormundschaft gegen einige aufrührische Niederbaierische von den Herzogen Friederich und Leopold von Oesterreich unterstüzte Landsassen allein vertheidigte. i) Allein er agirte doch darin für sich und seinen Bruder Rudolph, denn ihnen beiden hatten die Bürger zu Landshut und Straubingen als Pflegern ihrer unmündigen Prinzen am 22. Jul. 1313 gehuldiget, k) und in dem nach dem Feldstreite bei Gammelsdorf den 17. April 1314 zwischen beiden Herren Gebrüdern und besagten Herzogen zu Oesterreich errichteten Vertrag l) stehet

g) *Volcmari* Abbatis Chronica ap. *Oefelium* l. c. T. II, p. 542 §. interim & p. 543 §. porro Dux Rudolphus.

h) Monum. Boic. Vol. II, p. 142. Num. XIX, de 1313.

Specimen Diplomatar. Boicar. ap. *Oefelium* T. II, p. 127, de 13 Nov. 1312, welche Urkunde besonders merkwürdig ist, weil die Herzoge Friedrich und Leopold in derselben den Herzog Ludwig von Baiern darin ausdrücklich als Pfleger anerkennen, welches die Legende, als ob die weibliche Oheime der jungen Prinzen den Vorzug in der Mundbürde vor denen nächstgesippten Schwerdmagen, schon ehe sie sich durch einige aufrührische Landsaßen aufhezen lassen, affektirt hätten, deutlich widerlegt. Adde p. 131 & 133 de 1315 &c.

i) *Volcmari* Chron. l. c.

Brunner, l. c. P. III, L. V, p. 243 seq.

Adlzreiter, l. c. P. I, L. XXV, p. 675. 676.

k) Specimen Diplomat. Boicar. ap. *Oefelium* T. II, p. 128 und hier unter der Ziffer 41.

l) Ibid. p. 129, und hier Auszugsweis unter der Ziffer 42.

het ausdrücklich: „daß Herzog Rudolph vnd sein Bruder Herzog „Ludwig die Pflege der Kind vnd des Lands ze Baiern mit Leut „vnd mit Guet vnd mit aller der vnnd darzue gehört, geruchlich „haben sollen, als sy in empfolchen ist.„ Rudolph und Ludwig waren den Pupillen in gleichem Grade verwandt, hatten allso gleiche Erbrechte, und führten mithin beide die Vormundschaft.

§. LXIII.

Der zweite Fall hat sich nach Herzog Heinrichs des ältern Tod, welcher mit Hinterlassung eines 9 jährigen Prinzen, Namens Johann, im Frühjahre 1339 verstorben, ereignet. Dessen Frau Mutter Margaretha, Königs Johann in Böhmen Tochter, verschrieb sich gegen Kaiser Ludwig: „daß Sie ihm geholfen wolle seyn, allso ausgenomenlichen, „was ihn von der Pfleg wegen angehet, der er Uns, Unserm „lieben Sun, und auch Land und Leuten schuldig ist.„ m) Was war der Grund dieser Schuldigkeit anders, als die Nähe des Grads der Verwandschaft, mithin das Erbrecht, verfolglich auch die Schuldigkeit die Obervormundschaft, die Pflege des jungen Prinzen und die Beschirmung seiner Lande und Leute zu übernehmen? Es hat sich auch derselbe dieser Vormundschaft behörig unterzogen, n) seine Vettern, Pfalzgraf Rudolphs Söhne aber, als welche um einen Grad entferuter waren, hatten keinen Theil daran. Da ist überall wieder

m) Die Verschreibung ist vom 26. Jan. 1340, stehet bei Oefele, l. c. T. II, p. 167, und liegt hier unter der Ziffer 43.

n) S. die Urkunde vom 4. April 1340 oben §. 60, (k) und das Vormundschaftliche-Insiegel eben daselbst, (l) eine weitere Urkunde vom 6. April 1340 beim Khölner, l. c. p. 108 folg.

wieder nicht die geringste Spur von einer vorhergegangenen Todtheilung, vielmehr das gerade Gegentheil.

§. LXIV.

Als dahero auch der minderjährige Prinz Johann den 22. December 1340 mit Tod abgieng; o) so succedirte Kaiser Ludwig, als der nächstgesippte, p) und wurde von allen Grafen, Dienstmannen, Freien, Rittern, Knechten, Edlen, Unedlen, Städten, Märken und gemeinlich allen Leuten in Niederbaiern vor sich und seine Erben, als ihre rechte Herrschaft von rechter Erbschaft, angenommen. q) Solchergestalt ist vom Anfange der Theilung bis zum Ausgange der Heinrichischen Linie nicht die allergeringste Spur einer Todtheilung anzutreffen, es sind vielmehr alle wesentliche Kennzeichen vorhanden, daß solches eine Theilung salva communione, und, wie sich Herzog Albrecht zu München und Ludwig zu Landshut in dem Vertrage von 1450 ausdrucken, nach Herkommen und Gewohnheit des Hauses zu Baiern, Kraft dessen ein Theil gegen den andern unverziehen

o) *Aventinus* l. c. L. VII, p. m. 625.

p) *B. G. Struv*, Corp. hist. Germ. Per. IX, §. 26, p. 606 und die daselbst angezogene Scriptores, besonders *Aventinus* l. modo cit.

q) S. Kaiser Ludwigs Bestättigung der Niederländisch-Baierischen grosen Handveste d. d. Landshut den 7. Jänner 1341, und dessen Verordnung d. d. Vilzhofen den 15. Jäner besagten Jahrs in Khölners Stamm- und Erbfolge p. 111 und 112 und hier unter der Ziffer 44 und 45. Diese leztere Verordnung stehet auch d. d. Teckendorf den 9. Jänner besagten Jahrs bei Oefele, l. c. T. II, p. 168.

ziehen seyn (allso auch keine Todtheilung geschehen,) solle, gewesen sei. r) Es könnten nun noch aus den zwischen Ludwig dem Strengen und Heinrichen von 1263 bis 1290 errichteten Verträgen verschiedene Stellen angezogen werden, die auf eine Todtheilung gar nicht passen. (§. 49.) Um aber nicht ohne Noth weitläuftig zu seyn, lassen wir es bei der außer Schuldigkeit übernommenen Probation der negative um so mehr bewenden, als unsere Gegner, denen doch eigentlich der Beweis der exceptionis a regula oblieget, (§. 49.) zu einigem Beweis sich gar noch nicht angeschicket haben. Nur noch eine Anmerkung müssen wir für diejenige anhängen, die sich etwa daran stossen möchten, daß jeder der beiden Gebrüder in seinem Theile die Lehen selbst geliehen, privilegia ertheilet, Stiftungen gemacht rc. Jedermann weis, daß die Pavische Theilung keine Todtheilung gewesen, und beides der Pfälzisch- und Baierische Ast gleichwohl alle diese Rechte, als Folgen der Landeshoheit, die jeder Herr in seinem Theil, salva de caetero proprietate terrarum communi, auszuüben hatte, bis auf den heutigen Tag ruhig exercirt. Eben deswegen ist auch der Schluß nicht bündig, den man etwa aus einem Vertrage zwischen beiden Gebrüdern von 1262 in Ansehung der Vasallen auf eine Todtheilung thun möchte. s)

§. LXV.

---

r) *Oefel.* l. c. T. II, p. 356; die Stelle lautet allso: „ob beider Seit zu künftigen Zeiten zwischen Unser und Unser baiden nächsten ehelichen Manns Erben, da Gott lang vor seyn wolle, rechte Erbschaft icht begäb, das es dann in derselben Erbschaft beleiben, und daß des ein Theil gen den andern unverzigen seyn soll, alles nach Herkommen und Gewohnheit des Hauses zu Baiern.„

s) Das Dokument steht in *Gewoldi* Antithesi, Lit. C. in der Repraes. Reip. Germ. p. 441. Sane terra fratris nostri apud Rhenum cum hominibus majo-

§. LXV.

1) Der Verfasser der unpartheiischen Gedanken siehet die Theilung von 1255 vor eine Todtheilung an. t) 2) In diesem Falle hat, nach den Gesezen, Niederbaiern Anno 1340 zu dem Reich fallen müssen, und ist dem Herrn ledig worden. u) 3) Kaiser Ludwig der Baier war allso berechtiget, Niederbaiern einzuziehen. Der Verfasser sagt: Kaiser Ludwig zog dieses Herzogthum platterdingen für sich und seine Erben ein. x) 4) Die Pfalzgrafen wurden mit ihrer Forderung nicht nur von dem Kaiser, sondern auch von denen Baierischen Ständen selbst abgewiesen. Niederbaiern ist allso in Anbetracht des Kurpfälzischen Hauses ein neo acquisitum (verstehe der Ludovicianischen Linie); y) 5) und das Pfälzische jus Sanguinis kann sich auf diesen in dem Vertrage zu Pavia nicht begriffen gewesenen Theil von Baiern nicht ausdehnen. z) Es sind dieses in facto lauter unerwiesene Hypothesen, aus denen freilich nichts als anderweite Irrthümer folgen können, und auf welche mithin auch die Vorschrift der Ge-

majoribus & minoribus - five in fua feu aliorum hoc tempore potentia teneantur, de bona voluntate noftra & fine impedimento quolibet, remanebunt in pofterum juri fuo. Reliqua vero, ubicunque terrarum bona, *ambobus nobis jure haereditario competentia*, quae ad praefens ab aliis occupantur, cum ad noftram fuerint potentiam devoluta, deductis expenfis, aequaliter dividantur.

t) Unpartheiische Gedanken, zweites Hauptstück, §. 2. p. 17.

u) Ibidem §. 9, p. 27.

x) Ibidem §. 6, p. 22.

y) Eben daselbst.

z) Eben daselbst.

seze ganz vergeblich angewendet wird, wie solches gleich klar werden wird.

§. LXVI.

Ad 1) Es ist von §. 47 bis 64 zu Rechtbeständig erwiesen worden, daß die Theilung von 1255 keine Todtheilung gewesen. Wie kann der Verfasser als ein Rechtsgelehrter, der vernünftigen Welt zumuthen, daß man auf sein bloses Wort ohne den allermindesten Beweis glauben soll, es sei doch eine Todtheilung gewesen. Es ist wahr, er enthält sich in der angezogenen Stelle des Worts Todtheilung. Aber womit will er dann das dem Kaiser Ludwig aufgebürdete factum, er habe Niederbaiern platterdingen eingezogen, und das, was unwidersprechlich daraus folget, dessen Erben hätten dieses Spolium 437 Jahre nach einander besessen, nur mit einigem Schein rechtfertigen, wann er nicht zum voraus sezet, daß Niederbaiern dem Reich Anno 1340 als ein durch eine vorhergegangene Todtheilung apert gewordenes Lehen heimgefallen sei? Er muß allso entweder zugeben, daß er bei seinem Raisonnement den Begriff der Todtheilung gehabt, oder er muß den Kaiser eines an einem dritten begangenen und von dessen Erben 437 Jahre in facie totius Imperii continuirten offenbaren Spolii beschuldigen, oder er muß eingestehen, daß das ganze Raisonnement gar keinen Zusammenhang habe. Das zweite und dritte wird er gewislich nicht wollen, mithin bleibt nichts übrig, als das erste, und dieses ist grund irrig und ohne allen Beweis so dahin geschrieben.
ad 2) Wo keine Todtheilung ist, da ceßirt dieses Gesez von selbst.
ad 3) Das Wort platterdingen verstehen wir unter dem synonimo: ohne weiters, oder auch schlechthin, *ipso facto*. Dieser Ausdruck schlieset folgenden Begriff in sich: Niederbaiern wurde apert, es war dem Kaiser wohl gelegen, er nahm es allso in Besiz, und behielt

behielt es für sich und seine Erben; man fragte die Kurfürsten nicht darum, man bekümmerte sich nicht um ihren Consens, um ihre Willbriefe, wie etwa nicht so gar lange zuvor Anno 1283 bei Ueberlassung des dem Reich aufgestorbenen Herzogthums Oesterreich an K. Rudolphs Sohn geschehen, was der Kaiser that, war wohl gethan. Sogar die Päbste Benedikt der XII und Clemens der VI die doch dem Kaiser alles zur Last legten, was nur aufzutreiben war, schwiegen still dazu = = Schwerlich hat der Verfasser daran gedacht, daß in seinem gewagten Ausdrucke alle diese Gesez= Reichsverfassungs= und Geschichtswidrige Folgen liegen. Wir haben erwiesen, daß Kaiser Ludwig gar nicht als Kaiser, sondern als Herzog in Baiern und nächster Agnat jure suo succedirt sei. Das ist den Gesezen der Reichsverfassung und der Geschichtskunde gemäß. ad 4) Wann der Verfasser diese Nachricht in dem Aventinus gelesen hat, so hätte er die Ursache, warum die Pfalzgrafen abgewiesen worden, und die gleich dabei stehet, nicht verschweigen sollen, nämlich, weil sie einen Grad weiter, als ihr Herr Oncle, mit dem verstorbenen Prinzen Johann verwandt waren. Man mißkannte allso die Rechte des Geblüts der Herren Pfalzgrafen in Ansehung ihrer gemeinsamen Abstammung von Otto dem Erlauchten gar nicht; sondern man sagte ihnen nur, es stehe ihnen der nähere Grad der Verwandschaft ihres Herrn Oncle, des Kaisers, im Wege. In sofern war diese Erbschaft freilich eine Acquisition für Kaiser Ludwigen und seine Descendenten, aber nicht mit gänzlicher Ausschließung der Pfalzgräflichen Linie, sondern diese mußte nach Vorschrift des Pavischen Vertrages nur warten, bis keine Ludwigische Erben im Mannsstamme mehr vorhanden, alsdann sollten sie in deren verlassende Lande und Leute succediren. (§. 27. F.) Es ist hier der Ort nicht, zu untersuchen: ob Kaiser Ludwig nicht schuldig gewesen, die Niederlande in Baiern als eine der gesamten Nach-

kommenschaft Ludwigs des Strengen aufgestorbene Erbschaft anzusehen, und sie mit seinen Bruders Kindern nach dem Recht der Gemeinschaft, wie mit dessen übrigen Landen geschehen, zu theilen? Wir bemerken nur, daß die Herren Pfalzgrafen diesen Anspruch zwar gemacht, solchen aber bei Lebzeiten des Kaisers nicht betrieben, dahingegen nach des Kaisers Tod sich deswegen mit dessen sechs Söhnen, zu Ingolstadt am Mittwochen vor St. Agnestag 1348 a) verglichen. Dieser Hauptvertrag giebt der ganzen Sache eine andere Wendung, und verdienet dahero extrahirt zu werden:

Erstlich verzeihen sich die Herren Pfalzgrafen aller Ansprache und Forderung, die sie zu dem Niedernland in Baiern gehabt, allso daß sie fürbas darauf keine Ansprache mehr haben sollen. „Es wäre „dann, daz vnser vorgenannt Vettern, ir Gebrûder, oder „Erben nicht enweren, vnd daz es vns oder vnser Erben „von Todeswegen angeuiel.

Hier ist nicht allein die deutliche Reservation des Rückfalls an die Rudolphinische Linie, sondern auch zugleich ein ziemlich deutlicher Commentarius, was in dem Pavischen Vertrag unter dem Worte, Erben, zu verstehen sei. (§. 27. A.)

Zweitens versprechen K. Ludwigs Söhne den Herren Pfalzgrafen wegen ihrer Ansprache sechzig tausend Goldgulden. Diese Summe haben in der Theilung zwischen K. Ludwigs Söhnen die drei auf Niederbaiern verwiesene Herren übernommen, b) und drei Jahre hernach haben sie ihnen die Grafschaft Cham dafür Pfandsweise eingeräumt,

---

a) Siehe den Vertrag in beglaubter Abschrift unter der Ziffer 46.

b) Siehe die Ziffer 23.

geräumt, c) welche von solcher Zeit an allezeit als ein pars integrans der Oberpfalz angesehen worden, und alle deren fata gehabt.

Drittens werden wegen der Kurfürst Rudolphs II Tochter Anna gebührenden mütterlichen Heimsteuer ad 6000 Mark Silbers den Herren Pfalzgrafen auf wiederlosen eingeraumt: Falkenstein, Regenstauf, Zweinkendorf, Hemmau, Vichhausen, Hollenstein, Meßingen, der Zehende zu Hailbrunnen, Ehrenfels, Gemünden, Landen, Jagsperg und Werdeck. Endlich

Ad 5) das Pfälzische jus Sanguinis erstrecke sich nicht auf Niederbaiern 2c.; fällt diese Folge, so viel Niederbaiern betrift, nach erst excerpirtem Vertrag von selbst weg, und stürzet damit das ganze Gebäude des Verfassers der unpartheiischen Gedanken übern Haufen. So viel aber die eigentliche neo acquisita der Baierisch-Ludwigischen Linie nach dem Pavischen Vertrag betrift, wird davon in dem gleich folgenden vierten Saze das Nöthige erinnert werden.

§. LXVII.

Es ist nun nur noch übrig, zu zeigen, daß auch alle Theilungen nach dem Pavischen Vertrage mit Beibehaltung der Gemeinschaft und wechselweisen Erbfolge errichtet worden, mithin keine Todtheilungen gewesen.

Bei Antrettung der Niederbaierischen Erbschaft verordnete K. Ludwig d) „Wir geheisen auch dem Niedern und dem Obern Land „zu Bayern, daß es fürbaß ein Land heisen soll, und soll ungeteilt „ewiglich

c) Die Urkunde stehet in Spec. Dipl. Bav. beim Oefele, T. II, p. 178, und liegt hier unter der Ziffer 47.

d) Siehe die Ziffer 45.

„ewiglich bleiben. Möcht aber desselben ungefähr nit geschehen, so „soll es doch nach Unserm Tod 20 Jahr von Unsern Erben ungetheilt „bleiben.“ Allein die Umstände und zumal die zerstreuten Lande der sechs Söhne des Kaisers riethen eine Theilung ein. Dadurch überschritten sie zwar den vätterlichen Befehl in soweit, daß sie die vorgeschriebene 20 jährige Zeit nicht aushielten, aber die Verordnung selbst, daß Ober- und Niederbaiern fürbaß ein Land heisen soll, überschritten sie nicht. Denn der Kaiser hatte nicht gesagt, daß dieses eine Land auch allezeit nur einen Herrn haben solle. Da sie bei ihren Theilungen immer in Gemeinschaft blieben; so war das niedere und das obere Land zu Baiern auch immer ein Land, obschon dasselbe von mehrern regierenden Herren beherrschet wurde. Das nämliche geschahe zu gleicher Zeit in der Rudolphinischen Linie. (§. 52 & 53) Es war immer ein Land, ein Fideicommiß, einerlei Succeßionsordnung, und die abgetheilten Lande kamen nach und nach immer wieder zusammen. So wie die Gemeinschaft der Lande, welche K. Ludwig Anno 1329 mit seinen Herren Vettern getheilt, durch den Pavischen Vertrag in den Pfalz-Baierischen zwei Hauptästen allbereits festgestellet war, (§. 27 & 28) und wie solche Anno 1348 auf Niederbaiern ausdrücklich paktirt worden, (§. 65 ad 4) ob sie schon allbereits virtualiter in dem Pavischen Vertrage mit enthalten war; allso paktirten nun auch die Söhne K. Ludwigs in den ihnen zugefallenen Landen die Gemeinschaft noch insonderheit, mittelst Feststellung der wechselweisen Erbfolge unter sich. Da solches oben bei dem Erweis der Gleichförmigkeit der Hausverträge in Ansehung des Fideicommisses schon meistens angezeiget worden, so wollen wir nur die Theilungen selbst kürzlich wiederholen, und hie und da etwas, in diesen dritten Saz insonderheit gehöriges, dabei anmerken.

§. LXVIII.

§. LXVIII.

In dem Theilungsbriefe von 1349 stehet das pactum reservativum mutuae successionis, §pho: Es wer dann, daß Unser Brüder all one Erben stürben 2c. e) In dem Theilbriefe von 1353 behält sich Herzog Stephan ausdrücklich den Rückfall des Theils an dem Niedern-Land, der seinen Brüdern Wilhelm und Albrecht zugetheilt worden, aus. §pho: Und verzeihen uns 2c. f) Diesen wesentlichen Umstand hat der Verfasser der unpartheiischen Gedanken bei Extrahirung dieses Theilsbriefs ohne Zweifel geflißentlich weggelassen, weil sein Todtheilungssystem nicht darneben bestehen kann. g)

Anno 1359 theilten Herzog Stephan Wilhelm und Albrecht nochmals, h) dergestalt, daß Stephan und Albrecht allein Niederbaiern behielten, Wilhelmen und seiner Frau Mutter der Kaiserin aber die Holländische Lande zufielen. Wir haben zwar den Theilbrief nicht zur Hand bringen können. Es besaget aber die in Abschrift vorhandene Urkunde von 1363, i) daß Herzog Albrecht sein Antheil Landes seinem Bruder Herzog Stephan und dessen drei Söhnen noch insonderheit verschrieben, in verbis: „Wir verbinden Uns auch, und „vergehen mit diesem Brieff, ob daz beschäh, daz Wir von Todes„wegen an Erben abgiengen, da Gott vor sey, daz dann all Unser „Land

e) §. 33. Ziffer 23.

f) Ebendaselbst.

g) Zweites Hauptstück §. 7, p. 23 und §. 9, p. 27.

h) Freih. v. Kreitmayr, Baierisches Staatsrecht, §. 120, p. 221. *Aventini* Chronik. Ed. Frankf. 1622, p. 806.

i) Siehe die Ziffer 48.

M

„Land, Herschäft, Läut, und Gut mit allen iren Zugehörenden, die „wir jetzu haben oder fürbaz gewinnen, fürbaz den obgenannten Herzog Stephan Unsern lieben Bruder, Stephan Friedrich vnd Johannsen sein Sün (vnsern lieben Vettern) vnd ob vnser Bruder „fürbaz icht mer Erben gewinn, erblich beleiben sullen vnd an si „erblich geuallen, vnd mindert anderswo.„ Wann allso auch gegen Vermuthen, und gegen das Herkommen im Hause zu Baiern (§. 64. k) die Erbfolge in dem jüngern Theilungs-Instrument von 1359, so wie sie in dem Haupt-Theilbriefe von 1353 stehet, nicht wiederholt worden seyn sollte; so beweiset doch dieses nach dem Hauptbriefe eingerichtete Dokument abermals, daß Anno 1353 keine Todtheilung vorgenommen werden wollen.

§. LXIX.

Nun kommt die Theilung von 1392 k) zwischen Herzog Stephans Söhnen. Da diese Urkunde unter den alten Familienverträgen, durch welche das Fideicommiß und die Theilung salva communione erläutert wird, unstreitig die deutlichste ist, so findet man dem, was oben schon davon gesaget worden, dahier nichts beizusezen.

§. LXX.

Daß die nach Masgab K. Sigmunds Urtheil von 1429 unter den Enkeln nur besagten Herzogen Stephans beschehene Vertheilung derer Lande Herzogen Johannsen aus der Straubingischen Linie keine Todtheilung zum Endzweck haben können, beweiset nur angezogener Vertrag

k) §. 33. Ziffer 24.

Vertrag von 1392, und die Kaiserliche Urthel selbst, als welche zwar die Todtheilungen nicht billiget, dahingegen eine Theilung in familia selbst anordnet. l) Von solcher Zeit an kommt in dem Baierischen Hause keine Theilung mehr vor. Denn daß Anno 1505 und 1507 das jezige Herzogthum Neuburg aus den Ober- und Niederbaierischen Landen zusammen gesezt worden, das war keine Theilung, sondern eine nach Kaiser Maximilians I schon in der Urthel von 1504 ausbehaltenen- sodann nach aller- bei dem vorangegangenen Krieg mit eingeflochten gewesener Fürsten und Stände Interesse abgemessene willkührliche Auskunft, bei welcher es um der Ruhe Deutschlands willen bleiben mußte. In welchem Betracht solche auch von einigen ein Machtspruch genennet wird.

§. LXXI.

Wir haben nun in dem dritten Saze standhaft erwiesen, daß alle in dem Baierischen Aste vorgegangene Theilungen eben so wenig Todtheilungen gewesen, als diejenigen, welche zu gleicher Zeit in dem Pfälzischen Aste vorgegangen. Gleichwohl waren in dem ganzen Gesamthause bis zur errichteten Primogenitur immer Theilungen, und immer Collateral-Succeßionen. Der Verfasser der unpartheiischen Gedanken hat bei seiner Arbeit gezeiget, daß er der Geschichte so unkundig eben nicht sei. Nothwendig müssen ihm dahero die bisher angezeigten facta gröstentheils bekannt seyn. Er muß dahero wohl gefühlt haben, daß sie seinem System gerad entgegen stehen, und solches in der ersten Grundlage zernichten. Deswegen verfällt er bei den Theilungen von 1349, 1353 und 1392 auf eine neue Lehre: „Man

l) Siehe die Ziffer 25.

„finde dabei weder eine Hand des obersten Lehenherrn, noch auch eine „von demselben darüber erfolgte Bestättigung, folglich könne unter „denen Theilenden ein wechselseitiges Erbrecht nicht mehr statt haben, „anerwogen, wann dergleichen vollkommen und würklich getheilte Le„hen nicht zu dem Reich fallen, und dem Herrn ledig werden sollen, „des Lehenherrn Einwilligung und Bestättigung der wechselweisen „Erbfolge dazu erforderlich seie.„ m) Nun könnte man in gegenwärtigem Falle über diesen sogenannten Grundsaz ganz ruhig hinausgehen, da bishero erwiesen worden, daß in dem Pfalzbaierischen Gesamthaus niemals eine Todtheilung vorgegangen, und daß die Pfälzische jura Sanguinis auf die Niederbaierischen Lande mit den Rechten auf Oberbaiern einerlei Ursprung haben, und durch einerlei Hausverträge außer Widerspruch gesezt worden. Man kann aber doch nicht umhin ein paar Anmerkungen dabei zu machen.

§. LXXII.

1) Die Constitution K. Friedrichs von 1158, daß die Herzogthümer nicht mehr getheilt werden sollen, ist gewißlich das Gesez nicht, so in Deutschland allgemein worden. Andere haben solches längstens bemerket, n) und ohne die deutschen Fürstlichen Häuser mühsam zu durchgehen, darf man nur bei dem Pfalzbaierischen Hause und demjenigen, was in gegenwärtigem dritten Saze gesagt und erwiesen worden, zumal bei dem Kurmainzischen Willbriefe von 1340, o) und der goldnen Bulle, welche erst die Theilung der Kurlande verbietet, p) stehen bleiben,

m) Unpartheiische Gedanken, p. 27, §. 9 & p. 37, §. 15.

n) *Itter*, de feud. Imp. c. XIII, §. 9 - 14.

o) §. 52. Ziffer 21.

p) C. XXV, §. 2.

bleiben, um sich davon zu überzeugen. 2) Es ist immer getheilt worden, und dennoch von den ältesten Zeiten her unter den Geschlechtern des hohen Adels in Deutschland unstreitigen Rechtens, daß Stammsvettern, die keine Todtheilung gemacht, einander erben, ohne daß besondere Verträge dazu erfordert werden. (§. 22.) Da nun der hohe Adel in Deutschland überhaupt, unerachtet des Friederichischen Gesezes, ohne Widerspruch des Kaisers und Reichs immerhin getheilt, und doch immerhin einander succedirt hat, wo nicht hie und da ganz handgreiflich eine Todtheilung vorgegangen, die Theilungen auch in dem Hause Pfalz-Baiern von 1255 an, bis 1568 und 1578 ohnunterbrochen gewöhnlich gewesen, und gleichwohl die Baierische Stammvettern immer in die aufgestorbenen Landestheile ihrer Vettern unverhindert succedirt sind; so müssen selbige auch dermalen von Rechtswegen unverhindert succediren. 3) Wo zu Beibehaltung alter Rechte Fürstliche Hausverträge gemacht worden, da sind solche ohne Kaiserliche Bestättigung vollkommen gültig und verbindlich. q) In unserm Fall ist ein übriges geschehen. Der Pavische Vertrag, auf den sich alle folgende Pfalz-Baierische Hausverträge gründen, ist unter Kaiserlicher Authorität mit Beistimmung aller Kurfürsten errichtet worden, die folgenden haben allso um so weniger einer Bestättigung nöthig. 4) Weder die Constitution K. Friedrichs I, noch sonst ein Reichsgesez sezen den Verlust des Lehens auf die bei einer Theilung eines Fürstenthums, quoad administrationem, fructus & commoditates, unterlassene Einholung des Oberst-Lehenherrlichen Consenses, vielmehr können dergleichen Theilungen, selbst nach den Gesezen, ohne

q) Pütter, auserlesene Rechtsfälle, Th. IV, p. 890-894; allwo die zweite und dritte Anmerkung eigends ausgeführt ist.

des Kaisers Consens vorgenommen werden. r) Ja die vernach- läßigte Einholung des lehenherrlichen Consenses zu einer Todtheilung selbst, ist kein solcher Lehensfehler, der den Verlust des Lehens nach sich zöge. Die Geseze sagen nur, daß in solchem Falle ein solch hiernächst eröffnet werdendes Lehen dem Reich aussterbe, s) der Kaiser aber ist schuldig, jeden abgetheilten Fürsten mit seinem Theile zu belehnen. Kaiser Sigmund widerspricht in der Urthel von 1429 nicht, daß Herzog Johann zu Straubingen mit seinem Landestheil, den derselbe und seine Autores, nach dem Vorgeben des Verfassers der unpartheiischen Gedanken, durch eine Todtheilung bekommen haben sollen, von Kaiser und Reich belehnt worden, obschon nirgend zu finden, daß Kaiser Karl der IV zu der Theilung von 1353 seinen Consens gegeben. Ueberhaupt sind zu Caducirung eines abgetheilten Lehens ganz andere, und wahre Lehensfehler erforderlich. 5) Den Lehensfehler, um dessen willen nicht etwa nur, wie vorgegeben wird, Herzogs Johannsen verlaßener Straubinger Landesantheil, sondern ganz Baiern hat eingezogen werden wollen, machet auch nur der Kaiser in nur besagter Urthel kenntlich. Er sagt: daß nicht allein das Niederland, auf dessen Einziehung der- die Stelle

---

r) Kaiserrecht, Buch III, c. 12. Quilibet scire debet, quod si quis habeat feoda communia - - *etiam sine Imperatoris consensu*, quocunque modo divisionem *quod ad fructus* celebrare possit, quod si factum, nihilominus *in condominio manent.*

s) Kaiserrecht, l. c. Si vero divisionem plenam celebret. &c.

Jus feud Alemann. c. 65, §. 2.

Vetus Auct. de benef. §. 84 in Senkenbergs Corp. Jur. feud. Germ. p. 10, 60 & 166.

Stelle des Kaiserlichen Fiskals vertrettende Haupt von Pappenheim, weiter aber auch auf nichts interveniendo libellirt hatte, sondern das ganz Land von Baiern ihm und dem Reich lediglich verfallen sei, und dazu giebt er drei Ursachen an: einmal wegen der Herzogen willkührlichen Theilungen, und dann wegen ihren Fehden und Brechung des Landfriedens, und auch von manchen andern Stücken willen. Wegen aller dieser Stücke zusammen genommen, hielte sich der Kaiser berechtiget, das ganz Land von Baiern einzuziehen. Darauf aber heißt es: Er habe die Gestrengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich gelindert, und sein Zuspruch und Recht, die er zu den vorgenannten Landen habe, denen Herzogen gegeben, und die an sie gewendet. Er läßt ihnen allso, mit Uiberſehung des Landfriedens-Bruches und der andern ungenannten Stücken ihr ganz Land von Baiern und mit demselben auch das Niederland, um welches leztern willen sie eigentlich vor ihn zu Gericht gekommen waren. Diesem vorgängig, und da solchergestalt die Vorfrage wegen Verwürkung des ganzen Baierlandes durch die Kaiserliche Milde beigelegt war, hebt sich erst die rechtliche Untersuchung an, ob und wie allenfalls das Niederland unter die vier Baierischen Fürsten getheilet werden solle. Man braucht gar keinen grosen Verstand, sondern nur Augen, den Urthelsbrief selbst nachlesen zu können, um sich von der Richtigkeit dessen, was man hier anführet, mithin auch davon zu überzeugen, daß in der ganzen gerichtlichen Verhandlung die eigentliche Frage von einer Todtheilung gar nicht vorgekommen. Der Extrakt, den der Verfasser aus diesem Urthelsbriefe liefert, ist dahero verstümmelt und zerrissen, und die daraus gezogene Folge von Conferirung des Niederlandes insonderheit *ex nova gratia* ist falsch, um so mehr als des Kaiserlichen Fiskals Intervention wegen des Niederlandes gar nicht einmal zur Proposition und Umfrage gekommen, mithin auch

gar

gar nicht darauf geurtheilet worden. Es hält allso auch dasjenige, was von der Anno 1353 vorgegangen seyn sollenden Todtheilung von dem Verfasser aus nicht erwiesenen Hypothesen und verstümmelten factis vorgetragen worden, den Stich nicht, und unser dritter Saz bleibt zu rechtbeständig stehen. (§. 120)

Vierter Saz: Die Pfalz-Baierische Stamm- und Hausverträge gehen auf besizende und gewinnende Lande.

§. LXXIII.

Der Beweis dieses Sazes liegt allbereits in dem Vorhergehenden. (§. 27 bis 46.) Man darf ihn allso hier nur kurz zusammen ziehen.

In dem Pavischen Vertrage werden die Erben beider Linien zur wechselweisen Erbfolge gerufen. (§. 27) Der titulus haeredis ist universalis, begreift mithin die ganze Verlassenschaft des Defuncti, ohne erst zu untersuchen, wie die Lande, so er verläßt, und die er beisammen halten soll, nach und nach in familiam gekommen. Was hier nicht ganz deutlich gesaget ist, erklären die folgenden Verträge desto klärer.

In dem Müncher Vertrag von 1392 (§. 33) wird im 7. und 9. §. die Erbfolge ausdrücklich auf alle Lande, die die Contrahenten damals hatten, oder fürbaß gewinnen, desgleichen die sie nach der Theilung gewinnen oder in ihr Gewalt bringen, mit aller ihrer Zugehörunge gestellt, mit dem Zusaze, (§. 10) daß unser aller Land und Schloß allezeit bei dem Namen und Fürstenthum Baiern bleibe.

In dem Erbvertrage von 1524 (§. 36) werden die Verträge von 1329 und 1392 bestättiget, und das erneuerte pactum auf der beiden

beiden Pfalz-Baierischen Hauptlinien Erben und Nachkommen weltlich regierende Fürsten, in ihren Fürstenthumen Landen und Gebieten, die sie damals hatten, oder sie und ihre Erben fürohin überkommen werden, gerichtet.

In dem weitern Erbvertrage von 1559 wird verordnet, (§. 37) daß auf des einen Stammes Abgang der andere Stamm alle t) des ausgestorbenen Würden, Stand, Freiheiten, Land, Leut, Recht und Gerechtigkeit erben, und in denselben als rechter wahrer Bluts- und Schwerd-Lehenserbe diß Stamm und Namens succediren solle.

§. LXXIV.

Bei der Anno 1766 und 1771 beschehenen Erneuerung der alten Hausverträge (§. 41 und 42) hat allso nothwendig auch alles dasjenige, was beide Pfalzbaierische Hauptäste, von 1524 an, weiter an Leuten acquirirt haben, zu dem Fideicommiß geschlagen, oder bestimmter zu reden, es hat erkläret werden müssen, daß solches nach der deutlichen Vorschrift der alten Haus- und Erbverträgen zu dem Fideicommiß

t) Bei dem Wort alle findet eine Anmerkung statt, die der Defensor causae Palatinae in actis Aurelianensibus, Ed. Ingolstadt. d. 1711, p. 219, zu einer Stelle der Bullae Sigismundi machet. Ecce Imperator Sigismundus dicit, *cum omnibus* & singulis *eorum terris*, dominiis & pertinentiis. Qui vero dicit omne, nihil excipit. L. Julianus, ff. de Leg. 3 & *dominia postea quaesita censentur statim de terra ipsius Principis, perinde ac si ab initio fuissent*. L. si ex toto ff. de Legat. 1. Guid. Pap. in Decision. Delph. 489, vorb. concessit. Die Superarbitral-Urthel (l. c. p. 235) hat auch dem Kurfürsten zu Pfalz alle Besitzungen seines Vorfahrers, gar nichts ausgenommen, zugesprochen.

miß gehöre, und nach Abgang des einen Astes ohne Ausnahme auf den andern fallen müsse. Wäre dieses nicht geschehen, so würden beide höchste Contrahenten von jenen unveränderlichen Hausgesezen offenbar abgegangen seyn; wiewohl solches die Agnaten um so weniger würde gebunden haben, als dieselbe, wenn auch die pacta von 1766 und 1771 gar nicht errichtet worden wären, aus den alten Hausverträgen, welche ohne der Agnaten Zuthun und Mitwürkung durch einige aus der Familie allein nicht abgeändert werden mögen, schon befugt waren, alle von dem höchstseligen Kurfürsten in Baiern verlassene Lande und Leute als rechtmäßige Fideicommiß-Erben in Besiz zu nehmen, zumalen durch die neo acquisita seit 1524 dasjenige noch lange nicht ersezt ist, was nur seit 1504 von dem Gesamthause abgekommen.

Fünfter Saz: Der alte *modus succedendi* der Herzogen in Baiern in den ausgestorbenen im Herzogthum gelegenen Graf- und Herrschaften spricht für die Herzoge.

§. LXXV.

Daß in Baiern eine große Menge Grafen, Herren, Freien, Dienstleute, Ritter und Knechte, wann man auch nur bis in die Zeiten K. Heinrich des IV zurück gehet, gewesen und noch seien, daß dieselbe des Herzogthums Landstände und Landsaßen seien, wie dann die Benennung der **Landherren** schon fast vor 500 Jahren in den Urkunden vorkommt; ferner, daß bei Abgange einer solchen Landständisch auch Landsäßigen Familie im Mannsstamme deren verlassene- innerhalb dem Herzogthum gelegene liegende Güter nicht dem Kaiser und Reich, sondern den Herzogen, heimgefallen, und sofort als zurück und heimgefallene Landestheile dem Herzoglichen fisco als Bestandtheile einverleibt,

leibt, und allso auf die nachkommende Herzoge vererbet, und keine einige der solchergestalt an das Herzogthum gekommenen und demselben einverleibten zum Theil sehr ansehnlichen Graf- und Herrschaften in den- den Herzogen in Baiern über ihre Lande und Regalia ertheilten Kaiserlichen Lehenbriefen bis kurz vor der errichteten Wormsischen Matrikel namentlich einverleibt, sondern überhaupt unter der Benennung der Fürstenthum, Herrschaften, Landgericht, Schloß, Städt, Besten, Land, Leut und Güter begriffen worden, ist eine so bekannte Wahrheit, daß sie niemand, der der Baierischen Geschichte und Verfassung nur einigermaßen kündig ist, verborgen seyn kann. u) Wie dann, so viel die Thron-Lehen-Empfängniß insonderheit betrift, die Grafschaft Hals das erste mal An. 1517, die Grafschaft Schwabeck An. 1550 und die Grafschaft Haag An. 1577 in dem Haupt-Lehenbriefe mit Namen genennet werden. x)

§. LXXVI.

Dergleichen heimgefallener Graf- und Herrschaften hat uns die Geschichtskunde eine grose Menge aufbehalten; y) nur von einigen derselben

u) Pütter, im Handbuch, p. 290, §. 28.
Freiherr v. Kreitmayer, Staatsrecht, §. 124, p. 234.

x) Baierische Deduktion wegen des Landgerichts Hirschberg, Urk. Lit. Bb p. 57; Lit. Dd p. 59 und Lit. Gg. p. 62.

y) *Adlzreiter*, l. c. P. I, L. XXIII, p. 619; L. XXIV, p. 630, 631, 634; L. XXV, p. 650, 654, 655.
Tolner, hist. Pal. c. II, p. 35 seq.
Attenkhofer, Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge in Baiern, zeiget unter jedem Herzoge dessen acquisitiones in specie an.

derselben aber, die solchergestalt zwischen 1180 und 1524 mit dem Herzogthume vereiniget worden, sind die eigentliche Umstände der Ueberkunft annoch bekannt. Wann man dahero, da gleichwohl das factum nach der hierunter ganz einstimmigen Geschichtskunde offenbar zu Tage liegt, nicht annimmt, daß alles, was in Ducatu liegt, auch ursprünglich zu dem Ducatu gehöret habe, und daß alle diejenige Bestandtheile, welche die Baierischen Landstände und Landsaßen als freie Manne von jeher inne gehabt, in deren Privat-dominium mit Beibehaltung der Herzoglichen Ober-Landesherrschaft gekommen, mithin auch, nach gänzlichem Abgang dergleichen Familien im Mannsstamme, an den Landesherrn und das Herzogthum wieder zurückfallen müssen; so läßet sich das factum gar nicht erklären.

Eine Berechtigung dazu muß einmal da seyn; denn sonst wäre es nicht möglich, daß das factum selbst so gar oft ohne jemands Widerspruch hätte vorkommen können. Was man aber sothaner Berechtigung eigentlich für einen Namen geben solle, darüber sind die Staatsrechts-Lehrer noch nicht einig, und wir können um so unschädlicher darüber hingehen, als uns zu unserm Endzwecke schon genug ist, daß die Sache selbst nicht widersprochen werden kann, ohne der einstimmigen Geschichtskunde zu widersprechen.

§. LXXVII.

Man kann allso nach dem trockenen facto den Herzogen die Berechtigung Graf und Herrschaften innerhalb Baiern zu acquiriren, und sie dem fisco eo ipso einzuverleiben, nicht bezweifeln.

Und da kein einiges älteres oder neueres Reichsgesez vorhanden ist, durch welches dieses Recht eingeschränket würde, im Gegentheil sowohl die Kaiserlichen Lehenbriefe als Wahlkapitulationen den Kur- und

Fürsten

Fürsten ihre alte Rechte und Herkommen in voller Maße bestättigen; so kann auch noch bis auf den heutigen Tag nicht der geringste Anstand vorwalten, daß nicht alles, was die jeweilige Herzoge in Baiern innerhalb des Herzogthums, es sei durch Heimfall, oder in andere Wege, wie die Namen haben mögen, acquirirt, eo ipso dem fisco Bavarico einverleibt worden, mithin mit dem ganzen complexu Ducatus auf den rechtmäßigen Successorem mit übergehen müsse.

§. LXXVIII.

Die Graf- und Herrschaften in Baiern sind von jeher gröstentheils, wo nicht gar ohne Ausnahme, freie Erb- und Stamgüter gewesen: z) Dem Landesherrn stund allso bei Einziehung eines solchen ausgestorbenen Gutes so leicht nicht ein Lehenherr entgegen. Seit ungefähr 300 Jahren aber, da die deutschen Rechte von den römischen und longobardischen Rechtslehrern immer mehr verdrungen wurden, fiengen einige Baierische von Adel an, theils sich in den Herrenstand sezen zu lassen, theils einige ihrer hohen Rechte, die sie mit und bei der Qualität als Landstände und Mitglieder des Baierischen mittelbaren Adels in gutem Herbringen hatten, dem Kaiser und Reich zu Lehen aufzutragen, welches zu mancherlei Irrungen zwischen dergleichen Adelichen und dem Landesherrn Anlaß gab, obschon Herzog Ludwig für sich und das ganze Haus Baiern sich mittelst eines von Kaiser Frieder ich III Anno 1478 erhaltenen Privilegii, kraft dessen keinerlei ältere oder neuere Kaiserliche Freiheiten, Privilegien und Bestättigungen dem Hause zu Baiern an seinen Gnaden, Freiheiten, Privilegien,

 altem

z) Christian Friedrich Pfeffels akademische Rede von einigen Alterthümern des Baierischen Lehenwesens. München, 1766. S. 17.

altem Herkommen und Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch, Schaden noch Verlezung bringen sollen, gegen männiglich, verfolglich auch zuvorderst gegen die zudringliche Neuerungen seiner Grafen, Herren und Edlen sicher zu stellen gesucht hatte. a) Daher ist es auch geschehen, daß man Herzoglichen Theils bei bevorgestandenen Aperturen, von denen zum voraus zu sehen war, daß nach den damals im Uebergewichte gewesenen ausländischen Gesezen sich bei dem Rückfalle Anstand ereignen werde, Kaiserliche Expektanzien erwürkte, auch dasjenige, so der nobilis nun von Kaiser und Reich zu Lehen trug, insonderheit zu Lehen nahm, und besondere Lehenbriefe darüber auslösete. Anerwogen aber von der Lehenbarkeit auf die Landeshoheit und die landesherrliche Gerechtsame mit Bestand gar nicht geschlossen werden kann, und es gar kein Widerspruch ist, daß einer in verschiedenem Betrachte ein immediatus und ein Landsaß zugleich, und in der leztern Qualität den landesherrlichen Rechten unterworfen sei. b) So hat auch im Grunde die vorhin ganze Jahrhunderte hindurch bestandene Baierische landesherrliche Berechtigung, die aufgestorbene Graf- und Herrschaften in Baiern für sich und das Herzogthum einzuziehen, nicht intervertirt

a) Siehe die Ziffer 49.

b) *Kemmerich*, introd. in jus Publ. T. II, L. VII, c. 1, §. 22. fieri potest ut aliquis territorium quidem immediate a Caesare ut feudum recognoscat ac nihilo minus & ipse & territorium & jus territorii superioritati status alicujus territoriali vel sublimi territorii jure subjaceat. Zu Beispielen können deswegen dienen: die Bambergischen Herrschaften in Kärnthen, die von Breitenstein in dem Landgerichte Sulzbach, die vom Frauenhofer im Rentamte Landshut, die Deutschordensgüter in Hessen, die St. Maximinische Güter Taben und Freudenberg im Erzstifte Trier ꝛc.

vertirt oder aufgehoben werden können; es können sich aber die Landesfolger nicht entlegen, sondern sind schuldig, die von ihren Vorfahren von Kaiserlicher Majestät nunmehro als Lehen recognoscirte Rechte, und was dem anhangt, ebenfalls geziemend zu requiriren und zu empfangen, ob es schon im Grunde völlig überflüßig ist, und dahero auch bis 1517 bei dem erstaunlichen Zuwachs von Graf- und Herrschaften, so innerhalb Baiern gelegen, und als Bestandtheile desselben bei der Apertur dem fisco wieder einverleibt worden, nicht allso gehalten, sondern alles in dem Hauptlehenbriefe, ohne eine besondere Specification, begriffen worden. Denn es läugnet ja niemand, daß ganz Baiern dem Hause Wittelsbach jure beneficiario von Kaiser und Reich übertragen worden, warum sollte denn bei dessen Bestandtheilen eine Ausnahme statt finden? Hierdurch wird auch deutlich, warum in dem Vertrage von 1771, §. 2, beide Durchlauchtigste Contrahenten sich vereinbaret, bei Kaiserlicher Majestät auszuwürken, daß dergleichen Lehen künftig zugleich mit unter den Hauptlanden coram throno empfangen werden.

§. LXXIX.

Der alte modus succedendi der Herzogen in Baiern in den ausgestorbenen im Herzogthume gelegenen Graf- und Herrschaften rechtfertiget allso die Verordnung der Hausverträge, daß die gewinnenden und erwerbenden Lande zu dem Fideicommiß gehören und von einer Linie auf die andere erben sollen, vollkommen.

Sechster

Sechster Saz: Die Stamm- und Erbverträge, so den Reichsconstitutionen gemäß, sind *ipso jure* gültig, mithin auch diejenige, so auf gewinnende und erwerbende Lande gehen.

§. LXXX.

Es ist in dem zweiten Saze erwiesen worden, daß der Pavische Vertrag, mithin auch alle auf denselben gebaute nachgefolgte Verträge des Pfalz-Baierischen Gesammthauses, ein zu Recht beständiges Familiengesez sei, und daß es im Grunde eben das verordne, was den in Deutschland üblichen Lehenrechten und den Anstalten der illustren Familien, um ihre Lande und Leute, die sie besizen und ferner erwerben, ohnverschmählert auf ihre Descendenten und Erben zu bringen, gemäß ist. In der Kaiserlichen Wahlkapitulation wird versprochen, dergleichen Verträge, so den Reichsconstitutionen gemäß sind, ein für allemal zu confirmiren. c) Hier ist keine Einschränkung, ob die Verträge nur auf besizende oder auch auf gewinnende Lande eingerichtet seyn sollen, sondern die Einschränkung ist blos diese: die Verträge sollen den Reichsconstitutionen gemäß eingerichtet seyn. Nun ist an sich gar keinem Zweifel unterworfen, daß alle Stamm- und Fideicommiß-Güter, sie seien Lehen oder Eigen, eines augmenti fähig seien; es ist auch der deutschen Verfassung, Anstalten der illustren Familien und daraus entstandenen gesezlichen Herkommen ganz gemäß, daß selbige durch Vermehrung und Ausbreitung ihrer Lande ihren lustre eben so sehr zu befördern trachten, als durch deren Zusammenhaltung und Unveräußerlichkeit; gleichergestalt hat noch niemand den Fürst-

c) Jüngste Wahlkapitulation, Art. I, §. 9. Art. XI, §. 2.

Fürstlichen Häusern in Deutschland die Freiheit bezweifelt, nach ihrem Gutfinden mit ihrer Haabe und Erwerbungen Einrichtungen zu machen, wann sich solche nur nicht mit des H. R. Grundverfassung und Gesezen stossen; vielmehr verspricht der Kaiser, sie in solchem Falle zu bestättigen, oder besser, sie sind in der Wahlkapitulation, die bei jeder neuen Kaiserwahl erneuert wird, würklich ein für allemal bestätiget; solchergestalt sind nothwendig auch die über die Erwerbungen sprechende Familienverträge ipso jure gültig, und hat dabei schlechterdings keine Ausnahme statt, als in dem Falle, wann die Art der Erwerbung ungesezlich ist, oder wann die Natur des Erworbenen der Rechtmäßigkeit der Ueberlieferung auf die Stammsvettern im Wege stehet. Da aber beides ad jura partium gehöret, welche sogar in den Kaiserlichen Confirmationen, wann je dergleichen in forma solita ertheilet werden, annoch ausbehalten zu werden pflegen, und ohnehin von Rechtswegen schon stillschweigend ausbehalten sind, so müssen dergleichen auf die Erwerbungen gestellte Fideicommissarische Hausverträge ohne Rücksicht auf die Clausul: salvo jure tertii, eben so gültig, als diejenigen seyn, welche nur auf die zur Zeit des Vertrages gegenwärtig gewesenen Lande gerichtet sind, gestalten auch diese die nämliche Clausul stillschweigend in sich begreifen.

Siebenter Saz: Kurbaiern hat nach der goldenen Bulle Reichs-Lande, Lehen und Eigen erwerben und das Fideicommiß dadurch verstärken, sofort solche auf deren *Successorem fideicommissarium*, der auch ein Kurfürst ist, überliefern können.

§. LXXXI.

Nachdem bishero gezeiget worden, daß die Pfalzbaierische Stamm- und Erbverträge die wechselweise Erbfolge in besizenden und gewinnen-

den Landen festsezen, daß in dem Gesamthause eine Todtheilung niemals vorgegangen, und daß der alte modus succedendi in den erworbenen, in Baiern gelegenen Graf- und Herrschaften die deßfalßige Vorschrift der Verträge eben so sehr rechtfertige, als die Reichsgeseze ohnehin den auf besizende und gewinnende Lande gestellten Erbverträgen nicht entgegen sind; so möchte es ganz unnöthig scheinen in gegenwärtigem siebenten Saze annoch das den Kurfürsten in der goldenen Bulle ertheilte Privilegium, Reichslande ohne Kaiserlichen vorgängigen Consens für sich und ihre Erben zu erwerben, d) annoch zu Hilfe zu nehmen. Wir wollen aber lieber ein übriges thun, als uns dem Vorwurfe aussezen, daß wir einen Hauptumstand übersehen hätten.

§. LXXXII.

Der Anlaß dazu ist dieser: die Herzoge haben auch etwas an Landen, so außer dem Herzogthum gelegen, erworben, noch ehe die Kurwürde an Maximilian den I gekommen. Man kann allso, weil man sich doch mit allerhand Einwendungen abgiebt, darauf verfallen, die außer dem Herzogthum gelegenen Baierischen acquisita könnten unter dem Fideicommiß nicht verstanden werden, weil sie niemals ad complexum Ducatus gehört, sondern allezeit ihre rationes separatas und besondern nexum mit dem Reiche behalten, wie dann Wiesensteig, Mindelheim und Hohenschwangau zum Schwäbischen Kreise noch würklich gehöreten. Es ist aber gar nicht abzusehen, womit dieser Einwand unterstüzt werden wollte. Die Hausverträge machen gar keinen Unterschied, wo die zu erwerbende Lande gelegen seyn sollen. Einer erklärt den andern. Der erste von 1329 redet von allen Landen,

d) A. B. T. X. §. 2 & 3.

Landen, die der lezte der einen Hauptlinie hinterlassen werde. Der folgende von 1392 begreift alle Lande, Leute, Veste und Schloß, „die Wir jezund haben oder fürbaß gewinnen, wie die genannt sind.„ Der von 1524 begreift alle Fürstenthum, Lande und Gebiete, an dem Rhein, auch zu Baiern „und anderstwo, so Wir jezo haben, oder „Wir, oder unsere Erben führohin überkommen.„ So bald allso der Acquisition selbst nichts im Wege stehet, und das acquisitum sua natura dem ad Agnatos übergehenden fideicommisso mit einverleibt werden kann; (§. 80.) so müssen die acquisita extra Ducatum bei dem Fideicommiß, als ein augmentum desselben, bleiben. Eben so ist es auch jederzeit in dem Kurpfälzischen Afte gehalten worden, und in dem Orleanischen Succeßionsstreite über Kurfürsten Karls zu Pfalz Verlassenschaft hat die Superarbitral-Urthel dem succedirenden Kurfürsten alle Erwerbungen seiner Kurvorfahren zugesprochen. e)

§. LXXXIII.

Vergeblich mag auch eingewendet werden: Kurbaiern habe vor dem Jahre 1623 noch keine privilegia Electoralia gehabt; so seien auch die Baierischen Lande durch Uebertragung der Kurpfälzischen Kur-

e) Processus historico juridicus in causa Aurel. Ingolst. 1711, p. 154. Pactis Serenissimae domus Palatinae avitis & investiturarum literis, feudi & quidem Electoralis & principalis nec non fideicommissi familiae & primogeniturae nexu affecta sunt bona omnia, tam praesentia quam futura, quocunque emtionis, pignoris, reluitionis aut alio titulo modoque acquisita.

Pag. 194, §. Quintum est &c. pag. 219, §. Et certe si Imperator &c. pag. 235: pro quibusvis bonis immobilibus &c.

Kurwürde keine terrae Electorales worden, denen dergleichen acquisitiones nach Masgab der goldenen Bulle hätten einverleibt und somit auf die Kurerben transmittirt werden können, wie denn Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz nicht in der Baierischen Kur succedirt seien, sondern nur die der Pfalzgrafschaft ursprünglich anklebende Kur nach Vorschrift des westphälischen Friedens wieder bekommen, das Herzogthum Baiern aber als Herzogthum angetretten hätten. Dieser Einwand ist in keiner Betrachtung bündig. Dann einmal ist es den Fürsten des Reichs eben sowohl erlaubt, als den Kurfürsten, Reichslande zu erwerben; nur müssen erstere in Ansehung der Reichslehenbaren Qualität der Lande, oder der darauf haftenden Regalien, solches mit Kaiserlichem Consens thun; den Kurfürsten aber ist dieser Consens vermittelst des Privilegiums in der goldenen Bulle allbereits zum voraus ertheilet worden. Was hernach in Ansehung der Succeßion in dergleichen acquirirte Lande die goldene Bulle zu Gunsten der Kurerben verordnet, das ersezen die Fürsten auf andere im Reich gewöhnliche gesezliche Art, wie es einem jeden nach seines Hauses Verfassung am besten und gerathensten zu seyn dünket. Dergleichen gesezlicher modus ist in dem Pfalzbaierischen Hause das auf besizende und gewinnende Lande eingerichtete ewige Familien-Fideicommiß, dessen Reichsgesezmäßige Verfassung oben weitläuftig erwiesen worden.

§. LXXXIV.

Was aber das von der Qualität der Baierischen Lande hergenommene Argument betrift; so wird sich eines Theils aus dem neunten Saze zeigen, daß selbige der Erwerbung anderer Landen an sich gar nicht entgegen seie, und anderntheils gehet das privilegium der goldenen Bulle, von welchem in gegenwärtigem Saze eigentlich die Rede

ist,

ist, vorzüglich die Herren Kurfürsten, die Kurlande aber nur per consequentiam an.

§. LXXXV.

Dieses privilegium der Kurfürsten aus der goldenen Bulle giebt in Ansehung der dahier insonderheit in Frage stehenden erworbenen Landen, sie mögen in Deutschland liegen, wo sie wollen, den zwischen zweien Kurfürsten, Baiern und Pfalz, Anno 1766 und 1771 erneuerten Hausverträgen und dem pacto constituti possessorii von 1774 das volle Gewicht. Zween Kurfürsten, denen die goldene Bulle das Recht giebt, deutsche Lande zu kaufen, zu erwerben, sich schenken und verpfänden zu lassen, für sich, ihre rechtmäßige Erben und Nachfolger, jedoch mit Beibehaltung der Qualität der erwerbenden Lande, nämlich Eigen vor Eigen, und Lehen vor Lehen, auch mit Uebernehmung der darauf haftenden Reichs onerum, zween so hoch privilegirte Kurfürsten verbinden sich wechselsweise, daß nach Abgange der männlichen Nachkommenschaft des einen, der andere oder dessen männliche Nachkommen in allen von beiden Linien erworbenen Landen, sowohl in denen, welche von ihren Eltern und Vorvordern auf sie gekommen, als in denen, welche sie selbst acquirirt, und über die sie nicht ausdrücklich hinwiederum disponirt haben, succediren sollen. Und damit dieses ihr wechselsweises pactum ohne Einrede vollzogen werden möge, und gar keinem rechtlichen Anstande ausgesezt sei, so sezen sie sich durch ein anderweites förmliches pactum in den Civilbesiz aller ihrer aufeinander ohne Ausnahme verschriebener Landen und Leuten. Damit ihnen aber auch der Vorwurf nicht gemacht werden könne, daß sie in einer so hochwichtigen Sache mit Uebereilung zu Werk gegangen, so präpariren sie sich schon seit 1761 dazu; (§. 38.) es werden von beiden Theilen alle mögliche, beiden Hauptästen gemeinschaftliche und jedem der-

derselben insbesondere eigene Verträge, dispositiones und in das Succeßionswesen einschlägige Urkunden, mit höchstem Fleise zusammen gesucht, einander vorgelegt, examinirt, und alsdann erst, nachdem sich allenthalben gezeigt, daß der Geist aller dieser alten und erneuerten Hausgeseze einmüthig dahin gehe: daß alle Fürstenthümer, Lande und Herrschaften ohne einige Zertrennung oder Schmählerung, wie die Namen haben mag, bei des einen Hauptastes Abgange auf den andern fallen solle, wird zu dreien unterschiedenen malen, nämlich Anno 1766, 1771 und 1774 das ganze Werk zu Stande gebracht, so daß wohl wenig oder gar kein Familienvertrag in Deutschland aufzuweisen, bei dessen Errichtung mit so vieler Vorsicht und Legalität zu Werk gegangen worden, als bei eben diesem geschehen.

§. LXXXVI.

Man ist dahero auch mit Beistimmung der Rechte, insonderheit der schon angezeigten Kaiserl. Wahlkapitulation (§. 80. p) gänzlich überzeugt, daß diese erneuerte Hausverträge an und für sich schon zu Recht beständig würden gewesen seyn, wenn solche auch nicht durch zween Kurfürsten für zwo Kurfürstliche Familien abgeschlossen worden wären, da immer ein Kurfürst der Erwerber gewesen seyn würde, auf welcher Seite sich auch der Fall zuerst begeben hätte. Bei diesen Umständen aber hat nun vollends gar keine Einrede mehr statt, und Seine glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät, welche in Allerhöchst Dero Wahlkapitulation f) die Kurfürstlichen Rechte mit dem neuen Beisaze: „besonders wie all solche in der guldenen Bulle „ausgedruckt sind„ bestättiget, und darüber zu halten auf das Hei-

f) Jüngste Wahlkapitulation, Art. III, §. 4.

Heiligste zugesagt, werden, wann ihnen der Verhalt der Sache in seinem ganzen Umfange vorgetragen wird, von selbst allergnädigst geneigt seyn, diese Kurfürstliche Uebereinkunft alles ihres Inhalts vollziehen zu lassen.

Achter Saz: In dem Baierischen Geschlechte ist die Samt-Belehnung nicht gewöhnlich.

§. LXXXVII.

Das Gesez der Erbfolge in illustren Familien in Deutschland ist älter als die Lehensfolge. Die Meinung derjenigen, welche dafür halten, daß das Lehenwesen durch die Franken erst in Deutschland gekommen, bleibt die wahrscheinlichste. g) Die Lehenbriefe sind neuer als die Belehnungen, und die Erneuerung der Belehnungen ist noch neuer, und erst seit dem 15ten Jahrhunderte nach und nach allgemein worden. So ist zum Exempel der dritte Sohn Kaiser Ruprechts, Pfalzgraf Stephan zu Simmern und Zweibrücken, dem in der bekannten Theilung unter den Rupertischen Söhnen diese Lande An. 1410 zugetheilet worden, und der sie unter dreien Kaisern Sigmund, Albrecht und Friederich bis 1459 regiert, niemals, sondern sein Herr Sohn Herzog Ludwig der Schwarze Anno 1472 das erste mal mit den Regalien des Herzogthums Zweibrücken belehnet worden. Wann der erste Erwerber solenniter investirt worden war, so war solches genug, um allen seinen Lehensfähigen Descendenten die Lehensfolge zu versichern. Wie es hierunter in dem Wittelsbachischen Geschlechte in An-

g) Pfeffel, Akademische Rede von einigen Alterthümern des Baierischen Lehenwesens 1766.

Ansehung Baierns und Pfalz gehalten worden, haben wir oben schon gelegenheitlich berührt. h) Otto von Wittelsbach wurde An. 1180 mit Baiern in solenni curia belehnt. Sein Sohn Herzog Ludwig bekam von Kaiser Otto IV gelegenheitlich An. 1208 eine Art eines Lehenbriefes über Baiern. Eben dieser Ludwig wurde Anno 1215 mit der Pfalz in curia solenni belehnt. Von dessen Sohn Otto dem Erlauchten haben wir noch gar keinen Lehenbrief ausfindig machen können. Von dessen Sohn Heinrich I aus der Niederbaierischen Linie, und dessen An. 1340 wieder ausgegangenen Descendenz ist auch kein Lehenbrief da. Ludwig der Strenge trug alle seine Lande, die er vermög der Theilung mit seinem Bruder Heinrich von 1255, sodann vermög der Konradinischen Schenkung und quocunque alio titulo besaß, Anno 1281 dem Kaiser zu Lehen auf, und nahm sie sofort mit der Erlaubniß wieder von ihm zu Lehen, um solche unter seine Söhne vertheilen zu dörfen. Diese Theilung geschahe Anno 1329. Jedermann weiß, daß das darüber errichtete Instrument das Pfalzbaierische Fideicommiß und die wechselseitige Erbfolge in sich begreife, und daß dahero bei der zu ertheilenden Samtbelehnung beider Hauptäste kein Anstand hätte seyn können, wenn sie wäre nachgesuchet worden. Es ist solches aber nicht geschehen, denn es war vorhero schon bei diesem Geschlechte nicht gewöhnlich; sondern beide Linien liesen sich in der Folge jede besonders belehnen.

§. LXXXVIII.

Ob nun schon in Deutschland ganze Provinzen sind, in denen die Samtbelehnung herkommlich, so existirt dennoch kein Reichsgesez, welches dieselbe allgemein nothwendig machte, vielmehr wird solche in

h) §. 22, 23, 29 und 56 oben.

in der Reichshofraths-Ordnung i) mit deutlichen Worten, auf diejenigen Geschlechte und Reichskreise, da sie herbracht und in Gebrauch ist, eingeschränkt. Da sie nun in dem Wittelsbachischen Geschlechte weder hergebracht, noch im Gebrauche ist, so kann sie auch von demselben nicht gefordert werden, und die Unterlassung um deren Nachsuchung ist ganz unschädlich. k) Daß in dem westphälischen Frieden die Samtbelehnung für die Kur und die Oberpfalz verordnet worden, schlagt hier gar nicht an. Es ist solches zu desto mehrerer Sicherstellung der daselbst paktirten Reversion dieser Würde und Lande geschehen, von der Pfalzbaierischen innern Hausverfassung konnte daselbst keine Frage seyn, mithin auch darüber nichts disponirt werden, weil kein Streit darüber entstanden war. Immittelst sind doch der Rudolphinischen Linie ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten worden.

§. LXXXIX.

Hieraus ist klar, daß ob schon das Kur- und Fürstliche Haus Pfalz mit keinem einigen von denen Lehen, welche der Höchstsel. Kurfürst in Baiern verlassen, coinvestirt ist, dennoch demselben die Succeßion in sothanen Lehen nicht bestritten werden könne, da sich von selbst verstehet, daß man die Qualität der lehenbaren Lande und Rechte durchgehends auf den nämlichen Fus recognosciren und praestanda davon zu prästiren bereit sei, wie solches von dem Höchstseligen Kurfürsten beobachtet worden.

Neunter

i) R. H. R. Ordnung, T. III, §. 12.

k) *Estor*, de terrarum partitionibus illustrium Germanorum inter se &c. §. 74, 75, 76.

Neunter Saz: Die Baierischen Lande sind untheilbar.

§. XC.

Die Grundlage dieser Untheilbarkeit ist sehr alt. Baiern war eine besondere deutsche Nation, hatte seine eigene Fürsten und eigene Geseze. Unerachtet der in der Regierungsform der Baierischen Provinz zur Zeit der Uebermacht der Franken, hernach der Karolingischen Könige, wiederum zur Zeit der erwählten deutschen Könige und nach Verdrängung der Descendenten Luitpolds, (die sich mit der Würde der Provinzial-Pfalzgrafen in Baiern begnügen mußten) mittelst Aufstellung vieler Herzogen aus unterschiedlichen deutschen Häusern, vorgegangene mancherlei Veränderungen, blieb doch das Land immer ungetheilt beisammen.

Der Dux Bavariae war bei allen diesen Veränderungen allezeit einer der Wahlfürsten des Reichs. Es wurden zwar unter der Regierung der Welfischen Heinrichen ansehnliche Lande, als Oesterreich, Steyermark, Tyrol, Görz rc. von Baiern abgezogen, l) und Otto von Wittelsbach bekam nur das Herzogthum Baiern im engen Verstande, aber mit demselben doch auch die Würde eines Wahlfürsten, welche vom Anfange der deutschen Königswahlen auf diesem Lande gehaftet hatte, und noch zu Anfange des 13ten Jahrhunderts von nur besagten Herzogen Ottens Sohne, Herzoge Ludwigen, zweimal ausgeübet worden. m)

§. XCI.

---

l) *Adlzreiter*, l. c. P. I, L. XXIII, p. 603.

Aventinus, l. c. L. VI, p. m. 505.

Jak. Karl Spener, deutsche Staatsrechts-Lehre, B. II, C. VI, p. 270. Not. b)

m) §. 61, gegen das Ende.

§. XCI.

Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts erhob sich ein Streit darüber, ob Otto der Erlauchte als Pfalzgraf allein oder als Herzog in Baiern allein die Rechte eines Wahlfürsten ausgeübet. Der Pfälzische Rath Freher behauptete das erstere, und der Baierische Rath Gewold das leztere. Sie gehen aber beide zu weit. Denn aus der Geschichtskunde ist klar und wird von keinem Gelehrten geläugnet, daß beides auf der Pfalz am Rheine und auf dem Herzogthume Baiern ein Wahlrecht gehaftet, und daß solches von dessen Besizern in Fällen ausgeübet worden. Otto der Erlauchte besaß beide Lande. Von solcher Zeit an erscheinet freilich **für beide Lande** nur **ein Wahlfürst** und nur **ein Erzamt**; aber es fehlt auch nicht an Nachricht von 1237 n) und 1240, o) daß Otto für beide Lande die Wahlstimme geführet. Nach Otto des Erlauchten Absterben waren dessen zween Söhne, Ludwig und Heinrich, bei der Wahl Richardi und Rudolphi, und ihre Stimme wurde vor eine gezehlt. (§. 61.) Nach Alberti Austriaci Tod, Anno 1308, haben die Markgrafen von Brandenburg und der Herzog von Sachsen sich mit den Baierischen Herzogen **Rudolph und Ludwig** verbunden, wie sie es bei der bevorstehenden Kaiserwahl halten wollten. p) Beide leztere besaßen damals die

 Pfalz

n) Fragmentum histor. chron. Alb. Argent. praefixum ad h. an. ap. *Urstisum* T. II, p. 91. Fridericus II filium suum eligi fecit in regem, quem elegerunt - - & *Dux Bavariae, qui & Comes Palatinus Rheni.*

o) *Jo. Aventini* excerpta ex Alb. Boh. ap. *Oefel.* l. c. T. I. p. 788. Dominus Dux - - - respondit - - - vellem *utrique voci* renuntiare, videlicet *Palatii & Ducatus.*

p) *Gewoldus*, de septemviratu, c. X, in repraes. Reip. Germ. p. 758.

Pfalz und Oberbaiern, nebst dem, was jezo die Oberpfalz heißt, in Gemeinschaft. Die Herzoge in Niederbaiern kommen dabei nicht vor. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber war Otto damals in Ungarn. Im Jahre 1310 machten Rudolph und Ludwig eine Theilung. q) Wegen des Wahlrechts stipulirten sie eine gewisse Abwechselung, dabei verlohr die Qualität der Länder wieder nichts.

Bei Kaiser Ludwigs Wahl parirt zwar derselbe nicht selbst, obschon das Jahr zuvor nur angezeigte Theilung wieder aufgehoben und die vorige Gemeinschaft wieder hergestellet worden; r) aber vor der Wahl kommt er in comitiis curiatis vor, und versprach Herzoge Friedrichen von Oesterreich seine Stimme. s) Die drei Niederbaierischen Herzogen waren damals minderjährig. (§. 62.) Bei der Pavischen Theilung wurde die Abwechselung in der Kur zwischen ihm und seinen Brudersöhnen bedungen, ob er schon nichts an der Pfalz für sich behalten, als die Gemeinschaft. t) Acht Jahre hernach, 1338, errichteten die Kurfürsten den ersten Verein. Bei demselben kommen die drei Pfalzgrafen, Rudolph, Ruprecht der I und II, und Herzog Stephan zugleich vor. u) Ihre Geburt, ihre Lande, die Gemeinschaft, die sie sich durch den Pavischen Vertrag vorbehalten, und die bedungene

q) *Scheid*, Bibl. histor. Goett. p. 223 seq.

r) *Gewold*, Antithes. Urkunde Lit. D & E in repr. Reip. Germ. p. 442, 443.

s) *Adlzreiter*, l. c. P. II, L. I, p. 2, Num. III, studium suum fecit pollicitus, si ille ad Imperii fasces animum adjecerit.

t) Siehe die Ziffer 19, §. 15.

u) Müllers Reichstags-Theatrum, erste Vorstellung, Kap. 24, §. 1, p. 283.

bedungene Alternation der Kur gaben ihnen gleiche Rechte, an diesem Kurfürsten-Verein Antheil zu nehmen. Der Beitritt des Herzogs Stephan geschahe zwar nicht ohne Widerspruch Pfalzgrafen Rudolphs; x) Stephan stellte aber dennoch, wie die andern, die Accessions-Acte aus. y) Um aber dergleichen collisiones für das künftige zu vermeiden; so bedinget der Kurfürst von Mainz in seinem über den Pavischen Vertrag Anno 1340 ausgestellten Willbriefe, es solle künftig nur einer aus dieser Pfalzbaierischen Familie als Kurfürst pariren. z) Bis hieher ist alles in der natürlichsten Ordnung. Bei der in Gemeinschaft der Lande und der auf denselben haftenden Rechte sich befindenden Wittelsbachischen Familie war eine Kurstimme, ein Erzamt, es wurde in Fällen geübt, und es sollte künftig zu ewigen Tagen ohne Rücksicht auf den natürlichen Besiz der quoad administrationem & usum abgetheilten Lande von der Pfälzischen auf die Baierische, und von dieser wieder auf die Pfälzische Linie alterniren. Aber es war noch nicht bestimmt, ob alle in einer Linie zugleich sich vorfindende Herren, oder nur einer? und welcher? die Kur und übrige auch außer der Wahl der Kurwürde anklebende Handlungen verrichten solle.

§. XCII.

Diese Bestimmung, welcher unter den Descendenten Otto des Erlauchten jederzeit die Kurwürde haben solle, erfolgte nun in der goldenen Bulle. Es ist die gemeine Meinung, Kaiser Karl der IV

x) *Gewold*, Antithes. Urk. Lit. H, l. c. p. 447.

y) Idem, ibid. Urk. Lit. G. p. 447.

z) Siehe die Ziffer 21.

habe den Herzogen in Baiern zu Tort und aus offenbarer Partheilichkeit für das Pfälzische Haus, in Rücksicht auf seine Gemahlin, Kurfürsten Rudolphs des II zu Pfalz Tochter, dem Hause Pfalz mit gänzlicher Uebergehung des Hauses Baiern, ohne die mindeste Rücksicht auf den erst 27 Jahre zuvor abgeschlossenen und von allen Kurfürsten bestättigten Pavischen Vertrag die Kurwürde allein zugeschrieben, mithin die Herzoge von Baiern ausgeschlossen, maßen weder ihrer noch ihrer Lande namentlich in der goldenen Bulle gedacht werde. Wir wollen eben auch nicht bestreiten, daß Karl der IV dem Hause Baiern wegen der mehrmaligen nachbarlichen Irrungen zwischen Böhmen und Baiern nicht sonderlich günstig war, zumal dieses Haus ihm in seinem Erweiterungsplane im Wege stund, dahingegen die damaligen Pfalzgrafen männlich zu dessen Ausführung beitrugen, wie besser unten vorkommen wird; wir wollen auch nicht abredig seyn, daß die Alternation mit der Kur in den beiden Linien, deren jede ein eigenes altes Kurland besaß, neben der goldenen Bulle wohl hätte bestehen können; allein so sehr stosset sich doch die goldene Bulle mit den Gerechtsamen des Pfalzbaierischen Gesamthauses nicht, daß man den Kaiser und alle geistlich und weltliche Kurfürsten und Fürsten, die an Errichtung dieses Reichs-Grundgesezes Antheil gehabt, einer offenbaren Ungerechtigkeit ins Angesicht hätte beschuldigen können. Die Sache wird sich durch Zusammennehmung der Umstände aufklären.

§. XCIII.

Wir haben schon angezeigt, daß der Fall, da mehrere Fürsten aus einem Kurhause an einer römischen Königswahl Theil zu haben verlangt, bei dem Hause Pfalz etliche mal vorgekommen. Das nämliche ist auch in dem Hause Sachsen mit Herzoge Hannsen dem jüngern von

von Sachsenlauenburg und Herzog Rudolph von Sachsen Ascanien, nicht weniger bei Böhmen mit Könige Johann und Herzoge Heinrich von Kärnthen bei der strittigen Kaiserwahl 1314 geschehen, und vorhero bei der Wahl K. Heinrichs des VII, 1308, kommen zween Markgrafen von Brandenburg, Otto und Woldemar, vor. Es war allso absolute für alle vier weltliche Kurhäuser ein beständiges Gesez nöthig, um allen Mißstand, der bei dergleichen Concurrenz unausbleiblich und für die Kaiserwahl selbst von den betrübtesten Folgen war, auf einmal abzuschneiden. Es wurde dahero im 7ten Kapitel des Gesezes die Primogenitur eingeführet. In dem Besize der Pfälzischen Kur befand sich damals Ruprecht der ältere, der schon zwei Jahre zuvor von K. Karl dem IV ein diploma deswegen erhalten hatte. a) Dessen Herr Vater war Rudolph I, Ludwigs des Strengen ältester Sohn. Er hatte allso den Lineal-Vorzug vor seinen Vettern in Baiern aus der Ludwigischen, als der nachgebornen Linie. Und ob er schon der jüngste von Rudolph des I Söhnen war, und dem Rechte der Erstgeburt nach, seines ältern Bruders Adolphs Sohn, Ruprecht der II, das Näherrecht hatte; so hatte doch dieser ihm seine Rechte auf Lebenslang abgetretten, b) mithin war auch deswegen kein Anstand. Nun war freilich nach dem Rechte der Erstgeburt nicht möglich, daß die Ludwigisch-Baierische nachgeborne Linie zu dem Besize der Kur kommen konnte, so lange die ältere Rudolphinische Linie noch bestand, sondern erst nach dieser gänzlichem Abgange konnte die Reihe der Kurfolge an jene kommen. So war es auch gar nicht räthlich, die Anno 1329 paktirte Alternation, etwa mit der Erläuterung und Bestimmung auf den Erst-

a) *Freher*, de legit. Tutela Elect. Pal. in repraes. Reip. Germ. p. 391.

b) Idem, ibidem pag. 393.

Erstgebornen in beiden Linien, beizubehalten, man hätte sonst den Speciallinien in den drei andern weltlichen Kurhäusern gleiche Abwechselung nachgeben müssen, und dadurch würde anstatt des Mißstandes, den man nun abthun wollte, ein anderer eingetretten seyn, dessen Folgen man zwar nicht so ganz bestimmt, wohl aber schon so viel einsehen konnte, daß sie unvermeidlich und allezeit unangenehm seyn würden. Es blieb allso ohne einzige Einschränkung bei der Primogenitur.

§. XCIV.

Wer kann denn aber um deswillen sagen, daß die Herzoge in Baiern von der Kurwürde ausgeschlossen worden? das wäre ja ein offenbar falscher Saz. Freilich stehen sie nicht als Kurfürsten in der goldenen Bulle unter der Zahl der übrigen Kurfürsten mit Namen. Es hat aber Niemand daran gedacht, ihnen die Kurfolge streitig zu machen, so bald nach gänzlichem Abgange der Rudolphinischen, als der erstgebornen Linie, sie die Reihe treffen würde. Das Gesez redet ja selbst in der gröstten Allgemeinheit von den Erben der Kurfürsten; c) die Erben aber der Kurfürsten zu Pfalz und der Rudolphinischen Linie überhaupt waren ja unstreitig die Herzoge in Baiern. Dahero wurden sie zwar pro tunc, aber nicht für allezeit ausgeschlossen; sondern sie mußten nur warten, bis sie die Reihe treffen würde. Da sie indessen nicht in dem Collegio der Kurfürsten erscheinen konnten; so nahmen

c) A B. c. VII, §. 4. Et talis succeſſio in primogenitis & *heredibus principum* eorundem - - *perpetuis temporibus* obſervetur.

Rumelin, ad A. B. cum add. *Myleri*, diſſ. VI, §. XVII, p. 141. Agnatos tum ſuccedere certum eſt.

nahmen sie, wie andere nachgeborne mit Land und Leuten versehene regierende Fürsten aus den Kurhäusern, Siz und Stimme in dem Collegio der Fürsten, und da die vota im Fürstenrathe noch wirklich nach der Observanz des Reichstags von 1582 aufgerufen werden; so ist es auch in Ansehung des Herzogthums Baiern, um welches willen sich damals ein votum im Fürstlichen Collegio befand, bis jezo, mithin auch seit 1623, da Maximilian der I die Kurwürde bekommen hatte, dabei geblieben, obschon extra Curiam beim Baierischen Kreise Baiern seit seiner Gelangung zur Kur diese dignitatem billiger Dingen gegen das Erzbistum Salzburg geltend gemacht. Bei welcher Verfassung es, so viel das Reich betrift, ohnehin sein observanzmäßiges Verbleiben hat, in Ansehung des Kreises aber die ratio des Kurfürstlichen Vorsizes für Salzburg dermalen gedoppelt stärker ist, als sie seit 1623 war. Salzburg ist den Herzogen in Baiern gewichen, so bald sie mit der Pfälzischen Kurwürde begleitet worden. Nun ist der Kurfürst von der Pfalz selbst da, und durch den Abgang der Baierisch- Wilhelminischen Linie sind die Sachen, in Rücksicht auf den Landesherrn in Baiern, wieder in die Umstände gekommen, wie sie zu Zeiten Otten des Erlauchten waren. Beiderlei ursprüngliche Kurlande sind nunmehro unter einem Haupte wieder vereinigt. Bishero ward Baiern von einer nachgebornen Linie aus dem Kurhause regiert, nun regiert es der Kurfürst wieder selbst.

§. XCV.

Eben so wenig haben die Baierischen Lande durch die goldene Bulle die Qualität verloren, die sie von altersher gehabt, und die ihnen bis dahin von niemand bezweifelt worden. (§. 91.) Man darf nur die Vorgänge in dem Pfälzischen Aste dagegen vergleichen, die vor jedermanns Augen liegen, um sich davon zu überzeugen.

Die Oberpfalz haben die Herren Pfalzgrafen in der Pavischen Theilung 1329 bekommen. Sie war allso unfehlbar Anno 1356 zur Zeit der goldenen Bulle Pfälzisch Kurland. Anno 1410 wurde sie gröstentheils Herzoge Johannsen, als ein besonderes Fürstenthum zugetheilt. Eben damals bekam Herzog Otto von den Pfälzischen Landen Mosbach auch als ein besonderes Fürstenthum, (§. 52.) und 39 Jahre hernach succedirte er in Herzogs Johannsen Fürstenthum. Beide Fürsten kommen in dem Reichsanschlage von 1422, 1431, d) Herzog Ott wegen seines Fürstenthums allein 1427 e) und wegen beider Fürstenthümer Anno 1471, 1480, 1489 und 1495 f) vor. Eben dieser Herzog Ott findet sich auch in der Unterschrift des Reichsabschieds 1498. g) Anno 1499 aber starb Herzog Otto, und beide Fürstenthümer kamen wieder an Kurpfalz. (§. 53.) Von solcher Zeit an kommt in keiner Matrikul h) und in keiner Fürstenraths-Verhandlung mehr etwas von dessen in der Untern- und Obernpfalz ingehabten Landen vor, sondern sie wurden, sowohl quoad honores als quoad onera, wieder unter Kurpfalz begriffen, wie vor der Theilung von 1410 zum offenbaren Beweis, daß sie ihre Natur nicht verändert, noch jemals aufgehöret haben, Kurland zu seyn, wann sie schon einem Prinzen aus dem Hause quoad administrationem & usum zugetheilet worden.

Das

d) Neueste Samml. der R. A. Th. I, p. 117 und 137.

e) Eben daselbst p. 123.

f) Eben daselbst p. 241, 268, 291 und Th. II, p. 21.

g) Eben daselbst Th. II, p. 53.

h) Man sehe den Reichsanschlag von 1507 und Wormser Matrikul von 1521, ebendaselbst p. 105 und 217.

Das Fürstenthum Lautern, welches Kurfürst Friedrich III seinem jüngsten Sohne Johann Kasimir mittelst seines Testaments zum Ansiz verordnet hatte, ist von 1567 bis 1591 auch ein besonderes Fürstenthum gewesen, alsdann aber an die Kur zurück gefallen. Siz und Stimme im Fürstenrathe aber hat diß Fürstenthum beibehalten, weil Herzog Johann Kasimir den Reichstag von 1582 beschickt hatte. i) Dahingegen ist ein besonderer Anschlag davon nicht vorhanden, sondern das Land unter dem Kurfürstl. Anschlage begriffen.

Die Application macht sich nun von selbsten. Die Pfälzischen Lande haben Otto dem Erlauchten mit eben den Rechten und Würden gehöret, wie Baiern. (§. 91.) Sie sind Kurfürstlichen Prinzen durch Familien-Theilungen mit Vorbehalt der Gemeinschaft und des Wiederverfalls, (§. 52.) ohne daß im ganzen Heil. Röm. Reich jemand daran gedacht hätte, den Herren Pfalzgrafen den Vorwurf zu machen, als ob sie dadurch die Vorschrift der goldenen Bulle (c. 25.) wegen Untheilbarkeit der Kurlande überschritten, zugetheilt, eine Zeit lang als besondere Fürstenthümer auf besagte Art besessen worden, und zurück gefallen. Durch die Theilung zu Pavia ist ja aber das nämliche in Ansehung Baierns und nicht mehr und nicht weniger geschehen. Die Theilenden waren Kurfürstliche Prinzen, die Lande waren Kurlande, die Gemeinschaft und der Rückfall wurde wechselsweise ausbehalten, die abgetheilte nachgeborne Herren nahmen Siz und Stimme im Fürstenrathe. Die Stimmen derer, so vor 1582 abgegangen, und deren Lande an die gemeine Maße, aus welcher sie constituirt worden, nämlich die Baierische zurück an Baiern, und die Pfälzische zurück an Pfalz gefallen waren, ceßirten, die vota derer aber, so dem Reichstage von 1582 beigewohnet, oder solchen beschickt, werden fortgeführt; kurz

i) Neueste Sammlung der R. A. Th. III, p. 413.

es ist in einem Hause gerade wie in dem andern. Wo ist denn nun aber das Reichsgesez oder das Reichs-Herkommen, welches haben will, daß zwar die Lande der Rudolphinischen Linie Kurlande, mithin untheilbar bleiben sollen, oder wie sich der Text sehr significant ausdrückt: *dividi seu quavis conditione dimembrari non debeant*, dahingegen die der nachgebornen Ludovicianischen Linie zugetheilten und zur Zeit der goldenen Bulle von ihr besessenen Lande sollen aufhören, Kurlande zu seyn, mithin dimembrirt und gar in fremde Familien veräusert werden dörfen; ob sie schon ursprüngliche Kurlande sind, ob sie schon von Otto dem Erlauchten als solche besessen und Anno 1329 allso vertheilet, und ob auch schon Anno 1348 der Rückfall der Niederbaierischen Lande (§. 65. ad 4) an Pfalz ausdrücklich paktirt worden? Nebstdem hat sich ja der Rückfall des Baierlandes Anno 1356, da die theilende Herren meistens noch am Leben waren, und zu Errichtung der goldenen Bulle mitgewürket haben, wie solches von Kurfürst Ruprecht I zu Pfalz und Kurfürst Ludwig zu Brandenburg ganz bekannt ist, gewiß eben so gut gedenken lassen, als bei Entwerfung des westphälischen Friedens-Instruments Anno 1648, und die Natur der Lande nebst dem darauf haftenden Familien-Fideicommiß muß dem Kaiser und den Kurfürsten nur gar zu wohl bekannt gewesen seyn. Selbst die gemeine Meinung, Karl IV habe die Herzoge in Baiern aus bloser Partheilichkeit ausgeschlossen, lässet sich nicht einmal gedenken, wenn man nicht dabei annimmt, daß die Rechte der Herzogen sowohl in Absicht auf ihre Geburt, als auf ihre Lande, um welche man sie habe bringen wollen, hinlänglich bekannt gewesen. Privatio enim supponit habitum.

Wir behaupten dahero aus allen diesen Gründen, daß die Baierischen Lande eben so untheilbar seien, als die Pfälzischen, und daß sie ihre ursprüngliche Qualität niemals verloren haben. Wir tragen dahero

hero auch kein Bedenken, diesen Nebenbeweis an den aus der Natur des Pfalzbaierischen Familien-Fideicommisses bishero geführten Hauptbeweis mit anzuschliesen.

§. XCVI.

Diesem aus der Natur der Baierischen Lande und aus dem Familien-Fideicommiß hergenommenen Beweise der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit derselben tritt nun noch die innere Landesverfassung zur Seite. Die Landstände in ganz Baiern formiren ein corpus, haben gleiche privilegia, gleiche Geseze und Landrechte, tragen gleiche Lasten, von jeher haben ihnen ihre Landesherren bei ihrem Regierungsantritte versprochen, von dem Lande nichts zu versezen, zu verkümmern, zu verkaufen, zu veräusern, wodurch das Land gebrochen oder getheilet würde. Diese landesherrlichen privilegia und Versprechungen sind vom Kaiser Sigmund an von allen regierenden Kaisern bestättiget worden. k) Würde dahero eine Theilung statt haben, so müßte das ganze System der Baierischen Verfassung aufgehoben werden, die landesherrlichen theuer erworbenen privilegia wären vereitelt, und die Kaiserlichen privilegia wären umsonst. Man kann dahero den Landständen gar nicht verdenken, wenn sie Kaiserlichen und Landesherrlichen Schuz bei ihrer privilegirten Verfassung nachsuchen, und es wird ihnen derselbe um so weniger versagt werden können, als eben diese Verfassung mit den Fideicommissarischen Rechten des Hauses Pfalz ganz genau zusammen hänget.

k) S. des löblichen Haus und Fürstenthums Obern und Niederbaiern Freiheiten von einem regierenden Fürsten von Baiern auf den andern, gemeinem Land gegeben, die auch von Kaisern und Königen confirmirt seyn, München, 1568.

§. XCVII.

Zu der innern Landesverfassung gehört auch die Primogenitur. Den Grund dazu legte Herzog Albrecht der IV l) durch seinen lezten Willen und die Verträge mit der Landschaft von 1506 und 1508. Es kam zwar dieses Vorhaben damals nicht zu Stande, maßen eben dieses Herzogs zweitem Sohne Ludwig vermög eines Vertrages von 1514 an der Regierung Antheil gegeben werden mußte. m) Allein schon An. 1546 wurde in den Ehepakten zwischen Albrecht dem V und Kaiser Ferdinands Prinzeßin bedungen, daß dieser allein regierender Herr seyn solle; n) und endlich wiederholte dieser Albrecht die Verordnung wegen der Erstgeburt, welche Kaiser Rudolph der II An. 1578 den 11ten April confirmirt hat. o) Seitdem ceßiren auch die Theilungen der Lande in familia selbst.

Zehenter

l) Attenkhover, l. c. Urk. Num. 51, p. 356. Num. 56, p. 392. Num. 57, p. 398.

m) Ebendaselbst, Num. 59, p. 403.

n) Ebendaselbst, Num. 67, p. 491.

o) Kreitmayer, St. R. §. 121, p. 223 und ist Herzog Albrechts Testament in den Beilagen zur Replik in causa fisci Bavarici contra Graf von Tettenbach, die Grafschaft Haley betreffend, oder wie sie der Freiherr von Kreitmayer l. c. nennet, in der Käpplerischen Deduktion p. 60 und 61 quoad passum concernentem beigedruckt.

Zehenter Saz: Die Baierischen Prinzeßinnen können an Land und Leuten nicht erben, so lang noch ein von Otto dem Erlauchten abstammender Pfalzgraf und Herzog in Baiern in der Welt ist.

§. XCVIII.

Dieser Saz ist eine nothwendige Folge der Lehenbarkeit der Baierischen Succeßionslande, des subsistirenden Familien-Fideicommisses und der darauf gebaueten beständigen Hausobservanz, kraft denen bei dem seit 1180, mithin in 600 Jahren, in beiden Pfalzbaierischen Hauptästen so oft und viel sich ereignetem Abgang einer Speciallinie niemals eine Prinzeßin etwas an Landen geerbt, mithin auch nicht außer der Familie gebracht hat. Wir beziehen uns deswegen auf den oben erwiesenen 1ten, 2ten, 4ten und 7ten Saz lediglich, und fügen dem nur noch bei, daß wir bei den vorliegenden Umständen die Verzichte der Töchter für ganz entbehrlich halten, da sie ohnehin nur zu mehrerer Sicherheit aufgekommen, und die Töchter sich in regula mit ihrem dote und Abfertigung zu begnügen haben. p) Gleichwohl sind die Verzichte der Baierischen Prinzeßinnen dem Fideicommiß ganz conform. Da unten im sechsten Abschnitte von den Baierischen Allodialerben noch insonderheit zu reden ist; so lassen wir es dahier bei diesem Saze, der besagter maßen eine blose Folge der vorherigen Beweisen ist, bewenden.

§. XCIX.

p) Pütter, auserlesene Rechtsfälle, Th. I, p. 159 seq.

Idem, prim. lin. jur. priv. Principum L. I, c. II, §. 25, ibi: sensim introductae sunt, filiarum nubentium renunciationes, quae reapse tamen nihil aliud continent quam declarationem se jus sibi vindicare nolle, quod per se non habebat locum.

§. XCIX.

Wir können nun den ersten Abschnitt, in welchem wir des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz Gerechtsame auf alle von dem leztverstorbenen Herrn Kurfürsten in Baiern verlassene Lande untersuchet haben, schliesen. Wir haben aus der Geschichte, aus den Familienverträgen, aus den Reichs-Grundgesezen, aus dem deutschen allgemeinen und dem Baierischen besondern Staatsrechte bewiesen, daß alle diese verlassene Lande wegen der gemeinsamen Abstammung und der Familienverträge, welche auf besizende und erwerbende Lande lauten, und durch welche ein wahres Familien-Fideicommiß auf die Rechts-beständigste Art für alle Descendenten Otto des Erlauchten errichtet worden, nach Abgang der Baierischen Linie, dem Hause Pfalz *ipso jure* angestorben seien; und nachdem auf das bündigste dargethan worden, daß diese gemeine Succeßionsrechte durch eine Todtheilung niemals unterbrochen worden; so haben wir deme noch den Beweis beigefüget, daß in Ansehung der von der Baierischen Linie nach dem Pavischen Vertrage erworbenen Lande der alte modus succedendi der Herzogen in Baiern in den ausgestorbenen im Herzogthume gelegenen Graf- und Herrschaften im Grunde noch immer bestehe, ferner, daß die auf gewinnende und erwerbende Lande eingerichtete Stamm- und Erbverträge schon nach den Reichsconstitutionen und der Kaiserlichen Wahlkapitulation ipso jure gültig seien, und daß endlich das aus der goldenen Bulle den Kurfürsten des Reichs zustehende Erwerbungsrecht deutscher Lande und Herrschaften, auf die deswegen zwischen Pfalz und Baiern für sich, ihre Erben und Nachfolger in beiden Häusern errichtete Stamm- und Erbverträge das unverlezlichste Siegel drucke; wobei zugleich angemerket worden, daß in Ansehung der von der Baierischen Linie erworbenen- und dem Fideicommiß einverleibten besondern Lehen dem Hause Pfalz der Mangel der Samtbeleh-

nung

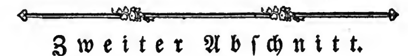
nung nicht im Wege stehe, weil solche in dem Baierischen Geschlechte nicht gewöhnlich, mithin auch nach den Reichsgesezen, zumal in unserm Falle, gar nicht erforderlich sei. Zur Illustration dieser Succeßionssache überhaupt haben wir den Beweis mit angeschlossen, daß die Baierischen Lande schon ihrer Natur nach untheilbar seien, mithin nicht zertrümmert werden dörfen. Endlich haben wir als eine Folge des vorhergehenden angemerket, daß die Prinzeßinnen an Land und Leuten nicht erben können, so lange noch männliche Descendenten von Herzog Otto dem Erlauchten vorhanden seyn werden.

§. C.

Wir haben die facta, auf welche es bei der ganzen Sache ankommt, aus ächten Urkunden genommen, solche auch meistens zur geschwinden Einsicht beigelegt, die andern aber zum gefälligen Nachschlagen angezeiget. Es sind nur noch zwei Anmerkungen zu machen: 1) Aus Mangel der aus Gelegenheit des jezigen Succeßionsstreits erst zum Vorschein kommenden Urkunden hat es nothwendig geschehen müssen, daß sich in die Schriften vieler zum Theil sehr angesehener Gelehrten, als Tolner, von Ludewig, Gundling, Heninges, von Moser, Estor, Pütter, der Verfasser der Streitschriften in der Dhaunischen Succeßionssache, Reinhard und Cramer, derer, die diesen Gelehrten nachgeschrieben, gar nicht einmal zu gedenken, irrige facta eingeschlichen, oder wenigstens Zweifel entstanden, die sie außer Stande waren, sich selbst und andern zu heben. Wenn wir aber die irrigen Stellen hätten anzeigen sollen, so würde uns solches von unserm Zwecke abgeführet haben. Wahre Gelehrte, denen die Wahrheit immer lieb ist, wo sie solche auch finden, werden dahero von selbst geneigt seyn, die diplomatischen Beweise vordringen zu lassen. Aber die Verfasser

fasser der so häufig umlaufenden anonymischen kleinen Schriften, welche sowohl aus Mangel der Urkunden, als aus Privatabsichten Fehler in Druck kommen lassen, sind ohnehin keiner Verbesserung fähig. 2) Wir haben uns so viel als möglich gehütet, nicht in Nebensachen einzugehen, die zur Decision gegenwärtigen Erbfolgstreits gar nichts beitragen, zum Beispiele: den Umstand, den der Verfasser der unpartheiischen Gedanken (p. 19) ohne einen Anlaß dazu gehabt zu haben, und ohne in der Folge etwas daraus zu nehmen, so sehr hoch erhebt, Kaiser Ludwig habe seines Bruders Pfalzgrafen Rudolphs Lande als verwürkte Reichslehen eingezogen, haben wir gar nicht gerüget. Es widerlegt sich derselbe aus einer Urkunde vom 26. Febr. 1317, welche der Baierische Rath Gewold seiner Defensioni Lud. IV contra Bzovium, P. II, pag. 48-50 Auszugsweise beidrucken lassen, (welche wir hätten ganz mittheilen können, wenn wir unsere Beilagen ohne Noth hätten häufen wollen) kraft deren Rudolph seinem Herrn Bruder, dem Kaiser, ihrer beider Land zu Baiern und an dem Rheine (denn Rudolph hatte ja nichts Eigenes, sondern beide Brüder regierten in Gemeinschaft) freiwillig übergiebt, daß er ihm selbst davon geholfen seie, so best er mag. Wir gedenken auch bei kurzer Beleuchtung der folgenden Abschnitte eben so zu Werke zu gehen, und nur dasjenige, was zur Entscheidung der Hauptsache gehöret, zu bemerken. Blose Dicontereien nehmen und geben derselben nichts. Wir erklären aber doch zum Ueberflusse auf das feierlichste, daß wenn wir einen von unsern Gegnern angeführten Umstand unserer Anmerkung nicht würdig oder benöthiget erachten, sondern ihn unberührt liegen lassen, wir dadurch denselben durchaus nicht eingeräumet, sondern in so weit er unserer bisherigen beurkundeten Vorlegung entgegen ist, denselben um so mehr schlechterdings verneint haben wollen, als derselbe entweder seine Widerlegung, wenigstens

nigstens virtualiter in dem vorhergehenden schon findet, oder an sich nichts releviret.



Zweiter Abschnitt.

Von den Ansprüchen des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich auf die von Herzoge Johann in Baiern verlassenen Lande.

§. CI.

Aus der Kaiserlich-Königlichen offenen Erklärung (§. 4) ist ersichtlich, daß der Grund dieser Ansprüche in den Lehenbrief gesezet werde, den Kaiser Sigmund An. 1426 seinem Tochtermanne, dem Herzoge Albrecht von Oesterreich, auf Herzogen Johanns in Baiern, des lezten aus der Straubingischen Linie, verlassene Lande ertheilet hat. Aus der Convention vom 3. Jänner aber (§. 8) siehet man in deren ersten Punkte, daß der Theilungsbrief von 1353 (§. 33) dasjenige specifice an Handen geben solle, was zu diesen Straubingischen Landen gehöre. Da man sich nun um Communication jenes Lehenbriefes zu Ende Aprils an Kurpfalz gewendet, (§. 12) so ist derselbe nach einer zu Wien vidimirten Abschrift mitgetheilet worden, als der grösste Theil des ersten Abschnittes gegenwärtiger Vorlegung schon fertig war. Wir legen ihn dahero samt dem zugleich mit communicirten, 11 Tage jüngern, sogenannten Vertrage zwischen K. Sigmund und Herzoge Albrecht, welches der Verfasser der unpartheiischen Gedanken allschon Extraktsweise aus dem Wiener Archiv mitgetheilet hat, hier bei. q)

R 2 §. CII.

q) Unter den Ziffern 50 und 51.

§. CII.

Das meiste, wodurch sich das Oesterreichische System von selbst widerleget, ist in dem ersten Abschnitte allbereits sparsim enthalten. Wir haben hier allso nur dasjenige noch nachzuholen, was den Succeßionsstreit über Herzogen Johannis verlassene Lande, sodann die dem Herzoge Albrecht in solcher Zeit angediehene Belehnung, ferner die zu Hinlegung des Streits eingeschlagenen rechtlichen Wege, und endlich die erfolgte Urthel betrift. Wann dieses geschehen, so werden wir im Stande seyn, jenes System und den Beweis von dessen Hinfälligkeit neben einander zu stellen.

§. CIII.

Herzog Johann in Straubingen, auf dessen hinterlassene Lande das Erzherzogliche Haus Oesterreich dermalen Anspruch machet, und welcher 1425 r) unbeerbt mit Tod abgegangen, war ein Sohn Herzogen Albrechts, des vierten Sohns K. Ludwigs. Bei der brüderlichen Theilung 1349 (§. 33) bekam er mit seinen Brüdern, Stephan und Wilhelm, Niederbaiern. An. 1353 theileten diese drei Gebrüder wieder, dergestalt, daß Stephan einen, Wilhelm und Albrecht aber den andern Theil bekamen. (§. 33) Herzog Stephan bedunge sich dabei ausdrücklich den Rückfall aus, (§. 68) und es stellte ihm und seinen drei Söhnen, Stephan, Friederich und Johannsen, eben dieser Herzog

r) *Jo. Staindelii*, Chronicon. Ap. *Oefel.* T. I, p. 531.
Andr. Presbyteri Ratisbonensis Diarium, ap. *Oefel.* l. c. T. I, p. 23: anno Domini M CCCCXXV, VIII *Idus Febr.* hoc est in Epiphaniae Domini Johannes Dux in Straubing &c. Hier muß *Febr.* ein Druckfehler seyn, dann Fest. Epiph. fallt VIII Idus *Jan.*

Herzog Albrecht, der Stifter der Straubingischen Linie, An. 1363 noch eine besondere Verschreibung zu, daß nach seinem erblosen Absterben seine Lande an Herzog Stephan und seine Söhne und sonst nirgend anderswohin fallen sollen. (§. 68) Dieser Fall ereignete sich dann besagter maßen, durch das erblose Absterben dessen Sohns Johann An. 1425.

§. CIV.

Es lebten damals vier Enkel Herzogen Stephans, nämlich Ludwig zu Ingolstadt, Heinrich zu Landshut, Ernst und Wilhelm zu München, Kaiser Ludwigs Urenkel, und die noch allein übrige Descendenten von dessen sechs Söhnen. Diese näherten sich der Erbschaft der Straubingischen Lande sowohl wegen der Rechte des Geblüts und Sippschaft, als in Verfolg der Erbverträge von 1349, 1353 und 1363. Sie entzweieten sich aber über der Frage: Wie? diese Erbschaft unter sie getheilet werden sollte. Ludwig als der Erstgeborne, in Ansehung der Linie, wollte die Erbschaft allein haben. Heinrich wollte haben, sie sollte nach den Stämmen in drei Theile getheilet werden, so wie 28 Jahre zuvor, nämlich An. 1392 (§. 33) ihre Vätter die damaligen Lande getheilet hatten. Ernst und Wilhelm aber behaupteten, da sie alle vier in gleichem Grade der Sippschaft stünden, so müßte die Erbschaft in capita, mithin in vier gleiche Theile getheilet werden. Darüber kam es zu Krieg und Auflauf, der zu grosem Verderben Landes und Leuten bis zu der erfolgten Urthel andauerte, wovon wir aber die Umstände, als zur Hauptsache nicht gehörig, dahier übergehen.

§. CV.

Herzog Johann zu Straubingen hatte eine Schwester Johanna, welche an Herzog Albrecht den IV zu Oesterreich vermählet war. Deren Sohn Albrecht der V glaubte zu seines Oheims Erbschaft mit Ausschliesung der Stammsvettern berechtiget zu seyn.

§. CVI.

Kaiser Sigmund selbst glaubte Anspruch nicht an Niederbaiern allein, sondern an ganz Baiern zu haben; (§. 71, Num. 5) einmal wegen der Herzogen willkührlichen Theilungen, davon gleichwohl keine eigens angeführet wird, mithin natürlicher Weise alle nach Kaiser Ludwigs Absterben unter dessen Söhnen und Enkeln vorgegangene Theilungen verstanden werden müssen; sodann wegen ihrer Fehden und damit gebrochenen Landsfriedens, auch gemachter Bündnisse und Allianzen, contra quoscunque, ohne jemand auszunehmen; und drittens wegen mancher andern Stücke, welche der Kaiser gleichwohl nicht nennet.

§. CVII.

Solchergestalten waren drei Hauptcompetenten, nämlich die Herzogen in Baiern, Herzog Albrecht zu Oesterreich, und der Kaiser selbst. Es weiset aber der ganze Verlauf der Sache, daß der Kaiser nicht a praecepto habe anfangen, sondern dem Rechte den geraden Gang lassen wollen. s) Das Sterbjahr 1425 wurde damit zugebracht, die Baierischen Herzoge wegen dieser Succeßion zu vergleichen: Auf das Michelsfest 1425 war eine Zusammenkunft nach Straubingen

s) *Adlzreiter*, l. c. P. II, L. VII, p. 154, 155, 156.

bingen angesezt, welche Herzog Albrecht ebenfalls beschicket hat. t) Es wurde aber nichts ausgemacht.

§. CVIII.

Das folgende 1426te Jahr fangen die Haupthandlungen Kaiser Sigmunds in dieser Succeßionssache an. Der unruhige Charakter Herzogen Ludwigs zu Ingolstadt, und daß er um desselben willen sein Leben in einem vieljährigen Gefängnisse beschliesen müssen, ist aus der Geschichte bekannt. u) Es ist sich allso leicht vorzustellen, daß derselbe der bezweckten gütlichen Auskunft die meisten Hindernisse in den Weg geleget, und die übrigen Competenten veranlaßt, bei dem Kaiser selbst sich um Sicherstellung ihrer Rechte zu verwenden. Der Kaiser belehnte dahero zu Wien den 10. März die Herzogen Wilhelm, Ernst und Heinrich von Baiern, und Herzog Albrecht in Oesterreich, alle nach einem Formular. Es heiset in einem wie in dem andern in dem Eingange, oder parte narrativa, der Herzog habe gebethen, „daß wir ihm sein Recht, das er an dem Niederland zu „Baiern hat, oder haben soll, zu verleihen gnediglich geruhten. Hernach in der Leihung selbst: „darum mit wohlbedachtem Mute, „gutem Rath Unserer Fürsten und getreuen und rechtem Wißen, ha„ben Wir dem vorgenannten sein Recht das er zu dem vorgenann„ten Lande in Niederbaiern hat, oder haben soll, genediclich „gereichet

---

t) *Andr. Presb. Ratisb.* ap. *Oefel.* l. c. T. I, p. 23, 25. Misit etiam Albertus Dux Austriae ad congregationem istam Ambasiatores suos, eo quod ipse esset filius sororis Johannis Ducis supradicti.

u) *Dan. Parei* histor. Bavarico Palatina, L. II, Sect. V, p. 90, 91. *Jo. Ebran de Wildenberg*, Chron. Bav. ap. *Oefel.* T. I, p. 310.

„gereichet ; ; und leyhen Ihm das von Römisch Küniglicher Macht „in kraft diß Brieffs so viel Wir Ihm dann von Rechtswegen „daran leyhen sollen ; ; Nun kommt die Clausul, welche zwar in allen Investitur-Briefen von Vatter auf Sohn, auch da, wo schlechterdings kein Anstand zu befürchten, nachgeschrieben wird, hier aber doch auf des Kaisers eigenen noch unerörterten Anspruch ihren Bezug haben mag: „doch Uns und dem Reiche an Unsern und sonst „allermänniglich an seinem Rechten unschädlich.„ Endlich wird mit der Leheneids-Leistung beschlossen. x)

§. CIX.

Nach der nämlichen Form hat 7 Monate hernach, nämlich an dem nächsten Donnerstage vor S. Francisci Tag 1426, (d. i. den 3 October) auch H. Ludwig die Belehnung vor dem Kais. Thron empfangen, wie solches nicht allein ein gleichzeitiger Scribent angemerket hat, y) sondern auch aus dem über die Belehnungs-Handlung errichteten sehr merkwürdigen Notariats-Instrument ersichtlich ist. Man kann nichts deutlichers, als eben dieses Instrument lesen, um sich zu überzeugen, daß keine aller dieser Belehnungen propria und mit der Einräumung der würklichen Possession verknüpft gewesen, und daß der Ausgang des Streits noch erst hat abgewartet werden sollen. Es hatten

x) Siehe Herzogen Albrechts Lehenbrief, Ziffer 50, und den Lehenbrief des Herzogen Wilhelms in Baiern ex autographo, Ziffer 52.

y) *Andr. Presbyt. Ratisb.* ap. *Oefel.* l. c. T. I, p. 25. Man muß sich nicht daran stoßen, daß dieser Autor die Nachricht unter dem Jahre 1425 in seiner Erzählung fortlaufen läßt. Die Urkunde unter der Ziffer 53 ist von 1426, und wird dahier bemerket, daß die Baierischen Lehenbriefe zu Ende des Monats Mai dem Wiener Hofe bereits communicirt worden.

hatten zwar Kurfürst Friedrich zu Brandenburg, Pfalzgraf Johann in der Oberpfalz, und Ludwig Graf zu Oettingen sich zweimal bemühet, die Partien in Güte zusammen zu bringen; da dieses aber nichts verfieng, so mußte die Sache nur wieder zuruck an den Kaiser gebracht werden. Dieser hatte schon am 8. Jul. in dem sehr deutlichen und Gesezmäßigen Schreiben, d. d. Plindenburg auf St. Kilianstag 1426 Kurmainz, als Dechant unter den Kurfürsten und auch Erzkanzler in deutschen Landen, excitirt, daß er des Reichs Mannen berufen, auch ihn, den Kaiser, der auch meyne Recht zu demselben Niederlande zu haben, und in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn könne, sodann die Herzoge in Baiern, Herzog Albrechten von Oesterreich und andere, die Recht zum Niederland meinen zu haben, vorladen und heischen, sofort die Sache ernstlich fürnehmen solle, daß jedermann, was sein Recht ist, und was ihm an den vorgenannten Niederland gebühre, wiederfahre. z) Mithin war der Streit noch anhangend, und der Kaiser konnte ohne Verlezung der Rechte weder einem aus den Prätendenten, davon er selbst einer war, noch allen zugleich den Besiz einräumen, sondern es mußte damit bis zu Ende des Streits angestanden werden. Als dahero Herzog Ludwig, den der Kaiser obgesagter maßen am 3. October investirt hatte, um einen würklichen Einsazbrief anstund, hat ihm der Kaiser solchen abgeschlagen, und den übrigen Theilen am Sonn-

z) *Adlzreiter*, l. c. P. II, p. 155, sezt ein laudum ganz richtig in den September. Es ist aber schon vorhero eines ausgesprochen worden, auf welches der K. in dem Schreiben vom 8. Jul. welches unter der Ziffer 54 hier bei liegt, sich beziehet. Beide Arbitralsprüche legen wir nicht bei, weil die Litispendenz ohnehin genugsam bescheiniget ist.

Sonntage nach St. Lukastag (20. October) 1426 Nachricht davon gegeben. a) Zugleich aber auch am 18. October den Kurfürsten zu Mainz nachdrücklich monirt, die Sache förderlich vorzunehmen, auch die Ritterschaft und Städte des Niederlandes dazu zu citiren. b) Daraus ist ganz offenbar, daß obschon die fünf investirten Herzoge ganz gleiche dingliche Rechte durch die Investitur erhalten hatten, dennoch diese Investitur weder propria noch pura, sondern nur conditionata gewesen, auf den Fall nämlich, wann der noch ungewisse Erfolg, wem das noch streitige Recht zu dieser Erbschaft werde zugesprochen werden, erschienen seyn würde. c) Dergleichen Belehnungen waren in vorigen Zeiten gar gewöhnlich, der Lehenherr belehnte die unter sich streitige Prätendenten jeden zu seinem Rechten; aber die pares curiae mußten hernach erst erkennen, wer das beste Recht hatte, und diesem wurde sofort der würkliche Besiz des Lehens eingeräumet. Eine solche bedingte Belehnung verhielte sich allso zu dem Rechte dessen, der belehnet wurde, wie das referens zum relato. Ist das zu haben geglaubte Recht nicht gegründet, so nuzt auch die Belehnung nichts, und das dingliche Recht, so man durch die eventuale Belehnung erhalten hatte, ceßirt von selbst. d) Dahin

---

a) Das Kaiserliche Schreiben findet sich in der vor ein paar Tagen zum Vorschein gekommenen Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der Baierischen Erbfolge am Ende angedruckt, und wird von dem Vertheidiger der causae Austriacae nicht desavouirt, deswegen wir es zur geschwinden Einsicht unter der Ziffer 55 hier bei legen.

b) Das Kaiserliche Schreiben d. d. Ofen, den 18. October 1426, liegt unter der Ziffer 56 hier bei.

c) *Hellfeld*, elem. jur. feud. §. 118, 120.

d) §. 61. Note u).

Dahin gehören die Ausdrücke dieser Lehenbriefe: sein Recht, das er hat, oder haben soll, so viel wir ihm von Rechts wegen daran leihen sollen, jedermann an seinem Rechten unschädlich. Eine solche Belehnung giebt allso auch kein neues Recht, wo nicht vorhero schon eines war, und in dem erfolgenden richterlichen Ausspruche dafür erkläret wird. Dahero kann auch ein solches vermeintes Recht, wann es in rechtlicher Ordnung nicht dafür erkannt wird, niemals wieder aufleben, weil es vorhero niemals existirt hatte.

§. CX.

Die Niederbaierische Landschaft sahe diesem Succeßionsstreite auch nicht müßig zu. Die Baiern hatten nach ihren alten Gesezen bei der Wahl und Annahme ihrer Herzogen allerdings auch ein Wort zu reden; e) obschon freilich durch die Baierischen Staatsrevolutionen wenig von dem alten Herkommen übrig geblieben. Sie hatte sich schon am 8. October 1425 erkläret, daß sie den Herzogen in Baiern huldigen wolle, jedem zu seinen Rechten, so viel ihm das zugebühren wirdet, rechtlich oder mit freundlicher Ainung. Sie wollten aber keinen derselben zum Besize lassen, sondern es solle ein Verweser gesezet werden, bis in Jahresfrist die Sachen vor dem Kaiser, oder der Herzogen Freunden, oder vor ihren, der Herzogen, Landgrafen geendiget seyn würden; indessen solle das Niederland der

 Kriege,

e) *LL. Baiuvar.* Tit. II, c. 20, 111, in *Petr. Georgisch* corp. jur. Germ. antiq. p. 272.

Ditmar. Merseb. L. 4, ap. Reinecc. *electione & auxilio Bavariorum.*

Adelbold in vita S. Henrici, ap. *Leibnitium*, script. rer. Brunsw. T. I, Num. 30. *Boii ducem eligendi potestatem ex lege tenent.*

Kriege, die die Herzogen untereinander hätten, unbekümmert stehen, und ohne Schaden bleiben. f) Anno 1427 huldigten sie auch würklich den vier Herzogen, aber nur zu ihren Rechten. g) In eben diesem Jahre den 24. Jul. machte die Landschaft in Niederbaiern Stillstand zwischen den vier Herren, der Succeßionsstreit wurde auf den Kaiserlichen Ausspruch ausgesezet, anbei ein Ausschuß von 25 Mann angeordnet, der ihre vorkommende Irrungen abthun sollte. Dieser Vorkehrung tratt das Oberland in Baiern den 21. März 1429 bei. h) Bald darauf, den 26. April, erfolgte der Kaiserliche Spruch. i)

§. CXI.

Es ist allso währendem Streite keiner der vier Herzogen zum würklichen Besize des Straubingischen Landestheils gekommen, noch weniger aber Herzog Albrecht, der bei allen diesen Landschaftlichen Anstalten gar nicht vorkommt. So findet sich auch nicht die allergeringste Spur von einem Kaiserlichen Sequester; es ist dahero höchst wahrscheinlich, daß die Landstände während dieses interregni das Land selbst administrirt haben, k) welches gar ein leichtes gewesen, da sie nur die Anstalten ihrer seit 60 Jahren mehrentheils in Holland abwesend

f) Des löblichen Hauß und Fürstenthums Baiern 2c. Freiheiten, 1568, der 31. Brief, p. 100.

g) Eben daselbst, der 32. Brief, vom 22. Jän. 1427, p. 106. Der 33. Br. vom 11. Jul. 1427, p. 107.

h) Eben daselbst, der 35. Brief, vom 21. März 1429, p. 111.

i) Siehe die Ziffer 25.

k) Adlzreiter sagt: Lecti ex tribus Boicae ordinibus sequestres, P. II, L. VII, p. 155.

wesend gewesenen Landesherren unter der Aufsicht der Niederbaierischen Landgrafen fortführen dörfen. Indessen bestärket sich auch durch diese Urkunde, daß die samtlichen Prätendenten An. 1426 ertheilten Belehnungen nicht purae, sondern nur conditionatae zu ihren Rechten gewesen, mithin ein mehreres Recht daraus nicht herzuleiten sei, als die darauf gefolgte Urthel im Munde führet.

§. CXII.

Ehe wir die Urthel selbst näher ansehen, müssen wir auch ein Wort von dem Vertrage zwischen Kaiser Sigmund und Herzoge Albrecht zu Oesterreich vom 21. März 1426 reden, (§. 101) und zum voraus ein für allemal erinnern, daß solches eigentlich kein Vertrag, sondern seinem ganzen Inhalte nach nichts als eine Kaiserliche Erklärung sei. Es hat dieser sogenannte Vertrag mit dem Lehenbriefe, von welchem wir bishero geredet haben, gar nichts gemein. Dieser ist durch die Ansprüche veranlasset worden, welche der Herzog Albrecht auf die Johannische Erbschaft von wegen seiner Frau Mutter zu haben vermeinte; jener, der Vertrag, aber sezet zum voraus, daß Niederbaiern nach Herzogs Johannsen Tod dem Reiche als ein apertes Lehen heimgefallen. Beide Punkte waren noch unentschieden. Der Kaiser sagt selbst in den Schreiben an Kurmainz, 1) er meine Recht zu denen Niederlanden zu haben, und begehret, der Kurfürst soll ihn, nebst den übrigen Prätendenten vor des Reichs-Mannen vorladen, damit jedermann wiederfahre, was sein Recht ist. Der ganze Vertrag war allso provisorisch, und unter der Voraussezung abgeschlossen: Die Reichs-Mannen würden das Nieder-

1) Ziffer 54 und 56.

land für apert erklären, und der Kaiser würde es auch sofort würklich einziehen. Auf solchen Fall nun sollte es damit so gehalten werden, wie der Vertrag besaget. Da nun aber in der An. 1429 eröfneten Urthel das Niederland durch die Reichs-Mannen nicht für apert erklärt, mithin auch von dem Kaiser nicht eingezogen worden, so fällt der ganze Inhalt des Vertrags: wie es mit dem Niederlande, NB. nach dessen Einziehung, gehalten werden solle, von selbsten weg.

§. CXIII.

Ihro der Kaiserin Königin Majestät haben diesen Vertrag in allerhöchst Dero Patent (§. 4) nicht zum Grunde ihrer Ansprüche gelegt, sondern nur den Lehenbrief; der Verfasser der unpartheiischen Gedanken hat jenen erst zu Hilfe gerufen. m) Seine Verbindung beider Urkunden ist aber gar unglücklich ausgefallen. Hier sind seine eigene Worte: „Nachdem Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht = = „die würkliche Belehnung ertheilt = = hatte, errichtete derselbe mit „besagtem Herzog den 21. März 1426 einen feierlichen Vertrag, wie „es nämlich mit der Succeßion in Niederbaiern gehalten, und unter „welchen Bedingnissen dieses Land dem Herzog Albrecht, dessen Kin„dern, oder dessen übrigen Erben anzufallen hätte. = = Es wird „darin die Eröfnung und Fälligkeit der Niederbaierischen Lande in „folgenden deutlichen Worten als richtig vorausgesezt: = = Wann „nun von göttlichem Verhängnis das Niederland zu Baiern „nach redlichem und göttlichem Anfall an Uns und Heil. „Röm. Reich kommen und gefallen ist. Hierauf tritt der Kai„ser

---

m) Unpartheiische Gedanken, zweites Hauptst. §. 11, p. 30, 31.

„ser mit dem - Herzog Albrecht in - Theyding. 1) Erklärt der „Kaiser, daß er, so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle. „2) Wann der Kaiser mannliche Erben gewinnen würde, so sollen „diese zu dem Besiz dieses Landes kommen rc. Hier sind mehrere Widersprüche auf einmal, die sich unmöglich vereinigen lassen.

Der Lehenbrief spricht von Herzogen Albrechts - und der Vertrag von des Kaisers vermeinten Rechten. Beiderlei Rechte waren allso in Collision, und die Reichs-Mannen sollten erst erkennen, ob jene oder diese den Vorzug hätten. Wäre der Spruch für erstere, auf welche das Kaiserlich-Königliche Patent einzig und allein fuset, ausgefallen; so hätte der Kaiser mit seinem vermeinten Rechte nothwendig ganz zurück stehen müssen: Denn es wäre die grösste Ungerechtigkeit gewesen, wenn der Kaiser sie gegen die Urthel doch für sich und seine männliche Erben hätte einziehen, verfolglich die dem Herzoge zu Oesterreich, nach der angezeigten Voraussezung, durch Urthel und Recht zuerkannte Lande, an sein, nämlich das Luxenburgische Haus bringen, dem Herzoge Albrecht aber nur die Hoffnung lassen wollen, daß in Ermangelung des Luxenburgischen Mannsstammes rc. sie endlich an ihn und das Haus Oesterreich fallen sollten. Der Vertrag schließt allso an die Belehnung gar nicht an, er ist kein regulativum, wie es mit der Succeßion in Niederbaiern gehalten werden solle, wann Herzoge Albrechten dasselbe zugesprochen werden würde, sondern vielmehr eine Schwiegervätterliche wohlgemeinte Anstalt, wie es gehalten werden solle, wann Herzog Albrecht abgewiesen, und das Land dem Kaiser als apert zugesprochen würde. Auf solchen Fall wird dem Herzoge Albrecht zu Oesterreich und seinen Erben die *Survivance* und Anwartschaft des Straubingischen Landestheils, NB. nicht auf Abgang der damals am Leben gewesenen vier Baierischen Herzogen aus der Ludwigischen Linie und

deren

deren männlichen Erben, denn von denselben kommt in dem ganzen Vertrage gar kein Wort vor, sondern auf Abgang des Luxenburgischen Mannsstammes, und der einzigen an Herzog Albrecht vermählten Tochter des Kaisers Kinderloses Absterben verwilliget. Der Verfasser ist indessen so billig, daß er den begangenen Widerspruch selbst einsiehet, und sich in der jüngern Schrift n) dahin corrigirt „der dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilte Lehen„brief würde für sich allein (hier hätte der Verfasser um mehrerer Deutlichkeit willen den Gedanken, der mit dem Worte allein verbunden ist, hinzufügen und ausdrücken sollen, für sich allein, wann nämlich des Reichs-Mannen die vermeinte Rechte, auf welche Herzog Albrecht *proviforie* belehnt worden, ihme nicht zusprechen würden) „die Rechte und Ansprüche des Kaisers als ober„sten Lehenherrn auf ein eröfnetes Reichslehen nicht haben verdringen „können, und eben derowegen hat der Kaiser diese seine Rechte an „Oesterreich gewendet, und das Niederbaiern dem Herzog „Albrecht und seinem Hause als ein heimgefallenes Lehen verschrieben. Das lautet ganz anders als das vorige, und nun stellet sich die Sache, so wie wir sie aus dem Vertrage vorgeleget haben. Nämlich: 1) Der Kaiser sezet den möglichen Fall voraus: Herzog Albrecht könne abgewiesen werden. Er will ihm allso doch auf eine andere Art Gnade erweisen, so viel ihm nur möglich. Dahero disponirt er über Niederbaiern als ein heimgefallen Lehen. Des Reichs-Mannen sollten aber, wie gesagt, auch noch erst über diesen Punkt in Rechten erkennen, ob das Niederland auch würklich heimgefallen sei. 2) Der Kaiser verschreibt seine Rechte dem Hause Oesterreich nicht pure, sondern nur substitutions-weise, nämlich nach

n) Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen ꝛc. p. 57.

nach den dürren Worten des Vertrages der Kaiser und seine männliche Erben aus dem Hause Luxenburg sollten diese Lande zuerst haben, in deren Ermangelung des Kaisers Tochter und ihre mit Herzoge Albrecht erzeugte Erben dergestalten jedoch, daß so lange dergleichen vorhanden, Herzogen Albrechts mit einer andern Gemahlin erzeugte Kinder nicht mit erben sollen, und endlich bei der Herzogin ebenmäßig erblosen Abgange, sollten sie an Herzog Albrecht und seine Erben fallen. Das Land sollte allso bei dem Hause Luxenburg im Mannsstamme, und in dessen Entstehung bei dem Mannsstamme der Luxenburgischen Erbtochter so lange bleiben, als möglich; in deren aller Ermangelung aber soll erst Herzog Albrecht und seine Erben, von denen vorhero schon geredet war, und welche mithin nach dem nächsten und natürlichen Begriffe hier wieder zu verstehen sind, die er mit einer andern Gemahlin erzeugen würde, substituirt seyn. Außer dem aber, daß hier ganz unwidersprechlich von keiner Substitution auf Abgang der Baierisch-Ludwigischen Linie, sondern des Hauses Luxenburg die Rede ist, werden wir nun gleich sehen, daß die als ein Grundsaz in dem Vertrage zum voraus gesezte Hypothese, Niederbaiern werde dem Kaiser als ein apertes Lehen zugesprochen werden, sich nicht bewahrheite, mithin auch der Vertrag selbst hinfällig und ohne Wirkung seie, und eine nähere Analysin nicht nöthig habe.

§. CXIV.

Wir kommen nun auf den Kaiserlichen Spruch selbst. Die bei diesem Succeßionsstreite intereßirten Theile, nämlich den Kaiser selbst, den Herzog Albrecht zu Oesterreich, und die vier Herzogen in Baiern unter sich, haben wir schon oben (§. 104, 105, 106) angezeiget. Die Baierischen Landstände hatten in ihrem Spruchbriefe, (§. 110) auf

welchen sich in der Urthel namentlich berufen wird, den Entscheid des ganzen Streits auf den Kaiser ausgesezt. Der rechtlichen Ordnung nach hätten allso alle Prätendenten in judicio erscheinen, und nach Vorlegung ihrer vermeinten Rechte das Endurthel abwarten sollen; allein Herzog Albrecht kommt dabei nicht vor. Er wohnete dem gütlichen Tage zu Straubingen 1425 bei, (§. 107) er sollte von Kurmainz vor das zu haltende Reichs-Manngericht mit vorgeladen werden. (§. 109) Man findet aber durchaus nicht, daß er nach dem Jahre 1426 bei einer gerichtlich oder außergerichtlichen Handlung, diese Erbschaft betreffend, jemals mehr vorkomme. Nun wird wohl niemand sich einfallen lassen, den Kaiser, der sich An. 1426 so sehr für seinen Tochtermann, den Herzog Albrecht, verwendet, der Illegalität zu beschuldigen, daß er ihn zu dem solennen Gerichtstage nicht sollte vorgeladen haben, und daß mithin die, ohne denselben gehöret zu haben ergangene Urthel mit einer offenbaren Nullität behaftet seie. Indessen ist das factum doch da, daß auf Herzog Albrechten bei diesem solennen Gerichtstage gar nicht reflektiret worden. o) Daraus entstehet die rechtliche Vermuthung, daß er von seiner Prätension, als Cognat, mit Ausschliesung der Stamms-Agnaten erben zu wollen, auf welche ohnehin weder er noch der Kaiser sonderlich gebauet, (§. 113) von selbst abgestanden.

Nach einer abschriftlichen Urkunde d.d. Regensburg an St. Andreas Abend 1429, hat Herzog Albrecht zu Oesterreich auf seinen Anspruch an Niederbaiern aus dem Grunde der An. 1426 erhaltenen Belehnung förmlich verziehen. Die Herzoge in Baiern haben ihm, vermuthlich blos in Rücksicht auf die von demselben Namens seiner Frau Mutter formirte

o) *Adlzreiter*, l. c. P. II, L. VII, p. 156. Alberti Austriaci nulla fuit habita ratio, cum masculi superessent.

formirte Allodialansprüche, ein Stück Geld gegeben, sodann ihre in Oesterreich gehabte Vasallen, und endlich die Pfandschaft Milberstadt oder Nuwenstadt abgetretten. Nun ist uns zwar noch zur Zeit eine beglaubte Abschrift davon nicht zur Hand gekommen; wir zweifeln aber nicht, daß es gar ein leichtes seyn werde, deren Existenz, wann auch das Original quocunque modo ab Handen gekommen seyn sollte, vermittelst Bescheinigung der in dem Revers angezeigten factorum darzuthun, wodurch dann der mit Beifall der Rechte vermuthete Verzicht zur Würklichkeit wird. Gleichwohl wollen wir in dieser rechtlichen Vorlegung noch keinen würklichen Gebrauch davon machen, sondern bleiben einstweilen bei der, ohnehin von der nämlichen Würkung, als ein förmlicher Revers, seienden rechtlichen Vermuthung stehen, es habe Herzog Albrecht von Oesterreich die Zeit und den Ort, da es ein für allemal gegolten, seine vermeinte Rechte, zu deren Sicherstellung er gleich den Herzogen in Baiern belehnet worden, in contradictorio durchzusezen, mit gutem Vorbedachte stillschweigend vorbeigehen, und die Urthel geruhig in die Rechtskraft übergehen lassen, in welcher sie auch seit 350 Jahren geblieben.

Er war in dem nämlichen Falle, wie die beiden Söhne Otto des Kühnen, Herzogs zu Oesterreich, die dieser mit der Schwester Herzogen Heinrichs des Aeltern zu Niederbaiern, mit dessen minderjährigem Sohne Johann die erste Niederbaierische Linie Anno 1340 ausgestorben, gezeuget hatte. Deren Vormunder meldete sich für sie, als Cognaten, zu der Niederbaierischen Erbschaft, sie wurden aber von den Baierischen Agnaten billiger Dingen ausgeschlossen, und da sie ohnedem vier Jahre hernach in der Jugend gestorben, so hat das Haus Oesterreich sich niemals den Gedanken anwandeln lassen,

jene Prätension zu verfolgern. p) Eben so wenig hat Kaiser Maximilian nach abermaliger Eröfnung der Niederbaierischen Succeßion 1503 seine Ansprüche von 1426 hervorgezogen, ob er schon dadurch würde Gelegenheit gehabt haben, sein ohnehin sehr wohl besorgtes Interesse noch weit ansehnlicher zu machen; sondern er hat die ganze Niederbaierische Verlassenschaft, nach Abzug des ohnehin in der Pfalzbaierischen Familie gebliebenen Fürstenthumes Neuburg, und nach Abzug der für Kriegsunkosten abgerissenen Baierischen Aemter, den Herzogen in Oberbaiern auf offenem Reichstage zu Kölln und Costanz zugesprochen. Es ist dahero juridice schlechterdings unmöglich, daß von dem- dem Herzoge Albrecht conditionate, nämlich zu seinem Rechte ertheilten Lehenbriefe, durch welchen ohnehin ein jus novum der Natur der Sache nach nicht hat erschaffen werden können, wann nicht schon vorher eines da war, jemals mehr ein Gebrauch gemacht werden könne. (§. 109 am Ende.)

§. CXV.

Es kommt allso darauf an, ob das- drei Monate nach dem Kaiserlich- Königlichen Patent zum Vorscheine gekommene zweite Sigismundische Dokument den Ansprüchen des Erzherzoglichen Hauses günstiger sei, mithin, ob das Recht, so der Kaiser Sigismund auf Niederbaiern, als ein ihm und dem Reiche heimgefallenes Lehen, zu haben vermeinet, (§. 106, 109) ihm zugesprochen worden. Zuvorderst

---

p) *Aventinus*, Annal. Bojor. L. VII, p. m. 625.

Adlzreiter, l. c. P. II, L. III, p. 60.

Birken, Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich rc. p. 317.

derst ersuchen wir unsere Leser, dahier die fünfte Anmerkung des 72. §. nochmals beliebig zu lesen, indem wir nur das Wesentliche aus derselben dahier wiederholen wollen.

Der ausführliche Urtheilsbrief besaget, daß zween Hauptgegenstände vor Gericht gebracht worden: einmal die Erbschaft der Lande der ausgestorbenen Straubingischen Linie, und dann die Kriege, die die Herzoge um derselben willen nun ins fünfte Jahr untereinander geführet. Zuerst redete Herzog Ludwig zu Ingolstadt der die Erbschaft allein haben wollte; darauf antworteten die Herzoge zu München, die die Theilung in capita verlangten. Von Seiten Herzogen Heinrichs zu Landshut war niemand da. Es zeiget aber der Verfolg, daß er mit den Herzogen zu München, welche in ihrer Antwort ausdrücklich auf den vierten Theil für ihn mit libellirt hatten, einstimmig gewesen, wie er dann ohne Widerrede sich der Urthel unterworfen. Nachdem beide Theile ihre Säze verhandelt hatten, so intervenirte der Reichs-Erbmarschalk, Graf Haubt von Pappenheim, er glaube, dasselbe Niederland, um welches die Herzogen rechten, seie dem Kaiser und Reiche verfallen und ledig worden, und solle das, was die Herzogen deswegen rechten, Kaiser und Reich keinen Schaden bringen.

Nun hat natürlicher Weise diese Vorfrage zuerst entschieden werden müssen. Denn wenn solche für den Kaiser und Reich ausgefallen wäre, so wäre der erste Gegenstand des Streits der Herzogen von selbst gefallen, und dann hätte sich von dem Vertrage des Kaisers mit seinem Tochtermanne näher sprechen lassen. Allein der Kaiser hörete die Herzoge nicht einmal über diese Intervention, es werden die gewöhnlichen Säze nicht gehandelt, nicht zum Urthel beschlossen, keine Umfrage unter den anwesenden Reichs- und andern Fürsten geistlichen und weltlichen rc. gehalten, und kein Urthel darüber eröfnet,

sondern der Kaiser erkläret sogleich seine aus Gelegenheit dieser Intervention genommene Entschliesung. Er hatte dieselbe ohne Zweifel schon lange vorhero genommen. Von der Zeit an, da die Baierischen Landstände die Sache zu seiner endlichen Entscheidung ausgesezet, bis zu der Urthel, waren beinahe zwei Jahre verflossen. (§. 110) Er hatte allso Zeit genug dazu, dieselbe in ihrem ganzen Zusammenhange zu überlegen. In seinem ganzen Verfahren herrschet rechtliche Ordnung und Unpartheilichkeit. Er machte zwar vorläufig den Vertrag mit seinem Tochtermanne zu Gunsten des Luxenburgischen, und bei dessen Abgange, des Oesterreichischen Hauses; (§. 113) aber er erwartet Richterlichen Spruch über den Punkt der Caducität, da zu er meint Recht zu haben, und bezeuget zweimal, daß er in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn könne. (§. 109) Und thut dahero dem Kurfürsten zu Mainz den Auftrag, (Ziffer 54) daß er die Kurfürsten zu Tag zu kommen besenden solle. Man thut dahero diesem gerechten Herrn Gewalt, wenn man ihn beschuldiget, er habe in dieser Sache, welche, wie er sich selbst ausdruckt, des heiligen Reichs treffentliche Lehen angehet, ohne der Kurfürsten Wissen, Willen und rechtliche Mitwürkung allein zufahren wollen, ja er sei würklich zugefahren, und habe das Niederland in Baiern vor ein apertes und dem Reiche heimgefallenes Lehen erklärt; ja noch mehr, er habe sogleich wiederum ohne Zuthun der Kurfürsten über dieses Land aus Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit zu Gunsten seines eigenen und, per substitutionem, des Oesterreichischen Hauses disponirt. q) Eben so hatte der Verfasser der unpartheiischen Gedanken

q) Unpartheiische Gedanken, zweites Hauptstück, §. 11 bis 15, p. 30, 32, 35, 37.

danken den Kaiser Ludwig zweimal behandelt, r) mithin beide, als Despoten, die keine Geseze- und als deutsche Kaiser, die keine Reichsverfassung anerkennen, aufgestellt. Wir wollen uns mit Muthmassungen nicht abgeben, was der Verfasser von dergleichen Geschicht- und Gesezwidrigen Vorgeben für eine Anwendung zu machen gedenke; wir glauben aber festiglich, daß unsers glorwürdigst regierenden gerechten Kaisers Majestät ihm vor diese Extravaganz keinen Dank haben werde.

§. CXVI.

Es kommt noch ein Umstand dazu. Der Pfalzgraf Johann in der Oberpfalz, Kaiser Ruprechts zweiter Sohn, war einer der Fürsten, welche schon Anno 1426 den Streit zwischen den Herzogen als Schiedsrichter beizulegen bemühet waren. Er war allso von der wesentlichen Beschaffenheit desselben unterrichtet. Dieser nämliche Fürst war einer der vornehmsten Votanten s) bei dem Gerichtstage von 1429. Kann man sich wohl den Gedanken auch nur im Traum aufsteigen lassen, daß dieser Herr, der zur Zeit der errichteten Rupertinischen Constitution 1395, und der Theilung zwischen ihm und seinen Herren Brüdern 1410, bei welcher alle Pfälzische Stamm- und Erbverträge aufs genaueste untersuchet worden, t) allbereits mitgewürket,

r) S. oben §. 66 ad 1 und 3, und §. 100.

s) Der Verfasser der Unp. Ged. nennet ihn einen Zeugen, das ist, einen stummen Zuhörer, eben als wenn der Pfalzgraf gar nichts zur Sache geredet hätte. Das ist bis zum Mitleiden schlecht.

t) *Tolner*, Cod. Dipl. N. CCV, in princ. p. 152.

ket, und der An. 1401 schon großjährig gewesen, u) nichts von dem Pavischen Vertrage und von seines eigenen Grosvatters Urkunde x) von 1348 wegen Niederbaiern, in deren Verfolg er selbst die Grafschaft Cham inne hatte, y) sollte gewußt haben? und daß er nicht vielmehr dem Kaiser, bei welchem er in grosen Gnaden stunde, z) sollte begreiflich gemacht haben, daß das in Frage stehende Niederland ein gemeines Pfalz-Baierisches Stamm- und Erbgut sei, mithin bei dem Stamm bleiben müsse, und weder an das Haus Luxenburg, noch an das Haus Oesterreich veräußert werden könne, und daß, wann auch durch die Kurfürsten und Fürsten, die Reichs-Manne sind, nach dem Kaiserlichen Dekret erkannt werden würde, daß die Herzoge in Baiern das Niederland verwürkt, solches doch den Pfälzischen Agnaten nicht nachtheilig seyn könne?

§. CXVII.

Es waren allso sehr wichtige Ursachen da, welche den Kaiser bewogen haben, die Vorfrage, ob die Niederlande verwürkt seien, gar nicht zur rechtlichen Discußion kommen zu lassen, und er muß diese Entschliesung genommen haben, noch ehe er das judicium niedergesezt. Denn wenn er vor diesem niedergesezten Gerichte, welches aus deutschen Fürsten, Grafen und Freien, so dann aus Ungarisch- und Mährischen

u) S. ein Diploma von ihm von 1401 in der Kurpfälzischen Deduktion von 1728, die Eventual-Succeßion in das Fürstenthum Zweibrücken betreffend, Beil. N. X.

x) §. 66, Ziffer 46.

y) Ibid. und Ziffer 47.

z) *Pareus*, histor. Bav. Pal. L. IV, S. III, p. 177.

rischen Bischöffen, aus Schlesischen und Ungarischen Fürsten und Magnaten und endlich aus vielen Gelehrten bestund, diese Frage hätte wollen abhandeln und entscheiden lassen; so hätte er, sich selbst ungleich, einmal dafür halten müssen, diese ein vornehmes Reichslehen betreffende Sache müsse vor des Reichs Kurfürsten und Fürsten, die Reichs-Mann sind, und das andere mal, sie könne auch ohne die Kurfürsten, und mit Zuziehung solcher, die keine Reichs-Manne sind, abgethan und geurtheilet werden. Dergleichen Willkuhr denkt sich nicht von einem Kaiser, der bei dem ganzen Handel gezeiget hat, daß er gesezlich denke und handle. Es ist allso offenbar, daß er keine andere Absicht bei Niedersezung dieses Gerichts gehabt, als die Privat-Irrungen der Herzogen in Baiern unter sich ein für allemal zu entscheiden, dabei aber gleichwohl ihnen die Irregularität ihres Betragens nachdrücklich fühlen zu lassen.

§. CXVIII.

Deswegen fangt auch der Kaiser unmittelbar nach der von Haupten von Pappenheim vorgebrachten Intervention seiner Erklärung über die Vorfrage an, und sagt: „wiewohl sich klärlich erfunden habe, daß nicht allein das Niederland, sondern das ganze Land „von Baiern ihm und dem Reich verfallen, erstlich wegen ihrer unor„dentlicher Theilungen, die sie ohne des Kaisers, als Lehenherrn, „Gunst vorgenommen, sodann wegen ihrer Bündnisse, die sie gegen „allermänniglich gemacht, und das Heil. Reich darinn nicht ausgenom„men, und endlich, wegen mancher anderer Stücke mehr, so habe er „doch ihnen, den Herzogen, und dem ganzen Haus und Land zu „Baiern (allso auch den Pfalzgrafen (§. 116) zu sonderlichen Gnaden „und auch durch Lieb und Freundschaft willen, damit er ihnen allezeit „geneigt gewesen und noch seie, seinen Zuspruch und Recht, so er

„von des H. Reichs wegen zu denen vorgenannten Landen habe,
„denen Herzogen gegeben, und die an Sie gewendet.

Das war gewiß keine rechtliche Entscheidung über den Punkt der Caducität, welche bei dem Vertrage von 1426 zum Grunde liegt, sondern eine gänzliche Beiseitschaffung, eine Abolition derselben; und damit ja inskünftige kein Mensch in der Welt mehr unter Berufung auf diese unentschiedene vermeinte Zusprüche und Rechte gegen die Herzoge und das ganze Haus und Land zu Baiern einen Anspruch formiren könne; so giebt er ihnen, den Herzogen selbst, diesen seinen Zuspruch und Rechte, und wendet ihn an Sie, das ist, er tritt ihnen seine Rechte auf Baiern ab, und seine Zusprüche, sie mögen nun beschaffen seyn, wie sie wollen, entschieden oder unentschieden, liquid oder illiquid, sie sollen diese Rechte haben, er wendet sie an sie, und cedirt sie ihnen; der vorläufige auf einen noch ungewissen Ausgang gebaute Vertrag mit seinem Tochtermanne konnte allso auch von keiner Würkung seyn. Der Kaiser will für sich und sein Luxenburgisches Haus nichts von den Niederlanden in Baiern, und überhaupt nichts von ganz Baiern, mithin kann auch das demselben auf allen Fall substituirte Haus Oesterreich an Baiern keinen Anspruch aus diesem Vertrage machen. Die Einziehung des Niederlandes für das Haus Luxenburg ist das principale in demselben: die Substitution des Hauses Oesterreich ist das accessorium.

Corruente autem principali, corruit accessorium.

§. CXIX.

Dem Verfasser muß der Ausdruck: der Kaiser habe seinen Zuspruch und Rechte an Sie, die Herzoge in Baiern, gewendet, sehr bedeutend vorgekommen seyn, deswegen tragt er auch kein Bedenken, dem Publikum weis zu machen: der Kaiser habe seine Rechte

Rechte an Oesterreich gewendet. Denn blos allein dadurch bahnet er sich den Weg, zu behaupten, daß durch die dem Vergleiche angehängte Clausul: „doch nehmen Wir hierinne aus klärlich aller ander „Leut Recht, die vielleicht zu demselben Land Zuspruch meynen zu „haben„ ganz deutlich das Haus Oesterreich verstanden werde: denn da der Kaiser demselben einmal jura cessa gegeben; so habe er zwar den Eintritt in den Genuß dieser cedirten Rechte durch die Ueberlassung der Erbschafts-Lande an die Herzoge noch aufschieben können, aber er habe sie um deswillen nicht gar aufgehoben, dann das hätte ausdrücklich geschehen müssen, vielmehr habe er sie in dieser Clausul bis auf die dermalige anderweite Eröffnung sicher gestellet ꝛc. a) Allein wir können mit der gröſsten Gewisheit versichern, daß der Ausdruck, der Kaiser habe seine Rechte an das Haus Oesterreich gewendet, oder welches einerlei ist, er habe demselben jura cessa gegeben, in dem Vertrage gar nicht stehe. Wir können dahero auch unsere billige Verwunderung darüber unmöglich zurückhalten, wie der Verfasser es wagen mögen, so dreiste zu dichten. Oesterreich hat schlechterdings keine jura cessa. Wir haben hinlänglich und vielleicht nur zu weitläuftig deducirt, daß dieses Erzherzogliche Haus nur ex substitutione Sigismundi, nach Abgang des Hauses Luxenburg, ein Recht an Baiern würde bekommen haben, wann Baiern für ein dem Reiche eröfnetes Lehen von des Reichs-Mannen erkannt, und dem Hause Luxenburg mit Bewilligung der Behörde zugewendet worden, dieses auch so fort in dessen würklichen Besiz gekommen wäre. Da es aber der Kaiser gar nicht zum rechtlichen Verfahren über diesen Punkt hat kommen lassen, sondern seine jura qualia qualia den Herzogen

a) Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen, pag. 57, 58. p. 64. §. Freil. kann ꝛc.

und dem Hause Baiern gegeben, und auf sie transferiret; so hat auch in angeregter Clausul ein an Oesterreich cedirtes Recht nicht vorbehalten werden können, mithin kann auch bei dem dermaligen Successions-Streite auf ein Recht, so niemals existiret hat, sich nicht gegründet werden.

§. CXX.

Der Verfasser redet gar viel von nova gratia, die soll der Grund seyn, warum die Herzogen in Baiern von 1429 bis 1777 das Niederland besessen, warum die Oesterreichischen jura cessa jezo wieder aufleben, warum die Rudolphinische Linie des Hauses Pfalz-Baiern keinen Anspruch an diese Lande habe, ohne gleichwohl solches mit etwas anders als dem Ausdrucke in der Urthel: zu sonderlichen Gnaden auch durch Liebe und Freundschaft willen, zu bescheinigen. Er hätte doch wenigstens beweisen sollen, daß von solcher Zeit an zween Lehenbriefe, einer über das neue Lehen, nämlich die Stranbingischen Lande, und der andere über das alte Lehen ausgefertiget worden. Fast sollte man Anstand nehmen, etwas darauf zu versezen. Die Verleihung eines alten Lehens ex nova gratia sezet zum voraus, daß das Lehen verwürkt gewesen, und daß die pares juriae es servato juris ordine interveniente sententia dafür erkannt. Allein hier ist weder eine klare Verwürkung, noch eine Privatori-Urthel. Das leztere ist überflüßig klar, in Ansehung des erstern aber machen wir eine Anmerkung. In den vorhin §. 118 extrahirten Worten des Urthelsbriefs sagt der Kaiser nicht, die Herzogen hätten Niederbaiern, sondern er sagt, sie hätten ganz Baiern verwürket. Die Ursachen führet er cumulative an. Er erläutert sich aber gar deutlich in der Folge bei der nähern Verhandlung der beiden vor Gericht gebrachten Gegenstände.

Bei

Bei dem ersten Gegenstande, die den Herzogen angeschuldigte unordentliche Theilungen betreffend, wird kein Wort mehr von der Verwürkung geredet, sondern der Kaiser erlaubet ihnen das Land zu theilen, alsdann hält er Umfrage: wie es getheilt werden solle. Dahingegen bei Abhandlung des zweiten Gegenstandes, nämlich der alten Kriege, wird in der Stelle:

„Vnd wie wol sie Uns nach laut der gülden Bull ꝛc. b) der schweren Ahndung gedacht, die sie durch ihre mit Mord, Raub und Brand vergesellschafte Kriege zugezogen. Allein auch diese Ahndung vergiebt ihnen der Kaiser gnädiglich, mit der beigefügten Warnung: sich dergleichen Ueberfahren bei Vermeidung Kaiserlicher Ungnade und der in der goldenen Bulle begriffenen Pön zu enthalten. Nun möchten wir gerne wissen, ob der Verfasser die in der goldenen Bulle auf die Befehdungen gesezte Strafe der Infamie, welche freilich den Verlust eines Thron-Lehens nach sich zog, auch darauf ziehen will, daß die Herzogen ihre Lande ohne der Kaisern Karl des Vierten und Wenzels ausdrückliche Erlaubnis An. 1349, 1353 und 1392 getheilet haben, da doch der Kaiser alle ihre Verschuldungen in der extrahirten Stelle zusammen in eins wirft, und hernach bei der besondern Verhandlung nur bei dem Punkte der Befehdungen von der Strafe der Verwürkung redet; da ferner, wann der Kaiser es in Ansehung der Theilungen zum Verfahren hätte kommen lassen, die Herzogen ohne Zweifel aus den Gesezen würden gewiesen haben, daß auf die Theilungen in der Familie salva communione & condominio die Strafe der Verwürkung nicht gesezet sei, (§. 72, 4) daß gleichwohl die Kaiser Rudolph (§. 29) und Ludwig (§. 67) die Theilung erlaubet, und daß in dem zweiten Baierischen, nämlich dem Pfalzgräflichen Aste die

 Landes-

b) a. B. c. XVII, de Diffidationibus.

Landestheilungen salvo condominio terrarum ebenfalls üblich seien. (§. 52, 53) Allein es kam nicht zum würklichen Verfahren, mithin erfolgte auch keine Privatorie-Urthel, verfolglich fällt auch der Begriff von einer collatione feudi ex nova gratia, von einem feudo novo, separato, und was der Verfasser sonst immer daraus herleiten will, gänzlich und zumal hinweg. Wir finden nicht nöthig, noch ein Wort mehr dabei zu erinnern, es müßte denn dieses seyn, daß fast keine Kaiserliche Concession in der Welt ist, da nicht von der Kaiserlichen Milde und Gnade, Liebe und Freundschaft geredet wird, welches zwar der Majestät des Kaisers ganz gemäß ist, aber um deswillen gewiß nicht so gerade hin novam gratiam bedeutet: denn dazu gehöret nach Unterscheid der Gegenstände etwas mehr.

§. CXXI.

Wir wollen nun diesen Abschnitt damit schliesen, daß wir das System des Verfassers der unpartheiischen Gedanken, und dessen Beleuchtung in kurzen Sätzen gegen einander stellen.

Die Theilung von 1255 war eine Todtheilung.	Unter allen Nachkommen Otto des Erlauchten ist gar niemals eine Todtheilung gewesen. (S. den ganzen dritten Saz.)
Kaiser Ludwig hat nach Abgang der ersten Niederbaierischen Linie 1340 deren Land von Reichs-wegen eingezogen, und vor sich behalten.	Kaiser Ludwig hat als nächster Agnat, und nicht als Kaiser, succedirt. §. 64 und 65.

Die Der

Die Acquisition gehet dessen Linie allein an, denn der Pavische Vertrag, der zwischen beiden Linien die wechselweise Erbfolge eingeführt, ist 11 Jahr älter, als diese Acquisition.	Der Pavische Vertrag und alle nachgefolgte Pfalzbaierische Hausverträge gehen auf besizende und gewinnende Lande, mithin auch auf Niederbaiern. (S. den ganzen zweiten und vierten Saz.)
Auch sind die Pfalzgrafen, welche mit erben wollten, abgewiesen worden.	Weil sie einen Grad weiter waren, als der Kaiser (§. 66, 4) und in dem Pfalzbaierischen Hause vor Einführung der Primogenitur die Erbfolge nach der Nähe des Grads gewöhnlich war. (§. 62. Note b)
Mithin gehet sie auch noch heutiges Tages die Niederbaierische Landesportion gar nichts an.	Sie haben ihr Succeßionsrecht ausser der für sie sprechenden Verordnung des Pavischen Traktats noch durch einen besondern Vertrag von 1348 gewahret, anbei zu ihrer Befriedigung 60/m Goldgulden und 6/m Mark Silber bekommen. (§. 66, 4)
Die in der Ludwigischen Linie beschehene Theilungen von 1349, 1353 und 1392 sind eitel Todtheilungen gewesen.	Dieses widerlegt sich aus den Theilungsbriefen selbst, indem überall der Rückfall auf des einen Theils unbeerbten Abgang vorbehalten worden, (§. 33, 68, 69) und ist dabei besonders der

Nach- Ver-

Vertrag Herzog Albrechts, des Stifters der Straubingischen Linie, wegen des Rückfalls seiner Lande an seinen Bruder H. Stephan und dessen drei Söhne zu merken von 1363. (§. 68)

Nachdem die Straubigische Linie An. 1425 erloschen, habe sich Herzog Albrecht zu Oesterreich von wegen seiner Frau Mutter, des lezten Herzogs Johann Schwester, als nächster Cognat zu dessen An. 1353 durch eine Todtheilung von denen übrigen Baierischen Landen abgetheilte Lande gemeldet.

Die Theilung von 1353 war keine Todtheilung, wie so eben gemeldet worden, mithin war die Reihe zu succediren nicht an dem Cognato, sondern an den Agnaten.

Kaiser Sigismund habe ihn auch Anno 1426 den 10. März mit denen Straubingischen Landen belehnet.

Der Kaiser hat an dem nämlichen Tage auch die drei Herzogen, Wilhelm, Ernst und Heinrich, und 7 Monate hernach auch den Herzog Ludwig belehnet, aber sie alle fünf nur zu ihren Rechten, mithin conditionate (§. 108, 109) bis zu erfolgendem Ausspruche des Richters. Es kam aber währendem Streite keiner zum Besiz. (§. 110, 111)

Der Herzog

Der Kaiser habe zwar durch den Spruch von 1429 denen Herzogen das Land ex nova gratia gegeben.

Herzog Albrecht ist von seiner Forderung, als Cognat, selbst abgestanden, und hat seinen bedingten Lehenbrief an dem Kaiserlichen Tage An. 1429 nicht geltend gemacht. (§. 114) Das Nierland ist den Herzogen nicht ex nova gratia zugesprochen worden. (§. 120)

Nach ausgestorbener Ludovicianischen Linie revivisciret allso das Oesterreichische auf den Lehenbrief gegründete Recht.

Der Lehenbrief an sich giebt kein neues Recht, sondern kann nur alsdann etwas würken, wann der darinnen vorausgesezte Fall, nämlich die Richterliche Erkanntnis des zu haben vermeinenden Rechts, existiret. Dieser Fall aber ist zu Gunsten Herzogen Albrechts nicht erfolgt.

(§. 108, 109, 120.)

Kaiser Sigmund habe den 21. März 1426 noch einen besondern Vertrag mit Herzog Albrecht gemacht, und da er die Straubingische Lande vor eröfnet und fällig erkläret, und als solche behandelt;

Der sogenannte Vertrag ist blos provisorisch. Kaiser Sigmund hat die Straubingischen Lande niemals für eröfnet und fällig erkläret; sondern hat mit Beobachtung der gröbsten Gesezlichkeit sein zu haben vermeintes Recht zur Entscheidung der Kurfürsten und Fürsten ausgestellet; (§. 109, 115)

hat solche aber vorsezlich nicht verfolgert, (§. 117) und deswegen bei dem solennen Gerichtstage gar keine gerichtliche Verhandlung darüber veranlaßt, (§. 115) noch viel weniger jemals eine Privatori-Urthel ergehen lassen. (§. 120)

So habe er ihm jura cessa gegeben.

Davon stehet kein Wort in dem Vertrage: denn in diesem gedenkt Sigmund das Niederland, wenn es würde für apert oder verwürkt erkläret werden, für sich und sein Luxenburgisch Haus selbst zu behalten, auf dessen Abgang substituiret er Albrechten. Allein die Privatori-Urthel ist nicht erfolgt, und der Kaiser hat seine Ansprüche mit dürren Worten, den Herzogen, nicht aber dem Hause Oesterreich cedirt. (§. 118, 119)

Diese jura cessa seien in der Urthel von 1429 durch eine Clausul vorbehalten worden, und müssen nun nach Abgang der Wilhelminischen Baierischen Linie zur Würkung kommen.

Wird widerlegt, (§. 119) so fort der Beweis geschlossen, daß beide Urkunden von 1426 gar nicht das allergeringste beweisen, und wegen der im Mittel stehenden Urthel von 1429 schon damals für allezeit unwürksam worden, mithin von selbst cessiren.

§. CXXII.

§. CXXII.

In dem ersten Artikul der Convention vom 3. Jänner (§. 8) wird der Theilungsbrief von 1353 (§. 33) zum Grund der an das Erzherzogliche Haus Oesterreich abzutrettenden Baierischen Landesdistrikte geleget. In demselben stehet auch namentlich die Grafschaft Cham. Wir haben schon angezeiget, daß diese Grafschaft erst An. 1352, ein Jahr vor dieser Theilung, (mithin noch nicht im Pavischen Vertrage) den Herren Pfalzgrafen für diejenige 60/m Goldgulden pfandsweise eingeräumet worden, welche ihnen in dem Vergleiche von 1348 wegen ihrer Forderung an Niederbaiern von samtlichen Söhnen Kaiser Ludwigs versprochen worden. (§. 66) Dadurch allso, daß diese Grafschaft auf Herzogen Albrechts Theil gesezet worden, kann nichts als das Losungsrecht verstanden werden. Es ist gar etwas bekanntes, daß man in die Theilungsbriefe die Aktiv- und Paßiv-Pfandschaften mit eingesezet. Herzog Albrecht war dadurch berechtiget, diese Pfandschaft für sich einzulösen, ohne aufs neue mit seinen Brüdern deswegen zu theilen. Von solcher Zeit an blieb Cham in der Pfalzgrafen Handen, und wurde als ein Bestandtheil der obern Pfalz behandelt. In der Theilung unter K. Ruprechts Söhnen bekam sie Herzog Johann, An. 1499 bekam sie der Kurfürst Philipp, (§. 53) und An. 1628 kam sie mit der obern Pfalz an Baiern. Der westphälische Friede bestättigte der Wilhelminischen Linie den Besiz der obern Pfalz ganz, mit Einschluß der Grafschaft Cham, so lange Mannsstamm von derselben vorhanden seyn würde. Das Kurhaus Pfalz sollte indessen an dem, was der Wilhelminischen Linie mit der Kurwürde abgetretten worden, nichts als die Samtbelehnung haben. Nothwendiger Weise allso auch an der Grafschaft

Cham, denn die ist namentlich mit abgetretten worden. c) Bei Benennung dessen, was nach Abgang der Wilhelminischen Linie an Kurpfalz zurück fallen solle, stehet nur schlechthin: die obere Pfalz.

Es ist dahero bei einigen Zweifel entstanden, ob auch Cham zurück fallen solle. Die Frage ist dermalen völlig müßig, da weder die Wilhelminische noch die Ferdinandische Linie (als welche mit den Grafen von Wartenberg schon 1745 ausgegangen) mehr vorhanden. Kurpfalz succedirt in allen Baierischen Landen. Die pfandschaftliche Qualität der Grafschaft ist durch die Confusion der Qualitäten eines Pfandgebers und Pfandinhabers erloschen.

Kurpfalz succedirt allso jure suo in der Grafschaft Cham, wenn auch eine Dunkelheit in dem Friedensinstrument wäre.

§. CXXIII.

Der 9te §. des Friedensinstruments verhält sich zu dem 3ten und 5ten §. wie das referens zum relato. Der Lehenbrief, den Kaiser Ferdinand der III dem Kurfürst Karl Ludwig den 5. Aug. 1652 ertheilet, nennet die Grafschaft Cham auch nicht, d) sondern es heiset nur: „die gesamte Hand und Anwartschaft zu dem Herzogthum in „Baiern

c) J. P. Osn. Art. IV, §. 3. Palatinatus superior *totus una cum Comitatu Cham* §. 5. Nihil tamen juris, praeter simultaneam investituram ipso Domino Carolo Ludovico - - *ad ea, quae cum Dignitate Electorali Domino Electori Bavariae* - - *attributa sunt*, competat. §. 9. Non modo Palatinus superior sed etiam Dignitas Electoralis - ad superstites Palatinos, interea simultanea investitura gavisuros, redeat.

d) *Lünig*, R. Archiv, P. spec, Cont. II, Tom. IX, pag. 86.

„Baiern die obere Pfalz genannt, wie auch an derjenigen Kur„dignität, welche gedachtem Kurfürsten in Baiern und Sr. Liebden „Haus Wilhelminischer Linie, ‚ kraft des Friedensschlusses, ver„bleiben thut. „ Hier belehnet der Kaiser, kraft des Friedensschlusses §. 5, den Kurfürsten zu Pfalz mit der Anwartschaft auf die Kur und das, was mit derselben an Baiern abgetretten worden, das leztere nennet der 3te §. die obere Pfalz ganz einschlieslich, oder mit samt der Grafschaft Cham, und eben dieses soll nach dem 9. §. nach Ausgang der Wilhelminischen Linie zurück fallen. Es ist eine sehr triviale Wahrheit: das Ganze begreift alle seine Theile.

§. CXXIV.

Sollte jemand darauf verfallen: in dem zwischen den Kaiserl. und Baierischen Commissariis, zu Behuf des Kaufs der obern Pfalz, am 22. Febr. 1628 vorläufig errichteten Receß e) habe der Kaiser dem Hause Baiern den auf der Grafschaft Cham haftenden Pfandschilling nachgelassen, und daß vielleicht darin die Ursache zu suchen sei, warum man der Rückgabe von Cham in dem 9. §. des J. P. keine Erwähnung gethan; so wiederholen wir zuvorderst die so eben gegebene Antwort; 2) hat der Kaiser nicht über die Rechte des Hauses Pfalz disponiren können; 3) stehet dieser Punkt nicht in dem den 4. März ausgefertigten Kaufbriefe. 4) Sind vermög des Friedensschlusses alle die Urkunden, welche über die berufene Schuld der 13 Millionen sprechen, (wovon unten) mithin vorzüglich der Receß und der Kaufbrief von 1628 Kaiserlicher Majestät zum caßiren und annuliren zugestellet worden, und der Verfasser der unpartheiischen Gedanken sagt uns selb-

 sten,

e) *Lünig*, R. A. P. spec. p. 695. Der Kaufbrief folgt gleich hernach p. 700.

sten, f) daß solches den 30. August 1653 geschehen. Dieser Einwand taugt allso nichts.

§. CXXV.

Wenn es möglich wäre, daß die beiden Sigismundischen Urkunden etwas würken könnten; so würde jedoch das Haus Pfalz nicht schuldig seyn, dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich etwas mehr an Cham abzutretten, als Herzog Albrecht An. 1353 daran zu seinem Theile bekommen, nämlich das Losungsrecht, mit Vorbehalte der Meliorationen. Da aber bishero grundhaltend gezeiget worden, daß aus beiden Urkunden mit Beifall der Rechte für die Oesterreichische Prätension gar nichts zu nehmen sei; so ist durch die Occupation der Grafschaft Cham nicht allein, wie überhaupt bei der gesamten Occupirung der Baierischen Landesdistrikte, aus irrigen Gründen, sondern noch dazu gegen die klare Vorschrift des westphälischen Friedens und der in dessen Gefolg erhaltenen Investituren, zu Werk gegangen worden; und wann auch Se. Kurfürstliche Durchlaucht bei der ohne Vorwissen und Mitwürkung ihrer Agnaten, besonders des dermaligen nächsten Kur-Successors Herrn Herzogen zu Zweibrücken Hochfürstlichen Durchlaucht, eingegangenen Convention vom 3. Jänner, für Ihre Person, standhaft zu bleiben gedenken, so können Sie doch mit ganz sicherm Grunde ihren von der Grafschaft Cham, nach Maßgabe des westphälischen Friedens, genommenen Besiz behaupten, und für das Haus Pfalz auf deren Räumung bestehen. Da indessen die Pfalz-Zweibrückische Protestation gegen den Vergleich überhaupt und gegen die Occupirung der Grafschaft Cham insonderheit ein für allemal wiederholet wird.

Nachtrag

f) Unpartheiische Gedanken, fünftes Hauptstück, §. 10, p. 76.

Nachtrag zum zweiten Abschnitte.

Nachdem die Vorlegung bereits zum Drucke abgegeben war, erhalten wir eine Urkunde vom 6. April 1425, in welcher Kaiser Sigmund dem Herzoge Ernst zu München zuschreibt, er habe verstanden, daß des Herzog Johannsen Lande nach dessen Absterben ihme Herzog Ernst und seinen Vettern Ludwig Wilhelmen und Heinrichen **mit rechter Erbschaft** angefallen seien, und sie des Theils mit gutem Willen nicht einig werden könnten. Weil nun diese Lande von ihm und dem H. Reich zu Lehen gehen, so gebietet er den Herzogen von Römisch-Königlicher Macht sich freundlich zu vergleichen, erbietet sich anbei, sie mit Güte oder Recht aus einander zu sezen, und verbietet ihnen indessen alle Thätlichkeiten. g)

Wir haben in dem zweiten Abschnitte die beiden Urkunden von 1426 beleuchtet, wie sie da liegen, und glauben unwiderleglich gezeiget zu haben, daß sie schon zur Zeit der Urthel von 1429 für ganz unkräftig gehalten worden, mithin es gegen alle natürliche und geschriebene Geseze angehen würde, wenn diese durch eine Rechtskräftige Urthel abgethane Sache nun aufs neue zum Vorwande dienen sollte, den beträchtlichsten Theil der Pfalz-Baierischen Patrimonial-Lande an ein fremdes Haus zu bringen. Durch die Urkunde von 1425 bekommen wir nun noch einen nähern Aufschluß, der um so merkwürdiger ist, als er an die beiden Urkunden von 1426 gar nicht anschliesset. Ein paar Anmerkungen sollen solches erläutern.

1) Der Kaiser sagt: er habe verstanden, daß Herzog Johannsen Land den Herzogen in Baiern **mit rechter Erbschaft** angefallen sei. Das war die Hauptfrage, und diese räumet der Kaiser ohne die geringste

g) Siehe die Ziffer 57.

ste Einschränkung ein. Herzog Albrecht hatte allso damals noch keine Entschliesung gefaßt, ob? und aus welchem Grunde er Anspruch an diese Erbschaft machen wolle. 2) Es heiset: die Herzoge könnten unter sich des Theils nicht einig werden, und der Kaiser ermahnet sie, sich freundlich deswegen zu vergleichen. Er sahe allso das Theilen an sich gar nicht für eine Ursache an, wodurch das Land verwürkt würde. 3) Ferner: das Land gehe von Kaiser und Reich zu Lehen, darum wolle er, wenn sie sich, wie er doch gar gerne sähe, nicht gütlich vergleichen könnten, sie schiedlich oder rechtlich auseinander sezen. Der Kaiser dachte allso noch nicht daran, das Land als ein verwürktes Lehen einziehen zu wollen. Von einem eröfneten Lehen, von einer oder mehr vorangegangenen Todtheilungen aber war da gar kein Gedanke, sondern man blieb bei dem ganz natürlichen Begriffe, daß ein Herzog von Baiern dem andern in Baierischen Patrimonial-Landen von rechter Erbschaft wegen zu succediren habe, und daß der Kaiser als oberster Lehenherr die über der Frage: wie die Theilung zu machen sei? unter sich uneinige vier Herzoge auseinander zu sezen habe. Diese Frage war der Gegenstand aller noch sehr vollständig vorhandenen gütlichen Verhandlungen unter den Herzogen von 1425 bis 1429, und aller ihrer Fehden. Man muß es beinahe fühlen, daß eben diese Uneinigkeiten der ersten Entstehung jener Urkunden fast Jahr und Tag nach der vorliegenden Kaiserlichen Aeußerung den Anlaß gegeben haben. Aber das Baierische Erbrecht, von welchem der Kaiser gleich nach Herzog Johannsen Absterben so deutlich überzeugt war, behielt nach den mancherlei Versuchen, eine andere Meinung aufzustellen, doch die Ueberhand, und wurde in der Urthel von 1429 den Herzogen förmlich, jedoch unter einer Einkleidung, die mit dem Richterlichen Ansehen des Kaisers bestehen konnte, zugesprochen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den Ansprüchen des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich auf Mindelheim.

§. CXXVI.

Dieser Anspruch wird auf eine von Kaiser Mathias dem Erzhause An. 1614 ertheilte Expektanz gegründet, (§. 5) welche noch nicht mitgetheilet worden. Der Verfasser der unpartheiischen Gedanken sezet noch einen Grund dazu, h) nämlich: das in dem Freundsbergischen Testament dem Erzherzoglichen Hause bedingte Vorkaufs-Recht, auf den Fall, wenn die **Freundsbergische instituirte Erben, die von Maxelrain, die Herrschaft verkaufen sollten.**

Da uns keine Urkunden mitgetheilet werden, so können wir uns auf des Verfassers unvollständige Geschichts-Erzählung nicht verlassen. Man saget uns indessen, Georg von Freundsberg, der Testator, sei Anno 1586 verstorben, und Kaiser Rudolph, der Chef des Oesterreichischen Hauses, habe den Grafen von Fugger in Kraft einer ihm noch bei Lebzeiten des von Freundsberg ertheilten Expektanz ein Jahr nach des Testators Tod den 1. Jun. 1587 mit Mindelheim belehnet, und Anno 1591 würklich immittirt. Man hat allso die Herrschaft durch eine selbst ewig geglaubte Belehnung in die dritte Hand befördert, und den in dem Freundsbergischen Testament zu Ausübung des Vorkaufs-Rechts bestimmten Fall selbst unmöglich gemacht. Man saget uns ferner, die Umstände hätten einen Proceß zwischen Maxelrein

h) Unp. Ged. sechstes Hauptstück, p. 82, folg.

rein und Fugger veranlaßt, und da habe ersterer seine Rechte den 18. Jul. 1614 an Baiern verkauft. Maxelrein war der Testaments-Erbe. Warum hat denn da Oesterreich sein Vorkaufs-Recht nicht exercirt? Denn das war der in dem Testament bestimmte Fall. Man sagt selbsten, der Kaiser Mathias habe An. 1618 diesen Kauf bestätiget. Wie mag man denn dermalen noch mit einem auf einen gewissen bestimmten Fall eingeschränkten Vorkaufs-Rechte, welches vor 164 Jahren, da dieser Fall sich würklich ereignet, allenfalls Plaz hätte greifen mögen, hervortretten?

§. CXXVII.

So viel die Expektanz von 1614 betrift, kann man bei derselben, da sie noch nicht zum Vorschein gekommen, specialiter nichts bemerken, und will deswegen reservanda reserviret haben. Sie mag aber lauten, wie sie will, so sagt der Verfasser selbst, Kaiser Mathias habe den Herzog und nachmaligen Kurfürst Maximilian I, nachdem dieser die Maxelrainische und Fuggerische jura An. 1614 und 1617 an sich gebracht, i) An. 1618 damit belehnet. Es war ganz in der Ordnung, daß beide Veräußerer bei den Traktaten mit Baiern die allenfalsige jura des Hauses Oesterreich reservirt. Oesterreich aber hat ja in aller Welt bei beiden Kaufs-Handlungen, die doch ganz offentlich geschehen, nichts erinnert, sondern der Kaiser hat die Belehnung pure ertheilet. Entweder hat allso Oesterreich keine jura gehabt, oder es hat zu Gunsten des Hauses Baiern darauf verzichen; sonst

i) Unp. Ged. p. 83, §. 4.

S. die nähere Umstände dieser Erwerbung in des Freiherrn von Kraitmayer Staatsrecht, §. 108.

sonst hätte unmöglich mit dessen gutem Vorwissen und Willen Anno 1618 von dem damaligen Chef des Hauses selbst eine investitura propria & pura ertheilet werden können. So viel das Vorkaufs-Recht betrift, hat man besagter maßen ipso facto auf selbiges verziehen. Die Expektanz aber mag lauten, wie sie will, wann sie auch in solchen terminis abgefaßt seyn sollte, daß sie der Baierischen Erwerbung entgegen gestanden hätte, hat Oesterreich nicht geltend gemacht, sondern die Belehnung, ohne die mindeste dem Herrn Erwerber insinuirte Reservation, geschehen lassen, mithin auf die allenfalls gehabte Einrede ebenfalls ipso facto verziehen.

§. CXXVIII.

Mindelheim ist allso mit Lehen und Eigen ohne des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich Einrede und mittelst der obrist Lehenherrlichen Belehnung titulo oneroso bei dem Hause Baiern, und die Expektanz von 1614 kann gegen dasselbe nicht angezogen werden. Nun hat aber Herzog Albrecht der V in seinem von K. Rudolph II An. 1578 bestättigten Testament alle Lande, die er inne hatte, oder hinfürter überkommen würde, samt den Expektanzen, der Primogenitur einverleibet und deren Beibehaltung bei dem Hause Baiern, so lang sein Name und Stamm absteigender Linie in esse seyn würdet, verordnet, k) dem Herzog Wilhelm An. 1597, l) und Kurfürst Maximilian An. 1641 m) in ihren Testamenten stracklich nachgegangen, und zumal lezterer den

k) S. unter den Beilagen zur Replik in causa fisci Bavarici contra Grafen von Tettenbach, die Grafschaft Falky betreffend, p. 60, §. 58.

l) Ebendaselbst p. 63, §. 62.

m) Ebendas. p. 65, §. 63.

significanten Ausdruck gebraucht „thun wir uns wegen der Primo„genitur, Fideicommiß und Succeßion derselben auf das Ahnherrlich „vätterliche Testament, Disposition beziehen; darum muß auch Min„delsheim bei dem Namen und Stammen des Hauses Baiern, so lang „dasselbe in absteigender Linie in esse seyn wird, verbleiben.

§. CXXIX.

Und stehet dem gar nicht entgegen, daß das Haus Pfalz, wenn es schon vom Namen und Stammen von Baiern ist, doch weder von Albrecht dem V, noch von dem ersten Erwerber Mindelheims descendire; denn die zwischen Pfalz und Baiern errichteten Fideicommissarischen Stamm- und Erbverträge gehen auf besizende und gewinnende Lande. n) Diese Verträge sind ipso jure gültig, o) Kurpfalz hat zum Ueberflusse alle von den Herzogen und Kurfürsten erworbene Lande, vermög der goldenen Bulle, erwerben können, und ist durch die Verträge von 1766, 1771 und 1774 wegen der würklich beschehenen Erwerbung sichergestellet. p) Die Oesterreichischen privilegia können gegen die Rechte des Hauses Baiern nichts würken, q) und die Baierische Prinzeßinnen können, so lange Baierischer Mannsstamm in der Welt ist, an Landen und Leuten nicht erben. r) Daraus macht sich der Schluß unwiderleglich von selbsten, daß der Anspruch des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich auf Mindelheim ungegründet sei, daß solche

n) S. oben im ersten Abschnitte den zweiten und vierten Saz.

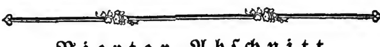
o) S. den sechsten Saz.

p) S. im siebenten Saz, §. 85, 86.

q) Siehe die Ziffer 49.

r) S. den zehenten Saz.

solche dem Hause Pfalz von Rechtswegen gebühre, und daß, wenn caeteris paribus aus der Expektanz von 1614 ein Vortheil gezogen werden wolle, damit bis nach Ausgang des Pfalzgräflich-Baierischen Hauses nachzuwarten sei.



Vierter Abschnitt.

Von den Ansprüchen der Krone Böhmen an die Böhmische Lehen in der obern Pfalz.

§. CXXX.

In dem Patent, welches Ihro der Kaiserin Königin in Böhmen Majestät wegen Einziehung dieser Lehen abgegeben, (§. 6) werden solche deswegen für eröfnet gehalten, weil das Kur-Baierisch Wilhelminische Haus im Mannsstamme erloschen. Es hat dieses seinen Bezug auf die Achtserklärung Kurfürsten Friedrichs des V, durch welche- und die Lehensgeseze an sich schon die in Frage stehende Lehen der Krone Böhmen als verwürkt anheim gefallen, s) nachhero aber ohne Rücksicht auf den mit dem Kurfürst Maximilian An. 1628 über einen Theil der untern- und die ganze obere Pfalz getroffenen Kauf t) diesem Kurfürsten, (dieses muß man nun erst in dem von dem Verfasser der unpartheiischen Gedanken aufgestellten factum suppliren) Anno 1631, ohne Pfalz in die Mitbelehnung aufzunehmen, verliehen, u) mithin

s) Unpartheiische Gedanken, viertes Hauptst. p. 57, §. 6.

t) Ebendaselbst.

u) Der Lehenbrief stehet in Lünigs Reichsarchiv, P. sp. Cont. II, p. 966.

nithin durch Abgang dessen Mannsstammes der Krone Böhmen wieder heimfällig worden.

§. CXXXI.

So sehr der Verfasser der unpartheiischen Gedanken seinen Vortrag in einander verwickelt, so ganz einfach ist doch die ganze Sache. Er saget selbst, und hat es auch nach der Geschichte anderst nicht sagen können, Otto der Erlauchte und dessen Sohn Ludwig der Strenge hätten diese Lande theils durch Pfandbriefe von König Konrad dem IV, theils durch Schenkung des unglücklichen Konradins erhalten, x) und als einen Theil der Baierischen Lande besessen, und seien solche dem Pfälzischen oder Rudolphinischen Hause An. 1329 in dem Pavischen Vertrage übergeben worden. y) Nur läugnet er, daß solche um deswillen der Pfalzgrafschaft am Rheine einverleibet worden; sondern behauptet, man habe sie fortan als solche Distrikte betrachtet, welche zum Herzogthume Baiern gehören. Vermuthlich sucht er dadurch der Verordnung der goldenen Bulle von Unzertrennlichkeit der Kurlande auszuweichen. Es ist solches aber gar irrig. Was die Herren Pfalzgrafen durch den Pavischen Vertrag an Baierischen Landen auf dem Nordgau, und namentlich aus dem Vitzdumamt Lengfeld bekommen, das sollte fortan nicht mehr zu dem Theile von Baiern gehören, welcher Kaiser Ludwigen und seinen Erben angefallen war. Das ganze, was die theilende Herren am Rhein, in Baiern, in Schwaben und anderstwo hatten, war nur ein gemeines Patrimonium, der Theilungs-Vertrag gehet immer aufs Ganze. Aber aus diesem Ganzen

x) Diese Urkunden stehen von N. VIII bis XVI sehr schön abgedruckt in der Geschichte des Lechrains zweitem Bande, p. 7 bis 12.

y) Unp. Ged. p. 53, §. 1.

Ganzen wurden zwei Hauptheile mit Beibehaltung der Gemeinschaft gemacht. Der eine hies die Pfalz, der andere Baiern. Deswegen hies fortan der Baierische Nordgau nicht mehr Baiern, sondern zum Unterschied der untern- oder Rheinischen-Pfalz, die obere Pfalz, und die von den Pfalzgrafen in ihren Urkunden gar häufig gebrauchten Ausdrücke das Land zu Baiern, das Herzogthum in Baiern, bedeuten niemals das Baiern im engen Verstande, wie es dem Kaiser Ludwig und seiner Linie zugefallen, und wie es auf Reichs- und Kreistagen dafür bekannt ist, sondern die obere Pfalz. In dem obangezogenen Lehenbriefe von 1652 heiset es: das Herzogthum in Baiern, die obere Pfalz genannt. (§. 123) Dieses Land war zur Zeit der goldenen Bulle in dem unbezweifelten Special-patrimonio der Pfalzgrafen, mithin liegt es auch in Ansehung der Unzertrennlichkeit unter der Verordnung der goldenen Bulle. Da wir uns schon etlichemal damit abgeben müssen, Dinge, an denen kein Mensch, als nur der Verfasser, zweifelt, auch sogar verneinende Säze zu erweisen; so müssen wir nur auch hier noch etwas zu dessen Wiederlegung anführen. Wir haben schon angemerket, daß in den Pfälzischen eben so wie in den Baierischen Landen die Theilungen bis zu der allgemein eingeführten Primogenitur gewöhnlich gewesen. (§. 51, 52, 53) Die drei Ruperti, die nach einander Pfalzgrafen, per excellentiam, das ist, regierende Kurfürsten zu Pfalz gewesen, z) vereinigen sich An. 1378, mithin nur 22 Jahre nach der goldenen Bulle, daß derjenige, so nach ihnen Pfalzgraf bei Rhein werden würde, aus den Landen am Rhein und in Baiern ein gewisses praecipuum haben sollte, dasselbige sollte gar

z) Der Kurfürst zu Pfalz allein hies der Pfalzgraf, alle andere Pfalzgrafen nennten sich Herzoge, so wurden sie auch in den Reichshandlungen, Abschieden, Matrickeln 2c. genennet.

gar in keine Weise verkauft, verpfändet, versezet, verwechselt, weggegeben, für Seelenheil versezet, noch mit Wittum, Morgengabe, Zugeld mit Töchtern oder mit Weibern, noch mit keinen a) andern Sachen entfremdet werden. Das übrige mochte dann gleichwohl in der Familie getheilet werden. Da stehet nun aus dem Lande zu Baiern: Amberg, Waldeck, Kemnaten, Helffenberg, Hemsburg, Murach, Nappurg und Rüden, mit allen ihren Zugehörungen. Aus der Pfalz am Rhein: Bacharach, Caub, Pfalzgrafenstein, Fürstenberg, Diebach, Mannebach, Surburg, Alzey, Neustadt, Wolfsberg, Mannheim, Weinheim, Lindenfels, Heidelberg und Dilsperg. Man kann mit Händen greifen, daß der ganze complexus der Lande, aus denen man dem Pfalzgrafen, das ist, dem regierenden Kurfürsten, ein praecipuum herausgestochen, mit einander Kurlande gewesen. Die Anwendung dieses Vertrages von 1378 darf man nicht lange suchen. Nach Absterben des Dritten unter den damaligen Rupertis 1410 wurden dessen Lande am Rhein und in Baiern, das ist, in der untern und obern Pfalz, unter seine vier Söhne getheilet. Ludwig der Pfalzgraf, als der Erstgeborne, bekam das paktirte Kur-praecipuum zum voraus, dann gieng er erst mit seinen Brüdern in gleiche Theile. b) Herzog Johann, sein zweiter Bruder, bekam das übrige der obern Pfalz, es wurde aber schon An. 1499 wieder mit des Kurfürsten Landen verbunden, und blieb bei der Kur bis zu Kurfürsten Friedrich des V Achtserklärung. (§. 53, 95.)

§. CXXXII.

---

a) Die Urkunde liegt unter der Ziffer 58 bei.

b) *Tolner*, Cod. Dipl. N. CCV, p. 153. „Diß nachgeschrieben ist unserm „Herren Herzog Ludwig von der Pfalz zuvor zugethellt : : Hernach stehet „Unsers Herrn Herzog Ludwigs Theil, das ihm zu der Pfalz gethellt ist.

§. CXXXII.

Hierauf erzählet der Verfasser der unpartheiischen Gedanken, c) K. Karl der IV habe die in Frage stehenden Güter Anno 1353 von Pfalzgrafen Ruprecht dem ersten erkauft, und sie An. 1355 der Krone Böhmen incorporiret. Es hätten alle Kurfürsten ihre Willbriefe dazu gegeben. Allein Kurfürst Ruprecht (welcher als Gegen-Kaiser wider Wenzeln erwählet worden) habe den gröösten Theil der erkauften Ortschaften wieder an sich und sein Haus gebracht, und endlich habe 1465 der auf allen Seiten im Kriege beschäftiget gewesene König Georg in Böhmen sich gezwungen gesehen, mit den Pfalzgrafen einen Vergleich zu treffen, und ihnen diese Ortschaften zu Lehen zu geben, wornächst der Vergleich selbst eben so unvollständig extrahiret wird, als das factum vorgetragen worden.

§. CXXXIII.

Wann wir dem Verfasser in der Erzählung folgen wollten, wie die in Frage stehenden Lande von der Pfalz ab, und wieder dazu gekommen, so würden wir ganz von der Hauptsache abkommen. Wir wollen allso nur etwas weniges anmerken. Kurfürst Rudolph der II gab bei Vermählung seiner Prinzeßin Anna an K. Karl den IV, 1349, demselben verschiedene Orte in der obern Pfalz, als Zugeld, mit, doch mit Bedingung des freien Rückfalls, wenn die Prinzeßin ohne Kinder

c) p. 54, 55, 56; §. 2, 3, 4.
Adde die Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen 2c, p. 81 bis 88.

Kinder versterben würde. d) Dazu gab Kurfürst Ludwig zu Brandenburg, als Herzog in Baiern, in Gefolg des Pavischen Vertrags 1351 seine Einwilligung. e) Allein Ruprecht der I gieng weiter, und verkaufte gar einen grosen Theil der obern Pfalz an Karl den IV, f) über welche und andere dergleichen zu Erweiterung des Königreichs Böhmen und Schmählerung der Reichsfürstlichen und der Reichs-Lande überhaupt die Geschichtschreiber, und Kaiser Maximilian selbst, ein gar ungünstiges Urtheil gefället haben. g) Von diesen an sich gezogenen Landen hatte er zwar wieder etliche Orte an die Herzogen in Baiern wegen der an sich gebrachten Mark Brandenburg an Zahlungsstatt zurück gegeben, als Laufen, Herspruch, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg, Hirschau rc. h) die übrigen aber kamen an seinen Sohn K. Wenzel. Es war aber diese Veräußerung schnur gerade gegen den Pavischen Vertrag. Pfalzgraf Ruprecht der III, (welcher freilich, wie der Verfasser zweideutig sagt, zum Gegen-Kaiser wider Wenzeln erwählet worden, aber erst An. 1400) und die Herzogen in Baiern,

---

d) S. die Urkunde unter der Ziffer 59.

e) Siehe die Ziffer 60.

f) Der Kaufbrief stehet beim Lünig, Reichsarchiv P. spec. Cont. II, p. 10, und das Diploma wie diese Lande der Krone Böhmen An. 1355 incorporiret worden, unter den Beil. zu der Stadt Nürnberg, Deduktion wegen Rothenberg. Lit. A, beim Lünig, in der Grundfeste Europ. Potenz. Ger. Th II, p. 607.

g) Köhlers Reichshistorie unter Karl dem IV, p. m. 313 S. „demnach kann „man„ bis 315. „Er hatte auch in Willens rc.

h) *Tolner*, hist. Pal. c. II, p. 56, 57.

Bohuslaus Balbinus, Epit. rerum Bohemic. L. III, c. XXI, p. 379, pro reliquo pretio - und p. 384, & dedit Ottoni &c.

erh, Stephans Söhne, glaubten dahero nicht schuldig zu seyn, diese Veräußerung ihrer Stammgüter zu genehmigen. Sie hatten auch vollkommen recht: denn sogar der Sohn kann die von seinem Vatter veräußerten Stamm- und Fideicommiß-Güter revociren, wie viel mehr die Agnaten. Als aber Kaiser Wenzel solche in Güte nicht abtretten wollte, so nahmen sie ihm solche An. 1387 und 1388 mit Gewalt der Waffen wieder, und noch ein paar Orte dazu. i)

§. CXXXIV.

Die Pfalzgrafen behielten allso jure belli ihre vindicirte Patrimonial-Lande. Es kommen selbige hernach in der Theilung von 1410 vor, k) und wurden Herzoge Johannsen zugetheilet. An. 1465, mithin ganzer 80 Jahre nach deren Wiedereroberung, verglich sich König Georg mit dem damaligen Besizer des Fürstenthums der obern Pfalz, Pfalzgrafe Otten, (§. 53) dergestalten, daß dieser die in dem Vertrage benannten grösstentheils ursprünglichen Pfalz-Baierischen Stammgüter nunmehro von der Krone Böhmen für sich und seine Lehenserben für und für zu Lehen tragen solle. Es ist dieser Vertrag mit Zuziehung der vornehmsten Böhmischen Herren geschlos-

---

i) *Andr. Presb.* ap. *Pez.* T. IV, p. 38.
Tolner, l. c. p. 100.
Pareus, l. c. p. 169.
Balbinus, l. c. L. III, p. 386, & L. IV, c. I, p. 402.
Moser, Baierisches Staatsrecht, c. 12, §. 9, p. 381.
Kreitmayer, B. St. R. §. 149, p. 312.

k) *Tolner*, Cod. Dipl. N. CCV, p. 154.

sen worden, und verdienet im Zusammenhange gelesen zu werden. l) Daß unter dem in dem Vertrage gebrauchten Ausdrucke **Lehenserben für und für** nicht Pfalzgrafen Otten Leibs-Lehenserben **allein**, sondern alle diejenige Pfalzgrafen und Herzogen in Baiern, welche in dem Fürstenthume der obern Pfalz dem Pfalzgraf Otten succediren würden, zu verstehen seien, darüber hat die Böhmische Lehens-Curie selbst die Auskunft gegeben. Zu dessen Beweis legen wir den Lehenbrief vor, m) den Kaiser Ferdinand der I dem Kurfürste Friedrich dem III aus der Simmerischen Linie ertheilet. In demselben wird zuerst untersucht, was der Kurfürst zu solchen Lehen für Recht habe. Er zeigte, daß Kurfürst Philipp dem Pfalzgrafe Otten in der obern Pfalz, mithin auch in den Böhmischen Lehen succediret, ob er schon kein Leibeserb von ihm gewesen, sondern nur der Lehenserb, (§. 53) maßen er von dem ersten Sohne Kaiser Ruprechts, Otto aber von dessen viertem Sohne abstammete. Er zeigete, daß diese Lehen bei den Kurfürsten Ludwig, Friedrich und Otto Heinrich geblieben, weil sie alle successive in der obern Pfalz succedirt seien, und daraus folgert er: da nunmehro die Reihe der Succeßion in der obern Pfalz ihn, einen Prinzen aus der Simmerischen, von K. Ruprechts drittem Sohne Herzoge Stephan, derivirenden Linie, getroffen; so gebühre ihm, als dermaligem Lehenserbe, die Investitur mit denen in Frage stehenden Böhmischen Lehen. Hierauf decidirt der Kaiser, als König in Böhmen: „auf Sr. Lieb Unterricht, was solch Lehen auf sein Lieb nach „Inhalt obberührten König Georgen Vertrag rechtlich gefallen, freund„lich und gnädiglich, geliehen, leyhen und reichen seiner Lieb **und** „Ihren

l) Liegt unter der Ziffer 61 hier bei.

m) Siehe die Ziffer 62.

„Ihren Lehenserben die aus Böhmischer Königlicher Macht, in
„krafft dieses Briefs solche Schlößer, Städt und Märkte, um hin-
„füran von Uns, Unsern nachkommenden Königen und unser Kron zu
„Böheim ewiglich zu rechtem Lehen innzuhaben, als denn solcher
„Lehen Recht und Gewohnheit ist.„

§. CXXXV.

Die Böhmische Lehen sind solchemnach ganz unwiderleglich Pfäl-
zische Stammlehen, und ein jeder Pfalzgraf, der in der obern Pfalz
nach der Pfälzischen Hausverfassung der Reihe nach succedirt, ist der
in dem Vertrage von 1465 und darauf gefolgten Lehenbriefen ange-
deutete Lehenserb. Es hätte dahero nach Abgange der Pfalzgräf-
lich-Simmerischen Kurlinie die in der Kur succedirte nachgefolgte
Pfalzgräflich-Neuburgische Linie An. 1685, so wie in der obern
Pfalz, allso auch in den einen Theil derselben ausmachenden Böhmi-
schen Lehen, succediren sollen, als denn solcher Lehen Recht und
Gewohnheit ist. Denn obschon nach den Lehenrechten die Krone
Böhmen bei Friedrich des V bekanntem Betragen, um welches wil-
len derselbe in die Reichsacht- und seine Lande, mithin auch die obere
Pfalz, für verwürkt erkläret worden, befugt war, ex capite commissi
ebenfalls nach den Böhmischen Lehen zu greifen; wiewohl sich nicht
findet, daß solches interveniente sententia der Böhmischen Lehens-
Curie förmlich geschehen, so konnte doch nach eben diesen Lehenrechten
die Einziehung dieses Stammlehens den Stammsagnaten, welche
an der Felonie keinen Theil hatten, und deren jus & causa succeden-
di in dem Vertrage von 1465 gegründet ist, keineswegs schädlich seyn.
Gestalten aber in dem westphälischen Frieden als ein Mittel, die all-
gemeine Ruhe wieder herzustellen, unter andern beliebt worden, daß
die obere Pfalz bei der Baierisch-Wilhelminischen Linie bis zu deren

Erlöschung im Mannsstamme bleiben, alsdann aber an Pfalz zurückfallen sollte; so konnte freilich die Pfalzgräflich-Neuburgische Linie Anno 1685 in der obern Pfalz nicht eben so wie in den übrigen Kurlanden succediren, sondern ihre jura mußten bis auf den in dem Friedensschlusse bestimmten Fall quiesciren. Dermalen nun ist der Fall eingetretten. Die obere Pfalz hat allso an Kurpfalz eben so zurückfallen müssen, wie sie Kurfürst Friedrich der V vor der Achtserklärung besessen, und wie sie indessen die Baierisch-Wilhelminische Linie besessen, mithin auch mit den Böhmischen Lehen, welche schon 500 Jahre einen Bestandtheil derselben ausmachen. Der Friedensschluß sagt sehr bedeutend: „die ganze obere Pfalz; ohne die Böhmischen Lehen aber ist sie bei weitem nicht ganz.

§. CXXXVI.

Die Einwürfe des Vertheidigers der Oesterreichischen Einsprüche wollen gar nichts sagen: 1) K. Ferdinand habe dem Kurfürsten Maximilian die obere Pfalz schon 1628 eingeräumt, mit den Böhmischen Lehen aber erst 1631 belehnt. Dieser Einwurf ist in facto anders. Kurfürst Maximilian hat die obere Pfalz Anno 1628 ganz bekommen, wie sie Friedrich der V besessen. Die Belehnung war eine Folge der Einräumung, und konnte nach Gelegenheit geschehen. Ein jeder Fürst nimmt bei seiner Gelangung zur Regierung von seinem ganzen Fürstenthume Besiz, alsdann muthet er dasselbe in complexu bei Kaiserlicher Majestät, und die Partikular-Lehen, aus denen das Fürstenthum zusammen gesezet ist, bei den Partikular-Lehenherren. Man weis, daß die würkliche Belehnung aus beiderseitigen Verhinderungen oft lange anstehe. 2) Kaiser Ferdinand habe den Kurfürsten *ex nova gratia*, mithin

hin nur vor seine Linie belehnet. Ist wieder irrig. Der Lehenbrief saget kein Wort von nova gratia, noch von der Wilhelminischen oder Maximilianischen Linie; sondern die Formul ist die nämliche wie sie in den alten Lehenbriefen stehet: wie solche von Altersher von Uns und Unserer Erbcron Böheim zu Lehen recognoscirt und getragen worden: Leihen Sr. Liebden und ihren Lehens Erben ewiglich zu rechtem Lehen inzuhaben: als dann solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist. Der Lehenbrief ist ganz deutlich. n)

3) Kurpfalz seie nicht mit investirt. Es ist dieses bei diesem Lehen nicht gewöhnlich, o) und in dem Baierischen Geschlechte überhaupt nicht herkommlich. p) Die gesezliche Erbfolgsordnung im Pfälzischen Hause zeiget schon, wer der Successor in den Böhmischen Lehen seyn soll. Und bei dem Baierischen Besize saget der westphälische Friede, wer der Wilhelminischen Linie in der obern Pfalz succediren solle. 4) Der Kaufbrief An. 1628 werde nur auf dasjenige beschränket, „was von Kayser und Reich zu Le„hen rühret und gehet und zu Mann- und Fahnenlehen zu „empfangen und zu erkennen ist.„ So laute die Urkund. q)

Wir haben diese Urkunde mit höchstem Fleise gelesen, finden aber nichts von Mann- und Fahnlehen, und überhaupt lautet die Stelle ganz anders. Hier ist sie:

„Erstlich

n) Siehe die Ziffer 63.

o) S. die Ziffer 62.

p) S. ersten Abschnitts achten Saz.

q) Unpartheilsche Gedanken, p. 57, §. 7. Allwo der Verfasser sich auf den Traktat in Lünigs R. Arch. P. spec. Abth. IV, p. 695 beziehet.

„Erstlich werden von allerhöchst gedachter Kayserl. Mayestät
„Höchst ernannter Ihrer Churfürstl. Durchleuchtigkeit das Ihrer
„Kayserl. Mayestät anheim gefallene — Fürstenthum der
„Obern Pfalz in Bayern mit deßen Landes Fürstl. Hoheit,
„Präeminenz, auch allen andern Jurisdiktionen, und Rega-
„lien an Land und Leuten — Recht und Gerechtigkeiten, geist-
„lichen und weltlichen Lehenschaften, An- und Zugehörungen,
„als ein von Ihrer Kayserl. Mayestät und dem Heyl.
„R. Reich herrührendes Lehen also und dergestalt ver-
„kauft ꝛc.

Kein einiger dieser Ausdrücke ist gegen die Pfälzische Gerechtsame. Es ist ganz richtig, daß das Fürstenthum der obern Pfalz in Baiern mit allen seinen An- und Zugehörungen, mit der Landeshoheit, Präeminenzien, Jurisdiktionen und Regalien, so wie die untere Pfalz, mithin das ganze Kurfürstenthum der Pfalz, von Kaiserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühre. Mit welchem Scheine Rechtens will man denn von dessen An- und Zugehörungen die Böhmische Lehen, welche seit 500 Jahren einen Bestandtheil desselben ausmachen, gegen die goldene Bulle, gegen die Pfälzische Hausverträge und gegen den Vertrag von 1465 und alle darauf gefolgte Lehenbriefe, nach welchen die Pfälzische Lehenserben diese Lehen ewiglich besitzen sollen, dermalen abreißen, und dimembriren? Wann aber auch, wie doch erwiesener Maßen nicht ist, die Ausdrücke des Kauf-Recesses von 1628 der Pfälzischen Intention entgegen wären; so haben wir doch allbereits bemerket, daß solcher vermög des Friedensschlusses cassiret worden. (§. 124) Baiern hat nicht in Gemäßheit dieses Partikular-Vertrags, sondern nach der Uebereinkunft der hohen Friedens-Mittler die ganze obere Pfalz bekommen, und nach eben dieser Uebereinkunft muß sie auch Kurpfalz nunmehro ganz wieder bekom-

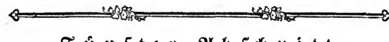
bekommen, so wie dieses hohe Haus auch währender Baierischer Inhabung vermög des Friedensschlusses in der Samt-Belehnung des ganzen Fürstenthums der obern Pfalz stund. (§. 123.)

Alles dieses ist mit Wissen und Beistimmung Kaisers Ferdinand III, Königs in Böhmen, geschehen, ohne daß derselbe wegen der einen Bestandtheil der obern Pfalz ausmachenden Böhmischen Lehen das allergeringste erinnert oder reserviret hätte, welches doch schlechterdings hätte geschehen müssen, wann gegen dieses alten Lehens Recht und Gewohnheit etwas neues hätte statuiret werden wollen.

§. CXXXVII.

Was der Verfasser von einem aus Gelegenheit der Pfälzischen Restitution An. 1708 zwischen Kaiser Joseph I glorwürdigster Gedächtniß, und Kurfürst Johann Wilhelm geschlossen seyn sollenden Receß anführet, kann gar in keine Betrachtung kommen, maßen eines Theils durch den Badischen Frieden alles wieder in vorigen Stand gestellet worden, mithin die Sachen angesehen und beurtheilet werden müssen, wie sie dermalen sind, und nicht wie sie damals waren, und andern Theils ohnehin bekannten Rechtens ist, daß in Sachen die ganze Familie und deren Fideicommissarische Verfassung betreffend, einer allein mit Rechtsbestand nichts abschliesen kann, so die ganze Familie binden soll. Das hohe Kurhaus Pfalz leitet sein Succeßions-Recht in der obern Pfalz nicht von Kurfürst Johann Wilhelm her, sondern succediret ex pacto & providentia majorum, und, so viel die Böhmischen Partikular-Lehen in derselben insonderheit betreffen, aus dem Vertrage von 1465. Andere minder wichtige Einwürfe übergehen wir, als Nebendinge, die nur zur Verwirrung und Weitläuftigkeit führen; die Hauptsache aber und das, was bishero gesaget worden,

nicht alteriren, deswegen wir sub contradictione generali sie unberührt lassen.



Fünfter Abschnitt.

Von den vor Kaiser und Reich als apert in Besiz genommenen Baierischen besondern Reichslehen.

§. CXXXVIII.

In dem Kaiserlichen Patent vom 16. Jänner (§. 3) werden
Die Landgrafschaft Leuchtenberg.
Die Grafschaften Wolfstein, Haag, Hals, Schwabeck.
Die Herrschaften Hohenwaldeck und Hohenschwangau.
Die Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig.
Das Landgericht Hirschberg.
Die Freudenbergische Reichslehen in der obern Pfalz.
Die Degenbergische Reichslehen im Gerichte Degenberg.
Die Scharfensteinische Reichslehen.
Die Reichslehenbare Blutbänne zu Roteneck, Dyssenhaus, Mattsies, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdiesen und Werdingen.

für solche Lehen angesehen, welche die ausgestorbene Wilhelminische Linie besonders, das ist, ohne daß die Pfälzisch-Rudolphinische Linie in der Belehnung namentlich mitbegriffen wäre, von Kaisern erhalten habe, und welche mithin als eröfnet anzusehen, in solchem

Betracht

Betracht auch in Kaiserlich obrist Lehenherrlichem Namen einzuziehen seien.

§. CXXXIX.

Ob nun schon nach den gemeinen Lehenrechten es richtig ist, daß ein Agnat dem andern in einem Lehen, so nicht von ihrem gemeinen Stammvatter, sondern von einem dessen Descendenten allein erworben worden, ohne daß dieser seine Stammsvettern in die Gemeinschaft mit aufgenommen, und sie so fort von dem Lehenherrn mit belehnet worden, nicht succediren kann; so walten jedoch bei dem Pfalz-Baierischen Hause solche der deutschen Verfassung gänzlich angemessene Umstände vor, welche dem Kur- und Fürstlichen Hause Pfalz die Nachfolge in diesen Lehen versichern, wenn sie auch schon nicht von dem ersten gemeinen Stammvatter erworben, und wenn auch schon die Herren Pfalzgrafen nicht mit belehnet worden. Es liegen sothane Gründe allbereits in dem vorhergehenden, und dörfen dahero hier nur angezeiget werden.

§. CXL.

Das Pfalz-Baierische Haus und Familien-Fideicommiß begreift alle besizende und erwerbende Lande ohne einige Ausnahme, r) und da dergleichen den Reichsconstitutionen gemäß errichtete Familienverträge ipso jure gültig sind, s) Kaiserliche Majestät auch darauf die Belehnung unweigerlich zu ertheilen in der Wahlkapitulation zugesagt; t) so kann der Mangel der Mitbelehnung nicht im Wege

 stehen,

r) §. 73, 74.
s) §. 80.
t) Art. XI, §. 2.

stehen wann zumalen solche in dem Geschlechte der Erbvereinigten, wie die Pfalz und Baiern, nicht gewöhnlich ist. u) In Ansehung der inner dem Herzogthume Baiern gelegenen Graf- und Herrschaften spricht ohnehin der alte, niemals aufgehobene, modus succedendi für die Herzogen, x) mithin auch für die Rudolphinische Linie der Herzogen; überhaupt aber hebet das privilegium der Kurfürsten, Reichs-Lande auch ohne des Kaisers besondern Consens zu erwerben, allen Zweifel, y) die erneuerten Familienverträge von 1766, 1771 und 1774, und der darauf von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz ergriffene natürliche Besiz aller von dem Höchstseel. Kurfürsten hinterlassenen vorspecificirten sogenannten besondern Lehen, z) lassen dahero des Herrn Herzogs zu Zweibrücken Hochfürstl. Durchlaucht zuversichtlich glauben, daß alle sothane Lehen in Verfolg der Reichs-Constitutionsmäßigen Hausverträge und der goldenen Bulle bei der Fideicommissarischen Maßa, Lehen vor Lehen und Eigen vor Eigen, gerechtest verbleiben müssen, und sind erböthig, Kaiser und Reich dasjenige davon zu leisten, was das Herkommen fordert, und der Höchstseel. Kurfürst ebenfalls geleistet.

Sechster

---

u) §. 87, 88, 89.

x) §. 75 - 79.

y) §. 85, 86.

z) §. 1.

Sechster Abschnitt.

Von den Kursächsischen Ansprüchen auf die Baierische Succeßions-Maße unter dem Titul der Allodien.

§. CXLI.

In der obangezeigten Kursächsischen Erklärung (§. 14) machen Ihro Kurfürstliche Durchlaucht Anspruch

1) Auf die Altvätterliche und nach dem Pavischen Vertrag von Kaiser Ludwige und dessen samtlichen Nachkommen erworbene Erblehen und Güter, auch Lande und Leute.

2) Auf die Verbesserungen und Nuzungen des lezten Jahrs in den alten und neuen Mannlehen Gütern.

3) Auf die fahrende Habe, nebst allem, was dazu gehörig.

4) Auf die ausstehende Schulden, besonders jene 13 Millionen, wofür Maximilian I die obere Pfalz erkauft hat.

§. CXLII.

Was den ersten Punkt betrifft; so kann schon nach der deutschen Lehensverfassung und nach der uralten Art in deutschen illustren Familien zu succediren, eine Tochter an Land und Leute keinen Anspruch machen, so lange noch Manns-Stamm vorhanden. In unserm Falle kommt dann noch die besondere Haus-Verfassung, das Familien Fideicommiß auf besizende und erwerbende Lande, die testamentarische dispositiones und Verordnungen der Herzogen Albrecht, Wilhelm ꝛc. ꝛc.

die erneuerten Haus-Verträge von 1766, 1771 und 1774 dazu, deme das einförmige Herkommen in beiden Aesten Pfalz und Baiern, und zum Ueberfluß die Verzichte der Töchter zur Seite stehen, wie solches alles bishero ausgeführet worden.

§. CXLIII.

Wegen der zweiten und dritten Forderung haben die alten und neuen Haus-Verträge allbereits Vorsehung gethan, und da die Töchter sich dergleichen zur Aufnahme und lustre des Hauses errichteten Familien Anstalten zu fügen, sich mit ihrem Heurathgut und Ausstattung zu begnügen, endlich auch in gegenwärtigem Falle mit dem Aversions-Quanto zufrieden zu seyn schuldig sind, man auch allerseits sich zu Pflegung der Güte über diese Punkte bereits erboten hat, so wollen wir dahier in ein weiteres Detail deswegen nicht eingehen.

§. CXLIV.

In Ansehung des vierten Punkts und dessen ersten Glieds, die activa der Maß betreffend, kommt es deßfalls auf die Separation, auf die gleicher Hand fest zu stellende passiva, mit einem Worte auf Berichtigung des Inventariums an. Dabei hat zwar Pfalzzweibrüken dermalen noch nicht mitzuwürken; man ist aber auf allen Fall zur billigmäßigen Ausgleichung erbötig. Das zweite Glied der 4ten Forderung aber betreffend, behauptet man aus guten Gründen, daß die Baierischen Allodial-Erben deßwegen an die aus dem Baierischen Hause noch vorhandene Pfalzgräflich- Sulzbachisch- und Zweibrückische Linien gar keine Action, noch weniger aber ein jus retentionis habe. Da man sich über alles dieses gegen den Kur-Sächsischen Hof allbe-

reits

reits geäusert, so will man sich auf das abgegebene pro memoria a) lediglich beziehen.



Siebenter Abschnitt.

Von dem Herzoglich Mecklenburgischen Anspruche an Leuchtenberg.

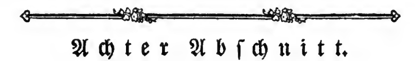
§. CXLV.

Wir haben die Gründe, auf welche dieses Herzogliche Haus seine Ansprüche bauet, schon oben in der Geschichts-Erzählung angezeiget. (§. 15.) So sehr man Pfalzzweibrückischer Seits diesem Hohen Hause die Belohnung der Verdienste, welche selbiges in der vorläufigen Darstellung bescheiniget hat, gönnet und wünschet; so glaubt man doch dermalen nicht schuldig zu seyn, sich auf diesen Anspruch einzulassen. In der angezeigten Druckschrift b) gestehet man selbsten ein, daß vor 130 Jahren, als Kurfürst Maximilian I die Landgrafschaft Leuchtenberg erworben, das Haus Mecklenburg solches ganz ruhig geschehen lassen. Man kann daher mit Recht nicht fordern, daß die Frage: Was Kurbaiern zu solcher Erwerbung für ein Recht gehabt, jezo erst untersucht werde. Das Stillschweigen, so das Haus Mecklenburg eine mehr als vierfache Verjährungszeit hin-

a) Siehe die Ziffer 64.

b) Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen Hauses 2c. §. 17. p. 10.

hindurch gegen das Kurhaus Baiern beobachtet, ein indessen vor den Augen des ganzen Reichs ruhig fortgeführter Besiz, die Kaiserliche Belehnungen und das Kurfürstliche Erwerbungs-Recht, sind unverwerfliche Titul. Nach eben diesen Tituln war auch der Höchstseel. Kurfürst berechtiget, die Landgrafschaft Leuchtenberg, vermittelst der Verträge von 1766 und 1771, in das Haus-Fideicommiß einzuwerfen, und Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz waren, vermög ihrer Haus-Geseze und der goldenen Bulle, berechtiget, solche als einen Zuwachs zum Fideicommiß für sich und ihr Fürstl. Haus zu erwerben, sofort davon Besiz zu ergreifen. c) Wann daher diese Expektanz annoch etwas würken soll, so ist nach Vorschrift der Rechte anderst nicht abzusehen, als daß der darin bestimmte wahre Eröffnungsfall, welcher dermalen nicht vorliegt, anderweit abzuwarten sei.



Achter Abschnitt.

Von der Convention vom 3ten Jänner und der jezigen Lage der Sache.

§. CXLVI.

So sehr wir uns haben angelegen seyn lassen, nur das nothwendigste und wesentliche zu sagen; so ist doch diese Vorlegung weitläufig worden. Die Menge der Gegenstände, deren Wichtigkeit, die Entwickelung der bishero zweifelhaft, oder dunkel, oder noch gar nicht bekannt gewesenen Thatsachen und der damit verknüpften Umstände und

c) Siehe die Beweisstellen zu dem §. 140.

und Folgen, sodann das Bestreben, so viel möglich, deutlich zu schreiben, und endlich die sehr wenige Zeit, die man auf diese Ausarbeitung verwenden können, mithin Gedanken und Feder den Lauf lassen müssen, werden daher die gebrauchte Weitläuftigkeit entschuldigen.

§. CXLVII.

Man bescheidet sich indessen gar gerne, daß man noch vieles nicht gesagt habe, und daß noch viele Urkunden in den andern Kur- und Fürstl. Pfälzischen Archiven zurück seyn mögen, welche die Pfalz-Baierische Fideicommissarische Haus-Verfassung noch stattlicher begründen. Wir haben uns aber dießmalen gröstentheils bei dem hiesigen wenigen Vorrath von Haus-Dokumenten, wovon die originalia meistens in den Mannheimer und Müncher Archiven hinterlegt sind, einschränken müssen, behalten uns dahero auch ausdrüklich bevor, erforderlichen Falls das Nöthige nachzutragen.

§. CXLVIII.

Wie weit bündiger würde diese Vorlegung ausgefallen seyn, wann die dermalige traurige Lage dieser Sache erlaubt hätte, daß diejenigen fürtreflichen Gelehrten, welche die Haus-Verträge von 1766 und 1771 vorbereitet und entworfen haben, sich an eine dergleichen Arbeit hätten machen dörfen! So eingeschränkt aber auch die Hilfsmittel waren, welche wir bei unserer Ausarbeitung zur Hand gehabt; so siehet ja doch schon daran jeder unbefangener Leser, daß es mehr als etliche Stunden oder etliche ministerial Conferenzen erfordere, um sich nur in der Allgemeinheit richtige Begriffe von dem Pfalz-Baierischen Haus-Systeme zu machen. Wie ist es möglich, sich nur vernünftig zu gedenken, daß eine Sache, zu deren richtiger Beurthei-

lung selbst Männer, die die Archive benuzen können, durch eine vieljährige Vorbereitung sich erst die nöthige Känntniß erwerben müssen, dennoch in so kurzer Zeit gründlich von solchen Männern abgehandelt werden könne, denen es an der Information in so hochwichtigen Angelegenheiten allenthalben fehlet.

§. CXLIX.

Man würde sich bedenken, geradehin zu sagen, daß dieses der Fall bei Vorbereitung der Convention vom 3. Jänner sei, wann der Vertheidiger der causae Austriacae nicht selbst ausführlich erzählete, d) daß des Herrn Herzogs zu Zweibrücken Hochfürstl. Durchlaucht erst gegen das Ende des Monats November 1777 von einer vorhabenden Negotiation Eröffnung geschehen. Der Verfasser sagt: es seien mehrere Schriften gewechselt, beiderseitige Einwürfe genau untersucht, des Herrn Herzogs Hochfürstlichen Durchlaucht von allem, was vorgegangen, Nachricht gegeben worden, und Sie seien mit allem zufrieden gewesen.

Wir müssen dieser leztern Nachricht hierdurch offentlich widersprechen. Der Abgeschikte redete zwar viel, aber er war ganz Geheimniß, und wußte im Grunde selbst nicht, was er sagen oder nicht sagen sollte. Schriftlich aber hatte er gar nichts. Er wollte Vollmacht haben, ohne den Gegenstand zu bestimmen, worüber traktirt werden sollte. Wie kann man des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht, welche vom Anfange dieses Geschäfts gezeiget haben, daß Sie sich ihrer Pflichten gegen sich und ihre Fürstliche Nachkommenschaft wohl bewußt seien, zutrauen, daß Sie auf einen solchen vagen Antrag eine so bestimmte Antwort und gleichsam carte blanche ertheilet, wie an dem angezogenen Orte vorgegeben wird.

Der

d) Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen rc. p. 100.

Der Abgeschickte wurde blos mit der allgemeinen Erklärung abgefertiget, Serenissimus seien bereit, zu allem dem mitzuwürken, was Se. Kurfürstl. Durchlaucht zum Besten des Hauses veranlassen würden, und erwarteten nähere Communication. Auf diese zählten sie um so sicherer, als nur wenige Monate zuvor der zwischen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken subsistirende Haus-Unions- und Freundschafts-Traktat erneuert worden.

§. CL.

Man hat aber nach der Hand weder von dem Verfolge der Negociation, noch von dem eigentlichen Gegenstande derselben nicht das allergeringste weiter gehöret, bis gegen das Ende des Jänners Se. Kurfürstliche Durchlaucht die bekannte Convention vertraulich anhero communicirt, mit der Nachricht, daß Sie sich vermüßigt gesehen, solche zu ratificiren. Hierauf haben sich des Herrn Herzogs Durchl. sogleich selbst nach München verfüget, um von dem Zusammenhange des nähern informirt zu werden.

Da man Ihnen aber die Oesterreichischen Urkunden nicht vorlegen konnte oder wollte; so war es ja moralisch unmöglich, auf das blose Sagen des Freiherrn von Ritter, er habe solche gesehen, sie seien richtig, einer Convention beizutreten, von welcher das immerwährende Wohl oder Wehe des Pfälzischen Hauses abhanget, zumalen ja bekanntlich der Freiherr von Ritter gar der Mann nicht ist, der einen historisch-diplomatischen Beweis zu führen oder zu beurtheilen gelernet hat; alle andere, so wohl Kurbaierische, als Kurpfälzische und Pfalz Zweibrückische Minister und Räthe aber weder von der Negociation noch von den Urkunden etwas wissen durften, mithin auch nichts davon erfahren haben, bis die Convention schon

unterschrieben war. Se. Durchlaucht sind dahero auch nicht durch Emissarien, wie nun zum zweitenmal auf eine höchst unanständige Art, zumalen unter Abberufung auf die Zeitung, dahin geschrieben wird; sondern nach Dero eigenen Einsicht bewogen worden, dieser Handlung nicht beizutretten, bis Ihnen die jenseitigen Gründe würden vorgelegt, sofort gewissenhaft untersucht worden seyn.

Und das ist, was sie ihrem geheimen Rathe, Herrn von Hoffenfels, in Ihrem Namen zu erklären befohlen; (nicht aber die demselben angedichtete grundfalsche Aeusserung) e) das hat derselbe auch in mehrern übergebenen Memoiren gethan, (§. 9.) und Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben sich endlich deswegen selbst an der Kaiserin Königin Majestät gewendet. Ein solches gleichförmiges Betragen widerleget jenes Vorgeben auf das standhafteste.

§. CLI.

Die beiden Sigismundischen Urkunden sind nun nach dem historischen Zusammenhange geprüfet, und mit den Pfalz-Baierischen Stammverträgen sowohl, als mit den Reichsgesezen verglichen worden. Es hat sich aber auf eine unwiderlegliche Art gezeiget, daß sie schlechterdings von keiner rechtlichen Würkung seien. Das nämliche liegt auch in Ansehung Mindelheim und der Böhmischen Lehen in der obern Pfalz, wovon in der Convention ebenfalls gehandelt wird, ganz deutlich vor. Des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht können dahero mehr besagter Convention, durch welche des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz bestgegründete Rechte auf eine unwiederbringliche Art beleidiget, und die für die ganze Rudolphinische Linie erworbene possessorische Rechte über den Haufen geworfen werden, schlechterdings nicht

e) Beantwort. der Betracht. p. 101.

nicht beitretten, sondern protestiren gegen dieselbe nochmalen auf das feierlichste, leben auch der trostvollen Zuversicht, Ihre Kaiserlich- und Kaiserlich Königliche Majestät Majestät werden nunmehro sich den wahren Zusammenhang der Sache, die Ihnen zur Zeit der Convention eben so wenig als Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht hinlänglich bekannt gewesen seyn kann, vortragen zu lassen, und sodann von Allerhöchstdero Ansprüchen abzustehen, von selbst allergnädigst geneigt seyn.

§. CLII.

Vergleichungen über streitige Gegenstände haben zwar eben die Kraft als eine von dem competenten Richter ausgesprochene und in die Rechtskraft erwachsene Urthel. Aber eine solche Vergleichung muß keine wesentliche Fehler an sich tragen, mithin nicht schon ihrer Natur nach in sich selbst von Unkräften seyn, wann sie eine rechtliche Würkung haben soll. Der Kaiserliche Hof siehet die Convention vom 3ten Jänner für eine zu Recht beständige Vergleichung an. Wir haben aber Ursach, das gerade Gegentheil zu glauben, und sind überzeugt, daß wir den Beifall der Rechte auf unserer Seite haben. In der Kaiserlich Königlichen Gesandschafts-Aeusserung vom 10. April (§. 16.) wird die Frage aufgestellt: „ Kann einem Reichsstande „ die Befugniß streitig gemacht werden, sich mit einem andern Mit„ stande über obwaltende Ansprüche zu vergleichen? „

Wann man auch diese Frage schlechthin mit Ja beantwortet, so entscheidet sie doch um deswillen unsern Fall gar nicht. Denn es wird in derselben zum Voraus gesezt, daß die transigirenden Reichsstände wahre Herren ihrer Lande seien, daß sie damit nach Gutfinden schalten und walten können, und daß ihre Nachfolger, ihre Handlungen zu vertretten, schuldig seien.

Man hätte dahero erst die Vorfrage untersuchen und wegschaffen sollen: Sind Se. Kurfürstl. Durchlaucht wahrer Herr der ihnen nach dem Recht der Erstgeburt angefallenen Baierischen Succeßions-Lande? Können Sie mit denselben nach Gutfinden schalten und walten? Sind Sie Herr des Kurhauses so, daß sie für sich und Ihre Nachfolger in der Kur nach Gutfinden verbindliche Verträge errichten können? Alle drei Fragen müssen nach der Fideicommissarischen Haus-Verfassung des Pfälzischen Hauses mit Nein beantwortet werden.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht sind nicht Herr der Baierischen Lande in Bezug auf Ihre Agnaten, sondern diese Lande sind wie die Pfälzischen Lande ein gemeinschaftliches Familien-patrimonium, und ein Pfalzgraf hat, so viel das dominium oder Familien-Eigenthum betrifft, so viel Recht daran, als der andere. Se. Kurfürstliche Durchlaucht aber sind nach dem Rechte der Erstgeburt dermalen der alleinige Inhaber und Regent. Ferner können Se. Kurfürstliche Durchlaucht mit sothanen Landen nicht nach Gutfinden schalten und walten, sondern Sie sind schuldig, solche Ihrem Regierungsfolger ohne die geringste Verschmälerung nach den klaren Haus-Gesezen zu überliefern; Sie sind auch nicht Eigenthümer Ihres Kurhauses, ihrer Kurlande, Sie haben also weder über die Personen ihrer Agnaten, noch über die Kurlande mit Bestand zu disponiren: denn die Agnaten haben das Recht zur Kurfolge nicht von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, sondern von Ihrer Geburt und Abstammung und von den Gesezen. Es hat also Höchstdenselben schlechterdings an der Qualität gefehlt, die Convention vom 3ten Jänner zu errichten.

§. CLIII.

§. CLIII.

Es kommt noch eine Ursache hinzu. Die Convention vom 3ten Jänner ist keine Transaktion: der Begriff der leztern fehlt gänzlich. Wir wollen einen Augenblik annehmen, der Straubingische ehemalige Landestheil an Baiern seye das objectum litigiosum. Nun was bekommt denn Kurpfalz davon? Gar nichts. Der hohe Gegentheil aber bekommt alles, und begnügt sich nicht einmal mit dem selbst zur Norm in der Convention angenommenen Vertrage von 1353; sondern nimmt dermalen schon noch 21 Aemter weiter, und niemand kann dafür stehen, ob nicht noch mehr werde genommen werden. Das nennen die Rechte nicht Transaction, mithin schlagt auch der Begriff einer gütlichen Ausgleichung einer zweifelhaften Forderung, aliquid dando, aliquid retinendo, in vim rei iudicatae, hier gar nicht an, sondern es ist und bleibt von Seiten Kurpfalz eine wahre alienatio. Da nun aber solche in den Hausgesezen, wie oben im zweiten Saze ausführlich dargethan worden, ausdrücklich verboten ist, so ist auch das darüber abgeschlossene pactum ipso jure null, und zu Recht nicht beständig.

§. CLIV.

Der Vertheidiger der Oesterreichischen Ansprüche lenket zwar in der jüngern Schrift f) selbst ein, und saget: der Kaiserin Königin Majestät habe ja öffentlich bekannt machen lassen, daß sowohl Allerhöchst Sie, als der Kurpfälzische Hof, bis zu den Zeiten, daß die Zweibrückische Linie eintretten werde, in dem ruhigen Besize der Conventions-mäßigen Antheile zu verbleiben hätten. Die Suc-

f) Beantw. der Betr. p. 105, 106.

Succeßions-Rechte des Herrn Herzogs zu Zweibrücken sollten in Untersuchung gezogen, und von diesem die Entscheidung erwartet werden: Und es scheinet, als ziele man damit darauf, wann auch Kurpfalz kein jus alienandi habe, so könne man jedoch die Veräuserung des Niesbrauchs auf Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht Lebenszeit nicht hindern. Allein der Sache ist damit in unserm Falle gar nicht geholfen. In der Convention stehet nichts von Niesbrauch, sondern Kurpfalz tritt das Eigenthum ab, und Oesterreich occupirt die Lande nicht als Nuznieser, sondern als rechter Landesherr, animo sibi habendi. Es soll also ein so ansehnliches Stück des Pfalz-Baierischen uralten Patrimoniums aus dem Familien-Fideicommiß abgerissen werden, ein fremdes Haus soll sich in den Besiz sezen, und die wahren Miteigenthümer und Fideicommiß-Erben sollen ganz still dazu sizen, sich aus dem Civil-Besize gesezt — und hiernächst, wann Sie die Reihe der Kurfolge trifft, in das traurige petitorium verwiesen sehen. Da aber den klaren Rechten nach Niemand schuldig ist, sich durch einen andern, als den Weg Rechtens, seines Besizes entsezen zu lassen; so ist offenbar, daß des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht befugt seien, nicht zu zugeben, daß man Sie aus dem Civil-Besize eines so ansehnlichen Theils ihres Familien-Eigenthums, dessen natürlichen Besiz gleich nach des Höchstseel. Kurfürsten Ableben Se. jezt regierende Kurfürstl. Durchlaucht, als dermaliger Erstgebohrner der Rudolphinischen Linie, auf rechtsbeständige Art ergriffen, (§. 1.) ohne Urtheil und Recht verdringe, und Sie hiernächst in petitorio zum Kläger machen wolle, sondern daß Sie die Wiederherstellung in den vorigen Stand verlangen, massen aller rechtlichen Ordnung nach an dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich, welches an die Baierischen Fideicommissarischen Lande Anspruch macht, die Reihe ist, die Stelle des Klägers gegen die besizende

Rudol-

Rudolphinische Linie als gesamt Eigenthümer zu vertretten, und sie indessen und bis zu richterlicher Erkanntniß in ihrem Besize auf keinerlei Art, mithin auch nicht mittelst einer mit einem innerlichen ganz unheilbaren Fehler behafteten Convention zu verdringen.

§. CLV.

Mit dem, was durch diese Convention von Baiern abgeschnitten werden soll, stehet auch der Punkt wegen der Böhmischen Lehen, und wegen der von der ausgestorbenen Wilhelminischen Linie acquirirten Lande, so Lehen als Eigen, in der engsten Verbindung. Ueberall kommt es darauf an, ob die Pfalz-Baierischen Haus-Verträge, die goldene Bulle, der Westphälische Friede, die Kaiserl. Wahl-Capitulation, und mithin das ganze Reichs- Staats- und Lehens-System, die Zergliederung der Pfalz-Baierischen Fideicommissarischen Lande zulasse, wie wir solches in der Abhandlung bei jedem Gegenstande insonderheit gewiesen haben.

Des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht haben sich dahero nicht allein zu Salvirung ihrer Rechte zuvorderst an Se. Kaiserliche Majestät, sondern auch an das unter seinem Allerhöchsten Oberhaupte versammelte Reich und an die garantirenden Kronen des Westphälischen Friedens gewendet, und um deren Beistand und Vermittelung angestanden. Nun will zwar von dem Vertheidiger der Oesterreichischen Ansprüche dafür gehalten werden: g) „Die Beschwerführung des Herrn Herzogs von Zweibrücken seien Gegen„stände, welche ihrer Eigenschaft nach nicht vor das Kurfürstliche

Colle-

g) Beantwort. der Betracht. p. 119.

„Collegium, sondern vor das Reichs-Gericht oder sonst Reichs-Ver-„fassungs-mäßigen Austrag gehören.„ Allein er sezet hiebei zum voraus: daß die Convention vom 3ten Jänner zu Recht beständig sei, und daß mithin der Herr Herzog in petitorio den Richter suchen müsse, sodann masset er sich an, einseitig zu bestimmen, wo in dieser Sache, wie sie dermalen daliegt, das forum der streitenden Partheien sei? Es sind dabei zwei Anmerkungen nöthig.

§. CLVI.

In Ansehung der Convention ist schon gezeiget worden, daß solche nicht zu Recht beständig sei. Sie kann dahero den natürlichen Rechtslauf nicht intervertiren, sondern das Erzherzogliche Haus Oesterreich muß klagen, und man würde, wann die Sache in ihrer natürlichen Lage geblieben wäre, sich Pfälzischer Seits gewiß nicht entzogen haben, vor der ersten Instanz der Fürsten Recht zu geben. Da aber nur mehr als zu viel am Tage liegt, daß das Durchlauchtigste Erzhaus von der Convention abzugehen nicht gemeinet sei, sondern solche mit Anwendung der ganzen Kaiserlichen Macht zu behaupten gedenke, auf der andern Seite aber des Herrn Herzogs Durchlaucht nicht zugemuthet werden kann, ihre possessorische Gerechtsame fallen zu lassen, so bekommt die Sache eine ganz andere Lage. Wir werden der Kaiserlichen Majestät, welche wir in dem allertiefften Respekt verehren, gewißlich nicht zu nahe tretten, wann wir uns auf das gesezmäßige Betragen, Allerhöchstdero glorreichen Vorfahrers an der Regierung, Kaiser Sigismunds, beziehen. (§.109.) Dieser vermeinte auch Recht zu dem nämlichen Niederlande zu haben, wovon dermalen wieder die Frage ist, aber er erklärte freimüthig, er könne in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn.

Es

Es waren damals auch noch mehrere Competenten zu sothanem Niederlande, wie jezo zu den von dem verstorbenen Kurfürsten verlassenen Landen.

Aber es kam keiner derselben zu dem natürlichen Besize, bis zu Austrag des Streits; (§. 111.) obschon zwischen der Münchner und Landshuter Linie, mit Beistimmung der Landschaft, einige interimistische Anstalten deswegen getroffen worden. In unserm Falle war noch dazu die Possession nicht ledig, wie damals; sondern Kurpfalz hatte Sie würklich für die Rudolphinische Linie schon ergriffen.

Kaiser Sigmund thut dem Kurfürsten zu Mainz den Auftrag, daß er die Kurfürsten zu Tag zu kommen besenden, und durch Sie und Fürsten, die des Reichs Mannen sind, den Streit beilegen solle, daß jedermann, was sein Recht ist, wiederfahre. Unser Fall ist von der nämlichen Art und in gewisser Absicht noch weit intrikater (§. 155.) als jener. Denn ausserdem, daß Se. regierende Kaiserliche Majestät die Ansprüche Dero Hauses Oesterreich zu ihren eigenen machen, mithin in dem nämlichen Falle sind, worin damals Kaiser Sigmund war, so tritt in unserm Falle noch die Anwendung der goldenen Bull, in Ansehung der Erwerbungen der Kurfürsten und der Zergliederung der Kurlande, sodann die Auslegung des Westphälischen Friedens, in Betreff des Rückfalls der ganzen obern Pfalz und in Rucksicht auf die Rechte der Fürstlichen Häuser in Ansehung ihrer Stamm-Verträge und namentlich der Rudolphinischen Linie, ferner die Application der Kaiserl. Wahl-Capitulation in verschiedenen Stellen, mit ein. Lauter Gegenstände, die gewißlich wegen ihrer Connexität für niemand anders gehören, als dahin, wo sie Kaiser Sigmund hingewiesen hat.

§. CLVII.

Des Herrn Herzogs zu Zweibrücken Hochfürstliche Durchlaucht zweifeln dahero auch gar nicht, Dero Höchst und Hohe Herren Mit-Stände werden nunmehro weiter keinen Anstand nehmen, sich bei Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst nachdrücklich dahin zu verwenden, daß diese hochwichtige, das ganze Reich überhaupt und einen jeden Höchst und Hohen Herrn Mit-Stand in seiner Maase mitintereßirende Angelegenheit auf Reichs-Gesez- und Verfassungs-mäßige Art beigeleget und entschieden, und damit das Kur- und Fürstl. Pfalz-Baierische Haus bei seiner uralten Fideicommissarischen Verfassung, auch Stamm- und Erb-Verträgen geschüzet, somit zum Dienste und Nuzen des gemeinen Vaterlandes bei seinem Wesen und Würden erhalten werde.

§. CLVIII.

Da der Westphälische Friede sowohl in Rücksicht auf die deutsche Staats-Verfassung überhaupt, als in Ansehung der Gerechtsamen des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz, insbesondere bei diesem Succeßions-Streite, ganz offenbar merklich intereßiret ist; so haben des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht auch die Kronen Frankreich und Schweden, als Garants des besagten Friedens, um deren Verwendung und Vermittelung geziemend angegangen, und von Denenselben die Versicherung erhalten, daß Sie sich zu Aufrechthaltung des deutschen Staats Systems verwenden würden. Nebstdem haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht in gleicher Absicht, um diese Sache zu einer Reichs-Grundgesez-mäßigen Erörterung einzuleiten, sich an Se. des Königs in Preussen Majestät insonderheit gewendet. Und Sie haben es Höchstdero Königlichen Großmuth lediglich zu verdanken,

danken, daß Höchstdieselbe sowohl in den an dem Kaiserlichen Hofe und auf dem Reichstage abgegebenen überaus bündigen schriftlichen Aeusserungen die Rechte des Pfälzischen Hauses vorzulegen und zu unterstüzen geruhet, als auch daß Höchstdieselbe bishero durch mühsame Negociationen eine gütliche Auskunft zu erwürken gesucht, neben welcher die Grundverfassung Deutschlandes bestehen kann, ohne bei Höchstdero ganzen Verwendung im allermindesten auf eigenen Vortheil oder Erwerbungen zu sehen. Nun will es zwar das Ansehen gewinnen, daß alle diese Bemühungen fruchtlos seyn dörften, und der Ausschlag den Waffen werde überlassen, somit Deutschland in einen verderblichen Krieg verwickelt werden. Allein eines Theils hoffen des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht noch immer, daß Dero an dem Kaiserlichen Hofe bishero allem Ansehen nach noch nicht so bekannt gewesene Gerechtsame in Vergleichung mit der Unwürksamkeit anderseitiger Urkunden Ihre Kaiserliche auch Kaiserlich Königliche Majestäten annoch bewegen werden, den Weg der Reichs-gesezmäßigen Erörterung der Gewalt der Waffen vorzuziehen; andern Theils aber würde es, wann in einer rechtlichen Vorlegung der Plaz wäre, politische Betrachtungen zu machen, eben nicht schwer fallen, zu zeigen, daß die ganze Reichs-Verfassung und Freiheit, die goldene Bull, die Kaiserliche Wahl-Capitulation, der Westphälische Friede, das Kurfürstl. Erwerbungs-Recht, die Rechte der Kurfürsten und Fürsten in Ansehung ihrer Stamm- und Erb-Verträge, in ihrer Grundlage, Anwendung und deren Folge alle deutsch-patriotische Aufmerksamkeit bei gegenwärtigem Succeßionsfalle verdienen. Den Herren Kurfürsten ist der Wohlstand Deutschlandes in seiner gesezlichen Verfassung besonders anbefohlen.

Se. Königliche Majestät in Preussen, indem Sie die Rechte des Herrn Herzogs zu Zweibrücken und Dero Fürstl. Hauses mit wahrer Großmuth unterstüzen, arbeiten dahero, als ein Kurfürst des Reichs, würklich für die Aufrechthaltung der deutschen Constitution, und Höchstdero mehrmalige Erklärungen zeigen genugsam, daß Sie bei Höchstdero thätigen Verwendung keine andere, als diese reine Absicht haben. Se. Hochfürstliche Durchlaucht des Herrn Herzogs Absichten haben ebenfalls keinen andern Endzweck, als die Pflichten zu erfüllen, die Sie sich selbst, Ihrer Fürstlichen Nachkommenschaft und dem ganzen Reiche schuldig sind, und Sie zweifeln gar nicht, daß ein jeder Dero Höchst und Hohen Herren Mit-Stände gleiche Gesinnungen hegen, und sich nach Denenselben in dieser Sache zu benehmen geneigt seyn werde.



Urkunden

zur

Vorlegung

der

Fideicommissarischen Rechten

des

Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz

überhaupt,

und

des regierenden Herrn Herzogs

von

Pfalz-Zweibrücken

insonderheit.



Zweibrücken,
bei Peter Hallanzy, Herzoglichen Hofbuchdrucker.

1778.





Verzeichnis der Urkunden.

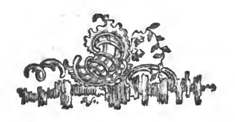
Ziff. d. Urk. Seite.

LXI.



Urkunden.

Urkundenbuch.



I.

Kurpfälzisches Patent, die Besitzergreifung in den Baierischen Landen betreffend, vom 30. December 1777.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, in Ober- und Niederbayern, dann der obern Pfalz, auch zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Entbiethen Männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Demnach der allmächtige ewige Gott, seinem unerforschlichen Rath und Willen nach den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, auch der Obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bei Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchsässen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsern freundzich geliebtesten Herrn Vetter, aus dem zergänglichen in das ewige, zweifelsohne glückselige Leben zu übersezen beschlossen, und sich der Fall hiermit ereignet hat, wodurch Uns nicht nur die erledigte Chur, und das Erztruchsessen Amt, sammt der Obern Pfalz, nach dem Inhalt des Westphälischen Friedensschlusses, sondern auch all übrig nachgelassene Lande, sowol Eigen als Lehen, in Kraft der gemeinen Reichslehenrechten, dann der güldenen Bulle, und in Unserm, von einem gemeinschaftlichen Stammvatter absprossenden Gesamthaus, Pfalz und Baiern, gleich bey der ersten Abtheilung zu Pavia

errichteten, seithero mehrfältig wiederholten, und noch lezthin in annis 1766 & 1771 bestättigten, und erneuerten Erbverbrüder-und mutuellen Successions-Ordnung, anfällig worden sind: Wir auch eben derwegen schon in Lebzeiten hochermeldten Churfürstens Liebden auf all seinen in dem Pacto mutuae Successionis begriffenen Landen und Besitzthümern, mittels dessen durch einen besondern Vertrag de anno 1774 eingeraumten Constituti possessorii, die Compossessionem civilem erlangt, und dahero auch die natürlich und solitarische Possession nunmehr zu ergreifen, und die würkliche Regierung in obermeldten Landen anzutretten, desto mindern Anstand genohmen haben:

Als wollen Wir Uns zu samentlichen Ständen und Landsassen, Civil- und Militar-Bedienten, Unterthanen und Inwohnern, wessen Standes-Würde oder Wesens sie in gedachten Landen immer seyn mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn, so willig als schuldigst erkennen, unverbrüchige Treu und unweigerliches Gehorsam, auch, sobald Wir es von ihnen fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort sich in allen Stücken, wie es fromm- und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott gesezte Landsherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht ermanglen werden.

Wir versprechen und versichern dagegen, daß Wir ihnen, samt und sonders Unsere Landsväterliche Huld, Gnad, Vorsorg und Beschirmung angedeyen lassen, dieselbe bey ihren wohlhergebrachten Rechten, Freyheiten, Privilegien und Begnadigungen schützen und erhalten, solche wiederum bestättigen und erneuern, keineswegs darwider handlen, oder andern etwas dergleichen gestatten, sohin die gemeine Wohlfahrt nach all unsern Kräften zu befördern, äußerst bemühet und geflissen seyn wollen.

Damit aber auch die Regierungsgeschäften durch obigen Todfall, und Unsere dermalig persönliche Abwesenheit, zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, weder in Unterbruch, noch Verwirr- und Unordnung verfallen, sondern in ihrem unverrückten Gang verbleiben mögen; so ist Unser gnädigster Befehl, daß sammentliche Collegia, Departements, Stationes und Aemter ihre Verrichtungen in Statu quo bis auf weitere Verordnung, einsweilen provisorio modo gebührend und ordentlich fortsetzen,

sohin

sohin bey den Collegiis die Expeditiones - zwar von nun an unter Unserm obigen Titul und Namen erlassen, die alte Sigilla aber solang, bis die neue allenthalben verfertiget sind, noch beybehalten werden sollen.

Und ob Wir wol die Huldigungs-Pflicht bey Unsern Ständen, Landsassen und Unterthanen bis zu völliger Berichtigung der Art und Weise, wie solche geschehen solle, noch ausgestellt seyn, sohin es deßfalls lediglich bei obverstandener General-Anweisung und Verordnung dermal bewenden lassen; so wollen Wir doch: daß Uns sammentliche, sowol Civil- als Militar-Bediente, gleich nach der Publication gegenwärtigen Patents, ohne mindesten Aufschub auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobei jedoch die Beamte, welche weder hier in Loco, noch in den Regierungsstätten wohnen, theils zu Ersparung der beschwerlichen Reißkösten, theils, weil Sie sich zu gleicher Zeit von ihren Aemtern nicht wohl entfernen könnten, ihre Pflicht nur einsweilen schriftlich, unter eigener Hand-Unterschrift, und Fertigung, jedoch längst innerhalb zweymal 24 Stunden, a die publicationis vel notitiae, zu Unserm Geheimen Rath anhero einschicken, und dieses die nemliche Würkung haben solle, als wenn es mittels eines leiblichen Eyds geschehen wäre.

Wir verlassen Uns, es werde sich hierin nicht nur Niemand widersetzen, sondern vielmehr Jedermann diese Unsere gnädigste und gerechteste Verordnung, als ein sichtig und überzeugendes Merkmal der für Unsere Lande und Leute tragend huldreichester Vorsorg, mit schuldigstem Dank erkennen, sohin auch derselben treugehorsamst nachzukommen sich allerwegen angelegen seyn lassen. Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt München den 30ten Dec. 1777.

Carl Theodor
Churfürst.

(L. S.)

Vt. B. Kreytmayer.

Franz Michael von Solatii,
Churfürstlicher Rath und
Geheimer Secretär.

II.

Kaiserliches Patent, die Einziehung der Baierischen besondern Lehen betreffend, vom 16. Jänner 1778.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten und thun kund allermännniglich: Nachdem die von des jüngsthin verstorbenen Kurfürsten in Bayern, Maximilian Joseph Liebden, in derselben herzoglich Bayerischen Linie Männlichen Stammes allein besessene und besonders von Kaysern erlangte Reichslehen, nemlich die Landgrafschaft Leuchtenberg, Grafschaft Wolfstein, Grafschaft Haag, Grafschaft Halß, Grafschaft Schwabeck, Herrschaft Hohenwaldeck, Herrschaft Hohen-Schwangau, sodann die Reichslehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergische Reichslehen in der obern Pfalz, die Degenbergische Reichslehen im Gericht Degenberg, die Scharfensteinische Reichslehen, die Reichslehenbare Blutbanne zu Rotenecк, Dyssenhauß, Matsies, in der Stadt und Pfleege Schwäbischwörth, samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdissen und Wertingen, Uns, als Römischen Kayser, und obersten Reichslehensherrn, von des heil. Römischen Reichswegen, auf den Fall, wo des gedachten Churfürsten in Bayern Liebden ohne Männlichen Leibes-Lehens-Erben nunmehro verstorben, eröfnet, und Unserm Kayserlichen Reichs-Eigenthum anfällig worden, Uns nach Anordnung Unserer Königl. Wahl-Capitulation, und des Reichs Rechten zustehet und oblieget, sothane erledigte Reichslehen einzuziehen; Daß Wir dahero nach obberührten Absterben die auf sothane Reichslehen, vermög deren Lehen-Briefen, Gesezen und Herkommen, haftende Gerechtsame und Nutzungen in ununterbrochener Uebung und Erhaltung fortzusetzen, und zu

all

an dessen richtiger Anordnung und Besorgung aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, in Unserm Kayserlich Oberst-Lehenherrlichen Namen, dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm wirklichen Kayserl. Geheimen Rath, und des Reichs lieben Getreuen, Adam Franz, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Hartig, als Unserm hiezu verordneten Kayserl. Commissario, die Gewalt und Vollmacht gegeben haben;

Als ist Unser Kayserlicher ernstlicher Befehl und gnädigster Willen hiemit, daß ihr all- und jede Unterthanen und Einwohnere in gedachten Uns und dem Reich heimgefallenen und zuständigen Reichslehenbaren Landen und Gütern Uns, als Römischen Kayser, Obristen Reichslehenherrn, als euren rechtmäßigen Herrn von des Reichswegen, nach dem Sinn und Vorschrift obgemeldter Reichs-Satzungen geziemend erkennet, in solchergestalt Uns, vermittels gedacht Unsers Kayserl. Commissarius, Grafen von Hartig, Eyd, Pflicht und Huldigung leistet, treu und gehorsam seyet, diese Unsere jezige auch künftige von Uns oder durch Unsern bevollmächtigten Grafen von Hartig zugehende Befehle und Verordnungen genauest erfüllen, fort alles dasjenige beobachtet, was getreuen Unterthanen gegen Uns als Kayser und eure rechtmäßige Obrigkeit zu thun oblieget, euch daran von niemand, wer es auch seye, abhalten lasset, da ansonsten Wir alles widrige Benehmen, denen Uns als Kayser und Obristlehenherrn von des Reichswegen von euch schuldigen Pflichten zuwiderlaufend ansehen, und nach rechtlicher Erfordernis stracklich ahnden, so wie Wir dagegen euch in euren Vermögen und Gütern mit Unserm Kayserl. Reichsgesezlichen Schutz kräftigst handhaben werden. Gleichwie Wir aber hierunter ein anderes nicht in Absicht führen, als lediglich demjenigen deren erledigten Reichslehen halber das strackliche Genüge zu leisten, worzu Wir durch obberührte Reichs-Satzungen verbunden sind; also sind Wir auch allen und jeden, welche in denen von gedachtem Kurfürsten verlassenen oberwehnten erledigten Reichslehenbaren Ländern und Gütern wegen anderer Lehenherrn darunter beweißlich begriffenen Lehenbaren Stücken, wegen Eigenthums oder in sonstige rechtliche Weis etwa rechtmäßig befindende Ansprüche haben mögen, und solche in gesezlichem Weege Rechtserforderlich darlegen, die genügliche Gerechtigkeit mit Unserm Kayserlichen Obristlehenherrlichen und Obristrichter-

ter-

terlichen Amt stracklich angedeyhen zu lassen bereitwillig. Wir gebieten solchemnach hiebey auch ferner allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landshauptleuten, Landsvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richteren, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, ernst- und festiglich mit diesem Brief, daß selbe obgedachter Unserer zum Behuf deren Kayserlichen Reichslehenbaren Gerechtsamen erlassener Obristlehenherrlicher Verordnung, gleichmäßig, so viel an ihnen liegt, geleben, und dagegen unter keinerley Gestalt einige Hinderniß legen, vielmehr nach Vorschrift deren Reichssatzungen zu derselben Handhabung, und dadurch zur Erhaltung Friedens und Ruhe sich willig und bereit erweisen. Daran geschiehet, was Unser und des gesamten Reichs Beste erheischet, und darnach Unsere Kayserl. ernstliche Willensmeynung gerichtet ist. Gegeben zu Wien den Sechszehenden Jänner im Jahre Siebenzehenhundert Acht und Siebenzig, Unsers Reichs im Vierzehenden.

Joseph. (L. S.)

V. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis propr.
Franz Georg von Leykam.

III.

Kaiserlich-Königlich Patent, die Baierische ehemalige Johannische oder Straubingische Lande betreffend, vom 15. Jänner 1778.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittib, Königin zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gali-

Galizien und Lodomerien; Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Großfürstin zu Siebenbürgen, Markgräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Quastalla, zu Auschwitz und Zator; Fürstin zu Schwaben; gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegäu, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradise, des Heil. Röm. Reichs Markgräfin zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Mark und Mecheln, verwittibte Herzogin zu Lothringen und Barr, Großherzogin zu Toscana 2c. 2c. Entbieten allen und jenen, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnad und alles Gute. Demnach es dem unerforschlichen Willen Gottes gefallen hat, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchsessen und Kurfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsern vielgeliebten Herrn Vettern aus diesem zergänglichen Leben in die ewige Glückseligkeit abzufordern, und also durch diesen betrübten Todesfall der Churbayerische Willhelminische Mannsstammen erloschen ist, so erklären Wir hiemit, und geben zu wissen, daß vermöge der von dem Kayser Siegmund Anno 1426 dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung, alle diejenige Lande, Distrikte in Nieder- und Ober-Bayern, auch obern Pfalz, welche die damalige mit dem Herzoge Johann von Bayern erloschene Straubingische Linie besessen hat, Uns und Unserm Erzhause wirklich angefallen seyn.

Diesemnach haben Wir gnädigst für gut befunden, den Wohlgebohrnen Unsern wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, dann Staatsrath in innländischen Geschäften, auch lieben Getreuen, Franz Karl von Kresel, Freiherrn von Qualtenberg, als Unsern Commissarium abzusenden, und von diesen Uns und Unserm Erzhause angefallenen Landen und Distrikten wirklichen Besitz nehmen zu lassen.

Wir versehen Uns zu sämtlichen Ständen, Landsassen, Civil- und Militair-Bedienten, auch all- und jeglichen Unterthanen und Einwohnern, wes Standes, Würde und Wesens sie seyn mögen, und befehlen gnädigst,

daß selbe so willig als schuldig Uns und Unsere Erben und Nachkommen als ihre einzige und rechtmäsige Landesherrschaft anerkennen, zufolge dessen die schuldige Treu, Gehorsam und Pflichten leisten, und auch solches bey dem gewöhnlich vorzunehmenden Huldigungs = Akt öffentlich angeloben werden.

Da Wir nun der gänzlichen Zuversicht leben, daß Niemand diesen unsern gerechtesten Erklärungen und Befehlen zuwider handeln werde, so versprechen Wir ihnen auch Unsere Landesmütterliche Gnaden in eben dem Maafe, wie allen andern Unsern Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen.

Unter Unserem hier aufgedruckten Kayserl. Königlichen und Erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt=und Residenzstadt Wien, den 15ten Jenner im Siebenzehenhundert acht und siebenzigsten, Unserer Reiche im acht und dreyßigsten Jahre.

Maria Theresia. (L. S.)

Kaunitz Rietberg.

Ad Mandat. Sacrae Caes. Reg.
Apost. Majest. propr.

Henrich Gabriel Freyh. v. Collenbach.

IV.

Kaiserlich=Königlich Patent, Mindelheim betreffend, vom 12. Jänner 1778.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittib, Königin zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Großfürstin zu Siebenbirgen, Markgräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Luxem-

zemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Quastalla, zu Auschwitz und Zator; Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, des Heil. Röm. Reichs Markgräfin zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Mark und zu Mecheln, verwittibte Herzogin zu Lothringen und Baar, Großherzogin zu Toscana. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnad und alles Gute. Demnach durch den betrübten Todesfall des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen und Kurfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, der Kurbayerische Wilhelminische Mannsstammen erloschen, mithin die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen, Uns und Unserm Ertzhause, Kraft vom Kaiser Matthias Anno 1614 ertheilten und von den nachfolgenden Kaisern bestättigten Anwartschaft, angefallen ist, so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Herrschaft durch den Wohlgebohrnen Unsern wirklichen geheimen Rath, Feldzeugmeistern, Inhabern eines Regiments zu Fuß und gevollmächtigten Minister bei denen Schwäbisch- und Fränkischen Kraisen, auch lieben Getreuen, Joseph Freyherrn von Ried, Unsers militarischen Maria Theresia Ordens Rittern, in Besitz nehmen zu lassen. Wir versehen Uns zu allen Vasallen, Magistraten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, wes Standes, Würden und Wesens sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als ihre einzige rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, und zufolge dessen, Uns die schuldige Treu, Gehorsam und Pflichten leisten werden. In gnädigster Hofnung also, daß niemand diesen Unsern gerechtesten Befehlen auf je eine Art zuwider handeln werde, versprechen Wir ihnen auch Unsere Kayserl. Königl. und Ertzherzogliche Gnaden und Hulden, wie andern Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen mildest angedeihen zu lassen.

Unter Unserm hierauf gedruckten Kayserl. Königl. und Ertzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12ten

Jänner im siebenzehenhundert, acht und siebenzigsten, Unserer Reiche im acht und dreyßigsten Jahre.

Maria Theresia. (L. S.)

Kaunitz Rietberg.

Ad Mandat. Sacrae Caes. Reg. Apost. Majest. propr.

Heinr. Gabr. Freyh. von Collenbach.

V.

Kaiserlich-Königlich Patent, die Böhmische Lehen in der obern Pfalz betreffend, vom 15. Jänner 1778.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Ertzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Großfürstin zu Siebenbürgen, Markgräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Quastalla, zu Auschwitz und Zator; Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görtz und zu Gradisca, des Heil. Röm. Reichs Markgräfin zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Mark und Mecheln, verwittibte Herzogin zu Lothringen und Barr, Großherzogin zu Toscana. Entbieten allen und jenen, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnad und alles Gute. Demnach durch den betrübten Todesfall des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- nnd Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen und Kurfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, das Kurbaierische Wilhelmi-

nische

nische Haus in seinem Mannsstammen erloschen ist, mithin diejenige Bezirke, welche dieses Churhaus von Uns und Unserer Krone Böheim zu Lehen getragen hat, Uns und dieser Krone als eröffnet anheim gefallen seyn, so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Lehen durch den Wohlgebohrnen Unsern wirklichen geheimen Rath, und Kämmerer, dann Staatsrath in innländischen Geschäften, auch lieben Getreuen Franz Karl von Kresel, Freyherrn von Qualtenberg, oder welchen derselbe dazu abordnen und substituiren wird, in Besitz nehmen zu lassen.

Wir versehen Uns hiemit zu all- und jeglichen Vasallen, Magistraten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, wes Standes, Würde und Wesens sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als ihre einzige rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, und zufolge dessen Uns die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten werden.

Gleichwie Wir nun hoffen, daß niemand diesen Unsern gerechtesten Befehlen auf je eine Art widerhandlen werde, als versprechen Wir auch ihnen Unsere Kayserl. Königl. Gnaden und Hulden, wie andern Unsern Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen.

Unter Unserem hierauf gedruckten Kayserlichen Königlichen und Erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15ten Jänner im siebenzehenhundert, acht und siebenzigsten, Unserer Reiche im acht und dreisigsten Jahre.

Maria Theresia. (L. S.)

Kaunitz Rietberg.

Ad Mandat. Sacrae Caes. Reg. Apost. Majest. propr.

Henr. Gabr. Freyh. von Collenbach.

VI.

Erzherzoglich-Oesterreichische Gesandtschafts-Aeuserung zu Regenspurg, de 20ten Jan. 1778.

Da durch den jüngsthin erfolgten Todesfall des Herrn Churfürsten zu Bayern der Churbayerische Wilhelminische Mannsstamm erloschen ist, und Churpfalz seine aus dem Grunde der ersten Abstammung erworbenen Lehensfolgs-Gerechtsame in Bewegung gesezt hat, so nahm man von Seiten des Kayserl. Königl. Hofs kein Bedenken, diesem Churhauß die der Crone Böhmen auf die Königl. Böhmische Lehen zustehende Rückfalls-Rechte, die auf die Herrschaft Mindelheim in Schwaben besitzende Anwartschaft und dann die auf einige Distrikte der Bayerischen Lande, vermög einer von Kayser Sigismund hierüber empfangenen würklichen Belehnung, dem Durchlauchtigsten Ertzhauß zustehende Ansprüche vorzulegen.

Von dem Churpfälzischen Hof ist der Bestand und Gültigkeit deren diesseitigen Gerechtsamen hierauf anerkennet, und mit demselben eine freundschaftliche Uebereinkunft getroffen worden.

Diesem nach hat man auch mit dessen Einverständniß für gut befunden, den Besitz dieser dem Kayserl. Königl. Hofe rück- und angefallener Bezirke ungesäumt ergreifen zu lassen.

VII.

Ministerial-Erklärung, de dato Wien den 26ten Jan. 1778.

Msgr l'Electeur de Baviere, dernier de la Maison de la ligne Wilhelmine étant decedé sur la fin de l'année derniere sans heritiers males, S A. S. E. Palatine à titre de descendant du premier acquereur a jugé ne point devoir differer de faire des demarches qui lui ont paru analogues à ses pretentions à la Succession bavaroise.

La Cour de Vienne de son coté n'a pas hesité à lui communiquer, sans reserve, les droits incontestables qui lui sont echus sur une partie de cette Succession.

1°) Du

1°) Du Chef du droit de reversion des fiefs de la couronne de Boheme, dont avoient été investis les males de la ligne Wilhelmine de Baviere.

2°) Du Chef de l'expectative sur le Comté de Mindelheim en Suabe, accordée à la Maison d'Autriche par l'empereur Mathias l'an 1614 & confirmée par les empereurs ses Successeurs; & enfin

3°) Du Chef de l'investiture effective donnée par l'empereur Sigismond à la Maison d'Autriche sur quelques districts des Etats de Baviere.

S. A. S. E. Palatine ayant reconnu le fondement & la validité des susdits droits de la Maison d' Autriche on a jugé devoir donner les mains à un arrangement amical avec ce Prince, & on a stipulé l'aveu & la reconnoissance preal'able desdits droits de la Maison d'Autriche.

Mais comme il avint, que pendant le cours de cette Negotiation S. A. S. E. Palatine prit possession de tous les Etats de la Succession de Baviere sans distinction, par les patentes qu'elle fit publier pour cet effet, & que par cette demarche on se vit dans le cas de devoir supposer, qu'elle se proposoit de mettre obstacle ou empechement aux droits de la Maison d' Autriche, on jugea, qu'il étoit necessaire, de prendre les precautions & de mettre pour cet effet vers la Baviere un corps de Trouppes, que l'on trouvât être suffisantes.

Peu aprés cependant tout mésentendu ayant été levé & un arrangement amical avec S. A. S. E. Palat. s'en étant ensuivi, on revoqua incessament l'ordre de marche donné à plusieurs corps de Trouppes & on n'en a fait passer en Baviere que le nombre necessaire à la prise de possession convenue avec Sa ditte Altesse Electorale.

On a l'honneur d' informer Monsieur N. N. de tout ce que cy-dessus, afin, qu'il ait une connoissance exacte de tout ce qui s'est passé jusqu'à present sur cet objet, & il est requis de vouloir bien en faire part à sa Cour.

à Vienne ce 20e Janv. 1778.

Kaunitz Rittberg.

VIII.

VIII.

Vergleich wegen der Baierischen Erbfolge, vom 3ten Jänner 1778.

Demnach Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät und Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz nichts sehnlicher wünschen, als die Wohlfahrt und den Ruhestand des Teutschen Reichs aufrecht zu halten, und dahero all dasjenige sorgfältig zu entfernen, was diesen patriotischen Gesinnungen entgegen stehen könnte; so haben Sie sich in dieser Absicht veranlasset gesehen, bei dem sich ergebenden ledigen Falle, da das Churhaus Bayern in seinem Mannsstamm erloschen ist, wegen der Succession in die Bayerischen Lande, insoweit sowol das Churhauß Pfalz als auch das Erzhauß Oesterreich Ansprüche darauf zu haben vermeinen, in eine freundschaftliche Einverständniß zu treten, und sich über nachstehende Puncte verbündlich zu vergleichen.

1) Erklären Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich Ihre Erben und alle Ihre Nachfolger an der Chur, auf das feyerlichste, den von Ihro K. K. Apostol. Majestät und dem Erzhauß Oesterreich, vermög der vom Kayser Sigismund dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung gemachten Anspruch auf alle und jede Bayerische Lande und Bezirke, welche, vermög der Theilung von 1353, der Bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen, doch mit dem Vorbehalt, daß dem Churpfälzischen Hauße obliegen werde, bey sich ergebenden Zweifel über die Gräntzen dieses Antheils documentirte Beweise vorzulegen.

2) Versprechen dahero Ihro Churfürstl. Durchlaucht bey dem nunmehro erloschenen Wilhelminischen Mannsstamme nicht nur ohne einige Hindernisse geschehen zu lassen, sondern auch aus vollem Vermögen dazu behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahme, von Seiten des Erzhauses von Oesterreich in würklichen Besitz genohmen werden mögen.

3) Auf gleiche Weise versprechen auch Ihre Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, Ihro Erben und Nachfolger, daß die Herrschaft Mindelheim

delheim in Schwaben Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Maj. und dem Erzhauß Oesterreich, vermög darauf habenden Expectanz und anderer rechtlichen Ansprüche, frey und ungehindert, und ohne einiger, unter was immer für einem Titel machender Forderung, zufallen solle.

4) Erklären Ihro Churfürstl. Durchlaucht den Rechtsbeständigen Rückfall der Königlich Böhmischen Lehen in der obern Pfalz bey dem dermaligen Ausgang des Churbayerischen Mannsstamms, zwar unter keinerley Vorwand widersprechen zu wollen; dennoch aber hoffen Dieselbe, daß Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät zur weitern Ueberlassung dieser Lehen an das Churhauß Pfalz ex nova gratia, auch allenfalls des Dominii directi, und Superioritatis Territorialis über solche Lehen, gegen annehmliche Bedingniße, sich geneigt finden lassen dörften.

5) Hingegen geben Ihro K. K. Apostolische Maj. für sich, Ihre Erben und Nachkommen, die feyerlichste Zusage von sich, das Erb- und Lehenfolgs-Recht Ihro Churfürstl. Durchlaucht und des gesamten Pfälzisch-Rudolphinischen Hauses, in ganz Ober- und Niederbayern, jedoch mit dem Ausschluß der obgedachten an Oesterreich zurück fallenden Distriften, aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber anerkennen, und zum Behuf dieses Churpfälzischen Successions-Rechts bey Kayser und Reich, oder wo es sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden zu wollen, und dahero auch geschehen zu lassen, daß bey sich ergebenen Abgang des Churbayerischen Mannsstamms, das Churhauß Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

6) Uebrigens behalten sich Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz bevor, über einen Austausch entweder der Ihro Majestät und dem Erzhauß verglichenermassen unstreitig zufallender Distriften, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile, mit allmahligen Abzug des diesseitig- richtig gestellten Antheils, nach dem es beiderseitige Convenienz erheischen werde, einen weitern Vergleich zu treffen.

Zu wahrer Urkund dieses alles sind zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von beyderseits bevollmächtigten Ministris, unter Vorbehalt allerhöchst- und höchster Begnehmigung, deren Beybringung und Auswechselung innerhalb 14 Tagen, von der Unterschreibung an zu rechnen, oder

noch eher stipulirt wird, kraft habender Vollmacht, unterschrieben, und mit dem angebohrnen Insiegel bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Wien den 3ten Jan. im 1778ten Jahre.

Kaunitz. Ritter.

IX.

Pfalzzweibrückisches Schreiben ad Imperatorem vom 28ten Febr. 1778.

P. P.

Ewr Kayserl. Mayestät solle hierdurch allerunterthänigst vortragen, was gestalten, nachdeme meines Herrn Oheims, des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden mir zu Ende vorigen Monats von demjenigen vertrauliche Eröffnung gethan, was zwischen Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Mayestät und Ihnen in Ansehung der Bayerischen Succeßion am 3ten Jenner lauffenden Jahres vor eine Uebereinkunft getroffen worden, ich mich sogleich selbsten nach München begeben, in der ganz sichern Vermuthung, daß mir allda diejenige Gründe würden vorgelegt werden, denen die Pfälzische Gerechtsame zu denen Bayerischen Succeßions-Landen nachstehen müssen. Da mir aber zu meiner größten Bestürzung die Dokumenten, auf welche Ihro der Kayserin Königin Apostol. Mayestät in allerhöchstdero offenen Ausschreiben vom 12. und 15ten Jenner dieses Jahrs sich beziehen, nicht vorgelegt, noch sonsten hinlängliche Auskunft gegeben worden, wodurch ich als dermaliger nächster Erbfolger hätte veranlaßt werden mögen, sothaner Uebereinkunft beyzutretten, so habe ich am 16ten diß mittelst eines überreichten respectvollesten Memoires um sothane Communication allersubmissest anstehen lassen, um mich alsdenn des nähern allerunterthänigst erklären zu können. Gestalten aber indessen dem sichern Vernehmen nach mehrbesagte Uebereinkunft zur Execution gebracht, somit das Herzogthum Bayern gegen die uralte Verfassung und des Chur- und Fürstl. Pfalzbayerischen Gesamthaußes uralte und von Zeit zu Zeit erneuerte

Stamm-

Stamm- und Erbverträge vertheilet wird; So habe ich mein allerunterthänigstes Bitten unterm heutigen Dato, nach der abschriftlichen Anlage bey Ihro der Kayserin Königin Apostol. Mayest. unmittelbar allerdevotest wiederhohlet, und zugleich allersubmissest gebeten, die Execution jener Uebereinkunft biß zu erfolgen könnender meiner Erklärung allergnädigst im Anstand zu lassen.

Anerwogen aber die Veränderung zumalen in so ansehnlichen Reichslehenbaren Landen ohne Ewr Kayserlichen Mayestät, als Obristen Reichslehenherrn, und in keiner Maase des gesamten Reichs - Vorwissen und Genehmigung mit Bestand nicht geschehen kann; So wende ich mich in dieser mir und meinem Fürstl. Hauße so hoch angelegenen und das ganze Reichs - System intereßirenden Sache in allertiefesten Respekt an Ewr Kayserl. Mayestät, der trostvollen Zuversicht, Allerhöchstdieselben werden nach Allerhöchstdero hochgepriesenen Weltbekannten Gerechtigkeits - Liebe allergnädigst geruhen, selbige zu einer gedeyhlichen Reichsgrundgesäzmäsigen Auskunft allergnädigst zu befördern, und dardurch Allerhöchstdero bereits unsterblichen Ruhm und Verdienste um das Heil. Reich noch mehr verherrlichen, fort mir und meinem Fürstl. Hauß Allerhöchstdero Kayserl. Gnade im Werk verspühren lassen, welche ich mit derjenigen allertiefsten Ehrfurcht und unverbrüchlichen Treue und Gehorsam zu verdienen mich Zeitlebens bestreben werde, mit welcher ich allersubmissest verharre ꝛc.

Pfalzzweibrückisches Schreiben ad Imperatorem vom 28ten Febr. 1778.

(ad Num. IX.)

Euer Kayserl. Mayest. haben allergnädigst gut gefunden, mittelst einer offenen Erklärung vom 16ten Jenner lauffenden Jahres bekannt zu machen, welchergestalten, nachdeme die von des jüngsthin verstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern Liebden p. m. in derselben Herzogl. Bayeris. Linie Männlichen Stammes allein besessene und besonders von Kaysern erlangte Reichslehenbare Güter und Gerechsame Ewr Kayserl. May. als Römi-

Römischen Kayser und Obristen Lehensherrn von des Heil. Reichs wegen auf den Fall, wo des Hochgedachten Herrn Churfürsten Liebden ohne Männliche Leibslehenerben nunmehr verstorben, eröffnet und Allerhöchstdero Kayserl. Reichs Eigenthum anfällig worden, Allerhöchstdieselben mehrern Innhalts angezogener offenen Erklärung die Vorkehr getroffen hätten, sothane erledigte Reichslehen einzuziehen. Nun ist zwar die Ordnung der Erbfolge in denen gesamten Bayerischen Landen, Lehen und Eigen, dermalen noch nicht an mir, und ich sahe mich dahero behindert, noch vor der würklichen Besitzergreiffung Ew. Kayserl. Mayest. allerunterthänigst vorzustellen, daß unter denen in mehrbesagter Allerhöchsten offenen Erklärung specificirten Lehen sich verschiedene befinden, welche von jeher partes integrantes des Herzogthums Bayern gewesen, andere, die dem Hauptlehenbrief über die Bayerische Thronlehen namentlich einverleibt sind, und andere, die das Churhauß Bayern nach deutlicher Zulassung und Vorschrift der guldenen Bull salva qualitate feudali acquiriret hat, daß aber alle zusammen, vermög der uralten und vielmal erneuerten = denen Reichsgrundgesäzen durchgehends auf das genaueste angemessenen Pfalz = Bayerischen Stamm=und Erbverträge, nach Abgang des einen Hauptasts, wie nunmehro in der Person des Hochseel. verstorbenen Herrn Churfürsten Lbden p. m. geschehen, auf den andern Haupt = Ast, nemlich auf das Chur = und Fürstliche Hauß Pfalz fallen sollen, dazu auch eine Samtbelehnung, die in dem Bayeris. Geschlecht und Crayß nicht herkommlich, der Reichs = Ordnung gemäs nicht erforderlich seye.

Euer Kayserl. Mayest. werden aber gleichwol in Allerhöchsten Ungnaden nicht vermerken, daß ich, als dermaliger nächster Erbfolger zu Wahrung meiner und meines Fürstl. Haußes dießfallsiger Gerechtsame Euer Kayserl. Mayest. allerunterthänigst, wie hiemit geschiehet, bitte, dieser Sache näher auf den Grund zu sehen und mich darüber genüglich allergnädigst zu hören, und alsdann allergerechtest zu erkennen, ob die in Frage stehende Reichslehenbare Lande auch Güter und Gerechtsame wirklich vor apert anzusehen = oder nicht vielmehr nebst der ganzen Massa der mit dem Fidei Commisso perpetuo Familiae befangenen Bayerischen Lande und Besitzungen an das Chur = und Pfälzische Hauß, Lehen für Lehen, und Eigen für Eigen, von Rechtswegen gefallen seyn.

Euer

Euer Kayserl. Mayest. verherrlichen dadurch Allerhöchstdero Weltgepriesene Gerechtigkeits-Liebe, mir aber und meinem Fürstl. Hauße erzeigen Allerhöchstdieselbe die allerhöchste Kayserl. Gnade, welche ich eben so, wie die ersten Erwerber dieser Lehen durch unwandelbare allerunterthänigste Treue, Gehorsam und allertiefste Verehrung zu erkennen und zu verdienen mich ohnermüdet bestreben und in dem allersubmissesten Respekt verharren werde rc.

X.

Pfalzzweibrückisches Schreiben an Ihro der Kaiserin Königin Majestät vom 28ten Febr. 1778.

P. P.

Es haben mir meines Herrn Oheims des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden zu Ende vorigen Monats von demjenigen vertrauliche Eröfnung gethan, was zwischen Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät und Ihnen in Ansehung der Succeßion in die-von des Hochselig verstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern Lbden mildester Gedächtniß verlassene Lande vor eine Uebereinkunft am 3ten Jenner dieses Jahrs abgeschlossen worden, in Gefolg welcher dann auch Allerhöchstdieselbe seithero von dem größten Theil von Niederbayern, sodann einigen Districten in Oberbayern und der obern Pfalz, ferner von der Herrschaft Mindelheim und endlich von sämtlichen von Allerhöchstdero Cron Böheim relevirenden Lehen in der obern Pfalz wirklich Besitz nehmen, und solche durch Kayserl. Königl. Truppen besezen lassen. Ich habe mich gleich nach dieser erhaltenen Nachricht selbst nach München begeben, um mit Hochgedacht meines Herrn Oheims Gnaden und Liebden mich hierüber zu besprechen, und habe ganz sicherlich vermuthet, daß mir allda die Gründe würden vorgelegt werden, denen die-auf die gemeinsame Abstammung des Pfalz-Bayerischen Haußes, auf die uralte und mehrmahlen erneuerte Pfalz-Bayerische Haußverträge und Erbeinigungen, auf die guldene Bull, den Westphälischen Frieden, die Kayserliche Wahlcapitulation, die Privilegien des Haußes Bayern,

die = der Bayerischen Landschaft wegen Vereinigung und Untheilbarkeit der Bayerischen Lande seit etlichen Jahrhunderten ertheilte Kayserl. Privilegien und deren vielfältige Allerhöchste Bestättigungen, endlich auch auf die = im Heil. Röm. Reich herkommliche Lehen und Succeßions = Rechte überhaupt sich gründende Gerechtsamen des Chur = und Fürstlichen Hauses Pfalz nachstehen müssen.

Es haben mir aber zu meiner äussersten Bestürzung die Dokumenten, auf welche Euer Kayserl. Königl. Apostol. Mayest. sich in Allerhöchstdero offenen Ausschreiben vom 12ten und 15ten Jenner dieses Jahrs beziehen, nicht vorgelegt = noch sonsten hinlängliche Auskunft gegeben werden können, wodurch ich mich von der Richtigkeit der Ansprüche Allerhöchstdero Erzhauses Oesterreich und von der mindern Wichtigkeit derer = vor mein Fürstl. Hauß militirenden stattlichen Gründe hätte überzeugen = verfolglichen jener getroffenen Uebereinkunft als dermaliger nächster Erbfolger beyzutreten, mich hätte bewogen finden mögen.

Durch den allertiefsten Respect, den ich Euer Kayserl. Königl. Apostol. Mayest. schuldig bin, gedrungen, habe ich gleichwol am 16ten dieses Monaths diejenige Erklärung in München abgeben lassen, welche der Freyherr von Lehrbach Allerhöchstdenenselben ohne Zweifel allerunterthänigst referirt haben wird, und nach welcher ich um Communication der Gründe Allerhöchstdero Erzhauses allersubmissest angestanden habe, um solche mit meinen Gerechtsamen vergleichen und mich sofort allersubmissest erklären zu können, anerwogen ich weit davon entfernet bin, gegen Jemand = am allerwenigsten aber gegen Ewr. Kayserl. Königl. Apostol. Mayest. und Allerhöchstdero Erzhauß etwas in Anspruch zu nehmen, was nach der genauesten Untersuchung und Prüfung mit Beystimmung göttlicher und menschlicher Rechte mir nicht gebühren sollte.

In Betracht aber dem Vernehmen nach jene getroffene Uebereinkunft indessen in Execution gesezt wird, vielleicht auch noch andere dahin einschlägige mir unbekannte Anstalten und Arrangements getroffen werden dörften; So bleibt mir nichts übrig, als jene allerunterthänigste Erklärung vom 16ten dieß bey Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät ohnmittelbar in tiefstem Respect zu wiederholen, mit der submissesten und angelegentlichsten

Bitte,

Bitte, Euer Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät geruhen allergnädigst, mir Allerhöchstdero Gründe allergnädigst vorlegen zu lassen und bis dahin der würklichen Vollziehung der mehrbesagten Uebereinkunft allergnädigst Anstandt zu geben, fort nach Allerhöchstdero weltgepriesenen Gnade und Gerechtigkeit mir die Zeit zu gönnen, in dieser mir und meinem Fürstl. Hauße von der alleräußersten Wichtigkeit seyenden Sache beyderseitige Gründe zu prüfen und alsdann erst mich allerunterthänigst zu erklären.

Und da die Veränderung in=zumalen so ansehnlichen Reichslehenbaren Landen ohnehin ohne Ihro glorwürdigst regierenden Kayserlichen Mayestät als Obristen Reichslehenherrn, und in seiner Mase des gesammten Reichs Vorwissen und Genehmigung mit Bestand nicht wohl geschehen kann; So habe ich als ein getreuester Reichsfürst nach Anhandgebung meiner Reichsständischen Obliegenheit nicht allein meinen Höchst=und Hohen Herrn Mitständen erôfnet, daß ich zwar der allerunterthänigst trostvollen Hofnung lebte, Ewer Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät würden nach Erwegung meiner Gründe von Allerhöchstdero Ansprüchen abzustehen von selbsten allergnädigst geneigt seyn, gleichwohlen wolle ich um deren Verwendung und Vermittelung geziemend angestanden haben; sondern auch allerunterthänigst ohnverfehlet, Ihro glorwürdigst regierenden Kayserl. Mayestät deswegen ebenfalls allerunterthänigst anzugehen, und habe zu Allerhöchstdero Weltbekannten Gerechtigkeits=Liebe das zuversichtliche Vertrauen, daß Allerhöchstdieselbe diesen von mir eingeschlagenen=mir alleinig übergebliebenen Weeg allergnädigst genehm halten, und als des Heil. Röm. Reichs Oberhaupt diese sowol mich und mein Fürstliches Hauß als das ganze Reich so hoch intereßirende Succeßions=Sache nach Maasgab der Reichs=Grundgeseze beyzulegen allergnädigst geruhen werden. Zu welchem Behuf ich dann auch bey Euer Kayserl. Königl. Apostol. Mayestät meine vorhin gethane allerunterthänigste Bitte um allergnädigste Communication Allerhöchstdero Gründe, und daß biß zu meiner darauf folgen könnenden allersubmissesten Erklärung der Vollziehung jener Uebereinkunft Anstand gegeben werden möge, allerunterthänigst wiederhole, und in allerdevotestem Respect Zeitlebens verharre ꝛc.

XI.

XI.

Promemoria.

Des regierenden Herrn Herzogs von Pfalz-Zweibrücken Hochfürstl. Durchlaucht lassen denen samtlichen hochansehnlichen Herren Bottschaftern und Gesandten bey der fürwährenden Reichsversammlung in Höchst-Ihrem Namen hiemit ohnverhalten:

Es seye der Reichsversammlung unter dem 20ten Jenner von der Hochansehnlichen Principal-Commißion Namens Kayserl. Mayestät bekannt gemacht worden, welche sehr beträchtliche Ansprüche Allerhöchstdieselbe und Allerhöchstdero Ertzhauß, dann noch das Königreich Böhmen auf die Churbayerische Lande und die Böhmische Lehen in der obern Pfalz zu machen sich berechtiget halten, auch wie Allerhöchstdieselbe dieserhalb mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht sich bereits gütlich einverstanden hätten.

Da nun diese gütliche Einverständniß ohne Höchstderoselben, als dermaligen nächsten Erbfolgers, Mitwürkung geschehen, also auch für Höchstdieselben nicht verbindlich seyn könne; So hegeten sie zwar das ganz veste Zutrauen zu der weltbekannten Gerechtigkeits-Liebe Sr. glorwürdigst regierenden Kayserlichen Mayestät und zu der Gnade Ihro der Kayserin Königin Mayestät, daß Allerhöchstdieselben, wann Allerhöchst-Ihnen, wie solches ohnverweilt geschehen würde, die auf die älteste von Zeit zu Zeit erneuerte Familien-Verträge, auf Kayserl. Entscheidungen, wiederhohlte Privilegien, güldene Bull, Westphälischen Frieden, dann denen Ständen des Herzogthums Bayern wegen der Untheilbarkeit der Bayerischen Lande vielfach ertheilte Kayserliche Privilegien und die im Heil. Röm. Reich herkommliche Lehen und Succeßions-Rechte sich gründende Gerechtsame ihres Haußes vorgelegt werden würden, Allerhöchstdieselbe von selbst aus Gnade und Gerechtigkeit von Allerhöchstdero Ansprüchen abzustehen sich allergnädigst entschliesen würden; Se. Herzogliche Durchlaucht glaubten aber doch neben diesem Ehrfurchtsvollesten Zutrauen nicht verfehlen zu können, bey einem Dero Fürstl. Hauß so hochwichtigen Gegenstand samtlich Dero höchste

und

und hohe Mitstände um Höchst- und Hochdero Verwendung, Vermittelung und kräftigste Unterstützung ebenfalls geziemend anzugehen. Höchstdieselbe ersuchen also samtliche Herren Bottschafter und Gesandten bey Dero höchsten und hohen Höfen die geneigte und willfährige Anzeige davon zu thun, und solches - sich auf das gemeine Reichsständische Band gründendes Ansuchen bestmöglichst zu unterstützen. Regenspurg, den 16ten Martii 1778.

Jakob Poschinger, Herzogl. Pfalzzweybrückischer dahier bestellter Legations-Secretarius.

XII.

Kaiserliches Rescript an Pfalzzweibrücken vom 4ten April 1778.

Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana. Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst! Uns sind Dero Liebden beede Schreiben vom 28ten Febr. jüngsthin zugekommen, in welchen des mehrern enthalten, was dieselbe an Unsere Herzinniglichst geliebte Frau Mutter der Kayserin Königin May. und Liebden wegen Ihro mit des Churfürsten von Pfalz Liebden unlängst über den Nieder-Bayerischen Landes-Bezirk, Herrschaft Mindelheim, und Königlich-Böheimischen Lehen geschlossener Uebereinkunft vorzustellen, sodann an Uns sowol dieserthalben, auch wegen der - von Uns geordneten Besitznehmung und Verwaltung der Uns und dem Reiche nach Absterben des lezten Kurfürsten von Bayern Liebden erledigten besondern Reichslehen bittlich gelangen zu lassen gutgefunden haben.

Nachdeme nun wegen erstgedachter Uebereinkunft von der Kayserin Königin May. und Lbden, Dero Lbden die Antwort wird ertheilet werden; so zweifeln Wir nicht, daß Dero Lbden durch solche wohlgemeynte Aeuße-

rung von den gerechten = bey der Sache führenden Gesinnungen sich überzeugt und beruhigt finden werden.

Und da Wir wegen vorberührter erledigter Reichslehen dasjenige geordnet und erfüllet haben, wozu Uns, als Römischen Kayser und Obersten Reichslehenherrn, die Gesetze und besonders Unsere Königl. Wahlcapitulation verbinden; so haben Wir auch annoch nebst deme in Unsern deshalb öffentlich erlassenen Kayserlichen Verfügungen ausdrücklich jedermänniglich vorbehalten, an Uns die = an sothane Reichslehen zu haben vermeynende Ansprüche in gesezlichem Weege beweißlich vorzulegen, worauf Wir das gebührende Recht angedeihen lassen werden.

Dadurch ist also dem an Uns von Dero Lbden gestellten Begehren, der Sache näher auf den Grund zu sehen, dieselbe darüber genüglich zu hören, und alsdann zuerkennen, ob gedachte Reichslehen für apert oder Dero Hauße angefallen, anzusehen sind, bereits vorgekommen, und können Dero Lbden sich fernerhin gänzlich gewärtigen, daß Wir die an Uns von Deroselben weiters erweißlich anbringende Vorstellungen gnüglich anhören, und mit Unserm Oberstlehenherrlichen Amte unpartheyisches Recht angedeihen lassen, auch sonsten allenthalben nach Verordnung der Reichs-Satzungen dasjenige verfügen werden, wozu dieselben jeglichen anweisen, und was zu Erhaltung Ruhe und Friedens im Reiche die Gesetze erfordern.

Und Wir verbleiben anbey Dero Liebden mit Kayserlichen Gnaden und allem guten Wohl beygethan. Geben zu Wien, den 4ten April anno 1778. Unsers Reichs im Fünfzehenden.

Joseph.

V. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis propr.

Franz Georg von Leykam.

XIII.

XIII.

Schreiben von der Kaiserin Königin Majestät an Pfalzzweibrücken, vom 3ten April 1778.

Durchlauchtig Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst! Mir ist Eurer Liebden unterm 28ten Febr. datirtes = und den 27ten Merz überreichtes Schreiben durch meinen Hof= und Staats=Kanzler vorgelegt worden.

Ich ersehe daraus, daß dieselben eines Theils die nähere Einsicht der Rechtsgründe, auf welche Mein und Meines Erzhauses Ansprüche auf die in Besitz genommene Districte und Herrschaften der vormahls von dem erloschenen Churbayrischen Wilhelminischen Hause besessenen Länder beruhen, zu erhalten wünschen; andern Theils aber über die dagegen zu haben vermeynende rechtliche Einwendungen ordentlich gehöret zu werden, und daß diese Succeßions=Sach nach Maasgabe der Reichs=Grundgesäze beygelegt werde, verlangen.

Ew. Lbden werden von selbsten ermessen, daß, da ich mit dem Chef des Churpfälzischen Hauses eine Convention geschlossen, in welcher sich Derselbe Meine Ansprüche, nach vorher davon genommener genüglicher Einsicht, als Rechtsbeständig anzuerkennen, für sich, seine Erben und Nachfolger an der Kuhr verbunden hat, Mir keineswegs gebühren, noch zugemuthet werden könne, mit Ew. Lbden hierüber in eine weitere Aufklärung Meiner Rechtsgründe, noch weniger in eine besondere Behandlung Mich einzulassen; da die wirkliche Succession, mithin das Recht in Ansehung selber für gegenwärtige Zeiten verbindliche Verträge zu schliesen, Denenselben und Derer Linie noch nicht angefallen ist. Es wird also der Ordnung nach auf Dero Gutbefinden beruhen, wegen einer nähern Aufklärung meiner Ansprüche an den Chef des Hauses, mit welchem ich conveniret bin, sich zu wenden und alldort die Gründe, welche diesen zu einer gütlichen Uebereinkunft bewogen haben, einzusehen.

Was aber diejenige Forderungen und Ansprüche betrift, mit welchen Eure Liebden für Dero Person auftretten, oder selbe in Zukunft Meinen Gerechtsamen entgegen sezen zu können vermeinen, so bin ich eben so weit

entfernt, Jemanden, wer es auch immer sey, in seinen Rechten zu verkürzen; als ich die Mir und Meinem Erzhause zukommenden Gerechtsamen so wenig, als ein anderer Reichsstand, jemahls vernachläßigen werde.

Nach dieser reinen Gesinnung also können Ew. Lbden von Mir allerdings erwarten, daß Ich Denenselben auf alle in Reichsgesezmäßigen Weegen anzubringende Vorstellungen Red und Antwort geben lassen werde.

Ich verbleibe Euer Lbden mit Rühmlichen Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten vorderst wohl beygethan. Datum Wien, den 3ten April 1778.

Ew. Liebden

gutwillige Muhme
Maria Theresia.

XIV.

Promemoria an Kurpfalz, vom 26ten April 1778.

Aus denen am 16. und 28ten Febr. sodann am 3ten Merz übergebenen Memoires, welch leztern die von Herrn Herzogs meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht an Ihro Kayserl. Königl. Mayestäten erlassene allerunterthänigste Schreiben vom 28ten Febr. in Abschrift beygelegt waren, wird annoch gefälligst rückerinnerlich seyn, aus was Ursachen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht auf der Communication der Titres, welche die Ansprüche des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich durch einen Theil der Bayerischen Lande begründen sollen, zu bestehen sich bewogen finden. Aus denen eingelangten Kayserl. Königl. Antwortschreiben, welche unterschriebener hieben in Abschrift zu communiciren die Ehre hat, ist gefällig ersichtlich, daß Ihro der Kayserin Königin Mayestät sich allergnädigst äußern, „daß, da Allerhöchst Sie mit dem Chef des Churpfälzischen Hauses eine „Convention geschlossen, in welcher sich dieser Allerhöchstdero Ansprüche, „nach davon vorher genommener genüglichen Einsicht, als rechtsbeständig „anzuerkennen, für sich, seine Erben und Nachfolger an der Kur verbun-

„den

„ den habe, Allerhöchst = Ihnen keineswegs zugemuthet werden könne, mit
„ meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht hierüber in eine weitere
„ Aufklärung Allerhöchstdero Rechtsgründe, noch weniger in eine besondere
„ Behandlung sich einzulassen, da die wirkliche Succeßion, mithin das
„ Recht, in Ansehung derselben für gegenwärtige Zeiten verbündliche Ver=
„ träge zu schliesen, des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht und Dero
„ Linie noch nicht angefallen seye und dahero der Ordnung nach auf Dero
„ Gutfinden beruhe, wegen einer nähern Aufklärung der Ansprüche der
„ Kayserin Königin Mayestät sich an den Chef des Hauses, mit welchem
„ Allerhöchstdieselbe conveniret seyen, zu wenden, und alldort die Gründe,
„ welche diesen zu einer gütlichen Uebereinkunft bewogen haben, einzuse=
„ hen. „ Ob nun schon eines Theils die Durchlauchtigste Herrn Churfür=
sten zu Pfalz, als Chef des Chur = und Fürstlich = Pfälzischen Gesamt = Hau=
ses, in welcher Qualité Höchst = Ihnen alle Herrn Pfalzgrafen derer nach=
gebohrnen Linien billig alle Hochachtung und Respect erweisen, bekanntlich
von denen alleräl testen Zeiten an bis auf den heutigen Tag in denen das
ganze Hauß intereßirenden Angelegenheiten niemalen etwas vor sich allein
gethan, sondern nach Maasgab der Hausgrundgeseze, wann die Frage
von einiger Dispoſition über die mit dem Fidei Commiſſo perpetuo Familiae
befangene Pfalzbayerische Lande gewesen, wann auch schon von einer Ver=
äußerung extra Familiam gar keine Rede war, jedesmal mit zusammen ge=
sezten Rath und allerseitiger Bewilligung solche Verträge, die das ganze
Haus zu allen Zeiten und unter allen Umständen verbinden sollten, abge=
schlossen haben, wie davon der Pavische Vertrag selbsten, sodann die Hei=
delberger und alle andere ältere und neuere Hausverträge und Einnungen
den unwiderleglichsten Beweiß an Handen geben, mithin was deme zuwi=
der in dem Kayserl. Königl. allerhöchsten Schreiben zum voraus gesezt wird,
seinen offenbaren Abfall leidet, und in gegenwärtigem Fall, da nicht etwan
von einem Actu regiminali, sondern von Veräusserung des ansehnlichsten
Theils der Bayerischen Lande, zu denen alle Herren Pfalzgrafen als ge=
bohrne Herzogen in Bayern und Descendenten von Otto dem Erlauchten,
ordine ſucceſſivo, gerufen werden, und Ihr Succeßionsrecht schon mit
auf die Welt bringen, keine Anwendung finden mag, andern Theils aber

Ihro Kayserl. Königl. Mayestät um Communication Allerhöchstdero Titres unmittelbar anzugehen, man nicht vermüßiget worden wäre, wann es hätte gefällig seyn wollen, solche nach diesseitig respectuosesten Gesinnung vom 16ten Febr. und nach der - in der Ministerial- Aeußerung vom 28ten Febr. dazu gemachten Hofnung dahier zu communiciren; so ist doch Unterschriebener ausdrücklich befehligt, um des Herrn Herzogs seines gnädigsten Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, tiefsten Respect vor Ihro der Kayserin Königin Mayestät auch in diesem Stück zu bewähren und um den von Allerhöchstdenenselben Ihnen selbst angewiesenen Weeg zu gehen, bey Ihro Churfürstl. Durchlaucht um Communication der in Frag stehender Titres zu näherer Aufklärung der Ansprüche der Kayserin Königin Mayestät geziemend anzustehen. Unterschriebener schmeichelt sich um so sicherer einer baldig geneigtester Willfahrung, als derselbe mehrmahlen zu erklären die Ehre gehabt, daß des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht nichts aufrichtiger wünschen, als Ihro der Kayserin Königin Mayestät von Dero tiefest schuldigen Respect, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Dero unwandelbaren Hochachtungsvollen Verehrung die überzeugendste Proben zu geben, so weit solches nur immer mit Dero Gerechtsamen bestehen kann. München, den 26ten April 1778.

C. von Hoffenfels.

XV.

Substanz einer von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen durch Dero Gesandtschaft in Curia mündlich gethanen Aeuserung, sub dato 16ten Martii 1778.

Ihro Königl. Mayestät von Preusen hätten aus einer Circular-Note des Kayserl. Königl. Ministerii und verschiedenen publicirten Patenten mit größter Bekümmerniß zu ersehen gehabt, daß Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfalz vermittelst eines mit Ihro Kays. Königl. May. getroffenen Vergleichs gewisse von Höchstderoselben aufgestellte Ansprüche auf die Bayeri-

sche

sche Erbfolge anerkennet und geschehen lassen, daß ein groser Theil von Bayern und der obern Pfalz von Kayserl. Königl. Trouppen in Besitz genommen worden.

Nun wären zwar sothane Ansprüche noch nicht förmlich bekannt gemacht worden. Es lasse sich aber schon soviel in voraus abnehmen, daß ein jeder, der die Reichs-Verfassung einigermasen kenne, mit genugsamen Grund beurtheilen möge, daß selbige so wenig, als der darüber mit Churpfalz getroffene Vergleich, mit der allgemeinen Reichs-Verfassung, der goldenen Bull und dem Westphälischen Frieden, denen ältern und neuern Haußverträgen zwischen Bayern und Pfalz und denen bestgegründeten Succeßions-Rechten des leztern Haußes auf das ganze Herzogthum Bayern und die obere Pfalz bestehen könne, und daß, wenn zumalen ein anders behauptet werden wollte, alle Sicherheit und das völlige Gleichgewicht im Teutschen Reich aufgehoben werden würde.

Des Königs May. hätten dahero zu Wien Ihre Zweifel und Bedenklichkeiten durch ein schriftliches Promemoria zu Anfang Februarii eröfnen und freundschaftliche Vorstellung desfalls thun lassen.

Da Sie aber eine Antwort darauf erhalten, welche mit Ihrer Erwartung nicht übereinstimme, und worinnen man nur die diesseitige Zweifel zu heben gesuchet; so hätte man durch ein zweites Promemoria den Unbestand derer obermelten Ansprüche und des mit Churpfalz getroffenen Verglichs, wie man glaube, auf eine bündige Art gezeiget, auch seine freundschaftliche Anträge dahin wiederholet, daß Ihre Kayserl. Königl. Mayestät die Bayerische Erbfolge in den vorigen Stand, wie solche bey dem Absterben des Churfürsten von Bayern gewesen, hinwiederum zu setzen, und zu einer der Reichs-Verfassung angemessenen Unterhandlung und Einrichtung einzuleiten geruhen mögten.

Damit nun solches einen desto besseren Erfolg gewinnen möge, so liesßen Ihro Königl. Mayestät sämtliche höchst und hohe Reichsstände anmit ersuchen, bey dem offenbar obhandenen allgemeinen Interesse sich mit Allerhöchstderoselben beliebig zu vereinbaren, um sowol des Kaysers als der Kayserin May. May. gemeinschaftliche ehrerbietigste Vorstellungen zu thun, und es dahin zu bringen, damit die ganze Bayerische Erbfolge in den vori-

gen

gen Stand gesezet und auf eine denen Reichs-Satzungen und denen Bayerischen Haußverträgen sowol, als denen Befugnissen dererjenigen hohen Häuser, so einen gegründeten Anspruch darauf hätten, gemäse Art und Weise regulirt werden könne.

Sie hoffeten und erwarteten solches um so vielmehr, als des Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrücken Durchl. in der Eigenschaft des nächsten Erbfolgers von Ihro Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz wider diesen mehrerwehnten Vergleich und die Zersplitterung derer Churbayerischen Lande bereits protestiret, sich dagegen an die Reichs-Versammlung, an die Garants des Westphälischen Friedens, wie auch an Ihre Königl. Mayestät selbst gewendet, und um deren Vermittelung nachgesuchet, sodann auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen wegen ihrer ansehnlichen Ansprüche auf die Churbayerische Allodial-Erbschaft, wie nicht weniger derer Herren Herzogen zu Meklenburg Durchl. wegen besonderer Anforderungen an die Landgrafschaft Leuchtenberg bey Höchstderoselben ein gleiches wirklich gethan hätten, so daß man noch immer der zuversichtlichen Hofnung lebe, daß der erste Vorgang aus einem Irrthum, weilen die Beschaffenheit der Bayerischen Erbfolge noch nicht genugsam bekannt gewesen, lediglich herrühre, und Ihro Kayserl. Königl. May. sich dahero um so weniger entgegen seyn lassen würden, sobald Sie die wahre Umstände vernommen, nach Dero Ihnen angebohrnen Mäsigung und Gerechtigkeits-Liebe sich großmüthigst dahin zu entschliesen, daß mehrgedachter Churbayerischen Erbfolge je ehender je lieber die gesetzmäsige Wendung gegeben werde.

XVI.

Kursächsische Erklärung vom 31ten Mart. 1778.

Nach erfolgtem Abgange des Bayerischen Ludovicianischen Mannsstammes ist Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gefällig gewesen, sofort die Possession an Lehen und Eigen zu ergreifen, sich des leztern ohne vorgängige Inventirung und Absonderung anzumaßen, auch darüber zum Theil weiter zu disponiren, da doch vor allen Dingen bey nicht zu laugnender

Exi-

Existenz eines Bayerischen Erbes, die Frage: ob solches vom Lehen abzusondern, oder nicht? hätte ruhig untersuchet, worinnen solches Erbe eigentlich bestehe, aus dem Hauß-Archiv behörig ins Licht gesezet und vor dessen erfolgter Absonderung Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, als Cessionario Dero Frau Mutter, der verwittibten Churfürstin zu Sachsen Königl. Hoheit, des lezten Besitzers einziger Schwester, das Ihnen, als alleinigen Allodial-Erben, nach allen Rechten zustehende Jus possessionis & retentionis nicht entzogen werden sollen. Dann da machen zuvörderst zwar die ursprüngliche Mannlehenbare Lande eines Churhaußes, vermög der Reichsverfassung, ein Corpus individuum aus. Es können aber zu sothanem Corpore keineswegs alle und jede andere Acquisitiones an Weiberlehen und Erbe gezogen werden: und wer sich auf dergleichen Haußverfassung, wodurch selbige mit jenem Corpore auf beständig vereinigt seyn, und dahero mit Ausschluß der Allodial-Erben auf den jedesmaligen Lehensfolger fallen sollen, als rem facti beziehen wollte, müste sothanes Factum zuförderist erweisen.

In dem Hauß Bayern ins besondere werden durch die bisher bekannten Verträge zwischen der Ludovicianischen Bayerischen und Rudolphinisch-Pfälzischen Linie die Erben von der Allodial-Succession nicht ausgeschlossen, vielmehr durch ausdrückliche Fidei-Commissa und durch die von dem Hauß Pfalz selbst anerkannte und zu seiner Zeit geltend gemachte Observanz nach Abgang des Mannsstammes dazu berufen, welchem durch irgend einige Verträge oder Verordnungen des lezten Besitzers zum Nachtheil seiner Collateralium nicht hat derogirt werden können

Was sothanen Erben eigentlich gebühre, wird sich zwar alsdann erst vollständig bestimmen lassen, wenn die in dem Bayerischen Hauß-Archiv, welches denen Rechten nach gemeinschaftlich zu versieglen gewesen wäre, enthaltene Urkunden eingesehen seyn werden. Immittelst ist selbst gemeinen Lehenrechten zufolge die Vermuthung vor das Erbe und Churpfalz wird über dasjenige, was es für altvätterliches von gemeinsamen Pfalz und Bayerischen Anherrn acquirirtes Manns-Lehen ausgiebt, die Lehenbriefe von jener Zeit her beyzubringen haben. So wie an denenjenigen Reichslehen, woran selbiges kein altvätterliches Recht zu haben eingestehet,

und deren anderweite Conferirung es blos von Ihro Kayserl. Mayest. suchet und erwartet, in gleicher maase die Lehenbriefe ausweisen müssen, ob solche würklich Mannlehen, oder auf alle Erben verliehen seye, auch wol nur in Regalien bestehen, indeme Ihro Kayserl. Mayest. sich bereits selbst dahin zu erklären geruhet haben, daß Sie hierunter ichtwas zum Nachtheil des dritten Mannes zu verhängen nicht gemeynet seyen. Es können aber auch bereits jezo als Erbe mit Grund angegeben werden, die Altvätterlichen und nach dem Pavianischen Vertrag vom Kayser Ludovico Bavaro und dessen sämtlichen Nachkommen erworbene Erblehne und Güter, auch Land und Leute. Die Verbesserungen und Nutzungen des lezten Jahres in denen alten und neuen Mannlehengütern.

Die fahrende Haabe, nebst allem, was dazu gehörig und die aussenstehende Schuldforderung, besonders aber jener 13 Millionen, wovor Weyl. Churfürst Maximilianus I zu Bayern die obere Pfalz erkaufet hat, und deren er sich im Westphälischen Frieden nicht umsonst, sondern gegen die in J. P. O. art. IV. §. 3 — 9. befindliche Stipulationes verziehen, auch §. 9. seinen Erben wegen der obern Pfalz actiones & beneficia ausdrücklich vorbehalten hat. Wannenhero dann Kraft nur besagten J. P. O. art. XVII. §. 5. omnes huius Transactionis Consortes auch dißfalls Leges Pacis gegen Jedermann zu handhaben, und denen Allodial-Erben zu ihrem Rechte, damit sie nicht rem & pretium zugleich verlieren, zu verhelfen verbunden sind.

Alle diese nur vorläuffig und nach ihren Haupt-Rubriquen nahmhaft gemachte Erbstücke, sind auf des leztverstorbenen Churfürsten Maximiliani Josephi Durchlaucht von Dero in Gott ruhenden Anherren unter denen von ihnen beygefügten Fidei-Commissorischen und anderer Bedingungen devolviret worden.

Es ist also dermalen nicht mehr von der Erbschaft jener entferntern Anherrn, sondern des leztern Besitzers - auch nicht von dem - allen Weiblichen Nachkommen des abgestorbenen Bayerischen Mannsstammes gemeinsamen Erbrecht, sondern von der in gegenwärtigem Fall eintrettenden Ordnung der Erbfolge die Frage: diese Ordnung trifft nach Vorschrift gemeiner Recht und nach der ohnunterbrochenen Observanz aller Chur- und

Fürst-

Fürstlichen Häuser denjenigen Erben, der dem leztverstorbenen Besitzer dem Grad nach der nächste ist, mithin alle weiter entferne ausschließt.

In eben diesem Sinn haben Weyl. Herzog Albertus V zu Bayern in Ihrem Testament von 1578, §. 8. und in Ihrer Hauß-Kleinodien-Disposition von 1578, §. 3; Herzog Wilhelmus V in seinem Testament von 1597, §. 13 und Churfürst Maximilianus I in seiner Hauß-Kleinodien-Disposition von 1637 und in seinem Testamente von 1641, §. 3 ihre Fidei-Commissorischen Verordnungen errichtet.

Wie nun solchergestalt des leztverstorbenen Churfürsten einzig hinterlassene Frau Schwester, der verwittibten Churfürstin zu Sachsen Königl. Hoheit, in der Erbfolge in sämtliche Allodialia und Feuda feminea & hereditaria des erloschenen Bayerischen Ludovicianischen Mannsstamms, allen dem Grad nach weiters entfernten weiblichen Erben vorgehen: diese aber alle ihre Rechte bereits ao. 1776 an Dero Herrn Sohnes des regierenden Churfürstens zu Sachsen Churfürstl. Durchlaucht abgetretten haben; als ist von leztgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. sofort nach erhaltener Nachricht von dem tödtlichen Hintritt Weyl. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, Dero geheimen Rath, Freyherrn von Zehmen, bevollmächtiget und nach München abgeschicket worden, um in Dero Nahmen, an allen dem, was Ihnen als Allodial-Erben gehörig, die Possess zu ergreiffen und alles sonst nöthige zu besorgen.

Da derselbe bey seiner Ankunft zu München alles Eingangs gedachter maßen bereits occupirt gefunden, man sich auch auf das von ihme darum beschehene Ansuchen ausdrücklich geweigert, ihn zur Mitversieglung des gemeinsamen Archivs und übriger Ausrichtung seines Auftrags zu zulassen;

So haben Ihro Churfürstl. Durchlaucht nicht Umgang nehmen mögen, zu Aufrechthaltung Dero Gerechtsamen eine schriftliche Protestation mit aller hierzu erforderlichen Feyerlichkeit einlegen zu lassen. Dieselben haben auch hierauf den Kayserl. auch Kayserl. Königl. Hof, nicht minder allen andern bei der Erhaltung der Teutschen Reichs-Verfassung interessirten Mächten die Gründe Dero Gerechtsamen vorgelegt und selbige ersuchet, die Sache in solche Weege zu leiten, damit die nöthige Absonderung des Erbes

vom Lehen auf gütlichen und kürzesten Weege vorgenommen, immittelst aber den Allodial-Erben das Ihnen zustehende Jus possessionis & retentionis eingeraumet werden möchte.

Sie wiederholen hierdurch vor Dero Reichs-Mitständen und allen denjenigen, so wie obgedacht zu Handhabung derer Verfügung des Westphälischen Friedens verbunden sind, die feyerlichste Verwahrung der ihnen zukommenden Rechte. Sie vermögen nicht, so lang, bis über dasjenige, was Ihnen nach vorhin angeführten Gründen gebühret, ein billiges Abkommen getroffen seyn wird, irgend einigen andern Besitzstand davon anzuerkennen. Sie sind und bleiben jedoch, wie sie bereits declariren lassen, bereitwillig zu einem gütigen Abkommen hierunter die Hände zu bieten und alles nur mögliche beyzutragen, in der gewissen Zuversicht, es werde von sämtlichen hierbey interessirten Theilen alles in den Stand gesezt werden, damit der Weeg der Unterhandlung ohne Anstand eröfnet werden könne. Regensburg den 31ten Martii 1778.

D. F. von Löben.

XVII.

Kaiserl. Königl. Gesandtschafts-Aeuserung, abgelegt in Curia, den 10ten April 1778.

Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Mayest. hätten aus der Substanz einer von Sr. Königlich-Preusischen Mayest. Dero Gesandschaft in Curia am 16ten Merz mündlich gethanen Aeuserung mit Verwunderung ersehen, in welcher verwirrter Gestalt man die allersimpelste Sache von der Welt vorzustellen beflissen ist.

Daß diese einseitige Vorstellung den geringsten voreiligen Eindruck gemacht haben soll, ist eine Vermuthung, die sich Ihre May. ohnmöglich erlauben können, ohne der erlauchten Einsicht und der Billigkeit Ihrer gesamten höchsten und hohen Reichs-Mitstände offenbar zu nahe zu treten.

Eben dieses zuversichtliche Vertrauen macht es aber auch Ihrer May. zur wesentlichen Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr volles Licht,

Licht, und andurch Dero gesamte höchste und hohe Mitstände in Stand zu setzen, über die ächte Lage der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.

Diese bestehet kürzlich darinn. Ihre K. K. A. May. glauben ganz unstreitige Ansprüche auf einen Theil der Bayerischen Succession zu haben. Wer kann Allerhöchstdenselben mit Billigkeit verdenken, daß sie solche geltend zu machen suchen?

Diese Ansprüche geltend zu machen, sind nach der Grundverfassung des Teutschen Reichs nur zwey Weege: entweder ein Vergleich, oder der Oberstrichterliche Ausspruch.

Ihre May. schlagen der Ordnung nach den ersten Weeg ein. Sie wenden sich lange vor dem erfolgten Hintritt des Höchstseeligen Herrn Churfürsten an Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz. Sie legen Höchstdenenselben Ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise vor, worauf sich solche gründen. Es werden hierüber Anstände gemacht: die Anstände werden ausführlich erläutert, die beyderseitigen Ministres schliesen hierauf eine Convention: die Convention wird ratificirt, und dasjenige, was vermöge dieser freundschaftlichen Einverständniß jedem Theil zukommen solle, wird in Besiz genohmen.

Kaum wird hievon Sr. Königlich-Preusischen May. mittels einer denen samtlichen, an Ihrer K. K. A. May. Hoflager residirenden auswärtigen Ministern zugestellten Circular-Note Nachricht ertheilet, so bemühen sich Höchstdieselben nicht nur bey verschiedenen Höfen alles in Bewegung zu sezen, sondern tretten auch gegen Ihre K. K. A. Mayest. unmittelbar als Kläger und Richter zugleich auf, legen anfänglich Ihre Einwendungen als Zweifel vor, verwandeln aber solche zulezt in folgende Machtsprüche: daß Ihre May. eben so wenig als Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz befugt gewesen, die quaestionirte Convention zu schliesen.

Daß die Ansprüche Ihrer May. durchaus und bis auf den geringsten Theil ungültig sind.

Daß sie der goldenen Bulle, dem Westphälischen Frieden, der allgemeinen Reichsverfassung zuwider streiten.

Daß sie die Successions-Rechte mehrerer anderer Reichsstände offenbar verlezen.

Ihre Mayest. unterscheiden hier zwo wesentliche Fragen:

1mo) Ob diese Einwürfe und Machtsprüche gegründet sind? und

2do) Ob zu diesen Einwürfen und Machtsprüchen Sr. Königl. Preusischen Mayestät als ein einzler Reichs-Mitstand befugt seyn können?

Was die erste Frage betrifft, so sind die erwehnten sämtliche Einwürfe, welche man in der Eingangs angezogenen Substanz der mündlichen Aeuserungen nunmehr zwar offentlich, ohne allem, auch dem geringsten Beweiß wiederholet hat, bereits in einer diesseitigen Beantwortung hinlänglich und ausführlich widerleget worden. Wie es dann auch ein sehr leichtes seyn wird, gründlich darzuthun, wie sehr man sich irre, wenn man glaubt, in dem zweyten Promemoria den Unbestand der diesseitigen Gerechtsamen, und des mit Churpfalz geschlossenen Vergleichs auf eine bündige Art gezeigt zu haben.

Allein da Ihre K. K. A. May. von samtlichen höchst und hohen Reichs-Mitständen ohnehin zuversichtlich hoffen, daß Dieselben bei diesen einseitigen und solchen Einwürfen, die das Gepräge einer offenbaren Zudringlichkeit an sich haben, mit ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Känntniß der Sache innen halten werden; so kommt es noch für dermalen einzig und allein auf die zweyte Frage, nemlich darauf an, ob Se. Königlich-Preusische May. als ein einzeler Reichs-Mitstand zu mehrgedachten Einwürfen und Machtsprüchen befugt seyn können?

Diese Frage und ihre Entscheidung hängt von zwo andern ab, deren Beantwortung der K. K. May. Ihren übrigen höchst und hohen Reichs-Mitständen, wie auch der ganzen unpartheyischen Welt lediglich überlassen wollen.

1mo) Kann einem Reichs-Mitstande die Befugniß strittig gemacht werden, sich mit einem andern Mitstande über obwaltende Ansprüche zu vergleichen?

2do) Kann diese Befugniß, wann sie jedem Reichsstande gebühret, alsdann aufrecht bestehen, wenn ein dritter einzeler Reichsstand gegen eine Vergleichs-Handlung, die ihn und seine Rechte im geringsten nicht betrift, Widersprüche zu erregen, und solche unter

ter was immer für einem Vorwande, als ungültig zu erklären befugt seyn sollte?

Hierinnen nun bestehet der reine und eigentliche Status quaestionis, ein Status der nicht mehr der Kayserin Königin May. allein betrift, sondern der alle Ihre höchste und hohe Reichs-Mitstände, der die Rechte eines jeden ins besondere, der selbst ihre Existenz unmittelbar betrifft.

Da Ihre K. K. A. May. sich nie verpflichtet erkennen werden, über Dero Handlungen Sr. Königl. Preußischen May. Rechenschaft zu geben, so war die geschehene Erläuterung der Ihnen angezeigten Zweifel und Bedenklichkeiten nicht Schuldigkeit, sondern bloß freundschaftliche Rücksicht. Dem ungeachtet, wird nun in der Substanz der Königlich-Preußischen Gesandtschafts-Aeuserung öffentlich erkläret, daß die diesseitige Antwort mit Sr. Königl. Preußischen Mayest. Erwartung nicht überein gestimmt habe. Und warum dann nicht? Aus keiner andern Ursache, als weil man darinn nur die erregte Zweifel zu heben gesucht hat.

Was haben dann also Se. Königl. Preußische Mayestät erwartet? Nichts geringeres, als daß der K. K. Mayestät den Königlich-Preußischen Richterstuhl erkennen, dem gefällten Machtspruch über die Ungültigkeit der mit Churpfalz geschlossenen Convention sich unterwerfen, und diesem zufolge alles wieder in vorigen Stand setzen sollen.

Ihre K. K. May. überlassen es der erlauchten Einsicht und Ueberlegung der gesamten höchst- und hohen Reichs-Mitstände, ob Sie Ihre Würde, Ihr Ansehen, Ihre Gerechtsamen auf eine so gar unerhörte Art aufopfern, ob sie den Gerechtsamen aller Mitstände ein so empfindliches Präjudiz zuziehen, und sich zuerst jenen Folgen hievon aussetzen sollen und können, die sodann alle übrige um so gewisser und unvermeidlicher zu erwarten haben werden. Können und sollen Sie dieß nicht, so bleibt Allerhöchstdenenselben nichts übrig, als den einmal eingeschlagenen Weeg unaufhaltlich fortzugehen, und nach den gleich Anfangs zur Richtschnur genohmenen Grundsätzen, sich stetshin zu benehmen.

Diese Grundsätze bestehen nun in folgenden:

Daß Ihre K. K. May. bereits erwehntermaßen, nach der Teutschen Reichs-Grundverfassung keine andern Mittel seine Rechte geltend zu machen

ken-

kennen und erkennen, als einen Vergleich zwischen denen intereßirten Theilen, oder in dessen Entstehungs-Falle, den Oberstrichterlichen Ausspruch.

Daß Ihre Maj. eben so weit entfernet sind, den Rechten und Ansprüchen eines Dritten zu nahe zu tretten, als wenig Sie Ihre eigenen verlezen zu lassen, jemalen gestatten werden.

Daß Sie demnach in Gemäsheit dieser Grundsäze eines Theils an jenen Vergleich, und dessen Würkungen unabweichlich halten werden, den Sie mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz getroffen haben, und zu treffen befugt waren. Daß sie aber zugleich anderer Seits jenen Mitständen, die durch diesen Vergleich in Ihren und Ihres Haußes Gerechtsamen und Ansprüchen verkürzt zu seyn vermeinen, auf irgend eine Art zu entgehen, und sich desfalls dem legalen Erkänntniß- und Entscheidungs-Wege zu entziehen keinesweges gesinnet sind.

Daß sie diese Gesinnung insonderheit auch auf die eventuelle und erst kürzlich durch gewisse Emissaires veranlaßte Protestation des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. erstrecken, ungeachtet der Vergleich von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Chur, geschlossen worden ist.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Mayest. nicht minder Sr. Churfürstl. Durchl. in Sachsen bereits schriftlich haben bestättigen lassen, daß Sie die denenselben in der Person Dero Durchlauchtigsten Frauen Mutter, als einer verziehenen Prinzessin von Bayern erweißlich zustehende Allodial-Ansprüche und Forderungen auf keine Weise zu verkürzen gedenken, so findet sich solchergestalt alles schon zum voraus in einer der Reichs-Verfassung angemessenen und solchen Lage, daß was nicht bereits durch einen gütlichen Vergleich berichtigt worden ist, oder noch berichtiget werden dürfte, dem legalen Erkänntniß- und Entscheidungs-Wege vorbehalten bleibt.

Bey dieser wahrhaften Beschaffenheit der vorliegenden Umstände leben Ihro K. K. A. May. der zuversichtlichen Hofnung, daß der bisherige Vorgang Sr. Königl. Preußischen Mayestät aus einem Irrthum, weil nemlich die vorerläuterte eigentliche Lage der Sachen noch nicht genugsam bekannt

gewe-

gewesen, lediglich herrühre, und des Königs in Preusen Maj. sich daher um so weniger entgegen seyn lassen werden, sobald Sie die wahren Umstände vernohmen, nach der Ihnen angebohrnen Mäsigung und Gerechtigkeits-Liebe sich großmüthigst dahin zu entschliesen, daß Dero übrige höchste und hohe Reichs-Mitstände nicht nur bey den in der lezten Wahl-Capitulation art. 11 & 12 ausdrücklich reservirten Rechten und Anwarthungen, sondern auch in Ihrer bestgegründeten Befugniß sich unter einander, auch ohne Bewilligung eines Dritten dabey gar nicht interessirten, zu vergleichen, so, wie besonders die samtlichen Churfürsten in der Ihnen durch die goldene Bulle tit. 10. §. 2 — 3. eingestandenen Erwerbungs-Fähigkeit ungestört erhalten, strittige Gegenstände aber keineswegs von dem legalen Entscheidungs-Wege ab- und für eine Instanz gezogen werden mögten, die sich unmöglich als rechtmäsig anerkennen läßt, wenn nicht die Grund-Verfassung, alle Sicherheit, und das völlige Gleichgewicht im Teutschen Reiche mit einmal aufgehoben werden solle.

XVIII.

Kaiser Otto IV Verzichtsbrief auf das Herzogthum Baiern, Uebergabe der Güter zu Möringen rc. 1208.

Otto quartus Dei gratia Romanorum Rex & semper Augustus. Notum facimus etati presentium & posterioritati futurorum Christi fidelium, quod nos inspecta devocione, quam *circa promocionem nostram* illustris vir, Ludovicus Dux Bawarorum, fidelis & dilectus noster, erit omni tempore habiturus, regia munificentia donamus & presentis pagine privilegio confirmamus, tam ipsi, quam universis suis successuris heredibus, Ducatum Bawariae, cum universis terris & possessionibus, quas idem Dux adhuc vivente antecessore nostro in manu sua & possessione tenuit, tam cum hominibus, quam cunctis eius pertinentibus. In super concedimus eisdem curtem Moringen, que olim illustrissimi genitoris nostri extitit, cum pertinentiis eius & partem illam, que contingit filias quondam Philippi regis, simul eidem Duci & heredibus suis tradimus & donamus per excam-

bium vel alio quolibet modo. Dispositum quoque, quod dicte regis filie nominatam hereditatis sue porcionem grato assensu in manus nostras resignabunt. Sic quoque dispositum est & statutum, ut dictus Dux cum curte memorata a nobis teneat ducentas marcas in liberis reditibus: & si de hac summa quicquam defuerit, nos de aliis reditibus nostris in Bawaria defectum illum supplebimus. Si autem in bonis ipsis aliquid de summa prescripta superfuerit, illud in nostros usus cedet. Et cum fratribus nostris *H. Palatino Comite Rheni* & W. Duce taliter ordinavimus, quod de bonis & hominibus quondam incliti patris nostri adversum Ducem Bawariae & heredes eius nunquam actionem habebunt. Item feoda, que interfectores regis Philippi, Marchio Histrie, & Palatinus Comes de Witlingispahc, ab Imperio tenuere, sepedicto Duci & heredibus suis concedimus. Et confirmamus nemus, quod vocatur Bazhart, cum Castro Nuwenburc, ad opus Ducis omni iure conservatum, sicut ipse Dux nos instruere poterit, & docere. Ad cuius rei certam evidentiam & perpetuam in posterum firmitudinem fide data promisimus & jurare fecimus in animam nostram Comitem Adolphum de Scowinburg, Cunradum de Dicka, Bernhardum de Hurstimar, nobiles viros, & fidelem nostrum Gunzelinum Dapiferum, quod cuncta, que premissa sunt, inviolabiliter curabimus observari, & cum sigillo nostro sigilla principum, que postulavit, huic carte iussimus adhiberi.

Huius rei testes sunt, & sigilla sua opposuerunt.

Everhardus Salisburgensis Archiepiscopus.
Magdeburgensis Archiepiscopus.
Hartbertus Dei gratia Hildemensis Episcopus.
Cunradus Dei gratia Freisingensis Episcopus.
. . . .
Henricus Archentinensis Episcopus.
. . . .
Conradus Spirensis Episcopus.
. . . .
Episcopus Patav.
Fridericus Dux Lotharingie.

Her-

Hermannus & Fridericus Marchiones de Baden.
Landgrav. Thuring.
Theodoricus Marchio.

Datum apud Vrankinfort. Anno Dominicae Incarnationis Millesimo CC. VIII. Indict. XII. XVII. Kalendas Decembris.

XIX.

Copia vidimata des Pavischen Vertrags von 1329.

In nomine Domini Amen. Nos Ulricus Waler Canonicus Ecclesie Frisigensis ac vice & nomine Capituli Ecclesie eiusd. vacante sede episcopali Vicarius in Spiritualibus generalis. Leonhardus Abbas Monasterii in Weichenstefen prope Frisingam ordinis S. Benedicti & Egglofus Hernpeckh Prepositus Ecclesie Frisigensis predicte. Notum facimus presentium inspectoribus universis, quod in nostra, Notariorum publicorum & testium infra scriptorum presentia personaliter constitutus illustrissimus Princeps & Dominus Stephanus Dei gratia Comes Palatinus Rheni ac Bavarie Dux &c. habens in suis manibus quondam literam seu Enugraphicem in vulgari inscriptione conscriptam, integram, & illesam non abolitam non cancellatam, non rasam, non vitiatam, nec in aliqua sui parte suspectam, sed prorsus omni vitio & suspitione carentem, sigillis veris integram cum umaginibus & literis veris circumscriptam claram legibilibus & visibilibus in filis sericis Rubei & viridi coloratam pendentem illustrium principum inclite memorie quondam Rudolphi & Ruperti Comitum Palatini Reni & Bavarie Ducum ac debiti sigillatam; Quam nobis ad legendum, videndum, examinandum & perspiciendum prenotavit: Cuius tenor per omnia sequitur, & de verbo ad verbum est talis.

1. Wir Rudolph und Ruprecht von Gottes Gnaden Pfalzgraffen bey dem Rhein vnd Herzogen in Bayern, verjehen für Uns und für Herzog Ruprechten, Unsers Bruders Sohn, Herzogen Adolphs seel. vnd

für Unsere Erben offentlich an diesem Brief, daß Wir mit vordachtem Muth mit gutem Willen und mit Rathe vnser Land bey dem Rhein zu Bayern, zu Schwaben, vnd zu Osterreich freundlich vnd lieblich getheilt haben mit vnserm lieben Herrn vnd Vettern Kayser Ludwigen von Rome vnd mit seinen Kindern Ludwig Marggraffen zu Brandenburg Pfaltzgraffen zu Rhein und Herzogen in Bayern vnd Stephan Pfaltzgraffen bey Rhein vnd Herzogen in Bayern als hernach geschrie-

2. ben stehet, daß Uns ist zu unserm Theil angefallen die Gut, die zu der Pfalz gehörend und gehören sollen, Burg, Stett, Märkt, Graffen, Freien, Dienstmänner, Ritter, Knechte, Land und Leut, und die Vest Chub, Burk und Stett, der Pfaltzgraffenstein, Stahlberg die Burk, Stalek die Burg, Braunsthorne die Burk, Bachrach, Diebach, Stegen, Manhaim, Haimbach, Trechtershaußen die Täber, Reinböll der Markt, Fürstenberg die Burk, Reichenstein die Burk, Stromburg die Burk, Altzei Burk vnd Statt, Winnheim Burg vnd Statt, Wachenheim die Burk, Winzingen die Burgk, Wellsperg die Burk, Eberstein die Burgk, Erbach die Burgk, Lindenfels die Burgk, Reinhaußen die Burgk, Heidelberg die ober vnd nieder Burgk und die Statt, Witzenloch Burg vnd Statt, Harfenberg die Burk, Obernkaim die Burgk, Landeser die Burk, Turann die Burk und die Pfalz und was dazu gehöret, Stainsberg die Burgk, Welleisau die Burgk, Neuenstatt die Statt, Hillerspach die Statt, vnd Agerstheim die Statt, und was zu den vorgenanuten Burgken, Stetten, und Märkh-

3. ten gehöret, vnd dazu ist vns gefallen zu vnserm Theil aus dem Vitzthum Amt zu Lengfeldt, Hilboltstein die Burk, Lauff der Markt, Hohenstein die Burgk, Härspruкh der Markt, Hörtenstein die Burk, Benginsfeldten vnd Plech die Märkhte, Frankenberg die Burgk, Waldek die Burk, Bressat, Kemnaten und Ehrendorff die Märkht, Thurndorff die Burgk, Eschenbach der Markht, Auerbach der Markt, Riedstein die Burk, Werdenstein die Burgk, Neuenmarkt die Statt, mit der Hoff-Markt zu Berngau, Hernspurg die Burg, Berge die Burgk, Wetzenhausen die Burgk, Halb-Pfaffenhofen die Burk, Lauterhouene der Markt, Grünsperg die Burgk, Sultzbach

Burgk

Burgk und Statt, Rosenberg die Burgk, Hirzau der Markt, Amberg die Statt, Naburg die Statt, Neuenstatt die Statt, Sternstein die Burgk, Murach die Burgk, Viechtach der Markt, Neuburg die Statt, Wetternfeld die Burgk, Röttingen, Niettenau die Märkt, Träßwitz die Burg, Bailnstain die Burg, Regensberg die Burgk, Waldaw die Burgk halb, Steffening die Burgk, Schwarzenek die Burgk, und die Burk Stein, vnd die Märkt von dem Reiche, Flos Burk und Markt, Parchstein die Burgk, Vahendrazz und Lu die Märkte, und was zu denen vorgenannten Burgken, Stätten und Märkten gehöret.

4. So ist auch Vnserm Herrn vnd Vettern Kaiser Ludwigen von Rome, vnd seinen Kindern Ludwig Marggraffen zu Brandenburg, Pfalzgraffen bey Rhein und Herzogen in Bayern vnd Stephan Pfalzgraffen ze Rhein vnd Herzogen in Baiern vnd ihren Erben zu ihrem Theil angefallen München die Statt, Vochburg Burgk und Markt, Siegeimburg Burgk vnd Markt, Mainburg Burgk und Markt, Gerolfing die Burgk, Kösching die Burgk und Markt, Neuburg, Burgk und Statt, Friedberg Burgk und Mark, Milhausen die Burgk, Schneitbach Burk, Schiltberg Burg, Aichach vnd Schwabenhausen die Märkt, Möring die Burgk, Schwabekh die Burgk, Landsberg Burgk und Statt, Lechsperg die Burgk, Wolffertshaußen Burgk und Markt, Tölz Burgk vnd Markt, Grünenwaldt die Burgk, Aybling Burgk vnd Markt, Valey die Burgk, Schaben Burgk vnd Markt, Wasserburg Burk vnd Statt, Clingenberg Burg, Hartmarsperg die Burgk, Kuffstain Burgk vnd Statt, Aurburg die Burgk, Rattenberg Burgk vnd Markt, Werberg die Burgk, Kützbühel die Statt, Ebs die Burgk, Falkenstein die Burk, Dachaw Burk vnd Markt, Heinhausen die Burgk, Peil die Burgk, Wiedersperg die Burgk, Murnau Burgk und Markt, Roteneck die Burgk, Reichertshoven die Burgk, Höchstetten Burgk vnd Statt, Hagel die Burgk, Tonnersberg die Burgk, Peitengau die Burgk, Schöngau die Stadt, Treusheim die Burgk und Stett, Arendtsberg Burgk vnd Markt, Neuenstatt die Statt, Ingolstadt die Statt, Alten-Neuburg die Burgk, Rain die Statt, Gomersheim der Markt, Geisenfeldt der Markt, Ebenhaußen der

Markt, Pfaffenhoffen der Markt, Weilheim die Stadt, Werdt die Stadt, Laugingen die Stadt, Gundlfingen Burg und Stadt, Mehmingen die Burg, vnd was zu dem Vitzthomb Amt zu München gehöret, vnd gehören sollen. Vnd zu demselben Theil gefällt auch aus dem Vitzthomb Amt zu Lengfeld die Burg zu Lengfeldt und der Markt, Kallmüntz Burgk vnd Markt, Schmiedmielen der Markt, Regenstauff Burg und Markt, die Vorstatt zu Regenspurg, Weichs die Burgk, Veltburg Burg und Markt, Leuzmannstein die Burgk, Hembau die Stadt, Rietenburg Burgk vnd Stadt und alle die Rechte zu Regensburg in der Stadt, die zu der Burggraffschafft Rietenburg gehören, und der Werth in der Thonau zu Regenspurg, Tachenstain die Burgk, Egersberg die Burk, Altmanstein die Burgk und Markt, Holestein die Burk, Viehausen die Burgk, vnd Schweinkendorff der Markt, und was zu denen vorgenannten Burgken, Stätten und Märkten gehöret, und gehören sollen.

5\.

6\. Und sollen Wir vnd Unsere Erben den Unsern, Vnser vorgenannter Herr und Vetter Kayser Ludwig seine Kinder Ludwig und Steffan vnd ihre Erben den ihren Theil inhaben, mit allem dem, das zu denselben Vesten vnd Guten gehört, an Leuten, an Güten, an Gerichten, Dörfern, Weylern, Wälden, Forsten, Höltzern, Waßern, Vischereyen, Wildpann, Straßen, Gelaiten, Kirchensätzen, Mannlehen, Herrschafften vnd Landgerichten vnd anders was dazu gehöret, besuchts vnd vnbesuchts, erbauens vnd vnerbauens, als es von Unsern Fordern herkommen ist.

7\. Wir sollen auch leyhen alle die Lehen, die zu vnserm Theil gehören; also sollen sie auch leyhen alle die Lehen, so zu ihrem Theil gehören, und mit Namen sollen wir leyhen Khollenberg die Burgk und als der Strich gehet Khollenberg gen Weisenburg, vnd auf gegen Franken und gegen Beheimer Wald. So sollen sie mit Namen leyhen, alle die Lehen als der Strich gehet von Weisenburg auf gegen dem Gebürg gegen Schwaben vnd gegen Oberbayern.

8\. Vnd die Vesten und gut Waßertrüchentingen, Krälßheim, Hohenart, Lor, Stopfenheim vnd Ferwau sollen Wir vnd Sie miteinander eingewin-

gewinnen, vnd miteinander theilen, als viel Wir ihr gewinnen mögen. Auch sollen Wir und Sie die Wachau in Oesterreich vnd was darzu gehöret, miteinander lößen vnd gleichhaben vnd nutzen.

9. Wir sollen auch vnd Vnsere Erben Vnserm Herrn vnd Vettern vnd seinen Kindern Ludwigen vnd Stephan vnd ihren Erben mit Leib vnd Gut mit gantzem Trauen zulegen vnd geholffen seyn gegen allermenniglich, wie er genannt seye, jedem Man zu seinem Rechten. Also sollen sie vnd Vns hinwieder thun.

10. Wir sollen auch Vnser Herrschafft, Vest vnd Gut niemand geben noch verkauffen, und was Wir ihr verkauffen müssen, die sollen wir ihnen zu kauffen geben und anderst niemand, das sollen sie Uns herwider thun.

11. Wir sollen auch Vnser Veste vnd Gut, wie die genandt seyen, nicht versetzen, keinem König noch Fürsten, er sey Pfaff oder Lay; Also sollen sie auch thun.

12. Wir sollen auch Vnsere Herrschaft, Burgk, Stätt vnd Gutt niemand leyhen, versetzen vnd verwechseln mit Geuärde auf ihren Schaden, dasselbe sollen sie Vns hinwieder thun.

13. Und ob der Herren, Dienstmänner, Ritter oder Knecht einer oder mehr, die zu Vnsern Landen gehören von Vnß vnd Vnserm Lande kehren wollten, so sollen Wir bedenhalb auff den oder sie einander geholffen seyn, als lang Vnz das Wir es dazu bringen, daß sie bey der Herrschafft vnd bey dem Lande bleiben.

14. Wir sollen auch ihre Diener, die ihnen mit dem Theil gefallen sind, oder in ihren Landen gesessen sind, wider sie nicht versprechen, noch sie die Vnsern wider Vns.

15. Wir sollen auch den ersten Römischen König wehlen für Vns vnd für Vnsern Theil; so sollen Vnsers lieben Herrn vnd Vettern Kayser Ludwigs Kind, Ludwig vnd Stephan oder ihre Erben den andern Römischen König wehlen, und also soll die Wechselung der Wahl des Reichs zwischen Vns und Vnsern Erben vnd Ihr vnd ihren Erben fürbaß ewiglichen bleiben.

16. Vnd

16. Vnd wann es dazu kommt, daß Wir den Römischen König wählen sollen, so sollen Wir vnd Vnsere Erben Vnsere vorgenannte Vettern Ludwig vnd Stephan vnd ihre Erben bewahren vnd besorgen gegen den Römischen König als Vns selber, daß Ihnen wiederfahr umb Lehen, vmb Satzungen, vnd vmb ander Recht, die sie haben sollen von dem Reich vnd die zu ihren Landen gehören, die Vnser beyder Fordern gehabt haben, vnd an Vns und an sie gebracht haben, dasselbe sollen Sie vnd ihre Erben Vns vnd Vnsern Erben hinwieder thun, als offt die Wahl des Reichs an sie kommt.

17. Vnd ob Wir oder Vnser Theil oder Vnsere Erben, Sie oder ihre Erben irreten oder überführen an der Wahl des Reichs, vnd sie nicht wollten lassen wählen, als sie billig sollten, als vorgeschrieben stehet; so sollen Wir, Vnser Theil vnd Vnsere Erben die Wahl des Reichs verlohren haben, vnd soll dann die Wahl des Reichs an Sie und ihre Erben gefallen seyn vnd ewiglich an Ihnen bleiben, zu gleicher weis soll die Wahl des Reichs an Vns, Vnsern Theil vnd Vnsere Erben gefallen, vnd ewiglich an Vns bleiben, ob Sie oder ihre Erben Vns, Vnsern Theil vnd Vnsere Erben irreten, vnd überführen an der Wahl, so Wir wählen sollten.

18. Vnd ob Wir, Vnser Theil, oder Vnsere Erben ohn Erben verfahren, so sollen Vnser Lande, Leute vnd Herrschafft vnd die Wahl des Reichs auf Sie vnd ihre Erben gefallen vnd erben; also sollen herwieder ihre Lande, Leute, Herrschaften, vnd die Wahl des Reichs auf Vns, Vnsern Theil vnd Vnser Erben gefallen vnd erben, ob sie ohne Erben verfahren.

19. Vnd was Krieg, Mißhellung und Aufflauff geschehen zwischen Herrn, Dienstmannen, Rittern vnd Knechten, die in Vnsern Landen beydenhalben gesessen sind, darumb sollen Vnser Vitzthomb beydenhalben Tag gegeneinander suchen, auff ein Recht auff sieben Mann, und soll jeder Vitzthomb von seinen Vnterthanen ein Recht thun, also daß der Hintzman klagt, soll vier Mann haben, vnd der Kläger soll drey Mann haben, vnd was die sieben vrtheilen auff ihre Eyde, das soll darum geschehen, als unz herstittlich vnd gewöhnlich ist gewesen zwischen

dem

dem obern vnd niedern Lande in Bayern vor dem Walde. Vnd was größer Aufflauffs geschehe die die Vitzthomben nicht verrichten möchten, darum sollen die Herrn selbst Tag suchen gegen einander auf sieben oder neun Mann, die sie unter ihren Leuten bedenthalben darzu nehmen, vnd die sollen ein Recht darum sprechen in der Bescheidenheit als vorgeschrieben stehet, vnd welcher unter den Herrn die vorgeschriebene Sache überfür, vnd des nicht wieder thät, wenn er das zu Red würde gesetzt, darnach in einem Monath, so soll des Herrn Land vnd Leute, der vberfahren hat, dem andern, der vberfahren ist, geholffen seyn, als lang vnz das ausgerichtet und wiederthan würdet.

20. Wir sollen auch Vnser Theil vnd Vnser Erben die Landgericht allein besitzen, die zu dem Landgericht gehören, das von dem Landgraffen von Leuchtenberg gekaufft word, ohne was zu den Guten gehört zu Lengfeid vnd zu dem Theil, der nun zu München gelegt ist, das sollen Vnser Herr vnd Vetter der Kayser, seine Kinder Ludwig vnd Stephan vnd ihr Erben selbst richten vnd die Landgericht vnd alle andere Gericht selbst in ihrem Theil besitzen vnd richten, oder ihre Amtleute. Sy sollen auch alle die Landgerichte besitzen, die zu der Grafschaft ze Hirschberg gehören, vnd damit sollen Wir, Vnser Theil vnd Vnsere Erben nichts zu schaffen haben, doch sollen Wir, Vnser Theil vnd Vnsere Erben alle niedere Gerichte in Vnserm Theil richten oder Vnser Amtleute.

21. Wir sollen auch vnd Vnser Theil, auch Vnsere Erben in Vnserm Theil lößen, was darinnen versezt oder verkümmert ist; also sollen Vnser Herr vnd Vetter der Kayser, seine Kinder Ludwig vnd Stephan vnd ihre Erben thun in ihrem Theil.

22. Wir sollen auch Vnser Theil vnd Vnsere Erben in Vnserm Theil gelten, Graffen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern, Reichen vnd Armen als das man in gelten soll, unz auf diesen heutigen Tag gar und gänzlich, als ihr Brief sagen; also sollen Vnser Herr und Vetter der Kayser, seine Kinder Ludwig vnd Stephan vnd ihre Erben thun zu ihrem Theil. Auch sollen Vnser Herr vnd Vetter der Kayser, seine Kinder Ludwig und Stephan vnd ihre Erben gelten

gegen Augspurg, gegen Ulm vnd daz Niederland zu Bayern vnd damit sollen Wir, Vnser Theil vnd Vnser Erben nichts zu schaffen haben.

23. Ist auch, daß Vnser offtgenannter Herr und Vetter der Kayser andere Erben gewinnet, mit den sollen Wir, Vnser Theil vnd Vnsere Erben leben, vnd gehn ihn in dem thaidigen, gedingen, Gelübden vnd Ordnung seyn in aller weyse als gegen Vnsern oftgenannten Vetter den Kayser vnd seinen Kindern Ludwig vnd Stephan vnd ihren Erben, vnd sie alsdann herwieder gegen Vnß, Vnsern Theil vnd Vnsere Erben.

24. Vnd daß Wir, Vnser Theil vnd Vnsere Erben die vorgeschriebene Theilung vnd Teydung in allen ihren Stücken, Artikeln vnd Puncten stets vnd ganz haben vnd halten, das haben Wir geheißen vnd gelobet bey Vnsern Treuen vnd leiblich zu den Heiligen geschworen.

25 Vnd ob Wir, Vnser Theil oder Vnser Erben das überführen, so sollen Vnser Land vnd Leut Vnserm Herrn vnd Vetter dem Kayser, seinen Kindern Ludwigen und Stephan vnd ihren Erben warten, gehorsam vnd beholffen seyn, als lang unz das wiederthan wird, das überfahren ist. Alsdann soll Vns auch geschehen, ob sie Vns überführen, vnd des sollen auch Land vnd Leut schwören bedenthalben zu den Heiligen.

26. Vnd darüber zu Vrkhunde geben Wir diesen Brieff mit Vnsern Insieglen versiegelt vnd mit den Gezeugen die hernach geschrieben stehen: Der Wohlgebohrne Herr, Herzog Volk von Polan, Ludwig Herzog von Tekh, Graff Gerlach von Nassau, Vnser Oheim, Graff Berchthold von Greißbach von Marstetten, genannt von Neuffen, Vnser Schwager, Graff Friedrich von Oettingen, Marquardt von Seefeld, Heinrich von der Wiesen, Ritter, Heinrich, Probst von Illmünster, Johannes Sax, Custor zu Spalt, Henrich Corherr zu Illmünster, Vnser Schreiber, Merbott Schreiber, Albrecht Schnelßdorffer, Schreiber vnd andere Zeugen genug. Das ist geschehen vnd der Brieff ist geben zu Pavie an dem Freytag vor Oswaldi, da man zählt von Christus Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in den neun und zwanzigsten Jahr.

Qua

Qua quidem litera sic per nos recepta, visa & diligenter inspecta nobis cum debita instantia supplicavit dictus Princeps, quatenus attento, qnod dicta litera ad prosequendum Ius eius & suorum heredum variis in locis foret usurus timensque eandem propter viarum discrimina diversa pericula seu alias fortuito casu amitti, laniari aut de eius potestate alienari & aliis rationabilibus caussis consideratis dictam literam transcribi copiare & exemplare ac sub manibus publicis cum appensione nostrorum sigillorum huiusmodi transsumptum sibi auctorizare, & sic auctorizatum decernere dignaremur; nos itaque Ulricus Leonhardus, & Egglolfus prenominati dictam supplicationem ex prelectis & aliis rationalibus caussis fore rationabilem & iuris consonam aestimantes eidem, prout de iure erat annuendum, annuimus, facientes dictam literam cum presenti transscripto, copia & transsumpto coram nobis per notarios subscriptos collationare & de verbo ad verbum examinare, quibus sic collationatis & examinatis invenimus, hoc presens transsumptum cum dicta litera originali in omnibus & per omnia concordari nihil apposito, diminuto seu obmisso. Idcirco huiusmodi exemplum transsumptum seu vidimus auctorizamus volentes & presentibus quantum de iure possumus & debemus diffinientes, quod ipsi transsumpto in omnibus & per omnia tam in iudicio, quam extra ubicunque locorum sicuti originali litere predicte, plena fides & integra adhibeatur, super huiusmodi nostram auctoritatem pariter & decretum interponentes. In quorum omnium & singulorum premissorum evidens testimoninm presentes literas s. hoc publicum instrumentum huiusmodi transsumptum in se continens per notarios subscriptos scribi & publicari mandavimus ac sigillis Vicariatus Ecclesie Frisingensis & nostris propriis appensione fecimus communiri. Datum actum & gestum in Monte Frisingensi in Domo habitationis venerabilis in Christo Patris & Domini Degenhardi de Weichs Electi Ecclesie Frisingensis sub anno Nativitatis Domini M. CCCC° XI° indictione quarta Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Iohannis divina providentia Pape vicesimi tertii anno primo, die vero decima nona mensis Februarii, hora sexta vel quasi diei eiusdem presentibus venerabilibus in Christo P. P. Dominis Degenhardo de Weichs Electo Ecclesie Frisingensis prescripto, Gerhoch de Waldegg, Canonico & Custode Ecclesie Frisingensis,

genfis, Ulrico Erb, Decano, Heinrico Lewther, Ulrico de Kern, Stephano Khaner, Conrado Riffer, Berchtoldo Ayblinger, Friderico Chrawtel, Canonico S. Andree, Iohanne Wild Decano & Conrado Tuzinger, Canonico S. Iohannis Baptifte Ecclefiarum Frifingenfium teftibus ad premiffa vocatis fpecialiter & rogatis.

Et ego Michaël Libiskind de Monaco, Clericus Frifiugenfis Diocefis publicus auctoritate Imperiali Notarius, quia dicte litere originalis, figilate ut fupra continetur, prefentationi, fupplicatioui, lectioni, infpectioni, examinationi, diffinitioni & decreti interpofitioni omnibusque aliis & fingulis dum fic ut premittitur fierent & agerentur una cum Domino Wilhelmo Hoering, Notarius publico fubfcripto & teftibus pretactis prefens interfui, eaque fic fieri vidi & audivi dictumque transfumptum & exemplum per me & prefatum Notarium in prefentia Dominorum Ulrici Leonhardi & Egglolfi predictorum fideliter cum litera originali predicta collationatum per omnia & de verbo ad verbum fimiliter concordari inveni, idcirco hoc prefens publicum inftrumentum manu propria fcriptum de mandato dictorum Dominorum exinde confeci & in hanc publicam formam redegi, fignoque & nomine meis folitis & confuetis una cum appenfione figillorum Dominorum predictorum confignavi in evidens robur & teftimonium omnium & fiugulorum premifforum rogatus requifitus.

Et ego Wilhelmus Haring de Tutorf, Clericus Auguftenfis Dioc. publ. autoritate Imperiali Notarius fupradictis omnibus & fingulis una cum Domino Michaële Not. publ. & teftibus prefcriptis prefens interfui, dictumque transfumptum & exemplum per me & Notarium prefatum in prefentia Dominorum Ulrici, Leonhardi & Egglolfi predictornm fideliter cum litera originali predicta, collationatum per omnia de verbo ad verbum fimiliter concordari, inveni; idcirco prefenti iuftrumento per dictnm Notarium fideliter fcripto de mandato dictorum Dominorum una cum appenfione figillorum eorumdem ac fcriptioue & confignatione Notarii pretacti me fubfcripfi fignoque & nomine meis folitis & confuetis confignavi in eiusdem teftimonium omnium & fingullorum premifforum rogatus & requifitus.

XX.

XX.

Kaisers Rudolphs I Lehenbrief für Ludwig den Strengen und seine Söhne, nebst der Bewilligung, die Lande zu theilen, 1281.

Rudolphus Dei gracia Rex Romanorum, ſemper Auguſtus, univerſis ſacri Imperii Romani fidelibus preſentes litteras inſpecturis graciam ſuam & omne bonum. Romani decus Imperii in Principibus quaſi columpuis egregiis, quibus innititur, mirifice ſolidatum, nobilioris decoris ornamentum induit, dum iidem Principes in ſuo vigore durabiliores permantie ſuſcipiunt incrementum. Nec ipſum Imperium poſſet perſiſtere, ſed minaretur confractis parietibus ad ruinam, ſi ſtatus Principum tenderet ad occaſum. Volentes igitur in Filiis illuſtris L. Comitis Palatini Rheni Ducis Bawarie, Principis noſtri carriſſimi, ruine huiusmodi, ſalutari remedio, obvivare, ad univerſos preſentis etatis homines & future volumus pervenire, quod idem Dux Bawarie iu noſtra preſentia conſtitutus ad manus noſtras libere reſignavit principatus & omnia alia feoda, que a nobis & Romano Imperio tenuit & poſſedit, devote ſupplicans noſtre Regie Maieſtati, quod ſibi & Ludowico ac Rudolpho, & iterum Ludowico filiis ſuis predictos principatus & feoda clementer concedere dignaremur. Cuius nos precibus & inſtantia annuentes, eidem principi noſtro & ſuis filiis prenotatis, principatus & feoda omnia, que vel quos a celſitudine noſtra & Imperio tenuit, habuit & poſſedit, in feodum conceſſimus & concedimus & eosdem inveſtivimus ſolempnitate debita de eisdem. Voluit tamen predictus Princeps noſter & ſic etiam de ipſius conſenſu & beneplacito memoratam inveſtituram valere volumus, & eidem talem legem inpoſuimus, quod prefati Principis noſtri filii ſupradicta feoda, & omnia bona ſua paterna pariter & materna, cum ad eos devenerint, reliquis memorati ſui patris liberis, quos jam habet, vel ſucceſſu temporis ex illuſtri filia noſtra, Thori ſui conſorte clariſſima, procreaverit, condividerent & per omnia in premiſſis omnibus & ſingulis ipſis equam legem in diviſione ſervarent, quod quia predicti fratres approbaverunt, laudaverunt, & ſe non contraventuros aliquo tempore, promiſerunt, in noſtra & infra ſcriptorum preſentia

in evidens & perpetuum omnium premiſſorum teſtimonium, ſigilla venerabilium Babenbergenſis, Herbipolenſis epiſcoporum & abbatis Vuldenſis ac illuſtris L. Ducis predicti, una cum noſtro ſigillo preſentibus ſunt appenſa.

Teſtes vero huius rei ſunt honorabiles Viri

Magiſter G. Pattavienſis Prepoſitus, noſter Prothonotarius.
Magiſter Andreas Werdenſis Prepoſitus, noſter Notarius.
Illuſtris Hartmannus Comes de Habsburch, filius noſter.
Nobiles Viri Hermannus Comes de Henneberch.
F. Burggravius de Nurnberg.
Gebhardus Comes de Hirzberch.
Henricus Marchio de Burgawe.
Bertholdus Comes de Greiſsbach.
Eberhardus Comes de Catzenellenboge.
Fridericus Comes de Truhendingen.
Fridericus Landgravius de Luckenberg &
F. filius ſuus.
Chraſto & Godefridus de Hohenloch.
Eberhardus & Vlricus de Sluzzelberch.
Hadmarus de Labér.
Herdegeno de Grindelach.
Hiltbrandus Marſcalcus de Bappenheim.
Chunradus de Ernuels.
Ch. de Paulsdorf.
Dietricus de Wildenſtain.
Eberhardus de Curia &
Henricus de Parſperch, ac quam plures alii fide digni.

Datum Nurenberch Kalend. Auguſti, Indictione IX. Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo octogeſimo primo, regni vero noſtri anno octavo.

XXI.

XXI.

Kurmainzischer Willbrief über den Pavischen Vertrag, 1340.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden, des Heil. Römischen Stuels zu Menz Ertzbischoff, des Heil. Röm. Reichs in Deutschen Landen Erz-Canzler, Thun kunt allen Leuten, daß Wir durch ernstliche bete des Durchl. Fürsten und Herrn, unsers Herrn, Herrn Ludwigs Römischen Kaysers haben uns versprochen für uns und für unser Nachkommen ewigliche, und versprechen uns auch an diesem gegenwertigen Brieff, daß Wir solch gemächte und Ordnunge, die gemacht ist, zwischen unsers vorgen. Herrn Kayser Ludwigs sünen Herrn Ludwigen und Steffan und ihren Brüdern und ihren Erben, von einer Seiten, und Herrn Rudolph, Ruprecht und Ruprecht ihres Bruder Son, Pfalzgraven bey Rhein und Herzogen zu Bayern und ihren Erben von der andern Seiten umb Bestellunge der Wal und Chur des Römischen Reichs stet und vest wollen halten, doch mit solchem Unterscheide, daß unter in nimme dann einer zu dem Reich wöhlen soll, und auch ander Stücke thun, die aine Churfürsten angebuhret, und daß man auch nimme dann einen unter in darzu soll lassen, und wer es, daß unter in, oder Iren Erben oder Nachkommen eine Zweiunge aufstüende, umb desselben Reichs Wal, oder ander Stückhe die einem Churfürsten angebührent, also daß uns nit einträgtiglich und mit iren offen Briefen ainen unter in geben, der mit uns und mit andern unsern Mit-Churfürsten wöhlte ainen Römischen Künig, und ander Stücke täte, die aine Churfürsten gebührent; so sollen und mögen Wir und Unsere Nachkommen den ältisten von der Parthenen, der zu dem male die Chur gebühret, nemen, und lassen zu der Wale und zu andern Stücken, als ainen Pfalzgrafen von dem Raine. Es wär dann, daß Wir kuntliche und lauterlich mit offen Briefen gewiesen würden, daß die Chur aim andern gebührte und zugehörte, wan diß ain Recht ist, und es also Herkommen ist, daß nimme dann sieben Churfürsten, die Wale und Stimme an dem Reiche haben, sein sollent, und ob der Churfürsten keiner mehr, dann einen Erben hette, oder liese, oder ob kain der

Chur-

Churfürstenthum an viel Erben oder Personen gevele, oder getailt würde, daß doch nimmer dann ain Person von dem Churfürstenthumb Stimme und Macht haben soll, baide an Wale und Chure des Reichs und auch an andern Stücken, die zu dem Churfürstenthumb gehörent. Des zu Urkhund ist unser Insigl gehangen an diesem Brief, der geben ist zu Frankfort an unser Frauen Abent, als sie geboren ward, do man zalte nach Christus Geburte, dreyzehnhundert und vierzig Jar.

XXII.

Kaisers Caroli V Urkunde, daß Herzog Wilhelm in Baiern wider Pfalzgrafen Friedrichs bei Rhein Belehnung mit der Kurwürde protestiren lassen, vom Jahre 1544.

Wir Carl der Fünffte, von Gots Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ic. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi ic. Grave zu Habspurg, Flandern vnd Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieve, vnd thuen kundt allermenniglich; als Wir dem Hochgebohrnen Friedrichen, Pfaltzgraven bey Rhein, vnd Hertzogen in Bayern des Heil. Römischen Reichs Ertztruchseßen, Vnserm lieben Schwagern vnd Churfürsten, nach Absterben Weiland Ludwigen Pfaltzgraven bey Rhein und Hertzogen in Bayern, Churfürsten selbigen, aüf Seiner Lieb vnterthenig Pitt, das Churfürstenthumb mit seiner Zugehörde vnd Gerechtigkeit, als Römischer Kayser zu Lehen reichen wellen, sein deß Hochgebohrnen Wilhelmen Pfaltzgraven bey Rhein vnd Hertzogen in Bayern, Vnsers lieben Vettern vnd Fürsten Gesandten, nemlich die Edl Ersam Gelert Vnsere vnd des Reichs liebe getreuen Ladislaus, Graf zum Haag vnd Georg Stockamer, Lerer der Rechten vor solcher Belehnung bey Vns erschienen, vnd Vns jetzgenants Vnsers lieben Vettern vnd Fürsten, Herzog Wilhelms Recht vnd Gerechtigkeit, so sein Lieb zu der Wahl eines Römischen Königs, auch der Chur, vermög altvätterlicher Verträg, darauf erfolgter Churfürstlicher Be-

Bewilligung, darzu Vnser auch Vnserer Vorfaren, als Römischen Kaysern Belehnung zu haben vermaint, vntertheniglich fürgetragen. Vnd darauf vor Vns als Römischen Kayser offentlich protestirt, vnd bezeugt, daß sy deshalben in ermelte Belehnung keineswegs bewilliget, sondern gedachtem Herzog Wilhelmen Vnsern lieben Vettern vnd Fürsten Seiner Lieb Recht vnd Gerechtigkeit hierzu gänzlich fürgesezt vnd vorbehalten haben wellen, vnd also dieser irer Protestation vnd Vorbehalts-Vrkundt Jnen mitzuthailen, anstatt desselben Vnsers Vettern vnd Fürsten, Herzog Wilhalmen, demuethiglich gebetten. Dieweil Vns nun mit damals vorhabender vnd nunmalen Herzog Friedrichen Vnserm lieben Schwagern vnd Fürsten gethaner Belehnung, jemands an seinen Rechten oder Gerechtigkeit ichts zu schmälern, abzuneinen, noch zu prejudiciren nicht gemaint ist; demnach so haben Wir gedachten Gesandten diß Vrkundt gegeben, vnd geben jenen die hiemit in kraft diß Brieffs, besiegelt mit Vnserm Kayserlichen anhangenden Jnsiegel. Geben in Vnser vnd des Reichs Stadt Speyer am sechsten Tag des Monats Aprilis, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt funfzehen hundert vnd im vier vnd vierzigsten, Vnsers Kayserthums im vier vnd zweintzigsten vnd Vnserer Reiche im neun vnd zwaintzigisten Jaren.

Ad Mandat. Caesareae & Catholicae Majest. propr.

Obernburger.

XXIII.

Erste Theilung der Länder durch Kaiser Ludwigs Söhne, geschehen im Jahre 1349.

Ain Brieue von Ludwigen dem Römer, darinnen er seinem Bruder Marggraf Ludwigen von Brandenburg dem eltern Gewalt geben hat mit dem andern Jren Brüdern vnd Geschwistergten ze taillen, und sein Ludwigs des Römers Tail in sein Ludwige des eltern Tail zelegn. Sich also anfahent.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Hertzog in Bayern, und Pfalzgraue bey Rhein genannt der Römer ꝛc.

Dieses Gwalts Briefs dat. steet zu Frankfort Anno 1349 am Freytag nach Bartholomej. Darauf ist erfolgt die erst Taillung, die Weyl. Kayser Ludwigs Sune unter iene nach ihrs Vatters Tod fürgenommen haben, so durch Marggraf Ludwigen von Brandenburg, und Herzog Stephan als die älteste zu Landsperg gemacht worden, laut des Tailbriefs, des Abschrift in einem alten Register, darinnen die Acta und Herzog Johannsen von Holland Land in Niedern Bayern registrirt sind, im Anfang desselben abropirt ist worden, so von Wort zu Wort laut, wie hernach uolgt.

Erster Tailbrieue nach Kaiser Ludwigs Absterben.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg; bekennen daß Wür Unß mit gutem Willen mit wohlbedachtem Muet und nach benante Unserer Rete mit dem hochgebohrnen Fürsten Unserm lieben Bruder Herzog Stephan lieblich und freundlich und aintrechtiglich vereint haben ains Tails Unser Land und Herrschafft zetailen, und haben den Tail also getailet, und beschickht. Daß Wür und Unser lieber Bruder Herzog Ludwig der Römer vnd Herzog Ott der jünger ein Tail sein sollen, und soll bey Uns bleiben das Oberland ze Bayern mit allen Herrschaften, Grafschaften, Vesten, Burgen, Stett und Märkten, Dörffern und Gerichtern, Leute, Edlen und Unedlen, und Güeter mit Rechten, Nutzen, Würden, und Gülten und gemainiglich mit allen Zuegehörenden, wie die genannt, oder wo die gelegen sind, es sey enhalb oder dißhalb der Dunau, die darzu gehörend in aller der Weiß vnd Maaß inzeheben vnd zeniesen, als es Unser lieber Herr und Vatter Kayser Ludwig von Rom selig bey seinem lebendigen Leib ingehabt hat.

Es solle auch bey Uns beleiben die Grafschaft vnd die Veste zu Graysbach vnd was darzu gehöret, Land, Leut und Gut, wie das genannt ist, und besonder die Veste Hüttingen, und der Markt Purkheim und Reichartshouen mit allen ihren Zugehörungen, auch sollen bey Uns bleiben alle Vest, Leut und Gut, die der Edel Mann Graf Berchthold von Neiffen ingehabt hat,

hat, wie die genannt, oder wo die gelegen sind, und besonderlich Weisenhorn die Statt, Puech die Vest Neunburg, Burg und Markt Hochentruchendingen mit aller Zugehörung, und alle ander Gut, wie die genannt sind, die er hinter Im gelassen hat.

Es sollen auch alle die Stádt, Werd, Hochsted, Burg und Stadt Lauchingen, Gundelfingen die Neue-Burg, die der Schwaningen gepauet hat, und haget die Vest, Leut und Guet, mit allem dem, das dazu gehöret, wie das genannt ist, bey Uns beleiben, als sy der vorgenannt Unser Herr der Kayser seel. ingehept und gelassen hat. Auch sollen bey Uns beleiben alle Pfandschafft, wie die genannt sind, die Wür und all Unser Brüder von dem Reiche innehaben, oder Uns versezt und verschrieben sind, und besonderlich Ulm, Kempten, Leikirchen und Wangen, ausgenommen die Pfandschafft, die Unser Vetter seel. Herzog Heinrich von dem Reich ze Nieder-Bayern gehabt hat, oder darzu gehörig.

Es sollen auch alle Pfandschaften Leut und Guet und all angefell, die Uns von Unser lieben Frauen der Kayserin oder andern Leute angefallen mugen, die zu dem Land ze Ober-Bayern gehörent, wenn sie ledig werdent, bey Uns vnd Unsern vorgenannten Brüdern, die in Unsern Tail sind, beleiben, auch soll der Zechend zu Heilbrunn bey Uns pleiben.

Es sollen auch bey Uns beleiben, die Stet Giengen Burg vnd Statt, Hohlstein die Burg, Haidenham die Statt, mit allen ihren Zugehorenten Leutn und Guetn, und wie die genannt sind, als sy der Kayser gehabt hat, und gelassen.

Es soll auch bey Uns bleiben die Guet, die der Edel Mann Hadmars, und Ulrichs von Laber Unsere Getreuen, was sy zu Schwaben habent, mit Fayningen, Walckenstain und Stainhart, halbes, was zu den Vesten und Gueten gehört.

Und was sie in dem Riss habent halbß mit allen Zugehörenten, Rechten, ern und Nuzen, als sy dieselb von Laber ingehabt haben, und dieselben Vesst und Gut sol Unser vorgenannter Bruder Herzog Stephan von Im entledigen.

Und darwider geben Wür dem ehegenannten Unserm Brueder, Herzog Stephan, Hemau die Statt auf dem Taugrindl mit allem das darzu

gehört, mit Gericht mit allen seinen Ern, Nutzen und Gülten, Leuten und Guete, es sey an Dörffern, Steuren und Zehlen, Höltzern, Penut und Penutner Vorst, an Werden und wie die genannt ist, als in Unser Pfleger und Richter von Unsern Wegen in Gewalt und in Gewer bis daher pracht und gehabt haben.

Es sullen auch bey Uns beleiben alle die Gut zu Franken Burg und Stadt mit allen ihren Zugehörenden Leut und Guet, wie die genannt sind, als in Unser offtgenannter Herr und Vatter seel. hinter Ihn gelassen hat.

Es soll auch bey Uns beleiben die Mark Brandenburg mit allen Landen und Leuten, Herrschafften, Würden, Ern, Rechten, mit allen iren Zugehorenden, als sye Marggraf Woldmar seel. gelassen hat.

Es ist auch zu dem andern Taile geschickt, und daß bei Unsern lieben Brudern Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht das Land zu Niederbayern mit allen Herrschaften, Grafschaften, Vessten, Stetten, Markten, Dörfern, Landgerichten, Gerichten, Leuten, Edlen und Unedlen und Gut, und mit allen Ern, Nutzen, Rechte, Würde, Gülte gemänniglich mit allen Zugehorenden, wie die genannt, oder wo die gelegen sind, die darzu gehören beleiben sollen. In der Weis und Maas innen haben, und niesen, als es Unser vorgenannter Vetter, Herzog Heinrich seel. ingehapt, und lassen hat.

Es sollen auch bey In beleiben die Graffschafft und Herrschafft zu Honigau, Holland, Seeland und Frisland mit Vessten, Stett, mit Lande, Leute, Ern, Nutzen, Gülten, Guete und Mannschaft und mit allen Iren Zugehörden, als sie der Edl Graf Wilhelm von Holland seel. gehapt und hinter Im gelassen hat.

Und Wür Ludwig Marggraf von Brandenburg, Herzog Ludwig der Römer und Ott der Jünger verzeihen Uns der Land und Leut, und der Herrschafft, die Unser lieb Brueder Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht zu irem Tail angefallen sind, als vorgeschrieben, daran nimmer kein Ansprach und Forderung sullen haben.

Es wer dann, daß Unser egenannt Bruder all on Erben erstürben, des Gott nit wöll. Geschäch auch, so sollen all die vorgenannten Land und Leut mit allen iren Zugehören, die zu ihrm Tail

an

an sy gefallen sind oder mugen, mugen Wür an Uns Unser vorgenannt Brüder und an Unser Erben lediglich geuallen (a).

Es ist ouch mehr gedingt zwischen Uns um die Gült, die Wür für unser vorgenannten Herrn den Kayser seel. für Uns fordern, und für Uns selben gelten sullen, daß yeder Herr, den die in seinen Landen und Herrschaften gesessen und in seinen Tail geuallen sind, sein Gült gelten sol und ausrichten.

Waß aber Schuld und Gült ist, die Wür ausser halbe Unser Land und Herrschafft gelten sullen, es sey von Unsern Herrn und Vattere wegen, oder von Unsern Vordern, von dem Uns die Land und Herrschafft ze Bayern angefallen sind, oder von unser selbs weegen, die sullen Wür miteinander gleich gelten.

Auch ist mer geredt um die Pfandt, die Unser Vordern oder Wür versezt haben, daß die yeder Deroselb ledigen und lösen soll, in des Landts Herrschafft und Tail dieselben Pfand sind gelegen.

Auch ist mehr geredt, die Sechzigtausent Gulden die Wür all miteinander Unsern lieben Vettern Herzog Rudolphen, Ruprecht, und Ruprechten dem Jüngern für die Ansprach des Landes zu Nieder-Bayern schuldig sein, daß die Unser oftgenannt Brüder Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht von iren Tail gelten sollen.

So sullen Wür und Unser Bruder Herzog Ludwig und Herzog Ott der Jünger ze Unserm Tail bezahlen Unser lieben Mutter und Frauen der Röm. Kayserin die Sechstausend Mark Silbers, die Ihr offtgenannter Herr vnd Vatter der Kayser seel. verschrieben und vermacht hat, dawider Wür wartent sullen sein, alles des Geualles, daß Uns von Unsern lieben Vettern Herzog Ruedolffen, und von jr angeuallen mag, als daß mit tadingen Herkommen und verschrieben ist.

Es ist auch getadingt, daß yedweder Tail des andern Tail bey Recht soll lassen bleiben an den Gueten die sy in des andern Tail habent.

Es soll auch aintweder Tail niemand in des andern Land vertedingen, versprechen, noch einnemmen zu Diener wider der andern willen.

h 3 Es

(a) Pactum mutuae Successionis.

Es mag yedweder Tail in seinen Landen vnd Herrschaften seinen frümmen schaffen, mit welchen Sachen er kann oder mag. Darzu sollen die andern Herrn und Tail mit aller jrer Macht in getreulich seyn geholffen. Auch ist mer geredt, daß all Pfandschafft und Angefell, Vest, Stet, Leut vnd Gut, die Unsern vorgenannten Unsern lieben Brudern Herzog Stephan, Wilhelm und Albrechten von Unser lieben Frauen Margareth der Römischen Kayserin vnd von Unser lieben Muenmen Frauen Reigkarten, Herzogin in Bayern, oder von andern Leuten, wie die genannt sind, angefallen mugen, die zu dem Land und Herrschafften geen Niderbayern gehörent, wenn sy ledig werdent bey in sollen beleiben.

Und daß Wür all die vorgenannten Tating in allen Stücken, Puncten und Artikeln, als vorgeschrieben stet, stät, ganz vnd vnzerbrochen haben wöllen, des haben Wür und Unser vorgenannt lieber Bruder Herzog Stephan ainen Ayd zu den Heiligen geschworen vnd darüber zu Urkundt ꝛc. Dat. Landsperg Anno Domini Millesimo CCCXLVIIII, Dominica ante Nativitatem beate Marie.

Anderter Tailbrieff, um das Land in Niederbaiern zwischen Herzog Stephan dem Alten an ainen, und seinen zweien Brüdern Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm von Holland andern Tails. D. D. Regenspurg Anno 1353.

Wür Ludwig von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, zu Lusiz, des Heil. Römischen Reichs Obrister Cämmerer, Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Bayern und ze Kärnten, Graf ze Tyrol und ze Görz und Vogt der Gotteshäuser Aglei, Trient und Brixen.

Wür Ruprecht von denselben Gottes Gnaden der Elter Pfalzgraf bey Rein und Herzogen in Bayern und

Wür Johannes von denselben Gottes Gnaden Burggrafen ze Nürnberg verjehen vnd tun kunt allen den, die diesen Brief ansehen oder hören lesen, als uns derjen die Hochgeborn Fürsten Stephan Pfalzgraf bey Rein und Hertzog in Bayern, und Herzog Albrecht sein Bruder für sich und

und seinen Bruder Herzog Wilhelm, des vollen Gewalt, Willen und Macht er hat mit seinen offen Brieuen, umb all Sach zehandlen ze Niedern Bayern, vollen Gewalt und Macht geben habent, und hinter Uns gegangen sind ir Land vnd Leut, Burg, Stet und gemaniglich aller irer Gült, die zu den Niedern Bayern gehörent, wo sie die liegent haben zetailen, und ainen Tail zwischen in zemachen, nun seyn Wür darüber mit gutem Rat und nach vnser Beschaiden, gesessen, und haben ain Tailung zwischen jn geordent und gemacht.

Und beschaiden und machen den vorgenannten Fürsten Herzog Albrechte und Herzog Wilhalm seinem Bruder den Tail, und Tailung an dem Land zu Niedern Bayern, als hernach geschrieben steet.

H. Albrechts und H. Wilhelms Theil.

Bey dem ersten Schärding die Vest mit der Maut, den Mark und das Gericht und was dazu gehöret.

Schärding.

Und das Neuhaus mit dem Graben und Paumgarte und daß darzu gehört.

Neuhaus.

Aber das Gericht ausserhalb des Haus und des Graben und Paumgarte, daß gehört geen Griespach.

Vilshouen die Statt und die Mautt, das Gericht und was darzu gehört.

Vilshoven.

Hilckersperg die Vest und was dazu gehört. **Tuttling** die Vest und was dazu gehört. **Hengersperg** das Gericht und was dazu gehört, die Vogtey des Closters Niederalltach, und was dazu gehört. **Teckendorff** die Statt, die Mautt, das Gericht und was dazu gehört. **Natternberg** die Vest und was dazu gehört. **Eschlcamb** das Gericht und Furtn und Neukürche und was dazu gehört. **Cham** die Statt, das Gericht, Mautt und Zoll und was darzu gehört.

Hilkersperg.

Kötzting den Markt, und was darzu gehört. **Paylstain** die Vesst und was darzu gehört. **München** die Statt und das Gericht, und was darzu gehört.

Waldmünchen.

Schwartzeberg baid Vesst und **Retz** den Markt und was dazu gehört. **Valkenstain** die Vesst und das Gericht, und was darzu gehört. **Saulberg** die Vest und was darzu gehört. **Mitterfehls** die

zwo

zwo Vesten und das Gericht, und waz darzu gehört. **Pogn** den Markt und was darzu gehört. Die Vogtey der Clöster zu **Oberaltach**. **Windberg**, und zu **Metten** und was darzu gehört.

Straubing. Straubing die Statt, die Mautt und das Gericht und was dazu gehört. **Ragers** bey Straubing und was darzu gehört. **Haydau** die Vest und das Gericht und was darzu gehört. **Kehlheim** die Vesst, und die Statt und das Gericht, und was darzu gehört. **Abbach** die Vesst, den Markt, das Gelait und was darzu gehöret. **Arnsperg** die Vesst und das Gericht und was darzu gehört. **Sulzbach** die Vesst und was darzu gehört. **Dietfurth** den Markt und was dazu gehört. **Ellembach** das Gericht und was darzu gehört. **Geiselhering** und **Paffenberg** die zween Märkt, und was darzu gehört. **Kürchberg** die Vesst und was darzu gehört. **Dinglfing** die Statt, das Gericht, Mautt und Zoll und was dazu gehört. **Landau** die Statt, Gericht, Maut und Zohl und was darzu gehört. **Ahausen** die Vesst und was dazu gehört. **Scheumberg** die Vesst, das Gericht, und was darzu gehört. Und darzu all Nutz und Gült zu

Regenspurg. Regenspurg in der Stadt, und was darzu gehört.

Wür obgenannter Marggraff von Brandenburg Ruprecht der ellter Pfalzgraff bey Rein, und Johanns Burggraf zu Nürnberg beschaiden und machen mit dem Hochgebohrnen Fürsten Hertzog Stephan Willen

Kaiserin vermacht.

H. Stephans Theil.

und Wort, daß Unser Durchleuchtige Frau die Kayserin und Frau Reigkhard (b) die Herzogin ze Bayern, bey allen jren Vesten, Steten, Guten und Pfandschafften, die sy yetzo inhaben, bleiben sullen, nach irer Brief sage, die sy darüber haben.

Wenn aber ir aine oder sie baid nit mehr sind, so sullen dieselben Vesst, Stet und Gut Herzog Stephan und seinen Erben lediglich gevallen, an als viel sy icht gelt darauf hetten, nach ir Brief sag, die in Unser lieber Herr der Durchleuchtig Fürst Kayser Ludwig von Rom seel. darüber geben hat.

Wür

(b) Frau Reigkhard, so des letzten Herzogs Heinrich zu Landshut Gemahlin gewest.

Wür der obgenannt Albrecht von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein und Herzog ze Bayern verjehen für Uns und Unsern Bruedern Herzog Wilhelm des vollen Gewalt und Macht Wür haben mit sein offen Brieffen, und für Unser erben, daß uns wohl benugt an dem Tail den Uns der obgenannt Unser lieber Bruder der Hochgebohrn Fürst Marggraff Ludwig zu Brandenburg, Unser lieber Vetter der Hochgebohrn Fürst Ruprecht der ellter Pfalzgraff bey Rhein und der Edl Burggraf Johanns zu Nürnberg gemacht, genannt und geordnet haben, als eben ist geschrieben, und verzeihen Uns, und Unsere Erben des andern Tails des Landes zu Niedern Bayern, und was des wirt und ist, den sy Unsern Bruder Herzog Stephan zu seinem Tail gemacht und geordnet haben, als sy ir Brief darüber geben habent, an als vil ob Unser Bruder Herzog Stephan nit enwäre und on Erben verschied, des Got nit wölle, was Uns dann irs Tails und Herrschafft zu rechter Erbschafft und Erb angefallen mochten, derselb Erbschäfft verzeihen Wür Uns nit.

H. Albrechts Verzicht.

Künftige Erbschaft.

Und Wür der obgenannt Herzog Stephan verzeihen für Uns und Unser Erben, das Uns woln benügt und geuellt, daß die vorgenannten Unser lieber Bruder Marggraf Ludwig zu Brandenburg und Ruprecht der elter Pfalzgraff bey Rein, Unser lieber Vetter, und der Edl Burggraf Johanns zu Nürnberg, Unser lieber Schwecher Unsern lieben Bruder Herzog Albrechten und Herzog Wilhelmen und ihren Erben den obgeschrieben Tail beschaiden, gemacht und geordnet haben, und verzeihen Uns denselben Tails für Uns und Unser Erben, daß Wür keinerley Anspräch immer darauf haben, an als vil; ob Unser Bruder Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm nicht enwären und on Erben verschieden, da Got vor sei, was Vns dann irs Tail und Herrschaft zu rechter Erbschaft und Erb angeuallen mechten, derselben Erbfahl verzeichen Wür Uns nicht.

H. Stephans Verzicht.

Künftige Erbschaft.

Verzicht Holland. Wür obgenannter Hertzog Stephan verzeihen für Uns und für Unser Erben der Landen Honigau, Holland, Seeland und Frießland, und der Ansprach die Wür auf die Grafschafft Graispach, Marstetten und auf die Vesst Hüttingen, Spilberg, Hochentruchentingen, Neunburg und Weisenhorn, die Statt Haidenheim und ander Stet, Vesst und Märkt und der Pfandschafft Ulm und Khempten, die Wür von dem von Neuffen seel. wegen gehapt haben. Darzu verzeihen Wir Uns der Neunzig Tausend Gulten, die Unser lieben würdigen Haußfrauen Elspethe seel. wegen auf den Stetten und Vesten, Werdt, Hochstetten, Lauingen, Gundelfingen, und andern Vesten und Guten verschrieben waren, für ir Wiederlegung, Haimsteuer und Morgengab, und die Wür voraus gehapt sollten haben, auf den Herrschafften zu Niedern Bayern, daß Wür fürbas kainerlaj Ansprach darauf noch darnach haben sullen.

Erleinung. Wür der obgenannt Herzog Stephan verjehen auch mer, ob das wäre, daß yemand, wie der genannt wär, Unser Bruder Herzog Albrecht und Herzog Wilhalm oder ir Erben wider Recht, Irrung, Hinterung tun wolten, an der Herrschafft an Stettn, Vesstn, Burgn und Gutn, die in zu iren Tail angeuallen sind, als oben geschrieben ist, daß Wür In dann mit Laib und mit Gut aller Unser Macht beholffen sullen seyn, in dem Land zu Bayern, als verre wür mugen, daß sy daran nicht gejrret werden. Zu gleicher weis sollen sy Uns und Unsern Erben herwieder gepunden und verholfen seyn, ob Uns an Unsern Tail der Uns beschaiden ist von Jemand on recht jrren und beschwären wollt.

Und daß diese vorgeschrieben Sach der Taillung und Handlung zwischen den obgenannten Fürsten Stephan, Wilhalm und Albrechten stät und unzerbrochen beleiben, haben Wür die obgenannten Ludwig Marggraf zu Brandenburg, Herzog Ruprecht der Eltere, und Johanns Burggraf zu Nürnberg Unser yeglicher sein Insigl gehengt an diesen Brief, darzu Wür die obgenannten Herzog Stephan und Herzog Albrecht Unser baider Insiegln auch gehengt haben zu einer Bestättigung der vorgeschrieben Sach und Handlung des Thails, daß

Wür

Wür den also zu baiderseit, als oben geschrieben ist, stet ganz und unzerbrochen halten sullen und wellen, und haben des baid Wür Hertzog Stephan für Uns und Unser Erben und Wür Hertzog Albrecht für Uns und Unsern Bruder Hertzog Wilhelm und Unser Erben zu den Heiligen geschworen.

Mit Urkund des gegenwärtigen Briefs der geben ist zu Regenspurg da man zalt von Christi Gepurt Dreyzehen Hundert Jahr, und darnach in dem drey und fünfzigsten Jahr an sand Erasm des Heiligen Marterers Tag.

XXIV.

Theilung zwischen Herzogs Stephani Fibulati dreien Söhnen, 1392.

§. 1. Wir Stephan, Friederich und Johanns, Gebrüdere von Gottes Gnaden, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern rc. rc. Bekennen und thun kundt offentlich mit dem Brief für vnnß, für all vnnser erben vnd nachkommen, das wir mit wohlbedachtem Muth, Rechter wissen, vnnd guter Vorbetrachtung, darzu mit Willen, Gonnst vnnd Rath aller vnnser getreuen Grauen, Freyen, Landherrn, Ritter vnd Knecht, Städt vnd Märkt von Namhaffter sach vnd notturfft wegen, vberain worden seyn, vnser Landt zue Oberbayern vnd Niedernbayern miteinander zutheiln, Darzu Wir vierzig Vnser getrewen die hernach benanntt seindt, erwehlet, vnd geben haben, die Vns zu den Heiligen haben geschworn, solch Thailung vnnser eigen Lanndt zu machen, vnd die auch gemacht haben, als hernach geschrieben steet.

2. Bey dem Ersten haben sie zwischen Vnnß Hertzog Stephan, vnd Herzog Johannsen, daß Oberlandt zu Bayern getheilt, vnd seindt vnnß Herzog Johannsen vnnd vnnsern Erben, aus demselben Land zu rechten theil angefallen, die Vesst, Stett, Schloß vnd Herrschaft mit Land vnd Leutten, die hernach geschrieben stendt, München die Stadt, Aurburg die Burg, Valkenstein die Burg, Aybling die Burg vnd

Markt, Tolz Burg vnd Margt mit sambt dem Zoll zu Mittemwald, Wolfershauß Burg und Markt, Grünwaldt die Burg, Starnberg die Burg, Weilnhalm die Stadt, Pall die Burg, Stongau die Statt, mit samt Peitenaw, Landsperg, Burg vnd Statt, Lechsperg die Burg, Lichtenberg die Burg, Menchung die Burg, Möringen die Burg, Schwabeck die Burg, Rittenburg Burg und Markt, Tahenstein die Burg, Elsperg, Viehauß vnd Weichs die Burg, die Vorstadt zu Regenspurg, daß Schultheißen Amt und der Zoll zue Regenspurg, der Werdt in der Tonau vnnd alle Recht in der Statt Regenspurg, die zue der Burggrafschaft zu Rittenburg gehörent. Daß Landgericht zu Hirschberg, Vohburg, Burg vnd Markt, Aigenburg, Burg vnd Markt, Newstatt die Statt, Pferigen der Markt vnd das Gericht über Geimerßhaim, Pfaffenhoffen der Markt, Geißenfeld der Markt, Hohenwart der Markt, Meimburg, Burg vnd Markt, Dachaw Burg vnd Markt, Heimhausen die Burg, Regenstauf Burg vnnd Markt, Schwankendorff der Markt, Luppurg die Burg, Lengenfeld Burg vnd Markt, Chalmütz Burg vnd Markt, Schmidtmuelen der Markt, Velburg Burg vnd Markt, Hembaw die Stadt, Leuzmanstein die Burg, Ruden die Burg, vnd waß zu den vorigen Burgen, Vesten vnd Schlossen gehört und gehören soll.

3. So ist vnß Herzog Steffan, vnd vnsern Erben, zu Theil gefallen, die Vest, Stätt, Schloß, Land vnd Leuth, die auch hernach geschrieben stendt, Rattenberg, Burg vnnd Markt, Schnidelberg die Burg halb, die Ansprach vmb Lichtenwerdt, Kuffstein Burg vnd Markt, Kitzbühell der Markt, Thierberg die Burg, der Stain die Burg, Kling die Burg, Wildenbart die Burg, Wasserburg Burg vnd Statt, Schwaben Burg vnd Markt, Ellenhoffen die Burg, Friedtberg Burg vnd Markt, mit samt dem Zoll an der Lechbruken, Mühlhaußen die Burg, Aichach Burg vnd Statt, Strobenhaußen der Markt, Altemünster der Markt, Chubach der Markt, Aemlingen der Markt, St. Lienhardt der Markt, Schildtberg die Burg, Donnersperg die Burg, Rain die Stadt, Newburg Burg vnd Statt, Gerolfing die Burg, Ingolstatt die Statt, Chesting, Burg vnd Markt, Chunstein die Burg.

Gai.

Gaimerßheim mit der Gült, außgenommen des Gerichts darüber, daß gehört, gehn Vohburg, Graißbach die Burg, Monheim die Statt, Hutting die Burg, Schwebischwerdt die Statt, Hilspolzstein Burg vnd Statt, Freyenstatt die Statt, Landek die Burg, Holenstein die Burg, Stoffenburg die Burg, Höchstetten Burg vnd Statt, Lawgingen die Statt, Faíningen die Burg, Gundelfing Burg vnd Statt, Gingen die Statt, Hagell die Burg, Stauf die Burg, Warttstein die Burg, Weisenhorn die Statt, Puch die Burg, Wolffberg die Burg, vnd daß Landtgericht zu Marstetten, vnd waß zu den obgenanuten Burgen, Vessten, Schlossen gehört vnd gehören soll.

Es ist auch vnß Yzlichem sein angetheil also zugetheilt vnd angefallen, innzuhaben, zu nießen, vnd zu besizen mit allem dem, daß zu denselben Vessten, Stetten, Schloßen, Herrschaften vnd Landen gehört, an Leuten, an Güttern, an Gerichten, Dörffern, Weilern, Wäldern, Forsten, Hölzern, Wassern, Weiden, Wildbannen, Vischnutzen, Strassen, Geleitern, Kirchsäzen, Mannschafften, Lehenschafften, Geistlichen vnd Weltlichen vnd Landgerichten, oder wie daß genannt ist, Besuchs vnnd vnbesuchs, Erbawens vnd vnerbawens. Alß es von vnsern Vordern herkommen ist.

4. So ist vnserm Bruder Herzog Friedrich vnd seinen Erben daß Land zue Niedern Bayern angefallen. In solcher Maß, als wir das besonder gegen einander verbriest haben.

5. Wir bekennen auch, daß Wir vnnß all drey für vnnß vnd vnser Erben, vnnd Nachkommen mit vnsern aigenen Lannden vnd Theilen zu Ober-und Niederbaiern, bräderlich vnd freundtlich zu einander vermacht vnd verbunden haben, vnd verbinden vnß auch ewiglich jn Crafft diß Briefs wider allermenniglich die ausserhalb vnser Landt an vnß stossendt, niemandt ausgenommen, alß hernach geschrieben stehet. Ob das were, das Jemandt mit vns allen dreyen, oder vnser einer, oder mit vnsern Erben Kriegen, muttwillen, oder vnß an vnsern Landen, Herrschaften, Rechten vnd gutten Gewohnheitten, Tringen, Irren oder beschedigen wolt, er wehr geistlich oder weltlich, wider den oder dieselben sollen wir all drey, vnd all vnser Erben, getrewlich einan-

der beystehen vnd geholfen seyn mit allem vnserm Vermögen, ohn geuerdt.

Es ist auch mit Namen beredt, ob vnser Vetter Herzog Albrecht von Bairn der Elter sein Sohn oder Jr erben von der Vorderung wegen die sie vmb das Land zu Ober Bayern gethan habent mit vnnß oder vnsern Erben, vmb daßselb Landt rechten oder kriegen wolten, daß wir das all drey vnd vnser erben brüderlich, getrewlich vnd bey gestendiglich miteinander verwortten, vnd vnß deß weren sollen vnser Jglicher mit seinem ganzen Vermögen, alß ferr vnser Leib vnd Gutt wertt, frommen vnd schaden darinuen gleich miteinander zu erben;

6. Es soll auch vnser keiner, noch vnser erben ohn der ander wissen vnd Rhatt keinen nahmhafften Krieg nicht anfahen in kein Weis.

7. Wir sollen auch vnsere Lande, Schlösser vnd Gütter, die wir itzundt haben, oder fürbaß gewinnen, wie die genannt seindt, nicht versezen, noch verkummern, gehn kainen König, noch Fürsten, er seie geistlich oder weltlich, noch gehn anders verwechßlen, oder die hinliehen einem vff des andern Schaden, noch sullen der Niemandt geben noch verkauffen. Welcher aber verkauffen müßt, der soll das den andern vnter vns oder vnsern Erben, nach Landt vnd Leuth Rath zu kauffen geben, vnd niemandt anderst. Were aber, daß Wir oder Vnser Erben vndereinander also nicht verkaufen, noch solcher Versatzung nicht überhaben sein möchten, so mögen vnd sollen wir nach Land vnd Leuth Rath vnnd Gunst, gehn andern Leutten wohl verkauffen vnd versetzen, nachdem vnd dann die notturfft gestalt ist, an Geuerdt.

8. Es mag auch vnser Yglicher oder Vnser erben seim Gemahlen wol vermachen vnd verschreiben, vf seinem Theil, daß redlich ist, und durch sein Seel willen ein Geschefft thun, daß auch redtlich ist, vnd daran sollen Jhn die andern nichts Jrren, vnd daß getrewlich statt halten, vnd vollendten ohne alles geuerdte.

9. Wir bekennen auch mehr, daß Wir vnsers Land zu Ober vnd Nieder Baiern mitt erbschafft aufeinander vermacht haben, vnd vermachen auch mit dem gegenwertigen Brief in solcher maß,

ob

ob vnßer einer oder mehr von Todts wegen abging, da Gott lang für seie, und nicht ehelich Suin ließ, so sollen die andern vnder Vnß oder Jr erben, das ehelich Sohn weren, deßelben, der da abgegangen were, Landt vnd Leuth, Vesst vnd Schloß, als wir die Jzund miteinander getheilt haben, oder die er nach der Theilung gewunnen, oder in sein Gewalt bracht, gleich erben mit aller Jr Zugehörungen.

10. Welcher aber vnder Vnß, oder Vnsern erben, Töchter ließ, die nicht berathen weren, dieselben Töchter sollen die andern Herrn verheurathen, berathen vnd besorgen, nach Jren eren, alß Jr selbst Kindt weren, ohn alles geferdt. Also daß all vnser Landt vnd Schloß allezeit bey dem Namen vnd Fürstenthumb Bairen bleiben.

11. Eß ist auch nemlich geredt vnd getedingt, daß all vnser Mauth, Zoll vnd Strassen gehn vnd bleiben sollen bei allen Jren alten Rechten vnd Gewonheiten, vnd soll vnser keiner, noch vnser erben dem andern keinerley Jrrung oder newerung daran nit thun noch machen in kein weiß.

12. Auch bekennen Wir, ob sich kheiner vnder vnß vorgenannten Herrn [illegible] dem andern besonder verbunden, oder vnser Erbtheil vfeinander v[illegible]acht hetten vor diesem gegenwertigen Brief, daß soll genzlich absein vnd kein Craft nicht haben. Vnd soll das auch hinfur nicht thun, Jn kein weiß, sonder es soll allzeit vmb Erbschafft vnd vmb all hier erschrieben Sache genzlich beleiben, bei den Bunden vnd gemachten. Alß in dem gegenwertigen Brief verschrieben ist. Trewlich vnd ohn alles geuerdte.

13. Wir sollen auch all vnser Ritter vnd Knecht, Stett vnd Markt, Land vnd Leutt, Pfaffen vnd Leyen, Reich vnd Arm, wie die genandt seindt, niemandt ausgenommen, gnediglich behalten vnd bleiben lassen bei Recht, Briefen vnd gutten gewohnheiten, vnd wie sich selb darin vnd damit versorget haben. Daß haben wir Jne mit vnsern Briefen getrewlich bestect, doch in solcher maß, daß wir bei vnsern Fürstenthumben vnd Herrschafften bleiben, vnd sie vns dienstlich sein sollen, als getrew bider Leut Jr Herrschafft billig vnd von Recht thun sollen.

14. Wir sollen auch vnser Stette, Vest, Schloß noch kein vnser Ambt in vn=

vnsern Landen zue Bairn mit keinen Gasst nicht besezen. Was auch
15. Lehenschafft seindt, Ausserhalb vnsers aigenen Landts zue Ober Bairn, die soll allzeit der Elttist Herr von dem obern Landt zue Bairn leihen, vnd ob derselben Lehen von Todtfällen oder andern Sachen icht ledig wurden, vnd wieder an vns gefiellen, die sollen wir aigen Herrn des Obern Landts vnd vnser erben gleich mitteinander erben vnd theilen ohne alles Geuerdte.
16. Wir bekennen auch vmb die Wacham vnd Spiz alle andere gutt, die Wir in Osterreich haben, vmb den Zehenden zue Hailbrun, die Vesst Rottenfels vnd Gemündt, Jachsperg vnd Lauden, daß alles zue Obern Bayern vnd vnsern Erben, welcher vnter vns will oder mag, dieselben Gutt oder Jr eins oder mehr Gewaltt haben zu lößen, vnd welcher die also lößt, der soll den andern Herrn zu Ober Bairn Gehorsam sein, halber loßung statt zu thun, vmb solch anzal alß er gelößt hat.
17. Es ist auch zummerken, ob vnder Vnß vorgenannten Herrn vnd Fürsten einer mit dem andern hinfür vmb kheinerley sach stoßig würden, so soll der dritte Fürst vnd Herr allzeit ein gleicher Mittler darunder sein, daß es mit lieb gestillet werdt, möcht Jme das nicht gefolgen, so soll Jedtweder Herr vnder den stößigen drei der seinen zu schiedleuten darzu geben, möchten die das nicht verrichten, so soll der Herr, der antwortter ist, einen obmann darzu nennen, auß des Herren Rath, der da Mittler ist, vnd wie der das dann entscheidet, dabey soll es bleiben.
18. Diese Theilung haben gethan, die edlen vnd weisen vier vnd zwenzig von Herrn, Rittern und Knechten. Als sie benennt seindt, Albrecht von Abensperg, Georg Waldeker, Conradt Breisinger, Ott Pinznawer, Schweiker von Gundelfing, Hannß Jägermeister, Vlrich Lichtenegker, Christian der Frawenberger, Thoman Preisinger, Heinrich Schmieher, Rudolff Preisinger, Arnoldt von Kamer, Dieterich Hachsenacker, Wilhelm Waldeker, Heinrich Kamerberger, Hans Greiff, Warmunt Pinzenawer, Vlrich Tohr, Dieterich Stauffer, Hilpolt von Kamer, Steffan Gumpenberger, Wilhelm Möchselreimer, Hanß Thor

Thor von Hornstein vnd Hanß Pflaumdorffer, Item Sechzehen von vnsern Stetten, Thoman Dien, Hannß Rudolf, Carel Ligsalz, Hanß Schluder, Burger zu München, darnach Seitz Aycher, Conradt Hurnem, Hannß Tinzinger, Conradt Endelzhauß, Burger zue Engollstatt. Item von Laugingen, Hannß Stelzer, Franzißken Taschlar. Item von Landsperg, Hainrich Gametz. Item von Wasserburg, Hannß Achtler. Item von Weilham, Conradt von Greiffenberg. Item von Aichach, der Alt. Item von Neuenburg, der Freisinger. Item von Raim, Vlrich der Schreiber, vnd daß allhie vorgeschrieben sach, Pund vnd Artikul statt gehalten werden, vnd vnzerbrochen bleiben; alß wir auch daß bei vnsern Fürstlichen Trewen vnd Ayden einander gelobt haben, so geben Wir diesen Brief mit vnsern anhangenden Insiegeln versiegeltt. Geben zue München an Erichtag vor Sant Catharinen Tag, nach Christi Geburt Dreizenhundert Jar, vnd in dem Zwey vnnd Neunzigsten Jar.

XXV.

Kaiser Sigmunds Urthelsbrief, Herzogs Johannsen, des lezten der Straubingischen Linie, verlassene Lande betreffend, 1429.

Wir Sigmund von Gotes genaden Römischer König zu allen Zeiten merar des Reichs vnd zu Hungern, zu Beheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. ꝛc. König, bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem Brief allen „ den die In sehen oder hören lesen, daz wir in vnser selbs Persone mit „ ettwieviel vnsern vnd des Heiligen Reichs vnd andern Fürsten geistlichen „ vnd weltlichen prelaten, Grauen, Freyen vnd Rittern, Knechten, Lerer gaistlich vnd weltlicher Rechten, Stete, boten vnd andern vnsern Vnterthanen vnd lieben getrewen zu gericht gesessen sind, zwischen den Hochgebohrnen Ludwigen pfalzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Beyern vnd Grauen zu Mortain auf ein, vnd Ernsten vnd Wilhelmen auch pfalzgrauen bey Rhein vnd Hertzogen in Bayern vnser lieben Oheim vnd Fürsten auf

die andern Seiten vmb die Erbschafft des Niedern Landes zu Bayern daz von dem Hochgebornen ettwen Johannsen pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Bayern vnd Grauen zu Holland ꝛc. ꝛc. irm Vettern ledig worden ist, vnd auch Irer alten Krieg wegen, die sie baidersaitt ettwe lang gegen einander gehabt haben, derselben sach beede Sy baidersaitt gänzlich auf Vns kommen sind auf vnser Ains Vrteil, also was wir nach baiderthayl fürbringung vnd darlegung mit Recht daumb erkennen, daz sy vnd Ihr erben daz gänzlich volfüren vnd halten sollen vnd wellen an alln Eintrag vnd widerred, also daz die recht vmb die erbschafft dez Niederlandes vnd vmb die alten Krieg, vnd was sich in denselben Krieg verlauffen hat, auf ain Zeit ains mit dem andern Zugen vnd vollendet werde vngeuärdlich, als daz der Landschaft in Niedern Bayern Spruchbrief klärlicher Inhalltet, vnd daz do selbst für Vns kommen in Gericht die Gesamten Meister Gebhard Bulach, licentiat, Tumbherr zu Augspurg vnd Brichsen vnd Meister Conrat Wolf an statt vnd von wegen des obgenannten Herzog Ludwigs vnd mit seinem ganzen vnd vollen Gewalt, den sy weisten mit ainem guten Brief mit seinem aufgedrukten Insiegel versiegelt, vnd mit sein selbs Hand verzaichnet, der auch da vor vns offenlich in gericht gelesen vnd verhort wart vnd der vorgenannt Herzog Wilhelm für sich selbs, vnd die Erbern vnd vesten Pauls von Ersingen, Cammermeister vnd Oßwald Tüchsenhanß an stat vnd von wegen des vorgenannten Herzog Ernsten auch mit seinem ganzen vnd vollen gewalt, als sy den auch weisten mit aynem guten Gewaltsbrief versiegelt mit desselben Herzog Ernsten anhangendem Insiegel, der auch vor vns in gericht gelesen vnd verhort wart, vnd baten, In dez ersten baiderseitt fürsprechen Warner vnd anweiser zegeben als Fürsten vnd Recht wär, vnd als wir in baiderseitt ainer parthey als der andern erlaubten vnd gunnten was zu dem rechten gewondlich vnd recht ist, do reet der vorgenannt Meister Wolf von dez yetzgenannten Herzog Ludwigs wegen durch seinen fürsprechen als recht ist, als daz Fürstenthumb des Niedern Lands zu Bayern von des obgenannten Herzog Johannsen tods wegen ledig worden wär, also war dasselb Land auf Herzog Ludwigen seinen Herrn, als auf den eltisten von Bayern, gefallen, vnd war auch damit von Uns belehnet, als der eltst von Bayern, vnd bracht darauf seinen Lehenbrief

für

für vnd auch ainen Verkünt Brief zu dem rechten, die auch da vor Uns offenlich gelesen vnd verhört worden, vnd daran irrten Jn die obgenannten Hertzog Ernst und Hertzog Wilhelm vnd wolt gerne hören, mit was rechten sy daz mainten zetun. Darauf redten die vorgenannt Herzog Wilhelm vnd Hertzog Ernst Anwald auch durch ire fürsprechen als recht ist, das Niederland zu Bayern war nicht ein Fürstenthumb vnd war nur ain tail ains fürstenthumbs, wann Obern vnd Niedern Baiern alles zusammen nur ain Fürstenthumb wär, auch ein banir vnd wappen hiet vnd wärn auch vormals offt vnd digk von iren vordern getailt worden, als sy dez ettwe mangn Brief fürbrachten, darinn sich doch der eltist zu dhainen vortail nie gesezt hiet vnd getrawten dieselbe erbschafft dez Niederlands sy auf sy und den vorgenannten Hertzog Ludwigen vnd Herzog Heinrichen all vier geuallen vnd sol getailt werden in vier tail nach den Haubten vnd nicht nach den stammen, wann doch ainer nicht näher sey, dann der ander, vnd sazt daz zum rechten, dawider aber des vorgenannten Herzog Ludwigen Anwaldt redt, daz Niederland zu Beyern wär ein Fürstenthumb vnd wär auch sein Herr damit belehnt mit banir vnd solicher gezierd als man Fürstenthumb pfleg zu leyhen, vnd getrawt auch die brief, die da fürbracht waren, solten seinen hern dhainen Schaden bringen, wann daz teidungsbrief vnd nicht recht teilbrief waren, wann man nicht hört, daz dez lehenherrn will ynndter dabey gewesen wär, darzu getrawt er man solt dhain fürstenthumb tailen, wann daz keyserlich vnd geschrieben recht verpüten „ vnd sunderlich keyser karl vnser lieber Herr vnd Vatter seliger ge„ dachtnuß daz in der gulden Bull lautt gesezt hette, daz man dhein für„ stenthumb tailen solt vnd daz daz ain Fürstenthumb wäre, daz war dabej zu merken, wann daz sein besunder Ambtleut als Hofmaister vnd ander ambtlaut hette als zu einem Fürstenthumb gehörte, darumb getraut er dasselb Niederland wäre an seinen Herrn Hertzog Ludwigen als an den eltisten Fürsten allain geuallen, dawider aber die vorgenannten Herzog Wilhelm vnd Hertzog Ernsts Anwäldt redten in der maß als vor Sy getrawten seidmalen die vorgenannten Herzogen all vier in ainer Sibbt waren vnd ainer nicht näher noch verer dann der ander vnd daz Land vor offt vnd dik getailt wäre, vnd man in den tailbriefen nicht hörte, daz sich Jr dheiner zu

vortail für den eltisten gesezt het, daz Land solt noch also nach den Häupten vnd nicht nach dem stame in vier tail ainen als vil als dem andern getheilt werden, dawider aber von Herzog Ludwigs wegen geredt ward zu guter maß als vor, das Niederland wäre ein Fürstenthumb vnd wäre auch damit belehent, als mit einem Fürstenthumb, so wäre auch der vorgenandt Herzog Johanns von Holland saliger gedächtnuß, auch also damit belehent gewest, vnd getrawt auch daz man daz nicht tailen solt, wann daz keyserlich vnd geschrieben recht verputen vnd besunder Vnser Herr vnd Vatter Kayser Karl seliger gedechtnuß, daz in der guldin Bull gesezt het als vorgeschrieben stet vnd getrawt also vor, sein Herr Herzog Ludwig solt also als der elltiste Fürst in Bairn alaine dabey beleiben, wäre aber daz erfunden würd, daz er doch daz zu got nit getrawt, daz man daz Niederland tailen solt, so getrawt er doch daz solt in drey tail vnd nicht viere getailt werden, als sy daz beiderseitt mit vil mer langen worten reden vnd widerreden erzelten vnd vns in schrifft vbergeben haben, vnd sazten daz zum rechten, darauf trat für der Edel haupt zu pappenhaim vnser vnd des reichs Erbmarschalk, Rat vnd lieber getrewer vnd melldet da zu gericht als die obgenannten Herzogen von Beirn vmb daz Niederland da rechten, also getrawt er, daselb Niederland wär vns vnd dem heiligen Reich verfallen vnd ledig worden, darum so dingt er vns vnd demselben Reiche vnser Recht darinn aus vnd was sy da von dez Niederlands wegen rechten daz solt vns vnd dem Reiche dheinen schaden bringen, vnd besazt daz also mit allen den die an dem Rechten sassen vnd wiewol in dem als wir nach vnserm vnd des Reichs Rechten an demselben Land gedachten nach baiderthail fürbringung kuntschafft vnd briefen die sie vor vns lesen liesen zu notturfft irer sache sich klärlich erfunden hat, daz nicht allein das vorgenant Niederland sunder daz ganz Land von Bairn vns vnd dem Reich lediglich verfallen ist, nämlich darumb, daz zu derselben Fürsten von Bairn tailung, die ire Vordern vnd sy vor gar langen Jaren hin vnd her manigvaltiglich nach irem aigen willen getan vnd die tail von ainen an den andern geworffen vnd geschrieben haven, an Vnser Vorfaren römischen Kayser vnd König, als der rechten Lehenherrn gunst vnd willen vnd Verhengnuß nie kommen ist, als denn bayder Tail aigne Brief solich vnordentlich tailung in Inselbs begriffen

griffen vnd Inhalten, auch von solicher puntnuß wegen die etlich Fürsten von Bairn zu einander getan vnd wider allermaniglich gemacht vnd daz heilig Reich noch niemant darinn ausgenommen haben vnd auch von mang ander stück willen, die sich daselbs in iren aigenen fürlegungen vnd auch briefe wider sy ersunden vnd an daz recht kommen, also daz wir die gestrenghait des gerichtes mit genaden miltiglich gelindert nach peispild dez allmechtigen gotes vnd obristen Richters, der vns gnad vnd parmherzigkeit zu ebenpild gelassen hat, auch nachzegen vnser gewondlichen gütigkeit, damit Wir Uns von Jugend auf, gen vnsern Fürsten, Herrn vnd vntertanen allezeit miltigtlich beweißt haben, vnd sunderlich darnach von schikung dez allmächtigen gotes zu wirdigkeit des heil. Römischen Reichs erhöhet worden sein mit vnsern Landen vnd andern kurfürstenthumben, Fürstenthumben Grafschäften vnd Herrscheften, die vns in Däutschen vnd welschen Landen von des heiligen Reichs wegen mit rechtem Anfal zugestanden sein also gnediglich gen den vnsern erzaigt vnd die so miltiglich vnder sy von sundern gnaden getheilt vnd dhain Herttigckait nie darin gesucht haben, als das offenbar vnd Landkundig ist, vnd haben vns allezeit gute laut vnd freundte mehr gewegen vnd vnsern schatz auf sie gepawet, dann auf Land vnd Güter nach dem vnd wir allzeit hoffnung gehabt haben, daz durch solich laut daz heilig Römisch Reich wider erhöhet vnd in sein Wesen komme vnd gemainer nutz, damit fürgewendet werden solt, das dann durch einigen andern weg vnd darumb den vorgenannten vnsern lieben Oheimen den Herzogen vnd dem ganzen Hawß vnd Land zu Beirn zu sunderlichen Gnaden vnd auch durch Lieb vnd Freuntschafft willen, damit wir jn allzeit genaigt gewesen vnd noch sein, vnd auch der wartten, daz sy vns vnd dem heyligen Reich dester Dinstlicher und williger gesein mugen vnd sollen redlich mit den werchen, so sy durch solich groß gnad erfrawet werden, so haben wir vnser zuspruch vnd recht die wir von des Heiligen Reichs wegen zu den vorgenannten Landen haben den vorgenannten Unsern lieben Oheimen gnädiglich gegeben vnd die an sy gewendet, geben vnd wenden in krafft dez Briefes vnd Römischer königlicher macht volkommenhait vnd haben „ darauf mit Rath der vorgemelten vnser vnd des Reichs vnd ander Fur„ sten, Prelaten, Grauen, Herrn, lerär beider rechten, Ritter, Knecht,

vnd des Reichs Steten vnd ander vnser Räte, der wir ein groß meing bey vns hetten die sach trefflich gewegen, vnd sy rates gefragt, seidmalen wir den vorgenanten vnser Oheimen diese besundere gnade getan, vnd in vnsere vnd des Reichs Recht genadiglich übergeben vnd solich tailung gegunnet vnd verhenget haben, ob man dasselb Land teilen vnd nach dem vnd die vorgenannten Ludwig, Heinrich, Ernst vnd Wilhelm von Kayser Ludwigen in dem fünften glid vnd Sippe sind vnd wievil tail man dan dazselb land tailen solte, der aller der maist tail ainträgtichtlich vnd ainhelligtlich darauf belieben, daz man dasselb Land in vier thail nach den Haubten vnd nicht nach dem Stame tailen solt. Darnach saßen Wir aber zwischen den vorgenannten Partheyen zu gricht, von irer alten krieg wegen vnd clagt aber dez vorgenannten Herzog Ludwigs anwald durch seinen Fürsprechen zu den vorgenannten Herzog Ernsten vnd Herzog Wilhelmen, sy hetten Im abgesagt vnd waren auf jn gezogen vnd hetten In seine Sloß angewunnen vnd die seinen gefangen vnd hätten in daran beschedigt vmb dreymal hundert tausend Guldin vnd hetten daz alles getan unerfolgt vnd vnerlangt aller rechtlichen Sachen vnd aller rechten vnd getrawten zu Got vnd vnserm königlichen Spruch die Sloß die im in dem Krieg angewunnen waren, solten jm wider folgen, in der maß als Im die angewunnen waren, sein gefangen ledig vnd lose gelaßen vnd sein gemelte schäden gekert werden, das verantworten der vorgenannten Herzog Wilhelm vnd Herzog Ernsts Anwäldt auch durch iren fürsprechen vnd sprachen, was sy da getan hätten, da hett sie Herzog Ludwig zu gedrungen mit manigerley sachen die er In vnd den Iren Landen vnd Leuten geistlichen vnd weltlichen zugezogen hette, onervordert aller rechten vnd hinten, daz durch sich selbs noch durch Ir rath nie bekommen mögen, daz er solich vnrecht auf recht abtät daz sy hinfür in lieb vnd freundschaft mochten sein belieben, vnd seidmaln er daz vnrecht auf recht nicht abtun wolt, so hetten sy von notwere irer Land vnd Laut dez nicht lenger mögen leiden, vnd hetten sich dez mit rechter notwere weren vnd aufhalten müssen, vnd seitmal sy also zu dem Krieg gedrungen vnd genot weren, so getrawten sy zu got vnd vnserm Kuniglichen Spruch alles daz das sy in dem Krieg gewonnen hetten Slosse vnd Gefangene daz alles gehör jn zu vnd der vorgenannt Herzog Ludwig sol jn darzu ir schaden

den die sy empfangen hetten keren vnd darauf haben die vorgenannten beed Parthie clag vnd antwort, red vnd widerred beiderseitt friedbruch vnd antwort darauf in schrift vbergeben, vnd daz zu rechten gesezt, darauf so „ haben wir aber mit Rat der vorgemelten vnser Fürsten, Prelaten, Gra- „ uen, Herrn, lerer geistlicher vnd keyserlicher rechte vnd der Stet Sendbo:en vnd ander solich sach lang vnd trefenlich auf alle örtter gewogen, vnd mit samt In erkannt vnd erfunden, daz sy solich entsagung kriege vnd Spenne beidenhalb nicht pillich geführt haben, **vnd wiewohl sy vns nach lautt der guldin Bullen, die wir zu stunden darauf lesen liesen, grosser pene verfallen weren, beydenthalbe Nochdem vnd wir vnd daz heilig Reich an Vnsern Lehen vnd denselben Landen, durch raub, Mord vnd brant groslich beschedigt vnd geschwechet wor**den sein, daz alles allhie zu erzehlen aber zu lang were, jedoch daz man vnser königlich gnad vnd Gütigkeit aber mer vnd groslicher erkenne, so haben Wir denselben Unsern Oheimen, solich überfaren daz Sy gen Uns vnd dem heiligen Reiche von solicher entsagung vnd kriegs wegen getan vnd begangen haben genediglich vergeben vnd vergeben In das auch von Römischer königlicher macht wißentlich in kraft des Brieues, doch also daz sy noch ir erben fürbas nymmermer solich entsagung, krieg vnd spenne gen „ niemandt anrichten sollen, vnersucht vnd vnerfordert dez rechten vor vns „ oder Unsern Nachkommen Römischen Kaysern vnd Kunigen Iren lehenhern, als lieb jn sey Unser vnd des Reichs Ungnad vnd die Pene in der guldin Bullen begriffen zu vermeyden vnd als wir nu beede sache als von dez Niederlands vnd auch jrer allten krieg wegen klag, antwort, brief vnd vrkundt red vnd widerred verhöret vnd alle schrift auf bede seiten vbergeben zu vns genommen vnd ettwe manigen tag bey Uns behalten mit vnsern Reten eigentlich vnd gründlich erfaren vnd gewegen hetten, vnd vns auch darjenne mit reiffer vorbetrachtung raten liessen, also sassen wir dar- „ nach aber zu gericht mit ettweil vnsern vnd des Heiligen Reichs vnd an- „ dern Fürsten, prelaten, Grauen, Herrn, Lerern beider rechte, Rittern, Knechten vnd Sendboten des Reichs Stete vnd vil andern, die Sache also mit Recht zu enden vnd darumb mit wolbedachten Mute gutem Ratn vnd rechter wissen nach clag vnd antwort, Red vnd widerred beyder vorge-

nanter

nanter Tailbrief, kuntschaft vnd alles das da in gericht fürbracht ward,
„ allein den allmächtigen got vnd die gerechtigkeit angesehen vnd vor Au-
„ gen habend; so sprechend setzen vnd vrteilen wir zum Rechten mit die-
sem vnserm königlichen krefftigen vnd beschrieben vrteil von Römischer Kö-
niglicher Macht in kraft des briefs das dasselb Niederland in Bairn sol in
vier Tail nach den Haubten vnder die vier Fürsten Herzog Ludwigen, Ern-
sten, Wilhelmen vnd Heinrichen vnd. nicht nach dem Stame dieweil sie in
einer Sipp vnd nicht näher noch verer dann der ander ist geteilt werden,
also daz ainen als vil daran werd als dem andern vnd dieselbe Taylung
sol geschehen zwischen in hiezwischen vnd Sand Johanns tag Baptiste
nächstkünftig vnd zu solicher Teylung geben Wir zu diesemmal als ein Rö-
mischer König vnd obrister Lehenherre Vnsern Gunst vnd willen mit diesem
Brief doch nemen Wir hierinne aus klarlich aller ander Laut Recht die viel-
leicht zu demselben Land Zuspruch mainen zu haben. Item vmb die alten
krieg die die vorgenannten Hertzoge Ludwig, Ernst vnd Wilhelm gen einander
lang Zeit gehabt haben, sprechen, vrteilen vnd setzen Wir von der obge-
nanter Römischer Königlicher Macht, das dieselben Krieg vnd was sich dar-
inne biß auf diesen heutigen Tag, datum dez Brieues, verlauffen hat, vor
dem Frieden vnd in dem Friden nichts ausgewonnen, daz das gänzlich tod
vnd absein vnd die vorgenannten Ludwig, Ernst vnd Wilhelm vnd alle die
die darunder verdacht vnd gewandt sind, nu hinfurt gut freundt sein vnd
das dhainer daz gen dem andern nymmermer geandern noch geäfern sol-
len in dhein weis. Auch sprechen wir daz alle Sloß, Stet, Burgstal,
Margkt, Dörffere vnd Guetere mit allen iren Zugehörungen, die die vorge-
nannten Fürsten vnd die iren yettweder Teil dem andern vnd den iren in
solichem Krieg angewunnen oder eingenommen hat, als sy yezo sind,
vngeuerlich lediglich vollgen vnd widergeben werden sollen, auch zwischen
hie vnd dem vorgenanten Sand Johanns tag Baptiste nächstkünfftig an alles
verziehen. Auch sprechen Wir alle gefangen bederseit ledig vnd los vnd
die sollen all zwischen hie vnd dem vorgenannten sand Johannes tag ledig
vnd loß gesatzt vnd gelassen werden an alle Schatzung vnd ob yemand ge-
schatzt wäre vnd nicht bezalt hätte, daz sol auch ab sein. Auch sollen alle
Brantschatzung die noch nicht bezahlt vnd gegeben waren gannz ab sein
vnd

vnd alle die Stuck die sie auf baiden seitten gen einander für Friedbruch dargelegt haben vnd all Schaden die sollen auch all ains gen dem andern gantzlichen abtod vnd vernicht sein vnd die Entschaidung ander Irrung vnd Notturfft beyder obgenannter Teyl vnd dez Niederlandes lassen wir beleiben bei den fünf vnd zwainzig Mannen nach laut dez Spruchbriefs dez vorgenannten Niderlandes. Vnd welche Parthei diesen Vnsern Spruch vnd Vrteil vnder den vorgenannten Fürsten vberfüre vnd dez Rechten also sawmig wäre vnd nicht alles daz hielt, daß oben geschrieben stet, daz die ander Parthei Recht vnd redlich erweisen möchte nach Erkanntniß der fünf vnd zwanzig Mann Irer Land, Laut die von In darzu gegeben worden sein, derselb säwmig tail soll all sein Recht an dem Niederland verloren haben vnd soll auch derselb sawmig Tail all sein Zuspruch vnd Vorderung die er zu dem andern Tail gehaben mochte ganz verloren haben, Sy haben sich vor dem Krieg in dem Krieg oder nach dem Krieg verlauffen nichts ausgenommen noch hindan gesezt als dann der Spruchbrief dez vorgenanten Niederlandes solich Pene clar innehaltet. Es soll auch derselb tail der also überfure dartzu in Vnser vnd des Reichs swär Vngnad vnd in ein solich Pen vervallen sein die Wir oder Vnser Nachkommen Romisch Kayser vnd König darauf setzen wurden. Dabej sind gewesen der Hochwirdig in Gott Vatter Vnser lieber Freund Herr Johann der Heiligen Romischen Kirchen Cardinal von Olomütz, Jorge Ertzbischof zu Grane, Johann zu Agram vnser Canzlar, Peter zu Erlach, Simon zu Wesprun vnd Dionisius zu Waradin, Bischoue, die Hochgeborn Fürsten Johanns Pfalzgraff bej Rein vnd Hertzog in Beirn, Pizeniko zu Troppau vnd Conrat genant Kenneten zu Olssen vnd zu Kosel Herzogen, vnser lieb Oheim vnd Fürsten, die Edeln Niclas von Gara Grosgraf zu Vngern, Lewpold Lantgraf zum Leuttenberg, Heinrich Herr zu Plawen vnd Burggraf zu Meisen Vnser Hofrichter, Jakob Truchsaß von Walpurg vnser Lantvogt in Swaben, Matheus von Palantz Span, Stephan von Rozgon Graue zu Rheimerspurg, Albrecht von Koldiz, vnser Kammermaister, Pnoth von Chastelowitz, Jan von Opozna, Hasko von Walstein, Krussina von Leuchtenberg, Jan von Vettham, Haubt von Pappenhaim dez heiligen Reichs Erbmarschalk, Meister Frantz, Custos der Kirchen zum heiligen Crawtz zu Preß-

law vnser Prothonotarius, Aymo Burges vnd Meister Egidius vnsers lieben Oheims des Herzogen von Burgundi Rate, Meister Niclas Zeysenmaister, Lerer geistlicher Rechten, Janko von Chotronitz, Frantz von Warnstorf, Jörg Zetteris, Conrad Nympts vnd Lorentz Noraw Rittere, Caspar von Merspergg, Christoff von Parsperg, Heinrich von Plumberg, Peter Wacker unser Hoffschreiber vnd ein groſze Menig geistlicher Laut, Ritter, Knecht dez heiligen Reichs Stete Sendboten vnd ander frommer Laut. Mit Vrkunt ditz Brieues versiegelt mit vnser Königlichen Majestat Insigl. Geben zu Preßburg nach Cristus Gepurd Viertzehenhundert Jar vnd darnach in dem Nawn vnd Zwaintzigisten Jar am nächsten Fritag (26. April) nach Sand Jorgen Tag. Vnser Reiche dez Hungerischen ꝛc. in dem drew vnd Zwantzigisten, dez Romischen in dem Newnzehenden vnd dez Beheimischen in dem Nawnten Jaren.

Vorstehende Abschrift ist aus einer wohl conservirten copia coaeva genommen und nach fleissiger Collationirung derselben gleichlautend befunden worden. Welches attestirt

Zweibrücken, den 15. März 1778.

Bachmann,

Pfalzzweybrückischer würklicher geheimer Rath und erster Archivarius.

XXVI.

Einigung zwischen Pfalz und Baiern, vom Jahre 1487.

Von Gottes Gnaden Wir Philipps des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß und Kurfürst, Wir Albrecht und Wir Geörge von denselben Gnaden Gottes alle drey Pfaltzgrafen by Rin, und Herzogen in Beyern bekennen und tun kunt offenbare mit diesem Brief, daß Wir Gott dem Allmechtigen zu Lobe, dem Heil. Römischen Reich zu Eren, das löblich Huß von Bayern inn seinem Herkommen, Ern und Wirden zu behalltenn, Uns,

Uns, unsern Landen, Leuten, Underthanen zu gut und frommen, auch angesehen die schweren Leuff sich iz und allenthalben und mancherley wyß erzeugen vns fruntlich miteinander vereynigt und zusammen gethan haben in maß und form hernach volgende: zum Ersten sollen und wollen Wir alle dry ynander getrewlich meynen, eren und furdern, keiner mit dem andern zu vehden, Ufrur oder Fyntschafft kommen, noch auch den synen, den er vngeuerlich mechtig ist, zu tun gestatten, auch des andern Fynt oder beschediger wissentlich inn seinen Landen oder gebieten nit husen, herbergen, enthalten noch fürschieben inn dhein weg, zum andern ob nun hinfur yemant, wer der wer, uns samtlich oder sunder, oder vnser Fürstenthum, Land, Lut an eynichem oder mer enden mit Macht überziehen, beschedigen oder vns von vnsern inhabenden Gütern, Oberkeiten, Herlicheiten rc. dringen oder nötigen wollten, daß Wir alle Dry vns dawider nach allem vnserm Vermögen stellen vnd getrewlich zusammen setzen wollen solichem gewaltsamen fürnemmen stattlich zu begegnen, und zu widersten, nemlich, ob vnser eyner oder mer üß vns obgemelter maß vberzogen, beschedigt vnd getrungen, vnd wir andern des von Jme bericht, und um Hülf ersucht wurden, sollen und wollen wir von stund an eyn gemeyn Ufbott um allen unsern Landen und gebieten tun auch unverzogenlich dem oder denselbigen under uns der, oder die uns also ersucht hetten, mit den vnsern zu Roß und Fuß zuziehen, sovil sterker und stattlicher zu yederzit Wir dann ersucht weren, und notturfft des Handels wurd erheischen und darinn mit solichem Ernst und trawen handeln und darzu thun, als ob es uns selbs anging und unser eigen sach wer, alles getrewlich vnd vngeuerlich, und wir sollen vnd wollen auch nicht deß minder inn den nachsten viertzehen Tagen nachdem sich obgemelter maß Ufrur begeben an gelegen ende und Malstat, die dann der Jhene, der die Hilff begert, ernennen soll, unßer trefflich Rete schicken, sich gruntlich zu unterreden, wie und welicher maß solichem fürnemmen zu begegnen, und zu widerstehen sey, daß dann fürderlich an vns bracht werden, vnd ob die Rete eyner Meynung sich vertrügen, darinn wir verwilligten, solt derselben Meynung vnd beschluß nachkommen werden, möcht man sich aber mit eyner gleichmessigen Meynung vertragen, soll nicht deßminder in der Hilff nit still gestanden, sunder, wie obberurt,

vnd endlich darinn zu handlen, unßer eyner den andern nit verlassen, sunder helffen und entretten zu yederzit, so offt und dik des noit, und wie wir des ersucht würden, es soll auch der Fürst, dem die Hilff geschicht, sich mit den fynden nit richten, ußsonen, keyn Anstant oder fürwort machen, annemen, gedullden, oder halten, on der andern under uns Verwilligung, und zulaßen, auch ob ettlich der vnsern, die also geschickt hetten, gefangen weren, mit der Rachtung ledig geschafft, und ob die gefangen inn Herberg betagt gewesen weren, solich Zerung sol der Fürst under vns, dem die Hilf gescheen, zuvor ußrichten, und bezalen, derglich ob auch yemant der vnsern von solicher Hilff wegen, daß sin angewonnen worden wer, oder sin Lehen umb vnsern Willen vfgeschrieben hett, soll keyn Richtung vffgenommen, Ime werde dann solichs widergeben, vnd geliehen. Wurden auch der geschikten von fynden ettlich gefangen, die soll der Fürst, in des Hilff die sin, mit andern gleichmäßigen gefangen, ob er die hett uffs furderlichst ledig machen und ob in solicher Gegenwere einich Laut, Schloß, Stett, oder derglich erobert oder gewonnen wurden, die sollen glich under uns geteilt werden, alle und Igliche vorgeschrieben stück, Puncten und Artickell gereden, geloben und versprechen wir bey unsern Fürstlichen Ern, Treuwen und Würden stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und dem nach zu kommen, alles ungeverlichen.

Des zu wahrer Urkund, so haben wir obgenannten dry Fürsten unser jglicher sin Ingesigell an dissen Brieff tun henken, der geben ist zu Ingolstat uf Sambßtag nach Sant Vitstag, als man zalt von Christi unsers lieben Herrn Geburt Tausent, Vierhundert Achtzig und Sieben Jare ꝛc.

XXVII.

XXVII.

Extract Einung zwischen den Pfalzgrafen einer und Herzogen von Baiern anderer Seits, vom Jahre 1490.

Von Gottes Gnaden Wir Philipps des heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürste, Wir Ott, Wir Albrecht und Wir Georig von denselben Gnaden Gottes all vier Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern bekennen und tun kunt offenbar mit diesem Briefe gein allermeinglich, daß Wir zu Herzen genommen und bedacht haben die manigfaltig schweren sorgklichen Leuff, so sich ytz allenthalben im heyligen Reich erhaben und dem löblichen Hauß von Bayern merklich zuwieder anzeigen, und so aber manig und vil Jar das in löblichen Hochn Wirdn, Herkommen, und der maß auf uns löblichen bracht und gewachsn, daß wir auch vor Got und aus billicheit nach allem unsern Vermögen das in denselben Ern und Wirden unzertrennet zu halten schuldig sind, und mit zeitlicher Vorbetrachtung ermessen, das solichs nit füglicher bescheen möge, dann daß wir mit vätterlichem und getrewem einhelligem Gemute demnach gedechten, als die Natur uns alle aus einem Geplut geborn darzu hat verordnet, darumb wir Got dem Allmechtigen zu Lob, dem löblichen Hauß von Bairn zu Ern unnsern Landen und Luten zu Nutz und frommen, auch gemeins frides willen uns fruntlich miteinander verainigt und vertragen haben, verainigen und vertragen uns auch wissentlich und in krafft ditz Brieffs, wie hernach vollgt.

Zum Erstenn ɩc. ɩc.

Und daß wir obgenant Fürsten solichs alles, wie vorgeschrieben steet, getreulich und ungewerlich mainen, stracks vollziehen, halten und tun wollen, das haben wir bey Unsern Fürstlichen Wirden mit handtgebenden Trewen an Aides stat einer dein andern gelobt, zugesagt und versprochen, doch schliesen wir in diesem unserm Vertrag samentlich und sonderlich aus, unsern heyligen Vatter den Babst, unßer gnedigst Herrn die Römisch Kayser und König und wir Herzog Ott, darzu insonder bait unnser Herrn die

König zu Hungern und Beheim, auch die Ritterschafft der Gesellschafft des Leon, des Landts zu Bairn.

Und haben des alles zu warer Urkund dieser Einung vier gleichlautennd Verschreibungen unnder unnsern anhangenden Innsiegeln aufrichten, und machen lassen, der vnnser yeder mit gutem freyen Willen aine übernommen hat. Geschehen vnd geben zu Amberg auf Freytag nach dem Sonntag Oculi. Anno Domini Tausendt Vierhundert und Newnzighk.

XXVIII.

Erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern, 1524.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß Churfürst vnd Wir Friedrich, Wir Wilhelm, Wir Ludwig, Wir Ott Henrich vnd Wir Philips von denselben Gotteß Gnaden, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern ꝛc. bekennen vnd thun kund allermenniglich für Vnnß vnd all vnser Erben vnd Nachkommen, Weltliche regierende Fürsten, in den Fürstenthumb vnd Hauß Bayern; als weyland der Durchleuchtigste, Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Ludwig Römischer Kayser, Pfaltzgraff bey Rhein vnd Hertzog in Bayern, vnd Seine Söhne Herr Ludwig Marggraff zu Brandenburg vnd Herr Stephan Gebrüder, auch die Hochgebohrnen Fürsten Herr Rudolff und Herr Ruprecht, gedachtß Kayserß Ludwigß Bruderß Hertzog Rudolffens deß ältern Sohne, Beede auch Pfaltzgraffen bey Rhein vnd Hertzog in Bayern für sich vnd Herrn Ruprechten, der dazumahl vorgemelter Hertzog Rudolffens vnd Hertzog Ruprechtenß Bruderß, Nemlich Hertzog Adolffs verlassener Sohn gewesen ist, von denen obgenannt Fürsten in absteigender Linj, herkommen daß Fürstenthumb Bayern vnd alles so darzu gehört, miteinander getheilt, für sich, Ihre Erben und Nachkommen verbunden, verpflicht vnd verschrieben, daß ein jeglicher dem andern mit gantzen Trewen, mit Leib vnd gut gegen Männiglich, wie der genannt seyn mag, zulegen vnd geholffen seyn sollen, alles nach vermög vnd Weißung eineß Theils-Verbund vnd Einigungs Briefs deß *Datum* stehet zu *Pavia* am Freytag vor Oswaldi

dj als man nach Christi geburth zahlet dreyzehenhundert vnd darnach in dem **Neun vnd zwanzigsten Jahre**, welche Theilung, Verbündniß vnd Einigung in allen Ihren Puncten von den Churfürsten dazumal bestät vnd bekräftiget worden ist, nach Weisung der Brief, so deßhalben außgangen vnd vorhanden seyn; vnd Nachmahlß die Hochgebohrn Fürsten, Herr Stephan, Herr Friederich vnd Herr Johanns Gebrüder, auch ein Theilung, Bündniß vnd Einigung für sie, alle Ihre Erben vnd Nachkommen auffgericht vnd vnter andern mit dießen Worten: Wir bekennen auch, daß wir vnß alle drey, **für Vnß vnd vnßere Erben vnd Nachkommen mit vnßern genannten Landen vnd Theilen, zu Ober- vnd Niederbairen Brüderlich vnd freundlich zueinander vermacht vnd verbunden haben, vnd verbünden Vnß auch Ewiglichen in Krafft diß Briefs**, wieder alle Männiglich vnd außerhalb vnßer Landt an vnß stoßen, Niemand außgenommen, alß hernach geschrieben stehet; ob daß wäre, daß Jemand mit Vnß allen dreyen, oder vnser einen oder mehr vnßern Erben Krieg, Muthwillen oder vnßern Landen, Herrschaften, Rechten vnd guten Gewohnheiten dringen, Ihren oder beschädigen wolt, es were geistlich oder weltlich, wider den oder dieselben Sollen wir alle drey vnd all vnßer Erben getreulich aneinander leysten vnd geholffen seyn mit allem vnßerm Vermögen, desselben Brifß Datum weißet zu **München am Freytag vor St. Cathrinen Tag nach Christi Geburth 1392 Jahr**, welche Thailung, Bündniß vnd Einigung Briff durch vorgedachter Herren Steffans, Friederichß vnd Johannßenß Seine Erben vnd Nachkommen vnter andern nachfolgend mit sondern Verschreibungen auch bekrefftiget worden seyndt.

Dieweil sich dann obgedachte vnsere Vorfürdern und für allen zu Handthabung Ihrer Fürstenthumb, vnd in Betrachtung des Fürstlichen Hauß Bayern, Fürstliches vnd löbliches Herkommenß, zueinander für sich, **Ihre Erben vnd Nachkommen**, verbunden haben, vnd wie alß derselbigen Erben auß schickung deß Allmächtigen zu Regierung derselben Landen vndt Leutten, wie die erstlich der Hochgeborn Fürst Herr Ludtwig Pfalzgraff bey Rhein vnd Hertzog in Bayern Churfürst, vnd nach Ihme sein obvermeldt Sohne Herr Rudolff der älter, vnd Herr Ludwig, so dar-

nach

nach Römischer Kayser worden ist, Ingehabt, auch nachfolgendt in vermög vor angezogener Verschreibung bemeldter Kayser Ludwig vndt seine Söhne an einer vndt des obgenannten, seines Bruderß Rudolffens des Eltern Sohne, Nemlich Rudolpff vnd Ruprecht, vndt aber Ruprecht des vorberührten Hertzog Adolpffß Sohn uff der andern Seitten getheilt haben, erfordert vnd kommen, vnd vns Selbst, vnßern Landten vnd Leutten schuldig seyn, von vnserer Füreltern Fürstlichem Bedenken nüt abzuweichen, sonder alles, so zwischen vns zufrieden vnd aufnehmen vnd widerstandt vnßerer wiederwärttigen reichen mag fürzunehmen vnd darinnen an einandter treulich zu verhelffen, dardurch wir Vnßere Erben vndt Nachkommen bey vnsern Fürstl. vnd Ehrlichen herkommen, Landten vnd Leuthen vnd Rechten bleiben, vnd vnsere Vnderthanen deß stättlich befrieden, regieren vndt handhaben mögen.

Vnd damit aber zwischen vns, vnsern Erben vnd Nachkommen füro gleichmäßiger Verstandt oben angerechter vnser Vorfordern vnd Füreltern verbindniß vnd deßhalben Freundschafft vnd vetterlicher Wille auch oben gemelte vnßere Füreltern Bündniß vnzertrennet erhalten werde, haben wir vns zu mehrer erleuterung angezeigter **Verbündnuß für vnß, vnsere Erben vndt Nachkommen, weltlich regierend Fürsten in Vnßern Fürstenthumben, Landen vnd Gebiethen, an dem Rhein, auch zu Bayern vnd anderßwo, so wir Jetzo haben oder Wihr oder Vnßer Erben führohin vberkommen,** vereint, vereinen vns auch hiemit dießen Brief nachfolgender gestallt vndt weiße.

Vnd erstlich daß wir alle vnd ein Jedter den andern, mit gantzen waren Treuen Meinen ehren vnd fürdern sollen vnd wollen, eß soll auch vnßer keiner mit dem andtern zu Vheden, Angreiffen, Kriegen, Aufrühren oder Feindtschafft kommen vmb keynerley sach sich selbst seine Vnterthanen oder ander berührendte, noch auch den seinen, der er vngefährlich mächtig ist, zu thun gestatten. Es soll auch keiner deß andern Feindt vnd Beschediger die vnßer Jedter dem andtern, wo er die gewönne, anzeigen, odter so sie nit anzeigen, vnd doch vnß sonst geoffenbaret weren, wissentlich in seinen Landen vndt Gebiethen, nit haußen, herbergen, glaiden, zu oder fürschieben, oder einiche Zulegung thun, noch daß den Vnsern gestat-

statten in keinerley weiß, sonder wo dieselben Feind oder Beschediger in vnser einß gerichten oder Gebieten betretten, oder wir für vns selbst gewahr werden, so sollen vnd wollen Wir gegen Ihne für vnß, deß Feind oder Beschediger sie wären, oder der Seinen ersuchen, fürderlichß vnd gestrengß Rechtenß gestatten vndt verschaffen alles vff vnßer des Fürsten Kosten in deß gerichtlichen Oberkeit sie betretten, oder zu gefängnuß kommen weren, vngefährlich. Es soll auch vnßer jeglicher des andern Leuth vnd zugewandten Ihr Leib vnd Gut in seinem Fürstenthumb auf Straßen oder in seinen Gebiethen getreulich vergleitten, schützen vnd schirmen, auch daselbe bey seinen Amptleuten zu thun verschaffen, doch vff entrichtung vnßer gewönlich Glaid vnd Zollgeld vngeuerlichen, were es sach, daß vnßer einem oder den seinen, daß ihr mit gewalt oder raublich genommen würde, welchem daß geschehe, so sollen deß oder der andern Amtleuth vnd vnterthanen vnter vnß, sobaldt sie deßelben gewar oder erinnert werden, zu frischer That nach eilen, vndt die Nahme mit sambt den Thätern zurecht behalten helffen.

Wir sollen vnd wollen auch mit allen Vnsern Ambtleuthen vnd Vnderthanen bestellen vnd darob sein, daß solches alles durch sie geschee, welcher oder welche aber daß nit thun vndt darin gefährlich seumig erscheinen, soll ein Jeder Fürst dem die seinigen zuständten gestalt der Sachen vngestrafft nit lassen. Ob auch Jemandtß were, der sich vnterstünde vnßer Einem odter mehr vnter vns zu befehden, zu bekrigen odter zu beschädigen, über daß der oder dieselben sich für vnß, die andern in derselben sach zurecht, nach laut seiner Freyheit odter wie von altenhero gegen vnßern genoßen gehalten ist, erbiete, deßgleichen ob Jemandt were, wer der oder die wären, die Vnß, Vnßer Vnderthanen oder Verwandten für vngewöhnlich vngemeß Gericht, wiedter vnßer vnd der Vnßern Freyheit, vnd vber daß sich der vndt dieselben, in der Hauptsach rechtenß, wie oben gemelt ist, erbieten, ziehen oder furnehmen, oder auch in krafft vermeinter processen, erlangter Urtheil, Achten vnd Anleiten, Volstreckung oder Execution anfechten, vffhalten, Bekümmern, Pfenden, Beschädigen, beuehten oder bekriegen wollten, so sollen vnd wollen wir die andtern, Ihne uff Ihr ersuchen, zum fürderlichsten oder zum längsten in vier Wochen vngefährlich

ohn alles länger Verziehen vnd einredte zu täglichem Krig zwey hundert Raißiger Pferdt wohl gerüst odter so viel der Mahner daruntter begert, zu schicken, doch vff des Herrn Kost, der die Hülff erfordert, vnd vff des Herrn schaden, die solch Hülff thun, vndt die Geschickten sollen in des Herrn vnter vnß kosten, in dem nächsten Flecken demselben Fürsten zuständig, doch so wir Pfalzgraffe Ludtwig Churfürst oder Vnser Erben die Hilff am Rhein hinab in die vntern Pfalz begeren werden, so sollen vnß die von den andter gehen Bockſperg, Moßbach oder Bretheim dergleichen so wir der Churfürst vndt vnßer Erben vnßern Vettern Hilff zu thun ersucht werden vom Rhein herauff gehen Wembdingen oder Rain; die vnßern schiken, dahin Mann sie dann zu schicken begert angenommen vndt damit versehen werden, so lange sie in seinem Dienst vngeuerlich seynd, doch also daß der Herr, dem die also geschickt werden, zum münsten auch soviel Raißiger wieder die Feind liegendt hab, vngefehrlich dieselben geschickten sollen auch deß dem sie geschickt seyn, Helffer, vndt des widertheils Feindt werden, vnd gegen den Feinden vnd beschädigern, feindlich gebarn vnd halten, auch den Hauptleuten willig vnd gehorsamb seyn, als ob es ihres Herrn Eigen Sach were; es soll auch ein Jedter Herr seinen Hauptleuten vnd denn so er also geschickt solches zu thun, befehlen, was auch die Zeit mit ihrer Hülff erobern wird, so viel dann an die Peut gehörn, soll nach herkommen des Landeß, dahin sie geschickt seyn, verbeut werden, vnd daß ander dem Herrn, dem die Hilff geschicht, zustehen, ohn alles gefährde.

Begebe sich auch daß Jemandtß, wer der oder die weren, vnterstündte, vnßer einen oder mehr vnter Vnß odter das Hauß vndt Fürstenthumb Bayern, odter daß vnßer einem vnter Vnß zuſtünde, mit macht zu überziehen, zu belägern, vnd zu verbawen, odter von seinen odter Ihren Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Gerichtszwingen, oder Inhabenden Gütern odter Gerechtigkeiten die Erblich odter in andterer Weg uff vns kommen weren, zu dringen odter zu vergewaltigen vber vnd vber daß sich der vnd dieselben für vnß die andtern vorgemelter Maßen gegen den die solichs furnehmen, zurecht erbotten hetten, so sollen vnd wollen wir die andtern vnter vnß, die alßdann nit vberzogen odter belägert werdten, dem vnd denselben uff sein odter Ihr ersuchen ohn alles Verziehen, selbst odter vnter seiner Haupt-

Hauptmannschafft zum nechsten mit zwei hundert wohlgerüsten Pferden, vnd einem Taussend guts Fußvolcks zuziehen Ihne vnd die Seinen zu retten vnd zu entschietten Hülflich vnd bestandig seyn, aller Maßen, als ob es sein Eigen Sach wäre, vnd antreffe, vndt sich darinne keinerley sache Gebott oder Verbott hindtern odter Irren lassen die Er oder Jemandt darwider gehoben vndt geschehen mögten, in kein weiß vnd da willig gehorsamb vndt mit Treuen beyständig seyn dem Herrn vnd seinen Hauptleuten von seinen wegen der solicher Hilff begert, als ob es einen Jedten selbst berürt, vnd auch darinnen seins Volcks mechtig seyn vngefährlich.

Vnd soll solche Hilff vnd schickung des Fußvolcks Jederzeit vff des der Sie schickt Besoldung, aber die Raißigen der großen Hülff sollen vff des schickendten schaden, vnd deß dem sie geschickt seyn, Kosten vnd Lieferung beschehen, oder wo der, so die schickung thun soll, nit sovil Raißiger gehaben odter uffbringen mocht, die sich in deß andtern Kostungß schicken lassen wollten, so sollen der odter dieselben Fürsten andtern in Ihr selbs Besoldung Kosten vnd schaden zu schicken schuldig seyn, damit man der Hilff gewiß vnd kein Außrede oder Außzug zu entstehen noch gesucht werden mög.

Würde aber der Gegenparthey macht so stark, daß der odter die dem odter dennen von vnß geholffen wird, großerer vnd weiterer Hilff nothdürftig sollen wir selbst odter durch vnßere Rähte vnverzogentlich zusammen kommen, dem Handel erwegen vnd macht haben, zu vorigen zweihundert Pferdten, vndt Taussendt Fußvolck, noch biß in die zweyhundert Pferdt vnd ein Taussendt zu Fuß vnd nit mehr zu erkennen.

Es wollte dann einer dem andern auß guttem Willen noch mehr Hilff thun vnd zuschicken, soll bey eins Jeden willen vndt wohlgefallen stehen, ob auch dem Fürsten so geholffen werden soll, die zweyhundert Pferdt zu taglichem Krieg zugeschickt, vndt noch in seiner Hilff weren, die sollen alsdenn in die größern Hilff gezogen, vnd gerechnet werden, also daß die große Hilff vierhundert zu Roß vnd zwei Taußend zu Fuß seyn solle, vnd soll allwegen der Fürst dem geholffen würdet zum wenigsten soviel Kriegsvolk, als ihm zugeschickt würdet, haben vnd vnderhalten, ob auch der Fürst dem geholffen mer Volck zu Roß oder Fuß uffnehmen, vndt vnß die

andtern, so solches Kriegßvolk hetten, darumb ansuchen wurdten, so sollen vnd wollen wir bey den Vnsern zum allerbesten verfügen, demselben Fürsten vmb gebührlich ziemliche Besoldung zuziehen vnd den Vnßern keinßwegß gestatten, daß sie der gegen Parthey zuziehen oder dienen sollen.

Vndt sollen in Vollziehung obgeregter Hilff wir Pfalzgraue Ludtwig Churfürst, Wir Hertzog Friederich, vndt Wir Hertzog Ott Heinrich vnd Hertzog Philipß für ein, vndt Wir Hertzog Wilhelm vnd Hertzog Ludtwig die ander Parthey gerechnet werdten. Wo sich aber begebe, daß zwen oder mehr vnter vnß Vettern vndt Ainigßfürsten uff ein Zeit belägert vnd vberzogen vndt die andtern vnter vnß so vberzeugß frey weren, alle oder einßmahls vmb Hilff ersucht werdten, so sollen dieselben Ihr Hilff dem oder denselben der erforderung am ersten kompt oder beschicht, zuziehen odter schicken wie vorstehet.

So auch vnser einß odter mehr Hilff Ihme zuzüge, vnterwegen, odter bey dem sie geschikt wären, im feldte oder sonsten einer schlacht Niederlägen, gefangen oder erschlagen würden, sobald dann wir, die solche schickung gethan hetten, daß von dem andtern ersucht vndt ermant werden, so soll derselb, der die schickung gethan hatt, zum längsten in vier wochen nach der ersuchung den Abgang solicher voriger Hilff mit andtern Kriegßvolk ersetzen vndt gentzen.

Vndt ob icht Schloß, Stett, Flecken, odter gefangene erobert würden, In solchem Zuziehen Hilff Beystand, die mit der Macht beschehe, odter Icht mit Rathe des odter seiner Hauptleuth, der den Krieg führet, gebrandschätzt würde, was dann davon an die Beut gehört, damit soll es nach Beutrecht vndt des Landß darinn sich solches begibt Herkommen vndt Gewohnheit gehalten werdten, waß aber nit an die Leut gehört, die solle Vnßer Fürsten gemein seyn nach Anzahl der Leuth, die Vnßer jeder geschickt, oder Im Feldt hatt, vndt ob solch Hilff wegen, so vnßer einer dem andter Thun würdet Icht seiner oder der seinen Schloß, Stätte oder Flecken verloren würden, odter die bey vnß zu Hilff weren, Einiger seiner Lehen aufgeschrieben hätte, odter Icht Adelß, Ritter, Knecht oder Diener zu solcher Hülff gefangen würden, so soll vnßer keiner, Er seye Sacher oder Helffer, einig Rathung, fried vndt sein Vorwort nach verständtniß mit

dem

dem wieder Theil eingehen, gedulten, halten oder aufnehmen, odter denselben wieder Theilen noch Ihrem Auhang, Glaitt, Tröstung oder sicherheit geben, oder machen, ohn vnser der andern Wissen vnd willen, eß seye dann Vorsorge, daß solche Obrigkeit, Schloß, Stätte oder Flecken, dem der die verlohren hatt, wiedter vndt die gefangenen ledig odter ein gefangen gegen dem andtern verglichen, die Lehen auch denen, die sie vffgesagt hatten, wiedergeliehen, vnd wir, gegen den wieder Theil In die Rachtung gezogen vndt entlich miteinander gericht würden, Item so wir also mit Hülff vnd Beystand zusammen kommen, so soll der vnter vns odter dem andtern zu Hilff kommen Ist, noch sein Hauptleuth oder die seinen, Niemandt des Wieder-Theilß, Schloß, Stätt, Flecken, Dorff, Leuth oder Guth sichren, trösten, fürwartten noch befriedten, keinßwegß, es geschehe dann mit deß vnter vnß Herren odter des Obristen Hauptmannß wissen vndt willen, der den Krieg führet, vngefehrdte.

Es sollen auch die zweyhundert Pferdt Täglicher Hilff nit abgefordert werden, vor ende des Krigß, andterß dann mit gleicher Zahl abzuwechseln, vnd auch die große Hülff dem überzogen nit abgestellt werden, so lange der dem die Hilff beschicht das begert oder derselbß des Vberzugß entlediget würde.

Ob aber Einer oder mehr vnter vns selbst mit Heeres Krafft überzogen odter belägert, wer, odter würde, so soll derselbe obangezeigte Hilff zuschiken nit schuldig seyn, vndt ob Er die Hilff dafür geschickt hatt, alßdann die seinen wiedter abzufordern, macht haben.

Fügte sich auch, daß Jemandt einen vnter vnß oder die seinen mit vngemeßen odter frembden Gerichten, Achten, Anlaidungen, Pfanden, odter In andtere wege bekommen oder beschweren odter Ihme odter die seinen, daß Ihr abzuziehen, daß er nit gedulten möcht, vnd doch der widertheil mit Krieg vnd vberzug gegen ihme nichts fürnehmen wird, so soll der Herr vnter vns gegen dem oder den seinen solche Beschwerung oder Abzüge fürgenommen wäre, vnß die andern Fürsten des durch sein Schrifft oder Bottschafft gutlich vnterrichten mit Begehr vnß auf einen Nemlichen Tag In einem Monath nechst darnach folgendt, deßhalb zusammen an ein gelegen ende, so der Fürst, den solches berührt, benent, zu fügen, oder vnßer

Räth mit Gewalt zu Hauff zu schicken, daß wir auch also aneinandter thun wollen, auf denselben tag wir Vnß odter Vnßer Geschickte miteinander vnterredten Rathschlagen vndt endtlich schliesen sollen, wie solchem fürnehmen vnd Beschwerungen zu begegnen seye, vnt waß also durch vnß odter dieselben vnser geschickten Räthe darin beschloßen wirdt, dem sollen vnd wollen wir allßdann auch freundtlich vndt güttlich ohn vnterrede vndt verziehen volg thun, soviel vnßer Jedten darin berüren würdet, gleich ob es einß Jeden aigen sach were vngefehrlich.

Ob aber vnßer Fürsten einer odter mehr Einigen Krig ohn wissen vnd willen der andtern vnter vnß fürnähme vnd anfäng, dergleichen, ob wir einer oder mehr gegen Jemandtß Irrung vndt Spann gewönnen, vndt derselbig damit wir spännig werden, vff vns die andtern Fürsten, entlichß, rechtenß erbiethen vnd pflegen wollen, so sollen wir die antern Jme zu helffen nit verpflicht seyn, wir wollen es dann sonst aus Freundschafft odter gutem willen gerne thun. Vndt damit dießer vnser freundtlicher Verstandt desto fruchtbarlicher seye, so haben wir vnß dießes nachgeschriebenß Außtrags miteinandter vereinet, Nehmlichen ob vnßer einer zu dem andern vnter Vnß einig Spruch vnd Forderung hätte, oder gewönne, die in der Achtung engefährlich vnter zehen Taussend Gulden betreffen, so sollen dieselben zwen Fürsten in einem Monath den nechsten nach deß Klägers ersuchen Ihre schiedliche Räthe an ein gelegen endte zusammen schicken, von solchen Gebrechen freundtlich Handlung haben, vndt fleiß thun, die gütlich hinzulegen, wo aber daß nit seyn wolt, soll der Kläger auß dem Rähten, deß den er zu beklagen meint, zween odter drey zu zusetzen benennen, die all in desselben Fürsten Landte, Lehenleuth, verpflichte Räth oder beerbt seyn.

Deßgleichen soll der Fürst so beklagt wirdt auß deß Klägerß Rähten auch zween zu zusetzen benennen, die in deß Klägerß Fürstenthumb Lehenleut verpflichtete Räth oder beerbt seynd vndt darnach dieselben benennten beiden Theil Zusätz in gleicher Anzahl in dem nächsten Monath zu einandter kommen vnd zu Ihnen einen Obmann wöhlen, wo sich aber dieselbe Zusätz der Wahle des Obmanß nit vergleichen möchten, so soll solcher Obmann durch die Zusätz nach dem Loß erkießt werden, vndt allßdann derselb erwöhlet

wöhlet Obmann in einem Monath dem nechsten nach Begehrung deß Klägerß, an gelegen ende, Tag bescheiden, vndt zu ihm die vorbemelten vier oder sechs Räthe niedersitzen, die Sach mit Klag, Antwortt, Widterrede vnd Nachrede, vnd waß Jedter Thail fürzubringen hat verhören vnd so daß nach Nothdurfft geschicht, alsdann, Männiglich Fleiß ankehren, die Sachen güttlichen mit wissen hinzulegen vndt zu entscheiden, würde aber Obmann vnd Zusätze die Partheyen mit wissen nit vertragen mögen, wie odter waß den Obmann vndt Zusetze, einmüthiglich, oder durch ihren Mehrertheil zurechtsprechen, auff ihre Ayd vndt nach ihren Besten verstehen, dabey soll es bleiben, vnd dem von den Partheyen vngeweigert, auch ohn weitere suchung, nachkommen werdten, vndt solch Sachen zu Endt vndt Außtrag kommen vndt lauffen In dreyen Monathen von dem Tag anzurechnen, der von dem Obmann vff Begehren des Klägerß gesezt ist wordten, es wäre dann, daß Obmann vndt Zusetze In vermelte Zeit auß Nothdurfft deß Rechtenß mit Vrtel länger erstreckken würden, daß sie dann zu Ihrer nothdurft vngefährlich zu erstrecken macht haben.

Würde aber vnßer der Fürsten Ansprach odter Forderung einß gegen dem andtern Schloß, Stätt, Land vnd Leuth betreffen vndt derselben Ansprach oder andterer Anforderungß Achtung, wo man der Strittig würde vff des Obmanns vnd Zusetze, erkantnuß über zehntaussend Gulden lauffen, alsdann soll ein Fürst gegen dem andtern vor Obmann vnd Zusetzen, laut vorberürtß process, auch Handlung pflegen, vndt gewartten, biß zum Endurtheil, also wo die sach nit hingelegt würde, allßdann dem Theil der In Obmanns vndt Zusetze vrthel beschwert zu seyn vermeint, die Appellation für Römisch Kayserlicher odter Königlicher Mayestät vndt deß Heiligen Reichß Cammergericht zu thun fürgesezt vndt vorbehalten seyn, doch also, daß von kenner Beyvrtheil geappellirt werden soll, die die Endvrtel nit vff Ir tregt, odter der Beschwerde, durch die Appellation so von der Endtvrtheil beschicht, nicht wiederbracht mag werden, daßelbig auch ob die Partheyen, darumb spennig würdten, zu deß Obmannß vndt Zusetze Erleuterung auch stehen soll, vndt darumb Ihr rechtlich erkantnuß thun, vnd darnach der Appellant, so Ihme von Obmann vndt Zusetzen zu appelliren zugelaßen würdet, solcher Appellation zum fürderlichsten, wie sich geburth nach-

nachkommen, vndt die in einem Fürttel Jahrß den nechsten nach gesprochener Vrthel anhängig machen vnd vollführen.

Obmann vnd Zusetze sollen auch die Zeit dießer Rechtfertigung in derselben Sachen allein Ihrer Pflicht, mit denen Sie vnß sambt vndt sonder verwand frey stehen vndt ledig seyn, biß zu End solcher Rechtfertigung, auch vnßer Jedter sein Verwandte Räthe, so zu Obmann vndt Zusetzen ernent werdten vermögen, sich solches Rechtenß anzunehmen vndt dem wie vorstehet, nachzukommen, vnd ob vnßer einer oder mehr in solchen gerichtlichen Sachen Jemandtß deß wir gewaltig oder vnßer Landtseß oder Vnderthanen wer, zu Kuntschafft vnd Zeugnuß zuziehen, vndt fürzustellen hetten, oder begehren würden, der odter dieselben sollen an benennte Ortt zu erscheinen vndt Kundschafft der Wahrheit wie sich gebürt zu sagen, vermöcht vnd angehalten werden, auch zu allen Theilen, von Vnß zu den Tagen biß an ihr gewarsam vnser aller sicher Tröstung vndt Glaid haben. Ob auch die obgemelte Räthe, die also zu Obmann vnd Zusetze benennt werden, nach der Benehmung vnd ehe sich die Rechtfertigung, darzu sie benennt, geendigt, einer odter mehr mit Todt verscheiden würdte, so soll der der die abgegangen Obmann vnd Zusetze vor benannt hatt, andtern oder andtere an der abgangen statt Ernennen, aus des Fürsten Räthe, daraus sie vorbenannt seyndt.

Item wo vnßer Einer mit deß andtern Graven, Freyherren, Rittern, Knechten vnd Vnterthanen zu thun gewonne, so soll der Kläger den Antwortter fürnehmen mit Recht vor dem Herren vnd deß Räthen dem derselbig beklagt zustehen.

Item Gewönne aber vnßer einß Graffen, Herrn, Ritter, Knecht odter Vnderthanen mit vnß andtern in der Gemeindt odter Einem Insonderheit zu thun, so soll sich derselbig ordentlichß Rechtenß odter für deß Fürsten Räthen, an den er zu fordern vermeint genügen lassen.

Item

Item gewinnen aber Vnterthanen zu einander zusprechen, so soll der Kläger dem Antwortter nachvolgen in die Gericht, darinn der Antwortter gesessen, Es betreffe dann Zehrung oder Vffgetragen schuldten, die sondere Beding der Zahlung auff ihne Trügen, In denselben Fällen soll es den gemeinen rechten gemäß, vnd sondter Gefährdte gehalten werdten, odter so es frevel oder Malefiz belangen, an den Ortten, da solches verschuldet beschehen, oder da die Thätter einkommen odter betretten werden, gerechtfertigt werden, wie sich in Recht gebührt alles vff des vnter vnß des die Gerichtlich Oberkeit vndt Gebiet, darinn die Thätter betretten vndt angenommen worden, wern Kosten vnd darlegen ohngefährdte.

Vndt nachdem Wir vnß allerseitß In die Eilfsjährig Einigung des Schwabischen Bundtß gethan, vndt in derselben Einigung ein Artikul vnter anderm vermag, daß all ander Verträg der Zeit der Eilffjährigen Ainigung Inruhe stehen sollen, soll doch solches zwischen vnß verstandten werden, In sachen darinnen Vnß die stände des Bundtß, Hilff zu thun schuldig seyn, vnd erkennen würden, wo aber Vnß von den Ständen des Bundtß nit Hilff erkant, sollen wir alsdann aneinander verholffen seyn, wie hievor geschrieben stehet.

Vnd wiewol vorgemelt vnser Voreltern Verbindnuß gegen vnd wider Männiglich gemacht ist, Achten wir doch an Jme selbst billig vnd recht seyn, daß vnßer Heiliger Vatter ein jeglicher Pabst, deßgleichen ein Römischer Kayser, in Sachen den Christlichen Glauben, vnd das Heylig Römisch Reich ohne Mittel betreffend außgenommen werden. Die wir hiemit obangezogener maßen außgenommen haben wollen. Vnd deß zu vrkundt, so haben Wir Ludwig Churfürst, Friederich, Wilhelm vnd Ludtwig, vnser Jeder Insonderheit, vndt Wir Ott Henrich vnd Philippß alß miteinandter weltliche Regierende Herrn, vnßer Gemeinschafftl. Siegel zweyfach an dießen Brieff, der drey gleichlautende aufgericht seyndt, mit rechter Wissen thun hencken, vndt darzu dieselben mit Vnsern Jedes Eigen Handten vnterschrieben, auch einandter bey Vnsern Fürstlichen Würden vndt Worten, für Vnß vnd all vnser Erben vndt Nachkommen Regierendt weltlich Für-

sten, In dem Fürstenthumb vnd Hauß zu Bayern zu halten, mit Treuen an Aidtsstatt gelobt, versprochen vnd zugesagthaben, allerding ohn gefährdte. Geben vndt geschehen zu Nürnberg vff den funffzehenden Tag des Mertzen, als Mann zahlt nach Christi vnsers lieben Herren Geburth, Taussend, Fünffhundert, vndt Im vier vnd zwantzigsten Jahre.

Pfaltzgraff Ludwig Churfürst.	Friederich, Pfalzgrav.
Wilhelm Herzog in Bayern.	Ludtwig Herzog in Bayern.
Ott Heinrich, Pfalz-Graff.	Philipß, Pfaltzgrav ꝛc.

XXIX.

Erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern, wie solche zu Augspurg, den 7ten August 1559, zur Unterschrift vorgeleget worden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß und Churfürst ꝛc. vnnd Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog zu Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. vnd Wir Wolffgang, Pfalzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern vnnd Graff zu Veldenz ꝛc. für vnnß selbst vnd dann auch als Vormunder und im Namen des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Jörg Hannßen Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in §. 1. Bayern vnd Grafen zu Veldenz ꝛc. Bekennen vnd thun kundt menniglich für Uns vnd alle vnnßere Erben vnd Nachkommen, weltliche Regierende Fürsten, In den Fürstenthumben vnd Hauß Pfalz vnnd Bayern, Demnach Weylandt aller vnnßer Voreltern Lobseeliger gedechtniß

dechtniß als die Plutsippe zu yeder Zeyt miteinander in freundlicher vertraulicher Verstendnus gestanden vnd herkommen seind; Derhalben am Jüngsten die Hochgebohrne Fürsten vnsere freundliche liebe Bruder Herr Vatter vnd Vettern Herr Ludtwig Ertztruchseß vnnd Churfürst, Herr Wilhelm, Herr Ludtwig, Herr Philipps, Herr Friedrich vnd Herr Ott Heinrich Alle Pfalzgraffen bey Rhein vnd Herzogen in Bayern seliger Gedechtniß, mit Irn L. vns in freundliche Ainigung auch begeben, welche doch der zugetragene Todtfälle halber vnnd sonst aus andern eingefallenen Mengln In etwas Abgang, Mißuerstand kommen, also dardurch unbündig worden. Deßhalb wir mit gut vorgehabtem Rathe vnd auß dapfer Bewegnuß, vns darauf Izo mit vnd zueinander, für vns selb, auch in Vormundschafft Namen alß obsteet, vnd vnßer aller Erben, vnd Nachkommen weltlich regierende Fürsten in **Vnsern Fürstenthumben, Landen vnd Gebiethen an dem Rhein, zu Bayern vnd anderstwo, so wir Innhaben vnnd Wir vnd vnßere Erben furohin vberkommen**, zu Erhaltung vnser aller Wohlfarth, Ehrn, Würden, Landen, Leuthen, Rechten vnd Gerechtigkeiten obgemeldte vnsere Voreltern Bündtnüß vnd verständnüß soviel deren In ire vnwiedersprechenliche Würkung kommen sind, zu erläutern hiemit wiederum Inn dieße Erbsvereinigung, Bündnuß vndt Verständnuß, begeben haben, vnd thun des Inn vnd mit Crafft diß Briefs nachuolgendergestalt vnd Weiß.

2. Vnd erstlich das Wir alle vnd ein yeder den andern mit ganzen waren treuen, Mainen, Ehrn vnd fürdern, auch yeder den andern bey seinen Landen, Leuthen, Herbringen, Freyheiten, Ehrn, Dignitäten vnd guten Gewonheiten, handthaben, helffen, auch selbst zu Allweg dabey bleiben lassen sollen vnd wollen.

3. Es sollen auch vnßer keyner mit dem andern zu Vehden, angreiffen, Kriegen, aufruhren oder Feindschafft kommen, vmb keinerley sach, sich selbst, seine Unterthanen oder ander berürender noch auch den seinen der Er vngeuerlich mechtig ist, zethun gestatten, Es soll auch keiner des andern Feinde oder Beschediger, die Vnser yeder dem andern wen Er die gewönne anzeigen, oder so er die nit anzeigt, vnnd doch

vnns sonst geoffenbaret were, wissentlich in seinen Landen vnd gebiethen, Land, Haußen, Herbergen, Glaiten, zu vnd fürschieben, oder ainche Zulegung zethun, noch des den vnßern gestatten, In keynerley weiß, sonder wo dieselben Feinde oder Beschediger In vnßern eins Gerichten oder Gebietten betreffen, oder wir für vns selbst gewar würden, so sollen vnd wöllen wir gegen Jhnen für vns selbß oder auf des Fürsten vnder vns, deß Feindß oder Beschediger sie weren, oder der seinen ersuchen fürderlich und gestrengs Rechten gestatten vnd verschaffen, Als auf vnßer des Fürsten Cossten In deß gerichtlichen Oberkeith sy betretten oder zu gefengnuß kommen weren vngeuerlich. Es soll auch vnßer yglicher deß ander Leuth vndt zugewandten, Ir Leib vnd gut zu seinen Fürstenthumb auff Straßen oder seinen Gebietten, getreulich vergleiten, schüzen vnd schirmen, auch dasselb bey seinen Ambt-Leutten zu thun verschaffen, doch auf Entrichtung unser gewöhnlich Gleit vnd Zollgeld, vngefehrlich, were es Sach, das vnser einem oder den Seinen, das Ir mit Gewalt oder raublich genommen würde, welchem das geschehe, so sollen des oder der andern Ambtleutt vnd Vnterthanen vnter Vns, sobald sie desselben gewar, oder erinnert würden, in frischer That, nacheilen vnd die Name mit den Thetern zu Recht behalten Helffen.

4. Wir söllen vnd wöllen auch mit allen vnsern Amtleuten vnd Vnterthanen bestellen vnd darob seyn, daß solches also durch sy geschehen; Welcher oder welche aber das nit thun vnd darhinn geuarlich, seumig erscheinen, Soll ein yder Fürst, den die säumigen zustuenden, gestalt der Sachen vngestraft nit lassen. Ob auch ymands were, der sich vnterstünde vnser einen oder mehr vnter vnß zu bevehden, zu bekriegen, oder zu schedigen, über das der oder dieselben sich für vnß die Andern In derselben Sach zu recht, nach lautt seiner Freyheit, oder wie von alters her gegen vnsern genoßen gehalten ist, erbeute.

5. Desgleichen, ob Jemandt, wer der oder die wären, die vnß vnser Vnderthanen oder Verwandten für vngewonlich vnbequem gericht, vnd vnser vnd der vnsern Freyheit, vnd vber das, das sich der oder dieselben, In der Haubtsach Rechtenß, wie obgemelt ist, erbieten,

ziehen

ziehen oder fürnemmen oder auch in Crafft vermeinter Proceß, erlangter Vrtl achten, Anleitung, Volnstreckung oder Execution anfechten, aufhalten, bekhommen, Pfenden, Beschedigen, Beuehden oder bekriegen wollten, So söllen vnd wöllen Wir die Andern Inen auf Ir ersuchen zum fürderlichsten oder zum lengsten In vier Wochen ohne alles länger Verziehen vnd einrede zu teglichen Kriege 200 Reißiger Pferde, wohlgerüst, oder soviel der Maner, darunter begert zu schicken, doch auf des Herrn Cosst, der die Hilff erfordert, vnd auf des Herrn Schaden, die solch Hilff thun, vnd die Geschikten sollen in deß Herrn vnder vnß Costen in den nechsten Flecken, demselben Fürsten zustendig angenommen werden, Doch wir Pfalzgraff Friederich Churfürst oder vnßer Erben, die Hilff am Rhein hinab in die Vnter Pfalz begern würden, So soll vnß die von dem andern gen Seinsheim, Meßbach oder Pretheim, dergleichen so wir der Churfürst vnd vnßer Erben vnnsern Vettern Herzog Albrechten oder seinen Erben Hilff zu thun ersucht werden, vom Rein herauf, geen Wendingen oder Rain die Vnßern schicken, dahin man sie dann zu schiken begert, angenommen vnd damit versehen werden, So lang sy in seinen Diensten vngeuerlich sind, doch also, daß der Herr dem sie also geschickt werden, zum minsten auch so vil reißig wider den Feind, liegend hab vngeuerlich, dieselben Geschickten sollen auch des, dem sie geschickt sindt, Helffer vnd des Widertheilß Feind werden, Vnd gegen den Feinden oder Beschedigern feindlich gebären vnd halten, auch den Hauptleutten willig vnd gehorsam seyn, als ob es Irs Herrn eigen Sach were, Es soll auch ein yder Herr seinen Hauptleuten vnd denen so er also geschickt, solches zu thun beuelchen, was auch die Zeit mit Irer Hülff erobert würde, Soviel dann an die Beut gehört, soll nach Herkommen deß Landtß dahin sy geschickt sind, verbeut werden, vnd das Ander dem Herrn, dem die Hilff beschicht, zusteen, one alles Geuerde.

6. Begebe sich auch, daß Jemandts, wer der oder die weren, vnterstünden vnser einen oder mehr vnder vnß oder das Hauß vnd Fürstenthum Pfalz und Bayern, oder daß vnßer einen vnder vns zuständе, mit Macht zu überziehen, zu belegern, zu uerbauen oder von seinen oder

Iren Freyheiten, Oberkeitten, Herkommen, Guetten, Gewonheitten, Gerichtszwengen oder Inhabenden Güttern vnd Gerechtigkeiten, die **Erblich oder in andere Weg auff vnß kommen weren**, zu tringen, oder zu vergwaltigen vber vnd wider das sich der, vnd dieselben für vnß, die andern vorgemelter massen, gegen den sy solches fürnemmen, zu Recht erbotten hetten, So sollen vnd wollen Wir die andern vnder vnns die allßdann nicht vberzogen oder belegert weren, Dem vnd denselben, auf sein oder Ir ersuchen, ohne alles verziehen, selbs oder vnter seiner Haubtmannschafft zum nechsten mit 200 zu Roß wohlgerüsten Pferden vnd 1000 guts fußvolcks zuziehen, Ine vnd die seinen zu retten vnd zu entschütten Hülfflich vnd beyständig seyn allermaßen, als ob es sein aigen sach were vnd antreffe, vnd sich darinn keinerley Sach Gebott oder Verbott, hindern oder Irren laßen, die er oder Jemandt darwieder gehaben oder geschehen mögten, In kein weiß, vnd da willig gehorsam, vnd mit Treuen beystendig seyn, dem Herrn vnd seinen Haubtleutten von seinen wegen, der solcher Hülff begert, als ob es einen Jeden selbs berürt vnd auch darinn seines Volcks mechtig sein vngeuerlich vnd soll solche Hülf vnd Schickung des Fußvolks jederzeit auf des der sie schikt Besoldung, aber die Raißigen oder großen Hülf, sollend auf des schickenden Schaden vnd des dem sie geschickt sein Costen vnd Lieferung bescheen, oder wo der, so die Schickung thun soll, nicht soviel raisiger nicht gehaben oder aufbringen möcht, die sich in des andern Kosten schicken laßen wellen, So sollen der oder dieselben Fürsten andere in ir selbs Besoldung, Costen vnd Schaden, zu schicken schuldig seyn, damit man der Hilff gewiß und kein Ausrede oder Außzug entsteen noch gesucht werden möge. Würde aber der Gegenparthey macht so stark, daß der oder die, dem oder denen vns geholfen würdet, grosserer oder weiterer Hülf nottürfftig, Sollen Wir selbs oder durch vnser Reth ohnuerzüglich zusammen khommen, den Handl erwegen vnd macht haben zu vorigen 200 Pferden und 1000 Fußvolck noch bis 200 Pferdt vnd 1000 zu Fueß vndt nicht mehr zuerkennen, Eß wollt dann einer dem andern aus gutem Willen noch mehr Hülff thun vnd zuschicken. Soll bey vnns Jeden willen

vnnd

vnnd wohlgefallen steen, ob auch dem Fürsten, so geholfen werden soll, die 200 Pferd zu teglichen Krig zugeschickt und noch in seiner Hilff weren, die sollen alsdann in die grossen Hülff gezogen vnd gerechnet werden, also daß die groß Hülff 400 zu Roß vnd 2000 zu Fuß sein soll. Vnnd soll allwegen der Fürst oder Thail dem geholffen würdet, zum wenigsten souil Krigsvolck als Ihme zugeschickt würdet, haben, vnd vnnterhalten, Ob auch der Fürst, dem geholffen wird, mehr Volck zu Roß oder Fuß auffnemmen vnd vnns die Andern, so sollichs Krigvolcks hetten, darum ansuchen würde, Sollen vnd wollen wir bey den Vnßern zum allerbesten Verfügen. Demselben Fürsten vmb gebührliche zimliche Besoldung zu zuziehen vnd den Vnßern keineswegs gestatten, daß sy der Gegenparthey zuziehen oder dienen sollen.

7. Vnnd sollen in Vollziehung obangeregter Hülff Wir Pfalzgraffe Friedrich Churfürst auch Wir Herzog Wolffgang für vnnß selbß vnnd als obsteet ꝛc. für ein, vnd Wir Herzog Albrecht die andere Parthey gerechnet, doch dieweil Wir Herzog Wolffgang Graue zu Veldenz samt vnsern Jungen Vettern vnd Pfleeg-Sone Herzog Georg Hanßen mit vnßern Landen vnßern lieben Vettern Herzog Albrechten vnd seiner L. Fürstenthumb zu Bayern etwas entlegen; So soll obberührt täglich vnd auch die große Hülf vff solche vnßere Lande, die Wir jezo innhaben und besitzend nicht verstanden werden; Also daß wir von jetztgemelten Landen gedachtem vnßerm lieben Vettern, Herzog Albrechten zu Rettung seiner L. Fürstenthumb vnd herwieder sein Liebden Vnns zu Rettung jezberürter vnßer Land keiner derselben Hülffen zu leisten schuldig oder verbunden sein sollen.

8. Wo sich aber sonsten begebe, daß zwey oder mehr vnder vnns Vettern vnd einigungs Fürsten auf eine Zeit belegert vnd vberzogen, vnnd die andern vnder vns, so vberzugs frey weren, einmals vmb Hülff ersucht würden; So sollen dieselben Ir Hülff dem oder denselben der erforderung ahm ersten khumbt oder beschicht zuziehen, oder schicken, wie vorsteet. So auch vnßer einß oder mehr Hülff im Zuzug vnderwegen oder bey dem, so sie geschickt werden, In feldt oder sonst einer schlacht niederlegen, gefangen oder erschlagen würden, sobald dann wir die

solche

solche schickung gethan hetten, daß von dem andern ersucht vnd ermanet werden; So soll derselb, der die Schickung gethan hette, zum lengsten in vier Wochen nach der ersuchung den Abgang solcher vorigen Hülff mit anderm Kriegsvolck ersetzen vnd ergänzen, vnd ob Icht Schloß, Stett, Flecken oder gefangen erobert würden, Inn solchen zuziehen Hülff vndt Beystandt, die mit der macht beschehe oder Icht mit Rath, deß oder seiner haubtleuth der den Krig führt, gebranntschazt würde.

9. Was dann davon an die Beuth gehört, damit soll es nach Beuttrecht vnd des Lands, darinn sich solchs begibt herkommen vnd gewohnheit gehalten werden. Was aber nicht an die Beut gehört, die soll vnser Fürsten gemein seyn, nach Anzahl der Leut die vnser Jeder geschickt oder im Feld hatt. Vnd ob von solcher Hülff wegen, so vnßer einer dem andern thun würdet Icht seiner oder der seinen Schloß, Stett oder Flecken verloren würden, oder die bey vnnß in Hülff weren, einiger seiner Lehen verschrieben hat, oder Icht Adl, Ritter, Knecht oder Diener in solcher Hilff gefangen würden; so soll vnßer keiner er sey sacher oder Helffer einige Rachtung, fried vnd Suene, fürworden, noch verständnus mit dem Widertheil eingehen, gedulten, halten oder aufnemmen oder denselben widerthailen noch Irem Anhang, Glaitt, Trostung oder sicherheit geben oder machen: ohne Vnser der andern Wissen vnd willen, Es sey dann versorgt, daß solche Obrigkeit, Schloß, Stett oder Flecken, dem der die verloren hett, wieder und die Gefangen ledig oder ein Gefangen gegen den andern verglichen, die Lehen auch denen, die sie aufgesagt hätten, wiedergeliehen vnd wir gegen den Wiedertheil in die Rachtung gezogen, vnd endlich miteinander gerichtet würden, Item so wir also mit Hülff vnd Beystand zusammen kommen, so soll der unter vnnß, der dem andern zu Hülff khommen ist, noch sein Haubtleuth oder die seinen niemanden deß widertheils Schloß, Stett, Flecken, Dorff, Leuth oder Guth sichern, Trosten, fürwarten noch befrieden, keineswegs, Es geschehe dann mit des vnter vns Herrn oder des obersten Haubtmanns Wissen vnd Willen, der den Krieg führet, vngeuerde, Es sollen auch die

200

200 Pferd Teglicher Hülff nicht abgefordert werden vor Ende des Kriegs, anders dann mit gleicher Zahl abzuwechßlen, vnd auch die groß Hülff dem vberzogen nicht abgestelt werden, so lange der=dem die Hülf beschicht, deß begert, oder derselb deß Vberzugs entleediget würdet. Ob aber einer oder mehr vnter Vnnß selbs mit Heeres Crafft vberzogen vnd belagert were oder würde. So soll derselb obangezeigne Hülf zu schicken nicht schuldig seyn. Vnd ob er die Hülf dafür geschickt hette, Allßdann die seinen wieder abzufordern macht haben.

10. Wa sich auch begebe, daß fremde ausländische Potentaten einen Zug auf das Heilige Reich Teutscher Nation fürnemmen, darunter Pfalz oder Bayern vnd wir die Fürsten in dieser einigung begriffen, auch beschwert wurden, doch das Reich dagegen einen gemeinen Widerstand thete, oder sich sonst vermög sonnder Pundnüssen hülffen zutrügen, darinn wir beeden Theilen begriffen, Inn welchen wir diese einigungs Verwanthen fürsten, Vnser Hülff auch laisten müssen, so sollen alsdann dieselbig Zeit diese Einigungs=Hülffe zwischen Vns zu rügen bleiben vnd wir die zu leisten nit schuldig sein. Fügt es sich auch, daß Jemandtß einen vnter vnnß oder die seinen mit angemessen oder fremden Gerichten, Achten, Ahnleitung, Pfenden oder in anderweeg bekhommern oder beschweren, oder Jne oder den seinen das Jr abzuziehen, das er nicht gedulten mecht, vnnd doch der widertheil mit Krieg vnd Vberzug gegen Jme nichts fürnemen würde, So soll der Herr vnder vnß gegen dem oder den seinen soliche Beschwerung oder Abzug fürgenommen were, Vns den andern Fürsten, daß durch seine Schrifft oder Bottschafft gütlich underrichten mit Begern vnns auf einen Namlichen Tag, in einem Monath nechst darnach, vollgend deshalb zusammen an ein gelegen Ende, so der Fürst, den solches berürt, benennt, zu fügen, oder vnsere Rete mit Gewalt zu Hauff zu schicken, deß wir auch also aneinander thun wollen. Auf denselben Tag wir vnns oder vnßere geschickte Räthe miteinander vnderreden, Ratschlagen vnd endlich beschließen sollen, wie solichen fürnemen vnd Beschwerungen zu begegnen sey. Vnd was also durch Vnns oder dieselben vnser geschikte Räthe darinnen beschlossen würdet, den sollen vnd

wollen wir allsdann freundtlich vnnd gütlich ohne Widerredt vnd verziehen völlig thun, Soviel vnnser jeden darinn berüren würdet, gleich ob es eines jeden eigen sache were, vngeuerlich, ob aber vnßer Fürsten einer oder mehr einigen Krieg ohne wissen vnd willen der andern vnder vnnß fürnemme vnd anfienge, dergleichen, ob wir einer oder mehr gegen Jemandts Irrung vnnd Spenn gewunnen, vnd derselbig damit wir spenig würden, auf vnns die andern Fürsten enntlichs Rechten erbieten vnd pflegen wollt; So sollen wir die andern Jme zu helffen nit verpflicht seyn, Wir wollen es dann sonst aus Freundschafft vnnd gutem Willen gern thun.

11. Weiter haben **Wir obgemelte Chur- und Fürsten als die Bluts-Verwandten die eines Stammes vnd Nahmens vnd in ein Hauß zusammen gehörig seind**, zu mehrer Freundschafft und bekrefftigung dießer vnßer freundlichen Vereinigung, auch zu beständiger erhaltung Vnser aller, vnser erben, auch vnser Land vnd Leut Wohlfarth für vnns, auch von Vormundtschafft wegen, In Nahmen als obsteet vnd **vnßer aller Erben**, vns Insonderheit zusammen verpflicht, vereinigt vnd verbunden. Vnd thun das gegenwärttig mit Crafft diß Briffs wa sich konfftig begeben, welches der allmechtig lang zu verhüten geruhe, daß vnßer eins theils Mannlicher Stamm, Nemlich Wir Pfalzgraff Friedrich Churfürst vnd Herzog Wolffgang auch vnßer Junger Vetter vnd Pflegsone Herzog Georg Hannß oder vnßere Mannliche eheliche Erben als von Pfalzgraffen Rudolffen abkhommen vnd in die Linj der Pfalzgraffen am Rhein gehörig, vnd im Gegentheil Wir Hertzog Albrecht oder Vnser Männliche Eheliche Erben, Als von Weyl. Kayser Ludtwig abkhommen vnd in dieselb Linj der Fürsten zu Bayern gehörig ohne Hinderlaßung manlicher Leibs-Erben, Ehelich geboren gar ab vnd ausstürben, **daß dann der ander Mannlich Stamm, so noch vorhanden und im Leben sein würdet, alle deß ausgestorbenen Würden, Stand, freyheiten, Land, Leut, Recht vnnd Gerechtigkeiten Erben in demselben, als rechter warer Bluts auch Schwerdlehens Erbe diß Stamm vnd Namens *succediren*, die regieren, Innhaben vnd besitzen soll, ohne alles verhindern.**

12.

12. Doch wa derselbig abgestorben Mannsstammen eine oder mehr eheliche Tochter hinterlassen würd, So sollen dieselben außerhalb Land, Leuth, geschuetz vnd Munition, sonst in Kleinoden, Silber vnd Fahrnuß zu erben haben, Darzu von dem verlassen aigenthumb oder sonnst durch den andern succedirenden Stamm vnd Erben mit Fürstlicher stattlicher Außsteurunge Nemblich wann der Frawlin eins, zwey, drey oder viere wären, Jedes mit Hunderttausend Gulden, wa aber derselben Freulin mehr weren, Alsdenn selbigen allen nicht mehr dann vierhunderttausend Gulden, miteinander geben, versehen vnd begabet, vnd wo auf den Fahl deß Abgang Männlichen Stammes etliche Freulin ausgesteurt vnd verziegen, denen soll auf Ihr empfangen Heyrathgut obbemelte Summa erstattet werden, vnnd der obgemelt succedirend Manns-Stamme vnd Erbe vor vnd ehe er zu Regierung solicher angestorben Land vnd Leuth tretten würde, dieselben Fräulin des nothdürftig vnd genugsam zu versichern schuldig seyn, vnd da die Freulin obgehörter maßen ausgesteuret, vergnügt vnd versichert, so sollen sie verrer zu eigen vnd Lehen nichts zu sprechen haben, sondern hiemit allerdings entricht, außgeschlossen vnd verzigen sein.

13. Vf daß auch diese Erbschafft Inn dießem Fall eins-Stamms vnder vns männlichen Erben Absterbens auf den andern Stamm, Inn allweg ungehindert dermaßen Erben, khommen vnd wachßen möge, so sollen Wir innerhalb zweyen Monathen den nechsten nach Dato diß Briefs vnns einer Erbhuldigung vergleichen, wann es die Nothdurfft erfordern würdet, daß vnser jedes Theils Land vnd Leuth, die wir ietzo haben, oder khonftig bekhommen, dem andern Theil ein gleiche Erbhuldigung, auff solchen ieztgemeldten Fahl vnd Erbschafft thun, auch dieselbig Erbhuldigung khonftig so offt ein regierender Fürst Im Hauß Pfalz vnd Bayern, vnser obgemeldten Chur- vnd Fürsten Erben zu seiner Regierung antretten würdet, Im dieselbig auch also beschehen soll, welche vnser aller Vnderthanen in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen vnuerweigerlich zu thun angehalten werden sollen.

14. Verrer haben Wir vnns auch verainigt, einander freundlich bewilligt vnd versprochen für vns vnnd im Namen als obsteet, vnd für vnnser aller Erben, was wir oder Vnser jeglicher besonder von Vnsern Landen, Leuten, Amten, Schloßen, Städten, vnd derselben Zugehörden inn ander fremde Hände verpfendet vnd verschrieben hätten, oder wir, oder vnser Erben hernach über kurz oder lanz, noch verpfenden und verschreiben würden, auff khonftige Wiederlosung, doch vnns vnd vnsern Erben, die soliche Loßung macht hetten, dieselbig zu thun, nicht gelegen were, daß dann Wir oder Vnser Erben vff der andern obgemelter vnser mit Einigungs-Fürsten, oder Irer Erben angesynnen, (auf daß dieselben Verpfandungen aus fremden Inhabern desto fürderlicher wiederum zu vnsern Hauß vnd stammen Pfalz vnd Bayern gebracht werden) Inen dieselbig Losung zu thun freundlich gönnen vnd zulassen sollen vnd wollen; Doch vorbehaltlich vns vnd vnsern Erben, die solche Vergünnung beschicht, vnns darüber notturfftige Bekanntnüß vnd Versicherung vnter seinem Insiegel, vor vnd ehe er die Einlosung thut, der Wiederlosung also zugestatten, zustellen solle. Treulich vnd sonder Geuerde.

15. Vnd damit dieser Vnser freundlicher Verstand desto fruchtbarer sey, So haben Wir vns auch, Wir Herzog Wolffgang, Graue zu Veldenz von Vormundschafts wegen, Im Namen, als obsteet, dieses nachgeschriebenen Austrags miteinander verainet, Nemlich ob Vnser einer zu dem andern vnter Vnß einich spruch oder Forderung hette oder gewunne, die in der Achtung vngefehrlich vnter zehen Tausend Gulden betreffen, So sollen dieselben zween Fürsten, In einem Monath den nächsten, nach des Klägers ersuchen, Ire schidliche Reth an ein gelegen ennde, zusammen schicken von solichen Prechen freundlich Handlung haben, vnd Vlaiß thun, die gütlich hinzulegen, wo aber deß nicht seyn wellt, So soll der Kläger aus den Rethen deß, den er zu beklagen meint, zween oder drey zu zusetzen benennen, die alle in desselben Fürsten Lannde Lehenleute verpflicht Rete oder beerbt seyn, desgleichen soll der Fürst, so beklagt wurdet, aus des Klegers Rethen auch zween oder drey zu zusetzen nemmen die in deß Klegers Fürstenthum

thum Lehenleut, verpflichtete Reth, oder beerbt seyn vnd darnach dieselben benannten Beedertheil zusetze, In gleicher Anzahl, In dem nechsten Monath zueinander kommen vnd zu Inen einen Obmann welen, wo sich aber dieselben zusetz der Wal des Obmanns nicht vergleichen mechten, So soll solicher Obmann durch die Zusätze nach dem Loß erkießt werden, vnd allsdann derselb erwelt Obmann in einem Monath den nechsten nach Begerung des Clegers ahn gelegen Ennd Tag bescheiden, vnd zu Ime die vorbemelten vier oder sechs Rethe niedersetzen, die Sach mit Clag, Antwortt, widerrede vnd nachrede vnd was Jeder Theil fürzubringen hat, verhören, vnd so das nach Notturfft geschicht, Allsdann möglichen Vleiß ankheren, die Sach gütlich mit wissen hinzulegen, vnd zu entscheiden. Würden aber Obmann vndt Zusätz einmütigelich oder durch ihren mehrern theil zu rechtsprechen, Auf Ihr Eyd und nach Ihrem besten verstehen, Darbey soll es bleiben vnd dem von den Partheyen vngeweigert vnd ohne weitere suchunge nachkommen werden. Vnnd solche Sachen schriftlich oder mündlich nach Erkenntnus der niedergesezten Reten angestellt werden, Auch zu End Austrag kommen vnd lauffen, in dreyen Monathen von dem Tag anzurechnen, der von dem Obmann auf Begern des Klegers angesezt ist worden. Es were dann, daß Obmann vnnd Zusetze Jezt ermelter Zeit aus notturfft des Rechtens mit Vrteil länger erstrecken wurden. Deß sy dann zu Irer Notturfft ungeuerlich zu erstrecken macht haben. Wurde aber Vnser der Fürsten Ansprach oder Forderung eins gegen dem andern Schloß, Stadt, Landt vnnd Leuth betreffen vnd derselben Ansprache oder andere Forderunge, Achtunge, wo man der strittig würde, auf des Obmanns vnd Zusetze Erkenntnuß vber zehen Taussend Gulden lauffen, Allsdann soll ein Fürst gegen den andern vor Obmann vnd Zusetzen Lauth vorberührts Proceß auch Handlung pflegen vnd gewarten, biß zum Endtvrtl, Also wo die Sach nicht hingelegt würde, als denn dem Theil der in Obmanns vnd Zusetz Vrtl beschwert zu seyn vermeint, die Appellation für das Kayserliche Cammergericht vnd im Mangel desselben fur Röm. Keyserl. Königl. Mayest. zuthun fürgesezt vnd vorbehalten seyn, doch also,

daß von keiner Bey-Vrtl geappellirt werden soll, die die Enndtt-Vrtl nit auff ihr tragt oder deren beschwehrt, durch die Appellation, so von dem End-Vrtl beschicht nit wiederbracht mog werden, dasselbig auch, ob die Parthenen darumb spennig würden, zu des Obmanns vnd Zusetz Leuterung auch steen soll. Vnd darum ihr rechtlich erkanndnus, thun, vnd darnach der Appellant, so ihme von Obmann vnd Zusetze zu appelliren zugelassen würden, Solcher Appellation zum fürderlichsten, wie sich gebührt, nachkommen, vnd die Inn einen viertl Jars den nechsten, nach gesprochener Vrtl anhengig machen vollfüren, Obmann vnd Zusetz sollen auch die Zeit dieser Rechtfertigung vnnd inn derselben Sachen allen ir pflicht, mit denen sy vns samt vnd sonders verwand, frey steen vnd ledig seyn, bis zu End solcher Rechtfertigung auch vnser yeder sein verwandte Rethe, so zu Obmann vnd Zusetzen ernannt worden, vermögen, sich solches Rechtens, mit neuer Verpflichtung auf diese Vereinigung anzunehmen, vnd dem, wie vorsteet, nachzukommen vnd ob vnser eyner oder mehr In solchen gerichtlichen Sachen Jemands des wir gewaltig oder vnser Landseß oder Vnderthan wer, zu Kundtschafft vnd Zeugnis zu ziehen vnd fürzustellen hetten oder begern würden, der oder dieselben sollen an obbenennte Orth zu erscheinen vnd Kundschafft Warheit, wie sich gebürt, vermecht vnd angehalten werden, auch zu allen Theilen von vnd zu den Tegen biß an Ir gewarsame vnser aller sicher Tröstung vnd glait haben, Ob auch die obgemelten Rete, die also zu Obmann vnd Zusetz benannt werden, Nach der Benennung und ehe sich die Rechtfertigung, darzu sy benennt, geendigt, einer oder mehr mit Todt verscheiden würden, So soll der, der die abgegangen Obmann vnd Zusetz vorbenennt hat, andern vnd andere an der abgegangen Statt ernennen, aus deß Fürsten Rath, daraus sie vorbenennt sind.

Item wa vnser einer mit deß andern Graffen, Freyherrn, Ritter, Knechten, vnd Vnderthanen zu thun gewönne, So soll der Kleger den Antwortter fürnemen, mit Recht vor den Herrn vnd deß Rethen, dem derselbig beclagt zusteet, Item gewünne aber vnßer ains Grafen, Herrn, Ritter, Knecht oder Vnderthan mit vnnß andern in der Gemeinen, oder

einen

einen Insonderheit zethun, So soll sich derselbig ordentlichs rechtenß oder für des Fürsten Rethen an dem er zu fordern vermeint genugen lassen.

Item gewännen aber Vnterthanen zu einander zusprechen, wer es dann actio personalis, so soll der Kleger dem Antworter nachfolgen in die Gericht, darzu der Antwortter gesessen, were es aber actio realis, so soll die Sach gelassen werden, hinter dem Gericht, da die anspruchigen Güter gelegen sind. Doch in diesen vnd andern fellen, vnns beederseits an Vnserer Reichs-Pfandschafft vnd Kayserlichen Landgerichten, So uiel vnser yder vnwiderruflich herbracht hat, vnd Vbung ist, allerdings vnvergriffen, Es betreffe dann Irrung oder aufgetragen Schulden, die sondere Beding der Bezahlung auf In triegen, In denselben Fällen soll es den gemeinen Rechten gemäß vnd sonder Geuerde gehalten werden, Aber so es frevel vnnd Malefitz belangt, an den Ortten, da solches Verschulden beschehen, oder da die Theter einkommen, oder betretten werden, gerechtfertiget werden, wie sich in Recht gebürt alles auf deß vnnder Vnnß deß die gerichtlich Oberkeit vnd gebiet, darinn die Theter betretten, vnd angenommen worden weren, costen vnd darlegen vngeuerde, doch sollen die Sachen, so vor Röm. Kayserl. vnd Königl. oder für die Churfürsten gehörig oder die sonst das Heyl. Röm. Reich onmittl berüren sind in dießer Ansprach nit gezogen, sondern Jen ordentlichen gebührlichen enden zu erörtern gelassen werden.

Vnd wiewol dieße vnßere Freundliche Erbeinigung zu vnser aller, vnßer Erben, Land vnnd Leuth vnd Gemeines vnßers Hauß Pfalz vnnd Bayern Bestendiger Erhaltung, wider menniglich Stat haben soll.

Jedoch ist bey vnns allen Zeitig betrachtet, daß nachfolgende vnterschiedlich Ausnamen, zuthun, vnd demnach so nemen Wir Pfalzgraff Friederich Churfürst aus die Röm. Kayserl. rc.

Vnd Wir Herzog Albrecht nemen aus rc.

Vnd dann Wir Herzog Wolffgang Graf zu Veldentz für vnnß selbst vnnd In Vormundschafft namen aus rc.

Vnnd deß zu Vrkund, so haben Wir Friederich Churfürst rc. Wir Albrecht vnnd Wir Wolffgang für Vnnß vnd Im Namen Herzog Georg Hanßen (deß L. so sie zu gnüglichen Alter kommen, das für sich auch ratificiren sollen) Alle Pfaltzgrafen bey Rhein, vnd Herzogen in Bayern rc.

yder

oder insonderheit vnnßer Junsiegel an dießen Brief deren drey gleichlautende aufgericht vnd den einen Wir Pfalzgraf Friederich Churfürst ꝛc. den Andern Wir Herzog Albrecht, vnd dann Wir Hertzog Wolffgang Graf zu Veldenz ꝛc. für Vnnß vnd vnsern Pfleegsohn, wie obsteet, den dritten, zu vnnß genommen, mit rechter wissen thun hengen, vnd darzu dieselben mit Vnsern ydes aigen Handen vnnderschrieben, auch einander bey Vnsern Fürstl. Würden vnnd Worten, für vns vnd im Namen als obsteet, auch aller Vnser Erben vnd Nachkommen, regierend weltlich Chur- vnd Fürsten In dem Fürstenthumb vnnd Hauß Pfalz vnd Bayern zu halten treuem an Ayd statt gelobet, versprochen, vnd zugesaget, allerding ungeuerde. Geben vnnd geschehen zu . . .

XXX.

Extract Berichts der Zweibrückischen Gesandten an Herzog Wolfgangen, Pfalzgrafen, abgegangen. Heidelberg, den 5ten Febr. 1552.

Durchleuchtiger ꝛc.

Es hat unser gnedigster Herr, der Churfürst, verschiener Tagen an E. F. G. Stadthalter und Rath gen Zweyenbrücken geschrieben, wie E. F. G. hiebey liegende Abschrifft zu vernehmen, uf solch S. Churfürstl. Gnad. Schreiben vnd erfordern seynd wir am Dienstag nechstverrückt gegen Abend allhie erschienen, und haben von wegen Unser gned. Herrn H. Hanßen, Grafens zu Sponheim, dessen Fürstl. Gnad. auch um Dr. Carsilien und noch einen Vertrauten Rath geschrieben worden, bemelten Doctor Carsilien und Nielasen von Schmidburg allhie in der Herberg zur Sonnen funden, wir alle vier uns bey dem Großhofmeister anzeigen lassen, also sind wir Morgends am Mittwochen, um 9 Uhren (uf beschehenes fürbescheiden) bey gedachtem Großhofmeister, der Marschalck, Cantzler und Sebastian dem alten, auch dem jezigen Protonotarien erschienen, die haben aus Befelch Chur-

Churfürstl. Gnaden uns durch den Canzler summarie erzehlet, wie und welcher massen sich der Span der Chur halben zwischen dem Churfürsten, und allen andern Pfalzgrafen, und den Herzogen in Bayern am andern Theil, sich gehalten, und was man von einer Zeit zur andern darin gehandlet habe, wie auch die Handlung leztlich an Unsern Gnd. H. Herzogen Christophen von Wirtenberg kommen, wie getreulich und fleißig S. F. G. sich derselben unterzogen, es zu der Zusammenschickung etlicher Vertrauten beyder Theile Räthe, und daß man die Gerechtigkeiten derhalben bey Handen, die Bayerische Räthe derhalben auch nachgehends unsern Gnd. H. Herzog Albrechten selbst sehen und hören lassen, habe, also seye es dahin gebracht, daß H. Albrecht in einer Schrifft sich erkläret, daß er den jetzigen Churfürsten und alle die so künfftig von Kays. Maj. mit solcher Chur belehnt werden, für einen Churfürsten ehren und halten wolle rc.

Als aber der Churfürst damit nicht gesettigt gewesen, und eine andere Schrifft dagegen gestellt, darinnen aller vnd jeder C. F. G. und der andern Pfalzgraffen Nothdurfft bedacht worden, da sey die Sach endlich dahin kommen, daß Bayern S. F. G. Geheimden Cammerrath Eustachium von Lichtenstein mit einer Credentz alher zum Churfürsten geschickt, in und uf der Credentz und Instruction habe er H. Albrecht S. Churfürstl. Gnaden den rechten und gebührenden Titel des Churfürstens rc. geben, und bemelter von Lichtenstein in seiner befohlenen Werbung (nach vieler freundlicher Erbiethung) des H. von Bayern Gemüth offentlich und ausdruckenlich und also erkläret, daß S. F. G. so viel der Churfürstl. Pfalz Rechtens und Gerechtigkeiten gesehen und gehöret, daß sie damit wohl gesettigt und zufrieden, auch darauf bey Ihr resolvirt und entschlossen weren, an die Chur und was derselbigen gehöre, in ewigen Zeitten allerweil dieser jetzigen lebenden Pfalzgraffen aller und Jeder, so von Weyland Herzog Rudolphen, dem Churfürsten, (der König Ludwigs des Vierten, des Herzogen zu Bayern Bruder gewesen) in abstehender Linien herkommen und derselben ehelichen- Mannlichen- Leibs-Erben einer im Leben seyn wird, kein Ansprach nimmer zu haben, oder zu gewinnen, also daß keiner unter allen C. F. Gnd. der Pfalzgraffen, so jezt seynd vnd von denselben künftig abstehen werden, solcher Chur halben von Bayern, oder derselbigen Linien, so von Höchstged.

König Ludwigen herkommen, nimmer angefochten werden sollen, in bester Forma, daran der Churfürst im Namen sein selbst und E. F. Gnd. ganz wohl gesettigt und zufrieden seyn. rc.

XXXI.

Erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern, 1724.

Nachdeme von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, im Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, rc. und

Wir von Gottes Gnaden Carl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark, Ravensperg, Herr zu Ravenstein, rc. in beyderseitige reife Erwegung gezogen, was gestalten beyde Unsere Hochlöbliche Häuser von einem Stamm Vatter abstammen, und in dem Heil. Röm. Reich sowohl, als auswendig in aller Gelegenheit billig, wie es an ihm selbsten ist, ein Hauß vorstellen sollen, dahingegen wißend, was grose Zwiespalt, Zwietracht und Uneinigkeiten schon von Zeit der ersten Abtheilung Bayern und Pfalz, unter solch Unsern Häußern entstanden, welche verursachet haben, daß eines zu des andern Wohlfahrt, Aufnahm und Hoheit, so werkthätig, als es wohl geschehen können, nicht geholfen; wo im Gegen-Betracht leicht zu begreifen, was groses Ansehen und Beförderung in aller Vorfallenheit beeden solch Unserer Häußer einmüthige Zusammensetzung, aufrichtige Vernehm- und Einverstehung selbigen verschaffen, und nebenbey Unsers teutschen Vatterlandes, des Heil. Röm. Reichs Wohlstand nicht wenig erhalten würde; so haben Wir beede vorangesezte Churfürsten, als Capi, Vorsteher, Besitzer und regierende Fürsten Unserer Hochlöbl. Stamms und Namens Erb-Landen, Uns über vorgegangene mündliche Unterredung,

weiters

weiters durch schriftliches Vernehmen zusammen gethan, und Uns unter Gottes, des Allmächtigen Beystand, (dem Wir **Unseres uralten Fürstlichen Stammes Erhaltung** innbrünstiglich zu danken haben) folgenden Einigungs- und Haußtractats-Bündnüß und Vertrag für Uns, Unsere Erben und Nachkommen solchergestalten verglichen, daß dieser Unser Hauß-Einigung und Bündnüß alle von Uns und Unserem Fürstlichen Hauß abstammende und dermahlen im Leben gehende Geist- und Weltliche Churfürfürsten, anwartende Churprinzen, **Herzogen, Pfalzgrafen** und Fürsten (gleich am Ende entworfen ist) sich einverleibt, und zu dessen Festhaltung, mit und neben Uns, für sich, ihre gleichmäßige Erben und Nachkommen zu ewiger Zeit verbindlich gemacht haben. Und zwarn

Erstlichen: ist abermahlen eine reichskündige Sache, in was öffentliche Wiederwärtigkeiten beede Unser Churfürstliche Häuser, Bayern und Pfalz, nach Ableben der in Gott ruhenden Kayserl. Maj. Ferdinandi des dritten, Glorreichesten Gedächtnüß, wegen des Reichs-Vicariats und Verwesung verfallen, dessen Beylegung zwar bereits Ao. 1673. mittelst eines zu Ulm unter erkiesenen Mediatoribus von beyderseitigen Räthen zusammen gesezten Congreſs gesucht, aber unausgemachter Sachen wieder abgebrochen worden; damit nun aber diese Unserer beeder Häußer verfaßte Einigung, zu ewigen Zeiten vest und unverrückt stehen möge; haben Wir Eingangs benannte Churfürsten nöthig befunden, daß aller Anfangs dieser Stein der Wiederwärtigkeit aus dem Weg geräumet werde, derentwegen wollen Wir, daß vorberührtes Reichs-Vicariat von Uns beeden Churfürsten und allen Chur-Erben Unsers Haußes künftighin simultanee geführet, und zu solchem Ende ein sonderbahres Vicariat-Gerichte aufgerichtet werde, dessen allen Wir Uns in einem sonderbahren Tractat de Dato München und Mannheim den 15. May dieses laufenden Jahres, ausführlich verstanden haben, darauf Wir Uns dann dieß Orts lediglich beziehen, und zu dessen unveränderlicher Festhaltung wiederholter mit dem Beysatz verbunden, daß über solchen Vergleich Wir die Kayserl. gnädigste Ratification mit gesamter Hand ansuchen wollen, woran um so weniger zu zweifeln, als Ihro Kayserl. Maj. selbst gerne und gnädigst vernehmen werden, daß unter Unsern beeden Häusern die Sache dergestalt beygelegt, damit unter Zeit des interregni,

jeder des Heil. Reichs Stand und Vorfallenheiten die unverfälschte Justiz suchen und finden möge.

Wie dann Andertens: **Der beeden Häußer** *Succession* **wegen auf einstens Abgang** (den der Allmächtige Gott bis ans Ende der Welt gütigst abwenden wolle) **als von einem gemeinsamen Stamm=Vatter, Weyland Herzogen Ludwig aus Bayern, Pfalz=Grafen bey Rhein, herstammenden Linien,** und beederseitigen *Proximis agnatis* **durch die Rechte albereits vorgesehen ist,** von beederseits Unserer Hochlöblichen Vorfahrer, hingegen wegen derer Landvertheilung, gemeinsamen Hülfe und Beystand im Fall Beleidigung, dann auch beständiger Freundschaft und reciprocirlichen Wohlwollens halber, sondern Verträge, benanntlich Ao. 1490 und 1524 und lezthin Ao. 1673, errichtet worden; So sollen diese Verträge hiermit erneuert seyn, als selbigen in dem Oßnabrückischen und Münsterischen Friedens=Instrument in seinen Artikuln nichts derogirt worden ist, bey welchen es außer vor verstandenen bereits beygelegten Vicariats=Puncten sein unveränderliches Verbleiben haben; immaßen was die in erst angezogenen beeden ältern Verträgen, gegen einander verglichene würkliche Hülfe betrifft, hievon im nachstehenden sechsten Artikel mehrers erläutert werden solle.

Gleichwie aber Drittens: Wir gesamte in diesem Hauß Unions-Tractat begriffene Paciscenten, als gemeldet, **von einem Stamm=Vatter herkommen, mithin billig ist, förderstin Unsere beede Hochlöbliche Häußer für eins zu halten,** und anzusehen haben, also solle auch förderstin und zu ewiger Zeit eines Haus Angelegenheit und Interesse genommen und geachtet werden, solchermassen, daß Wir Uns insgesamt, und jeder insonders bey Unseren Fürstlichen Ehren und Worten auf das kräftigste verbunden: vom Schluß dieser Tractaten an, künftig förderstin, und allzeit gegen einander, Uns unzertrennlich, beständig und getreulich zu vernehmen, sagen darüber zu, und versprechen, in aller Vorfallenheit beeder Unserer Häußer Ehre, Hoheit, Interesse und gerechten Vortheil zu befördern, Uns und einen jeden Unseres Haußes, und davon absteigender Fürstl. Linien und Tractats=Mit=Interessenten und Blutsverwandten, bey dessen und dermahligen Landen und Besitz (in soweit selbiger wegen seiner Zeit etwann

etwann ein Rückfall ausgedungen ist, oder dieser bey Geistlichen Würden von selbst sich ergiebet) dann Unsere und Ihrer habend oder zukommende Gerechtsame, auf das verbindlichste fest zu halten, und mit einmüthigem Einverstehen, Rath und thätlicher Beyhülfe unabweigerlichen wieder jene, so solchen Besitz anfechten, zu schützen; welcher werkthätlicher und unzertrennlicher Beystand allerförderst auch dahin deutlichen erkläret und vermeinet ist, daß, wann es um eines Haußes habende oder noch zukommende *Jura*, Sprüche und gerechte Anforderungen um Hoheiten, Præeminenzien, oder Ländereyen zu thun, zu derselben Beybehalt oder Ausführung, folglichen Beyschaffung dessen, was in deme gebühret, ein Hauß dem andern, und neben diesen alle Tractats-Mit-Interessenten angeregter maßen, mit Rath und That nach allen Kräften, vermöge dieser neuen Verbindnüß beyzustehen verbunden, und gehalten seyn. Zu solchem Ende dann

Viertens: Wir insgesammt Uns ferners verglichen, daß Wir auf Reichs- und Crayß-Tägen, nicht weniger bey anderen öffentlichen Conventen, und gestaltsame der Vorfallenheiten, sonderbar in Sachen, welche beede Häußer und Tractats-Mit-Interessenten gegenwärtig, oder in ohnbedachtlicher Folge der Zeit und Jahren betreffen möchten, dann auch zu beständiger Aufrechthaltung des Heil. Röm. Reichs-Grund-Gesetzen und Friedensschlüssen, Uns jedesmahl aufrichtig und einmüthig gegen einander vernehmen, die Rathschläge und Stimmen zusammen tragen, und mit einander de concerto verfahren, wessentwegen Wir insgesamt übernehmen, Unsere, bey vorwährendem Reichs- oder anderen künftigen Conventen, auch Kayserl. und anderen Höfen habende beyderseitige Ministros ausdrücklich und gemessen zu befehlen, und zu instruiren, daß selbe sich miteinander im Vertrauen und pflichtmäßiger Enge vernehmen, und jedes mahl verstehen sollen, so den Verstand ebenfalls auf jene hat, welche etwann denen gegenwärtigen nach der Zeit substituiret werden möchten.

Wie zumalen nicht weniger Fünftens nicht zu umgehen ist, daß nicht ein oder andere Unserer Häußer in eigenen oder auch Hauß Angelegenheiten, so wohl bey dem Kayserlichen Hof, als andern Chur- und Fürstlichen Höfen öfters zu negotiiren oder Bedörfens zu suchen hat.

So hat auch in solchem Fall ein Hauß dem andern seine Interposition und officia bey allen Vorfallenheiten bey gedachten Kayserlichen und andern Höfen, über vorhergegangenes Vernehmen, jederzeit ausdrücklichst und aufrichtigst mit zu seyn; da aber etwann dergleichen Interposition anderer unterlaufender wichtiger Absehen, oder vorhandener Particulair-Verträge halber von einem Theil nicht zugestanden werden könnte, es getreulich ohne Hinterhalt oder Verheelung seiner Ursache oder Absehens zu erinnern, folgsam wenigstens mittelst Vermeidung aller Opposition und Hindernuß sich aus der Sache zu halten.

Sechstens ist in dem vorhergehenden zweyten Artickel dieses Vnions und Hauß-Tractats eingekommen, welchergestalten beede Häußer auf einen Bemüßigungs-Fall mittelst der in Ao. 1490 und 1524 errichteten Bedingnüßen gegen einander wegen Verschaffung realer Hülf und Beystandes bereits vertragen seyn.

Gleichwie aber von solchen Jahren her, wie es mit der Kriegshülfe und Beystand zu halten, Uns beeder Häußer halber, auf ein neues dahin vereinbahret, daß, wenn ein Hauß, oder einer von denen vniirten Theilen entweder in denen dermahlen besitzenden Landen habend- oder zurückkommenden Gerechtsymen angefochten, angegriffen und beleidiget werden möchte, so dann der unbeleidigte Theil sich des Beleidigten ohne Verweilung ganz anzunehmen, und bey dem Gegentheil oder Beleidiger auf alle mögliche Weise zu gütlicher Voneinanderbringung sich einzulegen schuldig seye.

Falls aber solche Einlegung und Interposition kein Verfang haben, und der Beleidiger die gütliche Mittel verwerfen solte, in solchem Fall versprechen und vertragen Wir Uns insgesamt und untereinander, dem Beleidigten von allerseits nach allen Kräften zu seiner Defension, Beschütz- und Erhaltung des Seinigen an Hand zu gehen, welchen Endes dann beliebet worden, daß ein jedes von Unsern Churhäußern sich in einer beständigen Verfassung von 8000. Mann, das ist 2000. zu Pferd, und 6000. zu Fuß

zu

zu halten, verbunden seye, darüber, da alle würkliche Benüdung zu besorgen vorstehen würde, Wir Franz Ludwig, Erz-Bischoff und Churfürst zu Trier, Administrator des Hochmeisterthums Preußen, Pfalz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog rc. 1500. Mann zu Pferd, und 2500. Mann zu Fuß, und Wir Clement August, Erz-Bischoff und Churfürst zu Cölln, Bischoff zu Paderborn, Münster und Hildesheim, Herzog in Bayern, Pfalz-Graf bey Rhein, 3000. Mann zu Pferde, und 7000. Mann zu Fuß. Dann Wir Maximilian Emanuel, Churfürst, Herzog in Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, über obige 8000. Mann sonderheitlich wegen Unserer Söhne, Johann Theodor, Bischoffen zu Regenspurg, und Coadjutor zu Freysingen, dann Ferdinand Maria, als Besitzer der Graffschaft Leuchtenberg, beeder Herzogen in Bayern, Pfalz-Grafen bey Rhein, deren Quantum nach Proportion angeregt Unseres Contingents, in Respect und Gegenhalt der Reichs-Matricul würklich zustellen, übernehmen, mit welcher, auf Unsere Kosten beyschaffender und in Verfaßung haltender Mannschaft Wir dann insgesamt den in seinem dermahlig habenden Besitz der Landen oder zukommenden Gerechtsame angefochtenen Theil, Hülf zu leisten, gehalten, vorhero aber derselbe bey so besorgendem Bemüdig- und Beleidigungs-Fall, der würklichen Hülfs-Stellung halber, wie es im Feld mit Verpflegung der Truppen, Abreichung des Brods, rauchen und glatten Fourage, auch der Winter-Quartier und andern halber zu halten, mit denen uniirten Theilen sich aufrichtig, redlich und nothdürftig zu verstehen; hingegen ein jeder deren hierinfals gewierig sich zu bezeugen, verbunden seyn solle. Wie leztlichen

Siebendens: gegenwärtig diesem Hauß- und Vnions-Tractat alle von selbem abstammende mit Geistlichen Würden und Dignitæten versehen, Chur- und Fürsten einverleibt seynd; so solle es für das künftige auch auf alle aus beeden Häuße zu dergleichen Geistlichen Würden und Dignitæten gelangenden Fürsten, Herzogen und Pfalz-Grafen vermeynet, und diese unterm Nahmen der Erben und Nachfolgern von beeden Häußern verstanden, dergestalt, daß dieselbe sich einzuverleiben schuldig, und ipso facto bey erhaltenen dergleichen Dignitæten, unter diesem Hauß-Vnions-

Tractat

Tractat begriffen seyn sollen, welchen allen Wir dann gesammt und sonders seinen Artikuln nach, ohnveränderlich nachzukommen, und hierob fest und unzerbrechlich zu ewigen Zeiten zu halten, feyerlich geloben, und Uns gegen einander auf das festeste verbunden. Getreulich und ohne Gefährde! So geschehen zu München, den 15. May 1724.

Maximilian Emanuel, Churfürst.

Carl Philipp, Churfürst.

Clemens August, Churfürst.

Franz Ludwig, Churfürst.

Carl Albrecht, Churprinz.

Joseph Carl, Pfalzgraf.

Ferdinand Maria, Herzog in Bayern.

Johann Theodor, Bischoff zu Regenspurg und Herzog in Bayern.

XXXII.

Von Gottes Gnaden Wür Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst, in Bayern zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Markh und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Tun kundt und geben hiermit jedermänniglich, denen es zu wissen vonnöthen, zu vernehmen, wasgestalten Wir die gegenwärtige Zeitläuffe und besondere Umstände, welche sich nach der Zeit des in Unsern Durchleuchtigsten gemeinsamen Churhauß Bayern und Pfaltz zwischen Uns sammentl-

sammentlich-beederseitigen Agnaten Ao. 1746. errichteten Hauß-Unions-Vertrags mit dem jüngst erfolgten Ableiben Unseres freundlich geliebtisten Vettern Weyland des Herrn Churfürstens zu Cölln rc. rc. Clementis Augusti Christmildesten Andenkhens anergeben haben, solcher massen beschaffen zu seyn befundten, daß zu Beförderung Unseres gemeinsammen Churhaußes Wohlfahrt allerdings erspriеßlich und nothwendig seyn wolle, einen nach denen ietzigen Umständen und Beschaffenheit eingerichteten engern Freundschaffts-vnd Defensiv-Tractat mit Unserm freundlich geliebtesten Vettern dem Durchlauchtigisten Fürsten und Herrn Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg rc. rc. abzuschliesen.

Gleichwie nun solchen Freundschaffts-und Defensiv-Tractat die sowol von Uns, als Hochgedacht Unsers freundlich geliebtisten Vetters, des Herrn Churfürstens von Bayern Liebden, lauth der hernach innuerleibten hierzue ertheilten Vollmachten genugsam begwaltigte beederseitige Ministrj, nachdem Uns beederseits mit gleichem Verlangen vorgesezt-heilsamben Endzweck in den nachfolgenden von ihnen unterschriebenen Tenor zu Unserm allseitigen Vergniegen zu Stand gebracht, welcher des folgendt Buechstäblichen Einhalts ist.

Ob wohlen zwischen denen beeden jeztmahlig glorreichist regierenden Durchleuchtigisten von einem gemeinsammen Herrn Stamm-Vatter entsprossenen Herren Churfürsten zu Bayern und Pfalz, mit Einbegriff deren samtlichen hohen Herren Hauß-Agnaten, nach dem Exempl deren Voreltern und Voruordern unterm 30ten Octobris des abgewichenen 1746sten Jahres der noch allerdings subsistirende Hauß-Unions-Vertrag errichtet worden; so haben doch die dermahlige obhandene gefährliche und besondere Zeit-Umbstände erfordert, daß Höchstbesagt beede Durchleuchtigiste Herren, Herrn Churfürsten zu Bayern vnd Pfalz noch enger vnd vmb so mehr auf den Innhalt vorbemelteten Hauß-Unions-Vertrags sich verstehen vnd verbündten, als durch der seither ohnuermuth erfolgt bedauerlichisten Todfall Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln, Clementis Augusti, gewest gebohrnen Herzogens in Bayern Christmildesten Andenkhens diese Hauß-

Union ein sehr harte Minderung erlitten, welche durch Verdoppelung einmiethiger Zusammensicht anwieder ersezt, sofort zwischen beeden Durchläuchtigisten Herren Churfürsten zu Bayern vnnd Pfalz ein nach denen gegenwerttigen Zeit-Vmbständen abgemessenen Freundschaffts- und Defensiv-Tractat errichtet werden solle. Zu welch heilsammen Endtzweckh höchsternannte Churf. Durchl. Churf. Durchl. Dero respectivé Churbayr. würkl. Geheimben Rhat, Cammerern und bej dem fürwehrenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg Bevollmechtigt-Churf. Gesandten, auch Ritter-Ordens Sti. Georgii defensorum immaculatae conceptionis Beatissimae Virginis Mariae Commenduren, Joseph Grafen von Baumgarten, Frauenstein, und Churpfältzischen Geheimben Staats- und Conferential-Ministro, dann Oberamtmann zu Neustadt, Rittern des Ordens Sti Huberti, Peter Emanuel Freyherrn von Zedtwitz, gnädigst aufgetragen und hierzu besondern Gewalt ertheilet haben, solchen dermahligen Freundschaffts- und Defensiv-Tractat, jedoch mit Vorbehalt beederseitig Churfürstlicher höchsten Ratificationen zu Standt zu bringen und abzuschliesen. In dessen Folge vorbenannte beederseitige Ministri, nach behöriger Verwechselung der Vollmachten, öfftere Bered- und reiffeste Erwegung gepflogen, sohin den von beed-Durchleichtigisten Churfürsten zu Bayern und Pfalz vorgesezten engesten Freundschaffts- und Defensiv-Tractat in nachfolgende auf die jezige Laage der Umständen abgemessene Puncten würklich gefasset und beschlossen; und zwar

Erstlichen ist anhero auf eine unabänderliche weis wiederholet, jenes Hauß-Unions-mäßige Einverstehen und Bindtnusse zu einem vnaussezlich und vesten-der beeden Durchleichtigsten-von einem Herrn Stamm-Vattern entsprossenen und aus Gottes Gnaden noch jmmerhin florirenden Churhäußer Bayern und Pfaltz allgemeinen Hauß-Satz, welchen sich höchstgedachte beede dermalen glorreichst regierenden Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Durchl. zu Bayern und Pfaltz Durchleichtigiste Herren Voreltern in allen bisherigen zwischen Denenselben errichteten Verträgen jederzeit pro Basi & Fundamento vorgesezet haben, daß eine der andern Churlinie in allen Vorfallenheiten mit Rhat vndt That an Handten vnd zu Hilff seyn beederseitige Länder, Rechte und Gerechtsamme schützen vnd mit vertretten, so fort in

allen

allen gegen einander auf ganz gleiche weiß verhilflich vnd beyständig seyn wolle und solle. In dessen unabweichlicher Folge dann, und

Andertens seint krafft vorgemeldeten allgemeinen Haußsazes beede Churfürstliche Durchleichtigkeiten auf das cräfftigste gegen einander verbundten vnd verbindten sich Höchstselbe für Sich, Ihre Erben und Nachkommen hiermit auf ein neues mit diesem gegenwärtigen Freundschafft-und Defensiv-Tractat auf das engiste vnd solchergestalten, daß eine der andern Chur-Linie in allen eintweder das gemeinsame Haus, oder ieder Chur-Linie Beste insonderheit betreffenden Vorfallenheiten all jmmer möglichen Vorschub geben, vnd volle Beihilff leisten, soforth all solche Vorfallenheiten, für die eigene und Hauß-Angelegenheit ansehen, achten, und nach besten Cräfften gemäs der vorhandenen vorigen und altern über diesen Beystandts- und Vertrettungs-Punct errichteten Hauß-Unions-Verträgen vnd Bindtnussen mit vertretten wollen und sollen; allergestalten

Drittens beederseithige sowol an dem Kayserlichen Hof, als bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg, dann andern in- und außer des Reichs vorhandenen Höfen haltente Gesandtschafften, vnd all dahin schickende Ministri auf dieses und stetshin zum wahren und unabweichlichen Fundament verbleibent Haußgesez und Systeme ernstgemessen iederzeit vnnd solchermassen Mündt- vndt Schrifftlich angewissen werden sollen, daß ieder derley Churbayer. und Churpfälzischer Gesandter- und Ministre, sich hiernach auf das genaueste schuldigst halten, mithin all- und jede Vorfallenheit, so ein vnd anders dieser gemeinsamen Churhäußer directe oder auch per indirectum betreffen mag, bestmöglichst vertretten vnd bei einem Hof, wo solche Gesandtschafft und Ministre anwesend seyn werde, wann er auch schon nicht an jenen dieser Churhöfen, so die ihme bekannt werdende Vorfallenheit immediate, und allenfalls dessen dermahlige Jura particularia concernieret, zu sothanem Hof abgeschicket und specialiter accreditiret ist, die nöthige Vorstell- und Beobachtung, damit man nicht präcipitiret werde, oder anderer Schaden Nachtheil vnnd vnangenemme Anstössigkeiten erfolgen können, einsweilen mache, derley Vorfallenheit aber alsogleich an seinen Churhof unterthenigst einberichten, worüber sodann unuerweilt zwischen beeden Churfürstl. Durchläuchtigkeiten aufrichtigst communicieret, vnd ge-

gen einander vertraulichst geäusert werden solle, wie der an solchen Hof anwesende Ministre weitersshein zu instruiren, oder was sonsten zu verordnen seyn dörfte, auf daß dergleichen Vorfallenheit am besten besorget, vnd gemeinschaftlich vertretten, sofort der Schaden abgewendet vnd der Nutzen befördert seyn möge. Und gleichwie es

Viertens ohnehin vermög der zwischen beeden Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Durchl. selbsten, dann deren Durchleuchtigisten Herren Voreltern aufgerichteten Verträgen und Bindtnissen die Meynung gehabt, daß man sich in allen auf den allgemeinen Reichstag treffenden Vorfallenheiten jederzeit anuor vertraulichen zu vernehmen vnd sich eines gemeinsamen vnd solchen Voti zu verstehen hätte, wodurch nach denen vorhandenen Reichs-Constitutionen das allgemeine Reichs Beste befördert, dessen Jura und Consistenz zwischen Haupt vnd Gliedern, nach dem Innhalt der Kayserl. Wahl-Capitulationen conserviert, und der Herrn Churfürsten vorzügliche Praerogativen und Praeeminentien gebiehrente manuteniret werden.

Also auch wird alles dieses in gegenwertig engesten Freundschaffts- und Defensiv-Tractat auf das feuerlichste wiederhollet, vnd erneuert, sofort sich dahin auf das crafftigste verbundten, daß zwischen beedten Durchleuchtigisten Herrn Churfürsten zu Bayern vnd Pfalz yber alle vnd iede derley Vorfallenheit gegen einander communiciret, die hiebey unterlauffen mögende Um- und Anstände vertreulich eröffnet, einfolglich gesehen und getrachtet werden solle, daß sich beede Herren Churfürsten jederzeit eines gemeinsammen Votj verstehen, und hierauf zu dessen gleichförmigen Ablegung Ihre daselbstige Chur- vnd Fürstliche Gesandtschafften anweisen, wo immittels Höchstselbe mit Abgebung deren Stimmen in so lang rukhalten lassen wollen und werden, bis man anuor über die allenfallß gegen einander vorwaltende Um- vnd Anstände genugsam communicirt vnd die abzulegen habende Vota reciproce geäussert hat; gestalten auch

Fünftens ohnehin in all- und jeden gemeinsammen oder sonderheitlichen Hauß-Vorfallenheiten einer für den andern dieser beeden Durchleuchtigisten Herren Churfürsten bey Ergebenheit auch dermahlig und könftigen Höchstderoselben und dieses Durchläuchtigisten gemeinsamen Churhauß Angelegenheiten stehen, zu Conservirung beederseitiger Länder, auch Erhal-

tung

tung Höchstdero ein wie des andern bereits gegen einander eröffneten Forderungen bey all- und jeden inn- vnd auswärtigen Höfen, Negotiationen, Friedenshandlungen vnd allgemeinen oder sonderheitl. Pacifications-Congressen mit Rhat vnd That, auch zusammen setzenden Kräften Consiliis und Officiis all erforderliche Hilf, mutuelle Assistenz und Mitvertrettung gegen einander leisten und all das jene gethreulich halten wolle und solle, worzue Höchstdieselbe diesfals vermög der vorhin zwischen Dero Durchläuchtigisten Herren Voreltern, vnd Höchstbeeden selbsten errichteten Bindtnissen, und Hauß-Unions-Verträgen gehalten und verbundten seindt, auch Crafft dieses Freundschaffts- vnnd Defensiv-Tractats auf ein neues vnd wiederholter bey Höchstdero Churfürstlichen Worthen in der engst-aufrichtigst-und ohnabänderlichen Neig- und Wohlmeynung für sich, Höchstdero beederseitige Erben vnd Nachkommen verbundten vnd verschrieben seyn sollen. Wie dann.

Sechstens hiermit sonderbahr abgemachet worden, daß in jenem Fahl, da ein oder die andere dieser beeder Durchleuchtigister Chur-Linie oder Höchstdern mit uniirten Herren Cardinal von Bayern Durchl. Eminenz oder auch deß Herrn Herzogen zu Pfalzzweybrüken Hochfürstl. Durchl. entweder in denen dermahlen besitzenden Landen und Bistümbern habent oder zuekommenten Gerechtsammen angefochten, angegriffen, oder beleidigt werden mögte, sodann der unbeleidigte Theil sich des beleidigten ohne Verweilung anzunehmen, und bey dem Befehder oder Beleidiger auf allmögliche weis zu güttlicher füreinandbringung sich einzulegen schuldig seyn, fals aber solche Einlegung und all eingewandtete Interposition keinen Verfang haben, und der Beleidiger die guettliche Mittel verwerfen, auch wol gar die allenfalls überfallene Landen nicht raumen und sich nicht zurückziehen wollte, der andere höchste Theill mit seinen Hilfs- und Defensions-Trouppen ohne geringsten Auffenthalt bey zu eilen haben sollen, welche gegen einander leistente Hilf dermahlen, auf ein- in Noth- und Bedärfniß-Fahl von beeden Durchleuchtigisten Herrn Churfürsten zu Bayern vnd Pfalz zusammen setzende Corps von Zehentausend Mann zu Fuß und zwey Tausent Mann zu Pferd, folglich ohne Beirechnung jener ebenmässigen Hilfs- und Defensions-Trouppen, worzu sich die übrige Herrn Hauß-Aguaten bey deren

zu diesen gegenwärtigen Tractat, auf die beschechent geziemende Einladung, erfolgende Accedirung erklären und anheischig machen werden, bestimmet worden, also daß in vorstehender Absicht folgendtes zu Niemants widerrechtlich oder unbilliger Beleidigung, sondern blos zu ein- vnd anderseithiger Nothwehr, sowol Chur-Bayer- als Churpfälzischer Seits Fünff Tausend Mann zu Fuß vnd ain Tausend Mann zu Pferd im Marchefertigen Standt jederzeit vnterhalten werden sollen, damit selbe mit der dazue gehörigen Geräthschafft an Munition und andern Kriegs-Nothwendigkeiten, dann mit genugsammer Artillerie in benöthigten Fahl dem beleidigten Theill zu Hilf kommen vnd ein Corps von Zechentausend Mann zu Fuß vnd zwey Tausent Mann zu Pferd formiren können, welches Corps von jenen Durchleichtigisten Herrn Churfürsten, mittels eines hiezue in behörigen Rang stehenden Generalens, commandiret werden sollen, zu dessen Verdeitigung solches erforderlich ist. Allermasen auch

Siebentens, in einem Fahl, da der angegriffene Thaill alle seine Kriegs-Mannschafft vnd Cräfften zu seinem selbst Schutz verwendet vnd annebst vorstehendes Hilfs-Corps zu dessen Rett- und befuegter Entschädigungs-Erwirkhung nicht hinlänglich seyn würde, alßdann der Beystandt in allen thunlichen Weegen vermehret und mit gesamten Cräfften geleistet, auch hierbey in so lang vnd vill nicht ausgesezet, sofort weder einige Mannschafft hiervon getrennet, noch sonsten nachgelassen werden solle, bis nicht der beleidigte Theill samt den Hilfleistenden aller Schäden vnd Kosten, vorzüglich aber in der Haupt-Sach selbsten vollständig satisfaciret und vergnieget seyn werde. In übrigen und

Achtens hat es allerdings die weitere und sonderbare Mainung, daß, gleichwie dieser gegenwerttige Freundschafft- und Defensiv-Tractat in dermaligen Vmbständen und Zeitläufften nur einsweilen über die mutuelle mit vertrettung beederseitiger Gerechtsammen vnd engesten Einverständnuß auch vertraulichen Communication aller jmmitls treffenten Vorfallenheiten, dann die gegen einander versicherte Hilf und Defension beederseitiger Länder abgeschlossen worden, und in so lang von beeden Durchleuchtigisten Herren Churfürsten, als auch Höchstderen Erben vnd Nachkommen, alle deme durchgehends auf das genauiste nachgegangen, und nachgelebet werden

solle,

solle, bis nemlichen die vorige in diesen Durchleuchtigisten gemeinsamen Chur-Hauß vorhandtene sammentliche Verträge vnd Bindtnüssen durchgangen, einfolglichen hierauf ein besonderer Haubtvertrag in allen dieses gemeinsame Chur-Hauß und deßen beste Conservation und Gerechtsame concernirenden Stückhen errichtet seyn werde, also auch die vorige sametliche zwischen denen beederseitig Durchleuchtigisten Herren Voreltern, auch diesen dermahlig glorreichist regierenden Herren Churfürsten zu Bayern vnd Pfalz in ältern und jüngern Zeiten aufgerichtete Hauß-Unions-Verträge vnd Bindtnüß aufgesuchet vnnd durchgangen, einfolglich nach deren baldigst beschehen sollenten gebiehrenten Einsicht vnd hierüber gepflogener vertraulichen Communication über die darinn befindtliche Puncten ein Haubt-*Unions-Vertrag* vndt Bindtnüß statuirt werden solle, welcher Vertrag sodann zur eigentlichen Richtschnur dieses gemeinsammen Durchleichtigisten Churhaußes in alle Zeit dauren und deme allerdings nachgegangen werden solle; wo immitls aber durch gegenwerttig engern Freundschaffts- und Defensiv-Tractat denen vorhandenen vorigen ältern und jüngern in diesem Durchleichtigisten Churhauß errichteten Verträgen in all übrigen Puncten, so in eben besagt gegenwärttigen Freundschaffts- und Defensiv-Tractat nicht besonders berühret und auf ein neues einsweilen abgemacht worden, daß geringste weder zugelegt, noch benohmen seyn solle.

Neuntens seint die in dem leztern Tractat associirte hohe Herren Hauß-Agnaten, benanntlich des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Freysingen, Regenspurg und Littich, Herzogen Johann Theodors in Bayrn Durchlaucht Eminenz und des Herrn Herzogen Clementis in Bayern, dann derer beyder Herrn Pfalzgrafen und Herzogen Christians und Friedrichs zu Pfalzzweybrücken Durchleucht, Durchleucht, Durchleucht ꝛc. ebenwol in gegenwärtigen Freundschafft- und Defensiv-Tractat mit gemeinet und begriffen, in gänzlicher Zuversicht, daß Hochdieselbe dieser erneuerten Bintnuß beyzutretten und Ihre möglichste Mitwürkung zu geben, auch die Churfürstl. Vorzüglichkeiten, Gerechtsame vnd höchsten Haußes-Interesse befördern zu helffen, sich geneigt werden, erfinden lassen, in wessen Erfolg mit des hochgedachten Herrn Cardinaln Durchleucht Eminenz, vnd des Herrn Herzogen zu Zweybrückhen Durchl. über ein proportionirtes Hilfs-

Hilfs = Quantum tractiret, des Endes auf vorhero beschehene Churfürstl. Ratificationen, Hochgedachten Agnaten die Communication gegeben, und deren Beytritt gesonnen werden wirdt.

Leztlichen haben sich beederseithig Churbayerisch = und Churpfälzische bevollmächtigte Ministri gegen einander anheischig gemacht, die Churfürstl. höchsthändige Ratificationes inner einem Monath a dato, oder wo möglich, ehender beyzubringen und auszuwechseln.

Zu Urkhund alles dessen seint zwey gleichlauttende Exemplaria gefertigt, solche von beyderseits Beuollmächtigten Ministris unterzeichnet = und mit deren angebohrnen Pettschaften becräfftiget worden. So geschehen Schwezingen den Fünften Octobris im Eintausend Siebenhundert Ein vnd Sechzigisten Jahr.

(L.S.) J. Gr. v. Paumgarten, Frauenstein. (L.S.) P. C. Freyh. von Zedtwitz.

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Joseph in Ober = und Nieder = Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit in Crafft diß, daß, nachdeme Wir bey gegenwertigen Zeitläufften und Umständen nicht nur allein Unseren Durchleichtigisten Churhauß sonderbar erspriesßlich, sondern vielmehrers nothwendig zu seyn befundten, daß Wir mit Unsers freundtlich geliebtesten Vetters, des Herrn Churfürstens zu Pfalz Liebden einen weitern engesten Freundschaffts = und Defensiv - Tractat einsweilens errichten, bis nemblichen die Zeit zugegeben haben werde, die vorhin zwischen Vnsern vnd der ebenmäßig Durchleuchtigist Pfälzischen von einem gemeinsamen Herrn Stammvatter entsprossen vnd aus Gottes Gnaden noch immerhin florirenden Chur = Linien abgeschlossene Hauß = Unions = Verträg vnd Bindtnissen zu durchgehen, sofort einen Haubt = Vertrag mittels der zwischen Uns und des Herrn Churfürstens zu Pfalz Lbden pflegent aufrichtigst und engsten

sten verträulichen Communication zu verfertigen, Wür zu diesem hochwichtigen Geschäfft den Wohlgebohrnen Unsern wirklichen Geheimben Rhat, Cammern und bey dem fürwehrent allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg bevollmächtigt Churfürstl. Gesandten, auch Unsers Ritter-Ordens Sti. Georgii Defensorum immaculatae conceptionis Beatissimae Virginis Mariae Commendeur, Joseph Grafen von Paumgarten Frauenstein, aus den ganz sonderbaren in Selben gesezt gnädigsten Vertrauen ausersehen, um diesen beeden Churhäußern Bayern und Pfalz zu besondern Nutzen und Gedeyhen gereichenden einsweiligen Freundschaffts- und Defensiv-Tractat, nach der-demselben ertheilten Anweisung und Instruction zu Standt zu bringen, und solchen mit des Herrn Churfürstens zu Pfalz Lbden Bevollmächtigten Ministro auf vorbehaltene Unsere Ratification zu errichten. Gestalten Wür dann zu vorbemeldetem Ende Ihme, Grafen von Paumgarten Frauenstein, vollen Gewalt und Vollmacht hierzu in Crafft diß ertheilen, also und dergestalten, daß selber bey sothanem Geschäfft all dasjenige thuen und schliessen solle, und möge, wie von Unß Er dießfalls angewiesen und instruirt ist, bey Unserm Churfürstlichen Worth versprechend, daß Wür dasjenige, so dieser Unser Bevollmächtigte Ministre gemäs der ihme hierzu ertheilten Instruction haudlen, thuen und schliesen wird, für Unß, Unßere Erben und Nachkommen allerdings begnehmigen, und in der Maas darob halten wollen und werden, als ob Wür solches persönlich abgehandelt und beschlossen hätten.

Zu dessen Urkhundt und Becräftigung haben Wür gegenwärtige Vollmacht Eigenhändig unterzeichnet und Unser Churfürstl. grösseres Canzley-Insiegel beyzudrukhen anbefohlen. So geschehen in Unserer Churfürstl. Haubt- und Residenzstadt München, den Achten Monaths-Tag Augusti im Eintausent Siebenhundert Ein und Sechzigsten Jahr.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S)

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Markh und Ravensperg, Herr zu Rauenstein ꝛc. ꝛc. Thuen kundt und bekennen hiermit; Nachdeme Wür mit unsers freundlich geliebtesten Vettern, des Herrn Churfürstens zu Bayern Lbden nöthig befunden und entschlossen, das Bandt Unsers Blut- und Hauß-Verwandtschafftlich nahen Vertrauens in Gemäsheit bereits gestehender Aelt- und Jüngerer Vereinigung durch einsweill wiederhollente Freundschafts- und Defensiv-Bündniß neuerdings zu verknipfen, bis die Zeit-Umbstände zugeben werden, die vorhin zwischen Unserer und der ebenmäßig Durchläuchtigist-Bayrischen von einem gemeinsamen Herrn Stamm-Vatter entsprossenen und aus Gottes Gnaden noch immerhin florirenden Churlinien abgeschlossene Hauß-Union zu durchgehen, und in Folge derselben die weiters erspriesliche Maaßnehmungen durch errichtenten Haupt-Vertrag, zu bestimmen, daß Wir derwegen solches die gemainsame Wohlfahrt wesentlich beriehrentes Geschäfft Unserm Geheimen Staats- und Conferential-Ministro, Oberamtmann zu Neustatt und Rittern Unsers Ordens Sti. Huberti, Freyherrn von Zedtwitz, aufgetragen und darzu besondern Gewalt Ihme ertheilt haben, Thuen auch solches in gegenwärttigem und Krafft dieses also und dergestalten, daß er als Unser Gevollmächtigter mit den von Hochgedachten Herrn Churfürstens in Bayern Lbden hiehero abgesendeten Churbayerischen wirklichen Geheimben Rhaten, Cammerern und bey den fürwehrenten allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg bevollmächtigten Churfürstl. Gesandten, auch Ritter-Ordens Sti. Georgii Defensorum immaculatae conceptionis Beatissimae Virginis Mariae Commenduren, Graffen von Paumgarten Frauenstein, darüber Bered- und Handlung pflegen, sohin nach seiner Uns mehrmalen erprobter Erfahrenheit, Treu und Dienst-Eyffer den oberwehnten Freundschaffts- und Defensiv-Bundt fassen, schliesen und unterzeichnen möge; immaßen Wir alles deme gemäß gefast, geschlossen undt unterzeichnetes zu genehmigen und zu ratificiren, auch Ihne Unsern Gewalthaber deßfalß zu vertretten gesprochen.

Urkundt-

Urkundtlich Unserer eigener Handt = Unterschrifft und beygefügten geheimben Insiegels. Schwetzingen, den Siebenzechenten Augusti, im Ain Tausend, Siebenhundert Ein Sechzigsten Jahr.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Also auch genehmen und bestättigen Wir für Uns, Unsere Erben vnd Nachkommen vor enthaltenen einsweillen errichtet engern Freundschaffts= und Defensiv-Tractat in seinem vollen Begriff auf das Cräfftigste, vnd versprechen bey Unsern Churfürstlichen Worten, daß Wir demselben in allen und jeden dessen Puncten und Articuln auf das genaueste nachleben vnd hierauf in allen Ergebenheiten allerdings halten wollen und sollen. Zu dessen Urkund und Bekräfftigung haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben, vnd solche mit Vnserm Churfürstl. größern Geheimben Canzley = Insiegel beuestigen lassen. So geschehen in Unserer Haupt = und Residenzstatt Mannheim, den Sieben vnd Zwainzigsten Monaths = Tag Octobris des Ein Tausend Siebenhundert Ein und Sechzigisten Jahrs.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Daß gegenwärttige *Copia Libelli* gegen das *Original collationando* gehalten, demselben *de Verbo ad Verbum* durchgehendts gleichlautendt befundten worden, ein solches wirdet hiemit vnter vorgedruckt Churfürstl. größern Geheimen Cantzley = *Signet attestiret*. Actum München, den 23ten Juny 1762.

Churfürstl. Geheime Canzley.

(L. S.)

Antonius Entres,
Churfürstl. Geheimer Raths-Registrator.

XXXIII.

Erbvertrag zwischen Sr. lezt verstorbenen Kurfürstl. Durchlaucht in Baiern und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz von 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc. und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst, in Beyern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Urkunden und bekennen hiemit gegen einander für Uns, Unsere Erben und Nachkommen samentlich Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stamm-Vatter unter gleichem Schild, Nahmen und Stammen mit beständiger Bluts-Verwandtschafft, in ein Hauß zusammen gehören.

Was massen Wir wehrend Unserer Regierung sowol aus eigener Erfahrung, als im Gegenhalt der vorgehenden Handlungen Unserer Vorfahrer wahrgenommen, daß um unsere beede erbverbrüderte Häußer zu gebührendem Aufnehmen zu befördern, und bey ihrem altvätterlichen Herkommen, Würde und Ansehen zu erhalten, auch zu Beywürkung der allgemeinen Ruhe und Wohlfarth Unserer Unterthanen, und in dem Heil. Römischen Reich, als Unserm werthesten Vatterland, Uns und Unsern Nachkommen an der Beybehaltung und genauen Beobachtung der in Unserm Hauß zum öftern wiederhohlt- und erneuerten Hauß-Union und Erbeinungs-Verträgen fast alles gelegen und gleichsam die Seele Unserer beederseitigen Hauß-Verfassung ausmachen, hingegen aber auch beobachtet haben, daß in den vorigen Zeiten bey entstandenen Krieg und Spaltungen in viel Weeg

davon

davon abgegangen worden, die da gleich anfänglich in derjenigen Erbeinungs-Erneuerung nicht nur einen Unterbruch und Einhalt veranlaßt, welche durch die in den Jahren 1552 bis 1563 zwischen Pfalzgrafen Friederich II, Ott Heinrich und Friedrich dem III, dann Herzog Albrechten dem V in Bayern, mit Zuziehung samtlicher Agnaten zum Besten des gesamten Haußes, und der vereinigten Landen und Leuten gepflogene Unterhandlungen schon würklichen zum Beschluß, und allseitiger Einverständniß gebracht worden, sondern auch nach der Hand in den weitern Handlungen noch immer etwas zurück gelassen habe, so sich mit der angebohrnen Bluts-Verwandschaft, und dem gemeinschaftlichen Interesse beeder erbverbrüderter Häußer nach den Gesezen und Vorschrifften Unserer Voreltern nicht wol vereinbaren läßt, minder bey Uns und Unsern Nachkommen in der Aufrichtigkeit Unserer Gemüths-Beschaffenheit und freundschaftlichen Gesinnung neben der vorzüglichern Achtung und Zuneigung gegen Unser gemeinsames Hauß fernerhin Platz finden solle.

Nachdem aber unterdessen auch dergleichen Steine des Anstoßes auf die Seiten geraumet sind und Wir dardurch auf das neue in Stand gesezt worden, nach dem Sinn, Willen und Meynung Unserer Voreltern und Stammvättern und nach ihrem Beyspiel in die vorige durchgehends unbedingte Hauß- und Erbeinung, mit gleicher Verbindlichkeit allerseits einzutretten, dieselbe zu wiederhohlen, zu erneuern und zu erläutern; als haben Wir Uns in solcher Absicht und sonderbaren Betrachtung, daß bey unerwarteten Erbfolg und Abgang ein oder des andern Hauptstammes sowol die Wohlfarth Unsers gesammten Haußes zu Vermeydung alles Mißverstandes und fremden Eintrags, als auch das Heyl Unserer Landen und Leuten, zu Beybehaltung künftiger Ruhe, Frieden und Sicherheit, davon abhängt, vorläufig, bis zu fernerweitern Berichtigung des ganzen Vorhabens unter anhoffenden Beytritt der übrigen im Leben sich befindenden Agnaten, über nachfolgende Puncta mit reifem Vorbedacht und vieler Ueberlegung entschlossen, vereint und verglichen.

1mo Gleichwie neben Gemeinschafft der Abstammung von Ottone Wittelbacense und Ottone illustri, der zwischen Kayser Ludwig IV und seinem, dann seines Bruders Pfalzgrafen Rudolph Söhnen, als den Stamm-Vät-

tern Unserer beeder Häußer zu Pavia im Jahr 1329 am St. Oßwaldstag getroffene und mit Beybrüfen von den Churfürsten in dem Römischen Reich bestättigt- und angenohmener Theilung, und Erbeinungs-Vertrag, bey allen übrigen nachgefolgten Hauß-Unions- und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche Pragmatische Haußgesäze Unserer Voreltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen kommen, nach den gemeinen Lehenrechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Manns-Stammen vertheilt und Altvätterliche Stammgüter und Lande mit denjenigen, so nach der Hand am Lehen oder Eigen, weiters erobert worden, unter der beständigen Erbeinungs-Verbindlichkeit vereinigt verblieben und mit Ausschluß der weiblichen Descendenz an den überlebenden Mannsstammen von einer Linie auf die andere zurük gefallen seynd, wie es sich bald darauf Ao. 1340 mit der Erbschafft des Landes in Niederbayern zugetragen hat; Als wird gedacht Pragmatisches Haußgesäze auch Unseres Ohrts dahier bey gegenwärtig vorhabender Erbeinungs-Erneuerung zum Grund genommen, und in Folge dessen Inhalts, alle bey damals unvertheilten Gemeinsamen Hauß bestandene, besonders die in gedachtem Theilungs-Vertrag mit Nahmen benannte Lande, Herrschaften, Pfleeg- und Landgerichte, Stätt, Märkt, Schlösser und Güter mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern und am Rhein, in der obern Pfalz, in Schwaben, oder wie die sonst entlegen, auch das Land in Nieder-Bayern, so weit Wir im Innhaben und solches zu gewähren im Stand sind, wiederum auf das neue versichert und mit dem beständigen Pacto mutuae Successionis wiederhohlter belegt.

2do Nachdeme aber mittlerweil verschiedene in dem Paviischen Vertrag benahmßte beträchtliche Orte von Bayern und Pfalz durch Krieg oder in andere Wege hinweg gekommen, andere hingegen von den nachgefolgten Pfaltzgrafen und Herzogen in Bayern erobert worden, und sich auf solche Art gleichsam selbsten zugetragen hat, daß die Leztere den Ersaz der Erstern ausmachen, welches noch mehr aus dem Grunde folget, daß der Paviische Vertrag sich auf alle Erben vnd Nachkommen, mithin auch nach

die-

diesem Gesäze und Beyspiel der Stamms = Vätterlichen Verordnungen hinwiederum auf ihre Acquisita in gleicher weiß und Verbindlichkeit erstreckt; so seynd Wir entschlossen und miteinander weiter dahin einverstanden, diese Unsere Erbverbrüderungs = Erneuerung auf samentliche Acquisita, so nach dem Paviischen Vertrag bis auf die Art. 3 festgesezte Jahre, sowol zu dem Herzogthum Bayern, als zu der Pfalzgrafschafft bey Rhein erobert worden, zu erstrecken, und damit jedem dieser Fürstenthümer als der Haupt-Masse des gesamten Haußes ohne Unterschied und Ausnahm einzuverleiben, folglichen auff alles unbewegliche zu erweitern, was bis dahin ab intestato verlassen und dadurch a primo acquirente gleichsam selbst gedachten Haupt-Landen einverleibt worden ist.

Wann nun aber im übrigen, um allen künftigen Widerspruch und Anständen bestmöglichst vorzubiegen, vorläufig noch erforderlich ist, samentliche auf beeden Seiten vorhandene besondere Hauß = Verträge, Lineal-Pacta, Verzichten, Testamenta und dergleichen Dispositiones, einander gemeinschaftlich zu machen und ohne allen Hinterhalt vorzulegen und um deren Verstand und rechtliche Wirkung sowol als auch die übrige entgegen stehende Umstände mit und neben einander in reife Ueberlegung zu ziehen, auch die Mittel und Weege im Fall zur gänzlichen Berichtigung Unseres Vorhabens noch einige nothwendig seyn sollten, zu unterreden, als welches noch eine längere Zeit erfordert; so haben Wir Uns, um in diesem wichtigen Werk nichts ohne genugsame Vorbereitung zu übereilen, wegen der gänzlichen Berichtigung dahin verstanden, daß dasselbe in zwey Theil abgesondert und dahier neben obigen Erläuterungen, in Ansehung der Acquisiten derjenige als der erste Theil berichtiget werden solle, welchem keine sonderliche Verordnung und Anstände im Weege stehen.

3tio Da nun der Paviische Vertrag obverstandener maßen schon für sich selbsten alle Erben, so hieran Theil nehmen, zur gleichmäßigen Erbeinungs = Beypflichtung und Einschaltung ihrer Acquisiten den Weeg bahnet, und in beeden Häußern nach ihrer ersten Abtheilung unter denen sich noch weiters vermehrten Linien, zwar besondere Hauß = Verträge oder Pacta Linealia, als nemlichen auf Seiten Pfalz Ao. 1357 und 1395, und auf Seiten Bayern Ao. 1349, 1353 und 1392 geschlossen worden, welche aber nicht

nicht nur gegen den ersten Haupt- und Stammvertrag zu Pavia nichts enthalten, noch sonsten von der Erbeinung eine Ausnahm machen, sondern jenes altvätterliche Haußgesäze vielmehr selbsten zum Grund haben und mit einerley Absicht gänzlichen erreichen, da vermög derselben einstimmigen Verordnung und beständig beybehaltener Observanz von den Männlichen Geschlechts-Linien, eine nach der andern, die unbewegliche Güter, Land und Leute der vorabsterbenden, mit Ausschluß der nächstgesiepten Töchter und übrigen Allodial-Erben an sich gebracht, wie dann hiern ch samentliche Agnaten durch den Ao. 1490 wiederholten Unions-Tractat nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie als samentliche erbverbrüderte Bluts-Verwandten an jenen vorbenannten sonderbaren Verträgen, auch überhaupt modo reciproco gemeinschaftlichen Antheil nehmen und durch den zu Cölln Ao. 1505 wegen dem Testament und Erbschaft des Herzog Georgens in Nieder-Bayern erfolgt Königlichen Spruch die altvätterliche Stammgüter mit den neuern Acquisitis also untermischt und miteinander vereinigt worden, daß dieser Unterscheid von selbsten hinweck gefallen, und dadurch abgethan worden ist, imgleichen, da mehrmalen samentliche Agnaten bald darauf zu Nürnberg, den 15ten Merz 1524 in die bekannte Hauß-Union und Erbeinung zusammen getretten, und neben dem Paviischen Vertrag absonderlich denjenigen Theil- und Erbeinungs-Brief, welchen die Herzoge in Bayern Ao. 1392 am Frihtag vor St. Catharein unter sich geschlossen und in dieser Art der deutlichste ist, gemeinschaftlich zum Grund und allseitiger Verbindlichkeit angenommen, auch sich alle diese zusammen getragene Erbeinungs-Pacta der Erneuerung Willen, durch mehrfache Vidimus versichern lassen, also nehmen Wir hierinnfalls gar keinen Anstandt, diese Unsere gemeinschaftliche Erbeinungs-Verbindlichkeit nicht nur bis auf gedachte Zeiten und samentliche bis dahin mit Unsern übrigen Stammvätterlichen Gütern vereinigte Acquisita zu erstrecken, sondern, nachdeme sowol die Pfalzgrafen in den Jahren 1545, 1551 und 1557 mit ihren besondern Pactis successoriis auf die vorige Art fürgefahren, als auch Hertzog Albrecht V in Bayern während denen obverstandener maßen mit ihnen Ao. 1552 und 1563 gepflogener Unterhandlungen auf eine durchgehends gemeinschaftliche Erbeinungs-Erneuerung, ohne alle Widerrede und Ausnahm

nahmr verstanden gewesen, und von diesen Jahren an noch weiters, und zwar ab Seiten Bayern bis Ao. 1578. da nemlichen Herzog Albrecht V. kurz vor seinem Ende die von Kayser Ferdinand I. bestättigte Primogenitur und Fidei Commiss-Constitution zurück gelassen und auf Seiten Pfalz bis auf das Jahr 1568. allwo Pfalzgraf Wolfgang als der gemeinsame Stamm-Vatter aller heunt zu Tag lebenden Pfalzgraffen bey Rhein unter seinen Kindern mit lezter Willens-Verordnung, disponirt hat, zu erweitern, so daß die bis dahin in beeden Häußern erworbene Lande, Herrschaften und Besitzungen mit denen Bonis avitis ohne Ausnahm consolidiret, und unter der nemlichen Erbeinungs-Verbindlichkeit in stetter Beobachtung des Weegs und Lineal-Ordnung der Primogenitur unwiderrufen begriffen seyn sollen, als wann sie wirklichen in dem Paviischen Vertrag mit Nahmen benahmset wären. Hieraus folgt

4to Daß die Weibliche Descendenz hierauf in solang keinen Zuspruch haben könne, als ein Männlicher Sprossen durch Gottes Gnad von beiden Häußern im Leben ist, und daß deren Allodial-Erben Regress-Sprüche sich nur auf die von ein oder anderer Seite hinterlassende Mobilar-Verlassenschafft erstrecke; und dieses bey jedmaliger Erlöschung des Mannsstammes jener Linie, aus welcher selbe entsprossen seynd.

5to Wir haben Uns imgleichen wegen denen sonderbaren Reichslehen, so Wir neben Unsern übrigen Landen besitzen und vom Römischen Reich sonderbar zu Lehen empfangen, insoweit unterredet und verglichen, daß auch dieselbe in diesem Pacto mutuae Successionis eingeschlossen und ohne Unterschied darunter verstanden seyn sollen, obschon etwa primus Acquirens die anfängliche Investitur-Briefe nicht nahmentlich auf beede Häußer, und samentliche erbverbrüderte Agnaten, sondern nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten und angesucht haben mögte, wie Wir Uns dann dessen sowol nach dem eigentlichen Verstand gedachter Lehen-Briefen, als auch in Krafft der goldenen Bull Kayserl. Wahl-*Capitulation* und übrigen Reichs-*Constitutionen*, inhalts welcher die denenselben gemäß gemachte Uniones und unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen gehandhabet und geschützet werden sollen, verfolglich dann auch durch die Paviische Erbtheillung, als einer selbsten von einem

regierenden Kayser errichteten vnd jener Zeit von samtlichen Churfürsten beguehmigten wahren Erbverbrüderung und nach der Gewohnheit der bey andern altfürstlichen Häußern hergebracht üblichen Observanz allerdings, doch dem Lehen-Herrn im übrigen ohne allen Schaden und Abbruch berechtiget zu seyn erachten.

Sollten aber gleichwol einige Lehenstücke würklichen darunter begriffen seyn, welche ausdrücklich nur einer Linie allein, mit Ausschluß der andern durch die Belehnung zugedacht worden, oder die Leztere mit glaubwürdigen Anzeigen dahin ausgedruckt werden können, oder wo natura & qualitas feudi diesem Unserm Vorhaben selbsten im Weeg stehet, da machen Wir Uns anheischig und versprechen einander auf das kräftigste alle Gelegenheit zu Hülf zu nehmen, und zu allen Zeiten nach möglicher Thunlichkeit dahin zu verwenden, damit auch solche feuda linealia vel impropria, durch besondere Verträg und Jevestitur Briefe auf das gesamte Hauß gebracht und die reciprocirliche Lehensfolge gegeneinander, wie in den übrigen feudis avitis versichert werde.

Dahingegen im übrigen die **Belehnung mit gesamter Hand bey Unsern beeden Häußern keineswegs Herkommens ist**; So sollen dergleichen Investiturae simultaneae, wie in der Kayserlichen Wahl-Capitulation verordnet ist, auch künftig nicht angesuchet, sondern es dießfalls bey dem alten Herkommen gelassen werden.

6to Betreffend die gemeinschaftliche Hülf und Beystand in Fällen und Umständen, in welchen dieselbe einander zu leisten, auch die Art und Weise, wie solches geschehen solle, schon vorhin bedungen worden ist: Desgleichen die Beobachtung jenes freundschaftlichen Vernehmens belangend, welches fast in allen wichtigen Hauß- Reichs- und Kriegs-Angelegenheiten oder bey dergleichen vorfallenden Handlungen mit auswärtigen Mächten vnd andern Reichs-Mitständen zu Erreichung des gemeinschaftlichen Hauß-Interesse, erforderlich ist, und künftighin destomehr beobachtet werden solle, als solches die wesentliche Verbindlichkeit der Unsern beeden Häußern angebohrnen Blutverwandschafft und Erbeinung selbsten mit sich bringt: Dießfahls wollen Wir die in Annis 1724. 1728. 1734. 1746. und lezthin den am 5ten Oct. 1761. getroffenen, und den 27ten vorigen Monaths und Jahrs ratifi-

ratificirten Unions-Tractat, soweit einer durch den andern erläutert wird, gegenwärtig bestättigt und wiederhollet haben, dahero solle ein Theil des andern Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden sorgfältigst trachten, vorzüglich aber bey seinen Landen, Leuten, Herkommen, Freyheiten, Dignitaeten, rechtlichen Ansprüchen und guten Gewohnheiten, handhaben helffen und schützen, auch selbsten in allweg dabey bleiben, und an solch freund-vetterlichen Willen und Bestreben sich weder durch widerwärtigen Eintrag abwendig machen lassen, minder dergleichen schädlichen Einstrâuungen und fremden Absichten oder auswärtigen Andringungen ein Gehör geben, sondern im Fall ein erhebliches und billiges Bedenken obhanden zu seyn scheinet, solches einander sogleich selbsten, ohne allen Hinterhalt in Erwartung freundschaftlicher Gegenerklärung zu erkennen geben und auf solche Weisse in unverrückter Aufrichtigkeit und beständigen Wohlwollen verbleiben.

7mo Wie nun bereits oben erwehnt worden, so solle gegenwärtig vorläuffiger Tractat zwar nur den ersten Theil des vorhabenden Haupt-Erbeinungs-Vertrags ausmachen: doch hat es dabey den Verstand und Meynung, daß bey allen vorberührten Puncten jezt als dann und dann als jezt eine unwiderrufliche Verbindlichkeit seyn und gleichviel gelten solle, als wenn dieselbe dem Haupt-Vertrag schon würklichen einverleibt, und alles andere zu Stand gebracht worden wäre, wie dann hiemit einander feyerlich versichert wird, mit Untersuchung deren nach obgesetztem Ziell in beeden Häußern errichteten particular Dispositionen ohne Zeitverlust weiters fürzuschreiten und mit Gottes Beystand auch den übrigen Theil, folglich das ganze Werk ehestens zu Stand zu bringen, daß allen bey Trennung beyderseitigen Landen zu befürchtenden schwehren Unruhen möglichst vorgebogen und beyderseitigen Unterthanen bevorstehenden Unheil, Schaden und Verderben, soviel von Menschlicher Vorsicht abhanget, auf ewige Zeiten gesteuert werde: Als zu wessen allem Festhalt- und Beglaubigung Wir beyde Eingangs benannte Churfürsten diesen Erbeinungs-Brief in zweyfacher Fertigung nicht nur mit eigenhändiger Nahmens Unterschrifft, wissent- und wohlbedächtlich unter Chur- und Fürstlichen Hohen Worten und Ehren, an Eydesstatt bekräfftiget, sondern auch beyderseitige Unsere Hohe Insiegel daran zu hängen verfüget haben. So geschehen Nymphenburg

 den

den 5ten Septembris, und Schwezingen den 22ten Septembris des Jahrs 1766.

Max. Jos. Churfürst.	Carl Theodor, Churfürst.
Aloysius F. von Kreitmayr.	Vt. B. D. Zedtwiz.
Jos. Euch. von Obermayr.	Johann Georg Anton von Stengel.

Daß diese Abschrift der erneuerten und erläuterten Haus- und Erb-Succeßions-Pacten gegen dem recht wahren auf Pergament geschriebenen, mit zweien von Silber weiß und blauen seidenen Schnüren abhangenden in Meßing vergoldeten Käpseln eingedruckten grösern Insiegeln versechen ganz unversehrten Original *collationando* gehalten, und dem völligen Inhalt auch beeden Landesherrlichen Handzeichen und übrigen Unterschriften gemäs durchgehends gleichlautend befunden worden. Ein solches wirdet unter vorgedruckt Churfürstl. grösern Geheimen Canzley-*Secret* und nachstehender Unterschrift beurkundet. Actum München, den 16ten Martii. 1778.

Churfürstl. Geheime Canzley.

(L. S.)

Franz Caspar Schmidt,
Churfürstl. Geheimer Raths-Registrator.

XXXIV.

XXXIV.

Zweiter Vertrag zwischen Churbaiern und Churpfalz, 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc. und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen, daß Wir in dem Vorhaben die zwischen Unsern beeden Stammhäußern Blutsverwandtschaftlich obwaltende Erbeinigungs-Rechte, nach Vorschrift und dem Beyspiel Unserer gemeinsamen Voreltern zu erneuern und die vorab schon auf samentliche Stammengenossenschaft bezielte Gemeinschaft, in nachbeschriebener Weise näher aufzuklären und mit seinen Erläuterungen zu bestimmen, folglichen nach Anweisung des schon voraus im Jahr 1766. zwischen Uns beeden als dermaligen Hauptgliedern des gesamten Blutsverwandten Haußes geschlossenen Tractats von demselben auf den zweyten noch übrigen Theil zu kommen, samentliche dahin einschlagende auf beeden Seiten vorhandene sowol gemeinschaftliche als einseitige Haußverträge, oder sonderbare Lineal-Pacta, Verzichten, Testamenta, und dergleichen Dispositiones, soviel Uns bekannt und in Unsern geheimen Briefs-Gewölbern anzutreffen gewesen, in glaubwirdigen Abschriften, gegeneinander ausgewechselt, und nach reifer darüber gepflogener Berathschlagung, Uns nachfolgender Gesäze, Bündniße und Ordnungen, weiters verglichen, vereinigt und auf beständig unwiederrufliches Ende verstanden haben:

Erstlich: Bestättigen Wir gedachten im Jahr 1766 zu Schwetzingen den 22ten und Nympfenburg den 5. Septembris geschlossenen Erbeinigungs-Recess und Vertrag, wie die Bedingnus Art. 7. solches mit sich bringt, nach

seinem völligen Inhalt in allen und jeden Puncten, wie derselbe geordnet ist, in der nemblichen Maas und Verbündlichkeit, als wenn er gegenwärtigen Haupt-Receß selbsten würklich einverleibt worden wäre.

Zweytens: Haben Wir vermög desselben wegen der Erbfolg auf ein, oder des andern Unsers gemeinsamen Hauses, Bayerisch- oder Pfälzischer Linie gänzlichen Abgang (vor welchen der gütige Gott, beede verwahren wolle) eine gemeinsame Erbeinung, und wechselweise Erbverbrüderung, nicht nur auf Unsern Hauptlanden, und altvätterlichen Stammgütern, nach dem Zustand, wie sie nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des Paviischen Vertrags, beschaffen gewesen, und an Uns kommen seynd, zum Grund genohmen, sondern auch in Rücksicht der verschiedenen, durch Auf- und Abnehmung gedachter Länder unterloffener Veränderungen, aus denen allda mit mehrern angeführten Ursachen, auf samentliche Acquisita, bis auf die Art. 3 festgesezte Zeit erstrecket, benanntlichen auf Seiten Bayern bis Ao. 1578. da Herzog Albrecht der V die vom Kayser Ferdinand bestättigte Primogenitur, und Fidei Commiss Disposition, zurück gelassen, und auf Seiten Pfalz bis Ao. 1568. da Pfalzgraff Wolffgang der Stammvatter aller noch lebender Pfalzgraffen bey Rhein unter seinen Kindern mit lezter Willensmeynung disponirt hat.

So viel nun die von solcher Zeit an, weiter erworbene, und zwar insonderheit die Lehenbare Acquisita betrifft; Gleichwie Wir bereits in dem ersten vorläufigen Tractat Art. 5. wegen derselben Reunirung, und Incorporirung, mit Unsern altvätterlichen Hauptlanden oder Bayerischen und Pfälzischen Stammgütern nach Inhalt der goldenen Bull, Kayserlicher Wahl-Capitulation, und übrigen Reichs-Constitutionen, die nöthige Vorsehung getroffen, und dergleichen Lehens Acquisita, gemeiniglich schon Unsern Kayserlichen Hauptlehen-Briefen einverleibt, oder unter dem allgemeinen Ausdruck der Landgraf- und Herrschaften verstanden sind; Also wollen Wir vorgedachte Reunir- und Incorporirung, auch die übrige lehnbare Acquisita, so Unsere Vorfahrere nach obiger, in dem ersten Tractat bestimmter Zeit weiter erlangt haben, und auf Uns kommen sind, oder Wir und Unsere Nachkömmlinge von Sr. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich selbsten erhalten oder noch künftig überkommen werden, auf gleiche Weiß

erstre-

erstrecken und Krafft dieser Unserer Erbeinungs-Beståttigung Unseren altvåtterlichen Hauptlanden, soweit natura & qualitas feudi faeminei nicht selbsten im Weg stehet, incorporiert, und mit denselben, denen Lehenherrlichen Gerechtsamen unabbråchig reunirt haben.

Und zumahlen bey solcher Reunirung weder sonderheitliche Lehens-Investituren noch sonderbare Lehensbriefe, mehr nothwendig sind, also solle man sich zu dessen gånzlicher Vollstreckung bey Sr. Kayserl. Majeståt mit guter Gelegenheit gemeinschaftlich dahin bestreben, damit gegen Aufhebung sothaner sonderbaren Lehen-Briefen, die Belehnung kůnftighin zugleich mit unter den Hauptlanden coram Throno geschehe.

Drittens: Belangend die Einschaltung der ůbrigen neuern Acquisiten, so unter die Lehenbare Gattungen nicht gehören, wegen denenselben haben Wir auf Seiten Pfalz, weder in den Testamentis der samentlichen Pfalzgraffen bey Rhein, noch in andern dergleichen Handlungen und Urkunden eine Hindernisse, sondern vielmehr im Gegentheil, auch in denen Orleanischen Succeſſions-Streit beobachtet, daß die Sache durch den Påbstlichen am 17. Febr. 1702. publicirten Super-Arbitral-Spruch, sowol, als durch die mehrfåltige in den Jahren 1673. 1728. und 1734. in jener Absicht wiederhohlte Haus-Unions-Erneuerungen, zu Unsern Vorhaben, gleichsam schon geschlichtet ist, welche folglich diesem erneuerten Erbeinungs-Pacto einverleibt seyn, und mit den altvåtterlichen Landen beståndig reunirt verbleiben sollen.

Wie dann auch das auf Seiten Bayern, Unser Antrag gleichstimmig dahin gehet, sammentliche Acquisita mit den altvåtterlichen Stammgůttern zu vereinigen, und gegenwårtigen Erbverbrůderung einzuschalten: In Folge dessen aber, wo vom Churfůrst Maximilian I. ein dem Pfålzischen Hauß bis daher unbekannt verbliebene Codicill d. d. 5. July 1650. zum Vorschein kommen ist, Inhalt dessen nach gånzlichem Abgang der Mannlich Wilhelminischen Linie, die nåchstgesiepte Allodial-Erben, vor dem Erbverbrůderten Landes-Nachfolger, in den Herrschaften Mindelheim, Wiesensteig, Mattigkofen, Winzer, und in den Degenbergischen Gůttern succedi-ren sollen: Dieser Codicill hingegen von Seiten Pfalz, absonderlich, was darinnen in Ansehung der Obern Pfalz wegen denen Bôheimischen Kriegs-

Schulden

Schulden pr. 13. Milionen eingemischet worden, aus mehrfältigen auf vorhergehende Erbverbrüderungen und dem Verstand des Westphälischen Friedens selbsten gegründete Ursachen, mit feyerlichsten Verwahrungen protestiret wird; So seynd Wir Maximilian Joseph Churfürst in Bayern des Vorhabens, und machen Uns auch gegenwärtig, soweit es immer in Unsern Kräfften stehet, anheischig, diesen An- und Gegenstand mit verstandenen Allodial-Erben, im Fall Uns die göttliche Vorsehung der Menschlichen Ordnung nach mit den Jahren von der Hofnung ehelich gewärtiger Männlicher Leibes-Erben entfernen würde, unter Churpfälzischer Beystimmung und Mitwirkung auf hienach Art. 9. bestimmte Arth, noch selbsten um so mehr zu schlichten, als in dem dreyßig jährigen Krieg, Land und Leut an Gut und Blut, bis auf die lezten Kräften erschöpfet worden, die dortmalige Lasten noch zum Theil mit Paßiv-Schulden auf sich tragen, und das übrige ebenfahls aus ihren Mitteln abgeführet haben, was nichts weniger, als die Vermehrung einer künftigen Allodial-Massa, sondern vielmehr den Aufnahm und die Erhaltung des gesamten Staats zum Grund gehabt hat, und Unsere Aufmerksamkeit destomehr verdienet, damit durch zwifaltige Ab- und Gegenberechnungen, die künftige Lands-Nachfolgere mit verstandenen Allodial-Erben keinen weitern Unruhen ausgesezt, sondern durch solche Unsere vorhabend zeitliche Vermittelung, wie durch nächstfolgend angeordnete Verzichten auf dem weitern mit selben sich ergebenden Fall, in Ruhe und Frieden verbleiben: Sollte sich dahero

Viertens: durch Göttliche Verhängnüße, über kurz oder lang würklichen zutragen, daß Wir Maximilian Joseph Churfürst, oder Unsere mit Göttlichem Beystand anhoffend Männliche Leibs-Erben, als vom Kayser Weil. Ludwigen IV. abstammende, und in dieser Linie zum Hauße Bayern gehörige Fürsten, oder Wir Carl Theodor Churfürst, und Unsere freundlich geliebte Herrn Vettern die dermalige Pfalzgraffen und Herzogen zu Zweybrüken, und Unsere, auch ihre anhoffende Eheleiblich Männliche Erben, und Nachkommen, als Weyl. von Pfalzgraffen Rudolph des Kayser Ludwigs Herrn Brudern abkommende, und in dieser Linie zum Hauß der Pfalzgrafen bey Rhein gehörige Fürsten, ohne Hinterlassung Männlicher Succeßions-fähiger Leibs-Erben, Ehelich und nicht ex dispari matrimonio entspros-

entsprossen, gar ab- und aussterben würde, alsdann solle der andere Männliche Stamm (wie bereits Herzog Albrecht V. vor Uns in jenen mit Pfalzgrafen Friedrich II. Ott Heinrich und Friedrich III. diesfalls gepflogenen zehenjährigen Tractaten auch schon verstanden wären) alle des vorabsterbenden mit dem Pacto & nexu mutuae Succeſſionis behafftete Lande, Leuth, Lehen und Eigen, Pfandt und Anwartschafften, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wie sie immer Namen haben, erben und an sich ziehen, in denselben als rechter wahrer Bluts-Verwandter und Lehens-Erbe ein, und des andern Stammes, der Herzogen in Bayern und Pfalzgraffen bey Rhein ſuccediren, dieselbe regieren und besitzen, doch also

Fünftens: daß auf den ereignenden Fall die Succeſſions-Ordnung, die Chur-Linie, und in derselben den Landsfürsten, welcher in dem überlebenden Hauß die Churlande besitzen, und das Haupt der ganzen Familie seyn wird, mit Ausschluß aller übriger Agnaten allein treffen, und nach ihme wiederum auf den erstgebohrnen Prinzen kommen, sofort beständig bey der Churlinie, nach dem Recht der Erstgeburt und nach derselben Abgang wiederum bey der nachfolgend ältern Linie, welche der Zutritt zur Chur treffen wird, auf gleiche Weise verbleiben solle, also daß in denen angefallenen Landen, unter mehreren überlebenden Linien, keine Theilung zugestatten, oder vorzunehmen ist, sondern wie dieselbe anfänglich unter Herzog Ludwigen, Unsern gemeinsamen Stamm-Vattern beysammen gewesen, also wiederum zusammen- und nach göttlicher Fügung ein oder das andere Hauß dardurch destomehr empor kommen, und immerwehrend, wo nicht in ferner aufnehmenden Flor gebracht, doch wenigst in solch vereinbarten Stand erhalten werden solle, welchenfalls, da das Hauß Bayern oder Pfalz vor absterben würde, der Lands Nachfolger insonderheit verbunden wird, die gewöhnliche Residentz zu München, in den herobern Bayerischen Landen in Unsern gemeinsammen ältesten Stammhauß zu beziehen, und allda persönlich Hof zu halten, auch diese Lande selbsten zu regieren, vorzüglich aber nach Inhalt der eifrigen Fidei commiſſariſchen Ermahnungen des Herzog Albrechts des V. sich zu fügen, mithin keine andere als die Catholische Religion, selbsten bekennen und in Bayern einzuführen, in Ansehung der untern Pfalz am Rhein aber, sofort die weitere Verfügung wegen

gen der Administration, oder Verwaltung, zum Vortheil der nachgebohrnen Prinzen, die weder Pistum noch eigene Lande, durch welche das gewöhnliche Apanage cessiert, besizen, die vorsergliche Veranstaltung zu treffen, daß dieselbe einen unter Ihnen ebenfahls Catholischer Religion in der Absicht zugetheilt werde, damit er desto füglicher zu einer convenablen Mariage gelangen, und dem besorglichen Abgang künftig Männlicher Succession destomehr steuren möge; mit dem weitern Anhang, daß auch das Apanage oder der Unterhalt deren Nachgebohrnen mit bereits vorhin von dem Hauß abgetheilten eigenen Landen nicht versehenen Prinzen nach Proportion dieses Zuwachses ebenfahls sonderbahr auf dem Fall, wo in jener Absicht die Verehligung eines solchen Prinzens nach Fürstlicher Geburth und Stant einverständlich entschlossen wurde, vermehrt, und in ein jährlich gewisse Abgabe eingetheilt, jedoch dasjenige Quantum nicht überschritten werden solle, welches vorhin in dem abgestorbenen Hauß ungefähr Herkommens war, und auf vorbestimmt sonderbaren Fall jährlich die Summ höchstens von Einmal Hundert Tausend Gulden nicht übersteiget.

Ingleichen wird auch ausdrücklich bedungen und vorbehalten, daß keinem Regenten in das Herzogthum Bayern einige protestantische Ministros, Räthe und Beamten einzuführen, noch in der Pfalzgraffschafft bey Rhein, und derselben einverleibten Herzogthum, Graf- und Herrschaften, die vorgesezte Landes-Behörden, als Regierungen, Oberappellation und Hofgericht, auch Ober Landbeamten, mit andern, als Catholischen wohlqualificirten Subjecten zu besetzen erlaubt seyn; Wohingegen dem Reformirten Kirchenrath, Lutherischen Consistorio, und Ehe- auch hiezu bestellten Ober-Appellations-Gerichte, und Geistliche Güter-Verwaltung, in ihren hergebrachten Verfass- und Ordnungen der Religions-Declaration gemäß, weniger der Gewissens-Freyheit der gesamten Landes-Einwohnerschafft, deren in dem Römischen Reich angenommenen drey Religionen, wie und wo es in gedachter Pfalzgraffschaft bey Rhein, deren incorporirten Zubehörungen, auch dem Herzogthum Sulzbach hergebracht ist, kein widriger Eintrag geschehen, sondern ein Unterthan, wie der andere, bey seinem Häußlichen Wesen und Nahrungsstand ruhig gelassen und gehandhabet werden solle.

Sechß-

Sechßtens: Wie es nun aber bey solch bedingter Erbeinung, mit den künftigen Verzichten in Ansehung der ausgesteuerten und unverziehenen Töchtern, auch mit Unsern Fräulichen Eheleiblichen Nachkommenschaften zu halten seye, darüber seindt Wir folgendergestalten übereinsgekommen.

Zuförderst lassen Wir es bey demjenigen bewenden, was wegen Ihrer Versorgung, Heurathguth und Aussteurung, oder so lang sie unverheurathet bleiben, wegen ihren Fürstlichen Unterhalt in jedem Hauß Herkommens und bisher beobachtet worden ist, welches jedoch bey zuwachsenden Landen mit einer proportionirten Vermehrung wie bey dem Apanage zu verstehen ist, und im übrigen jedem Landes-Nachfolger selbsten oblieget, die unverheurathete Prinzeßinen wie seine eigene Töchter zu berathen.

Siebentens: Hingegen sollen die Verzichten der künftig auszusteuren kommenden Prinzeßinen zum Besten des Manns-Stammes Unseres gesammten Haußes ausdrücklich und deutlich eingerichtet, und zwar soviel Land und Leute sowol des Herzogthums Bayern, als der Pfalzgrafschaft bey Rhein, samt allen damit vereinbahrten jezt und künftigen Acquisiten, und Zugehörungen betrifft, in denenselben ausdrücklich die vorzügliche Succeßions-Abwechselung für das gesamte Hauß insgemein vorbehalten, in Ansehung der Paarschaften und Mobilien aber nur zum Besten der Fürstlichen Brüdern und Mannlichen Agnatschafft in jeder sonderbaren Ab- oder Aftergetheilten Neben-Linie eingeschrenkt, und dergleichen Verzicht in ein wie dem andern Hauß pro lege pragmatica, unveränderlich beybehalten, sofort, wann schon kein feyerlicher Actus hierüber ergehen würde oder könnte, gleichwohl die Töchter und Prinzeßinnen insgesamt in Unsern Häußern schon ipso facto für würklichen also verziehen geachtet werden.

Achtens: Wir verstehen also unter dem Allodio, so auf gänzlichen Abgang des Männlichen Stammes von ein oder dem andern Hauß denen Allodial-Erben, vor dem in denen ledigen Landen succedirenden Agnaten, vermög der in den Verzichten vorbehaltenen Regreſs-Sprüchen, und Anwartschaft zufallen solle, nichts anders, wie Wir bereits in dem vorigen Tractat Art. 4. zu erkennen gegeben haben, als die würklich vorhandene Mobilar-Verlassenschaft, außer dem Geschüz, Munition, und was sonsten zur Landeswehr gehörig ist, soviel nemlichen über Abzug der denen Landen

und succedirenden Agnaten nicht zuzumuthen seyenden Fürstlichen Privat-Schulden, die entweder zu Anschaffung derley Mobiliarschafft contrahirt worden, oder sonsten des Landes Nutzen und Notwendigkeit nicht betreffe, an baarem Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid, und andern Fahrnißen übrig verbleiben wird, jedoch mit der Bescheidenheit, daß jedem Theil die weitere Bestimmung durch selbstbeliebige Particular-Dispositionen vorbehalten seyn solle, was zur Nothdurft oder Zierde deren Residenzien oder Fürstlichen Lust-Schlössern unverrückt verbleiben müsse, oder sonsten ad usum publicum, zu Fortpflanzung der Künsten und Wissenschaften gehörig und nothwendig ist.

Neuntens: Damit aber gedachte Allodial-Erben sich auf Seiten Bayern so wenig, als auf Seiten Pfalz mit Fug beklagen mögen, daß Ihnen durch vorverstandene Verzichten auf samentliche Immobilia etwas entzogen würde, was ihnen Unsere Voreltern zugedacht oder denenselben sonsten von Rechts wegen gebühren könnte; So haben Wir in einer Seits zwischen obigen Ab- und Gegenberechnungen, eine beyläuftige Ausgleichung zu treffen, und anderseits als Oberste Vorstehere, des Uns vorzüglich am Herzen liegenden gemeinen Wesens auf gänzlichen Abgang des Manns-Stammens in ein oder dem andern Hauß folgendes Temperament und Vermittlung zielsetzlich getroffen, nemlichen daß auf solchen Fall über die gewöhnliche Aussteurung und ihnen mit vorberührten Vorbehalt zugedachte Mobiliar-Verlassenschaft, und zwar auf Seiten Pfalz, wann der Töchter oder Schwestern eine, zwey, drey oder viere sind, jeder 125/m. Reichsthlr. wo aber derselben mehr sind, für alle insgesamt 500/m. Reichsthaler, und auf Seiten Bayern, wann der Töchter oder Schwestern nur zwey sind, jeder 250/m. Rthlr., wann derselben aber mehr sind, für samentliche 650/m. Rthlr. noch sonderbahr als eine Abfertigung von allen unbeweglichen Gütern bezahlet werden, und sobald der Landes-Nachfolger genugsame Versicherung wegen den bestimmten Zahlungsfristen geleistet haben wird, von all weiterer Ansprache, auf Eigen oder Lehen abstehen, und gänzlich hindan gerichtet seyn sollen. Wir versehen Uns, daß dieser Verordnung desto unverbrüchiger nachgelebt werde, weilen dieselbe das einzige Entscheidungs-Mittel ist, welcher sowol in dem Hauß Bayern schon Ao:

1340.

1340. bey Erledigung des Landes in Niederbayern, als auch in dem Hauß Pfalz bey Gelegenheit des Orleanischen Succeßions-Streits, durch den Päbstlichen den 2ten Febr. 1702. publicirten super Arbitral-Spruch nach allen vergebens darwider versuchten Landes verderblichen Unruhen am Ende doch vorhanden genommen und in mehr andern Fürstlichen Häußern also beobachtet worden ist: zumalen keinem Staat zugemuthet werden mag, wegen dem Verlust dessen angebohrnen Landsfürsten, so allein in den Händen des göttlichen Verhängnisses stehet, bey den Nachfolgern von gleichem Geblüt und Stammen sich von dem in mehr hundert Jahren, gemeiniglich durch dessen Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthum entsezet, oder derentwegen in Krieg und Unruhe verwikelt zu sehen.

Zehentens: Wir sollen und wollen Uns dahero auf obbestimmten Fall, wann Uns in Unsern Lebzeiten, oder Unsere Herren Vettern Lbden Lbden, die Göttliche Vorsehung auf einer, oder der andern Seiten von der Hoffnung ehelich gewärtiger Männlicher Leibeserben, Menschlicher Ordnung nach entfernen würde, nichts mehr angelegen seyn lassen, als nach der allda geäußerten Absicht, um samentliche unbewegliche Güter mit und bey Unsern altvätterlichen Stammgütern ungetrennt zu erhalten, die ganze Sache mit denenjenigen Prinzessinen, welche in dem Platz der nächstgesiepten Allodial-Erben eintretten, auf vorgemelte oder was immer für thunliche Weege ohne Verschreib- und Zertrümmerung unbeweglicher Güter selbsten, noch mittels Bestimmung und allenfallsigen Vermehrung des Pausch Quanti zu schlichten und durch einen sonderbaren Tractat in allseitige Einverständniß zu bringen, und hiezu ein Theil dem andern auf alle Art und Weiß verhülflich zu seyn: Würden aber wider Verhoffen dieselbe sich solcher schiedlichen Vermittelung waigern, und nicht dazu bewegen, sondern alles auf den ledigen, und lendigen Fall selbsten ankommen lassen, oder Unsere Fräuliche Allodial-Nachkommenschaft der obbestimmten Verordnung und vorgeschriebenen Verzicht, gerichtlich oder aussergerichtlich, sonderbar mit thätiger Hand, oder dergleichen Anschlägen selbst oder durch fremde Beyhülf widerstreben, und Unsere zur Ruhe und Frieden abzielende Landesvätterliche Absicht zu zernichten trachten, auf solch unerwarteten Fall solle weder ein noch dem andern Theil an denen in gegenwärtigem Tractat, Ihnen

nen zu guten bestimmten Vortheilen, und von seiner Erbschafft, so sie bey nicht vorhandener Disposition ab intestato sensten an sich bringen könnten, lediglich nichts zu Theil werden, sondern solche denen Erbverbrüderten Landes-Nachfolgern gänzlich und eben alß ob in deren Favor würklichen also disponirt worden wäre. und dannoch im übrigen auf der Conservation sammtlich unbeweglicher Güter verharret, verfolglich zu dessen Bewürkung von einem Theil aus Uns, dem andern kräftige Hand geleistet und zeitlicher Vorschub gebotten werden.

Eilftens: Behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern die Befugniß ausdrucklichen bevor über Unsere eigene nova Acquisita sowol Mobilia als Immobilia frey und auf eine so verbündliche Art disponiren zu können, daß, unter was immer für einem Vorwand, hiervon nichts abgeändert, sondern Unserer Disposition von Wort zu Wort nachgekommen, und der Innhalt dieses Tractats selbsten niemals zum Anlaß genommen werden solle, Unsere hierinfalls gemachte Verordnung zu alteriren, oder anders auszulegen, als es der klare Buchstab auszeiget. Im Fall Wir oder Unsere Nachfolgere aber, in Unsern Lebszeiten mit solch Unsern eigenen Immobilibus, novis acquisitis, Namentlich und sonderheitlichen nicht disponiren würden, alsdann sollen dieselben unter Unser übrigen Allodialschafft auch nicht begriffen, sondern ipso facto für wirkliche mit denen bonis avitis consolidierten Stücke geachtet und angesehen werden, und dieser Erbeinungs-Verbindlichkeit einverleibet bleiben.

Zwölftens: Um auch diese Erbeinung in beständig wesentlicher Würkung, und Gedächtniß zu erhalten, und bey jeder Regierungs-Abwechselung gleichsam zu erneuern, auch zu Einpfropfung zuneiglicher Landmannschafft zwischen Unsern Erbvereinigten Unterthanen, sowol gegen ihre würkliche regierende, und anwarthende Landesfürsten, als unter sich selbsten, haben Wir Uns wegen gemeinschaftlicher Eventual-Huldigung dahin unterredet, daß künftig bey jeder Erb- und Landes-Huldigung Unsere Stände und Unterthanen, neben dem neuangehenden Landes-Fürsten gleich dem andern erbverbrüderten Hauß, jedoch samtlichen übrigen Agnatis ejusdem Lineae an ihren Vorrechten, und successiven Erbfolgs-Rang unschädlich und unhinderlich eventualiter mit denen Worten angeloben sollen: Daß

Sie

Sie zuvorderist dem angehenden Landesfürsten und nach Abgang des Männlichen Stammes seines ganzen Haußes, imgleichen eventualiter dem nächstfolgend anwarthenden Landsfürsten der ältern Linie, nach dem Erstgeburth-Recht, und dem überlebend Erbverbrüdert gesamten Hauß treu unterthänig und gewärtig sein wollen und sollen, als getreu Lands-Ständen und Unterthanen zustehet, welches bey dem nächsten Erfolg einer Lands-Huldigung mit denen Landes-Ständen gegen Versicherung der ihnen gebührenden Privilegien und Freyheiten zu unterhandeln und zum Erstenmal zum Vollzug zu bringen ist.

Wie Wir dann überhaupt, wann sich der Fall bey Uns oder Unsern Erben nähern würde, nichts ermangeln lassen wollen noch sollen dem anwarthenden Nachfolger, in obbestimmter Maaß und Ordnung den Vorschritt zu Land und Leuten, vor allen andern fremden Ein- und Zudringungen zu erleuchtern und die leztere nach Möglichkeit zu hintertreiben.

Dreyzehendens: Gleichwie es folglichen nach ereigneten Falle, in Ansehung der Allodial-Erben auf die Beschreibung und Anzeig der Mobiliar-Verlassenschafft und dann auf die Berechnung und Auseinandersezung der Landesfürstlichen particular Schulden ankommt, welche aus der Massa allodiali vorzüglich und getreulich abzuführen sind; bringt es die gewöhnliche in Unsern Häußern beständig also beobachtete Ordnung mit sich, daß sowol in diesen, als übrigen Dingen wegen einsweiliger Verwaltung und würklicher Vertheilung der Allodial-Massae dem regierenden Landes-Nachfolger die erste Hand, als eine Folge der Landesfürstlichen Oberherrlichkeit nicht geweigert werde.

Welch alles derselbe mit Zuziehung der Allodial-Erben nach Recht und Billigkeit auszurichten, und möglichen zu beschleunigen und wo sich wieder Vermuthen Streit und Anstände, die sich gütlich nicht beylegen lassen, ereignen sollten, solch Fried- und Gerechtigkeit-liebende Biedermänner von Landesleuten zu Schiedsrichter niederzusezen hat, wieder welche weder ein noch der andere Theil eine rechtliche Ausstellung einzuwenden haben mag.

Vierzehendens: Damit aber die unter die Erbeinung begriffene Lande und Leute unveräusserlich in jedem Hauß beysammen verbleiben und erhalten

halten werden; Gleichwie in dem Paviischen und andern Hauß-Verträgen schon darauff gedacht worden ist, auch die Fidei Commiss und Erbeinungs-Eigenschafft von selbsten mit sich bringt, daß außer den Nothfällen oder Verschaffung bessern Nutzens, weder Veräußerungen noch Verpfändungen Platz haben, So solle es auch künftig also beobachtet werden, und wenn ein Theil aus verstanden Ursachen veranlaßt oder gezwungen würde, dem andern Theil nicht nur das Vorkauff-Recht, sondern auch der Einstandt gebühren, doch erstreckt sich die Meynung dieses Articuls auf die Landesfürstliche gemeine Handlungen mit ihren Land, Leuten und Unterthan keineswegs, noch auf die Verträge und Recess, welche mit Nachbaren wegen strittigen Gränzen und Regalien oder dergleichen Gerechtsammen abgeschlossen worden und zum öftern vorfallen, Es wäre dann, daß sie von einer sonderbaren Beträchtlichkeit wären, oder bey den unterhandlenden Räthen solche Gefährten unterläufften, welche die erste Absicht blos vereitlen solten. In diesem leztern Fall bleibt jedem Hauß seiner Zeit die rechtliche Remedur von selbsten offen, wo unterdessen dergleichen nachbarliche Tractat und endliche Receß allein nach Gutbefinden zu freundvetterlichen Bezeugungen und nachrichtlichem Vernehmen einander communiciert werden mögen.

Fünfzehendens; Wegen dem Wittibsitz, welche in Ansehung der überlebenden Frauen Fürstinnen vorzüglich in Bedacht zu nehmen ist, solle nit nur dasjenige, was in Lebszeiten durch die Pacta dotalia, nach eines jeden Haußes Herkommen bedungen worden, getreulich gehalten werden, und dem ablebenden Ehegemahl freystehen, denselben aus der Allodial-Massa nach Gefallen zu verbessern, sondern auch nach Befund der Umstände aus den Einkünften der Erbvereinigten Landen in soweit zu vermehren, als sich hieran kein namhaftes Uebermaaß abnemmen läßt; zumahlen dergleichen Genuß ohnehin nur Leibs- und Lebenslänglich zu verreichen ist, und dem Land wiederum zurückfällt.

Dahero sollen auch die Anweisungen, und Versicherungen auf unbewegliche Güter, anderer Gestalten nicht, als mit Vorbehalt der Landes-Hoheit und höchsten Regalien geschehen, und dem Land also vorgesehen werden, damit es niemalen von demselben zu einer Veräußerung kommen könne. Sech-

Sechzehendens: Im Fall eine ausgesteuret Fürstliche Prinzessin in ihren nach der Hand erfolgten Wittib-Stand aus erheblichen Ursachen in ihr Vatterland um ihre übrige Lebenstäge allda zu zubringen, zurükkehren wollte: Da versiehet man sich beederseits zu jedem Landes-Nachfolger, daß ihnen solches nicht abgeschlagen, noch erschweret, sondern mit Fürstlicher Wohnung und dergleichen geneigten Willen, wie den übrigen Frauen Wittiben in solcher Maas begegnet werden solle, und wolle, als wenn es um eigene Töchter zu thun wäre.

Da Wir nun auf solche Weiß nach Abgang ein oder des andern Haußes, Unsern Landen und Leuten, und der Aufrechthaltung Unseres gemeinsamen Geschlechts, in den nothwendigsten Dingen vorgesehen zu seyn glauben; Also sollen und wollen Wir nicht nur selbsten, bey dieser Erbeinungs-Erneuerung lebenslänglich verbleiben, sondern derselben, als einem unwiderruflichen pragmatischen Haußgesätze unverbrüchlich nachleben, Unsere samtliche Erben und Nachkommen, auf das Höchste ermahnet haben, dergestalten, daß dieselbe hiervon abzugehen weder Fug noch Macht haben, sondern hinwiederum verbunden seyn sollen, dasselbe in beständiger Würkung und Verbindlichkeit zu erhalten, und dardurch die gemeinsame Haußrechte, nach dem Beyspiel Unserer Voreltern desto mehr zu festigen.

Im Fall sich aber hierinfahls einiger Zweifel oder Mißverstandt zutragen, oder in gewissen Nebendingen eine Aenderung und weitere Erläuterung nöthig seyn würde; So soll ein Theil allein ohne Vorwissen und Einwilligungen des andern nichts vorzunehmen befugt, sondern dergleichen einseitige Handlung nichtig, und kraftlos seyn, mithin die Sache gemeinschaftlich, oder wo man sich nicht kürzlich in Güte miteinander verstehen könnte, durch gleiche Zusätze und Schiedrichtere von solchen Landsleuten ausgetragen werden, welche einen wie den andern Theil unbedenklich seynt.

Ueber welch gegenwärtigen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, samentlichen Herzogen in Bajern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stammvatter, unter gleichen Schild, Nahmen und Stammen, mit beständiger Bluts-Verwandschafft in ein Hauß zusammen gehören, abgeschlossenen Haupt-Tractat,

dann mehrmahlen zwey gleichlautende Originalia verfasset, und mit eigenhändiger Namens Unterschrift, wissend- und wohlbedächtlich unter Chur- und Fürstlichen Worten und Ehren an Endes Statt bekräftiget, auch beyderseitige Unsere hohe Insiegel daran gelegt worden. So geschehen München den 26ten Febr. 1771.

Max. Jos. Churfürst.	**Carl Theodor Churfürst.**
Aloysius Fr. v. Kreitmayr.	Vt. B. D. Zedtwitz.
Jos. Euch. v. Obermayr.	Johann Georg Anton v. Stengel.

Daß diese Abschrift der erneuerten und erleuterten Hauß- und Erb-*Succeßions*-*Pacten* gegen dem rechten wahren auf Pergament geschriebenen, mit zweyen von Silber weis und blauen Seidenen Schnieren abhangenden in Mößing vergoldeten Kapseln eingedrukten größern Insieglen versechen ganz unversehrten Original collationando gehalten, und dem völligen Innhalt, auch beeden Landesherrlichen Handtzeichen, und übrigen Unterschrifften gemes durchgehends gleichlautend befunden worden; Ein solches wirdet unter vorgedrukt Churfürstlich größern Geheimen Kanzley-*Secret* und nachstehender Unterschrifft beurkundet. Act. München den 16ten Martii Anno 1778.

Churfürstl. Geheime Kanzley.

(L. S.)

Franz Caspar Schmid,
Churfürstl. Geheimer Raths-Registrator.

XXXV.

XXXV.

Vertrag zwischen Kurbaiern und Kurpfalz puncto constituti mutui possessorii, 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Erben, was gestalten Wir zu desto mehrerer Festhaltung Unserer im Jahr Siebenzehenhundert Sechs und Sechszig, und Siebenzehenhundert ein und Siebenzig erneuerten Hauß-Union und Erbverbrüderung, wie auch des würklichen Vollzugs derselben und damit casu eveniente ein dritter mit anmaßlicher Possessions-Ergreiffung das Praevenire zu spielen desto minder im Stande seyn mögte, Uns weiter miteinander dahin unterredet und einverstanden haben, daß

1mo) das Constitutum Possessorium auf alle und jede in dem Pacto mutuae Successionis begriffene beederseitige Lande und Besitzthümmer zuvorderist Uns selbsten, und hiernächst auch allen darinn eingeschlossenen Hauß-Agnaten reciproce & eventualiter jedoch dergestalten hiermit eingeraumet seyn solle, daß solches zwar *contra quemcunque tertium* die volle Würkung einer *Compossession* nach sich ziehen, inter Compaciscentes aber so lang der im Hauß-Pacto begriffene beederseitige Manns-Stamme dauert, zu gar keinen Gebrauch gegen einander dienen, folglich kein Theil dem andern bey seinem oder seiner Männlichen Descendez Lebzeiten, in den Regierungs- oder andern Geschäfften, unter dem Vorwand des Constituti einen Eingriff, Hinterniß und Einhalt erzeigen, oder sich im

mindesten darinn mischen; sondern nichts destoweniger ein Jeder Theil ganz frey und ungesperrte Hand hierinn haben und behalten solle; Und weil auch

2do) Der in den Gottes Handen stehende Successionsfall auf Unsere des Churfürsten von Bayern Seite dermal nur noch auf ein Paar Augen beruhet, mithin dieser von Gott zu verhütende Fall ein mehrere und zeitlichere Vorsorge erfordert, so ist ferner zwischen Uns abgeredt und beschlossen worden, daß all jene Expeditiones, welche seiner Zeit zu Erlangung der natürlich- und Solitarischen Possession dienlich oder nöthig sein mögten, gleich jetzo präparirt und hergestellt, sofort dahier in München dem Geheimen Raths Kanzler, Freyherrn von Kreitmayr, oder da er den Fall nicht erlebt, nach seinem Tod also gleich einem andern Vertrauten und beederseits anständigen Substituto zur geheim und fleisigen Verwahr mit dem Anhang übergeben werden, daß derselbe, so bald nur der Fall sich ergiebt, in instanti nicht nur die bis dahin in Bianco verbleibende Data samentlich schon in Bereitschafft liegend, und mit der Churfürstl. eigenhändigen Unterschrifft bezeichneter Expeditionen zu ersetzen, sondern auch solche durch einen hiesigen Geheimen Secretarium unterzeichnen und unter dem größern geheimen Insiegel an die gehörige Ort ausfertigen und eilfertigst dahin überliefern zu lassen habe. Damit die vorhin schon erlangte Possessio mere civilis durch den darauf erfolgend natürlichen Besitz nur destomehr krafft und auf diese weise auch sein thätig und vollkommenes Weesen erreichen möge.

Urkundt dessen ist gegenwärtiges Instrument in duplo hierüber errichtet, und einem jeden compaciscirenden Theil ein Exemplar unter Unserer beyderseitigen Hand- Unterschrifft und Siegels- Vordruckung zugestellet worden. München, den 19ten Juny ao. 1774.

Max. Jos. Churfürst.	Carl Theodor Churfürst.
A. W. B. v. Kreitmayr.	Vt. B. D. Zedtwiz.
Jos. Euch. Fr. v. Obermayr.	Johann Georg Anton v. Stengel.

Daß

daß diese Abschrifft der erneuerten und erläuterten Hauß- und Erb-Succeßions-Pacten gegen dem recht wahren auf Pergament geschrieben- mit zweyen von Silber weiß und blauen seidenen Schnüren abhangenden in Meßing vergoldeten Kapseln eingedrukten grösern Insiegel versechen ganz unversehrten Original *collationando* gehalten, und dem völligen Innhalt auch beeden Landesherrlichen Handtzeichen und übrigen Unterschrifften gemäs durchgehends gleichlautend befunden worden. Ein solches wird unter vorgedrukt Churfürstl. größern Geheimen Canzley-*Secret* und nachstehender Unterschrifft beurkundet. Actum München den 16ten Martii ao. 1778.

Churfürstl. Geheime Kanzley.

(L.S)

Franz Caspar Schmidt,
Churfürstl. Geheimer Raths-Registrator.

XXXVI.

Accessions-Acte zu den Hausverträgen zwischen Pfalz und Baiern, von den Jahren 1766, 1771 und 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Carl der Zweyte, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, t. t. Fügen hiemit zu wissen, Nachdeme zwischen Weyl. Ihro des Heren Churfürsten in Bayeen Maximilian Josephs Lbden Höchstseel. Andenkens, und Unsers feeundlich vielgeliebt- und Hochgeehrten Heren Oheims des Herrn Churfürsten zu Pfalz, Carl Theodors Gnaden und Liebden in Gefolg der zwischen beeden Haupt-Aesten des Pfalz-Bayerischen Gesamt-Hauses errichteten uralten Stamm-Hauß- und Erbverträge, Einigungen, Fidei-Commissarischen Dispositionen

positionen, und des sich darauf gründenden ohnwandelbaren Herkommens, wie solches seit mehrern Jahrhunderten sowol in beeden Haupt-Aesten des Churhaußes Pfalz und Bayern überhaupt, als in einem jeden der beeden Haupt-Aeste insonderheit, in Ansehung der Fidei-Commissarischen Succession beobachtet worden, auch des Heil. Röm. Reichs Verfassung, Grundgesäzen, Lehen- und Successions-Rechten gänzlich angemessen ist, sich aus wahrer Teutschpatriotischer Gesinnung, zu Erhaltung Friede und Eintracht, und damit Unser Uraltes Chur- und Fürstliches Haus fernerhin, und zumalen bey sich nach Göttlichem Willen ereignenden gänzlichen Abgang eines der beeden Haupt-Aeste im Mannsstamm bey seinem Wesen und Würden verbleiben, und dem Heil. Reich stattlich zu dienen im Stand seyn möge, entschlossen, alle alte und darauf gefolgte Stamm- und Erbverträge, Hauß-Unionen, Pacta, Testamentarische und andere Verordnungen, vor die Hand zu nehmen, auf das genaueste zu untersuchen und zu erwegen, fort nach deren Anhandgebung ein deutliches, vollständiges und ausgiebiges Pactum und Haußgesez, zu gänzlicher Abschneidung aller erregt werden mögender Zweifel, und dem Sinn der altvätterlichen Verordnungen zuwiderlauffender Auslegungen, zur beständigen Norm vor sich und alle ihre Nachkommen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern zu errichten, solch heilsames, gottgefälliges, dem Heil. Röm. Reich zur Ehre und Unterstützung, dem Pfalz-Bayerischen Gesamthauß aber zu Aufrechthaltung seiner wohlhergebrachten Rechte, Wesens und Würden gereichendes Werk, auch wirklich mittelst der zwischen Eingangs höchstgedachter beeder Herren Churfürsten respective höchstseel. Liebden auch Gnaden und Liebden errichteten Verträgen von denen Jahren 1766, 1771 und 1774 zu Stand gekommen, sofort nach Vorschrift derselben auf erfolgten tödlichen Hintritt Ihro des Herrn Churfürsten zu Bayern Lbden höchstseel. Gedächtniß von Unsers Herrn Oheims des Herrn Churfürsten zu Pfalz, Gnaden und Lbden, mehrern Inhalts Höchstdero gedruckten Patents d. d. München den 30ten Dec 1777 die Possession aller von des Höchstseel. Herrn Churfürsten Lbden verlassener Lande und Leute, als wahren und einigen Stamms- und Fidei-Commiss-Erben, rechtmäßig ergriffen, Ihro Gnaden und Lbden auch in solcher Qualität von Uns, als dermaligen nächsten Stamms-Agnaten

ten geziemend anerkannt worden; daß Wir zu noch mehrerer und ausdrücklicher Bezeugung, was maßen Wir nur ersagte erneuerte Haußverträge von denen Jahren 1766, 1771 und 1774 ihres ganzen Inhalts genehmigen nöthig erachtet haben, denselben annoch förmlich, wie hiemit beschiehet, zu accediren. Genehmigen dahero sothane Hauß-Verträge d. 1766, 1771 und 1774 in allen ihren Puncten und Clausuln, gar nichts ausgenommen, vor Uns, unsere Fürstliche Erben und Nachkommen und alle Agnaten des Pfälzischen Hauses und tretten denenselben hierdurch förmlich, feyerlich, mit gutem Vorbedacht und rechtem Wissen, und wie es denen Rechten nach am kräftigsten und beständigsten geschehen kann oder mag, und eben so verbindlich bey, als wann Wir allen bey deren Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beygewohnet und selbige gleich anfänglich mit beliebt und abgeschlossen hätten, versprechen auch solche auf das heiligste zu beobachten, und so viel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß darwider gethan oder gehandelt werde. Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtigen Accessions-Act eigenhändig unterschrieben und Unser geheimes Insiegel vordrucken lassen. Geschehen Zweybrücken, den 8ten Merz 1778.

(L. S.) Carl Pfalzgraff.

XXXVII.

Todtheilungs-Brief zwischen Graf Simon und Eberhard von Zweibrücken und Herrn zu Bitsch eines- und Graf Walraben zu Zweibrücken andern Theils, von 1333.

Wir Grave Symon vnd Grave Eberhart von Zweinbruken vnde Herren zu Biethe dunt kunt allen die diesen Brief gesient oder heurent lesen das Wir mit Mutwillen vnde vnbetwongens dinges vmbe vnsren Nutz vberkumen bient gutliche vnde liepliche einer rechtlicher Deilongen aller vnser gemeiner Vesten vnde was darzu heyret, die wir gemeine gehabet hant mit Walraven Graven von Zweinbrucken Vnsern Wederen, vnde ist gevallen

vallen demselben Walraven in sine Deilonge die Burich zu Stauf vnde allis das darzu heuret, es si an deurferen, an gerichten, an Mannen, an Burchmannen, an Cleustern, an alleme Rechte alse es bitzher geleigen ist. Ouch ist ym gevallen Zaberen bi Lanteken mit Mannen, mit Burchmannen mit Burgeren mit alleme Rehte, das die Burger innewendich vnde vsenwendich der Stat bitzher gehabet hant. Ouch ist im zu Deilongen gefallen Hornbach die Stat vnde das Closter vnde allis das darzu heuret mit alleme Rehte wie es bitzher gelegen ist gewesen vnde verzihen wir luterliche vnde mit gutem Willen vf die vorgenannten Vesten vnde vf allis das darzu heuret vnd vf alle die Reht die Wir darane gehabet hant biz an diesen hutien Dach, alſo das Wir noch die vnsre an die vorgenannten Vesten vnde Cleuster noch vber alles das darzu heuret vorbaß me keyne Gewalt inseulent han in denheine Wis, vnde dunt vns vnde die vnsre der vorgenannten Vesten, Cleusteren vnde Gutz vnde was darzu heuret zumal von vsen, vnde sezent den vorgenannten Walraben vnde die sine daran in alleme Rehte Gebot vnd Gewalt vber alle die vorgeschriebene Vesten, Cleuster, Burchmann, Mann vnde Burgere vnde was darzu heuret zu habene, alse Wir bitzher gehabent hant. Ouch ist zu wüssen, das Wir Grave Symon vnde Grave Eberhart vorgenannt vnser Man vnde Burchmann welche die sient, die Wir vffe die Gülde von Hornbach bewieset hant, das wir die anderswa vf vnser Gut seulent bewisen vnde seulent si vorbas me zu Hornbach keyne Gülte noch Reht vordern noch heischen, Aber ist zu wüssen, das die Mülen zu Eiswilre, vnde die Wiesen halbe die vmbe Vrowen Agnesen kouften wurdent vnde Vunfzen Ahteil Kornes die Vrowe Agnes Gravinen von Zweinbrucken gekouften hat vmbe die Herren von Heimbach vffe dem Gute zu Merlheim, das die Mülen, wiesen vnde Korn Vrowen Agnesen vorgenant vnde der yrer ist vnde en dienen vnde volgen sol ane Widersprechen Vnser noch Vnser Erben. Vnde gelobent vor Vns vnde vor die Unsre mit guten Truwen vnd mit Eide, mit Handen vf Gotz Lichamen geleit, das Wir den vorgenanten Walraven noch die sine mit Worten noch mit Werken in denheine Wis noch in denheinen Wech heinliche noch überlut niemer geirren noch gehinderen seulent an Vesten noch an denheinen Stucken noch Rehten, die darzu heurent, vnde die

dem-

demselben Walraven in sine Deilonge gevallen sient, es si an Cleustren an Gude das darzu heuret, oder an andern Sachen, wie die sient, die dem vorgenanten Walraven in siner Deilongen gevallen sient.

Vnde welcher vnder vns die vorgesriebene Diene niet steite inhielte oder denheins darwider breche, der weire meineidich, versworn, truwelos, vnde erlos, vnde erkennent vns des vffenliche mit diesen gegenwertien Brieve vnde weire allis das gut vnde Lehen, die er hette oder haben meuhte entphallen den Herren vnd allen den, den die durch ein Reht entphallen soldent oder meuthent vnd verzihent beide vber alle diese vorgesriebene diene alles Schirmes vnde helfen geistliches oder weltliches Gerihtes, do mit wir vns behelfen meuhtent wieder diesen Brief vnde neimeliche aller Brieve Helfen vnd Abelases des Stules von Romen vnde aller seiner Legaten, Botten vnde Vnderthanen helfen vnd helferen, damit Wir diesen Brief Krenken oder wieder denheins der vorgesriebener Dinge dun meuhtent, in keynen Weg An Alle Geuerde vnde bi den eiden die Wir hant getan vnde sunderliche des Rehtes, das da sprichet, das gemeine Verzignisse vf alle Reht kraft niet inhat. Vnde zu eime rehten Vrkunde vnd ganzer Steidicheide aller dieser vorgesriebener Dinge han Wir Grave Symon vnde Grave Eberhart vorgenannt Vnser Insiegle an diesen Brief gehenket. Der wart gesrieben des Mandages (13. Sept.) vor des Heilien Cruces Dage der da ist in dem Herbeste da man zeilte von Goz geburte drouzen hundret vnde drou vnde drisch Jar.

Vorstehende Abschrift habe aus der Original-Urkunde selbst gefertiget. Zweybrücken, den 11ten Heumonat 1778.

J. Heinr. Bachmann,
Pfalzzweybrückischer würklicher geheimer Rath und erster Archivarius.

XXXVIII.

Hernach folgt ein Vertrags-Briefe, der zween sind in Latein gleichlauts, durch Herzog Ludwigen und Herzog Heinrichen Gebrüder, von wegen Irer erblichen Fürstenthum auffgericht zu Vilzhoffen, auf zwey und zwanzig Jahr lang gestellt und durch den Römischen König darnach bestatt rc. rc.

In diesem Vertrag bekennen Herzog Ludwig und Herzog Heinrich, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern rc. und thun allermenniglich so diese Brief ansehen, zu wissen, daß zwischen ihn Widerwill sich gehalten hab, von wegen ihrer erblichen Fürstenthum, darum von guts Friedens willen so mit einhelliger Stimm überein worden sind, und des einen leiblichen Eyd geschworen haben, daß alle Anklag und Ansprach, ihre Fürstenthum betreffend, mit Vorbehaltung eines jeden Gerechtigkeit, zwey und zwanzig Jahr, die nächsten nacheinander ungeübt und in Ruhe bleiben, also daß keinem Theil, noch einigs Theils Erben, nach Hingehung oder Erscheinung gemelter Jahr, an der Possession oder Praescription kein Nachtheil erwachsen soll, sonder nach Erscheinung gedachter Zeit, jedem Fürsten und seinen Erben ihr Recht unversehret und unbeleidet bleiben, auch mittler Zeit sich ein jeder seiner Gerechtigkeit, die vor ihne seyen, unzergänzt gebrauchen, daß auch der Fürsten keiner in bemelter Zeit deshalben einig Ansprach suchen oder üben wöll, weder durch Hülf Geistlichs oder Weltlichs Rechtens, damit aber solche bewilligte Vereinigung beständig gehalten werde, und auch die Fürsten und ihre Erben mit Aufhebung alles Widerwillens, so aus Uneinigkeit entstehen mögte, in Sinne des Frieds beruhe, So haben beeder Fürsten Erben, so der mehrern Jahr sind, auch geschworen wider solchen Vertrag und Brüderlich Vereinigung keinswegs zu handlen, sondern die bemelt Zeit aus getreulich zu halten; aber für ihr der minderjährig Erben, haben beede Fürsten, sampt Ihren Erben der mehrern Jahr, versprochen und aneinander gelobt, daß alsdann dieselben, so sie zu Vogtparen Jahren kommen, solchen Vertrag und Vereinigung durch beed Fürsten hie in eingegangen, auch ratificiren sollen.

Und

Und wiewol der Fürsten keiner noch ihre Erben in der bestimpten Zeit der zwey und zwanzig Jahr, von wegen angeregter Fürstenthum einig Ansprach gegen einander üben mögen, doch wenn es ihnen gefällig seyn, und jedweder Theil für gebührlich ansehen würde, aus gutem und einhelligem Willen vorbemelte Sach gänzlich, freundlich endeen. Damit auch in dieser Sach alle Materie gefehrlichs Betrugs abgeschnitten werde, haben beede Fürsten für billig erkennt, daß über den Contract dieser Vereinigung und Forms zu mehrer Bekreftigung gehandelter Sachen und zu gedechtnus der Fürsten Nachkommen des Durchleuchtigsten Herrn Rudolphs Römischen Königs und Mehrer des Reichs, dazu der hochwürdigen Vätter und Herren von Salzburg Ertzbischoff, Bamberg, Freising, Regenspurg, Passau, Eistet, Augspurg und Brichsen Bischoffen Besieglung, und Befestigung auch beschehen soll. Geben und geschehen zu Vielshoven Anno Domini 1278 decima Cal. Novemb.

XXXIX.

Hernach folgt die Bestättigung über nechst verschrieben Brüderlichen Vertrag zu Vilshofen aufgericht, von Herrn Rudolphen, als Römischen König, in Latein ausgangen, Anno 1281 &c.

Dieses Briefs Summarium stehet also: daß König Rudolph darinn bekennt, wie Ludwig und Heinrich Gebrüder Herzogen in Bayern, Pfalzgraffen bey Rhein, Brieflich Urkund ihrer Vereinigung von wegen der Ansprach die sich zwischen ihrer Erblichen Fürstenthum halben gehalten haben, jüngstlich zu Vilßhoven, unter ihren Insieglen aufgericht, vermeltem König fürgetragen, und darauf gebetten, damit alle Zwietracht und Widerwill, so solch streitt halben entstehen mögten, füran ufgehebt, und fürkommen werden, solch Brieflich Bekund bey nachgesezter Pön, durch Königliche Vorsehung zu bestättigen, darauf obgenannter König Rudolph solch brieflich Urkund approbiret und aus Königl. Macht confirmiret, und darauf statuiret und geordnet, daß die vermelte Fürsten Gebrüder und ihre

Kinder die ihre Jahr der Vernunft erreicht haben, für sie und ihre minderjährig, in Kayserlicher Mayestät Beywesen leiblich Eyd geschworen haben, daß wider die Ordination und Convention in angeregten brieflichen Urkunden zu Vilshofen ufgericht, vergriffen, sie, noch ihre Erben nit handlen, noch über angeregte Fürstenthum oder derselben zufälligen, wieder solcher Brief, Urkund, Inhaltung und Form kein Anspruch mehr suchen, noch kein Rescript erlangen oder einiger Freyheit gebrauchen wollen, sonder sich ausdrücklich verziehen, für sich und ihre Erben, aller Exception doli mali der gethaten, genannt, in factum und sunst allerley Hülff geistlichs und weltlichs Rechtens, dardurch diese Convention und Ordnung möcht geschwächt, oder von der Fürsten einem verändert werden. Wo aber das doch nicht beschehen soll, ihr einer wider vorberührt Sachen handlet, derselb soll in die Pön proscriptionis, die die Fürsten mit Königl. Mayest. Wissen, aus ihnen selbs auf sie genommen haben, mit der That gefallen seyn, und als für einen Proscripten von dem König und Reich allenthalben gehalten werden. Dieser Brief ist besiegelt mit König Rudolphs, auch der Bischoff Passaw und Regenspurg sampt Herzog Ludwigs und Herzog Henrichs Insiegeln. Geben zu Regenspurg 2. Calend. Jul. Indictione nona anno Domini M. CC. LXXXI. der Königl. Regierung im Achten.

Item mehr ein Bestättung von König Rudolphen mit vorangezeigter Confirmation ganz gleichlauts, daran allein des Königs und Bischoffs von Passaw Insiegel hangen.

Item mehr ein Confirmation von König Rudolphen über obvermelten Vertrag zu Vilshofen ausgangen, unter inhaltend;

Welcher Fürst sich nicht würd stellen, in den Sachen, wie es seyn soll, und die Instrument bey Vilßhofen vfgericht, declariren, derselb soll in die Pön des Römischen Königs und Reichs als Proscriptus gefallen seyn. Dieser Brief ist auch mit des Königs und Bischoffs von Passaw und Regenspurg, auch Herzog Henrichs Insieglen, ausgeben zu Regenspurg 2 Callend. Julii Indict. nona Anno 1281.

XL.

XL.

Kaisers Rudolphi I Confirmation des zwischen den Pfalzgrafen Ludovico und Henrico, Gebrüdern, bey Rhein und Herzogen in Baiern, bei Vilshofen geschlossenen Vergleichs vom Jahre 1281.

Rudolphus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis sacri Romani imperii fidelibus, presentes litteras inspecturis, gratiam suam & omne bonum. Legalis auctoritatis testimonio hominum memoria labilis est, & nihil est in ea quod stabile perseveret, propter quod praesentis vitae negotia consumit & delet oblivio, nisi fidelis scripturae testimonio in thesauris memoriae reponantur. Noverit igitur praesens aetas & noscat futuri temporis successura posteritas, quod illustres L. & H. fratres Duces Bavariae, Comites Palatini Rheni, Principes nostri charissimi, instrumentum literas sive privilegium conventionis cuiusdam, super quaestione seu lite de Principatibus haereditariis seu contingentibus Principatus eosdem inter ipsos vertitur seu jam dudum est versa, apud Vilshoven novissime celebratae, sub eorum sigillis non cancellatum, non abolitum, nec in aliquà parte sui viciatum, nostrae celsitudini praesentarunt, petentes cum instantia ad tollendam rancoris & dissensionis materiam quae in posterum super lite praemissa posset oriri, praedicta, instrumentum, privilegium seu literas cum adiectione poenae infra positae, munimine regio confirmari.

Nos autem, considerantes ex praedictorum principum unione concordi & unanimi concordia Thronum Regalis Culminis eo firmius sublimari, quando Principes, qui eiusdem Throni egregiae sunt columnae, in dilectionis fraternae dulcedine solidius roborantur, ipsorum petitionibus favorabiliter annuentes, instrumenta, Privilegia sive literas praenotatas recipimus, approbamus & autoritate regia confirmamus, statuentes & ordinantes, quod praedicti fratres nostri, principes & eorum liberi, qui discretionis annos attigerunt, pro se & aliis minoribus annis in nostrae Majestatis praesentia corporale praestiterant solenniter juramentum, quod contra

 ordi-

ordinationem & conventionem, in dictis Instrumentis seu privilegiis, apud Vilshoven confectis, contentas, ipsi vel haeredes eorum nunquam venient, nec super praemissis Principatibus vel eos contingentibus sibi, contra dictorum Instrumentorum tenorem & formam aliquam quaestionem movebunt, nec contra praemissa rescriptum aliquod impetrabunt, nec privilegium allegabunt, renunciantes expresse pro se & suis haeredibus exceptioni doli mali in factum omnibus auxilio iuris canonici vel civilis, per quod dicta conventio sive ordinatio posset infringi, vel ab eorum altero immutari, & si, quod absit, eorum aliquis contra praemissa veniret, proscriptionis, quam voluntarie de consensu regio susceperunt in se, incident ipso facto & pro proscripto, & tanquam proscriptus a nobis & imperio quilibet reputari: in quarum scilicet confirmationis & poenae proscriptionis in casu praemisso testimonium sigilla venerabilium U. Pataviensis & H. Ratisponensis Episcoporum & praedictorum L. & H. Ducum Bavariae vna cum nostro praesentibus sunt appensa. Datae Ratisponae II. Kalend. Julii, Indict. IX, Anno Domini M. CCLXXX. primo, regni vero nostri Anno octavo.

XLI.

Urkund über die von den Niederbaierischen Städten Landshut und Straubingen den Herzogen in Oberbaiern Rudolph und Ludwig, als Pflegern der Niederbaierischen Prinzen, geleistete Huldigung, 1313.

Wir der Richter, der Rat unnd die Gemayn der Stat ze Landshuet, verjehen unnd thuen khundt allen den, die disen Brief ansehendt unnd hören lesen, wann die Hochgebohrne Fürsten, Herr Rudolph unnd Herr Ludwig die Edlen Pfallentzgrafen bey dem Rhein unnd Herzogen in Bayern so gethan unrecht vorderung unnd manigerley Gebresten, in irrer Vettern unnsern lieben Herrn, Herr Hainrichs, Herrn Otten und aber Herr Heinrichs der Edln Pfallentzgraven bey dem Rein unnd Herzogen in Bayern Lännder erfaren funden und gesehen habennd, das sy forchten ver-

verderbnuß vnnser vorgenannten Herrn irer Vettern vnnd ir Lannd vnnd ir Leut habend sy durch ir trewen Willen, der sy iren Vettern vnnd iren Lannd vnnd Leuten schuldig seynnd, vnnd auch allsamen vnnser lieb herrn Khunig Ott von Hungern vnnd Herrn Stephan die Edln Pfallntzgraven bey dem Rein vnnd Hertzogen in Bayern den Got genad dieweyl sy lebden und wol gesund waren, dem vorgeschrieben Herzog Ludwigen ire Khynnd vnnser Herrn vnns vnnd Lannd vnnd Leut empfolhen habent, vnnd auch ine die heissen h..den vnnd Schweren, sambt vnns haben die vorgenannten Hertzogen herr Ruedolf vnnd Herr Ludwig vnns die Burger zu Strauking vnnd alle vnnser Helffer arm vnnd reich, Edl vnnd vnedl, wie die genannt seynnd, in ir Pfleg, Schirm vnd Gnad genommen, darumb das Wir vnnser Herrschafft icht gar verderben, ir fürbas gedienen mugen, doch also, das wir in die Dinst thun, die bilich vnnd zeitlich sein vnnd davon wir unverdorben beleiben, Sy habent vnns auch gehaisser bey guten Trewen in Aidts weis, das Sy vnns vnnd alle vnnser Helffer Scherm solten vor vnrechten Gwalt, als verr Sy Leib vnnd Guet were, als lang vnntz das vnnser vorgenannt Herrn zu den Jaren vnd aber khemmend, das sy ir Land selb versprechen khonnen vnnd verantwortten mugen, haben wir die vorgenannten Herrn Herzog Rudolphen vnd Herzog Ludwigen mit wolverdachten Muet vnd mit gantzer Betrachtung vnd auch nach Haisse vnnser vorgenannten Herrn Konig Otten vnnd Herzog Steffanns genommen zu Pfleegern, Schermern vnnd ze Vorsprechen, als lang vntz das vnnser Herrschafft ze den Jaren khumbt, das sy sich selb verantworten mögen, verjehen wir in mit guten Trewen an Aides stat, ob vnns oder die Burger ze Straubing oder ander vnnser helffer yemannd angreiffen wolt oder beschwären, also das vnns von denselben die vorgeschrieben Herzogen, Herr Ruedolf unnd Herr Ludwig retten müsten, von welchen Sachen das wer, was in davon Kriegs auffstuennd oder Vberflus des sollen wir bey in vnnd sy bey vnns beleiben, als verr vnns baidenthalben Leib vnd guet wert, vnnd sollen wir vnns an sy noch sy an vnns des selben Khriegs nit verrichten.

Wir sollen in beholfen sein, so wir peßte mugen ze machen, vnnd in irem vnd vnserm Lande, wir auch vnnd alle vnnser Helffer sollen vnns nit

ver-

verjehen noch vertädigen mit vnnser Herren Ratgeben an der vorbenannten Herrn Herzogen Herrn Ruedolfs vnd Herrn Ludwigs Rat.

Es sollen auch dieselben Herzogen weder an vnns, weder an die Burger ze Straubing noch an vnnser Helffer nichts muetten das vnns an vnnsern Trewen mug schaden gen vnnserer rechten Herrschafft; Sie sollen auch vnns vnnd alle vnnser Helffer nyemand ze Gewalt laßen, dann ine selben vnd sollen vnns den Burgern ze Straubing vnnd allen vnnsern Helfern rechts beholffen seyn, vnd recht fordern, wo wir des bedürfen, vnnd das diese Täding alle ſtät vnnd vnzerbrochen beleiben, geben wir in diesen Brieff mit vnserer Stat Innsigl besiegelt darüber ze einem Vrkundt, der geben ist ze Landshuet, do man von Cristus Geburde zalt dreyzehenhundert Jar darnach in dem dreyzehenden Jar an Sant Marien Magdalenen Tag. (den 22ten Jul.)

XLII.

Extract Vertrags zwischen Herzog Rudolph und Ludwig in Baiern, als Pflegern der Niederbaierischen Prinzen, und den Herzogen Friedrich und Leopold zu Oesterreich, 1314.

Wir von Gottes Genaden Erzbischoff Weichart von Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, Bischoff Niclas zu Rengspurg vnd Heinrich Khönig von Beheim, Hertzog zu Kharnten thun khunt allen Leuten, die diesen Brief sehent oder hörent lesen, das die Hochgeborn Fürsten Herr Ruedolf vnd Herr Ludwig Brueder Pfalzgraven bey dem Rhein Herzogen ze Bayern, Pfleeger Herrn Heinrichs, Herrn Otten vnnd Herrn Hainrichs der Hertzogen inn Bayern aller der Sach, Krieg, Mißhellung vnnd Aufleuf, die zwischen in baiden vnd irn Vettern von ainem Taill, vnnd Hertzog Friederich von Oesterreich vnd seiner Brueder von dem andern Theil vnntz her auf diesen Tag aufgestanden vnd aufgeloffen synnd mit guettem willen vnd mit verdachtem Muet, auf vnns gegangen synnd, vnnd hertze vnns gar vnd gentzlich gelassen habennd, also das wir von paider Thail wegen vollen vnnd gantzen Gewalt haben aller die vorgenannten Sach vnnd Auf-

Auflauff zeverrichten, vnnd was wir all drey einmüettiglich darüber sprechen vnnd haissen, vnd wie wir sy verrichten, daß sollen sy baidenthalben stät halten ꝛc. Wir schaiden auch sprechen vnd haisen, das Herzog Rudolf und sein Bruder Herzog Ludwig die Pfleege der Khind vnnd des Lannds ze Beyern mit Leut vnnd mit Guet, vnnd mit aller der vnnd darzue gehört geruhlich haben sollen, als sy in empfolchen ist, Und das Herzog Friederich von Oesterreich und sein Brueder dieselben Pfleger an derselben Pfleeg fürbas nicht hynndern, mit kainen Sachen ꝛc. Der Brief ist gegeben ze Salzburg des necchsten Mitichen (den 17. Apr.) nach der Osterwochen, do vou Christes Gepurd warn Dreyzehenhundert Jar vnnd in dem Vierzehenten Jar darnach.

XLIII.

Verschreibung der verwittibten Herzogin Margaretha zu Niederbaiern, so sie dem Kaiser Ludwig, als Herzog in Baiern und Pfleger ihres Sohnes Johann, ausgestellet, 1340.

Wir Margaretha von Gottes Gnaden Pfallenzgrefin bey Rein vnd Herzogin in Bayern verjehen vnnd thun khunt offenbar an diesem Brief, das Wir mit veraintem vnd wolbedachtem Mut vnd auch nach alles vnsers Rats Rat übereinkommen sein. Also das wir mit allen vnsern Vesten Steten vnd Gemainclichen mit aller vnserer Herrschafft als vnns die vnser lieber Herr vnnd Wirt Herzog Heinrich seel. gegeben vnnd verschrieben hat, vnd als wir sein Brief darüber inne haben bey vnserm lieben Sun Herzog Johannsen vnd bey seinem Land vnnd Leuten mit aller vnser Helfte beleiben sullen und wellen, vnd was denselben vnnserm Süne sein Land vnnd Leut antriffet, das wir des wider allermänniclichen nymand ausgenommen mit allen vnnsern Vestn Stetn, vnnd mit aller vnnser Herrschafft geholfen sullen sein, als verre Wir mugen, vnd sollen auch demselben vnserm Sune Land vnd Leute dieselben vnser Veste, Stete vnd ander vnser Herrschafft nicht entpfrembden vnd auch die mit nymand besezen, dann mit den die zu dem Land gehörent.

Auch

Auch verjehen Wir das wir vnserm lieben Herrn vnd Sweher Herrn Ludwigen dem Hochwürdigen Römischen Kayser geholfen wollen sein, also ausgenomenlichen, was in von der Pfleeg wegen angeet der er vmb vnnsern lieben Sun vnd auch Land vnnd Leuten vordern sullen und auch geholffen sein, als verre Wir mugen vnd auch als lang vnz das vnser genannter lieber Sun zu seinen Jaren chumbt. Man soll auch wissen das dieser Brief allen den Briefen die Wir haben von Vnsern vorgenannten lieben Herrn vnd Schweher den Römischen Keiser vnd auch von vnsern lieben Herrn vnd Wirt Herzog Heinrichen seel. an all ir Pünden vnd Articklen als dieselben Brief sagend vnschedlich soll sein vnd darüber zu ainem Urkund geben Wir diesen Brief versiegelten mit Unserm Insiegel der geben ist ze Landshut da man zalt von Christes Geburt XCCC. Jar, darnach in dem XL. Jar des nechsten Tags nach Sand Pauls Tag, als er bekehrt ward.

XLIV.

Kaiser Ludwigs Bestättigung der Niederländischen Baierischen grosen Handveste, 1341.

Hernach folgen sonder Statut vnd Mandat die Kayser Ludwig als ein Erb des Niederlands in Bayern, nach Weyl. seines Pflegsones Herzog Johannßen des lezten Fürstens in Nieder-Bayern Todt, zu halten gebotten vnd ausgehen hat laßen, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs bekennen und thun kund offenbar an diesem Brief allen den, die ihn ansehen oder hören lesen, wann alle Grafen, Dienstmann, Freyen, Ritter, Knecht, Edel, Unedl, Stätt, Mark, vnd gemeinlich alle Leut in Nieder-Bayern ꝛc. ꝛc. Ihr treu angesehen haben, und haben an vns vnd an vnsern Erben erkannt, daß Wir ihr rechte Herrschafft von

von rechter Erbschaft seyn, vnnd haben vns zu einem rechten Herrn genommen vnd erwöhlt, dieselben lieb vnd treu haben wir angesehen, und geheißen ihn bey vnsern Gnaden vnd Treuen, daß Wir ihn alle Stücke vnd Artickel, als sie hernach geschrieben sind, stät, ganz vnd vnzerbrochen behalten wollen, vnd ihn mit keinen Sachen vberfaren.

Bey dem ersten geheißen Wir, daß vnser Schwester vnnd Schwieger Margarethen, Pfalzgräfin bey dem Rhein, vnd Herzogin in Bayern stät beleiben sollen, als die Brief vnd Handvest, die sie hat von Vnserm Vettern Hertzog Heinrichen seel. ihrem Wirt, vnd soll auch bey allen den Sachen beleiben, daß sie zurecht bey beleiben soll, als ihr Land vnd Leut zu ihrem Rechten geschworen haben, und als es mit Thädung herkommen ist, es wäre dann, daß vnser vorgenannt Schwester und Schwieger gegen vnns vnnd gegen Land vnnd Leuten nit thät, als nit Thädingen herkommen ist.

Darnach sollen Wir Vns verfahen des Gelts hinz vnserer lieben Schwester Reichgarten Pfalzgrävin bey dem Rein, vnd Herzogin in Bayern, vnd alles des Gelts, darumb Vnser lieb Vettern Henrich, Ott, vnd Henrich selig Pfalzgrafen bey Rhein vnd Herzogen in Bayern, Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter, Knecht vnd Burger, versezt haben, vnd auch des Gelts des vnser vorgenannt Vettern jedem man schuldig worden sind, und des er beweisen mag mit Vrkunden und mit guter Kundschafft. Auch geheisen Wir, wann heimlich urbar, die in den Urbarbüchern stehen verschrieben, vnd die Erber Leuth ihn jedermann, als es ihn von seinen Vordern anerbt, oder von der Herrschaft verliehen ist, um dieselben Urbar sollen Wir Unser Amtleuth vnd ander erbar Leuth darzu schaffen, die das verhören. Und wer Vrkund oder gut Kuntschaften vmb sein Gut hat, das soll gänzlich ledig seyn, vnd soll auch an dem Urbar-Buch abgethan werden. Wer aber nicht Urkund oder gut Kuntschafft hätt, ist er dann desselben Guts gesessen bey Nutz vnd bey Gewer dreysig Jar, vierzig Jar oder mehr, der soll des auch geniesen vnd soll an dem Urbarbuch abgethan werden.

Wir sollen auch die grose Handvest bestätten, mit Vnsern besunder Briefen vnd Handvesten, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten,

ten, Burgern, Armen vnd Reichen, Geistlichen und Weltlichen, die Sie über die Gericht haben, das ihn die fürbas ewiglichen stät beleiben mit allen Bünden vnd Artickulen, die darinn geschrieben sind, vnd die mit keinen Sachen überfahren.

Auch geheißen Wir stät zu haben, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Stätten, Märkten vnd gemeinlich allen Leuthen, Armen vnd Reichen, Geistlichen und Weltlichen alle ihr Handveſt vnd Brief, die sie von der Herrschafft haben, es sey um Pfandschafft, oder um Recht, wie ihn die von ihn verschrieben sind. Wir sollen ihn auch vnd ihr Erben, alle ihr Recht vnd Ehre, die sie vnd ihr Vorfordern herbracht haben, sie seyn vnverschrieben oder nit, stät haben, besunderlich sollen Wir ausrichten, als billich vnd redlich ist, die Handveſt die heimlich Leuth inhaben, und den ihr Pfandtschafft von der Herrschaft ist genommen.

Wir geheißen auch dem Niedern, und dem Obern Land zu Bayern, daß es fürbaß ein Land heisen soll, vnd soll vngetheilt ewiglich bleiben. Möcht aber desselben vngefehr nicht geschehen, so soll es doch nach Vnserm Todt *XX* Jahr von Vnsern Erben vngetheilt bleiben, welcher aber vnser Sun nit stät wolt haben, der soll keinen Erbtheil an dem Lande haben.

Wir geheißen auch, daß Wir das Land also besorgen wollen, daß die Amtleuth noch anders jemand Hoher oder nieder, arm oder reich überall in dem Land einer dem andern mit Angriff noch mit keinerley Sach beschwer vhn recht. Auch wollen Wir, daß kein Mann der ein Gericht um Pfennig bestehet, keinen Untterrichter hab. Auch soll der Landfried, den Wir gesezt haben, vnd dem alle Leuth in dem Land geschworen haben, stet beleiben, als die Handveſt sagt die Wir darüber gegeben haben, und wer ihn nit geschworen hat, wollen Wir, daß ihn der noch schwör.

Und des zu einem Urkund geben Wir ihn diesen Brief, versiegelt mit Vnserm Kayserl. Innsiegel, gegeben zu Vilshoven, an dem Montag (den 15. Jan.) omnis terra 1341. Jahr, in dem XXVII. Jar Vnsers Reichs und in dem XIV. Jar des Kayserthums.

XLV.

XLV.

Kaiser Ludwigs Erklärung und Verordnung bei seiner Succession in Niederbaiern, 1341.

Darnach hat obgenannter Kayser Ludwig Gemeiner Landschafft obvermelts Fürstenthums in Nieder-Bayeren ihr Freyheit vnd Handvest bestät, wie dann die in dem gedruckten Libell in der Ordnung die Viert ist vnd laut, wie hernach folgt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen offentlich mit diesem Brief, daß Wir durch der Stätten ganzen treuen Dienst willen, die Uns Land und Leut, Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter, Knecht, Burger, Arm, Reich, Geistlich vnd Weltlich gethan haben vnd darum, daß sie vns vnd vnser Erben von der Erbschafft wegen zu ihren Herrn gefordert vnd genommen haben, in allen gemeinlich vnd ihr jeder besunder bestät haben, und bestättigen auch mit diesem Brief die großen Handvest, die sie über die Gericht haben, vnd auch alle ihr gewöhnlich Recht. Also daß ihn die fürbaß ewiglichen stät beleiben sollen, von Uns vnd Unsern Erben vnd Nachkommen, mit allen Bunden vnd Artickeln die darinn verschrieben sind, vnd sollen ihn die mit keinen Sachen überfahren, noch sie daran bekränken.

Vnd des zu einem Vrkund geben Wir ihn diesen Brief, versiegelt mit Vnserm Kayserl. Innsiegel, der geben ist zu Landshut am Sontag nach dem Obristen nach Christus Geburte Dreyzehen Hundert Jahr darnach in dem XXXXI Jahr, in dem Sieben vnd Zwanzigsten Jar unsers Reichs vnd in dem Dreyzehenden des Kayserthums.

XLVI.

Vergleich zwischen den Pfalzgrafen und den Herzogen in Baiern, das Niederland betreffend, vom Jahre 1348.

Wür Rudolph und Ruprecht Gebrüder und Ruprecht, Herzog Adolph seligen Suhn von Gottes Gnaden Pfallenzgrafen bey Rhein vnd Herzogen ze Beyern, Bekennen vnd thun kund für Uns vnd Unsere Erben offentlichen mit diesem Brief, daß Wür vns lauterlichen vnd genzlichen verziehen haben gen den Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigen, Stephan vnd Ludwigen Marggrafen zu Brandenburg, Pfallenzgraffen bey Rhein vnd Herzogen zu Bayern, Unsern lieben Vettern vnd allen ihren Gebrüdern vnd Erben, aller Ansprach vnd Forderung die Wir zu dem Niederland ze Bayern von Unsers Vettern Herzog Heinrichen seel. Todes wegen gehabt haben, also daß Wür fürbas darauf kein Ansprach noch Forderung nimmermehr gehaben sullen, Es wäre dann, daß vnser vorgenannt Vettern, ihr Gebrüder oder Erben nicht mehr weren, vnd daß es vns, oder vnser Erben von Todes wegen angefiel, und wann sie Uns vnd vnseren Erben, für dieselben Unser Ansprach versezt vnd verschrieben habend, für Sechzig Tausend Gulden Florin, vnd für Sechs Tausend Mark Silbers Nürnberger Gewichts die Jungfrauen Annen Unsers vorgenannten Herzog Rudolphs Tochter für ihre Mutter Heimsteuer gefallen sullen, die nachgeschrieben Vest, Gutt vnd Güldt, das ist Falkhenstein, Regenstauf, Zweinkendorf, Hemmen vnd Vichhausen, Hollenstein, Messingen, den Zühenden zu Heylbrunen, Ehrenfels, Gemünde, Landen, Jagsperg vnd Werdeck, als die Brief sagend, die sie Uns darüber geben habend, geloben vnd geheißen Wir Jhn, swan das ist, daß sy die vorgenannt Vest und Gutt von Uns lösen wöllend, daß Wir oder Unser Erben ihn die um vorgenant Sum Gelts vnd och um all vill Gelds, als Wir etlich der vorgenannten Pfandt, die Sy vor versezt habend erledigen, dann ohne alles Verziehen vnd Widerred zu lösen geben sollen, nach der Brief Sag, die Wir von ihn darüber haben, vnd deß zu einer Urkund der Wahrheit haben Wir diesen Brief geben versigelden mit Un-

sern

sern Insiegeln, der geben ist zu Ingolstatt am Mittwochen vor Sant Agnetis Tag nach Christi Geburth Dreuzehen Hundert Jahr vnnd darnach in dem Acht vnd Vierzigsten Jar.

(L.S. app.) (L.S. app.) (L.S. app.)

Daß diese Abschrifft mit dem wahren *Original collationando* gehalten, und von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden; wird hiemit vnter vorgedruckt größern Churfürstl. Geheimen Canzley *Secrete* vnd nachstehender Vnterschrifft beurkundet. Actum München, den 27ten May, 1778.

Churfürstl. Geheime Canzley.

(L.S.)

Johann Nepomuk Eibinger,
Churfürstl. Geheimer Raths-Registrator.

XLVII.

Revers, den die Pfalzgrafen den Herzogen in Baiern, gegen Einraumung der Grafschaft Cham, in Pfandsweise ausgestellt, 1352.

Wir Ruprecht der Elter von Gots Genaden Pfallenzgrave bey Rhein vnd Herog in Bayern, veriehen für vns vnd vnsern Bruder Herzog Rudolph vnd für vnsern Vettern Herzog Ruprecht, Herzog Adolfs Sun säligen, derselbigen Wirdichkait offenlichen an diesem Briefe, wann vnser Lieb Vettern Stephan, Wilhelm vnd Albrecht, Pfallenzgraven bey Rhein

vnd

vnd Herzogen in Bayern, oder ir Amptlewt von iren wegen, an den sechtzicht Tausend Gulden darumb Sy vns Kamb vnd Eschelkamb versezt vnd eingeantwurt habend, als ir Brief sagt, mit Viertail, Drittail, oder halben Thayl der vorgeschrieben Sum Gelts vns ermanent vnd vns bezahlent, das soll in an den vorgeschrieben Sechtzig Tausend Guldein abgen, vnd sollen in deß vnßer offen Quittbrief geben. Als offt das geschicht, als lang vntz Wir der vorgeschrieben Sechtzig Tausend Guldein gar vnd gantz verricht vnd bezahlt werden, vnd das soll geschehen von Sant Marteins Tag, der nu schiest kumpt über drew Jare, die nechst nacheinander komment, was wir aber in derselben Zeit nicht bezahlt werden, des soll man vns hernach miteinander bezallen vnd richten als vnser Brief sagent, vnd wenn wir dann der vorgeschrieben Sechtzigk Tausend Guldein genzlich verreicht vnd gewert sein, so soll wir in die vorgeschrieben Stuckh, Kambe vnd Eschelkambe vnd was dazu gehört on Widerrede ledig und lozz lazzen nach wer Brief Sag vnd in die vnuerzogenlich wieder einantwurten, vnd das Wir in die vorgeschrieben Thaidung vnd Artykel vöst vnd stät halten, darvber ze Vrkund geben wir in diesen Brief mit vnserm Insygel versigelten, das daran gehangen ist, der Brief ist geben zu Regenspurg des nächstn Mitwochn nach dem Pfingstag (den 30. May) da man zalt von Christi Geburt Dreutzehn Hundert vnd darnach in dem Zwai vnd Funfzigsten Jars.

XLVIII.

Erbvertrag zwischen Albrecht und Stephan, Gebrüdern, Herzogen in Baiern, von 1363.

Wir Albrecht von Gots Gnaden Pfallenzgraf bey Rhein vnd Herzog in Bayern Bekennen vnd thun kunt offenlichen mit dem Brief für Vns vnd für alle Vnsere Erben, daz Wür zu dem Hochgeborn Fürsten Stephan dem eltern, Vnsern lieben Bruder Stephan Friederich vnd Johannsen Gebrüder seinen Sünnen Vnsern lieben Vettern von derselben Gotes Genaden Pfallentzgrafen bey Rhein vnd Herzogen in Bayrn, vnd ob Vnser

ser Brůder fůrbaz icht mer Erben gewůnn verbunden haben, vnd verbinden auch mit dem Brief, als hernach geschrieben stet, dez ersten, daz Wůr den vorgenannten vnsern Bruder vnd Vettern getrwlichen, und bruderlichen helffen zulegen, vnd geraten sullen sein mit aller månnlichen niemant ausgenommen, di sy irer Herrschafft Landen vnd Leuten, die sie jetzu habend oder fůrbaz gewinnent angreiffen, verminnern oder beschwåren wolten, wenn vnd alz offt in dez nôt beschicht vnd sie dez vns vnd vnser Erben ermanent;

Wår verbinden vns auch vnd vergåhen mit dem Brief, ob daz beschåh, daz Wir von Todes wegen ohn Erben abgingen, da Gott vor sey, daz dann all vnser Land, herschåft, Leut, vnd Gut mit allen iren Zugehôrenden die Wir jetzu haben oder fůrbaz gewinnen, fůrbaz den obgenannten Herzog Stephan vnsern lieben Bruder Stephan Friedrich vnnd Johannsen sein Sůn vnsern lieben Vettern, vnd ob vnser Bruder fůrbaz icht mer Erben gewinn, erblich bleiben sullen, vnd an sie erblich geuallen, vnd nindert anderswo, vnd sullen auch Wůr vnsern Land alz vor begriffen ist, bey vns. Leptigen darzu halten, vnd weisen als verr Wir chumen vnd mugen getrewlichen mit ganzem Ernst an alles Geuår, daz sie daz nach vnserm Tod, ob wir an erben sterben, alfo zu geleicher weis thun, halten, vnd volfůhren an alles geuår, als oben geschrieben stet, vnd darwider nimmer tun noch chommen in khain weis.

Wir vergehen vnd verbinden vns auch mit dem Brief vmb die Grafschafft, Herrschafft Land vnd Leut mit allen iren Zugehôrenden zu Tyrol in dem Gepirg die der Herzog von Oesterrrich wider vns vnd die obgenannt vnsere Brůder vnd Vettern jetzu vnbillichen vnd wider recht eingenommen hat; daz Wir demselben vnsern Bruder vnd Vettern mit aller vnserer Macht vnsrr Land vnd Leut zu Bayern, mit Leib vnd mit gut auf vnser selbs Chost alz verre Wůr můgen, getrewlichen beholffen, zulegen, vnd geraten sullen sein, wie wir dez zu beiderseit miteinander überain werden, vnd weg vinden mögen nach vnsern besten frůmmen vnd nuz, daz Wir zu denselben Herrschaften, Landen vnd Leuten chommen, als die vnser Bruder Marggraf Ludwig, vnd Herzog Meinhard sein Sun vnser Vetter

ter seligen gehabt, vnd nach irem Tod gelazzen habent, wás auch wir zu beiderseit der obgenannten Herrschafft, Land vnd Leut vnser obgenannt Brúder vnd Vetter jetzu icht innhieten, So sullen wir vnd vnsere Erben gleich halben Tail daran fúrbaß haben, vnd vnser genannt Brúder vnd Vettern, den andern halben Tail an alles Geuár, wer aber daz Wir von ehafter nót wegen zu Unsern Landen Hennegaw, Holland, Seland vnd Frysenland mit vnsers selbers Leib reiten mússen; Wem Wir dann Vnser Land vnd Leut hie ditzz ze Bayern empfelchen, der soll an Vnser stat vnsern vorgenannten Bruder vnd Vettern mit demselben vnsern Land vnd Láuten zu Bayrn dazu geraten vnd geholfen sein, vnd alles dez thun vnd vollfúrn, aber vns zu baiderseit auf einen geleichen Tail, als ob wir selb engegen vnd zu Land weren, vnd sol vns daz an vnnserm halben Tail der obgenannten Herrschafft, Land vnd Leut ze Tyrol dhainen Schaden bringen.

Auch versprechen vnd gehaizzen Wir fúr Vns vnd vnser Erben bey vnsern Trewen in Aiderweis vnserm Bruder Herzog Stephan, Stephan Friederich vnd Johannsen seinen Súnen, vnsern Vettern vnd ihren Erben mit dem Brief, daz Wir oder vnsere Erben mit Herzog Ludwigen dem Rómer vnd mit Herzog Otten Marggrafen zu Brandenburg vnsern lieben Brudern von dez obgenannten Landen wegen zu Bayern, noch mit dem Herzogen von Oesterreich vmb die Graffschafft, Land, vnd Láut zu Tyrol vnd in dem Gepirg vnd waz dazu gehóret, fúrbaz dhainerley Tailung noch Richtigung tun noch haben sullen an Vnser vorgenannt Bruder vnd Vettern vnd irer Erben, ob si nicht mer sein solten, willen vnd gunst.

Vnd diese vorgenannt Púntnuzz mit allen iren Stúkchen, Artiklen, vnd Bánden haben Wir vorgenannt Herzog Albrecht fúr Vns vnd vnser Erben bey Vnsern Trewen gelobt vnd zu den Hailigen gesworen, vnsern egenannten Bruder vnd Vettern vnd iren Erben stet zu haben, vnd zu vollfúren ewiglichen an alles Geuár, vnd darwider nimmer thun, noch chommen in dhain weis.

Vnd

Vnd zu einem Vrkhund aller vorgeschrieben Sach haben wir diesen Brief versiegelt mit Vnserm anhangenden Insiegel. Der geben ist ze Teyspach na Christs geburt dreutzehen hundert jar darnach in dem drey vnd sechzigsten jar an der aindls Tausend Mayd tag.

(appensum Sigillum.)

XLIX.

Erklärung Kayser Friedrichs des III, Kraft dessen des Durchlauchtigsten Hauses Baiern Gerechtsame gegen alle Kaiserliche Privilegia sicher gestellet werden, d. d. 3ten Febr. 1478.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich vnd Steyer, zu Kerndten vnd zu Crain, Herr auf der Windischen Mark, vnd zu Portenawe, Graue zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfiret, vnd zu Kiburg, Marggraue zu Burgawe und Landgraue in Elsaß, Bekennen offentlich mit diesem Briefe, vnd thun khundt allermennigklich, Nachdeme der Hochgebohrne Ludwig Pfalzgraue bey Rhein vnd Herzog in Bayern, Vnser lieber Oheim vnd Fürste, vnd das löblich Hauß Bayern von Vnsern Vorfaren Vns vnd dem Heil. Reich, vnd andre Weise mit menige Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen vnd Gerechtigkeiten begabt vnd firsehn ist, vnd aber durch Vnser Vorfaren vnd vns in Königlichen vnd Keyserlichen Würden, allerlai Freyheit, Privilegien vnd Beståttigung erworben, vnd ausgegangen sindt, die vielleicht dem gemelten Vnserm lieben Oheim und Fürsten, Herzog Ludwigen vnd dem Hauß zu Bayern an solchen Iren Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen vnd Gerechtigkeiten, Abbruch, Verlezung vnd Schaden bringen möchten, daß Wir als Römischer Keyser vnd des

genannten Vnsers lieben Oheims vnd Fürstens, Herzog Ludwigs demietigen Bete willen declariret, gesezt, geordnt und erkläret haben, declariren, setzen, ordnen und erklären auch von Romisch Kayserlicher Macht, wissentlich in krafft dieß Brieues vnd wollen, daß solch obgeschrieben Vnser Vorfahren, vnd Vnser Freyheit, Priuilegia, vnd *Confirmation*, von wemb die erworben sein mögten, denselben Vnsern lieben Ohaimb vnd Fürsten, Herzog Ludwigen seinen Erben, noch dem löblichen Hauß Bayern, an den vorberierten Iren Gnaden, Freyheiten, Priuilegien, alten Herkommen, vnd Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch, Schaden noch Verlezung bringen, sonder sich derselben Irer Gnaden, Freyheiten, Priuilegien, alter Herkommen vnd Gerechtigkeiten gebrauchen solten und mügen, Immassen Sy sich der bisher gebraucht haben von allermennigklich vngehindert, doch Vns dem Heil. Reich an Vnser Obrigkait vnd Gerechtigkait, vnvergreiffentlich vnd ohnschedlich. Mit Vrkundt dis Briefs besieglet mit Unser Kayserl. Mayest. anhangenden Insiegel. Geben zu Gerz am 3ten Tag des Monats Febr. nach Christi Geburthe 1478. Unser Reiche des Römischen im 38. des Kayserthums im 26. und des Hungarischen im 19. Jare.

L.

Lehenbrief, welchen Kaiser Sigmund Herzoge Albrechten zu Oesterreich über das Recht, so er an dem Niederlande zu Baiern hat oder haben soll, ertheilet, den 10. März 1426.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, zu Beheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig. Bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brief allen den, die In sehen oder horen lesen. Das für vns kommen ist der Hochgeborn Albrecht, Herzog zu Oesterreich, vnd Marggraue zu Mehren, unser lieber Sun, und fürste, und hat Uns diemüticlichen gebeten, das

Wir

Wir Im sein Recht, das Er an dem Niederland zu Beyern hat, oder haben sol, zu uerlihen, und zu reichen, gnedielich geruchten, des haben Wir angesehen solich sein redlich vnd diemütig Bete, und auch betracht, nutz, getrew, und willige Dienste, die Uns der vorgenannt Herzog Albrecht offt willichlich getan hat, teglich tut, und fürbaß tun soll, und mag. Darumb mit wolbedachtem müte, gutem Rate vnserer Fürsten, und getreuen, und rechter wißen, haben Wir den vorgenannten Albrechten sin Recht, das er zu den vorgenannten Lande in Niederbeyern hat, oder haben soll, gnedielich gereichet, und geliehen, reichen vnd liehen Im das von Romisch Kuniglicher Macht in crafft dißz Brieffs, souil Wir Im dann von rechts wegen doran lihen sollen, oder mogen, von Uns vnd dem Riche mit samt seinen Erben zu Lehen zu Haben, zu Halten, und des zu gebrauchen, vnd zu geniesen, als solicher Lehen recht ist. Von allermeinelich vngehindert. Doch vns vnd dem Riche an Unsern vnd sußt allermeinelich an seinen Rechten unschedlich. Uns hat auch der vorgenant Herzog Albrecht, gewohnliche eide, und gelübde daruff getan, als dann einer des Reichs fürste von solichen Lehen pflichtig ist zu thun. Mit Urkund dißz Briefs versiegelt mit Unserm anhangendem Insiegel. Geben zu Wienn nach Christs geburt Vierzehenhundert Jare, und darnach in dem Sechs und Zwenzigisten Jare, an dem Suntag Letare in de Vasten, (10. Mart.) Unserer Riche des Ungrischen rc. in dem neun und drissigsten, des Römischen in dem Sechszenden, des behemschen Im Sechsten Jaren.

Ad Mandatum Domini Regis, Michael
prepositus Boleslaviensis.

Daß vorstehende Abschrifft mit dem in dem K. K. geheimen Hauß-Archiv verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme bezeiget meine Hand vnd Pettschaffts-Fertigung. Geschehen Wien den 13ten Merzen Anno 1778.

(L. S.) Theodor Anton Tautlow von Rosenthal, K. K. wirkl. Hofrath und erster Geh. Hauß-Archivar.

LI.

Verschreibung K. Sigismunds, die er Herzoge Albrechten zu Oesterreich über das Niederland in Baiern gegeben, 1426.

Wir Sigismund von Gotes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs vnd zu Hungern, zu Behem, Dalmatien, Croatien ic. Kunig, bekennen vnd tun kund offenbar mit diesem Brief, allen den die In sehen, oder horen lesen.

Sintemal uns der Allmechtige Gott zu Romischer Kuniglicher Wirdigkeit erhohet, und damit milticlich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen, vnd ob wir and. Unsern, vnd des Reichs pflichtig seyn des Rechten zu helffen, vnd einen yglichen worzu er Recht hat zu fördern, So sein Wir vns vnd demselben Reiche besunder verbunden vnsere Recht einzubringen, und damit das Reich zu wirdigen vnd seine Zugehörung zu erfordern. Wann nu von Gottlichen Verhengnüßz das Niederland zu Niederbayern nach redlichem vnd Göttlichen Anfall an Vns vnd das heilig romische Reich kommen und genallen ist, und wann wir in demselben Land vmb des willen daz wir do durch offt gen deutschen Landen zu ziehen haben, eyns solichen Verwesers bedürfen, an den Wir Vns genzlich gelassen mogen. Und wann Vns der Hochgebohrn Albrecht Herzog zu Oesterreich, und Marggraf zu Mehren und Vnser lieber Sun vnd Fürst also gewannt ist, daz wir Im die Hochgeborne Elizabet Vnsere eygene Tochter zu Gemahel gegeben haben, vnd an den Wir Uns genzlich mogen verlassen, darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate vnd rechtem Wissen, sein Wir mit dem vorgenannten Herzog Albrechten in soliche Teydung getretten, als hernach begriffen ist.

Zum Ersten so wollen Wir desselben Lands Vnser lebtage sein, auch sein Lebtage die mit seinen Pflegern zu besezen. Daz dieselben pfleger, vnd Hulden, vnd geloben getreu, vnd gehorsam zu sein, auch soll der egenannt Herzog Albrecht Vnser lieber Sun, aller Rent vnd Nuze desselben Lands geweldig seyn, vnd die an vnserer Stat einnemen, vnd die nach vnserm Willen geheisen vnd wohlgefallen handlen. Wer auch das

Wir

Wir Erben gewännen Mannßgeschlecht, so soll daselbe Land bey denselben Unsern Erben Mannßgeschlecht beleiben, gewünnen Wir aber nicht Erben Mannßgeschlecht, do Gott für sey, so sollen dieselben Lande Niederpayern ansterben, und erben auf die vorgenannt Hochgebohrn Elisabeth unser liebe Tochter Herzogynn zu Oesterreich, des vorgenannten Herzog Albrechts Gemahel, und die soll alsdann dieselben Land, **als Ir Veterlich Erbe vnd als ein rechte Erbfraw**, mit samt Iren Erben die sie von Gottes Gnaden mit dem vorgenannten Herzog Albrechten gewinnen wirt, die zu besitzen, ynnzuhaben, und zu halten, und davon einzunehmen und zu empfahen alle Rent Gült und Nutze. Doch daz die vorgenannt Elizabet nicht Gewalt hab kein Stat oder Schloß zu vertun oder zu verkaufen, ohn Ires vorgenannten Gemahels Herzog Albrechts Wissen und Willen; Doch so soll sy das vorgenannt Land Ir lebtag lediglich haben, und der vorgenannt Herzog Albrecht soll sy in ganzer Gewere und on alle Gringnüßz desselben Landes behalten und lassen beleiben. Wenn Sy aber abging, so sollen dieselben Lande in allem dem Rechte als Sy die gehabt hett, an ihre Erben gefallen. Were auch daz Herzog Albrecht vorgenannt andere Erben mit einem and. Weib gewänne, die sollen mit unserer vorgenannten lieben Tochter erben und erbes-Erben an den egenannten Landen Niederpayern nicht mit erben, sunder dieweil dieselben erben und erbes-Erben die Sone weren sein und leben dieweil sollen Sy Herren des egenannt Landes seyn. Es were dann, daz sy alle abgiengen, so sollen und mogen erst des egenannten Herzog Albrechts Erben die er mit einem **andern Weib gewünne**, das egenannt Land erben, haben und besitzen. Auch soll sich Herzog Albrecht vorgenannt gen seiner vorgenannten Gemahel und Unsere liebe Tochter Verschreiben, und Verbriefen, daz er sy bey dem vorgenannten Land Ir Lebtag gerulich laßz beleiben.

Auch wollen Wir daz der vorgenannt Herzog Albrecht keinen Hauptmann, Pfleger, Viztum und Burggrauen nicht setzen, es seye dann daz er vorgenannt unsere liebe Tochter vormals sweren geloben und Hulden solle, unnd desgleichen soll unser Tochter vorgenannt auch wiederum tun, daz Sy on Unsers vorgenannten lieben Suns Herzog Albrechts willen, oder Wissen nymand hab zu sezen oder zu entsezen sein Lebtage. Wer auch daz Sy nach

nach Herzog Albrechten vorgenannten blieb, vnd hett mit Im nicht erben, da auch Got vor sey, So mag sy dennoch, als oben geschrieben stet, das Land Niederpayern, mit allen Renthen, Nutzen vnd Zugehörungen halten vnd ynnehaben.

Wer auch daz Wir on Erben Mannßgeschlecht abgiengen, do Gott vor sey, und vnser vorgenannt Tochter Frau Elisabet auch on Erben verschied, vnd Ir Gemahel Herzog Albrecht vorgenannt im Leben belieb, So soll das vorgenannt Land Niederpayern ledicklich vnd mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herzog Albrechten vnd seine Erben gefallen, alles Geuerde, allen Irrsal vnd alle Intrag geistlich vnd werentlich genzlich ausgescheiden. Mit Vrkund diß Briefs versiegelt vnd mit Vnserm Kuniglichen anhangenden Insiegel. Geben zu Wienn nach Christs Geburt Vierzehen Hundert Jar und darnach in dem Sechs vnd zwanzigisten Jaren am Donnerstag vor dem Heil. Palmtag. (21. Mart.) Vnserer Reiche des Vngrischen ꝛc. in dem Newn vnd Dreyssigsten, des Römischen in dem Sechzehenden vnd des Behemischen in dem Sechsten Jaren.

(L. S.) Ad Mandatum Domini Regis, Michael prepositus Boleslaviensis.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem K. K. Hauß-Archiv verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen vbereinstimme. Bezeugt meine Hand- und Pettschafts-Fertigung. Geschehen Wien den 13ten Märzen anno 1778.

(L. S.) Theodor Anton Tautlow von Rosenthal, K. K. wirkl. Hofrath vnd erster Geh. Hauß-Archivar.

LII.

LII.

Kaiser Sigismunds Lehenbrief, Herzoge Wilhelm von Baiern gegeben, um das Niederland, im Jahre 1426.

Wir Sigmund von Gots Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Ungarn, zu Behem, Dalmatien, Croatien Kunig — bekennen offentlich mit dem Brief allen den die ihn sehen oder hören lesen, daß für Uns kommen ist der Hochgebohrn Wilhelm Pfalzgrave bei Rhein und Herzog in Bayern, Unser lieber Oheim und Fürst und hat uns demütiglichen gebeten, daß Wir ihm sein **Recht, das er an dem Niederland zu Bayern hat** oder **haben** soll, zu verleihen und zu reichen gnädeglich geruheten, deshalben Wir angesehen solich sein redliche und diemüthige Beth und auch betrachtet, Nutz getreue und willige Dienste die Uns der vorgenannte Herzog Wilhelm offt williglich gethan hat, teglich thut, und ferner thun soll und mag, darumb mit wolbedachtem Muthe, gutem Rath Unser Fürsten und getreuen und rechtem Wißen haben Wir dem vorgenannten Wilhelm **sein Recht, das er zu dem vorbenannten Land zu Nieder Bayern hat** oder **haben** solle, gnediglich gereicht und geliehen, reichen und leihen ihm das von Römischer Kuniglicher Macht in Krafft des Briefs, **so viel Wir ihm dann von Rechts wegen daran leihen sollen oder mögen** von Uns und dem Reich, mit samt seinen Erben zu Lehen zu haben, zu halten, und des auch zu geprauchen und zu genießen, als solcher Lehen Recht ist, von allermeingelich an seinen Rechten unschädlich. Uns hat auch der vorgenannte Herzog Wilhelm gewonliche Eyde und Gelübde darauf geton, als dann einer des Reichs Fürsten pflichtig ist zu tun von solchen Lehen. Mit Urkund des Briefs versiegelt mit Unser Majestät anhangendem Insigl, geben zu Wien am Sonntag Lætare in der Vasten (den 10. Merz) nach Christi Geburt Vierzehen Hundert und darnach in dem Sechs und Zwanzigsten Jahren, Unser Reich des Hungrischen in dem Neun und Dreyßigsten des Römischen in dem Sechzehnten und des Beheimischen in dem Sechsten Jahren.

Unterm nehmlichen Dato sind von K. Sigismund H. Ernst zu München, H. Henrichen zu Landshut, und H. Ludwigen zu Ingolstatt, doch lezterem an dem nächsten Donnerstag vor St. Francisci Tag, (den 3. Octobr.) Briefe ertheilt worden.

LIII.

Instrumentum notariale über die dem Herzoge Ludwig in Baiern angediehene Kaiserliche Belehnung mit dem Straubingischen Landestheil, den 3. Oct. 1426.

(*Ex authographo.*)

In Nomine Domini Amen. Per hoc presens publicum Instrumentum cunctis pateat euidenter, quod anno a Natiuitate eiusdem Domini millesimo quadragintesimo vigesimo sexto, Indictione quarta die vero Iouis tertia mensis octobris hora tertia vel quasi pontificis Sanctissimi in Christo patris & Domini nostri domini Martini diuina prouidentia Pape quinti anno nono Serenissimo ac Inuictissimo Principe & Domino nostro domino Sigismundo Romanorum Rege semper Augusto, ac Hungarie, Bohemie, Dalmatie, Croatie &c. Rege, eiusdem Sui regni Romanornm anno decimo septimo regnante coram celsitudine eiusdem domini nostri Regis Bude regni Hungarie prope cappellam Sancti Georgii, & ex eius opposito in solio & habitu sue Regalis Majestatis sedentis, dyademate coronati, astantibus ibidem Reuerendissimis in Christo patribus & dominis dominis Iohanne tituli Sancti Cyriaci presbytero Cardinali Olomuncensi volgariter nuncupato ac Georgio Archiepiscopo Strigoniensi, una cum certis aliis Prelatis ac quam plurimis Strenuis & Nobilibus viris, comitibus, Baronibus & militaribus, ceterisque viris, tam ecclesiasticis quam secularibus, & presertim dominis Nicolao de Gara regni Hungarie comite palatino, pomum ad modum globi, aurei cruce Superficiati, ad dextram, ad Sinistram vero Iohanne de Maroth, alias Bano Matzouiensi, Sceptrnm Regale ac Ladislao filio Wayuode dicti domini nostri Regis per Hungariam,

curie

curie Magiſtro, gladium nudum & erectum in dextris ſuis manibus decenter tenente, & ad modum ſeu loco Sacri Romani Imperii Electorum, ad huiusmodi inſignia officialium, eidem domino noſtro Regi cum ſolempnitate miniſtrantibus, Illuſtris ac Magnificus Princeps & Dominus *Dominus Ludovicus* Comes Palatinus Reni Bauarie Dux & Morthanie Dux &c. perſonaliter cum magna nobilium comitiua, In noſtrorum notariorum publicorum teſtiumque infra ſcriptorum, ab ipſis Dominis Romanorum Rege & Duce ad hoc vocatorum ſpecialiter & rogatorum preſentia comparens, & in manibus ſuis duo vexilla, vnum videlicet armorum principatus ac ducatus Bavarie inſigniis in dextra, & aliud rubei coloris in ſiniſtra deferens in porrectum, eamdem celſitudinem Regiam cum omni qua decuit humilitate reverentia pariter & honore notabiliter acceſſit, & ante dicti domini noſtri Regis Solium ſtratus diſcooperto capite flexisque genibus eidem ſupplicauit, ac ipſum cum inſtantia qua potuit & debuit in theutonico vulgari ſub hiis verbis in effectu requiſiuit: Gnediger Herre, uwer Gnad iſt billich indenk, wie ich nach abſchaiden meines Vettern, vnd anderswo zu menigenmal das Fürſtentumb, die Herrſchafft vnd Lehen des Landes zu Nidern Beyern zu tegelicher Zeit, vnd in Jarsfriſt vndertaniglich vnd demutiglich an ewr Gnade eruordert hab, mir das allein zuleihen, als dem elſten Erbfürſten von Namen vnd Wappen, als dann ewr Vordern an dem Reich, vnd Jr meinen Vordern daſſelb Fürſtentum, die Herrſchafft vnd Lehen mit loblicher Gewohnheit bis nu an mich verlichen habt. Alſo bin ich aber zu ewrn Gnaden kommen, vnd bitte ewer Gnade demütigklich vnd vndertanigklich, wie ich des ſchuldig bin zu tun, als vor, mir das egenant Fürſtentum, die Herrſchafft vnd Lehen des Niderlands zu Beyern, als dem eltiſten Erbfürſten alain zu verleihen, vnd meiner Gebete vnd Vleis, die ich zu teglicher Zeit vmb das Lehen getan hab, vnd ewrs Lehens Erkantnißbrief ainen oder mer, als vil ich der notdürftig bin, gebt, das wil ich vmb ewr Gnad vnd das Reich vndertanigklich verdienen. Cui quidem domino Duci ſic ſupplicanti & requirenti prelibatus Sereniſſimus Dominus noſter Rex ſub hiis ſubſequentibus verbis theuthonicis reſpondit etiam in effectu: Herr Oheme, als ir da ewr Lehen eruordert, vnd gebeten habt, alſo leihen Wir euch die, was wir

euch daran von Rechts wegen leihen sollen vnd mugen, unschedlich ewern Vettern von Beyern, auch Vnseren Sun Herzog Albrechten von Osterich, vns vnd dem Reich, vnd allen Anderen, die darzu recht mainent zw haben, an Iren rechten, Wir willen euch auch, daruber Brieff geben, als vmb solich Lehen gewonlich ist zu tun. Qua responsione sic facta, ipse dominus Dux hec verba subiungens dixit, auch mir unschedlich an meinen rechten. Et deinde ulteris cum dictis vexillis erectis progrediens usque ad scabellum pedum dicti Domini nostri Regis flexis genibus, eidem domino nostro Regi prestitit fidelitatis Iuramentum, iuxta formam cuiusdam cedule scripte, quam ibidem venerabilis & circumspectus vir Dominus Michael Prepositus Boleslauiensis, ipsius domini nostri Regis Prothonotarius in suis tenebat manibus, & dicto domino Duci verbotenus prelegit. Ipseque Dominus Dux de verbo ad verbum etiam resumpsit, interrogauit tamen notanter idem dominus Dux ab ipso domino Michaele Prothonotario, in pronuntiatione & prestatione dicti Iuramenti: An illa esset forma soliti Iuramenti, quod ceteri Principes circa inuestituras huiusmodi suorum feudorum communiter prestare consueuerunt? Cui sic interroganti predictus dominus Michael respondit, quod utique illa esset solita forma in consimilibus feudis prestandi Iuramenti. Ad quod iterum Dominus Dux predictus dixit & protestatus est, quod sue intentioni non esset neque uellet aliud prestare Iuramentum, nec ultra obligari, quam sui predecessores ad hoc obligati fuerunt & prestare consueuerunt. Quo facto Iuramento Dominus noster Rex supra dictus sedens, ut premittitur, in dicto solio sue Maiestatis a prefato domino Duce predicta duo vexilla ad se recepit, & pro eorumdem ad manus ipsius Domini Ducis ea iterum recipientis, facta restitutione eumdem dominum Ducem, de predictis suis principatu ac ducatu, dominio atque feudo postulato iuxta responsionem suam predictam, cum omnibus honoribus & Solempnitatibus in talibus feudis Principum fieri consuetis, auctoritate Romana Regia effectualiter inuestiuit. Et in signum huiusmodi investiture eumdem dominum Ducem *cum ambabus auribus amicabiliter ad se traxit, & osculum pacis eidem dedit.*

De

De & super quibus omnibus & singulis supradictis & peractis, prenotatus dominus Dux petiit a nobis Notariis publicis infra scriptis, & nostrum quolibet tam conjunctim quam diuisim sibi fieri vnum plura publicum seu priuata Instrumenta tot quot sibi necessaria fuerint & oportuna. Acta sunt hec sub anno, indictione, mense, die, hora, Pontificis regnatione, atque loco quibus supra. Presentibus ibidem prenotatis dominis Cardinali & Archiepiscopo ac Michaele Prothonotario, nec non Casparo Slick, predicti domini nostri Regis Scriptore & Secretario, Waltero figuli presbytero, ac Adriano Zay de Wemeldingen Notario priuato tornacensi & traiettensis Diocesis, aliisque quam plurimis aliis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter & rogatis.

Et ego Alardus de Wyningen Clericus ac lateranensis Palatii Comes, ac publicus imperiali auctoritate notarius. Quia predictis Supplicationi, Requisitioni, Responsioni, Interrogationi, Protestationi, Iuramenti prestationi ac receptioni & Investitnre, omnibnsque aliis & singulis supradictis, dum sic, ut premittitur, agerentur, & fierent una cum meo in hac parte connotario infra scripto atque testibus supradictis presens interfui, eaque sic fieri vidi & audiui. Idcirco hoc presens publicum Instrumentum manu aliena fideliter scriptum una cum eodem meo connotario exinde confeci, subscripsi, publicaui, & in hanc publicam formam redegi, signoque & nomine meis solitis & consuetis signaui, rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum. Et insuper dicto domino nostro Regi consimile Instrumentum de verbo ad verbum ad ipsius mandatum per prefatum dominum Michaelem suum Prothonotarium mihi dictoqne meo Connotario factum & intimatum una cum eodem meo Connotario feci, dictoque domino Michaeli ad opus eiusdem domini nostri Regis tradidi & deliberaui.

(Signum Notariat.) pr. A. de Wyningen.

Et ego Petrus Nicolai de Zonem clericus Dreuerensis Diocesis publicus apostolica & imperiali auctoritatibus curieque metensis Notarius, Quia predictis Supplicationi, Requisitioni, Responsioni, Interrogationi, Protestationi, Iuramenti prestationi ac receptioni & Inuestiture, omnibusque aliis & singulis Supradictis, dum sic, ut premittitur, agerentur, & fierent una cum meo in hac parte connotario prescripto ac testibus prenominatis presens interfui, eaque sic fieri vidi & audiui, idcirco hoc presens publicum Instrumentum manu aliena fideliter scriptum una cum eodem meo Connotario exinde confeci, subscripsi, publicaui & in hanc publicam formam redegi, signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum, & insuper dicto domino nostro Regi consimile Instrumentum de verbo ad verbum ad ipsius mandatum per prefatum dominum Michaelem suum Prothonotarium mihi dictoque meo connotario factum & intimatum una cum eodem meo connotario feci dictoque domino Michaeli ad opus eiusdem domini nostri Regis tradidi & deliberaui.

(Signum Notariat.)

Petrus Zonem.

LIV.

Schreiben Kaiser Sigmunds an Churmainz, d. d. Plindenburg auf St. Kilians Tage, 1426.

Wir Sigmund rc. entbiethen dem Ehrwürdigen Conraden, Erzbischoffen zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs in Teutschen Landen Erz-Canzler, unsern lieben Neven und Churfürsten, Unsere Gnade und alles Gutes. Ehrwürdiger lieber Neve und Churfürst: Als Wir nächst zu Wien, mit etlichen Churfürsten und Fürsten einen Tag hielten, und unter andern Sachen, die Sach zwischen den Bayerischen Fürsten, von des Niederlands wegen, auch berürt ward, inzwischen der Hochgeborn

Friede.

Friederich Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer vnd Burggraf zu Nürnberg, unser lieber Oheim vnd Churfürst, Teyding was, do ward durch Vns vnd dieselben Churfürsten vnd Fürsten erkannt, daß Sie ihr Zuspruch von des Niederlands wegen, nindert billiger zu Austrag kommen, denn vor ihren Bundgenossen. Also hetten dieselben Bundsgenossen die Sache für genommen, vnd sich zwischen denselben Fürsten vast gemühet, und haben doch nicht geendet, sonder sie haben die Sach wieder auf vns geschoben, und mit Vrteil erkannt, daß Niemand billicher sollich Zuspruch zwischen In erkennen und entscheiden solle und möge denn Wir. Nun seyn Wir mit andern der Christenheit Geschäften so verre vnd so trefflich beladen, daß Wir zu solcher Entscheidung zwischen ihn nit füglich mögen Zeit und Weile gehaben, und auch des nit wol mögen auswarten, **und nemlich auch darum, daß uns das nicht gebüret, nachdem nun Wir auch meinen Recht zu demselben Niederlande zu haben, und in Vnser eygen Sache nicht Richter geseyn mögen.** Und wann die Sache des Heil. Reichs treffenliche Lehen anrühret; So haben Wir Fürsten, Grafen und Herrn Rath darumb gehabt, und meinen, daß billig sey, daß dieselbe Sache vor des **Reichs Mannen** ausgetragen werde, Wenn nun Dein Lieb Dechant ist unter den Churfürsten und auch Ertz-Canzler in Teutschen Landen, und wenn das Reich etwas treffenlichs zu schaffen gewinnet; so hat Dein Lieb die Churfürsten zu Tag zu kommen, zu besenden; darum begehren Wir von Deiner Liebd, vnd gebieten Dir von Römisch Königlicher Macht ernstlich mit diesem Brief, daß **Du ander Dein Mit-Churfürsten** zu einem **Tag und Stadt**, die dann Dein Lieb bedünken werden, besenden, **und uns, den vorgenannten Bayerischen Fürsten, unsern lieben Sunn Herzog Albrecht von Österreich, und andern, die Recht zum Niederlande meinen zu haben,** denselben Tag und Stadt verkünden, und darauf heischen wöllest, daß jedermann käme oder sein mächtig Pottschafft sende mit seinen Rechten, des Er vor dir, und andern Churfürsten, die Reichs Mann sind, meinet zu geniesen, und wollest die Sache so ernstlich für Dich nehmen, urtailen und zu Ende bringen, daß jedermann was sein Recht ist, und **was** ihm an dem vorgenannten Niederlande gebühret, wiederfahre, daß

nicht

nicht Noth sey, grösere Mühe darum zu haben, und daß alle Kriege die davon kommen möchten damit hintergedruckt und abgeschlagen werden; damit beweiset Dein Lieb der Christenheit, vns und dem Reich groß Dank, vnd Behäglichkeit. Gegeben zue Plindenburg, versiegelt mit Vnsern Küniglichen aufgedrukten Insiegel, nach Christs Gepurt Vierzehen Hundert Jar vnd darnach in dem Sechs und Zwainzigsten Jare, an St. Kilians Tage, unser Reich des Hungarischen im 40. des Römischen im 16. des Böhmischen im 6. Jare.

Ad Mandatum Domini regis Referente Domino Johanne Episcopo Zagubriens Cancellario.

Michael praepositus Boleslaviensis.

LV.

Schreiben Kaisers Sigismund an die Herzogen von Baiern und Oesterreich, 1426.

Sigismund ꝛc. Hochgebohrne liebe Oheimen und Fürsten, Uns hat der Hochgebohrne Ludwig Pfalzgraff bey Rin, Herzog in Bayern und Graf zu Mortain, Unser lieber Oheim und Fürst, gebetten, Im ein Investitur vnd Insatzung-Brief in das Fürstenthum, Herrschafft und Lehen und was darzu gehöret, des Landes zu Niederbayern zu geben nach der Gulden Bull Ußweißung. Wann Wir Euch nu Euer Recht, die Ir an dem Niederland zu Bayern meynt zu haben, Euch verliehen haben, darumb haben Wir Im das geweigert und verzogen, doch Im unschedlich an seinen Rechten. Durch des Rechtens willen lassen an Euch und auf das, ob Ir ichts darinn zureden oder zutragen hett, daß Ir darinn gewarnet seyt, und darum verkinden Wir Euch das, also daß Ir Euch darnach wisset zu richten. Geben zu Ofen am Samstag nach Sanct Lucas Tag Anno 1426.

Inschrift. an Herzog Ernsten, Wilhelm und Heinrichen von Bayern, desgleichen Herzog Albrechten zu Oesterrich.

LVI.

LVI.

Kaiser Sigmunds Monitorium an Kurmainz, 1426.

Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, und Böheim König rc. Erwürdiger Lieb Neve und Churfürst, Wir haben Deiner Lieb vormalen geschrieben, und dir gebotten, andere unsere und des Reichs Churfürsten zu besenden, und Ihnen einen Tag zu setzen, zusammen auf eine genannte Stadt zu kommen, dahin die Edele Graf Hans von Lüpfen rc. unser Rath und lieber getreuer, zu Euer Würden kommen möchte, Euch vnsere Meynung, Begehrung und treffliche des Reichs Sachen fürzulegen. Und nemlich von des Hochgebornen Friedrichs, Herzogen zu Sachsen und Marggrafen zu Meisen, unsers lieben Oheim und Churfürsten von des Lands und Chur zu Sachsen wegen vnd von des Hochgebornen Friederichs Marggrafen zu Brandenburg vnd Burggrafen zu Nürnberg, unsers Lieben Oheims und Churfürsten und der Bayerischen Fürsten wegen, als von der Hauptsache, darum sich der Krieg zwischen In erhaben hat, von der Friedbruch wegen, auch von wegen des Niederlands in Bayern, und auch von Schwöbischen Wörth wegen, daß Dein Lieb mit samt den übrigen Churfürsten und andern Fürsten einen andern geraumen Tag, den vorgenannten von Sachsen, den von Brandenburg und auch den Bayerischen Fürsten, um ihre vorgenannte Hauptsache, Friedbruch und um all andere Zuspruch, vnd auch uns als von des Reichs wegen, und allen andern die zu den Niedern Landen zu Bayern zu sprechen haben einen Rechtstag setzen und den leiplichen samt den andern Churfürsten und Fürsten, die Mühe auf Ewer durch unsern Willen nehmen wollet, daß die Sachen mit andern durch Euer mit dem Rechten, oder mit Freundschafft ausgetragen und ausgerichtet würden. Nun merken Wir eigenlich was der Christenheit, der Heil. Kirchen und auch dem Römischen Reiche, Ehre Nutz und gutes daraus kommen mögte, so die vorgenannten Sachen geschlicht und hingelegt würden. Darum begehren Wir noch von Deiner Lieb und bitten die mit allem Fleiß, wenn Dir das, als der Churfürsten Dechant, gebühret

ret zu thun, daß du durch der Christenheit und Friedes willen die Mühe über Dich nehmen, und den Churfürsten und etlich andern Fürsten, die Euer Gesessen sind, einen genannten Tag setzen und sie auf denselben Tag berufen, und unser Bottschaft von dem obgenannten Graf Hanßen von Lüpfen verhören und da eins werden wollet, eines andern graumen Tages, und den dem vorgenannten Herzogen Friedrich von Sachsen und seinen Widersagern, dem von Brandenburg und auch den Bayerischen Fürsten um alle Zusprüche, Hauptsache, Friedbruch und Uns, unsern Sohn, Herzog Albrechten zu Oesterreich und allen andern die zum Niederlande zu Bayern meinen Recht zu haben verkündigen wollet, daß Sie alle auf denselben Tag für Euch kommen, mit ihrem Zuspruch und Rechten, was ein jeglicher zum Rechten vermeint zu niesen und sie mit der Güte oder mit Recht um alles, das sie zusammen zu sprechen haben, entscheidet auch wollest der Ritterschafft und Stätten in Niederland zu Bayern auf denselben Tag besenden, und berufen, daß Sie auch für dich und andere Churfürsten kommen, und zuhören, so das Recht gehen wird zwischen den übrigen Bayer. Fürsten, daß Sie Sich auch wissen darnach zu richten. Wenn Wir in allen das verkündiget haben, daß Wir Euer die Sache zwischen Ihn und auch uns besonder um das Niederland zu richten befohlen haben. Und Wir getrauen Deiner Lieb, du werdest das durch unsern Willen thun und Dich das nicht entschlagen in keine Weise. Gegeben zu Ofen an St. Lucas Tage, Unser Reiche des Ungarischen in dem Vierzig, des Römischen im 17. Bohmischen im 7ten Jaren.

Ad Mandatum Domini Regis.
Michael praepositus Boleslaviensis.

Dem Ehrwürdigen Conraden Ertzbischoffen zu Maynz, des Heil. R. Reichs in Teutschen Landen Ertzkanzlern, Unserm lieben Neven und Churfürsten.

LVII.

LVII.

Kaiser Sigmunds Rescript an Herzog Ernsten in Baiern, die Straubingische Erbschaft betreffend, d. d. Offen an St. Sixti Tag (6. April.) 1425.

Wür Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichß, und zu Ungarn, zu Behem, Dalmatien, Croatien rc. Kunig entbieten dem Hochgebornen Ernsten Pfalzgrafen bey Rein, und Herzogen in Beyern Unser lieben Oheimen und Fürsten Unser Gnad und alles Gut. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst, Als Unser Lieber Oheim seliger Herzog Johannß mit Tod abgegangen ist, haben Wür verstanden, wie sein Land mit rechter Erbschafft an Dich und ander Unser Lieb Oheim und Fürsten Ludwigen, Wilhelmen, und Heinrichen gefallen sein, und Jr nicht Kundet des Taylß mit gueten willen Aynig werden, Nu weist du wol, das deßelben Unsers Oheims Herzog Johannßen Lande von Uns und dem Heiligh Riche zu Lehen geen, herumb Wür dir von Römischer Kuniglicher Macht gebietten vestitlich und ernstlichen, daz Jr euch under einander gütlich versucht, ob Jr freuntlich und mit guten willen yberein werden mocht, daz sähen Wür zumal gern, wer aber Sach, daz dez nicht gesein mocht, so wollen Wür mit ernst, das Jr dann für Uns, und Unser und des Reichs Fürsten kumpt, so Wür dann Hof halten, und da Wür Euch hinfodern werden, so wollen Wür ewer jeglichs Recht in der Erbschafft verhören, und mugen Wür dez an euch Volgung gehaben, euch dorumb in der Gutlichkeit zu entscheiden, das wollen Wür gern tun, mocht des aber nicht gesein, so wollen Wür Euch dorumb mit eynen rechten entscheiden. Wür wollen und gebietten euch auch von Römischer Kuniglicher Macht ernstlich daz ewr Keyner vor dem andern in den Sachen und in dem Land dheinen unbillichen Vortayl nicht suche, daz sich zwischen euch zu Unwillen geziehen mug, wann Wür sust von des Glaubens und des Heiligen Römischen Richß weegen, als viel zu handlen und zu schicken haben, dorzue Wür des Heiligen Richß Fürsten Undertan, und Getruen wol bedorffen werden, daz Wür

solichs darumb billich verbieten, und auch von deß Rechtens wegen wol schuldig sein zu tun, alß Wår das auch den Andern zu gleicher weiß geboten und geschrieben haben. Geben zu Offen an sant Sixti Tag Unser Riche des Ungrischen ꝛc. in dem xxxix. des Römischen in den funfzechenden und des Behemischen in den sechsten jaren.

Ad Mandatum Domini Regis,
Franciscus, Praepositus
Strigensis.

(L. S.)

Der Röm. Khönig Sigmundt schreibt den Herzogen Ernst in Bayern wegen der von Herzogen Johann zuegefallener Erbschafft.

Ist ein richtiges Original auf Papier geschrieben, rückwärts das Kleine Sigill mit dem Einköpfigen Adler aufgedrücket.

LVIII.

Vertrag zwischen den dreien Pfalzgrafen Ruprecht I, II und III über das Praecipuum in der Pfalz am Rhein und in dem Lande zu Baiern, 1378.

Wir Ruprecht der Aelter von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rine, des Heil. Röm. Reichs Oberster Druchsesse, und Herzog in Bayern, vnd Wir Ruprecht der Jüngere von demselben Gnaden Pfalzgraf by Rine und Herzog in Bayern, vnd Wir Ruprecht der Jüngste von Denselben Gnaden Pfalzgraf by Ryne und Herzog in Bayern desselben Herzog Ruprecht des Jüngern Son, Bekennen offentlich mit diesem Brief, und tuen kunt allen lüten die ihn ymmer ansehent oder hörent lesen, daß Wir mit wohlbedachtem Muth und Sinnen, mit Rath vnsers Raths und mit rechtem Wissen durch scheinbares Lobes, frumen, Ehren, und ewiges Nutzes willen, die uns

uns und Unser Pfalz davon kommen sin, und in Zukommenden Zeiten ewiglichen kommen sollen, und mögen, sonderlich auch des nu, und hernach ewiglichen ein Pfalzgraff, wer dann zu Ziten ist, und auch Unser Pfallentz mit den Lüten, die darzü gehörent oder hören werden, sich desto-baß befrieden, und ir Manne vnd Burgmanne by Recht behalten mögen, überkommen, und vereint worden sin, einträglich eigentlich, und ewiglich für vns, unser Erben Pfalzgrafen bey Rine, der gesezt Ordnung die hernach geschrieben steen, das ist Zum Ersten vnd mit Namen wollen Wir das Staleck die Veste oben uf Bacharach gelegen, und die Stadt Bacharach, Steige der Thale-und Stalberg die Vesten darbey gelegen, Cub Burg vnd Stadt, die Veste Pfalzgrafenstein in dem Rine gelegen, Fürstenberg die Veste, Diebach und Mannebach die Däle, Surburg die Burg, Alzey die Veste, Burg und Stadt, Ruwenstatt die Statt, Wolfsberg die Veste darhinder gelegen. Mannheim die Veste vff dem Rine gelegen, Winneheim die Veste, Burg und Statt, Lindenfels die Veste, Burg und Statt, und die zwo Vesten Heidelberg oben über der Stadt Heidelberg gelegen und die Statt Heidelberg und Dielsperg Burg und Statt, und in Unserm Lande zu Bayern Amberg die Stadt, Waldeck die Burg, Murach die Veste, Nappurg die Statt und Ruden die Burg mit allen irren Zugehörungen ewiglich bey vnsern Erben die Pfalzgraffen by Rine sint, nach Uns sollent die vorgeschrieben Veste, Stätte und Däler nimmer kein verkauffen, verpfänden, versezen, verwechslen, enweg geben oder für Unser Seelen Heile versezen, noch in kein ander Weeg oder mit Witem, Morgengab, Zugelt, mit Döchtern oder mit Weiben oder mit keinen andern Sachen, nu oder hernach entfremden noch schaffen, gestatten, oder verhengen, daß sie samtlich, oder ir einig besunder von Unsern Erben die Pfalzgrafen by dem Ryne sint, empfrembdet werden, sonder ewiglich unverruckt sollen beleiben bey einem Pfalzgrafen, als vorgeschrieben stehet, und das alles also ewiglich, stete und veste gehalten werde, und unverrückt beliebe, So wollen Wir, daß vnser Burggrafen und Amptlüte vnser und gemeinde, arme und reiche der obgenannten Vesten, Stätt, Burge, und Däler, die nu sind, oder hernach werdent, diesen Brief allzit, so dick des not tuet, schwören zu den Heiligen vest und stet zu halten, und daß

Sie kein Pfalzgrafen huldigen und schwören, Er spreche, gelobe, und geheisse ihn danne, daß Er ihn daß stät halte und verbriefe das in dem Brief stehet geschrieben, und das soll geschehen ewiglichen, so dick des noth tuet; sonderlich sprechen, globen, und geheissen Wir für Uns, und Unser Erben Pfalzgrafen bey Rine bey Unser Fürstl. Trewen, und Wahrheiten, daß Wir wider alles das, daß hievor geschrieben stehet, mit Worten, Werken, Rath und That, heimlich noch offentlich nimmer thun sollen, noch schaffen gethan werde, in keine andere weise, wann Wir und Unser Erben Pfalzgraffen by Rine sollen und wollen sie ewiglich by den obgenannten unsern Trewen und Warheiten unwiderrufenlich, vest und stet halten, sunder alles Geuärde und Arglist, mit Behältnüß, doch, daß die Hochgeborne Fürstinne Elisabeth von Nürnberg, unser Herzog Ruprecht des Jüngsten egenannt Ehliche Haußfraw by ire Widem Murach und was ir dazu bewidembt ist, nach ir Brief sag ir lebtag soll verliben sitzen geruhiglich one Geuerde, Hindernuß vnd Arglist. Des zu ewigem Vrkundt, Vestigkeit und Stetigkeit, globen Wir die egenannte Herzog Ruprecht der elter, Herzog Ruprecht, der Jünger und Herzog Ruprecht der Jüngste diesen Brief für Uns vnd vnsere Erben Pfalzgrafen by Rine, versiegelt mit vnsern anhangenden Insiegeln. Geben zu Nürenberg uff Sant Margrethen Tag der Heil. Jungfrawen in dem Jar da man zahlte nach Christi Geburth Drützehenhundert Jahr vnd in dem Achten und Siebenzigsten Jahre.

LIX.

Verschreibung über das Heurathgut der an K. Karl den IV vermählten Prinzeßin Anna, 1349.

Wir Rudolph von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Obrister Truchseß rc. rc. Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brief allen denen die ihn sehen und horen lesen, daß es zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten unserm gnedigen Herrn und lieben Sohn, Herrn Carln von Gottes Gnaden Römi-

mischen König, zu aller Zeit Mehrer des Reichs und Königen zu Böheim an einem, und Uns am andern Theil, umb die Freundschafft die vns beyderseits begriffen und vollführt ist, daß er die Hochgebohrne Annen Unsere liebe Tochter zu einer ehelichen Königin und Würtin genommen hat, also getheidiget und übereinkommen ist, daß vnns der vorgenannt Unser gnädiger Herr vnd lieber Son, ob Wir des zu Rath würden, daß Wir eine eheliche Würtin nehmen wollen, darzu rathen und helfen solle, mit ganzen Treuen ohne gefehr, vnd were, daß sie Erben gewünnen, so sollten unser Land und Leute, Stätte vnd Veste, demselben Vnserm Sohn verbleiben, und auf ihre Erben, als bescheidentlich daß Vnserm vorgenannten Herrn folge sein Zugelt und Morgengabe, die in derselbe freundschafft benennt ist, deren Summa ist Sechstaussend schwer Mark löthigen Silbers, die wir Ihme beweisen sollen, und beweisen auf Pfandschafft die hernach geschrieben stehen, auf **Hardenstein, Auerbach, Velden, Plech**, und auf den **Reidenstein** vnd was dazu gehört, besuchet vnd vnbesuchet, ober der Erden und unter der Erden, vnd vor der Erden auf Wäldern, Wassern und Weyden mit allen Rechten und Herrschaften, die dazu gehören, were aber, daß die **Durchleuchtige Anna Unser liebe Tochter, seine Eheliche Würtin verginge, ehe dann vnser vorgenannter Herr und Sohn, so solle dieselbe Morgengab ihme verbleiben, dieweil er lebet, und nach seinem Todt, werden vnsere Erben, ob Wir die lassen, darinn** *succediren*, ob aber der mehrgenannte vnser Herr und Sohn mit Unsern andern Töchtern einerley Gelt, sie zu berathen, ausgegeben hette, daß soll seinen Erben und Nachkommenden Königen zu Beheim von derselben Morgengaab und Zugelt zuvor bezahlt werden, und ob auch Er was übriges ausgegeben hätte mit den vorgenannten Vnsern Töchtern, dasselbig sollen unsere Nachkommen gänzlich richten, und zahlen. Wer aber, daß die Morgengabe besser were, dann das Geld, das vnser Herr vnd Lieber Sohn ausgeben hette, als vorgeschrieben stehet, so soll **das übrige alles folgen Unsern Erben.** Were aber, daß vorgenannter Herr und Sohn, ehe dann die vorgenannte Durchleuchtige Frau vergienge, sie hetten Erben oder nicht, so soll all ihr Morgengaab und Leibgedingen, deren Summa ist Tausent acht Mark lötiges Silber, das er vnser Tochter

ver-

verschrieben und bescheiden hat, auff Dachau und auf Prunberg den Bürgern, und auf Dachau der Stadt, Rittern und Knechten, Burgern, Edlen und Unedlen, und auf Wälden, Waßern und Weyden, besucht und unbesucht, ob der Erden und unter der Erden, mit allen Rechten und Herrschafften, und mit allem dem, das darzu gehört, daß er sie gewehr als Fürsten Leibsgeding Recht ist, setzen soll, so es schierst mag, ohngefehr hiezwischen und St. Johann Baptistä Tag, der schier kommt, ihr verfolgen, die weil sie lebet, und nach ihrem Todt wieder zu kommen, zu Unsers lieben Herrn und Sohnes Nachkommen. Were aber, daß Wir nach Unserm Todt verliessen Töchter und nicht Söhne, so soll Unser Land, Unser vorgenannten Töchter, Frauen Annen allzumahl ohne alle Verhinderniß verfallen vnd warttend seyn mit allen Fürstenthumben, Herrschaften und Würdigkeiten, und Ehren die darzu gehören, und mit aller Zugehörung, und soll vnser vorgenannter Herr und Sohn alle andere Unsere Töchter, ob Wir die liessen, zu solchem Fürstlichen Adel, als ihnen ziembt, und gleicher weiß als er seinen eigenen Töchtern vnd Kindern thun solt, ohne alles Gefehrde. Auch ist geredt, daß alle Unsere Burggrafen, und Amptleute, Manne, Ritter und Knechte, Burger, Edel und Unedel, und Gemeinschafft der Stätte und Märkte, in allen Unsern Fürstenthumben, und Herschafften, Unser vorgenannte Tochter, seiner ehelichen Würtin und ihme zu ihrer Hand geloben, holden und schweren sollen, daß sie ihme und ihrer beiden Erben nach Unserm Tode, ob wir nicht weren, und nicht Söhne liessen, als vorgeschrieben stehet, mit allen Vesten, Stätten und Land, werden gehorsam und unterthänig seyn ewiglich, als ihren rechten erblichen Herrschafften mit guter Treue, ohn alles Gefehrde. Und bey Namen ist geredt, daß wir keinen Amptmann und Burggrafen entsetzen sollen, Wir haben dann bestellet, daß der ander oder die andere, ob ihr mehr dann einer were, Unser vorgenannten Tochter zu ihrer beyder Erben hand schweren vnd geloben, zu gewartten und gehorsam zu seyn, als ihrer Herrschafft nach Unserm Tod, als vorgeschrieben stehet, ungefehrl. Were auch, daß Wir die Burggrafen oder Amptleute, die wir setzen und geloben, in der Geschicht, als vorgeschrieben stehet, und ihme dieselben Burggrafen oder Amtleut, die Wir gesezt hetten, nicht gefielen, so sollen Wir, wann

er

er uns deßen ermahnet, alle dieselbige Burggrafen und Amptleute wandeln und andere an ihre Statt setzen, nach seinem und Unserm Willen und Rathe ungefehrlich ꝛc. ꝛc. Were auch, daß unser gnädiger Herr und Sohn, und auch die Durchlauchtige Fr. Anna, unser liebe Tochter seine ehelich Gemahl, beyde ohne Leibes-Erben abgingen, da Gott vor seye, so sollen die vorgenannte Güter beyderseits wiederfallen, davon sie herkommen seyn, auch sollen Wir beydesampt ewigl. gegen einander mit Leib und Gut, mit Landen, Vesten und mit Leuten beholffen, gerathen und verbunden seyn, wieder allermänniglich, niemand ausgenommen, also fern Wir das zu beyderseits mit Ehren thun mögen, ohn alles Gefehrde, und alle diese vorgenannt Theidigung, Verbündniß, Sachen und Stücke globen wir dem vorgenannten unserm Herrn und lieben Sohn, und er uns wieder, ganz ståte, fest und unverbrüchlichen zu halten, und haben mit guten Treuen und mit geschwornem Eyde, den Wir zu den Heiligen beyderseits mit gutem Willen und rechtem Bewissen, darüber und auf diesen Brief leibhaftig geschworen haben, und der vorgenannten Theidungen, freundlichen Berichtigung, Ereignung und Verbündtnüß, die zwischen uns beyderseits geschehen, seynd Gezeuge, die Edlen Herren die hernach geschrieben stehen: Herr Burkhard der Aelter von Erlbach, Simon von dem Walde, Ritter, Jacob von Fierßheim, ein Edelknecht, unser Voigt, Herr Schinko von Hasenburgk, Herr Buschko von Willhertitz, Herr Bernhardt von Kniburgk, Ritter, Peter Probst zu Breßlaw, Meister Heinrich von Wesel, Wolfart der Wolferstainer, unser Schreiber, und Johannes Pfarrherr zu Neumark, ꝛc. Zu Urkund dieses Briefs versiegelt mit unserm grosen Insiegel, der geben ist zu Bacharach, nach Christi Geburth 1349 Jahre an der nächsten Mittwochen nach dem Sonntag Invocavit.

LX.

Kurfürst Ludwigs, des Römers, zu Brandenburg, als Herzogs in Baiern, Verwilligung, daß Herzog Rudolph in Baiern sein Land an Kaiser Karl IV, als König in Böhmen, jedoch mit Vorbehalt der Pfälzischen Kurwürde, verkaufen möge, doch auf Ablosen. d. d. Freit. nach Mariä Geburt, im Jahre 1351.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg und zu Lausitz, des Heil. Römischen Reichs Obrister Cämmerer Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Bayern, und in Kärnten, Grafe zu Tyrol und zu Görz, und Vogt der Gotteshäuser Agley, Trient, und Prichs, Verjehen und thun kunt offentlichen mit diesem Brieff, allen den, die in sehen, hören oder lesen, daß Wir zu der Aufreichung und Gabe die der Hochgeborne Fürste, Herr Rudolff, Pfalzgraffe bey Rhein, und Herzog in Bayern, Unser lieber Vetter, umb seine Lande, Herrschafften, Vesten, Güter, Gericht, Zolle, Forsten, Wiltpanne, Gült und Nutze, und um alle derselben Lande und Herrschaffte, Zugehörung, wo die gelegen seyn, in der Pfalz und in Bayern; wie man die mit sunderlichen Worten mag benennen, und um alle Pfandschafften, die Er von dem Reich oder sonst von Jemand anderst inne hat und auch um die Manne, Maunschaffte, Lehenschaffte, Leuthe und Diener, die zu den vorgenannten Herrschafften, Vesten und Gütern gehören, und was er itzo inne hat, oder noch gewinnet, dem allerdurchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl, Römischen Kunig zu allen Zeiten Merern des Reichs und Kunige zu Beheimb, unsern lieben gnedigen Herrn, und der Durchleuchtigsten Fürstin, Frauen Anna, seiner Eelichen Wirtin, unser lieben Frauen, und Mumen und ihren Kindern und Erben, es seyn Süne oder Töchter gethan hat, unserm ganzen Willen, und Meinung und Gunst vollkommenlichen geben und verzeihen, unß für uns, unsere Erben und Nachkommen, alles rechten, Ansprache und Anredunge, die Wir dazu haben, oder gehaben möchten, es sey von wegen des vorgenannten Herzog Rudolffs, oder vor andern unsern Vorfaren, seligen Pfalzgraffen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, von dem

dem Wir einigerley Recht darzu gehaben möchten, und globen für vnß, vnser Erben und Nachkomben, ewiglichen dem obgenannten Herrn seine Wirtinne und ihren Kindern Sünen und Töchter mit guten Treuen one Geuerde, daß Wir kein Forderung, Ansprüch, noch Anredung fürbaß darzu mit Geistlichen oder mit weltlichen Rechten, mit Gewalt oder sunst in keine weiß nimmer zu thun, noch haben wollen, sundern sie bey den obgenannten Landen und Zugehörungen, als vorgeschrieben stehet, unbetrübt und ungehindert, ewiglich laßen, ausgenomben den rechten, die ein Pfalzgraffe bey Rhein hat und haben soll, an der **Waal und Chur eines Römischen Königs, eines künftigen Kaysers vnd ander Ehren und Wirdigkeit**, die zu der vorgenannten Palz und Chur gehören, und den Grafschaften und Mannschafften, die von der Pfalz von der obgenannten Chur zu Lehen rühren, die bey Vnß vnd vnsern Erben, ewiglichen bleiben sollen; wär aber, daß Wir allesamt also verschieden, daß die obgenannte Pfalz, und Churwirdigkeit der Chur Erbloß würden, so sollen beyde Pfaltz und Chur, mit Mannschafften und Lehen, dahin fallen, da sie zu recht hin gehören; Auch lassen Wir den obgenannten Herzog Rudolffen, vnsern Vettern, mit guten Willen, ledig und loß, aller Gelübde Verbündtniß, die **Er dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen Römischen Kayser, zu allen Zeiten Merern des Reichs, Vnsern lieben Herrn Vatter** seligen und auch vnß gethan hat, mit dem Munde oder in Briefen, also ferren, alß Sie die vorgenanndten Sachen rührendt, oder gerüren mögen, in keine weiß, wär aber Sach, daß die obgenanndt **Frau Anna, Vnser Mume**, also verschiede, daß sie **Kinder nit liesse**; So sollen die obgenannt Land, Herrschafften, Vesten, Pfandschaffte und Zugehörunge, wieder fallen, da sie zu recht hingehören; Vnd dannoch globen Wir für vnß, vnßer Erben vnnd Nachkommen mit guten Treuen one Geuerde den obgenandten vnsern Herrn seinen Erben undt Nachkommen, daß Wir In vnd dieselben sein Erben und Nachkomben Kunige zu Beheimb dabey ungehindert wollen lassen, **bis an die Zeit, daß in alles das Geldt, das er dem obgenandten Herzogen Rudolffen** seinem Schwehr geliehen **hat**, und noch leihen **wirt in künftigen Zeiten, und alles das er auf ihn gewendet, das**

mit offen Brieffen oder sunst mit ander redlichen Kundschafft wissend ist, und offenbar wirdet, Gänzlicher vergelten und wiedergeben wird. Mit Vrkundt dits Briefs, der geben ist zu Dresden nach Gottes Geburth dreyzehenhundert Jar und darnach in dem ein und fünfzigsten Jare, am Freytag nach vnser Frauen Tag, als sie geboren ward.

LXI.

Vertrag zwischen Könige Georg in Böhmen und Pfalzgrafen Otten bei Rhein und Herzoge in Baiern, wegen der von der Krone Böhmen occupirten Schlösser, Städten und Märkten, vom Jahre 1465.

Wir Georg, von Gottes Gnaden, König zu Böheimb, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund vor allermenniglich vor uns, unser Erben und Nachkommen Könige und die Kron zu Böheimb, als Irrung zwischen unser, als von der Cron zu Böheimb wegen und dem Hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Freund Otten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern gewesen seynd, antreffend etliche Schloß und Städte, der eins theils von Uns und Unserer Cron zu Böheim zu Lehen rühren, und etlich erblich dazu gehören, solcher Irrung Wir mit guter Willkühr, auf die Durchlauchtigste Fürstin Unser liebe Gemahl, Frau Johanna Königin zu Böheim, Marggräffin zu Mähren, Herzogin zu Lützenburg und Schlesien und Marggräffin zu Laußnitz, und dem Hochgebohrnen Fürsten, Unserm lieben Schwäher, Herr Ludwig Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, zu freundlichen Vertrag kommen seyen. Als hat der genannte Unser lieber Schwäher, Herzog Ludwig, andere seiner anliegende Geschäfte halber, zu solcher fürgenommenen Betheidigung persönlich nit mögen kommen, sondern anstatt und in Macht seiner Lieb seine Räthe gesandt, und seynd also durch die benannten Theidigungs-Leute, freundlich geeinet, und entschieden worden,

den, also daß die Städte und Schlösser die Herzog Otto eines Theils inne hat, und doch dieselbige mit sampt andern Schlössern und Stätten von der Cron den Herrn von Bayern, um eine Summa Gelds, nach Inhalt Unser Vorfahren Brief darüber lautend, auf Widerlösung verpfändt seyndt, daß es bey solcher Verpfändung bis auf ander Losung bleiben und bestehen solle, Item umb die Schlösser und Städte **Dennersberg**, **Hohenfels**, **Hartenstein**, **Stierberg**, **Pozenstein**, **Derndorf**, **Hohlenberg** und **Strahlenfels**, die eines Theils von uns und der Cron zu Böheimb zu Lehen rühren, die Herzog Otto innen hat, ist betheidiget worden, daß Wir, alle Unsere Nachkommende Könige zu Böheimb **Herzog Otten und seinen Lehens-Erben** für und für, das vorgeschicht, so dick solche Schlösser und Städte leihen sollen und wollen, immassen und wie solcher Schlösser und Stätte vormals von uns, unsern Vorfahren zu der Cron zu Böheimb zu Lehen gangen seynd, und als Wir solcher Forderung von wegen Unser Erbschloß und Städte, **Auerbach**, **Eschenbach**, **Rothenberg** und **Bernau**, zu Herzog Otten gehabt haben, seynd Wir durch Freundschafft und sondere Gnad bewogen worden, und haben mit gutem Rath und wohlbedachtem Muth, solche genannte Unsere Erb-Schlösser und Städte den obgenannten Herzog Otten, und seinen Lehens-Erben zu Lehen verliehen, mit solchem Unterschied, daß er die hernach geschriebene seine Städte und Schlösser, unsern Nachkommenden König und der Cron Böheim dargegen zu Lehen begeben und gemacht hat, neml. **Heimberg**, **Hollenstein** und **Freyenstadt**, also, daß er und seine Lehens-Erben die genannte Städt und Schlösser mit sampt den obgeschriebenen Städten und Schlössern, in obgeschriebener Maas, die Wir ihm zu Lehen reichen, sambtl. und ungehindert, als offt das vorgeschicht, von uns und unsern Nachkommenden Königen und der Kron zu Böheimb zu Lehen empfangen und tragen sollen ehngefehrlich; Insonderheit aber ist beteitingt worden, daß die Städte und Schlösser **Aurbach**, **Eschenbach**, **Rothenberg** und **Bernau**, uns, unsern Nachkommenden Königen und der Cron zu Beheimb ewiglichen zu unser Nothdurfft wiedermenniglich offen seyn und bleiben sollen, ausgenommen die Herrn von Bayern, die jetzo von Dato dieses Briefs anzurechnen im Leben seynd, gegen und wieder dieselbe ist Herzog Otto und

 seine

seine Erben, uns, unsern Nachkommenden Könige und der Kron zu Beheimb noch Jemands von Unsern wegen nicht schuldig noch pflichtig, mit der Oefnung der benannten Schlösser und Städte zu gewartten. Es wäre dann Sache, daß dieselben Herrn von Bayern, oder welcher der were, uns, unsern Nachkommenden Königen, und der Kron zu Beheimb, Unbilligkeit zufügen würde, darumb sie dann das Recht nit dulten wolten, und welche Herrn von Bayern Irrungen wegen, uns, unsern Nachkommenden Königen und der Cron zu Böheimb gewunnen, solten Herzog Ott, seine Erben, oder die solche Schloß innen hätten, den oder dieselben Herrn von Bayern, der Verpflichtung solcher Oefnunge unterrichten und begehren gütliche Austrag, oder billigen Rechten Verfolg zu thun, und ob sie vermeynten, solches ungern abschlagen wolten, und das erbietig weren, sollen Wir und Unser Nachkommen, König zu Böheimb, zween Unser Räthe und Herzog Otto, seine Erben, oder der solches Schloß inne hätt, zwen ihrer Rathe zu den Unsern gen Eger schicken, erkennen zu lassen, ob der dieselben Herrn von Bayern billig Recht erforderten oder erbietig wären, wurde dann solches genugsamlich erfunden, so solte Herzog Ott, seine Erben, oder der solches Schloß inn hätte nit schuldig seyn, mit der Oefnung wieder den oder dieselben Herrn von Bayern in obgeschriebener Maaß zu erwarten. Wo aber die Herrn von Bayern, welcher der were, durch die vier Räthe, in Verachtung gütlichen Austrags, oder billigen Rechtens erkannt, und erfunden wurden, alsdann sollten solche Städte und Schlösser wieder die oder denselben Herrn von Bayern, gleich sowol als andere, zu aller Nothdurfft uns, unsern Nachkommene König, und der Cron zu Böheimb offen seyn und gehalten werden, wiedermenniglich. Mechten aber sich die Vier Ihrer Erkanndtnuß nit vertragen, so sollen Wir und unser Erben, König zu Böheimb, auch Herzog Ott, oder seine Erben, und die solches Schloß innehaben, Obleuthe darinn seyn, und der Sach halber ein Beschluß machen, wie es um die Oefnung der Schlößer und Städte bestehet, dabey es dann bleiben soll, als solches der Revers-Brief, den Wir darumben inhaben clärlich innhalt und ausweiset, da wann Wir unser Nachkommen König zu Böheimb, oder Jemand von Unsertwegen der Oefnung begehren und brauchen würden, sollen und wollen

Wir

Wir Unsern Nachkommen und männiglich von Unsern wegen Herzog Otten, seine Erben und die solches Schloß und Städte innen haben, auch die ihren solcher Oefnung, Kostfrey und ohne Schaden halten, ohngefehrlich, und darauf haben Wir den obgenannten Herzog Otten, solcher obgenannten Städte und Schlösser mit Ihren Zugehörungen, in obbeschriebener Maas, zu Lehen geliehen, alsdann der Lehenbrief, den Er darumb innhat, clärlich inhalt und ausweißt, und nachdeme, wie solches vor obgeschrieben stehet, durch die obgenannten, Unser lieben Gemahl, die Königin, Unsers lieben Schwähers Herzog Ludwig von Bayern Räthe, mit Unserm und der Cron zu Böheimb Fürsten, Herrn und Räthen, die dabey und mit gewesen seyn, guter Wilkühr und Wissen bedeitingt und geschehen ist, so soll solches alles für Uns zu ewigen Zeiten von Unsern Nachkommen König und der Cron zu Böheimb Fürsten, Herrn, auch allermänniglich ganz stett, ohne Eintrag gehalten werden, und bey solchen Dingen seynd die Unsere und der Cron Böheimb Fürsten, Herrn und Räth gewesen, der Ehrwürdige, und die Hochgebohrnen Protasius Bischoff zu Ullmütz, Victorin und Heinrich Gebrüder Herzogen zu Münsterberg, Grafen zu Glatz und Herrn zu Kunstadt, zu Podigrath, unser Fürsten, Andächtiger und lieber Sohn, und die Edlen und gestrengen Johann von Zotzenberg, Leb- und Ratzenthal, Oberster Richter, Kundtezig von Straze, Oberster Hofmeister, Heinrich von der Lippe, oberster Marschall des Königreichs zu Beheimb, Fenrich von Michelsberg, Oberster Cämmerer der Landtafel, Johann von Collebrath, Letzdeizig, Gniezig, und Collobrath und Izistlebiz, Penes von Collobrath, Vogt der Land- und Reichsstätten, Carl von Svlaß, Unter-Kämmerer zu Mähren, Zdemirkh, Kaßka von Postubern, Münzmeister zum Kutenberg. J. Georg von Leichtenberg, zu Branau, Albrecht Kastka von Postubitz, Vogt zu Lußig, Heinrich Zazimaren von Kunstatt, Puriarm von Gutenstein, Slabata von Slun, Hofmeister unser Königl. Hofs, Czenick vnd Klingenstein Procurator, Geschedh von Lobkowitz, Poue von Gännßdein, und Scaly Wickilas von Gutenstein Derpießky, Peter Gdutmietz von Ostroniritz, Wenzel von Walzau, Unter-Cämmerer des Königreichs, Jabst von Einsiedel, Königlicher Secretarius und Plinhard Preckav Nasselii, Hauptmann des Fürstenthums zu Tropau und ander vnsere Rä-

the,

the, so dabey gewesen; Mit Urkund dieses Briefs, versiegelt mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel. Geben zu Praag am Sonntag nach St. Margarethen Tag, nach Christi Geburth 1465, unsers Reichs im Achten Jahr.

Ad mandatum a Regis, Jacobus
de Radau.

LXII.

Lehenbrief Ferdinandi I, Imperatoris & Regis Bohemiae, de dato Augspurg, den 7ten Mai 1559.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Margraf zu Mähren, Herzog zu Lützelburg, und in Schlesien, Margraf zu Lausitz ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief vor allermänniglich, als Weyland der Durchleuchtigste Fürst, Herr Georg, unser Vorfahr König zu Beheim, und der Hochgebohrne Fürst, Herr Ott, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern, beeder löblicher Gedechtnüß, von ettlicher Schlösser, Städt und Märkt wegen, die von Uns und der Cron Böheim zu Lehen gehen, in Zwietracht gewesen, und derselben freundlich vertragen, und vereint worden sein, daß der genannte Herzog Ott, und seine Lehens-Erben, solche nachbenannte Schlösser, Städt und Märkte, so offt sich das gebühret und heischt, von uns, unsern Nachkommenden König und Cron zu Böheim zu Lehen fordern und haben sollen, immaßen und wie der Betheidigungs-Bericht und Lehenbrief, deshalben ausgangen, innhalt: Dieweil nun Weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Philipp Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Churfürst solcher Lehen, Schlösser, Stätt und Märkt, nachbenannten Herzog Otten tödlichen verscheiden, in Besitzung kommen ist, und folgends auch Weyland die Hochgebohrnen Fürsten, Herr Ludwig und Friederich Gebrüder, auch Herr Otto Hen-

Henrich, des Heil. Röm. Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern, Seiner Lieb nachgelassene Söhne, Einklein, auf desselben ihres Vattern und Anherrn Absterben, gleicherweise zu obberührten Lehen, in Besitzung kommen seyn, und jezo der Hochgebohrne Herr Friederich Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchseß, Herzog in Bayern, unser lieber Oheim und Churfürst „ zu denselben Lehen und Schlössern auch vermeint und sagte dieselbe „ Gerechtigkeit, wie Pfalzgraf Philipp seiner Lieb Vettern nach Herzog „ Otten, und denn nach sein Pfalzgrafe Philippen Tödlichen Abgang, die „ obbemeldten nachgelassenen Söhne und Einkel auch seiner Lieb Vettern „ Pfalzgraf Ludwig, Friedrich vnd Otto Heinrich, Churfürsten **nach laut „ König Georgen** *Contract* **gehabt zu haben** „ und uns darum mit Fleiß ersucht und gebeten, daß Wir seiner Lbden „ diese Schlösser, Städt „ und Märkt, nemlich Tennesperg, Hohenfels, Hartenstein, Thurndorf, „ Hohlenberg, Strahlenfels, Aurbach, Eschenbach, Rothenberg, Bernau, Heimberg, Holenstein, Freyenstatt und Wolffstein, mit samt allen „ ihren Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen noch hindangesezt, zu Lehen zu leihen und zu reichen, gnediglich geruheten; das haben Wir angesehen die Treuen und willige Dienste, so unsern Nachkommen, und unser Cron Boheim Weyland, wohlgedachte Pfalzgrafen gethan, der genannt Churfürst Pfalzgraf Friederich hinfür thun soll und mag, deshalb haben Wir mit wohlbedachten Muth guten Rath und rechter Wissen gemelten Pfalzgrafen Friederich sollich obbeschriebene Schlösser, Städt und Märkt, mit samt allen Zu- und Angehörungen, nichts ausgenommen, und hintan gesezt, **auf seiner Lieb unterricht, was solch Lehen auf sein Lieb nach Inhalt obberührten König Georgens Vertrag rechtlich gefallen**, freundlich und gnediglich geliehen, und gereicht, leihen und reichen **Seiner Lieb und Ihren Lehens-Erben** die aus Böhmischer Königlicher Macht, mit und Krafft dieses Briefs, solche Schlösser, Städt und Märkte, nun hinfüran für uns, unsern Nachkommenden Königen, und Unser Cron zu Böheim, ewiglichen zu rechten Lehen in zu haben, zu halten, zu besitzen, und zu gebrauchen, **als dann solcher Lehen, Recht und Gewohnheit ist**, von Uns, unsern Nachkommenden Königen zu Bö-

heim und sonst allermänniglich unverhindert; Uns hat auch darauf wohlgemelter Pfalzgraf Friedrich leiblichen zu Gott dem Allmechtigen geschworen und den Heil. Evangelio Eyd und Gelübde gethan, uns, unsern Nachkommenden Königen und der Crone Böheim getreu und gewärtig zu seyn, unsern Schaden zu warnen und frommen zu fördern, und alles das zu thun, was ein Lehensfürst und Mann einen König zu Böheim, als einen Lehensherrn zu thun schuldig und pflichtig ist, ohngefehrde; Was aber die Oeffnung der Schlösser, Auerbach, Eschenbach, Rothenberg, Bernau, Tennesberg, Hohenfels, Hohenberg, Holenstein und Wolfstein belanget, damit soll es allenthalben wie in genannten Königs Georgen Berichts=Briefe mit Herzog Otten und dem Revers Herzog Otten dargegen begriffen, mit Oeffnungen gehalten werden, und wo obgenannte Lehen und Güter, Schlösser, Städt und Märkt, ansprüchig würden, sollen dieselben nidert anderstwo verrechtet werden, dann vor uns, unsern nachkommenden Königen zu Böheim und Wir sollen ihnen ein Lehenrecht besetzen, und pflichtig seyn, als wir andern Churfürsten und Fürsten des Reichs, und andern unsern Lehensfürsten und Männern nach Recht und Privilegien unsers Königreichs zu Böheim, wir wollen auch, daß die Verleihung solicher Lehen sey, uns, unsern Erben, nachkommenden Königen und der Cron Böheim, ohne Abbruch unsers Dienst und aller andern Gerechtigkeit und einem jeden seinen Rechten ohne Schaden. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit unsern Kayserl. anhangenden Innsiegel. Der gegeben ist in unser und des Reichs=Stadt Augspurg den 7ten May Anno 1559.

LXIII.

LXIII.

Kaiser Ferdinands II erster Lehenbrief, welchen er, als König zu Böheim, dem Churfürsten Maximilian zu Baiern über die in der obern Pfalz gelegenen Städte, Schlösser und Flecken, so von der Krone Böhmen zu Lehen rühren, ertheilt, vom Jahre 1631.

Ferdinand der andere ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich. Demnach bey Uns der (tit.) Churfürst zu Bayern unterthänigst supplicando einkommen und gebetten, ihme diejenigen in der Obern Pfalz gelegene Städte, Schlösser und Flecken, so von Uns als König in Böheim zu Lehen ruhen, als nemlich Toneßberg, Hohenfels, Auerbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Heimburg, Holstein, Freyenstadt und Wolfsstein, samt allen Ein- und Zugehörungen zu Lehen zu leihen, und zu reichen gnäd. geruhen wollten, daß Wir angesehen die ansehnlichen, vortrefflichen, Hoch- und wohlerspießlichen Dienst, so uns, Unserm Hochlöbl. Ertzhauß von Oesterreich, wohlged. Churfürst in Bayern, bis anhero ganz forderlichst und willigst gethan, auch hinfüro wohl thun kann, soll und mag.

Und haben diesemnach mit wohlbedachtem Muth zu Rath und rechtem Wissen, wohlgedachtem Pfalzgrafen, Maximilian Churfürsten solche obbeschriebene Schlösser, Städte und Märkte mit allen Zu- und Angehörungen, nichts ausgenommen, noch hintan gesezt, wie solche Lehen von Altershero von Uns und Unserer Erbkron Böheim zu Lehen *recognoscirt* und getragen worden, freund- und gnediglich geliehen und gereicht. Leihen und reichen Sr. Lbden und Ihren Lehens-Erben aus Böhmischer Königl. Macht und in krafft dieses Briefs solcher Schlösser, Städt und Märkt um hinfüran von Uns, unsern nachkommenden Königen von Unserer Erbkron zu Böheim, ewiglich zu rechten Lehen innzuhaben, zu halten, zu besitzen, und zu gebrauchen, als dann solcher Lehen, Recht und Gewonheit ist, von Uns, unsern Nachkommenden Königen, zu Böheim und sonst allermänniglich unverhindert, darauf haben uns wohlge-

meltes Churfürsten Lbden gevollmächtigte Abgesandten und Räthe der (tit.) Otto Heinrich Fuger, Graf zu Kirchberg und Weisenhorn, des goldenen Vellus Ritter und der Ehrenveste Julius Friedrich von Creinegkh zu Gott dem Allmechtigen und allen Heiligen Aydt und Gelübd gethan, uns, unsern nachkommenden Königen und der Cron Böheimb getreu und gewärtig zu seyn, unser Schaden zu warnen und frommen zu befördern und alles das zu thun, das ein Lehensfürst einem Könige zu Böheim, als seinem Lehensherrn zu thun schuldig und pflichtig ist, ohne Gefährde. Was aber die Oefnung der Schlösser Auerbach, Eschenberg, Rotenberg, Bernau, Tenuesberg, Hohenfels, Holnberg, Holnstein und Wolfstein belangt, darmit soll es allenthalben, wie die vorigen Investituren und Lehenbrief ausweisen, gehalten werden, und wo obgenannte Lehen und Güter, Schlösser, Städt und Märkte Anspruchig würden, sollen dieselben nindert anderswo verrechtet werden, dann vor Uns, unsern nachkommenden Königen zu Böheim und Wir sollen Ihnen ein Lehenrecht besezen und pflichtig seyn, als wie andern Churfürsten und Fürsten des Reichs, und andern Unsern Lehensfürsten und Mannen, nach Recht und Privilegien Unsers Königreichs Böheim. Wir wollen auch, daß die Verleyhung solcher Lehen sey, uns, unsern Erben, nachkommenden Königen, und der Kron Böheim ohne Abbruch Unserer Dienst, und aller anderer Gerechtigkeit, und einem jedem an seinem Rechten ohne Schaden. Mit Urkund ꝛc. Geben Wien den 25ten Martii 1631.

LXIV.

Die Kursächsischen Allodial-Ansprüche an die Baierische Allodial-Maß betreffend.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, denen Dero Frau Mutter Hoheit Ihre Bayerische Allodial-Rechte abgetretten, machen vermög der von Dero Gesandten zu Regenspurg am 31ten Merz lezthin beschehenen Erklärung, auf folgendes Anspruch:

1) Auf

1) Auf die Altvätterliche und nach dem Pavischen Vertrag vom Kayser Ludwig und dessen sämtlichen Nachkommen erworbene Erblehen und Güter auch Lande und Leute.

2) Auf die Verbesserungen und Nutzungen des lezten Jahrs in denen alten und neuen Mannlehen-Gütern.

3) Auf die fahrende Haabe nebst allem was dazu gehörig.

4) Auf die ausstehende Schulden, besonders jene 13 Millionen, wovor Maximilian I die Ober-Pfalz erkauft hat.

Soviel nun die erste Forderung an Land und Leute betrifft; So stehet derselben im Weege:

a) Daß, so lange noch Mannsstamm von dem ersten Erwerber vorhanden, die Töchter an Landen und Leuten nicht erben können.

b) Daß diese Grund-Regel in dem Pfalz-Bayerischen Hauß seit Otto dem Großen von Wittelsbach, 1180, bis auf den heutigen Tag in allen Pfälzischen Haupt- und Neben-Linien auf das genaueste beobachtet worden.

c) Daß noch zum Ueberfluß seit beynahe 300 Jahren die Bayerische Prinzessinnen bey ihren Vermählungen *auf Vätterlich und Mütterlich Erb, als in dem Hauß und bey den Herren von Bayern Herkommens ist*, förmlich renunciiren.

d) Daß mit dem Höchstseeligen Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern die Descendenten Ottens von Wittelsbach im Mannsstamm nicht erloschen, sondern bekanntlich in der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie annoch blühen, mithin diese zur Succession in Land und Leuthen gerufen worden.

e) Daß neben der sub a angeführten Regel von Ausschliesung der Töchter, und dem desfallsigen Herkommen in dem Pfalz-Bayerischen Gesamt-Hauß, in eben diesem Hauß, auch noch besondere Stamm- und Erb-Verträge vorhanden, durch welche die Succession in beeden Hauptästen Pfalz und Bayern wechselsweise auf die *männliche Erben* in infinitum *in besitzenden und gewinnenden Landen* pactirt und festgestellet wird, *damit alle ihre besitzende und künftig gewinnende Lande bey dem Nammen und Stammen von Bayern bleiben.*

 f) Daß

f) Daß in eben diesen Stamm-Verträgen die Veräußerung von Land und Leuten außer der Familie verbotten seye, welches allein zu einem Teutsch-Fürstlichen Familien Fidei-Commiß hinreichend ist.

g) Daß der Pavische als der Hauptvertrag d. 1329 von den Kaysern selbst als Compaciscenten errichtet und von den Churfürsten bestättiget worden.

h) Daß derselbe allen nachgefolgten Hauß-Verträgen zur Norm und Grundlage gedienet, unter denen sich besonders die de 1392, 1524, 1559, 1724, 1766, 1771 und 1774 auszeichnen.

i) Daß alle diese Stamm- und Erbverträge der Teutschen Staats-Verfassung, denen Reichs-Grund- auch Lehengesetzen, und Herkommen völlig angemessen, und durch die Kayserl. Wahl-Capitulationes ipso iure gültig seyen.

k) Daß eben diese Stamm- und Erbverträge gar keinen Unterschied unter Lehen und Eigen machen, sondern alles das schlechterdings bezwecken, was einmal *in familiam* gekommen, mithin Stamm-Guth ist.

l) Daß der Begriff von Stammguth ganz irrig und vergeblich auf dasjenige eingeschränket werden wolle, was Kayser Ludwig ao. 1329 mit seinen Bruders Söhnen getheilt, massen nach denen ächten und überflüssig bekannten Teutschen Rechten, denen die Erklärung des Longobardischen Lehenrechts, was bona paterna seyen, eben so wenig als der Vocabularius des Sachsenrechts und die Chur-Sächsische Constitutiones selbst entgegen sind, insonderheit aber nach denen ein ewiges Familien-Fidei-Commiß im Munde führenden Pfalzbayerischen Stamm- und Erbverträgen der Begriff von Stammguth ohne Rücksicht, ob solches Lehen oder Eigen, sich auf besitzende und gewinnende Lande erstrecke.

m) Daß demnach der Begriff von Pfalz-Bayerischen Stammguth alles dasjenige in sich fasse, was neben und mit der Haupt-Massa Fideicommissaria einmal auf den Successorum Fidei-Commissarium übergegangen, und sich mithin bey einem weitern Sterbfall in der Successions-Maß des leztverstorbenen findet, verfolglich mit derselben, als ein dem Fidei-Commiss unterworfenes Guth auf einen jeden Successorem ex pacto & providentia majorum fort erbet.

n) Daß

n) Daß wann man etwa in der Abtrettung des Herzogthums Neuburg an die Enkel Herzog Georg des Reichen zu Landshut d. 1505 einen Fall zu Gunsten einer Bayerischen Erbtochter, mithin eine Abweichung von dem Begriff des Pfalzbayerischen Stamm-Guths suchen wollte, dennoch aus selbigem Vorgang gar nichts mit Bestand zu solchem Behuf zu nehmen seye, massen der Cöllnische Spruch, oder wie ihn Herzog Albrecht der IV ao. 1506 nennet: „Der Römischen Königl. Mayestät, Unsers al„lergnädigsten lieben Herrn und Schwagers **gütlicher und endlicher** „Spruch, schlechterdings ein acte de politique ist, dahingegen in der in via Iuris von Kayserl. Mayestät in Curia solenni ao. 1504 ausgesprochene Urtel, Gorgii divitis Erbtochter mit ihrer Praetension an Land und Leuthe pure abgewiesen, und die ganze Niederbayer. Successions-Maß an Landen und Leuten den Herzogen in Bayern zugesprochen worden.

Endlich ist hier noch beyzufügen

o) Daß Herzog Albrecht V zu noch mehrerer Bestättigung des Fidei-Commisses, welches die Succession der Stamms-Agnaten in Landen und und Leuthen nach denen bisshero angeführten rechtlichen Gründen bereits zur ohnfehlbaren Folge hat, in seiner am 11. April 1578 errichteten und von Kayserl. Mayestät bestättigten Primogenitur-Ordnung dem ältesten Sohn sein Land und Leuth in Ober- und Niederbayern samt allen Graf- und Herrschaften, die uti verba sonant „Wir jezt aigenthomlich oder „Pfandweis innhaben oder hinfurter yberkommen vnd auf vnser Ab„sterben hinter Vns verlassen werden, samt den Expektanzen die Wir auf „etliche andere Herrschaften inhalt der Kayserlichen Gabbrief haben„ zu haben und darinnen zu succediren überlassen, mit dem angehangten ausdrücklichen Befehl, „welches dann auch künftig bey Unser ganzen Posteri„tät, so lang Unser NB. **Stammen und Namen** absteigender Linie in „esse seyn wirdet, bleiben solle.„

In wessen Gefolg auch in dem zwischen dem Höchstseel. Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern und Ihro jeztregierenden Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sub dato München den 16. Febr. 1771 erneuerten Familien-Tractat §. 2, 3 & 4, deme des jeztregierenden Herrn Herzoges zu Pfalzzweybrüken Hochfürstl. Durchl. durch einen förmlichen Accesions-Act vom 8ten

Merz

Merz 1778 beygetretten, die wechselweise Erbfolge in allen besitzenden und gewinnenden Landen in beeden Hauptästen des Durchlauchtigsten Pfalz-bayerischen Churhaußes ausdrücklich wiederholet und paktirt, und damit der Herzoglich-Albertinischen von Kayserl. Mayestät confirmirten Verordnung, daß alle Bayerische Lande, so lange der Bayerische Stamm und Nahme absteigender Linie in esse seyn würde, beysammen bleiben sollte, das vollständige Genüge geleistet worden.

Solchergestalt ist offenbar, daß die erstere Chursächsische Allodial-Forderung an Lande und Leuthe nicht statt habe.

Die zweyte Forderung gehet

a) Auf die Verbesserungen und

b) Auf die Nutzungen des lezten Jahres von denen Mannlehen.

Beedes ist aus denen Longobardischen Lehens-Gewohnheiten genommen. Allein wie diese leztere Forderung der Lehens-Nutzungen nicht einmal von dem Longobardischen Recht unterstützet werden würde, wann auch wirklich der daselbst bestimmte Fall, daß das Lehen dem Lehenherrn aufgestorben, vorläge, massen Ihro Churfürstl. Durchl. den 30ten Dec. gestorben; Also findet überhaupt das Longobardische Lehenrecht bey der Agnatischen Succession in Fürstenthümern, in denen das Recht der Erstgebürth eingeführt ist, und welche noch dazu, wie in unserm Fall, mit einem ewigen Familien-Fidei-Commiß befangen sind, gar keine Anwendung. Dann da gehen die Lande auf den ex pacto & providentia majorum succedirenden Agnaten mit allem Zuwachs, Verbesserungen und allen aus denenselben gezogenen fructibus die würklich vorräthig, oder als Extanzen aus dem Fidei-Commiss noch sollen erhoben werden, pure über: Es kann zwar dem lezten Besitzer nicht verwehrt werden, über dasjenige, was er aus seinen Eigenthumlichen Geldern angeschaft, hinwiederum zu disponiren; So bald er aber solches nicht gethan und das neo-acquisitum sich in seiner Verlassenschaffts-Maß findet, so gehet solches auf den haeredem Fidei-Commissarium nach der rechtlichen Vermuthung mit über, der Acquirens habe damit, wie andere seine Vorfahrer ein Augmentum Fidei-Commissi bezwecket. Der Fall, daß eine Pfälzische oder Bayerische Haupt-Linie im Mannsstamm erstorben, hat sich in beynahe 600 Jahren gar offt ergeben,

man

man wird aber keinen einigen finden, daß einer Allodial-Erbin bey solcher Gelegenheit Meliorationen und Nutzungen gerichtlich zuerkannt worden wären. Man kann nicht in Abrede stellen, daß in einem solchen Fall der succedirende Agnat denen Töchtern oder Schwestern des leztverstorbenen etwas per aversionem vor alle ihre Forderungen dieser Art ausbezahlet habe, theils weil es doch einmal so aufgekommen, unter die alt-Teutschen Gewohnheiten der Fürstlichen Häuser Römische und Longobardische Rechte zu mischen, theils um die allenfallsige Berechnung der denen Allodial-Erben zur Last liegenden Verschlimmerung und Verschwächung der Fidei-Commissarischen Lande gegen die angebliche ex patrimonio privato gemachte Verbesserungen abzuschneiden. In unserm Fall ist dann in denen Haußverträgen vor dergleichen Forderungen, die nur auf Weitläufigkeiten und öfters auf unangenehme allezeit aber schädliche Mißverständniße führen und am Ende doch secundum arbitrium boni viri ausgeglichen werden müssen, ebenfalls gesorget.

Der Hauß-Vertrag de 1559 bestimmet einer bereits ausgestatteten Prinzessin, welche den Fall, in welchem Wir uns dermalen wirklich befinden, erlebet, vor ihre gänzliche Abfindung 100/m fl. und in dem jüngern Vertrag von 1771 ist solche auf 250/m Thaler erhöhet worden.

Die dritte Forderung gehet auf die fahrende Haabe nebst allem, was dazu gehöret.

Da der Haußvertrag de 1559, sodann die desfallsige erneuerte Verordnung de 1771 hierunter klare Ziel und Maas geben, und sich von selbsten verstehet, daß alles, was ad apparatum Ducalem gehöret, auf den Successorem Fidei-Commissarium zur Beybehaltung der Würde und Lustre des Churfürstlichen Haußes fallen müsse, so dörfte sich wohl hier der wenigste Anstand ergeben, allenfalls wird man Pfälzischen Theils mit eben der Bereitwilligkeit eine gütliche Auskunft deswegen treffen, mit welcher Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Eingangs gedachter Dero Erklärung sich allbereit dazu erbotten haben.

Die vierte Forderung enthält zwey Membra: a) die ausstehende Schulden und b) eine Forderung von 13 Millionen wegen der Obern Pfalz.

a) Die ausstehende Schulden betreffend; Da wegen derjenigen Passivorum, welche der Allodial-Erb von Rechts wegen zu übernehmen hat, in denen Verträgen und jüngern Verordnungen allbereit Vorsehung geschehen; So wird sich auch der Punct der Activorum nach billigmäßiger Separation dessen, was davon der Landschafft gebühret, ohnschwehr von selbsten ergeben, und es dißfalls nur auf Berechnung, Liquidation und beederseitige Freundschaftliche Benehmung ankommen.

Soviel hingegen b) die Forderung von 13 Millionen betrifft; so haben die Bayerischen Allodial-Erben deswegen an die noch vorhandene Pfalzgräflich-Sulzbachisch- und Zweybrückische Linien gar keine Action, aus folgenden Gründen:

a) Die Obere Pfalz ist schon seit der Conradinischen Schenkung Pfalz-Bayerisches Stammgut und in dem Pavischen Vertrag 1329 der Rudolphinischen Linie zugetheilt worden.

b) Sie war also zur Zeit der guldenen Bull 1356 ein Bestand-Theil der Churfürstlichen Pfalz.

c) Nach Abgang der Simmerischen Chur-Linie 1685 hätte dahero die Pfalz-Neuburgische sofort ordine successivo die folgende Pfälzische Linien nach dem Recht der Erstgeburth, so wie in der Chur also auch in der dazu gehörigen Obern Pfalz succediren sollen. Es stund aber ein Impedimentum nemlich die Verordnung des Westphälischen Friedens im Weege, kraft dessen die Pfalz-Bayerische Wilhelminische Linie bis zu ihrer gänzlichen Erlöschung im Mannsstamm die Obere Pfalz besitzen sollte.

d) Sobald durch Erlöschung der Wilhelminischen Linie dieses Impedimentum cessiren würde, sollte die Churpfalz in ihre Stamm- und Erb-Rechte wieder eintretten und die obere Pfalz ipso iure & facto an Churpfalz zurück fallen: Palatinatus superior ad superstites Palatinos redeat.

e) Alles was den Anlaß zu Uebertragung der Pfälzischen Churwürde und der Obern Pfalz von der Pfalz-Simmerischen an die nun erloschene Wilhelminische Linie gegeben, gehet die in ordine succedendi nachfolgende Pfalzgräfliche Linien gar nichts an. Sie haben ihr Ius & caussam succedendi nicht von der Simmerischen Linie, sondern von dem erstern Erwerber: Sie können weder ex Contractu noch ex delicto, noch durch irgend

eine

eine Actionem in factum angehalten werden, die Facta Churfürst Friederich des 5ten zu vertretten: Es hat auch bekanntlich Pfalzgraf Wolffgang Wilhelm zu Neuburg, dessen Linie der damalig-Simmerischen Primogenial-Linie am nächsten stunde, sich gar sehr darüber beschwehret, daß man gegen die klare Gesetze jene Facta die unschuldige Agnaten entgelten lassen.

f) Man hat dahero gar nicht nöthig, die Fragen zu erörtern: Ob bey der Achtserklärung Churfürst Friederichs des Vten Reichs-gesätzmäsig verfahren worden? Ob Kayser Ferdinand der II befugt gewesen, Pfälzische Chur- und Patrimonial-Lande zum Nachtheil der unschuldigen Agnaten zu confisciren? Ja sogar, als sein Eigenthum zu behandlen und gegen den 27ten Artikel seiner Capitulation zu verkaufen? sondern man darf sich nur an die deutliche Worte des Instrumenti Pacis halten.

g) In demselben wird die Pfälzische Chur, die Obere Pfalz ganz, samt der Grafschafft Cham, Palatinatus superior totus una cum Comitatu Cham, (als welche Grafschafft seit 1352 zu der Obern Pfaltz gehöret hat) an Bayern übertragen, so lang die Wilhelminische Linie im Mannsstamm bestehen würde.

Gegen Erhaltung der Churwürde, um deren Wiedererhaltung sich die Bayerische Linie seit der güldenen Bull so viele Mühe gegeben, und welche dahero, da die Frage von der Schadloshaltung Churfürst Maximilians gewesen, allerdings mit in Computum gekommen, sodann gegen die gantze Obere Pfalz mit Inbegriff der Grafschafft Cham renunciirt nun dieser Churfürst vor sich, seine Erbe und Nachfolger gänzlich, *totaliter*, auf seine Forderung der 13 Millionen und auf Ober-Oesterreich, und verspricht gleich nach geschlossenen Frieden alle darüber in Handen habende Instrumente Kayserl. Mayest. zurück zu geben, damit sie cassirt und annullirt werden. Es ist solches auch, nachdeme Churfürst Carl Ludwig nach Vorschrifft des Friedensschlusses belehnt worden, und dagegen förmliche Reversales ausgestellet, von Seiten Bayern am 30ten Aug. 1653 bewirket, und die über das, was währendem Krieg geschehen, errichtete Instrumenta Kayserlicher Mayestät zur Cassation und Vernichtung zugestellet worden.

 h) Man

h) Man kann sich in der Welt keinen bündigern und Gesetzlichern Modum eine Schuldforderung totaliter, wie sich der Friedensschluß ausdrückt, aufzuheben und zu vernichtigen, gedenken, als eben diesen: der Churfürst bekennet vor seine an das Ertzhauß Oesterreich habende Forderung (es mag nun solche in 13 oder wie die Bayerische Gesandten ao. 1647 bey den Friedenshandlungen geäussert, nur noch in 6 Millionen bestanden haben) die so lang gesuchte **Churwürde**, welche an sich unschätzbar ist, und noch dazu, wie es in Churfürst Carl Ludwigs Lehenbrief de 1652 genennet wird, **das Herzogthum in Bayern, die obere Pfalz genannt**, vor sich und alle seine Männliche Leibes-Erben, welche solches auch 150 Jahr lang besessen. Dahingegen verzeihet derselbe auf sothane Schuldforderung **gänzlich** vor sich, alle seine Erben, mithin auch vor die Allodial-Erben, er extradirt die darüber in Handen gehabte Instrumenta, diese werden dem Friedensschluß gemäß vernichtiget — — **Die Schuld ist also nicht mehr.**

i) Vergeblich will man dahero solche noch unter denen vor die Bayerische Allodial-Erben ausbehaltenen actionibus & beneficiis quae ipsis ibidem, scil. in Palatinatu superiori, de iure competunt, suchen. Dann einmal würde es ja einen offenbaren Widerspruch involviren, wann man eine - wenige §§os zuvor mit der grösten Legalité und Feyerlichkeit vernichtigte Schuldforderung doch gleich hernach wieder reserviren und haben wollte, daß sie solchergestalt zugleich nicht seyn und doch seyn sollte. Hernach, wann auch die Meynung derer Herren Pacificatorum gewesen seyn sollte, daß diese Schuld nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, ohne Rücksicht auf das erhaltene unschätzbare und übergroße Aequivalent, auf die beschehene totale Renunciation, und auf die Cassation der Obligationen, dannoch wieder aufleben solle, wie gleichwol das gerade Gegentheil aus denen Actis pacis und dem Instrumento pacis selbst deutlich zu ersehen; So hätte ja doch solches ausdrücklich müssen gesagt werden. Dann dergleichen widersprechende Sätze denken sich nicht, lassen sich also auch gar nicht vermuthen. Es stehet aber nichts davon in dem Text.

k) Ver=

k) Vergeblich wird auch das Wort *Ibidem* auf das Herzogthum der Obern Pfalz selbst gedeutet. Dann es ist hier nicht die Rede von einer Actione *in Ducatum*, sondern nur *ibidem*, das ist, *in Ducatu*. Das bringt schon die Sprache mit sich.

l) Dahero ist auch gar nicht abzusehen, worauf ein Ius retentionis gebauet werden wolle, da erwiesener massen die Obere Pfalz pure an die Herrn Pfalzgrafen revertiren muß, und wirklich revertirt, auch von Serenissimo Electore Palatino nach Vorschrift des Friedensschlusses und der Pfalzbayerischen Hauß-Verträge, insonderheit des Jüngsten de 1774 der Besitz davon ergriffen worden ist; da ebenfalls erwiesener masen die angebliche Schuld seit dem Friedensschluß gar nicht mehr existirt, da in dem Instr. Pacis von keinem Iure retentionis, sondern nur von Actionibus & Beneficiis in der Obern Pfalz die Rede ist, welche denen Allodial-Erben de iure zuständig seyen, welcher Ausdruck *de iure* zwar dem rechtlichen Verfahren nicht aber dem Iuri retentionis die Hand bietet.

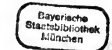
m) Es kann dahero auch nicht gesagt werden, daß die Bayerische Allodial-Erben, wann sie wegen dieser 13 Millionen nicht schadlos gehalten werden, rem & pretium zugleich verlieren. Dann der Friedensschluß, und was sub Lit. g und h dabey angemerkt worden, beweißt klar, daß Churfürst Maximilian vor sich und seine Erben rem loco pretii erhalten. Mit weit größerm Recht würde, wann diese Forderung statt hätte, das Chur- und Fürstliche Hauß Pfalz sagen können, es müsse sein publicae tranquillitatis caussa, ohne sein Verschulden 150 Jahr lang entbehrtes Patrimonium nun erst mit baarem Geld erkaufen. Welches aber so wie aller natürlichen Billigkeit und denen deutlichsten Gesetzen, also auch dem Westphälischen Frieden schnurgerade zuwider wäre.

Solchergestalt ist hinlänglich gezeiget, daß diese Forderung der 13 Millionen gegen das jetzige Chur- und Fürstliche Hauß Pfalz nicht aufgestellet werden könne. Will man ab Seiten der Churbayerischen Allodial-Erben gegen die Debitores originarios ex titulis privatis auf eine Schadloshaltung agiren, so kann solches dem Chur- und Fürstlichen Hauß Pfalz ganz gleichgültig seyn.

Alles was bishero in Ansehung der vier Forderungen der Chur-Bayerischen Allodial-Erben gesagt worden, kann gar leicht weiter ausgeführt, auch aus der Geschichte, Urkunden, Gesetzen und sonsten behörig solidiret werden. Da aber denen Kennern des Staats-Rechts solches vorhin bekannt ist, so lässet man es dißmalen um so mehr dabey bewenden, als man Pfalzzweybrückischen Theils zu einer gütlichen Auskunft in der Hauptsache jederzeit mit Vergnügen sich wird bereit finden lassen.

Zweybrücken, den 16. May
1778.





Druckfehler in der Vorlegung.

Seite 58,	Not. o)	Zeile 1,	Ausflag, lies Anflag.
— 61,	— t)	— 3,	privilegio, lies pervigilio.
— 82,	Zeile 7,		negative, lies negativae.
— 90,	— 6,		mindert, — nindert (d. i. nirgend).
— 93,	— 11,		bie, lies die.
— 116,	Not. s)		fecit pollicitus, lies fuit.
— 130,	Zeile 22,		Dicontereien, lies Dicentereien.







